

Amtsblatt

der

Regierung zu Aachen.

Jahrgang 1869.



Druck von J. J. Beaufort in Aachen.

Chronologische Uebersicht

der

in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Aachen enthaltenen allgemeinen Verfügungen

pro 1869.

№	Datum.	Inhalt.	Stück.	Seite.	№
1	1868 im Dezember	Telegraphen-Ordnung für die Korrespondenz auf den Linien des Telegraphenvereins nebst den, den inneren Verkehr auf den Linien des Norddeutschen Telegraphengebietes und der innerhalb desselben gelegenen Eisenbahnen betreffenden zusätzlichen Bestimmungen	4	15	53
2	24. Dezember	Aufhebung der Waarenkontrole im Binnenlande, soweit sie noch in den Kreisen Prenzlau, Templin ꝛc. bestanden hat	1	1	3
3	1869 5. Januar	Aufhebung der Waarenkontrole im Binnenlande im Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz	3	10	32
4	8. Januar	Genügende Justifikation der Ausgaben geringeren Betrages durch den der absendenden Kasse ertheilten Postschein....	4	21	54
5	14. Januar	Austausch baarer Einzahlungen nach und aus den Vereinigten Staaten von Amerika in Folge Uebereinkommens zwischen den Postverwaltungen	3	9	30
6	15. Januar	Versendung von Proben roher und gesponnener Seide mit der Briefpost nach Frankreich	3	10	31
7	3. Februar	Polizeiverordnung über die Räumung und Instandsetzung der Bäche, Fluth- und Abzugsgräben	6	30	86
8	10. Februar	Erforderniß der polizeilichen Genehmigung vor Ausführung gewerblicher Anlagen	7	33	100
9	10. Februar	Abänderung und Ergänzung des Regulativs in Betreff der Inhaber des unbeschränkten Forstversorgungsscheines wegen Annahme von Forststellen im Kommunal- und Institutenforstdienste	12	55	192
10	12. Februar	Ergänzung der Uebergangsbestimmungen zur Ausführung der Militair-Ersatz-Instruktion hinsichtlich der Ertheilung des Berechtigungsscheines an einjährige Freiwillige	9	39	138
11	17. Februar	Vorschriften über die Ausstellung amtlicher Atteste und Gutachten der Medizinalbeamten	8	35	118
12	3. März	Bestimmungen, den Verkauf des Viehsalzes und des Gewerbesalzes betreffend	11	47	168
13	14. März	Uebergangs-Abgabe von Branntwein bei Versendung nach dem Großherzogthum Luxemburg	13	65	205
14	22. März	Portobeträge in Folge des Postvertrages zwischen dem Norddeutschen Bunde und Schweden	13	66	207
15	22. März	Portobeträge in Folge des Postvertrages zwischen dem Norddeutschen Bunde und Italien	13	67	208

№	Datum.	Inhalt.	Stück.	Seite.	№
	1869				
38	26. Juni	Erinnerung der Vorschriften über den Verkauf von Gift	27	127	432
39	28. Juni	Portosätze für Briefe nach den Vereinigten Fürstenthümern Moldau und Wallachei in Folge eines mit denselben abgeschlossenen Postvertrages.	26	122	415
40	30. Juni	Polizeiverordnung, die Sicherheitsmaßregeln in Bezug auf die in Fabriken ausbrechenden Brände betreffend...........	27	127	430
41	3. Juli	Anweisung für die Eichungsstellen im Norddeutschen Bunde..	27	127	434
42	8. Juli	Zur Anwendung kommende Stücksätze in den schlachtsteuerpflichtigen Städten der Rheinprovinz	29	135	461
43	9. Juli	Portosätze für frankirte Briefe aus Norddeutschland nach Norwegen	29	135	462
44	10. Juli	Einführung von Freimarken zur Frankirung telegraphischer Depeschen	31	145	498
45	13. Juli	Steuervergütung für ausgeführten Rübenzucker	29	135	463
46	13. Juli	Verhältnißzahlen für die Umrechnung der bisher gültigen Maaße und Gewichte in die neuen Maaße und Gewichte im Norddeutschen Bunde	29	135	464
47	17. Juli	Feststellung der Branntweinsteuer	30	142	476
48	21. Juli	Freier Verkehr nach den Zollvereinsverträgen zwischen Preußischen und Hamburgischen Gebietstheilen	30	141	474
49	23. Juli	Bekanntmachung des Verzeichnisses derjenigen Steuerstellen, welche zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins, beziehungsweise zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt sind	31	146	500
50	27. Juli	Portosätze für Briefe nach und aus Guatemala über England	31	155	503
51	11. August	Taxe für homöopathische Arzneiverordnungen..............	33	169	535
52	12. August	Regulirung des Schuldenwesens des Großpriorats des ehemaligen Johanniter-Maltheser-Ordens	34	175	551
53	16. August	Gegenseitiger Schutz der Rechte an litterarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst in Folge Uebereinkunft zwischen dem Norddeutschen Bunde und Italien	34 48	175 248	552 740
54	18. August	Aufhebung der abgabenfreien Salzniederlagen an verschiedenen Orten	34	176	553
55	27. August	Vorschriften zur Ausführung des Gesetzes, die Besteuerung des Zuckers betreffend....................................	36	185	578
56	27. August	Frist zur Berichtigung gestundeter Branntweinsteuer	37	191	586
57	1. September	Stundung des Honorars der Studirenden	36	189	581
58	15. September	Bekanntmachung der Anweisung zur Ausführung der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869	38	198	613
59	16. September	Abänderungen des Reglements zu dem Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes	38 42	197 225	607 651
60	22. September	Wege für die Beförderung der nach der Insel Cuba gerichteten Korrespondenz und deren Portosätze	40 46	218 240	631 705
61	24. September	Notirung forstversorgungsberechtigter Jäger der Klasse A. I. zur Anstellung im Königlichen Forstdienste.	41	222	641
62	28. September	Portosätze für Briefe 2c. nach dem Fürstenthum Serbien....	41	222	642
63	30. September	Aufhebung des Maulkorbzwanges der Hunde im Kreise Malmedy	41	222	644
64	11. Oktober	Bekanntmachung des Verzeichnisses der Steuerstellen, welche zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Bieres, beziehungsweise zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt sind.......	46	235	704

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 1. Donnerstag, den 7. Januar. 1869.

№ 1. Das Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes Nr. 34 und 35 enthält:

(Nr. 201.) Gesetz, betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes. Vom 25. Juni 1868.

(Nr. 202.) Allerhöchster Erlaß vom 25. November 1868, betreffend die Abzweigung der Postverwaltungsgeschäfte für die Landdrosteien Aurich und Osnabrück von dem Geschäftsbereiche der Ober-Post-Direktion in Hannover und Zulegung derselben zu dem Geschäftsbereiche der Ober-Post-Direktion in Oldenburg.

(Nr. 203.) Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes. Vom 3. Dezember 1868.

(Nr. 204.) Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Deutschen Zollvereins. Vom 3. Dezember 1868.

(Nr. 212.) Verordnung, betreffend die Einführung der in Preußen geltenden Vorschriften über die Heranziehung der Militairpersonen zu Kommunal-Auflagen im ganzen Bundesgebiet. Vom 22. Dezember 1868.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 2. In den Veränderungen der Königl. Preußischen Arzneitaxe pro 1869 befindet sich auf Seite 8 in der Position: Oleum-Rosarum ein Druckfehler; es muß daselbst statt 1 Gramm (1,0) heißen: 1 Decigramm (0,1) = 2 Sgr.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

In Vertretung: (gez.) Lehnert.

Vorstehender Erlaß wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Aachen, den 31. Dezember 1868.

Königl. Regierung, Abth. des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

№ 3. Im Auftrage des Königlichen Finanzministeriums wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Waarenkontrole im Binnenlande, soweit sie nach der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1860 Nr. 28,892 in den Kreisen Prenzlau, Templin, Ruppin und Ost-Priegnitz des Regierungsbezirks Potsdam noch bestanden hat, daselbst aufgehoben worden ist.

Köln, den 24. Dezember 1868.

Der Provinzialsteuer-Direktor, Wohlers.

Die Erndte-Erträge des Jahres 1868 in der Preußischen Monarchie.

Die außerordentliche Trockenheit des verflossenen Sommers hat — wie dies zu erwarten war — die großen Hoffnungen, zu denen der Stand der Saaten im Frühsommer noch berechtigte, nicht zur Wirklichkeit werden lassen; jedoch ist das Gesammt-Ergebniß der diesjährigen Erndte ein bei Weitem besseres, als die allgemein gehegten Befürchtungen es erwarten ließen. Namentlich kommen die Ergebnisse bei den beiden Haupt-Getreide-Arten, dem Weizen und Roggen, fast vollständig denen einer Mittel-Erndte gleich und übertreffen bei dem, nächst dem Brod-Getreide wichtigsten Nahrungsmittel, den Kartoffeln, die vorjährige Erndte um ein Bedeutendes, indem sie im Jahre 1867 nur eine Dreiviertel-Erndte ergaben, in diesem Jahre aber der Ertrag derselben einer Durchschnitts-Erndte ziemlich gleichkommt. Es ist hierbei noch besonders hervorzuheben, daß der Körner-Ertrag beim Weizen und Roggen nicht nur quantitativ äußerst ergiebig war, sondern auch die Qualität des Brodkorns allgemein als eine ausgezeichnete gerühmt wird. — Auch bei den Oelfrüchten ist der Ertrag um 22 Prozent reichlicher als im verflossenen Jahre, während Gerste, Hafer, Erbsen, Bohnen, Wiesen- und Kleeheu in allen Schnitten und Lupinen erheblich hinter den Ergebnissen des Vorjahres und somit auch hinter denen einer Durchschnitts-Erndte zurückgeblieben sind. Bei den Lupinen ist kaum mehr als eine halbe Durchschnitts-Erndte zu konstatiren. Eine genaue Vergleichung der diesjährigen Erndte-Ergebnisse mit denen des Vorjahres gewährt folgendes Resultat:

	1868.	1867.	mithin für 1868 mehr.	weniger.
Weizen	0,99	0,74	0,25	—
Dinkel	1,01	0,82	0,19	—
Roggen	0,94	0,74	0,20	—
Gerste	0,80	0,87	—	0,07
Hafer	0,79	0,97	—	0,18
Erbsen	0,82	0,91	—	0,09
Bohnen	0,69	0,87	—	0,18
Buchweizen	0,54	0,83	—	0,29
Kartoffeln	0,95	0,77	0,18	—
Raps	0,88	0,66	0,22	—
Zuckerrüben	0,82	0,79	0,03	—
Lupinen	0,55	1,05	—	0,50

Der Strohgewinn des laufenden Jahres kommt dem des Vorjahres beim Weizen, Dinkel und Roggen fast

gleich und ist nur bei den Oelfrüchten um 16 Prozent höher, dagegen bei der Gerste um 15 Prozent, beim Hafer um 28 Prozent, bei den Erbsen um 19 Prozent, bei den Bohnen um 28 Prozent und beim Buchweizen um 12 Prozent geringer ausgefallen.

Dem Durchschnitts-Ertrage der Erndte in dem zehnjährigen Zeitraum von 1859 bis 1868 gegenüber hat die diesjährige Erndte den Durchschnitt beim Weizen um 0,08, beim Roggen um 0,07 und bei den Kartoffeln um 0,14 überstiegen, ist aber bei der Gerste um 0.09, beim Hafer um 0,15, bei den Erbsen um 0,03 zurückgeblieben. Dieselbe nimmt unter den Erndten der letzten 10 Jahre von 1859 bis 1868 hinsichtlich des Ertrages beim Weizen die 2te, beim Roggen die 3te, bei der Gerste die 9te, beim Hafer die letzte (10te), bei den Erbsen die 8te und bei den Kartoffeln die 3te Stelle ein.

Die beste Körner-Erndte in den 4 Haupt-Getreide-Arten Weizen, Roggen, Gerste und Hafer zusammengenommen hat unter den sämmtlichen Provinzen in diesem Jahre in der Provinz Sachsen Statt gefunden. Dann folgen die übrigen Provinzen in folgender Ordnung: Hessen-Nassau, Hohenzollern, Hannover, Pommern und Westphalen, Rheinprovinz, Posen, Schlesien, Schleswig-Holstein, Brandenburg und zuletzt die Provinz Preußen.

Zusammenstellung.

A. Durchschnitt der Erndte-Erträge des ganzen Staates.

	Weizen.	Dinkel (Spelz.)	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Erbsen.	Bohnen.	Buchweizen.	Kartoffeln.	Raps oder Rübsen.	Zuckerrüben	Andere Rüben u. Kohlarten.	Flachs.	Hopfen.	Tabak.	Wiesen in allen Schnitten zusammen.	Klee in allen Schnitten zusammen.	Lupinen.
1. Körner...	0,99	1.01	0.94	0.80	0.79	0.82	0.69	0.54	0.95	0.88	0.82	0.68	0.69	0.82	0.82	0,86	0.75	0.55
2. Stroh ...	0.90	0.89	0,84	0.74	0.71	0.77	0.67	0.73	—	0.88								

B. Erndte-Erträge in den einzelnen Provinzen.

Provinz:	Weizen.	Dinkel (Spelz).	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Erbsen.	Bohnen.	Buchweizen.	Kartoffeln.	Raps oder Rübsen.	Zuckerrüben	Andere Rüben u. Kohlgewächse.	Flachs.	Hopfen.	Tabak.	Wiesen in allen Schnitten zusammen.	Klee in allen Schnitten zusammen.	Lupinen.
1. Körner.																		
1. Preußen	0,94	—	0,84	0,76	0,73	0,93	0,55	0,67	0,92	0,86	1,10	0,67	0,71	0,56	0,88	0,79	0,76	0,56
2. Brandenburg	1,00	—	0,90	0,73	0,72	0,67	0,77	0,57	0,81	0,99	0,91	0,69	0,79	0,95	0,70	0,85	0,75	0,51
3. Pommern	1,01	—	0,97	0,81	0,79	0,92	0,56	0,55	0,91	0,94	—	0,68	0,78	—	—	0,97	0,83	0,41
4. Schlesien	1,01	—	0,82	0,76	0,80	0,81	0,86	0,72	0,94	0,99	0,76	0,69	0,70	0,70	1,00	0,82	0,75	0,67
5. Posen	1,04	—	0,97	0,74	0,75	0,71	0,72	0,42	0,81	0,93	0,73	0,67	0,72	0,61	0,58	0,93	0,77	0,53
6. Sachsen	1,03	—	0,94	0,88	0,87	0,92	0,80	0,56	0,88	0,89	0,87	0,74	0,46	0,90	0,75	0,78	0,66	0,45
7. Westphalen	0,99	—	1,04	0,79	0,76	0,79	0,66	0,46	1,06	0,89	0,88	0,69	0,64	0,90	—	0,86	0,76	0,60
8. Rheinprovinz	0,95	0,93	0,93	0,84	0,85	0,74	0,66	0,63	0,99	0,75	0,71	0,58	0,75	0,95	0,87	0,82	0,68	0,87
9. Hohenzollern	0,92	1,05	0,98	0,86	0,91	0,94	—	—	1,02	0,69	1,00	0,69	0,62	0,90	—	0,85	0,76	—
10. Hannover	1,02	—	1,00	0,82	0,78	0,87	0,70	0,36	1,02	0,89	0,87	0,68	0,71	0,88	0,92	0,91	0,83	0,51
11. Hessen-Nassau	0,99	1,25	0,95	0,91	0,85	0,64	0,56	—	1,10	0,78	0,81	0,69	0,63	0,73	0,64	0,92	0,68	0,64
12. Schleswig-Holstein	1,01	—	0,93	0,72	0,72	0,73	0,70	0,38	0,82	0,95	0,43	0,80	0,56	—	—	0,89	0,74	0,39
Durchschnitt: Körner	0,99	1,08	0,94	0,80	0,79	0,81	0,69	0,53	0,94	0,88	0,82	0,69	0,67	0,81	0,79	0,87	0,75	0,56
2. Stroh.																		
1. Preußen	0,79	—	0,69	0,67	0,61	0,84	0,53	0,80	—	0,82								
2. Brandenburg	0,91	—	0,81	0,69	0,67	0,63	0,76	0,65	—	0,97								
3. Pommern	0,90	—	0,81	0,67	0,70	0,88	0,55	0,63	—	0,89								
4. Schlesien	0,90	—	0,71	0,67	0,72	0,75	0,78	0,74	—	0,97								
5. Posen	0,99	—	0,87	0,65	0,71	0,73	0,69	0,63	—	0,95								
6. Sachsen	0,98	—	0,88	0,85	0,82	0,86	0,80	0,66	—	0,88								
7. Westphalen	0,92	—	0,96	0,73	0,70	0,77	0,68	0,73	—	0,91								
8. Rheinprovinz	0,90	0,86	0,89	0,82	0,76	0,75	0,63	0,83	—	0,83								
9. Hohenzollern	0,90	0,95	0,91	0,79	0,84	0,84	—	—	—	0,66								
10. Hannover	0,95	—	0,87	0,82	0,70	0,81	0,69	0,72	—	0,88								
11. Hessen-Nassau	0,90	—	0,90	0,79	0,72	0,62	0,81	—	—	0,70								
12. Schleswig-Holstein	0,83	—	0,77	0,62	0,60	0,66	0,63	0,70	—	0,96								
Durchschnitt: Stroh	0,91	0,91	0,84	0,73	0,71	0,76	0,69	0,71	—	0,87								

C. Erndte-Erträge in den einzelnen Regierungsbezirken der Rheinprovinz.

1. Körner.

Regierungsbezirk:	Weizen.	Dinkel (Spelz).	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Erbsen.	Bohnen.	Buchweizen.	Kartoffeln.	Raps oder Rübsen.	Zuckerrüben.	Andere Rüben u. Kohlgewächse.	Flachs.	Hopfen.	Tabacl.	Wiesenheu in allen Schnitten zusammen.	Klee in allen Schnitten zusammen.	Lupinen.
Köln	0,96	—	0,84	0,90	0,88	0,90	0,74	0,63	1,05	0,88	0,70	0,73	0,82	1,13	—	0,82	0,75	—
Düsseldorf	1,02	—	0,98	0,85	0,69	0,67	0,45	0,50	0,98	0,90	0,79	0,56	0,62	0,78	0,95	0,74	0,60	0,93
Koblenz	0,92	0,96	0,92	0,86	0,88	0,67	0,74	0,85	0,93	0,57	0,86	0,57	0,71	0,95	1,00	0,90	0,73	—
Aachen	0,97	0,94	0,95	0,90	0,90	0,78	0,69	0,50	1,03	0,74	0,80	0,52	0,81	—	—	0,88	0,72	—
Trier	0,87	0,88	0,96	0,69	0,79	0,68	0,70	0,67	0,94	0,67	0,42	0,54	0,77	—	0,65	0,78	0,60	0,80

2. Stroh.

Regierungsbezirk:	Weizen.	Dinkel (Spelz).	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Erbsen.	Bohnen.	Buchweizen.	Kartoffeln.	Raps oder Rübsen.
Köln	0,91	—	0,85	0,89	0,82	0,93	—	0,83	—	0,91
Düsseldorf	0,90	—	0,95	0,80	0,57	0,61	0,38	0,91	—	0,96
Koblenz	0,90	0,93	0,87	0,83	0,83	0,73	0,78	0,93	—	0,65
Aachen	0,92	0,81	0,92	0,89	0,87	0,80	0,65	0,79	—	0,85
Trier	0,85	0,85	0,88	0,67	0,70	0,69	0,71	0,70	—	0,80

3. Durchschnittsgewicht der Körner.

Regierungsbezirk.	Weizen. Pfund.	Dinkel (Spelz). Pfund.	Roggen. Pfund.	Gerste. Pfund.	Hafer. Pfund.	Erbsen. Pfund.	Bohnen. Pfund.	Buchweizen. Pfund.	Raps oder Rübsen. Pfund.
Köln	82	—	80	63	47	85	80	73	74
Düsseldorf	88	—	80	67	45	87	86	72	73
Koblenz	85	55	79	69	50	84	85	65	69
Aachen	84	49	76	66	47	86	88	58	69
Trier	85	49	80	66	50	88	88	66	72

D. Durchschnitt der Erndte-Erträge des ganzen Staates und der Rheinprovinz in den letzten 10 Jahren.

	Jahr.	Weizen.	Dinkel (Spelz).	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Erbsen.	Bohnen.	Buchweizen.	Kartoffeln.	Raps oder Rübsen.	Zuckerrüben.	Wiesenheu in allen Schnitten zusammen.	Klee in allen Schnitten zusammen.	Lupinen.
a. des Staates.	1859	0,89	—	0,77	0,70	0,83	0,72	—	—	0,81	—	—	—	—	—
	1860	0,97	—	0,99	0,92	1,05	0,89	—	0,92	0,58	0,93	0,95	—	—	—
	1861	0,95	—	0,80	0,93	0,99	0,86	—	0,86	0,66	0,74	0,87	—	—	0,78
	1862	0,89	—	0,88	0,98	1,09	0,99	—	0,74	0,83	0,78	0,84	—	—	1,04
	1863	1,01	—	1,03	0,94	0,93	0,86	—	0,62	0,96	0,92	0,80	—	—	0,84
	1864	0,93	—	0,94	0,97	1,01	0,76	—	0,82	0,82	0,65	0,89	—	—	0,91
	1865	0,78	—	0,78	0,91	0,90	0,82	—	0,71	0,97	0,37	0,92	—	—	0,70
	1866	0,91	—	0,78	0,86	0,88	0,83	—	0,88	0,74	0,78	0,96	—	—	0,93
	1867	0,74	0,82	0,74	0, 7	0,97	0,91	0,87	0,83	0,77	0,66	0,79	1,06	1,04	1,05
	1868	0,99	1,01	0,94	0,80	0,79	0,82	0,69	0,54	0,95	0,88	0,82	0,86	0,75	0,55
Zehnjähriger Durchschnitt		0,91	—	0,87	0,89	0,94	0,85	—	—	0,81	—	—	—	—	—
b. der Rheinprovinz.	1859	0,85	—	0,79	0,85	0,95	0,72	—	—	0,73	—	—	—	—	—
	1860	0,95	—	0,95	0,92	0,95	0,75	—	0,78	0,57	0,72	0,81	—	—	—
	1861	0,85	—	0,75	0,89	1,03	0,85	—	0,95	0,51	0,76	0,77	—	—	—
	1862	0,91	—	0,73	0,95	1,10	1,03	—	0,81	0,71	0,69	0,90	—	—	1,07
	1863	0,95	—	1,00	0,89	0,84	0,74	—	0,62	0,97	0,86	0,72	—	—	0,81
	1864	0,93	—	0,96	0,95	1,04	0,81	—	0,78	0,82	0,33	0,90	—	—	0,96
	1865	0,78	—	0,81	0,71	0,74	0,65	—	0,89	0,99	0,49	0,86	—	—	0,87
	1866	0,80	—	0,88	0,82	0,85	0,81	—	0,89	0,59	1,01	0,99	—	—	—
	1867	0,67	0,74	0,72	0,85	0,91	0,94	0,83	0,89	0,80	0,75	0,83	1,10	0,98	1,00
	1868	0,95	0,93	0,93	0,84	0,83	0,74	0,66	0,63	0,99	0,75	0,71	0,82	0,68	0,87
Zehnjähriger Durchschnitt		0,86	—	0,85	0,87	0,92	0,80	—	—	0,77	—	—	—	—	—

Berlin, den 2. Dezember 1868.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 4. Auf Grund der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 5. April 1836 und des § 18 des Jagd-Polizeigesetzes vom 7. März 1850 setzen wir den Schluß der niederen Jagd für den Zeitraum 1868/69 hiermit auf den 1. Februar a. c. fest.

Aachen, den 31. Dezember 1868.

Patente.

№ 5. Den Herren F. Edmund Thode u. Knoop zu Dresden ist unter dem 10. Dezember 1868 ein Patent auf eine rotirende Dampfmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

№ 6. Dem Herrn Lucien Alexander Nolin aus Auxerre (Yonne), gegenwärtig in Basel, ist unter dem 10. Dezember 1868 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Vorrichtung an Bandmühlen, zur Bewegung der Schützen, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

№ 7. Dem Herrn Richard Brown Roden zu London ist unter dem 10. Dezember 1868 ein Patent auf eine Vorrichtung zum Feststellen des Verschlußstückes an Hinterladungsgewehren in der durch Zeichnung, Beschreibung und Modell angegebenen Weise, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

№ 8. Das dem Kaufmann Richard Riesberg zu Leipzig unter dem 6. November 1867 ertheilte Patent auf eine Eisenbahnwagenthür, in der durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Zusammensetzung, ist aufgehoben.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 9. Die nächste Prüfung der Aspiranten zum einjährigen Freiwilligen Militairdienst wird am 4. März d. J., Nachmittags 3 Uhr, im hiesigen Regierungsgebäude beginnen. Es werden daher die jungen Leute, welche auf die Zulassung zum einjährigen Militairdienst Anspruch machen, hiermit aufgefordert sich zu der angegebenen Zeit vor uns zu gestellen. Die Aspiranten haben mittelst schriftlicher Eingabe folgende Atteste einzureichen:

1. Den Geburtsschein,
2. das Einwilligungs-Attest des Vaters, beziehungsweise Vormundes, von der Ortsbehörde beglaubigt und dahin bescheinigt, daß der Aspirant im Stande ist, sich während seiner Dienstzeit selbst zu bekleiden, auszurüsten und zu verpflegen,
3. ein Unbescholtenheits-Zeugniß, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasium, Realschulen, Progymnasien und höheren Bürgerschulen) von dem Direktor, beziehungsweise Rektor der betreffenden Lehr-Anstalt, für alle übrigen jungen Leute von der Polizei-Obrigkeit auszustellen ist.

Außerdem haben diejenigen Aspiranten, welche auf die Entlinderung von der wissenschaftlichen Prüfung Anspruch machen, die zur Begründung desselben erforderlichen Unterrichtszeugnisse vorzulegen. Von denjenigen aber, welche sich der wissenschaftlichen Prüfung unterziehen müssen, ist bei der Anmeldung die Erklärung abzugeben, ob sie den Grad der wissenschaftlichen Bildung nachzuweisen beabsichtigen, welcher sie zu den Leistungen eines in den zweiten Jahres-Kursus eintretenden Schülers der zweiten Klasse eines Gymnasiums oder einer Realschule erster Ordnung befähigen würde. Die in hiesiger Stadt wohnenden jungen Leute haben bei der Anmeldung auch Straße und Hausnummer ihrer Wohnung anzugeben. Es wird noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß diejenigen Aspiranten, welche im Laufe dieses Jahres das 20. Lebensjahr vollenden, ihre Anmeldung spätestens bis zum 1., die übrigen aber längstens bis zum 25. Februar c. einzureichen haben. Aachen, den 5. Januar 1869.

Prüfungs-Kommission der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst.

№ 10. Vorladung. Gegen die nachbenannten Personen ist die förmliche kriegsgerichtliche Untersuchung wegen Desertion eröffnet und werden dieselben zu ihrer Verantwortung ad terminum den 30. April 1869 vorgeladen, und zwar unter der Verwarnung, daß jeder Ausbleibende in contumaciam für einen Deserteur erklärt und in eine Geldstrafe von 50 bis 1000 Thalern verurtheilt werden wird: 1. Der Füsilier Johann Heinrich Dresia, vom 5. Rheinischen Infant.-Regt. Nr. 65, geboren am 3. September 1845 zu Steinstraß, Kreis Jülich; 2. der Füsilier Karl Kaspar Welf, desselben Regiments, geboren 1. September 1839 zu Schmidtheim, Kreis Schleiden; 3 der Reservist Mathias Frauenkron, des 1. Rheinischen Landw.-Regts. Nr. 25, geboren 5. April 1844 zu Neuhof, Kreis Schleiden; 4. der Reservist Hubert Joseph Klinkenberg, desselben Regiments, geboren 16. März 1843 zu Moresnet, Kreis Eupen; 5. der Reservist Mathias Lenz, desselben Regiments, geboren 28. Januar 1841 zu Dahlem, Kreis Schleiden.

Köln, den 31. Dezember 1868.

Königliches Gericht der 15. Division.

Personal-Chronik.

№ 11. Die durch die Versetzung des Pfarrers Speltbahn erledigte Pfarrstelle in Maubach, Kreises Düren, ist dem seitherigen Rektor von Lürrip, Peter Joseph Scheidtweiler, verliehen worden.

№ 12. Der civilversorgungsberechtigte Militair-Invalide Eduard Jerusalem aus Eupen ist als Regierungsbote hierselbst angestellt worden.

Das alphabetische Register zum Amtsblatte pro 1868 ist erschienen und durch alle Königl. Post-Anstalten, sowie die Amtsblatts-Redaktion zu dem bekannten Preise zu beziehen.

Druck von J. J. Beaufort, Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 2. Donnerstag, den 14. Januar. 1869.

№ 13. Die Gesetzsammlung für die Kgl. Preußischen Staaten Nr. 79 enthält:

(Nr. 7265.) Gesetz wegen Aufhebung der Denunzianten-Antheile. Vom 28. Dezember 1868.

(Nr. 7266.) Allerhöchster Erlaß vom 14. November 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen 1. von dem Warner Wege an der Tilsit-Gumbinner Staatsstraße über Raudonatschen nach der Lengwethen-Schirwindter Staats-Chaussee zwischen Gindwillen und Gerskullen und weiter über Budwethen bis zur Toussainen-Lasdehner Kreisstraße bei Neu-Eszeruinken. 2. von der Toussainen-Lasdehner Kreisstraße bei Rettschienen nach der Fähranstalt über die Szeszuppe bei Lenken, im Kreise Ragnit, Regierungsbezirk Gumbinnen.

(Nr. 7267.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Ragniter Kreises im Betrage von 111,800 Thalern, IV. Emission. Vom 14. November 1868.

(Nr. 7268.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Sensburger Kreises im Betrage von 26,000 Thalern, III. Emission. Vom 21. November 1868.

(Nr. 7269.) Allerhöchster Erlaß vom 25. November 1868 betreffend den Rang der Straf-Anstalts-Direktoren.

(Nr. 7270.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der von der Frankfurter Hypothekenbank unter dem 10. August 1868 beschlossenen Aenderung des Gesellschaftsstatuts. Vom 5. Dezember 1868.

(Nr. 7271.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma „Aktiengesellschaft Ravensberger Volksbank" mit dem Sitze zu Bielefeld errichteten Aktiengesellschaft. Vom 16. Dezember 1868.

(Nr. 7272.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma „Norddeutsche Grundkreditbank, Hypotheken-Versicherungs-Aktiengesellschaft," mit dem Sitze zu Berlin errichteten Aktiengesellschaft. Vom 23. Dezember 1868

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

№ 14. Der evangelische Ober-Kirchenrath hat im Einverständniß mit dem Herrn Minister der geistlichen Angelegenheiten der von der XIII. Rheinischen Provinzialsynode vollzogenen Wahl des Superintendenten Heymer zu Weselinghoven und des Pfarrers Evertsbusch zu Lennep zu Mitgliedern der Examinationskommission, sowie des Divisionspredigers a. D. Höpfner zu Neuwied und des Pfarrers v. Scheven zu Hülsenbusch als Stellvertreter derselben die beantragte Bestätigung ertheilt. Koblenz, den 23. Dezember 1868.

Königl. Konsistorium.

№ 15. Bekanntmachung die Darlehns- und Depositengeschäfte der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse betreffend.

Die Rheinische Provinzial-Hülfskasse wird in Gemäßheit der Bestimmungen des § 7 ihres Statuts vom 25. Juli 1853 und mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz auch ferner fortfahren

I. Gelder zur Verzinsung und zum Ausleihen anzunehmen:

1. von Provinzial-, Kreis-, Gemeinde-, Kirchen-Instituten- und Sparkassen der Provinz,
2. von Handwerker-Unterstützungs-, Kranken- und Sterbekassen, und
3. von Minderjährigen und anderen unter Vormundschaft oder Kuratel stehenden Personen,

und dieselben zu verzinsen:

A. bei dem Vorbehalt einer einjährigen Kündigungsfrist mit 4 pCt. ohne Rücksicht auf den Betrag,
B. bei dem Vorbedingen kürzerer Kündigungsfristen, als welche a. bei Beträgen bis zu 600 Thaler vier Wochen, b. bei Summen bis 2000 Thaler drei Monate und c. bei höheren Beträgen sechs Monate nur zugelassen werden, mit 3 vom Hundert von den ersten 600 Thalern eines und desselben Hinterlegers und mit $2\frac{1}{2}$ vom Hundert für die die Summe von 600 Thlr. übersteigenden Beträge.

II. Darlehne zu bewilligen entweder unter Vorbehalt halbjähriger beiden Theilen freistehender Kündigung oder unter Vorbeding der Erstattung in jährlichen Raten, welche in der Regel zehn Jahre nicht übersteigen dürfen:

1. an Provinzial-Institute, Kreise, Gemeinden, Korporationen und vom Staate genehmigte gemeinnützige Anstalten,
2. an ländliche Grundbesitzer zu Kulturverbesserungen und
3. an Unternehmer nützlicher Gewerbe-Anlagen, insonderheit solcher, die auf Einführung neuer Erwerbszweige berechnet sind, zu 5 pCt. an jährlichen Zinsen.

Die bei der Provinzial-Hülfskasse zu hinterlegenden Gelder sind in runden durch 10 theilbaren Summen portofrei an uns einzusenden oder in unserem Geschäfts-

bureau im hiesigen Regierungsgebäude abzugeben. Die Darlehnsgesuche sind nach Vorschrift unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 7. Februar 1854 zu begründen.

Köln, den 2. Januar 1869.

Die Direktion der Rhein. Provinzial-Hülfskasse, gez. Birck.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 16. Nachweise der Schenkungen und Vermächtnisse an Kirchen, Armen- und Wohlthätigkeits-Anstalten im Regierungsbezirk Aachen pro IV. Quartal 1868.

Nr.	Kreis.	Schenkgeber resp. Testator.	Anstalt.	Betrag. Thlr.	Sgr.	Pf.	Zweck.
1	Stadt Aachen.	Ungenannt.	Armenverwaltung hier.	2750	—	—	Messenstiftung.
2	Landkreis Aachen.	Wb. F. W. Michels zu zu Burtscheid.	Armen zu Burtscheid.	75	—	—	Unterstützung.
3	dito.	Pet. Math. Klotz zu Mausbach.	Armen der Pfarre Mausbach.	50	—	—	dito.
4	Erkelenz.	Maria Petron. Doerencamp, Ehefrau Joh. Hnr. Steffens, zu Golkrath.	Kapelle zu Golkrath.	65 Werth von 59 Rth. 30 Fuß Ackerland.	—	—	Messenstiftung.
5	dito.	Sybilla Agnes Dahmen, Ehefrau Jos. Tetzius, zu Golkrath.	Pfarrkirche in Golkrath.	400 Werth von 2 Mg 9 Rth. 30 Fß. Ackerland.	—	—	Messenstiftung.
6	dito.	Eheleute Jos. Tetzius und Sybilla Agnes Dahmen zu Golkrath.	Derselben.	250 Werth von 1 Mrg. 57 Rth. 10 Fß. Ackerl.	—	—	Dotationsfonds.
7	dito.	Eheleute Gottfried Mathijsen und Syb. Schmitz zu Golkrath.	Derselben.	60 Werth von 1/4 Mg. Ackerland.	—	—	dito.
8	dito.	Scholastika Schnorrenberg, Rentnerin zu Hückelhoven.	Pfarrkirche zu Hückelhoven.	137 Werth zweier Grundstücke v. zusammen 188 Ruthen.	—	—	Vergrößerung des Kirchhofes resp. Stiftung eines Anniversariums.
9	Geilenkirchen.	Heinr. Hub. Kirberich, Schreiner zu Geilenkirchen.	Pfarrkirche in Geilenkirchen.	50 Werth von 53 Rth. 58 Fuß Ackerland.	—	—	Anniversarienstiftung.
10	dito.	Civilgemeinde Schümmerquartier.	Pfarrkirche in Gangelt.	1835 und 29 Mg. 16 Rth. 10 Fuß Ackerland.	—	—	Unterhaltung des katholischen Kapellensystems in Hastenrath.
11	dito.	Johann Adam Hensen zu Prummern.	Armen der Pfarre Prummern.	200	—	—	Beschaffung von Kohlen für die qu. Armen.
12	Heinsberg.	Nolten, Joh. Joseph, Rektor zu Becket.	Armen zu Waldfeucht.	250	—	—	Unterstützung der Armen zu Becket, Gemeinde Waldfeucht.
13	Jülich.	v. Meer, Agnes, Rentnerin zu Hottorf.	Armen zu Hottorf.	500	—	—	Unterstützungen.
14	dito.	Dieselbe.	Armen zu Gevelsdorf.	500	—	—	desgl.
15	dito.	Schmitz, Friedensrichter a. D. zu Düren.	Armen zu Linnich.	50	—	—	Ohne besondern Zweck.

Aachen, den 8. Januar 1869.

№ 17. Mit Bezug auf die Bestimmung des § 43 ad 2 der Militair-Ersatz-Instruktion für den Norddeutschen Bund vom 26. März v. J. wird hierdurch verwarnend darauf aufmerksam gemacht, daß die erfolgte Verheirathung eines Militairpflichtigen niemals eine Berücksichtigung begründen kann. Ebensowenig können aus irgend welchen, durch die Verheirathung herbeigeführten Umständen Reklamationsgründe entnommen werden. Ferner bemerken wir, daß nach § 125 ad 4. 1. c. ein Rekrut ohne den Konsens des betreffenden Landwehrbezirks-

Kommandeurs nicht getraut werden darf, und Militairpflichtige, welche sich verheirathen oder ansässig machen wollen, bevor sie ihrer Militairpflicht im stehenden Heere genügt haben oder wegen körperlicher Mängel davon befreit worden sind, von den betreffenden Civilstandsbeamten, Geistlichen, Rabbinern oder von den Polizei- resp. Verwaltungsbehörden, bei Nachsuchung des Aufgebots 2c., auf die vorbezogene Bestimmung des § 43 ad 2 der Militair-Instruktion aufmerksam zu machen sind, worüber nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 4. September 1831 (Amtsblatt de 1832. Stück 3 pag. 22) eine Verhandlung aufgenommen werden soll. Da in einzelnen Fällen dennoch Rekruten ohne den vorgeschriebenen Konsens des Landwehrbezirks-Kommandeurs Seitens der Civilstandsbeamten ehelich verbunden worden sind und andere Militairpflichtige die ihnen vor ihrer Verheirathung ertheilte Verwarnung nicht beachtet, jedoch nach ihrer Heranziehung zum Militairdienste ihre häuslichen Verhältnisse als Motiv zu besonderen Vergünstigungen geltend zu machen versucht haben, so sehen wir uns veranlaßt, die oben genannten Bestimmungen zur strikten Beachtung in Erinnerung zu bringen, mit dem Bemerken, daß die Aufnahme einer Verhandlung über solche Verwarnungen von Seiten der Civilstandsbeamten um so weniger zu umgehen ist, als die betreffenden Militairpflichtigen nach ihrer Einstellung in den Militairdienst nicht selten den gemachten Vorhalt in Abrede stellen. Aachen, den 5. Januar 1869.

№ 18. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der kommissarische Forstkassen-Rendant Schmidt zu Hellenthal mit unserer Genehmigung seinem Gehülfen Christoph Ufer zu Hellenthal Vollmacht ertheilt hat, ihn in Verhinderungsfällen bei den Holzverkaufsterminen der Oberförstereien Reifferscheid und Heimbach zu vertreten, namentlich auch die etwa in den Terminen zu zahlenden Kaufgelder in Empfang zu nehmen, zu buchen und darüber zu quittiren.

Aachen, den 11. Januar 1869.

Patente.

№ 19. Dem Isidor Rasch in Berlin ist unter dem 31. Dezember 1868 ein Patent auf eine Vorrichtung an Nähmaschinen zur Erzeugung von Knopflochnähten, so weit dieselbe durch Zeichnung und Modell als neu erkannt worden ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

№ 20. Der Société Farcot et ses fils zu St. Ouen (Seine) ist unter dem 31. Dezember 1868 ein Patent auf eine Steuerung an Dampfmaschinen in der durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesenen Zusammensetzung, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 21. Zur Vermeidung unzeitiger und unvollständiger Anmeldungen für die Aufnahme in das Königliche Musik-Institut zu Berlin, wird höherer Verfügung gemäß die über dieses Institut und die Bedingungen zur Aufnahme in dasselbe bereits früher bekannt gemachte Anzeige vom 20. Juli 1833 nachstehend wiederholt und mit dem Bemerken veröffentlicht, daß die Bestimmung ad 5 jener Anzeige höheren Orts dahin abgeändert worden ist, daß die Aspiranten aus unserem Bezirke die Meldung nicht mehr unmittelbar an das Königliche Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten, sondern an uns und zwar so zeitig zu richten haben, daß wir dieselbe zwei Monate vor dem Anfange des jedesmaligen Unterrichtskursus (resp. vor Ostern oder Michaelis) an gedachte hohe Behörde einreichen können.

Aachen, den 9. Januar 1869.

Königl. Regierung, Abth. des Innern.

Das Königliche Musik-Institut in Berlin hat den Zweck, junge Leute zu Organisten, Kantoren, Gesang- und Musiklehrern an Gymnasien und Schullehrer-Seminarien auszubilden.

Die Lehrgegenstände desselben sind: 1. Unterricht im Orgelspiel, 2. Vortrag über die Konstruktion der Orgel, 3. Unterricht im Klavierspiel, 4. Theorie der Musik, bestehend a. in der Harmonielehre, b. in der Lehre vom doppelten Kontrapunkt und der Fuge, 5. Gesang-Unterricht, 6. Instrumental- und Vokal-Uebungen zur Ausführung klassischer Musikwerke.

Obgleich der Kursus nur ein Jahr währt, nämlich von Ostern bis wieder Ostern, oder von Michaelis bis wieder Michaelis, so wird doch nach Umständen auch eine zweijährige Theilnahme an dem Unterricht in der Anstalt gestattet. Die Bedingungen zur Aufnahme in das Institut sind folgende: 1. ein Alter von wenigstens 17 Jahren, 2. daß der Aufzunehmende entweder ein Gymnasium bis Sekunda besucht habe, oder mit dem Wahlfähigkeits-Zeugniß aus einem Schullehrer-Seminar entlassen sei, 3. daß er die nöthigen Vorkenntnisse in der Musik und die erforderliche Fertigkeit im Klavierspiele habe, 4. daß, obgleich sämmtliche Unterrichtsgegenstände unentgeltlich ertheilt werden, derselbe die Kosten seines Aufenthalts in Berlin bestreiten könne, 5. daß derselbe außer den erforderlichen vorgenannten Attesten einen von ihm selbst verfaßten Lebenslauf mit kurzer Erwähnung über seine Erziehung und Bildung, sowohl in wissenschaftlicher als musikalischer Hinsicht, vier Wochen vor der Aufnahme an das Königliche Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten einreiche, von welchem er den weiteren Bescheid zu erwarten hat, 6. daß derselbe vor seiner Aufnahme in das Institut sich einer Prüfung des unterzeichneten Direktors unterziehe.

Schließlich ist noch zu bemerken, daß die Zahl der ordentlichen Zöglinge des Instituts sich nur auf 20 erstrecken darf, jedoch mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums noch 6 angehenden Musikern, die nicht zu Organisten und Kantoren sich ausbilden wollen, die Theilnahme an den theoretischen Lektionen gestattet werden kann.

Berlin, den 20. Juli 1833.

(gez.) A. W. Bach,
Direktor des Königl. Musik-Instituts, Papenstr. Nr. 10.

№ 22. Den Pferdezüchtern des Regierungsbezirks Aachen gebe ich nachstehend eine Nachweisung der Stationen, welche in diesem Jahre mit Königlich Rheinischen Landbeschälern besetzt werden, ferner der Tage, an welchen die Beschäler daselbst, wenn es die Witterung erlaubt, eintreffen werden. Die Bedeckung der Stuten beginnt 2 Tage nach der Ankunft der Beschäler auf den Stationen.

Nr.	Namen der Beschäl-Stationen.	Kreis.	Ankunft der Hengste daselbst.	Anzahl der Hengste.	Anfang der Bedeckung daselbst.
1	Schönau	Aachen	2. Februar	2	den 5. Februar
2	Linnich	Jülich	1. Februar	3	den 4. Februar
3	Düren	Düren	2. Februar	2	den 5. Februar
4	Ripsdorf	Schleiden	5. Februar	2	den 8. Februar

Landgestüt Wickrath, den 8. Januar 1869.

Der Königliche Gestütvorsteher, Schale.

№ 23. Die steten Nachfragen, ob die Angabe in den Bekanntmachungen des Loosehändlers Max Meyer hierselbst richtig ist, daß sein Debit von Loos-Antheilscheinen für den Umfang der Monarchie „gesetzlich konzessionirt" sei, veranlassen uns, hierdurch zu veröffentlichen, daß eine Konzession der behaupteten Art nicht ertheilt ist. — Den Anträgen auf strafrechtliche Verfolgung des rc. Meyer wegen jener Angabe läßt sich nicht genügen, da eine auf dergleichen Täuschungen anwendbare Strafbestimmung fehlt.

Berlin, den 7. Januar 1869.

Königliche General-Lotterie-Direktion.

№ 24. Die General-Direktion der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt findet sich veranlaßt, bei dem Herannahen des 181. Receptions- und Zahlungstermins, den Betheiligten die genaue Beachtung der wegen Aufnahme neuer Interessenten und Berichtigung der halbjährlichen Beiträge bestehenden allgemeinen Vorschriften in Erinnerung zu bringen und in dieser Beziehung auf die unterm 3. Juli 1857 und 29. Januar 1859 diesseits erlassenen und durch die Amtsblätter der Königlichen Regierungen veröffentlichten Bekanntmachungen, welche eine vollständige Information enthalten, zu verweisen. Im Uebrigen wird erwartet, daß die halbjährlichen Beiträge, zur Vermeidung der nach § 36 des Reglements vom 28. Dezember 1775 aus einer Versäumniß entspringenden nachtheiligen Folgen, in den festgesetzten Fälligkeitsterminen prompt entrichtet und dabei die in der Bekanntmachung vom 3. Juli 1857 enthaltenen Bestimmungen gehörig beachtet werden, wonach die Beiträge auswärtiger Interessenten „nicht durch direkte Postsendungen," sondern entweder „durch die betreffenden Provinzialkassen" resp. durch die bestellten Kommissarien und Agenten der Anstalt oder durch einen „selbstgewählten Vermittler" an unsere Hauptkasse abgeführt werden sollen. Eine Abweichung von dieser Regel ist nur in einzelnen Ausnahmefällen, wo die direkte Post-Einsendung unserer Seits durch besondere spezielle Verfügung angeordnet worden, zulässig.

Berlin, den 2. Februar 1866.

General-Direktion der Kgl. allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt, gez. Stünzner.

Personal-Chronik.

№ 25. Dem seitherigen provisorischen Lehrer Ernst Kratz haben wir die definitive Anstellung an der evangelischen Elementarschule in Inden verliehen.

№ 26. Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Bernhard Maximilian Lersch hierselbst ist zum Bade-Inspektor für Aachen und Burtscheid ernannt worden.

№ 27. Personal-Chronik des Landgerichtsbezirks Aachen pro 4. Quartal 1868: Der Landgerichtsrath Kettels ist zum Appellations-Gerichtsrath ernannt, der Staatsprokurator Keller aus Bonn an das hiesige Landgericht versetzt, der Landgerichts-Assessor Schmitz zum Friedensrichter in Montjoie ernannt, der Landgerichts-Referendar Stickers zum Assessor bei dem hiesigen Landgerichte, der Notariats-Kandidat Hilgers von Köln zum Notar in St. Vith, der Auskultator Kornel Gatzen zum Landgerichts-Referendar ernannt, der Referendar Franz Joseph Jansen an das Landgericht zu Köln versetzt und der Rechtskandidat Thissen als Auskultator vereidet worden, der Notar Lutzeler zu Aldenhoven und der Auskultator Philippen sind gestorben.

Aachen, den 31. Dezember 1868.

Der Landgerichts-Präsident, Scherer. Der Ober-Prokurator, Oppenhoff.

№ 28. Bei dem Königl. Ober-Bergamte zu Bonn ist der Kanzlist Große zum Ober-Bergamtsbureau-Assistenten ernannt, der Ober-Bergamtsdiener Wagner mit Pension in Ruhestand versetzt und an dessen Stelle der Militair-Anwärter Joh. Karl Wilh. Segebrecht zum Ober-Bergamtsdiener ernannt worden; der Bergmeister Coellen zu Zülpich ist gestorben und dessen Stelle dem Berggeschworenen des Revieres Diez, v. Zastrow, mit dem Wohnsitze Euskirchen übertragen worden; der Berg-Assessor Graeff ist durch seine Versetzung und der Baumeister Dr. Langsdorf durch dessen Anstellung im Ober-Bergamtsbezirke Klausthal in Bonn ausgeschieden, der Berg-Assessor Felix Bischof, der Berg-Referendar Theobald und der frühere Herzoglich Nassauische Berg-Accessist Müller angetragenermaßen aus dem Staatsdienste entlassen worden, sowie der konzessionirte Markscheider Herrmann in Stolberg gestorben.

Druck von J. J. Beaufort, Borngasse Nr. 1/2 in Aachen.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 3. Donnerstag, den 21. Januar. 1869.

№ 29. Die Gesetzsammlung für die Kgl. Preußischen Staaten Nr. 1 enthält:

(Nr. 7273.) Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Hannover-Altenbekener Eisenbahngesellschaft. Vom 25. November 1868.

(Nr. 7274.) Allerhöchster Erlaß vom 2. Dezember 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Büren, im Regierungsbezirk Minden, für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von der Lippstadt-Rüthener Provinzialstraße in Hemmern, im Kreise Lippstadt, Regierungsbezirk Arnsberg, nach der Almestraße, im Kreise Büren.

(Nr. 7275.) Allerhöchster Erlaß vom 12. Dezember 1868, betreffend die Genehmigung zur Emission weiterer neuer Stamm-Aktien der Rheinischen Eisenbahngesellschaft im Betrage von fünf Millionen Thaler.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 30. In Folge eines zwischen der Postverwaltung des Norddeutschen Bundes und dem Norddeutschen Lloyd zu Bremen abgeschlossenen Uebereinkommens wird ein Austausch baarer Einzahlungen nach und aus den Vereinigten Staaten von Amerika vom 1. Februar 1869 ab auf folgenden Grundlagen eingeführt.

„Zahlungen bis zum Betrage von 50 Thalern" (beziehungsweise 87 Gulden 30 Kr. Süddeutsche Währung) können nach allen Orten in den Vereinigten Staaten von Amerika im Wege der Post-Anweisung gerichtet werden. Die Einzahlung erfolgt bei den Norddeutschen Post-Anstalten auf ein gewöhnliches Post-Anweisungsformular. Der Betrag, welchen der Absender nach den Vereinigten Staaten von Amerika überwiesen zu sehen wünscht, ist auf die Post-Anweisung, unter Abänderung des Vordrucks „ Thlr. „ Sgr. „ Pf. u. s. w. „in Dollars und Cents Goldwährung" anzugeben. Die Post-Anstalt am Aufgabeorte rechnet den vom Absender in vorstehend bezeichneter Weise notirten Betrag — für jetzt und vorbehaltlich anderweiter Festsetzung nach dem Verhältniß von 70 Cents Gold gleich 1 Thlr. — in die Thaler- resp. Süddeutsche Guldenwährung um, und nimmt danach den sich ergebenden Betrag vom Einzahler entgegen. Die Post-Anstalt am Aufgabeorte ist mithin auch im Stande, dem Einlieferer genaue Auskunft zu geben, welchen Betrag derselbe in Amerikanischer Währung in die Post-Anweisung einzurücken hat, um eine nach Deutscher Währung ausgerechnete Zahlung in Amerika zutreffend leisten zu lassen. Die Gesammtgebühr beträgt:

bei Einzahlung von Beträgen bis 25 Thaler, oder $43\frac{3}{4}$ Fl. süddeutscher Währung, 6 Groschen oder 21 Kreuzer;

bei Einzahlung von Beträgen über 25 Thaler, oder $43\frac{3}{4}$ Fl. Südd. Währung, bis 50 Thaler, oder $87\frac{1}{2}$ Fl. Südd. Währung, 12 Groschen oder 42 Kreuzer.

Die Gebühr ist stets vom Einzahler zu entrichten, thunlichst unter Verwendung von Freimarken. In den Coupon der Post-Anweisung hat der Absender seinen Namen und Wohnort einzurücken; weitere Notizen sind in dem Coupon bei Post-Anweisungen nach Amerika nicht anwendbar. In Amerika erfolgt die Auszahlung durch die Agenten des Norddeutschen Lloyd. Es gilt als Regel, daß die Auszahlung in Gold Statt findet; nur dann, wenn der Adressat es wünscht, geschieht dieselbe in Papiergeld, solchenfalls nach dem Tageskurse.

Im Interesse der Förderung des Verkehrs ergehen von dem Norddeutschen Lloyd an Stelle der Original-Post-Anweisungen, welche in Deutschland zurückbleiben, an die Empfänger briefliche Benachrichtigungen, welche ergeben: den Betrag der zu erhaltenden Auszahlung, den Post-Aufgabeort der Einzahlung und den Namen und Wohnsitz des Agenten, welcher mit der Auszahlung beauftragt ist. Diese Benachrichtigungen werden aber den Namen und Wohnort des Absenders der Post-Anweisung nicht enthalten, welcher vielmehr nur zur Kenntniß des betreffenden Agenten gelangt. Vor der Auszahlung des Betrags in Amerika muß der Empfangnehmer sich in geeigneter Weise legitimiren. Es geschieht dies am Einfachsten, wenn derselbe den Namen und Wohnort des Absenders des Betrags zu bezeichnen vermag; deshalb empfiehlt es sich, daß der Absender von der erfolgten Einzahlung eines Geldbetrags nach Amerika den Adressaten brieflich unmittelbar unterrichtet, um ihm auf solche Weise die Führung der gedachten Legitimation zu erleichtern. Dem Absender wird die richtige Auszahlung der eingezahlten Beträge gewährleistet, abgesehen von dem durch Krieg oder durch unabwendbare Folgen von Natur-Ereignissen herbeigeführten Verluste; der Anspruch auf Ersatz muß innerhalb eines Jahres, vom Tage der Aufgabe der Post-Anweisung an gerechnet, geltend gemacht werden.

In den Vereinigten Staaten von Amerika werden von den Agenten des Norddeutschen Lloyd Zahlungen bis zum Betrage von 50 Dollars zur Ueberweisung nach dem Norddeutschen Postgebiete gegen einen, dem

obigen entsprechenden Tarif angenommen. Die in dieser Weise eingezahlten Beträge werden — für jetzt und vorbehaltlich anderweiter Festsetzung nach dem Verhältniß von 1 Thlr. = 74½ Cents — dem Ober-Postamte in Bremen überwiesen, von diesem auf gewöhnliche Post-Anweisungsformulare übertragen, und unterliegen demnächst der gleichen Behandlung wie Post-Anweisungen im internen Norddeutschen Verkehr.

Berlin, den 14. Januar 1869.

General-Postamt, v. Philipsborn.

№ 31. In Folge eines mit der französischen Postverwaltung getroffenen Uebereinkommens können vom 1. Februar d. J. ab Proben von roher und gesponnener Seide, sowie von gefärbter und gezwirnter Seide auch in dem Falle, wenn sie einen Kaufwerth haben, bis zum Gewicht von 6 Loth gegen ermäßigtes Porto mit der Briefpost nach Frankreich abgesandt werden. Das vom Absender zu entrichtende Porto beträgt:

bis $2^1/_{10}$ Loth ¾ Groschen resp. 3 Kreuzer,
über $2^1/_{10}$ bis $4^8/_{10}$ Loth 1½ Groschen resp. 6 Kr.,
über $4^8/_{10}$ bis 6 Loth 2¼ Groschen resp. 9 Kr.

Die Sendungen mit Seidenproben nach Frankreich müssen im Uebrigen den gleichen Bedingungen entsprechen, welche für die Versendung von Waarenproben nach Frankreich allgemein maßgebend sind.

Berlin, den 15. Januar 1869.

General-Postamt, v. Philipsborn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

№ 32. Mit Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 28. November 1868 wird in Gemäßheit eines Erlasses des Herrn Finanzministers vom 27. Dezember 1868, III. 28,055, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Waarenkontrole im Binnenlande gleichmäßig wie im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin auch im Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz außer Anwendung gesetzt ist. Köln, den 5. Januar 1869.

Der Provinzialsteuer-Direktor, Wohlers.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 33. Bericht über die Taubstummen-Bildungs-Anstalt in Aachen für 1868.

Die Anstalt zählte 39 Zöglinge, und zwar 23 Knaben und 16 Mädchen. Dieselben gehörten dem diesseitigen Regierungsbezirke an, mit Ausnahme eines Knaben aus dem Königreiche der Niederlande. Im Laufe des Jahres wurden 7 Zöglinge neu aufgenommen und 6 entlassen. Unter letzteren war ein Knabe, der nach noch nicht zweimonatlichem Besuche der Schule, wegen Körper- und Geistesschwäche nicht bildungsfähig, an das Elternhaus zurückgegeben werden mußte. Die übrigen hatten die ihrem Lebensberufe entsprechende Bildung erlangt, und darf erwartet werden, daß sie die Hoffnungen der Anstalt rechtfertigen werden. Ein Knabe wird Stukkaturer und Modelleur, ein anderer Schreiner, ein dritter Schuhmacher und zwei Mädchen erlernen das Bügeln. Zehn Kinder hatten Logis und Pflege bei dem Inspektor der Anstalt; die aus der Stadt Aachen gebürtigen Kinder wohnten im Elternhause und die übrigen waren durch den Vorstand der Anstalt in braven Familien untergebracht.

Der Unterricht wurde durch drei Lehrer in mehreren Abtheilungen ertheilt, da die zu verschiedenen Zeiten des Jahres erfolgte Aufnahme der Kinder die Bildung dieser Klassen forderte. Der Unterricht erlitt im Monate August durch die Erkrankung eines Lehrers eine Störung, die aber bei der Stellvertretung der beiden andern Lehrer ohne erheblichen Nachtheil vorüberging. Der Schulbesuch war regelmäßig; nur im Anfang des Schulsemesters zeigte sich bei mehreren bei Pflegeeltern untergebrachten Kindern einige Unregelmäßigkeit. Das Betragen und der Lerneifer der Zöglinge befriedigten und verdienten bei der Mehrzahl alles Lob. Blos ein Knabe mußte wegen schlechter Führung und wegen des sittlich nachtheiligen Einflusses auf die Mitschüler von der Schule entfernt werden.

Die Zöglinge erfreuten sich eines guten Gesundheitszustandes; es traten einige leichtere Krankheitsfälle ein, die einen raschen und günstigen Verlauf nahmen; nur ein Zögling wurde durch Krankheit für längere Zeit am Schulbesuche gehindert. Wiederholte Revisionen und die im Laufe des Jahres stattgehabten öffentlichen Prüfungen ließen erkennen, daß die Anstalt ihre Aufgabe zur völligen Zufriedenheit löset. Sie verdient daher das Interesse, welches vielseits an ihrem Gedeihen genommen wird. Soll aber ihr Wirkungskreis noch erweitert werden, so ist vor Allem nothwendig, daß die Zahl ihrer Gönner und Gönnerinnen zunehme, und daß insbesondere die Gemeinden in verständiger Würdigung des unschätzbaren Segens, den die Anstalt für die beklagenswerthen Taubstummen schafft, freudig die geringen Opfer bringen, welche die Aufnahme taubstummer Kinder armer Eltern erheischt.

Zum Schlusse sei noch bemerkt, daß auch im Laufe des vorjährigen Sommers den Zöglingen mehrfache Erholung zu Theil wurde. So veranstalteten die Lehrer eine Landpartie in die schöne Umgegend der Stadt Aachen. Am Feste des h. Nikolaus fand in dem Anstaltsgebäude die alljährliche Bescheerung der Kinder statt. Dieselbe hatte zahlreiche Freunde der Anstalt, darunter den Herrn Regierungs-Präsidenten von Bardeleben und mehrere Mitglieder der Königlichen Regierung herbeigezogen, auf welche der lautere Frohsinn der Kinder einen sehr günstigen Eindruck machte.

Aachen, den 15. Januar 1869.

№ 34. Durch Urtheil des hiesigen Königlichen Zuchtpolizeigerichts vom 25. September pr. sind die nachbenannten Individuen, welche sich dem Dienste im stehenden Heere entzogen haben, nämlich aus dem

I. Stadtkreis Aachen. 1. Otto, Joh. Karl Theod. aus Waltau, Kreis Görlitz. 2. Ernst, Leonhard, aus Aachen, 3. Güls, Johann Hermann, aus dito, 4. Schümmer, Emil Franz Hubert, aus dito, 5. Berg, Joseph Karl Ludwig, aus dito, 6. Bleser, Winand, aus dito, 7. Esser, Peter, aus

dito, 8. Hoffmann, Joh. Eberhard, aus dito, 9. Kleidermann, Peter, aus dito, 10. Massé, Eduard Ludw. Karl, aus dito, 11. Meessen, Joh. Joseph, aus dito, Offermann, Joseph, aus dito, 13. Schmitz (Schmetz) Pet. Phil. Ant. Ludw., aus dito, 14. Vanderwieher, Franz, aus dito, 15. Vanderleyhf, Joseph, aus dito. 16. Zimmermann, Karl Jos. Napoleon, aus dito, 17. Wallach, Gustav, aus Dormagen, Kreis Neuß, 18. Brust, Herm. Jos., aus Aachen, 19. Herbst, Christ. Adolph Herm. Rud., aus Neuendorf, Kr. Stolkow.

II. Landkreis Aachen. 20. Neunborn, Paul Herm. Richard, aus Stolberg, 21. Frings, Jakob, aus Burtscheid, 22. Ganser, Jakob Wilh., aus Stolberg. 23. Pichony, Peter Jos., aus dito, 24. Seitz, Karl Theod. Hugo, aus Walheim, 25. Griese, Joh. Theodor, aus Elberfeld.

III. Kreis Düren. 26. Jakobs, Heinrich, aus Düren, 27. Keller, Franz, aus dito, 28. Boch, Math. Jos., aus Poll.

IV. Kreis Erkelenz. 29. Goetze, Franz Aleys, aus Erkelenz.

V. Kreis Eupen. 30. Miessen, Jos. Alfred, aus Eupen, 31. Penten, Jos. Karl, aus Lille in Frankreich, 32. Berners, Joh., aus Mastricht, 33. Mennicken, Hub. Nik., aus Lontzen, 34. Chaboulle, Noel Jos., aus Eupen.

VI. Kreis Heinsberg. 35. Marx, Siegmund, aus Heinsberg, 36. Lieck, Karl Eduard, aus Forschelerhof, 37. Huppertz, Herm. Julius, aus Millich.

VII. Kreis Jülich. 38. Kattner, Friedrich Heinr. Jul. Herm., aus Jülich, 39. Kirsches, Andr. Frz. Michel, aus dito, 40. Müller, Joh. Werner, aus Höllen.

VIII. Kreis Malmedy. 41. Leperque, Joh. Steph., aus Nieder-Emmels, 42. Thomas, Joh. Hub., aus Malmedy, 43. Vier, Friedr. Wilh., aus dito, 44. Hahn, Heinrich, aus Rehr, 45. Blaise, Hub. Jos., aus Ligneuville, 46. Schmitz, Georg aus Recht, 47. Kelle, Michael, aus Schönberg.

IX. Kreis Montjoie. 48. Hermanns, Karl, aus Zweifall, 49. Peters, Joh. Rud. aus Suprassel in Rußland, 50. Braun, Christian Arnold, aus Simmerath, 51. Wirtz, Math. Peter, aus Zweifall.

X. Kreis Schleiden. 52. Schmitz, Joh., aus Alendorf,

in contumaciam zu einer Geldbuße von 50 Thlr., im Unvermögensfalle zu einer Gefängnißstrafe von 3 Wochen und pro rata in die Kosten verurtheilt worden.

Aachen, den 14. Januar 1869.

№ 35. Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß das Königliche Zuchtpolizeigericht hierselbst gegen die nachstehend aufgeführten Individuen, welche sich dem Dienste im stehenden Heere entzogen haben, nämlich aus dem

I. Stadtkreis Aachen. 1. Hüllbusch, Wilh., aus Burtscheid, 2. Arnds, Leopold, aus Aachen, 3. Barth, Peter, aus dito, 4. Bülles, Jakob, aus dito, 5. Buschenhagen, Karl Theod. Eduard Wilh., aus dito, 6 Cormann, Egid. Heinr. Franz, aus dito, 7. Dever, Karl Hubert, aus dito, 8. Girkens, Karl Hubert, aus dito, 9. Graff, Joh. Peter, aus dito, 10. Guisez, Ant. Jos. Chrisostomus, aus dito, 11. Hartung, Ernest, aus dito, 12. Heinzen, Karl Friedr. Maxm., aus dito. 13. Jacquemin, Jos. Wilh. Hubert, aus dito, 14. Kühnle, Gottfr. Georg Ernst Karl, aus dito, 15. Linnartz, Georg Hubert, aus dito, 16. Michel, Franz Friedrich, aus dito, 17. Petri, Peter, aus dito, 18. Philipps, Wilhelm, aus dito, 19. Prüm, Joseph, aus dito, 20. Rousseau, Heinrich Jos. Nikolas, aus dito, 21. Salm, Karl Hub., aus dito, 22. Sander, Gottlob Ernst, aus dito, 23. Schober, Franz Theodor Jos., aus dito, 24. Scharmann, Wilh. Heinr. aus dito, 25. Schmitz, Joh. Jos., aus dito, 26. Stelet, Thomas Joseph, aus dito, 27. Stelet, Joh. Jos. Walther, aus dito, 28. Weindorps, Hubert Joseph, aus dito, 29. Kistermann, Joh. Jos. Hub., aus Bergerbusch, Landkr. Aachen, 30. Kütgens, Joseph, aus Köln, 31. Müller, Gustav oder Wilh., aus Malmedy, 32. Zeissen, Karl Heinr. Ludw., aus Hamburg.

II. Landkreis Aachen. 33. Hermanns, Dionys, aus Stolberg, 34. Jamert, Joh. Jos., aus Röthgen, 35. Müller, Franz Wilh., aus Neuß, 36. Dietz, Joh. Jak., aus Rötgen, 37. Orgler, Leopold, aus Myslowitz, Kreis Beuthen.

III. Kreis Düren. 38. Bördicher, Engelb. Karl, aus Düren, 39. Höher, Franz Jos. Mart. Aug., aus dito, 40. Falkenstein, Isaak, aus Gladbach, 41. Weyers, Bruno, aus Düsseldorf, 42. Weyers, Leo, aus dito.

IV. Kreis Erkelenz. 43. Schumacher, Franz, aus Correnzig, 44. Küpper, Engelbert, aus Lövenich.

V. Kreis Eupen. 45. Kiersch, Friedr. Wilh. Hub., aus Eupen, 46. Knauff, Mathias, aus dito, 47. Peißrich, Joh. Ant. Martin, aus Walhorn.

VI. Kreis Jülich. 48. Ritter, Aug. Eduard, aus Jülich, 49. Böhmer, Heinr. Wilh. Cornel, aus Aldenhoven, 50. Fausten, Franz Karl Theod., aus Hardt, Kreis Neuß. 51. Bäumer, Hermann, aus Inden, 52. Donk, Joh. Heinr. Hub. aus Linnich.

VII. Kreis Malmedy. 53. Jamar, Joh. Ludw., aus Sourbrod, 54. Krausch, Michel, aus Lengeler, 55. Meyer, Lambert, aus Malscheid,

in contumatiam eine Geldbuße von 50 Thlr., im Unvermögensfalle eine Gefängnißstrafe von drei Wochen erkannt und dieselben pro rata in die Kosten verurtheilt hat. Aachen, den 14. Januar 1869.

№ 36. Die Strafraths-Kammer des hiesigen Königlichen Landgerichts hat in Folge diesseitigen Antrages durch Beschluß vom 25. November pr. gegen die nachbenannten Wehrmänner, nämlich aus dem

I. Stadtkreis Aachen. 1. Marsel, Karl Jos. Hub., aus Aachen, 2. Plum, Jos., aus dito.

II. Landkreis Aachen. 3. Mundt, Pet. Jos. Hubert.,

aus Bardenberg, 4. Roderburg, Peter, aus Burtscheid, 5. Müller, Heinr., aus Eschweiler.

III. Kreis Düren. 6. Schreiff, Joh. Jos., aus Birkesdorf, 7. Schleip, Bernh., aus Düren, 8. Malmede, Jakob, aus Mercken.

IV. Kreis Erkelenz. 9. Bruns, Joh. Wilhelm, aus Benrath, 10. Schmitz, Joh., aus Rehenberg, 11. Kemper, Joh. Wilh., aus Golkrath, 12. Hansen, Herm. Jos., aus Matzerath, 13. Faure, Peter Napoleon, aus Immerath, 14. Moll, Bernhard, aus Gerderath, 15. Nolden, Hub. Heinr. Konrad, aus Baal, 16. Mizzens, Peter Herm. Hubert, aus Doveren, 17. Ringen, Joh. Gerhard, aus Erkelenz.

V. Kreis Eupen. 18. Schopp, Johann Peter, aus Eupen, 19. Dorang, Arn. Jos., aus Gite, 20. Magnee, Peter Joseph, aus Lontzen, 21. Barth, Arnold, aus Eupen, 22. Meyers, Johann, aus Altenberg.

VI. Kreis Heinsberg. 23. Staineg, Cölestin Jos., aus Breberen, 24. Schmitz, Arnold, aus Waffenberg, 25. Bohnen, Joh. Heinr., aus Ophoven, 26 Otten, Peter, aus Hilfarth, 27. Pleum, Joh. Winand, aus Wehr.

VII. Kreis Jülich. 28. Sauer, Kaspar Jos., aus Kirchberg, 29. Dautzenberg, Jak. Pet. Jos. Hub., aus Jülich.

VIII. Kreis Malmedy. 30. Koekelsmann, Jak., aus Grüfflingen,

welche sich im Laufe der letzten Jahre der Kontrolle entzogen haben, die Beschlagnahme des Vermögens bis zur Höhe von eintausend und zehn Thalern und die Verweisung vor das Zuchtpolizeigericht verfügt, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Aachen, den 14. Januar 1869.

№ 37. Der evangelische Oberkirchenrath hat im Einverständniß mit dem Herrn Kultusminister genehmigt, daß zur Aufbringung der Kosten des Kirchen- und Pfarrhausbaues zu Opladen eine einmalige Kollekte in den evangelischen Kirchen der Rheinprovinz abgehalten werde und hat demnächst das Königl. Konsistorium den Termin zur Einsammlung derselben auf den Sonntag Sexagesimae, den 31. Januar c, anberaumt. Die Herren evangelischen Geistlichen wollen die Kollekte an genanntem Tage abhalten, die eingehenden Gaben in bekannter Weise abführen und erwarten wir die Anzeigen der Herren Landräthe über die Höhe derselben bis spätestens zum 1. März d. J.

Aachen, den 15. Januar 1869.

№ 38. Die diesjährige Prüfung der nicht in einem Seminar vorgebildeten katholischen Schulamts-Aspiranten, welche sich ein Lehrbefähigungs-Zeugniß erwerben wollen, wird am Mittwoch, den 17. März c. und folgenden Tagen in dem Schullehrer-Seminar zu Kempen Statt finden. Für die Zulassung zu der Prüfung sind nachstehend bezeichnete Schriftstücke erforderlich und längstens bis zum 11. Februar d. J. durch Vermittelung der Herren Schul-Inspektoren einzureichen.

1. Außer der Anmeldung, der von dem Aspiranten selbst verfaßte Lebenslauf, woraus insbesondere erhellen muß, in welcher Weise die Vorbereitung zum Schulamte erfolgt ist;
2. das Geburts- oder Taufzeugniß;
3. das Zeugniß des Pfarrers über die frühere religiöse Haltung und sittliche Führung;
4. das Zeugniß des Schul-Inspektors über die wissenschaftliche Vorbildung zum Schulamte;
5. das Zeugniß des Kreisphysikus über den Gesundheitszustand, welches in den letzten sechs Monaten vor dem Prüfungstermine ausgestellt oder bei wiederholter Anmeldung von dem betreffenden Kreisphysikus in derselben Frist neuerdings durch einen Vermerk anerkannt sein muß;
6. das Zeugniß über die mit Erfolg vorgenommene Impfung.

Anmeldungen, welche uns „nach dem 11. Februar d. J." zugehen, sowie solche, denen die oben genannten Schriftstücke nicht vollständig beigefügt sind, werden keine Berücksichtigung finden.

Aachen, den 16. Januar 1869.

Patente.

№ 39. Dem Glashüttenbesitzer Ferdinand Wisthoff, Mitinhaber der Firma Wisthoff & Comp. zu Königssteele a. d. Ruhr ist unter dem 5. Januar 1869 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Glas-Ofen, in soweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

№ 40. Das dem Civil-Ingenieur Aristide Bérard in Paris und dem Civil-Ingenieur August Marx in Bonn unter dem 14. Mai 1867 ertheilte Patent auf einen Stahl-Ofen, in soweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, ist aufgehoben.

№ 41. Das dem Techniker O. Hoffmann und dem Kupferschmiedemeister Albert Zabel zu Striegau unter dem 30. Juli 1867 ertheilte Patent auf einen durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen, in seiner ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannten Brenn-Apparat ist aufgehoben.

№ 42. Das dem Wirthschaftsbeamten Karl Hamann in Schweinitz, Regierungsbezirk Liegnitz, unter dem 12. August 1867 ertheilte Patent auf eine nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtete Säge, ist aufgehoben.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 43. Auf die Klage der Eheleute Jos. Breck zu Aachen, hat das hiesige Königliche Landgericht durch Urtheil vom 28. v. M. die gewerblose Christine Thyssen zu Aachen, gegenwärtig in der Heil-Anstalt zu Glain bei Lüttich, für interdizirt erklärt.

Für die Richtigkeit des Auszugs:

Aachen, den 9. Januar 1869.

Der Anwalt der Kläger, Veling,
Advokat-Anwalt.

Ich ersuche die Herren Notarien, von Vorstehendem Vermerk zu nehmen.

Aachen, den 11. Januar 1869.

Der Ober-Prokurator, Oppenhoff.

№ 44. Nachstehende Personenposten zwischen Geilenkirchen und Heinsberg werden vom 1. Februar c. ab wie folgt in ihrem Gange geändert:

I. Personenpost.

Aus Geilenkirchen 7_{15} Uhr Vorm.,
in Heinsberg 8_{30} Uhr Vorm.,
aus Heinsberg 8_{10} Uhr Vorm.,
in Geilenkirchen 9_{25} Uhr Vorm.

II. Personenpost.

Aus Geilenkirchen 3_{45} Uhr Nachm.,
in Heinsberg 5 Uhr Nachm.,
aus Heinsberg 3_{30} Uhr Nachm.,
in Geilenkirchen 4_{45} Uhr Nachm.

III. Personenpost.

Aus Geilenkirchen 7 Uhr Nachm.,
in Heinsberg 8_{15} Uhr Nachm.,
aus Heinsberg 6_{35} Uhr Nachm.,
in Geilenkirchen 7_{50} Uhr Nachm.

Aachen, den 15. Januar 1869.

Der Ober-Post-Direktor, Hasse.

№ 45. Versorgungsberechtigte Militairpersonen, welche eine Kaution von 50 Thlr. zu stellen vermögen und geneigt sind, im Bezirke der hiesigen Ober-Post-Direktion eine Stelle als Landbriefträger, Packetträger, Stadtpostbote u. s. w. zu übernehmen, wollen sich zur Notirung für derartige Stellen bei mir melden. Mit den gedachten Stellen ist eine Löhnung von höchstens 180 Thlr. jährlich verbunden. Ich bemerke zugleich, daß durch die vorläufige Uebernahme einer kontraktlichen Stelle die spätere Erlangung einer Anstellung als Post-Unterbeamte nicht ausgeschlossen wird.

Aachen, den 16. Januar 1869.

Der Ober-Post-Direktor, Hasse.

Personal-Chronik.

№ 46. Den seitherigen provisorischen Lehrer Theodor Schwarzmann haben wir definitiv als Lehrer an der Elementarschule zu Arsbeck angestellt.

№ 47. Den L. H. Janssen haben wir definitiv als Lehrer bei der katholischen Elementarschule zu Tüddern im Kreise Heinsberg angestellt.

№ 48. Dem Wundarzt I. Klasse J. H. Rathmann zu Burg Reuland ist die kommissarische Verwaltung der Kreis-Wundarztstelle des Kreises Malmedy bis auf Weiteres übertragen worden.

№ 49. Der Pfarrer Langenhoff zu Remscheid ist auf sein Ansuchen von der Uebernahme der Pfarrstelle zu D'horn im Kreise Düren entbunden und letztere dem bisherigen Pfarrer von Hillrath, Hubert Joseph Isseler, verliehen worden.

№ 50. Die durch die Versetzung des Oberpfarrers Cronenberg erledigte Oberpfarrstelle zu Cronenburg, im Kreise Schleiden, ist dem seitherigen Rektor zu Bourscheid, Joh. Pet. Hub. Hamm, verliehen worden.

№ 51. 1. Der Post-Expedient Grimbach ist von Erkelenz nach Jülich und der Post-Expedient Schwartinsky von Jülich nach Montjoie versetzt worden; 2. die Vorsteherstelle der Post-Expedition II. Klasse in Lobheim ist dem zum Post-Expediteur ernannten Post-Expeditions-Gehülfen Wenn übertragen worden; 3. der Vorsteher der Post-Expedition in Heinsberg, Postverwalter Delhougne, ist gestorben; 4. der Briefträger Laheye ist von Eschweiler nach Eupen versetzt; 5. dem Bureaudiener Herwarth aus Kettwig und dem Postkondukteur Pasteors aus Remscheid sind Eisenbahn-Postkondukteurstellen beim Eisenbahn-Postamte Nr. 13 in Aachen übertragen worden; 6. der invalide Sergeant Wallendahl ist beim Postamte in Aachen als Postbegleiter angestellt worden; 7. die Packetträger Clemens in Aachen und Laprell in Düren sind etatsmäßig angestellt worden.

Druck von J. J. Beaufort, Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 4. Donnerstag, den 28. Januar. 1869.

№ 52. Die Gesetzsammlung für die Kgl. Preußischen Staaten Nr. 2, 3, 4 und 5 enthält:

(Nr. 7276.) Allerhöchster Erlaß vom 21. Dezember 1868, betreffend die Genehmigung des Statuts des Danziger Hypothekenvereins.

(Nr. 7277.) Statut des Verbandes zur Melioration des Bühner - Bachgebietes im Kreise Tecklenburg der Provinz Westphalen und in den Aemtern Fürstenau und Vörden der Provinz Hannover. Vom 21. Dezember 1868.

(Nr. 7278.) Allerhöchster Erlaß vom 21. November 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Ober-Barnim für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Straußberg über Hohenstein und Ruhlsdorf bis zur Prötzel-Müncheberger Staatsstraße, im Kreise Ober-Barnim, Regierungsbezirk Potsdam.

(Nr. 7279.) Allerhöchster Erlaß vom 2. Dezember 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Habelschwerdt, im Regierungsbezirk Breslau, für den Bau und die Unterhaltung der Habelschwerdt-Marienthaler Landstraße, von dem Nummerstein 251 der Glatz-Bobischauer Staatsstraße beginnend, bis zur Böhmischen Landesgrenze in Marienthal, sowie der Zweigstraße von Rosenthal nach Mittelwalde, im Kreise Habelschwerdt.

(Nr. 7280.) Verordnung, betreffend die evangelischen militairkirchlichen Angelegenheiten im IX. Armeekorps. Vom 25. November 1868.

(Nr. 7281.) Gesetz, betreffend die Einführung des Preußischen Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 in die Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont. Vom 1. Januar 1869.

(Nr. 7282.) Gesetz wegen Aufhebung des Zoll-Erlasses bei der Verzollung fremder Waaren auf den Messen zu Frankfurt a. d. O. Vom 2. Januar 1869.

(Nr. 7283.) Allerhöchster Erlaß vom 2. Dezember 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Neustadt, Regierungsbezirk Danzig, für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: 1. von Oliva an der Stettin-Danziger Staats-Chaussee über Quaschin nach Kölln; 2. von derselben Staats-Chaussee zwischen Kielau und Zissau über Pogorsz nach Rossalau.

(Nr. 7284.) Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Anlage einer Eisenbahn von Zeitz zur Landesgrenze in der Richtung über Pegau auf Leipzig und den hierauf bezüglichen Nachtrag zum Statute der Thüringischen Eisenbahngesellschaft. Vom 12. Dezember 1868.

(Nr. 7285.) Privilegium wegen Emission von 2,800,000 Thalern Prioritäts-Obligationen der Thüringischen Eisenbahngesellschaft. Vom 12. Dezember 1868.

(Nr. 7286.) Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahngesellschaft, betreffend verschiedene Erweiterungen ihres Unternehmens und einen Nachtrag zu ihrem Gesellschaftsstatute. Vom 14. Dezember 1868.

(Nr. 7287.) Bestätigungs-Urkunde, betreffend einen Nachtrag zum Statut der bisherigen Oppeln-Tarnowitzer, jetzigen Rechte-Oder-Ufer Eisenbahngesellschaft. Vom 28. Dezember 1868.

(Nr. 7288.) Privilegium für das Bankhaus M. A. v. Rothschild & Söhne zu Frankfurt a. M. wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Wiesbaden, Regierungsbezirks Wiesbaden, zum Betrage von 300,000 Thalern. Vom 29. Dezember 1868.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 53. Telegraphen-Ordnung

für die Korrespondenz auf den Linien des Telegraphenvereins nebst den den inneren Verkehr auf den Linien des Norddeutschen Telegraphengebietes *) und der innerhalb desselben gelegenen Eisenbahnen betreffenden zusätzlichen Bestimmungen **).

§ 1. (Bereich.) Den Bestimmungen gegenwärtigen Reglements ist die telegraphische Korrespondenz unterworfen, welche die Linien mindestens zweier der dem Telegraphenvereine angehörigen Verwaltungen berührt und entweder im Vereine verbleibt oder mit dem Auslande gewechselt wird ***). In wie weit die Korrespondenz, welche sich nur auf den Linien einer einzelnen Verwaltung bewegt, anderen Anordnungen unterworfen ist, wird von jeder Verwaltung besonders bestimmt.

Den Bestimmungen gegenwärtigen Reglements ist auch diejenige telegraphische Korrespondenz unterworfen, welche sich nur auf den Linien des

*) Das Norddeutsche Telegraphengebiet umfaßt die Staaten des Norddeutschen Bundes, sowie den nicht zum Norddeutschen Bunde gehörigen Theil des Großherzogthums Hessen-Darmstadt.

**) Die zusätzlichen Bestimmungen sind mit lateinischer Schrift und gegen den übrigen Text eingerückt gedruckt.

***) Die besonderen Vorschriften über den Verkehr mit den außereuropäischen Telegraphen-Verwaltungen sind event. bei den Telegraphenstationen zu erfragen.

Norddeutschen Telegraphengebietes incl. der innerhalb desselben gelegenen Eisenbahnen oder zwischen diesen und ausländischen Linien ohne Berührung der Linien anderer Vereinsstaaten bewegt, soweit nicht in den nachfolgenden Zusätzen Abweichungen vorgeschrieben sind.

§ 2. (Benutzung des Telegraphen.) Die Benutzung der für den öffentlichen Verkehr bestimmten Telegraphen steht Jedermann zu. Jede Verwaltung hat jedoch das Recht, ihre Linien und Stationen zeitweise ganz oder zum Theil für alle oder für gewisse Gattungen von Korrespondenz zu schließen. Die Aufgabe von Depeschen Behufs der Telegraphirung kann nur bei den Telegraphenstationen (allenfalls brieflich) erfolgen.

§ 3. (Bewahrung des Telegraphen-Geheimnisses.) Die Vereinsregierungen werden Sorge tragen, daß die Mittheilung von Depeschen an Unbefugte verhindert und daß das Telegraphen-Geheimniß in jeder Beziehung auf das Strengste gewahrt werde.

§ 4. (Dienststunden der Telegraphenstationen.) Die Telegraphenstationen zerfallen rücksichtlich der Zeit, während welcher sie für die Annahme und Beförderung der Depeschen offen zu halten sind, in vier Klassen, nämlich:

a. Stationen mit permanentem Dienst (Tag und Nacht),
b. Stationen mit verlängertem Tagesdienst bis Mitternacht,
c. Stationen mit vollem Tagesdienst,
d. Stationen mit beschränktem Tagesdienst.

Die Dienststunden der Stationen ad b. und c. beginnen: vom 1. April bis Ende September um 7 Uhr Morgens, vom 1. Oktober bis Ende März um 8 Uhr Morgens. Die Stationen ad c. schließen den Dienst um 9 Uhr Abends. Die Dienststunden der Stationen ad d. sind an Wochentagen (einschließlich der auf Wochentage fallenden Festtage): von 9 bis 12 Uhr Vor- und von 2 bis 7 Uhr Nachmittags; an Sonntagen: von 8 bis 9 Uhr Vor- und von 2 bis 5 Uhr Nachmittags.

§ 5. (Wohin Depeschen gerichtet werden können.) Telegraphische Depeschen können nach allen Orten aufgegeben werden, wohin die vorhandenen Telegraphenverbindungen auf dem ganzen Wege oder auf einem Theile desselben die Gelegenheit zur Beförderung darbieten. Befindet sich am Bestimmungsorte keine Telegraphenstation, so erfolgt die Weiterbeförderung von der äußersten, beziehungsweise der von dem Aufgeber bezeichneten Telegraphenstation entweder durch die Post oder durch Expressen *). Ist keine Bestimmung über die Art der Weiterbeförderung getroffen, so wählt die Adreßstation nach ihrem besten Ermessen die zweckmäßigste Art derselben. Das Gleiche findet Statt, wenn die vom Aufgeber angegebene Art der Weiterbeförderung sich als unausführbar erweist. Auch ist die Aufgabe der Depeschen mit der Bezeichnung „bureau-restant" oder „poste-restante" zulässig.

Im internen Verkehr können die Depeschen auch mit: „Bahnhof restant" bezeichnet werden.

*) Unter Expreßbeförderung ist jede Weiterbeförderung durch ein schnelleres Transportmittel als die Post verstanden.

§ 6. (Erfordernisse der zu befördernden Depeschen.) Das Original jeder zu befördernden Depesche muß in solchen Buchstaben und Zeichen, welche sich durch den Telegraphen wiedergeben lassen, deutlich und verständlich geschrieben sein. Einschaltungen, Randzusätze, Streichungen oder Ueberschreibungen müssen vom Aufgeber der Depesche oder von seinem Beauftragten bescheinigt werden. Obenan muß die Adresse stehen, dann der Text und am Schlusse die Unterschrift des Absenders. Die Adresse muß der Art sein, daß die Bestellung an den Adressaten ohne weitere Ermittelungen, Rückfragen, Zweifel ꝛc. erfolgen kann. Sie hat für die großen Städte die Angabe der Straße und der Hausnummer, oder in Ermangelung dessen die Angabe der Berufsart oder andere ähnliche Bezeichnungen zu enthalten. Selbst für kleinere Orte ist es wünschenswerth, daß der Name des Adressaten von einer solchen ergänzenden Bezeichnung begleitet sei, damit im Falle von Verstümmelungen des Eigennamens der Adressat am Bestimmungsorte aufgefunden werden könne. Die Angabe des Landes, in welchem der Wohnort des Adressaten liegt, ist obligatorisch, mit Ausnahme der Fälle, wo dieser Wohnort eine Hauptstadt oder ein wichtiger Börsen- oder Handelsplatz ist. Bei Depeschen, welche für auf dem Meere befindliche Schiffe bestimmt sind, muß die Adresse, außer den gewöhnlichen Angaben, noch die offizielle Bezeichnung und Nummer, sowie die Nationalität des Adreßschiffes enthalten. Es ist dem Absender gestattet, seiner Unterschrift eine beliebige Beglaubigung beifügen zu lassen. Die etwaigen Angaben bezüglich des Beförderungsweges, der Zustellung an den Adressaten, der Empfangs-Anzeigen, der Rekommandation, der Nachsendung und der Weiterbeförderung müssen unmittelbar hinter der Adresse, die Angaben bezüglich der frankirten Antworten zwischen Text und Unterschrift, die etwaige Beglaubigung hinter der Unterschrift stehen. Depeschen, welche die hiernach erforderlichen Angaben nicht enthalten, sollen zwar dennoch zur Beförderung angenommen werden. Die Folgen ungenauer resp. unvollständiger Angaben sind jedoch jedenfalls vom Absender zu tragen. Derselbe kann eine nachträgliche Vervollständigung des Fehlenden nur gegen Aufgabe und Bezahlung einer neuen Depesche beanspruchen.

Depeschen, deren Beförderung streckenweise oder ausschliesslich durch Telegraphen der innerhalb des Norddeutschen Telegraphengebietes gelegenen Eisenbahnen Statt zu finden hat, dürfen nicht mehr als 50 Worte enthalten.

§ 7. (Gattungen der Depeschen.) Die Depeschen zerfallen rücksichtlich ihrer Behandlung in folgende Gattungen: 1. Staatsdepeschen, 2. Dienstdepeschen, 3. Privatdepeschen.

§ 8. (Besondere Bestimmungen für Staatsdepeschen.) Staatsdepeschen können in beliebiger Sprache, auch chiffrirt, aufgegeben werden. Sie müssen als Staatsdepeschen bezeichnet und durch Siegel oder Stempel als solche beglaubigt sein.

Die Zusatzbestimmung zu § 9 gilt auch für Staatsdepeschen.

§ 9. (Besondere Bestimmungen für Privatdepeschen.) Bei Privatdepeschen ist die Fassung in der Landessprache Regel. Sie können überdies in jeder anderen Sprache abgefaßt sein, welche den Stationen als zulässig bezeichnet ist. Die Depeschen, welche hiernach nicht wie gewöhnliche Depeschen zulässig sind, sind wie geheime Depeschen anzusehen. Die semaphorischen Depeschen müssen entweder in der Sprache des Landes, in welchem die semaphorische Station, welche die Beförderung der Depesche an das Adreßschiff zu besorgen hat, gelegen ist, oder in Zeichen des allgemeinen Handelskodex abgefaßt sein. Die Anwendung der Chiffernschrift ist bei Privatdepeschen gestattet, wenn sie zwischen Stationen zweier Staaten gewechselt werden, welche diese Art der Korrespondenz zulassen. Depeschen, welche nur Börsenkourse, Waaren- und Getreidepreise 2c. enthalten, werden nicht als chiffrirte Depeschen angesehen (cfr. § 15).

Für Depeschen, welche streckenweise oder ausschliesslich durch Telegraphen der innerhalb des Norddeutschen Telegraphen-Gebietes gelegenen Eisenbahnen zu befördern sind, ist die Fassung in deutscher Sprache Bedingung, soweit nicht für einzelne Bahnen und Stationen der Gebrauch fremder Sprachen ausdrücklich nachgegeben wird.

§ 10. (Kontrole der Depeschen). Der Aufgeber einer Privatdepesche ist verpflichtet, auf desfallsiges Verlangen die Aechtheit der Unterschrift seiner Depesche nachzuweisen. Privatdepeschen, deren Inhalt gegen die Gesetze verstößt oder aus Rücksichten des öffentlichen Wohles oder der Sittlichkeit für unzuläßig erachtet wird, werden zurückgewiesen. Die Entscheidung, über die Zuläßigkeit des Inhalts steht dem Vorsteher der Aufgabe-Station, beziehungsweise der Zwischen- oder Adreß-Station, oder dessen Stellvertreter, und in zweiter Instanz der dieser Station vorgesetzten Central-Verwaltung zu, gegen deren Entscheidung ein Rekurs nicht stattfindet. Bei Staatsdepeschen steht den Telegraphen-Stationen eine Kontrole der Zuläßigkeit des Inhalts nicht zu.

§ 11. (Gebühren-Erhebung). Bei Aufgabe der Depeschen sind sämmtliche bekannte Telegraphirungs-Gebühren im Voraus zu entrichten. Von dem Adressaten sind außer den etwaigen Weiterbeförderungs-Gebühren zu entrichten:

1. die ganze Taxe derjenigen Depeschen, welche durch die semaphorischen Stationen von einem Schiffe aufgenommen und weiter befördert sind;
2. die Ergänzungs-Taxe der nachzusendenden Depeschen (cfr. § 17).

In allen Fällen, wo eine Gebühren-Entrichtung bei der Uebergabe der Depesche stattfinden soll, wird diese dem Adressaten nur gegen Bezahlung des schuldigen Betrages zugestellt.

§ 12. (Währung der Gebühren). Die Gebühren-Erhebung erfolgt in der Landeswährung derjenigen Verwaltung, welcher die Aufgabestation angehört. Die Entrichtung der Gebühren kann in klingender Münze verlangt werden. Die für die Gebühren-Erhebung maßgebenden Tarife liegen bei jeder Telegraphen-Station dem Publikum zur Einsicht auf.

Bei Stationen des Norddeutschen Telegraphen-Gebietes mit anderer Währung als der Thaler-Währung sind die nach dem Silbergroschen-Satze festgesetzten Gebühren-Beträge, wenn der Aufgeber nicht in Silbergroschen bezahlt, möglichst genau in die landesübliche Münze umzurechnen. Stellen sich hierbei Bruchtheile heraus, welche in der Landes-Währung nicht darstellbar sind, so erfolgt die Erhebung mit dem nächst höheren darstellbaren Betrage.

§ 13. (Beförderungs-Gebühren). Bei der Feststellung der Gebühren ist stets eine einfache Depesche, d. h. eine Depesche, welche höchstens 20 Worte enthält, zu Grunde gelegt. Die auf die einfache Depesche anwendbare Taxe erhöht sich um die Hälfte für je 10 Worte mehr. Die Gebühren für die telegraphische Beförderung der Staats- und Privatdepeschen, welche innerhalb des Vereinsgebietes verbleiben, werden nach Maßgabe der direkten Entfernung nach folgendem Tarif erhoben:

Entfernung		Taxe						
nach Zonen.	nach Meilen.	Norddeutsch. Sgr.	Oesterreichisch. Fl.	Kr.	Süddeutsch. Fl.	Kr.	Niederländisch. Guld	Französisch. Frcs.
I.	bis 10........	8	—	40	—	28	0_{50}	1
II.	über 10 bis 45.	16	—	80	—	56	1_{00}	2
III.	über 45.......	24	1	20	1	24	1_{50}	3

Für den Verkehr mit dem Vereins-Auslande beträgt die Gebühr bis zur Vereinsgrenze, ohne Rücksicht auf die Entfernung:

24 Sgr. = 1 Fl. 20 Kr. Oest. = 1 Fl. 24 Kr. Süddeutsch = 1_{50} Gld. Niederl. = 3 Francs.

Abweichend hiervon wird im Verkehr zwischen Baden, Baiern, Würtemberg und Hohenzollern einer- und Frankreich, der Schweiz und Italien andrerseits nur die Vereinsgebühr von 8 Sgr. = 28 Kr. Süddeutsch = 1 Franc erhoben, wenn die Depeschen innerhalb des Vereins nur die Linien zweier oder mehrerer der obigen Länder berühren. Zu dieser Vereinsgebühr treten die nach dem internationalen Tarif zu berechnenden ausländischen Gebühren. Hierbei gilt als Regel, daß die Gebühren nach dem wohlfeilsten Wege zwischen dem Ursprungs- und dem Bestimmungsorte der Depesche zu berechnen sind, es sei denn, daß dieser Weg unterbrochen oder bedeutend weiter ist, oder daß der Aufgeber in seiner Depesche einen anderen Weg vorgeschrieben hat. (cfr. § 6.) Eine solche Vorschrift ist dann nicht nur für die Berechnung der Gebühren, sondern auch für die Instradirung der Depesche maßgebend, insofern nicht dienstliche Rücksichten es verhindern, in welchem Falle jegliche Beschwerde unzuläßig ist.

Die Gebühren für Depeschen, welche innerhalb des Norddeutschen Telegraphengebietes ver-

bleiben (ausschliesslich der Depeschen nach und aus den Hohenzollernschen Landen, welche dem Vereinstarif unterliegen), betragen:

für die 1. Zone 5 Sgr.
" " 2. " 10 "
" " 3. " 15 "

Die Zonen werden nach einem Princip gebildet, vermöge dessen die erste Zone gegen 11—18, die zweite Zone gegen 44—52 Meilen directer Entfernung begreift.

Für den Verkehr mit dem Auslande beträgt, wenn ausser den Norddeutschen nicht auch die Linien anderer Vereins-Staaten berührt werden, die Norddeutsche Gebühr ohne Rücksicht auf die Entfernung 20 Sgr. (unbeschadet jedoch solcher abweichenden Tarif-Bestimmungen, welche mit fremden Regierungen für den Verkehr mit den betreffenden Staaten vereinbart sind oder noch vereinbart werden sollten).

§ 14. (Bestimmung der Wortzahl). Bei Ermittelung der Wortzahl einer Depesche Behufs der Tarifirung werden folgende Regeln beobachtet:

1. Alles, was der Aufgeber in das Original seiner Depesche Behufs der Beförderung schreibt, wird bei Berechnung der Taxe mitgezählt (cfr. § 6.)
2. Das Maximum der Länge eines Wortes ist auf 7 Silben festgesetzt; der Ueberschuß wird für ein Wort gezählt.
3. Bei Verbindungen von Wörtern durch Bindestriche werden die einzelnen Wörter gezählt.
4. Wenn zwei Wörter mittelst Apostrophirung zusammengezogen sind, z. B. l'un, qu'il, l'Europe, so ist jedes der beiden Wörter besonders zu zählen.
5. Die Namen von Ländern, Städten, Ortschaften, Straßen, Plätzen, Boulevards 2c., die Eigennamen von Personen, Titel, Vornamen, Partikel und Eigenschafts-Bezeichnungen werden nach der Zahl der zum Ausdruck derselben gebrauchten Wörter gezählt.
6. Die in Ziffern geschriebenen Zahlen werden für so viele Wörter gezählt, als sie Gruppen von fünf Ziffern enthalten, nebst einem Worte mehr für den etwaigen Ueberschuß. Dieselbe Regel gilt für die Berechnung der Gruppen von Buchstaben, welche keine geheime Bedeutung haben.
7. Einzeln stehende Schriftzeichen, Buchstaben oder Ziffern, werden je für ein Wort gezählt. Ebenso wird die Unterstreichung eines oder mehrerer aufeinander folgender Wörter für ein Wort gerechnet.
8. Zum Worttext der Depesche gehörige Interpunktionszeichen, Apostrophe, Bindestriche, Anführungszeichen, Parenthesen (Klammern) und das Zeichen für den neuen Absatz (Alinea) werden nicht mitgerechnet. Dagegen werden alle durch den Telegraphen nicht darstellbaren Zeichen, welche daher durch Worte gegeben werden müssen, als Wörter berechnet.
9. Punkte, Kommata und Trennungszeichen oder Bruchstriche, welche zur Bildung der Zahlen gebraucht werden, sind je für eine Ziffer zu zählen.
10. Die Buchstaben, welche den in Ziffern geschriebenen Zahlen angehängt werden, um sie als Ordnungszahlen zu bezeichnen, werden jeder für eine Ziffer gezählt.
11. Bei chiffrirten und den (laut § 9) als **geheime** zu behandelnden Depeschen werden zunächst sämmtliche als Chiffern benutzte Ziffern, Buchstaben oder Zeichen im chiffrirten Text zusammengezählt, die Summe durch **fünf** getheilt und der Quotient als die für den chiffrirten Text zu taxirende Wortzahl angesehen. Der etwaige Ueberschuß zählt für ein Wort. Die Zeichen, welche die Gruppen trennen, werden mitgezählt, insofern der Aufgeber nicht ausdrücklich erklärt hat, daß sie **nicht** mit telegraphirt werden sollen.

   Der Wortzahl des chiffrirten Textes tritt die Zahl der ausgeschriebenen Worte, nach den gewöhnlichen Regeln berechnet, hinzu.

§ 15. (Rekommandirte Depeschen.) Der Aufgeber einer Depesche hat das Recht, dieselbe zu rekommandiren. In diesem Falle wird die Depesche von allen Stationen, welche bei der telegraphischen Beförderung, beziehungsweise Aufnahme mitwirken, vollständig kollationirt und die Bestimmungsstation sendet dem Aufgeber telegraphisch, unmittelbar nach der Bestellung an den Adressaten oder nach der Abgabe an die Weiterbeförderungs-Anstalt, eine Rückmeldung mit genauer Angabe der Zeit, zu welcher die Depesche dem Adressaten, beziehungsweise der Weiterbeförderungs-Anstalt zugestellt worden ist. Hat die Depesche nicht bestellt werden können, so enthält die Rückmeldung die Umstände, welche die Bestellung verhindert haben, sowie die nöthigen Angaben, damit der Aufgeber eventuell seine Depesche in die Hände des Adressaten gelangen lassen könne. Der Aufgeber einer rekommandirten Depesche kann sich die Rückmeldung nach irgend einem beliebigen Orte adressiren lassen, wenn er die dazu nöthigen Angaben liefert. Die Rekommandation ist obligatorisch für alle chiffrirten Depeschen, sowie für solche Depeschen, welche als **geheime** betrachtet werden (cfr. § 9). Wenn in Form chiffrirter Depeschen geschriebene Handels- und Börsendepeschen unrekommandirt aufgegeben werden, so ist jede Reklamation wegen etwaiger Verstümmelung unzulässig. Die Taxe für die Rekommandirung ist gleich derjenigen der eigentlichen Depesche.

§ 16. (Empfangs-Anzeigen.) Der Aufgeber einer jeden Depesche kann verlangen, daß ihm die Zeit, zu welcher die Depesche seinem Korrespondenten zugestellt worden ist, telegraphisch angezeigt werde. Hat die Depesche nicht bestellt werden können, so erfolgt statt der Empfangs-Anzeige die Mittheilung der Umstände, welche die Bestellung verhindert haben, nebst den nöthigen Angaben, damit der Aufgeber seine Depesche eventuell in die Hände des Adressaten gelangen lassen könne. Die Taxe für die Empfangs-Anzeige ist gleich derjenigen einer **einfachen** Depesche. Soll die Empfangs-Anzeige nach einem an-

deren Orte als nach dem Aufgabeorte der Ursprungsdepesche befördert werden, so kommt der Tarifsatz zwischen der Aufgabe- und der Adreßstation der Empfangs-Anzeige zur Anwendung.

§ 17. (Nachsenden von Depeschen.) Der Aufgeber einer Depesche kann der Adresse den Zusatz: „nachzusenden" beifügen, in welchem Falle die Bestimmungsstation dieselbe sofort nach der vergeblich versuchten Zustellung an die angegebene Adresse weiter an den neuen, ihr in der Wohnung des Adressaten mitgetheilten Adreßort befördert, in sofern sich dieser in dem gleichen Staate, beziehungsweise im Vereinsgebiete befindet. Der Zusatz „nachzusenden" kann auch von weiteren Adressen begleitet sein, und wird dann die Depesche successive an diese Adressen befördert. Die Gebühr für das Nachsenden wird vom Adressaten erhoben.

§ 18. (Depeschen mit verschiedenen Adressen.) Die Depeschen können adressirt werden:

a. an mehrere Adressaten in verschiedenen Orten,
b. an mehrere Adressaten in dem nämlichen Orte,
c. an den nämlichen Adressaten in verschiedenen Orten oder in mehreren Wohnungen in dem nämlichen Orte.

Ist eine Depesche nach verschiedenen Adreßstationen zu befördern, so wird sie als eben so viele einzelne Depeschen behandelt, als Adreßstationen angegeben sind und muß in eben so vielen Originalien aufgegeben werden. Gehören jedoch die verschiedenen Adreßstationen einer und derselben Verwaltung des Auslandes an, so werden die Gebühren nach den internationalen Tarifen von der Aufgabestation bis zur Grenze des Bestimmungsstaates nur Ein Mal, die Terminaltaxe des Bestimmungsstaates aber so viel Mal berechnet, als Adreßstationen angegeben sind. Soll eine Depesche an einem und demselben Orte an verschiedene Adressen abgegeben, d. h. vervielfältigt werden, so wird sie nur als eine einzige Depesche behandelt und für die zweite und jede weitere Ausfertigung die Gebühr von 4 Sgr. 2c. erhoben.

Im internen Verkehr ist die Vervielfältigungsgebühr nach dem Satze von $2^1/_2$ Sgr. zu erheben.

§ 19. (Frankirte Antworten.) Der Aufgeber kann die Antwort, welche er von dem Adressaten verlangt, frankiren. Wird eine Antwort von nicht mehr als 20 Worten verlangt, so ist die Angabe beizufügen: „Antwort bezahlt" und für die Antwort die Gebühr einer einfachen Depesche derselben Beförderungsstrecke zu erlegen. Soll die zu frankirende Antwort nach einem anderen als nach dem Aufgabeorte der Ursprungsdepesche übermittelt werden, so kommt für die Antwortdepesche der Tarifsatz zwischen der Aufgabe- und der Adreßstation der Antwort zur Anwendung. Will der Aufgeber für mehr als 20 Worte die Antwort vorausbezahlen, so hat er beizufügen: „Antwort bezahlt ..... Fres. ..... Cts." und diesen Betrag einzuzahlen. Die Frankirung der Antwort darf das Dreifache der für die Ursprungsdepesche erhobenen Gebühr nicht überschreiten. Die Bestimmungsstation zahlt den Betrag der bei der Aufgabestation für die Rückantwort erhobenen Gebühr baar, in Depeschenmarken oder vermittelst einer Kassen-Anweisung an den Adressaten, dem es anheimgestellt bleibt, die Antwort abzusenden, wann, an wen und wohin er will. Diese Antwort wird angesehen und behandelt, wie jede andere Depesche. Kann die Ursprungsdepesche nicht bestellt werden, oder verweigert der Adressat ausdrücklich die Annahme der für die Rückantwort bestimmten Summe, so giebt die Bestimmungsstation dem Aufgeber hiervon Kenntniß durch eine Dienstnotiz, welche die Stelle der Antwort vertritt. Diese Dienstnotiz enthält die Mittheilung der Umstände, welche die Bestellung verhindert haben, und die nöthigen Angaben, damit der Aufgeber seine Depesche eventuell nachsenden lassen könne.

§ 20. (Weiterbeförderungsgebühren.) Depeschen, — rekommandirt oder nicht, — welche per Post weiter zu befördern sind, werden von der Ankunftsstation als rekommandirte Briefe frankirt zur Post gegeben, ohne Kosten für den Aufgeber und den Empfänger, mit Ausschluß solcher Depeschen, welche über das Meer hinaus zu senden sind, sei es in Folge Unterbrechung unterseeischer Telegraphenlinien, sei es Behufs Erreichung solcher Länder, welche mit Europa keine telegraphische Verbindung haben. Die hierfür entfallenden Postgebühren sind vom Aufgeber zu entrichten. Im Wechselverkehr mit Frankreich werden durch die Post zu befördernde nicht rekommandirte Depeschen wie gewöhnliche Briefe zur Post gegeben und das Porto vom Adressaten erhoben. Die Gebühren für die mittelst der Post zu bewirkende Weiterbeförderung rekommandirter Depeschen, sowie der Depeschen mit Empfangs-Anzeige hingegen hat der Aufgeber zu entrichten, und zwar:

4 Sgr. 2c. für jede am Orte poste restante zu deponirende oder per Post innerhalb des gleichen Staates (resp. Vereinsgebietes) zu versendende Depesche;
8 Sgr. 2c. für jede über diese Grenze hinaus in Europa zu versendende Depesche;
20 Sgr. 2c. für jede über Europa hinaus zu versendende Depesche.

Von der Adreßstation werden diese Depeschen als rekommandirte Briefe frankirt und innerhalb des Vereins als Expreßbriefe behandelt. Die Kosten für die Weiterbeförderung per Expressen werden in der Regel vom Adressaten erhoben. Der Aufgeber einer rekommandirten Depesche oder einer Depesche mit Empfangs-Anzeige hat jedoch das Recht, diese Weiterbeförderung zu frankiren, indem er einen von der Aufgabestation festzustellenden Betrag hinterlegt, worüber abgerechnet wird, sobald die wirklichen Auslagen bekannt sind. Für die semaphorische Beförderung der Depeschen von den semaphorischen Stationen nach den Schiffen et vice versa ist eine besondere Zuschlagstaxe zu den tarifmäßigen Gebühren zu entrichten.

Im Auslande findet eine Weiterbeförderung der Depeschen über die Telegraphenlinien hinaus in der Regel nur per Post Statt. In welchen Staaten auch Weiterbeförderungen durch expresse Boten oder Estafetten zulässig sind, ist bei den

Telegraphenstationen zu erfragen. Bei Vereins- und internationalen Depeschen, die per Post weiterzubefördern sind, ist eine streckenweise Beförderung durch Telegraphen der innerhalb des Norddeutschen Telegraphengebietes gelegenen Eisenbahnen nicht statthaft, und werden dergleichen Depeschen daher event. von der letzten Bundes-Telegraphenstation unmittelbar der Post zur Weiterbeförderung übergeben. Im internen Verkehr hat der Aufgeber einer per Post weiterzubefördernden Depesche die wirklichen Postgebühren von $5\frac{1}{2}$ Sgr. (1 Sgr. Porto, 2 Sgr. Rekommandationsgebühr und $2\frac{1}{2}$ Sgr. Expressbestellgebühr) zu entrichten, wofür die Depesche von der Adressstation als rekommandirter Expressbrief frankirt wird. Depeschen, welche im internen Verkehr „Bahnhof restant" adressirt sind, werden in Bezug auf die Gebühren ebenso wie „poste restante" Depeschen behandelt. In beiden Fällen sind die obigen Gebühren mit Ausschluss der Expressbestellgebühr, also 3 Sgr., vom Aufgeber zu erheben.

§ 21. (Zurückziehung und Unterdrückung von Depeschen.) Vor begonnener Abtelegraphirung kann jede Depesche zurückgefordert werden.

Die Gebühren werden in solchem Falle nach Abzug von 4 Sgr. ꝛc. erstattet.

Hat die Abtelegraphirung bereits begonnen, so verbleiben die Gebühren für die bereits durchlaufene Strecke den betheiligten Verwaltungen; die übrigen ausländischen und besonderen Gebühren werden dem Aufgeber restituirt. Das Verlangen, daß eine bereits abgegangene Depesche nicht bestellt werde, muß mittelst besonderer Depesche des Aufgebers an die Bestimmungsstation erfolgen, wofür die tarifmäßigen Gebühren zu zahlen sind. Von dem Erfolge wird ihm per Post Kenntniß gegeben. Verlangt der Aufgeber telegraphischen Aufschluß, so hat er die Antwort zu frankiren. Die erlegten Gebühren für die Depesche, deren Bestellung unterdrückt wird, werden nicht restituirt. Bei jedem derartigen Verlangen hat der Antragsteller das Ansuchen schriftlich zu stellen und sich als der Absender oder dessen Beauftragter zu legitimiren.

Im internen Verkehr betragen die im Alinea 2 erwähnten Gebühren $2\frac{1}{2}$ Sgr.

§ 22. (Verfahren bei der Adreßstation.) Die Depeschen werden gleich nach der Ankunft bei der Adreßstation ausgefertigt, in Couverts eingeschlossen, welche die vollständige Adresse der Depesche erhalten und mit dem Siegel der Station versehen. Die nach dem Orte selbst gerichteten Depeschen werden so schleunig als möglich bestellt. Die nach anderen Orten bestimmten Depeschen werden, je nachdem sie durch die Post, oder durch Expressen weiter zu senden sind, mit möglichster Beschleunigung der Weiterbeförderungs-Anstalt in der erwähnten Weise zugeführt. Wenn der Adressat seinen Aufenthaltsort verändert hat, so werden demselben die für ihn eingehenden Depeschen, auch wenn sie keinen Nachsendungsvermerk tragen, an den neuen Adreßort nachtelegraphirt, wenn er in einer bei der betreffenden Telegraphenstation niederzulegenden schriftlichen Erklärung das Verlangen der Nachsendung ausdrücklich ausgesprochen hat. Die hierfür entfallenden Gebühren bezahlt der Adressat bei Empfang der Depesche.

§ 23. (Bestellung durch Telegraphenboten.) Der Bote hat die Depesche nebst Empfangsschein ohne Aufenthalt nach der Wohnung des Adressaten resp. nach der in der Depesche bezeichneten Adresse oder nach der Post zu bringen und sich bei Abgabe derselben zu überzeugen, daß die richtige Zeit und Unterschrift in die Empfangs-Bescheinigung eingetragen ist.

Dem Boten ist die Annahme von Geschenken untersagt.

Zur Bescheinigung der Abgabe einer Staatsdepesche kann, wenn nicht eine besondere schriftliche Verfügung darüber getroffen ist, nur der Vorstand der betreffenden Behörde, oder in dessen Abwesenheit sein Stellvertreter als berechtigt angesehen werden.

Privat-Depeschen können, wenn der Adressat von dem Boten nicht zu Hause angetroffen wird, entweder an ein erwachsenes Mitglied seiner Familie, oder an dessen Geschäftsgehülfen, Dienerschaft, Gast- oder Hauswirthe abgegeben werden, insofern derselbe nicht für derartige Fälle einen besonderen Empfänger der Station schriftlich namhaft gemacht, oder der Aufgeber verlangt hat, daß die Zustellung nur in die Hände des Adressaten Statt finden solle.

In allen Fällen, wo der Bote den Adressaten nicht selbst antrifft und die Depesche einem Anderen aushändigt, hat der Letztere in der Empfangs-Bescheinigung seiner eigenen Namens-Unterschrift das Wort „für" und den Namen des Adressaten beizufügen.

§ 24. (Unbestellbare Depeschen.) Von der Unbestellbarkeit einer Depesche und den Gründen der Unbestellbarkeit wird der Aufgabestation telegraphische Meldung gemacht. Ist eine Depesche unbestellbar, weil der Adressat in seiner Wohnung nicht angetroffen worden ist, die Depesche auch nicht an eine der im § 23 Al. 4 erwähnten Personen hat ausgehändigt werden können, so wird dieselbe bei der Adreßstation aufbewahrt, in der Wohnung des Adressaten aber eine bezügliche Anzeige zurückgelassen. Hat sich innerhalb sechs Wochen der Adressat zur Empfangnahme der Depesche nicht gemeldet, so wird solche vernichtet. In gleicher Weise wird mit „bureau restant" Depeschen verfahren. Hat eine semaphorische Depesche innerhalb 30 Tagen nach ihrer Aufgabe dem Adreßschiffe nicht übermittelt werden können, so wird sie als unbestellbar zurückgelegt. War es eine rekommandirte Depesche und das Adreßschiff hat sich nicht gezeigt, so gibt die semaphorische Station dem Aufgeber hiervon am Morgen des 29. Tages durch eine dienstliche Rückmeldung Kenntniß. Der Aufgeber kann, gegen Bezahlung einer besonderen Depesche an die betreffende semaphorische Station verlangen, daß seine Depesche noch fernere 30 Tage Behufs Beförderung an das Adreßschiff bereit gehalten werde u. s. w. Geht ein solches Verlangen nicht ein, so legt die semaphorische Station die Depesche den 30. Tag als unbestellbar zurück.

§ 25. (Garantie und Reklamationen). Die Telegraphen-Verwaltungen leisten für die richtige Ueberkunft der Depeschen oder deren Ueberkunft und Zustellung innerhalb einer bestimmten Frist keinerlei Garantie und haben Nachtheile, welche durch Verlust, Verstümmelung oder Verspätung der Depeschen entstehen, nicht zu vertreten. Für Depeschen, welche durch Schuld der Telegraphen-Verwaltung nicht in die Hände des Adressaten gelangt sind, sowie für solche Depeschen, welche in Folge wesentlicher Verstümmelung oder bedeutender Verzögerung erweislich ihren Zweck nicht haben erfüllen können, werden die gezahlten Gebühren zurückerstattet, sofern deren Reklamation innerhalb 3 Monaten (bei Depeschen nach außereuropäischen Ländern innerhalb 6 Monaten) vom Tage der Aufgabe der Depesche ab erfolgt. Im Falle der Unterbrechung einer unterseeischen Telegraphen-Linie kann der Aufgeber die Rückerstattung des Theiles der Gebühren, welcher auf die nicht telegraphisch durchlaufene Strecke entfällt, verlangen, nach Abzug jedoch der Kosten, welche etwa für die nicht telegraphische Weiterbeförderung verauslagt sind. Die Erstattung der Gebühren kann versagt werden, wenn der Verlust, die Verspätung oder die Verstümmelung der Depesche einer Verwaltung zur Last fällt, welche den internationalen Verträgen nicht beigetreten ist und die Verpflichtung zur Gebühren-Erstattung abgelehnt hat. Die Reklamationen sind bei der Aufgabe-Station einzureichen. Als Beweisstücke sind beizufügen: eine schriftliche Erklärung der Bestimmungs-Station oder des Adressaten, wenn die Depesche nicht angekommen ist, die dem Adressaten zugestellte Ausfertigung, wenn es sich um Verstümmelung oder Verzögerung handelt. Bei Reklamationen wegen Verstümmelung muß nachgewiesen werden, daß und durch welche Fehler die Depesche derart verstümmelt ist, daß sie ihren Zweck nicht hat erfüllen können. Für Fehler in Handels- und Börsen-Depeschen, welche in Form chiffrirter Depeschen geschrieben, aber ohne Rekommandation zur Beförderung angenommen sind (conf. § 15), findet eine Rückzahlung von Gebühren nicht Statt. Ein Aufgeber, welcher nicht in dem Staate wohnt, wo er seine Depesche aufgegeben hat, kann seine Reklamation bei der Verwaltung des Aufgabeortes durch eine andere Verwaltung anhängig machen.

§ 26. (Berichtigungs-Depeschen). In den im vorigen Paragraphen vorgesehenen Fällen bezieht sich die Rückerstattung nur auf die Gebühren derjenigen Depeschen, welche verzögert, verstümmelt oder nicht angekommen sind, nicht aber auf die Gebühren solcher Depeschen, welche etwa durch Verzögerung, Verstümmelung oder Nichtankunft jener Depeschen nothwendig oder überflüssig geworden sind. Dagegen hat der Empfänger einer jeden Depesche das Recht, die Wiederholung der ihm zweifelhaften Stellen zu verlangen, wofür zu entrichten ist:

1. die Taxe einer einfachen Depesche für das deshalb an die Aufgabe-Station zu richtende Verlangen,
2. die Taxe einer nach der Länge der zu wiederholenden Stelle berechneten Depesche.

Ein gleiches Recht wird dem Aufgeber bewilligt, wenn er Gründe haben sollte zu vermuthen, daß seine Depesche verstümmelt sei. Diese Taxen werden von der Station sofort zurückvergütet, wenn aus der Wiederholung hervorgeht, daß der Sinn der ursprünglichen Depesche durch die Telegraphen-Anstalt verstümmelt worden ist.

§ 27. (Nachzahlung und Rückerstattung von Gebühren). Gebühren, welche für beförderte Depeschen irrthümlich zu wenig erhoben worden sind, oder deren Bezahlung vom Adressaten verweigert wird, hat der Absender auf Verlangen nachzuzahlen. Irrthümlich zu viel erhobene Gebühren werden dem Absender erstattet.

§ 28. (Depeschen-Abschriften). Der Aufgeber und der Adressat, falls sie sich als solche gehörig legitimiren, sind berechtigt, sich beglaubigte Abschriften der von ihnen aufgegebenen oder empfangenen Depeschen ausfertigen zu lassen, wenn sie das genaue Datum derselben angeben können und die Original-Dokumente noch vorhanden sind. Für jede Abschrift kommt die fixe Gebühr von 4 Sgr. zc. in Berechnung.

Im internen Verkehr beträgt die Gebühr pro Abschrift $2^1/_2$ Sgr.

§ 29. (Aufhebung der früheren Telegraphen-Ordnung). Die gegenwärtige Telegraphen-Ordnung tritt, an Stelle der Telegraphen-Ordnung für die Correspondenz auf den Telegraphen-Linien des Norddeutschen Bundes zc. vom 24. Dezember 1867, am 1. Januar 1869 in Kraft.

Berlin, im Dezember 1868.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.
Graf v. Bismarck-Schönhausen.

№ 54. **Beschluß.**

Mit Rücksicht darauf, daß bereits in einzelnen Verwaltungszweigen bei Uebersendung von Zahlungen geringeren Betrages an auswärtige Empfänger durch die Post der der absendenden Kasse ertheilte Postschein als genügende Justifikation der Ausgabe angesehen wird, hat das Königliche Staatsministerium zur Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens in allen Ressorts Folgendes beschlossen:

1. Es können fortan von allen Staatskassen Zahlungen an Privat-Empfänger (nicht an andere öffentliche Kassen) bis zum Betrage von Fünfzig Thalern einschließlich im Wege des Post-Anweisungs-Verkehrs bewirkt werden, ohne daß eine Quittung des Empfängers vorliegt oder erfordert wird. Der Post-Einlieferungsschein genügt in diesen Fällen zur rechnungsmäßigen Justifikation der geleisteten Zahlung.

2. Den Zahlungen der Staatskassen selbst sind in der gedachten Beziehung solche Zahlungen gleich zu achten, welche einzelne Beamte oder Behörden aus eisernen Vorschüssen oder kommissarisch leisten und später aus einer Staatskasse erstattet erhalten.

3. In soweit die Uebermittelung des Betrages im Wege des Post-Anweisungs-Verkehrs nicht unentgeltlich erfolgen muß, ist die nach den Zahlungsmandaten abzusendende Summe um den Betrag der Post-Anweisungsgebühr zu kürzen, so daß der an die Post baar eingezahlte Betrag und die gedachte Gebühr zusammen die

überhaupt zu leistende und durch den Postschein zu justifizirende Zahlung darstellt.

4. Um die Interessenten in den Stand zu setzen, im Falle einer Verzögerung oder bei etwa eintretendem Verlust der Sendung ihre Ansprüche rechtzeitig zur Geltung zu bringen, ist der Empfangsberechtigte von der erfolgten Absendung stets durch ein besonderes Schreiben in Kenntniß zu setzen.

Berlin, den 8. Januar 1869.

Königliches Staatsministerium.

Graf v. Bismarck. Frhr. v. d. Heydt,
zugleich für den Minister des Innern.
v. Roon. Graf v. Itzenplitz. v. Mühler.
v. Selchow. Leonhardt.

№ 55. Nach § 61 der Bank-Ordnung vom 5. Oktober 1846 (Gesetzsammlung Seite 435) wird die Versammlung der Meistbetheiligten durch diejenigen Bank-Antheils-Eigner gebildet, welche am Tage der Einberufung der Versammlung nach den Stammbüchern der Preußischen Bank die größte Anzahl von Bank-Antheilen besitzen. Auch die Wählbarkeit der Mitglieder des Central-Ausschusses der Bank, sowie der Provinzial-Ausschüsse und der Beigeordneten der Provinzial-Bankkomtoire, ist von der Eintragung in die Stammbücher der Bank abhängig (§§ 66, 105, 109 der Bank-Ordnung). Auf diese Bestimmungen werden hierdurch diejenigen aufmerksam gemacht, welche Bank-Antheile erworben, die Eintragung in die Stammbücher der Bank aber noch nicht bewirkt haben.

Berlin, den 18. Januar 1869.

Königl. Preuß. Haupt-Bank-Direktorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 56. Die dem Schuhmachermeister Georg Prim zu Neuland unterm 21. September 1868 (vide Amtsblatt pro 1868, Stück 41 Seite 238) ertheilte Konzession zur Vermittelung von Auswanderungsverträgen ist für das Jahr 1869 prolongirt worden.

Aachen, den 19. Januar 1869.

№ 57. Nachdem durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 27. November 1867 die Errichtung eines Kapellensystems zu Hastenrath, Pfarrei Gangelt, landesherrlich genehmigt worden, ist nunmehr auch durch Urkunde des Herrn Erzbischofes von Köln vom 11. Januar c. die kanonisch-kirchliche Sanktion und Einrichtung des neuen Kapellensystems erfolgt und sind dem Bezirke dieser Kapelle die Feldfluren der Ortschaften Hastenrath und Kivelberg als Umgränzung angewiesen worden, was hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Aachen, den 20. Januar 1869.

№ 58. Nachdem durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 10. Oktober 1868 die Errichtung eines Kapellensystems zu Eiserfey, Pfarrei Weyer, Kreises Schleiden, landesherrlich genehmigt worden, ist nunmehr auch durch Urkunde des Herrn Erzbischofs von Köln vom 16. Januar d. J. die kanonisch-kirchliche Sanktion und Einrichtung des neuen Kapellensystems erfolgt und sind dem Bezirke dieser Kapelle die Katasterfluren der Gemeinde Weyer und zwar: Flur I., genannt Alte Hammer, Flur II., genannt Abschiedt und Flur III., genannt Eiserfey, als Umgränzung angewiesen worden, was hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Aachen, den 24. Januar 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 59. Die Personenposten zwischen Geilenkirchen und Wehr werden vom 1. Februar cr. ab in ihrem Gange, wie folgt, verändert:

	I. Post.		II. Post.	
aus Geilenkirchen	8	Vorm.	5^{40}	Nachm.
in Gangelt	9^{5}	„	6^{45}	„
aus dito	9^{15}	„	6^{55}	„
in Wehr	9^{50}	„	7^{30}	„
aus dito	2^{50}	Nachm.	7^{30}	Vorm.
in Gangelt	3^{25}	„	8^{5}	„
aus dito	3^{35}	„	8^{15}	„
in Geilenkirchen	4^{10}	„	9^{20}	„

Aachen, den 21. Januar 1869.

Der Ober-Post-Direktor, Hasse.

№ 60. Gemäß höherer Weisung soll die am 12. d. Mts. stattgehabte Lizitation zur anderweiten Verpachtung der Chausseegeld-Hebestelle zu Merscherhöhe auf der Düsseldorf-Jülicher Staatsstraße wiederholt werden. Wir haben hierzu Termin auf Mittwoch, den dritten Februar d. J., Vormittags 9 Uhr, in dem gegenwärtigen Erhebungs-Lokal zu Merscherhöhe anberaumt und können die Pachtbedingungen bei dem jetzigen Chausseegeld-Pächter Souren daselbst eingesehen werden.

Neuß, den 25. Januar 1869.

Königliches Haupt-Steueramt.

№ 61. Die nachbenannten Personen: A. der Musketier vom 2. Rhein. Inf.-Reg. Nr. 28, 1. Hubert Leyendecker, geboren am 22. Februar 1846 zu Mauel Kreis Schleiden; B. Füsilier vom 5. Rhein. Inf.-Reg. Nr. 65, 2. Gustav Georg Schmidt, geb. 26. Juni 1841 zu Aachen; C. Vom 1. Rhein. Landwehr-Reg. Nr. 25, 3. Julius Hubert Binot, geb. 17. September 1846 zu Malmedy; 4. Johann Görres, geb. 15. August 1847 zu Berk Kreis Schleiden; 5. Peter Urbes, geb. 25. April 1845 zu Neuendorf Kreis Malmedy; 6. Anton Joseph Bassen, geb. 4. März 1846 zu Uebach Kreis Geilenkirchen; 7. Eberhard Ernst, geb. 25. April 1845 zu Eupen; sind durch das kriegsgerichtliche Contumacial-Erkenntniß vom 12. Dezember 1868, bestätigt am 9. Januar cur. in contumaciam für Deserteure erklärt und ein jeder derselben in eine Geldstrafe von fünfzig Thalern verurtheilt.

Köln, den 20. Januar 1869.

Königliches Gericht der 15. Division.

Druck von J. J. Beaufort, Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 5. Donnerstag, den 4. Februar. 1869.

№ 62. Das Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes Nr. 1 und 2 enthält:

(Nr. 216.) Allerhöchster Erlaß vom 31. Dezember 1868, betreffend die Genehmigung der Instruktion zur Ausführung des Bundesgesetzes wegen der Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes, vom 25. Juni 1868.

(Nr. 227.) Gesetz, betreffend die antheilige Uebernahme einer Garantie des Norddeutschen Bundes für eine zur Herstellung der dauernden Fahrbarkeit des Sulina-Armes der Donaumündungen von der Europäischen Donauschifffahrts-Kommission aufzunehmenden Anleihe. Vom 11. Juni 1868.

№ 63. Die Gesetzsammlung für die Kgl. Preußischen Staaten Nr. 6 und 7 enthält:

(Nr. 7289.) Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Hypothekenbriefe der Preußischen Bodenkredit-Aktienbank zu Berlin. Vom 21. Dezember 1868.

(Nr. 7290.) Allerhöchster Erlaß vom 23. Dezember 1868, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts an die Stadtgemeinde Danzig zur Anlage einer Kanal- und Röhrenleitung.

(Nr. 7291.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Preußische Bodenkredit-Aktienbank" mit dem Sitze zu Berlin errichteten Aktiengesellschaft. Vom 28. Dezember 1868.

(Nr. 7292.) Vertrag zwischen Preußen und Lübeck in Betreff der Zoll- und Steuerverhältnisse mehrerer Lübeckischer Gebietstheile. Vom 28. Mai 1868.

(Nr. 7293.) Vertrag zwischen Preußen und Hamburg in Betreff der Zoll- und Steuerverhältnisse mehrerer Hamburgischer Gebietstheile. Vom 28. Mai 1868.

(Nr. 7294.) Vertrag zwischen Preußen und Oldenburg in Betreff der Zoll- und Steuerverhältnisse des Fürstenthums Lübeck und der mit demselben zusammenhängenden Oldenburgischen Gebietstheile. Vom 7. Oktober 1868.

(Nr. 7295.) Protokollarische Vereinbarung zwischen Preußen und Hamburg wegen Uebernahme der Zoll- und Steuerverwaltung durch Preußen in den dem Zollverein anzuschließenden Hamburgischen Gebietstheilen. Vom 3. Oktober 1868.

(Nr. 7296.) Allerhöchster Erlaß vom 17. Dezember 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee durch das Selkethal von der Ermsleben-Harzgeroder Chaussee bei Meisdorf im Mansfelder Gebirgskreise, Regierungsbezirks Merseburg, bis zur Grenze mit dem Herzogthum Anhalt vor Mägdesprung.

(Nr. 7297.) Allerhöchster Erlaß vom 28. Dezember 1868, betreffend die dem Georgs-Marien-Bergwerks- und Hüttenverein zu Osnabrück ertheilte Genehmigung zur Herstellung und Benutzung einer Verbindungsbahn zwischen der Georgs-Marien-Hüggelbahn und der Venlo-Hamburger Eisenbahn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

№ 64. Der Kataster-Kontroleur Nonnenbruch, bisher zu Düren, ist nach Bonn versetzt, und die Kontrolstelle Düren dem Steuer-Kontroleur Dubigk zu Erkelenz verliehen. Dem zum Kataster-Kontroleur ernannten Kataster-Assistenten Cremer, bisher zu Wissen, ist die Kontrolstelle Erkelenz verliehen worden.

Münster, den 26. Januar 1869.

Der Ober-Präsident von Westphalen,
General-Direktor des Katasters.
In Vertretung: Villers.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 65. Aus dem im Druck erschienenen Jahresbericht des Nationaldanks für Veteranen pro 1867 ergiebt sich, daß diese wohlthätige Stiftung aus dem Jahre 1866, nach Berücksichtigung vorhanden gewesener Vorschüsse, einen Bestand von 264,599 Thlr. 1 Sgr. 3 Pf. übernommen und im Jahre 1867 eine Einnahme von 101,900 Thlr. 22 Sgr. 4 Pf. erzielt hat, und daß davon die Summe von 74,441 Thlr. 6 Sgr. 4 Pf. zu Unterstützungen verwendet worden und nach Abrechnung der sonstigen Ausgaben am Schlusse des Jahres 1867 ein Vermögensbestand von 271,731 Thlr. 1 Sgr. 5 Pf. verblieben ist. Von diesem gesammten Bestande ist jedoch nur ein Betrag von 50,541 Thlr. 27 Sgr. 5 Pf. zur Verwendung disponibel, der übrige Theil besteht in Kapitalien von Spezialstiftungen, welche unangreifbar sind und von welchen nur die Zinsen nach den Bestimmungen der betreffenden Urkunden zur Verwendung kommen dürfen. Indem wir Vorstehendes zur öffentlichen Kenntniß bringen, können wir nur wiederholt die Förderung der wohlthätigen Zwecke des Nationaldanks angelegentlichst empfehlen, indem die demselben zu Gebote stehenden Mittel noch lange nicht hinreichen, um sämmtlichen Veteranen nur eine monatliche Unterstützung von einem Thaler zu gewähren.

Aachen, den 26. Januar 1869.

№ 66. In Gemäßheit der Bestimmung im § 38 des Grundsteuer-Gesetzes vom 21. Januar 1839 bringen wir hierdurch zur Kenntniß der Grund- und Gebäudesteuerpflichtigen, daß die für das Jahr 1869 berechneten Grund- und Gebäudesteuer-Heberollen den Steuer-Empfängern an den nachstehend bezeichneten Tagen zugefertigt worden sind.

Aachen, den 27. Januar 1869.

Lfd. Nr.	Gemeinde.	Datum. Monat.	Tag.
	I. Stadtkreis Aachen.		
1	Aachen.	Dezember	23
	II. Landkreis Aachen.		
2	Brand.	〃	17
3	Burtscheid.	〃	〃
4	Eilendorf.	〃	〃
5	Forst.	〃	〃
6	Haaren.	〃	〃
7	Weiden.	〃	〃
8	Laurensberg.	〃	〃
9	Broich.	〃	23
10	Eschweiler.	〃	17
11	Kinzweiler.	〃	〃
12	Höngen.	〃	23
13	Alsdorf.	〃	30
14	Bardenberg.	〃	23
15	Herzogenrath.	〃	〃
16	Merkstein.	〃	30
17	Rimburg.	〃	〃
18	Würselen.	〃	23
19	Pannesheide.	〃	〃
20	Richterich.	〃	〃
21	Stolberg.	〃	17
22	Büsbach.	Januar.	7
23	Gressenich.	Dezember.	17
24	Kornelimünster.	〃	30
25	Walheim.	〃	31
	III. Kreis Düren.		
26	Düren.	〃	23
27	Birgel.	〃	30
28	Berzbuir-Kufferath.	〃	〃
29	Gürzenich.	〃	〃
30	Lendersdorf.	〃	〃
31	Rölsdorf.	〃	〃
32	Bogheim.	〃	23
33	Kreuzau.	〃	〃
34	Niederau.	〃	〃
35	Stockheim.	〃	〃
36	Winden.	〃	〃
37	Straß.	〃	〃
38	Gey.	〃	〃
39	Hau.	〃	〃
40	Hürtgen.	〃	〃
41	Bergstein.	〃	〃
42	Brandenberg.	〃	〃
43	Untermaubach.	〃	〃
44	Bürvenich.	〃	17
45	Embken.	Dezember.	17
46	Froitzheim.	〃	23
47	Frangenheim.	〃	〃
48	Ginnik.	〃	〃
49	Kettenheim.	〃	〃
50	Fettweiß.	〃	〃
51	Füssenich.	〃	〃
52	Geich.	〃	〃
53	Junkersdorf.	〃	〃
54	Kelz.	〃	〃
55	Gladbach.	〃	〃
56	Lüxheim.	〃	〃
57	Brück-Hetzingen.	〃	〃
58	Nideggen.	〃	〃
59	Abenden.	〃	〃
60	Obermaubach.	〃	〃
61	Disternich.	〃	〃
62	Mödersheim.	〃	12
63	Sievernich.	〃	〃
64	Wollersheim.	〃	〃
65	Vissenheim.	〃	23
66	Berg-Thuir.	〃	〃
67	Drove.	〃	〃
68	Jakobwüllesheim.	〃	〃
69	Soller.	〃	〃
70	Boich-Leversbach.	〃	〃
71	Uedingen.	〃	〃
72	Thumm.	〃	〃
73	Birkesdorf.	〃	〃
74	Huchem-Stammeln.	〃	〃
75	Selhausen.	〃	〃
76	Merzenich.	〃	〃
77	Girbelsrath.	〃	〃
78	Golzheim.	〃	〃
79	Niederzier.	〃	〃
80	Oberzier.	〃	〃
81	Arnoldsweiler.	〃	〃
82	Ellen.	〃	〃
83	Morschenich.	〃	〃
84	Binsfeld.	〃	23
85	Eggersheim.	〃	〃
86	Frauwüllesheim.	〃	〃
87	Irresheim.	〃	〃
88	Nörvenich.	〃	〃
89	Oberbolheim.	〃	〃
90	Ollesheim.	〃	〃
91	Rath.	〃	〃
92	Wissenheim.	〃	〃
93	Poll.	〃	〃
94	Lamersdorf.	〃	30
95	Frenz.	〃	〃
96	Pier.	〃	〃
97	Jungersdorf.	〃	〃
98	Luchem.	〃	〃
99	Lucherberg.	〃	〃

Lfd. Nr.	Gemeinde.	Datum. Monat.	Tag.
100	Schophoven.	Dezember.	30
101	Langerwehe.	"	"
102	Rothberg.	"	23
103	Weißweiler.	"	30
104	Echtz.	"	31
105	Geich.	"	"
106	Merode.	"	"
107	Schlich.	"	"
108	Merken.	"	23
109	Mariaweiler.	"	"
110	Derichsweiler.	"	"
	IV. Kreis Erkelenz.		
111	Erkelenz.	"	17
112	Küchhoven.	"	"
113	Gerderath.	"	"
114	Klein-Gladbach.	"	"
115	Matzerath.	"	"
116	Schwanenberg.	"	"
117	Doveren.	"	"
118	Baal.	"	"
119	Granterath.	"	"
120	Hetzerath.	"	"
121	Hückelhoven.	"	"
122	Immerath.	"	30
123	Holzweiler.	"	"
124	Keyenberg.	"	23
125	Borschemich.	"	"
126	Benrath.	"	"
127	Körrenzig.	"	"
128	Ruhrich.	"	"
129	Gevenich.	"	"
130	Glimbach.	"	"
131	Loevenich.	"	30
132	Beek.	"	23
133	Elmpt.	"	"
134	Niederkrüchten.	"	30
135	Wegberg.	"	"
	V. Kreis Eupen.		
136	Hergenraed.	"	17
137	Hauset.	"	"
138	Lontzen.	"	30
139	Moresnet.	"	17
140	Raeren.	"	"
141	Eupen.	"	"
142	Kettenis.	"	30
143	Walhorn.	"	"
144	Eynatten.	"	17
	VI. Kreis Geilenkirchen.		
145	Baesweiler.	"	23
146	Beggendorf.	"	"
147	Oidtweiler.	"	"
148	Uebach.	"	"
149	Frelenberg.	"	30
150	Paffendorf.	"	"
151	Scherpenseel.	"	"
152	Teveren.	Dezember.	30
153	Gangelt.	"	23
154	Birgden.	"	"
155	Geilenkirchen.	"	30
156	Schümmerquartier.	"	"
157	Randerath.	"	23
158	Uetterath.	"	"
159	Würm.	"	30
160	Beeck.	"	"
161	Süggerath.	"	"
162	Brachelen.	"	23
163	Lindern.	"	"
164	Immendorf.	"	30
	VII. Kreis Heinsberg.		
165	Aphoven.	"	23
166	Laffeld.	"	"
167	Schafhausen.	"	"
168	Unterbruch.	"	17
169	Dremmen.	"	"
170	Horst.	"	23
171	Heinsberg.	"	17
172	Hilfarth.	"	23
173	Porselen.	"	30
174	Oberbruch.	"	23
175	Waldenrath.	"	17
176	Birgelen.	"	23
177	Effeld.	"	"
178	Ophoven.	"	"
179	Ratheim.	"	17
180	Myhl.	"	"
181	Arsbeck.	"	"
182	Wildenrath.	"	"
183	Wassenberg.	"	"
184	Orsbeck.	"	"
185	Kirchhoven.	"	"
186	Breberen.	"	"
187	Hauren.	"	"
188	Havert.	"	30
189	Millen.	"	"
190	Tüddern.	"	"
191	Saeffeln.	"	"
192	Höngen.	"	"
193	Waldfeucht.	"	17
194	Schierwaldenrath.	"	"
195	Wehr.	"	23
196	Süsterseel.	"	"
197	Hillensberg.	"	"
198	Braunsrath.	"	"
199	Karken.	"	"
200	Kempen.	"	30
	VIII. Kreis Jülich.		
201	Aldenhoven.	"	17
202	Dürwiß.	"	30
203	Laurensberg.	"	"
204	Lohn.	"	"

Lfde. Nr.	Gemeinde.	Datum. Monat.	Tag.
205	Setterig.	Dezember.	17
206	Bettendorf.	"	"
207	Schauffenberg.	"	23
208	Siersdorf.	"	"
209	Schleiden.	"	"
210	Kirchberg.	"	30
211	Altdorf.	"	17
212	Inden.	"	"
213	Hambach.	"	31
214	Selgersdorf.	"	30
215	Stetternich.	"	17
216	Broich.	"	"
217	Krauthausen.	"	31
218	Jülich.	"	30
219	Güsten.	"	17
220	Mersch.	"	23
221	Pattern.	"	17
222	Welldorf.	"	30
223	Coslar.	"	23
224	Bourheim.	"	"
225	Freialdenhoven.	"	30
226	Dürboslar.	"	17
227	Ederen.	"	23
228	Gereonsweiler.	"	"
229	Linnich.	"	30
230	Roerdorf.	"	17
231	Welz.	"	30
232	Floßdorf.	"	17
233	Barmen.	"	"
234	Merzenhausen.	"	30
235	Rödingen.	"	"
236	Steinstraß.	"	23
237	Titz.	"	"
238	Holtorf.	"	30
239	Boslar.	"	"
240	Gevelsdorf.	"	"
241	Hasselsweiler.	"	23
242	Hompesch.	"	30
243	Müntz.	"	23
244	Balshoven.	"	30
245	Tetz.	"	"
	IX. Kreis Malmedy.		
246	Amel.	"	17
247	Deidenberg.	"	"
248	Eibertingen.	"	"
249	Heppenbach.	"	"
250	Iveldingen.	"	"
251	Montenau.	"	"
252	Möderscheid.	"	"
253	Mirfeld.	"	"
254	Schoppen.	"	"
255	Büllingen.	"	"
256	Honsfeld.	"	"
257	Hünningen.	"	"
258	Krinkelt.	"	"
259	Mürringen.	Dezember.	17
260	Rocherath.	"	"
261	Wirtzfeld.	"	"
262	Weismes.	"	23
263	Ovifat.	"	"
264	Robertville.	"	"
265	Büttgenbach.	"	17
266	Berg.	"	"
267	Elsenborn.	"	"
268	Feymonville.	"	"
269	Niedrum.	"	"
270	Sourbrodt.	"	"
271	Weiwertz.	"	"
272	Bellevaux.	"	30
273	Malmedy.	"	17
274	Crombach.	"	23
275	Lommersweiler.	"	17
276	Manderfeld.	"	30
277	Meyerode.	"	"
278	Medell.	"	"
279	Herresbach.	"	"
280	Valender.	"	"
281	Wallerode.	"	"
282	Recht.	"	23
283	Ligneuville.	"	"
284	Born.	"	"
285	Pont.	"	"
286	Neuland.	"	"
287	Thommen.	"	30
288	Schönberg.	"	"
289	St. Vith.	"	17
	X. Kreis Montjoie.		
290	Höven.	"	17
291	Rohren.	"	"
292	Imgenbroich.	"	"
293	Contzen.	"	"
294	Mützenich.	"	"
295	Kalterherberg.	"	"
296	Montjoie.	"	"
297	Eicherscheid.	"	"
298	Lammersdorf.	"	30
299	Kesternich.	"	17
300	Strauch.	"	"
301	Steckenborn.	"	"
302	Zweifall.	"	"
303	Ruhrberg.	"	"
304	Pleushütte.	"	"
305	Dedenborn.	"	"
306	Woffelsbach.	"	"
307	Roetgen.	"	"
308	Rott.	"	"
309	Schmidt.	"	31
310	Vossenack.	"	30
311	Simmerath.	"	"

Lfde. Nr.	Gemeinde.	Datum. Monat.	Tag.
	XI. Kreis Schleiden.		
312	Blankenheim.	Dezember.	17
313	Blankenheimerdorf.	„	„
314	Mülheim.	„	„
315	Reetz.	„	„
316	Dollendorf.	„	„
317	Alendorf.	„	„
318	Hüngersdorf.	„	„
319	Ripsdorf.	„	„
320	Waldorf.	„	„
321	Holzmülheim.	„	„
322	Bouderath.	„	„
323	Buir.	„	„
324	Engelgau.	„	„
325	Frohngau.	„	„
326	Roderath.	„	„
327	Lommersdorf.	„	„
328	Freilingen.	„	„
329	Ahrdorf.	„	„
330	Uedelhoven.	„	„
331	Noethen.	„	„
332	Pesch.	„	„
333	Tondorf.	„	„
334	Rohr.	„	„
335	Lindweiler.	„	„
336	Kronenburg.	Januar.	8
337	Baasem.	„	„
338	Dahlem.	„	„
339	Marmagen.	Dezember.	17
340	Nettersheim.		
341	Schmidtheim.	„	„
342	Urft.	„	„
343	Bleibuir.	„	30
344	Hergarten.	„	„
345	Blatten.	„	„
346	Call.	„	23
347	Frohnrath.	„	„
348	Heistert.	„	„
349	Rinnen.	„	„
350	Sistig.	„	„
351	Soetenich (Call).	„	„
352	Untergolbach.	„	„
353	Eicks.	„	„
354	Berg.	„	„
355	Floißdorf.	„	„
356	Hertel.	„	„
357	Glehn.	„	„
358	Heimbach.	„	17
359	Bussem.	„	23
360	Breitenbenden.	„	„
361	Harzheim.	„	„
362	Holzheim.	„	„
363	Lorbach.	„	„
364	Mechernich.	„	„
365	Roggendorf.	„	„
366	Strempt.	Dezember.	23
367	Wallenthal.	„	30
368	Weyer.	„	„
369	Callmuth.	„	„
370	Zingsheim.	„	„
371	Kelbenich.	„	17
372	Soetenich (Kelbenich).	„	„
373	Dreiborn.	„	„
374	Gemünd.	„	„
375	Hellenthal.	„	„
376	Hollerath.	„	„
377	Schleiden.	„	„
378	Harperscheid.	„	„
379	Broich.	„	„
380	Bronsfeld.	„	„
381	Oberhausen.	„	„
382	Schöneseifen.	„	„
383	Udenbreth.	„	„
384	Berk.	„	„
385	Wahlen.	„	„

№ 67. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 23. August pr. a. das Statut der „Deutschen Lebens-, Pensions- und Rentenversicherungs-Gesellschaft“ (auf Gegenseitigkeit) zu Potsdam zu genehmigen geruht. Indem wir solches hiermit zur allgemeinen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß das Statut als Beilage zu Nr. 37 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin pro 1868 veröffentlicht worden ist.

Aachen, den 28. Januar 1869.

№ 68. Die Abhaltung der jährlichen Osterkollekte für dürftige Studirende in Bonn bringen wir hierdurch in Erinnerung. Die evangelischen Herren Geistlichen wollen dieselbe am ersten Osterfeiertage in den Kirchen bewirken und die israelitischen Gemeinden eine Hauskollekte bei ihren Glaubensgenossen zu dem angegebenen Zwecke veranstalten. Die einkommenden Gaben sind an die betreffenden Kassen abzuliefern, deren Betrag an die landräthlichen Behörden anzuzeigen und wollen letztere bis zum 1. Mai c. spätestens hierüber an uns Bericht erstatten.

Aachen, den 2. Februar 1869.

№ 69. Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat zur Aufbringung der Mittel zum Bau eines katholischen Pfarrhauses zu Wermelskirchen, Regierungsbezirk Düsseldorf, die Abhaltung einer Hauskollekte bei den katholischen Einwohnern der Rheinprovinz bewilligt. Wir bringen dieses mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß diese Hauskollekte durch die nachbenannten Deputirten aus der betheiligten Gemeinde in der Zeit vom 1. Dezember pr. bis zum 1. Mai d. J. abgehalten werden soll: 1. Heinrich Graf, Pfarrer; 2. Jakob Offermann; 3. Peter Offermann; 4. Johann Moritz; 5. Peter Nettenhoven; 6. Johann Herrig; 7. Peter Hamacher; 8. Wilhelm Künstler; 9. Johann Siepmann;

10. Peter Joseph Wigger; 11. Karl Schmitz; 12. Johann Schotten.

Aachen, den 3. Februar 1869.

Patente.

№ 70. Dem Schlossermeister Julius Wolff in Berlin ist unter dem 12. Januar 1869 ein Patent auf ein Sicherheitsschloß in der durch Zeichnung und Modell nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

№ 71. Dem Herrn Charles Evotte ist Paris ist unter dem 18. Januar 1869 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Maschine zum Schneiden von großen Zahnrädern an Ort und Stelle, so weit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

№ 72. Dem Königlichen Kommissionsrath Fr. v. Dreyse zu Sömmerda ist unter dem 21. Januar 1869 ein Patent auf ein Repetirgewehr, so weit dasselbe nach vorgelegter Zeichnung, Beschreibung und Modell als neu und eigenthümlich erachtet worden ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

№ 73. Dem Ingenieur R. M. Daelen zu Hörde ist unter dem 21. Januar 1869 ein Patent auf ein Vorstreckwalzwerk für Stahlringe in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 74. Das Königliche Landgericht hierselbst hat durch Urtheile vom 25. dieses Monats 1. den Joseph Loogen, 56 Jahre alt, Tagelöhner aus Apweiler, und 2. den Peter Schmitz, 34 Jahre alt, Tagelöhner aus Hecken, beide zur Zeit in der Alexianer-Anstalt hierselbst detinirt, für interdizirt erklärt. Ich ersuche die Herren Notarien, hiervon Vermerk zu nehmen.

Aachen, den 29. Januar 1869.

Der Ober-Prokurator, Oppenhoff.

Personal-Chronik.

№ 75. Der Forstaufseher Ludwig Philipp Düssel zu Wolfgarten II., in der Oberförsterei Heimbach, ist zum Königlichen Förster ernannt und demselben die Försterstelle Wolfgarten II. definitiv übertragen worden.

№ 76. Der Herr Johann Uhle hierselbst ist zum Präsidenten und der Herr Wilhelm Brügmann zu Burtscheid zum Vice-Präsidenten des Gewerbegerichts für Aachen und Burtscheid wieder gewählt worden.

№ 77. Bei der diesjährigen Ergänzungswahl sind die Herren Johann Uhle in Aachen, Joseph Steinhauer in dito, Joseph Niessen in dito und Nikolaus Hölscher in dito zu Mitgliedern des Gewerbegerichts für Aachen und Burtscheid wieder resp. neugewählt worden.

№ 78. Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Fabricius ist von Hellenthal im Kreise Schleiden nach Moers verzogen.

№ 79. Dem katholischen Oberpfarrer Ludwig Stroux zu Montjoie ist die durch die Versetzung des Pfarrers Fischer vakant gewordene Schul-Inspektorstelle in dem seitherigen Inspektionsbezirke mit Einschluß der Stadt Montjoie vom 7. Februar c. ab verliehen worden.

№ 80. Der Kasernen-Inspektor Kramer ist von der Garnison-Verwaltung zu Jülich in gleicher Eigenschaft nach Erfurt versetzt.

№ 81. 1. Der Post-Expedient Lowartz in Geilenkirchen ist in die Klasse der Post-Assistenten aufgenommen worden; 2. der ehemalige Kuirassier Leuchter ist beim Eisenbahn-Postamte Nr. 13 als Eisenbahn-Post-Kondukteur angestellt worden.

Druck von J. J. Beaufort, Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 6. Donnerstag, den 11. Februar. 1869.

№ 82. Das Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes Nr. 3 enthält:

(Nr. 230.) Verordnung, betreffend die Einberufung des Bundesrathes des Norddeutschen Bundes. Vom 29. Januar 1869.

№ 83. Die Gesetzsammlung für die Kgl. Preußischen Staaten Nr. 8, 9 und 10 enthält:

(Nr. 7298.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Pr. Stargardter Kreises zum Betrage von 30,000 Thalern, III. Emission. Vom 28. November 1868.

(Nr. 7299.) Allerhöchster Erlaß vom 2. Dezember 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Elbing für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen im Kreise Elbing: 1. von Elbing bis zur Marienburger Kreisgrenze bei Rückfort; 2. von Elbing über Ellerwald nach Tiegenhof; 3. von Weingarten, unweit Elbing, bis zur Pr. Holländer Kreisgrenze in der Richtung auf Mühlhausen; 4. von Elbing nach Tolkemit und von Tolkemit nach Neukirch an der Berlin-Königsberger Staatsstraße.

(Nr. 7300.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Elbinger Kreises bis zum Betrage von 300,000 Thalern. Vom 2. Dezember 1868.

(Nr. 7301.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Tilsiter Kreises im Betrage von 60,000 Thalern, IV. Emission. Vom 7. Dezember 1868.

(Nr. 7302.) Gesetz, betreffend die Aufhebung des Hypothekenamtes Meisenheim und die Vereinigung des Bezirks desselben mit dem Hypothekenamtsbezirke Simmern. Vom 28. Dezember 1868.

(Nr. 7303.) Statut des Verbandes zur Melioration der Schwentczeck-Wiesen im Kreise Johannisburg. Vom 21. Dezember 1868.

(Nr. 7304.) Privilegium wegen Emission von 7,000,000 Thaler Prioritäts-Obligationen der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 11. Januar 1869.

(Nr. 7305.) Verordnung, betreffend die Organisation der Disziplinarbehörden in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont. Vom 18. Januar 1869.

(Nr. 7306.) Statut der Genossenschaft für die Melioration der Grundstücke des Kryhybruches, Kreis Kosten. Vom 14. Dezember 1868.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 84. Da die Vorschrift im § 155 Nr. 2 der Militair-Ersatz-Instruktion vom 26. März 1868 mehrfach eine mißverständliche Auslegung erfahren hat, so wird hiermit für die bezeichnete Vorschrift die nachfolgende Fassung verordnet:

„Der Zweck der Prüfung geht dahin, zu ermitteln, ob der zu Prüfende denjenigen Grad der wissenschaftlichen Bildung erlangt hat, welcher nach Maßgabe des § 154 durch Verlegung von Schul- u. s. w. Zeugnissen nachzuweisen ist. Die hinreichende Fertigkeit im Gebrauche der Deutschen Sprache ist durch schriftliche Klausur-Arbeiten nachzuweisen."

Berlin, den 16. Januar 1869.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes, v. Bismarck.
Der Kriegsminister, v. Roon.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

№ 85. Bekanntmachung,
betreffend die Kündigung von vormals Hannoverschen 4prozentigen Staatsschuld-Obligationen Lit. Q.

Auf Grund desfallsiger Ermächtigung der Hauptverwaltung der Staatsschulden zu Berlin hat am heutigen Tage beim hiesigen Ober-Präsidium, in Gegenwart der Schatzräthe Ostermeyer und Grote, sowie unter Zuziehung von Notar und Zeugen und eines beeidigten Protokollführers, eine Auslossung derjenigen unter Lit. Q. verbrieften vormals Hannoverschen 4prozentigen Staatsschuld-Obligationen Statt gefunden, welche zur Einlösung aus dem, durch freiwilligen Ankauf von Obligationen nicht verwandten Betrage des für diese Schuld bestehenden besonderen Tilgungsfonds für das Jahr 1868 bestimmt sind. Bei dieser Auslossung sind die Nummern folgender Obligationen Lit. Q. gezogen:

Nr. 3845. 3846. 3848. 3849. 3851. 3860. 3861. 3862. 3864. 3871. 3873. 3891. 3892. 3902. 3904. 3906. 3909. 3912. 3916. 3917. 3924. 3939. 3942. 3950. 3967. 3977. 3978. 3995. 3997. 3999.

— jede über 500 Thlr. Courant.

Indem somit die vorbezeichneten Obligationen Lit. Q. hierdurch zur baaren Rückzahlung auf den 1. Juli 1869 gekündigt werden, fordere ich die Inhaber derselben auf, die betreffenden Kapitalien zum Rückzahlungs-Termin gegen Einlieferung der Obligationen nebst den nach dem 1. Juli 1869 fällig werdenden Zins-Coupons und den

Talons bei der Bezirks-Hauptkasse hierselbst, entweder unmittelbar oder durch Vermittelung der Staatsschulden-Tilgungskasse zu Berlin, der Regierungs-Hauptkassen oder der Bezirks-Hauptkassen zu Osnabrück und Lüneburg zu erheben. Der Betrag der bei Einlieferung der Obligationen etwa fehlenden, nach dem Rückzahlungs-Termine fällig werdenden Zins-Coupons wird am Kapitale gekürzt. Sollte die Abforderung des gekündigten Kapitals zum Fälligkeits-Termin, 1. Juli 1869, nicht erfolgen, so tritt dasselbe von diesem Zeitpunkte an zum Schaden des Gläubigers außer Verzinsung.

Hannover, den 29. Dezember 1869.

Der Ober-Präsident der Provinz Hannover.
In Vertretung: v. Leipziger.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 86. Polizeiverordnung.

Auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 wird der § 8 der Bezirks-Polizeiverordnung über die Räumung und Instandsetzung der Bäche, Fluth- und Abzugsgräben im Regierungsbezirk Aachen vom 18. August 1859 I. 18.926 (Amtsblatt de 1859, St. 39 pag. 277) dahin abgeändert, daß er fortan lautet, wie folgt:

§ 8. (Strafbestimmungen.) In eine Polizeistrafe von 10 Sgr. bis zu 10 Thlr., welcher event. eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe zu substituiren ist, verfällt:

1. Wer den nach §§ 1, 3 und 7 der Verordnung vom 18. August 1859 an ihn ergangenen Anweisungen der Polizeibehörde zur Räumung der Gewässer, Instandsetzung und Befestigung der Ufer, sowie zur Lagerung und Fortschaffung des Auswurfs nicht gehörig nachkommt;
2. wer das Bett oder die Ufer eines Gewässers in einer nach § 2 untersagten Weise benutzt, oder bei der Benutzung des fließenden Wassers gegen die im § 4 der Verordnung vom 18. August 1859 erwähnten polizeilichen Vorschriften oder Verbote verstößt;
3. wer diejenigen Personen, welchen der Zutritt zu den Gewässern nach § 7 Nr. 1 gestattet ist, an der Ausübung dieser Befugniß verhindert;
4. wer es unterläßt, das aus einem Flußbette abgeleitete Wasser nach Maßgabe der Vorschriften des § 13 des Gesetzes vom 28. Februar 1843 in das ursprüngliche Bett zurückzuleiten, sowie wer unbefugter Weise das zum Bewässern von Grundstücken dienende Wasser ableitet, oder Gräben, Wälle, Rinnen oder andere zur Ab- oder Zuleitung des Wassers dienende Anlagen beschädigt;
5. wer „ohne polizeiliche Erlaubniß" a. lose Steine, Erde oder andere Materialien in den Fluß einwirft oder einwälzt, b. Sand oder Erde zur Anlage von Wiesen in den Fluß einkarrt oder einschwemmt;
6. wer einem polizeilichen Verbote zuwider a. das zum Betriebe von Färbereien, Gerbereien, Walken und ähnlichen Anlagen benutzte Wasser einem Flusse zuleitet, b. Flachs oder Hanfröthen anlegt;
7. wer der nach §§ 5 und 6 der Verordnung vom 18. August 1859 an ihn ergangenen polizeilichen Aufforderung a. wegen Umänderung der Brücken und Stege und wegen Befestigung der Ufer an den Durchfahrten und Triften, b. wegen Instandsetzung der Abschlagsschützen, c. wegen Ziehung derselben zur Zeit der Räumung des betreffenden Gewässers keine gehörige Folge leistet.

Aachen, den 3. Februar 1869.

Königl. Regierung, Abth. des Innern.

№ 87. Unter Bezugnahme auf die Bestimmungen in den §§ 151 ad 3 und 152 ad 2 der Militair-Ersatz-Instruktion für den Norddeutschen Bund vom 26. März v. J. machen wir hierdurch darauf aufmerksam, daß die Gesuche derjenigen Militairpflichtigen, welche durch versäumte rechtzeitige Anmeldung um Zulassung zum einjährigen freiwilligen Militairdienst diese Vergünstigung verloren haben und solche wieder verliehen zu erhalten wünschen, bei der Königlichen Kreis-Ersatzkommission ihres gesetzlichen Domizils, nicht aber bei dem Königlichen Generalkommando oder bei dem Königlichen Ober-Präsidio anzubringen sind. Aachen, den 3. Februar 1869.

№ 88. Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat genehmigt, daß Behufs Aufbringung der Kosten für den Neubau und für die innere Einrichtung der katholischen Kirche zu Hallschlag, Kreis Prüm, bei den katholischen Einwohnern der Rheinprovinz eine Hauskollekte veranstaltet werde. Wir bringen dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Kollekte in der Zeit vom 1. Juli bis zum 1. Dezember c. durch die nachbenannten Deputirten aus der betheiligten Pfarrgemeinde abgehalten werden soll: 1. Leonhard Perrar, Beigeordneter, 2. Mathias Breuer, Ackerer, 3. Joseph Mores (Schneider), Ackerer, 4. Nikolas Klein (Görres), Ackerer, 5. Peter Joseph Schröder (Mannes), Ackerer, 6. Mathias Furth, Ackerer, 7. Nikolas Michaelis, Ackerer, 8. Peter Breuer junior, Ackerer, sämmtlich aus Hallschlag, 9. Joseph Heinzius, Ackerer und Vorsteher, 10. Nikolas Hack (Heinzius), Ackerer, 11. Johann Philipp sen., Ackerer, 12. Nikolas Hack (Lamberts), Ackerer, 13. Johann Schroeder, Ackerer, sämmtlich zu Scheid.

Aachen, den 5. Februar 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 89. Die Eröffnung der gewöhnlichen Assisen im Bezirk des Königl. Landgerichtes zu Aachen für das II. Quartal 1869, wird hiermit auf Montag, den 12. April 1869, festgesetzt und der Königl. Appellations-Gerichtsrath Herr Meurer zum Präsidenten derselben ernannt.

Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Königlichen Herrn General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden.

Köln, den 28. Januar 1869.

Der Erste Präsident des Königl. Rhein. Appellations-Gerichtshofes, (gez.) Broicher.

Für gleichlautende Ausfertigung:

(L. S.) Der Ober-Sekretair, Wallraff.

№ 90. Auszüge aus den rechtskräftigen Urtheilen des Königlichen Assisenhofes zu Aachen, deren Bekanntmachung nach § 30 des Strafgesetzbuches verordnet worden ist. I. Quartal 1869.

Nro.	Datum des Urtheils.	Namen, Alter, Gewerbe, Geburts- und Wohnort der Angeklagten.	Angeschuldigte Verbrechen.	Erkannte Freiheits- und Ehrenstrafen.		Angewandte Strafgesetze.
	1868					
1	31. Jan.	Krings, Margaretha, 29 Jahre alt, Dienstmagd, geboren zu Hüllhoverbriesch, wohnend zu Holtum.	Mord.	Todesstrafe.	Durch A. K.-O. d. d. Berlin, den 21. Dezbr. 1868, wurde die gegen 2c. Krings und 2c. Classen erkannte Todesstrafe in „lebenswierige Zuchthausstrafe" in Gnaden umgewandelt.	§§ 175, 34, Nr. 1 und 2, 37 des St.-G.-B.
2	31. Jan.	Classen, Peter Anton, 60 Jahre alt, Ackerer, geboren und wohnend zu Holtum.	Theilnahme an einem Morde.	Todesstrafe und Verlust d. bürgerl. Ehre.		Desgl.
	1869					
3	11. Jan.	Jacobs, Katharina, 29 Jahre alt, Tagelöhnerin, geboren und wohnend zu Aachen.	Diebstahl im wiederholten Rückfalle.	Zwei Jahre Zuchthausstrafe und ein Jahr Polizei-Aufsicht.		§ 219 Nr. 1 des St.-G.-B.
4	16. Jan.	Koenig, Gustav Julius, 20 Jahre alt, Gärtner, geboren zu Einsiedel, wohnhaft zu Hirschberg, jetzt zu Köln.	Raub, Betrug, Diebstahl und Fälschung.	Zwanzig Jahre Zuchthausstrafe, 200 Thlr. Geldbuße event. im Unvermögensfalle fernere Zuchthausstrafe von zwei Monaten u. Stellung unter Polizei-Aufsicht auf zehn Jahre.		§ 230, 232 Nr. 4, 247, 250 und 219 des St.-G.-B.
5	18. Jan.	Schirp, Ludwig, 21 Jahre alt, Schmied, geboren und wohnend zu Aachen.	Diebstahl.	Zwei Jahre Zuchthausstrafe und ein Jahr Stellung unter Polizei-Aufsicht.		§ 218 Nr. 2 des St.-G.-B.

Für die Richtigkeit der Auszüge: Der Landgerichts-Sekretair, Bollig.

Vorstehende Urtheile werden zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Aachen, den 30. Januar 1869.

Der Ober-Prokurator, Oppenhoff.

№ 91. Das Königliche Landgericht hierselbst hat am 1. d. Mts. den in der hiesigen Alexianer-Anstalt detinirten Heinrich Mathissen, genannt Thyssen, 38 Jahre alt, Lohndiener aus Aachen, für interdizirt erklärt. Ich ersuche die Herren Notarien hiervon Vermerk zu nehmen.

Aachen, den 4. Februar 1869.

Der Ober-Prokurator, Oppenhoff.

№ 92. Die Ersatzpflichtigen 1. Bistping, Mathias Hubert, geboren zu Düren am 27. Februar 1846, 2. Hansen, Friedrich Wilhelm Thomas, geboren zu Düren am 12. März 1846, 3. Ehr, Konstantin, geboren zu Merzenich am 11. Mai 1846, 4. Plumied, Wilhelm Joseph, geboren zu Gürzenich am 22. April 1847, 5. Meyer, Hubert Joseph Kornel, geboren zu Düren am 10. Mai 1847, 6. Fey, Christian Gereon, geboren zu Kettenheim am 28. Juni 1847, 7. Rosch, Leonard, geboren zu Wollersheim am 6. Juni 1847, welche sich bei der Aushebung pro 1868 nicht gestellt haben, werden hiermit aufgefordert, sich binnen 3 Monaten a dato vor dem Unterzeichneten zu stellen, um sich über ihr Nichterscheinen zu rechtfertigen, widrigenfalls sie als Refraktaire verfolgt und die gesetzlichen Strafmittel gegen sie werden angewandt werden.

Düren, den 30. Januar 1869.

Der Königl. Landrath, Stürtz.

Patente.

№ 93. Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin unter dem 14. Dezember 1867 ertheilte Patent auf eine Maschine zum Reinigen und Enthülsen von Getreidekörnern in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung ist aufgehoben.

№ 94. Das dem Techniker Moritz Riese, früher

zu Lauchhammer wohnend, unter dem 6. Januar 1868 ertheilte Patent auf einen selbstthätigen Expansionsschieber für Dampfmaschinen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken, ist aufgehoben.

№ 95. Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unter dem 14. Dezember 1867 ertheilte Patent auf eine Maschine zum Schmieden von Schraubenbolzen in der durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Zusammensetzung, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

№ 96. Dem Herrn Heinrich Scharm zu Schömberg, im Regiegungsbezirk Liegnitz ist unter dem 29. Januar 1869 ein Patent auf eine durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung an Schnellschützen für mechanische Webestühle zum Abschneiden des Schlußfadens auf fünf Jahre, von jenem Tage angerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

№ 97. Dem bei der katholischen Elementarschule zu Freialdenhoven im Kreise Jülich seither provisorisch fungirenden Lehrer Karl Simon ist die definitive Anstellung verliehen worden.

№ 98. Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Christian Bennewitz ist von Doveren nach Loevenich im Kreise Erkelenz verzogen.

Holzverkäufe

in Königlichen Waldungen der Oberförsterei Eupen.

104. Am Dienstag, den 23. Februar c., Vormittags 9½ Uhr, wird zu Eupen im oberen Saale des Bürger-Casino bei Herrn Engel, öffentlich meistbietend verkauft werden.

1. Försterei Ternell I., Distrikt Hargard:
der Fichten- und Lärchenbestand auf einer Fläche von 2 Morgen 150 Ruthen in 3 Loosen auf dem Stock.

2. Daselbst, Distrikt Raal:
mehrere Eichen-, Buchen- und Fichten-Windfälle, aufgearbeitet.

3. Försterei Wesdre, Distrikt Clouse, Jagen 15, Schlag 13, aufgearbeitet:
13 Stück Kiefern-Nutzstämme, 5 Klafter Kiefern-Grubenholz, 19 Klafter Kiefern-Knüppel, 72 Klafter Kiefern-Reiser.

4. Daselbst, Schläge 10, 14, 15 und 16, aufgearbeitet:
10 Stück Eichen-Nutzstämme, 2 Stück Lärchen-Nutzstämme, 6 Klafter Lärchen-Grubenholz, 1 Klafter Kiefern-Grubenholz, 2 Klafter Kiefern-Knüppel, 14 Stück Buchen-Nutzstämme, 8½ Klafter Buchen-Scheite, 7½ Klafter Buchen-Knüppel, 38 Klafter Buchen-Reiser, 2 Klafter Fichten-Knüppel.

5. Försterei Mospert I., Distrikt Woorst, aufgearbeitetes Material vom Saatkamp an Schames:
39 Stück Eichen-Nutzstämme, 1½ Klafter Eichen-Knüppel, 4 Klafter Eichen-Schanzen.

Ferner am Mittwoch, den 24. Februar c., Vormittags 9½ Uhr, zu Ronheide, das nachverzeichnete aufgearbeitete Holz.

1. Försterei Lichtenbusch, Distrikt Landwehring, Schlag 17:
5½ Klafter Weichholz-Scheite, 30 Klafter Weichholz-Knüppel, 153½ Klafter Weichholz-Schanzen, 2 Klafter Kiefern-Grubenholz, 11 Klafter Kiefern-Knüppel, 9 Klafter Kiefern-Reiser.

2. Daselbst, Distrikt Augustiner, Schlag 1:
132 Stück Kiefern-Nutzstämme, 3 Klafter Kiefern-Grubenholz, 2 Klafter Kiefern-Knüppel, 56 Klafter Kiefern-Reiser.

3. Försterei Preuß, Distrikt Preuß, Schlag 1:
4½ Klafter Weichholz-Scheite, 10 Klafter Weichholz-Knüppel, 108 Klafter Weichholz-Schanzen, 2¼ Klafter Kiefern-Knüppel, 3 Klafter Kiefern-Schanzen.

4. Daselbst, Schlag 9:
¾ Klafter Buchen-Scheite, ¼ Klafter Buchen-Knüppel, 1 Klafter Buchen-Schanzen.

5. Daselbst, Schlag 20.
1 Eichen-Nutzstamm, ½ Klafter Eichen-Scheite, ½ Klafter Eichen-Knüppel.

Raeren, den 8. Februar 1869.

Der Oberförster, v. Palland.

Oeffentliche Verdinggabe.

105. Zur diesjährigen Unterhaltung der hiesigen Prämienstraße sind 71 Schachtruthen Steine erforderlich, welche am

Montag, den 22. dieses Monats,
Nachmittags 4 Uhr,

im hiesigen Gemeindehause, öffentlich an den Meistfordernden in Verding gegeben werden sollen. Bedingungen und Kosten-Anschlag liegen in meinem Bureau zur Einsicht bereit. Büsbach, den 9. Februar 1869.

Der Bürgermeister, Giesen.

106. Die vakante Lehrerstelle an der Schule zu Beeckerheid im Kreise Erkelenz, womit außer einer schönen Wohnung und ¾ Morgen Garten und Ackerland ein jährliches Gehalt von 210 Thalern verbunden ist, soll sobald wieder besetzt werden. Qualifizirte Bewerber werden ersucht, sich binnen vierzehn Tagen unter Vorlegung ihrer Zeugnisse bei dem Herrn Pfarrer hierselbst oder dem Unterzeichneten zu melden. Zusätzlich ist noch zu bemerken, daß die Ehefrau des Lehrers dort den Näh- und Strickunterricht, wofür jährlich 24 Thaler an Remuneration gezahlt werden, ertheilen kann und für Heizung und Reinigung des Schulsaales zwanzig Thaler fünfzehn Sgr. jährlich vergütet werden. Beeck, den 5. Februar 1869.

Der Bürgermeister, Basters.

Druck von J. J. Beaufort, Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 7. Donnerstag, den 18. Februar. 1869.

№ 99. Die Gesetzsammlung für die Kgl. Preußischen Staaten Nr. 11, 12 und 13 enthält:

(Nr. 7307.) Gesetz, betreffend die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für das Jahr 1869. Vom 1. Februar 1869.

(Nr. 7308.) Privilegium zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Schuldverschreibungen der Korporation der Königsberger Kaufmannschaft im Betrage von 250,000 Thalern. Vom 18. Januar 1869.

(Nr. 7309.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des zweiten Nachtrages zu dem Statut der Korporation der Kaufmannschaft zu Königsberg vom 25. April 1823. Vom 20. Januar 1869.

(Nr. 7310.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des dritten Nachtrages zu dem Statute der Weseler Aktiengesellschaft für Gasbeleuchtung wegen Erhöhung des Grundkapitals. Vom 20. Januar 1869.

(Nr. 7311.) Gesetz, betreffend die Aufhebung der Geschlechtsvormundschaft in den Provinzen Hannover und Schleswig-Holstein. Vom 21. Januar 1869.

(Nr. 7312.) Gesetz, betreffend die Abänderung der Bestimmung der Vormünder-Verordnung für das Herzogthum Schleswig, vom 19 März 1742. über das Honorar der Vormünder. Vom 25. Januar 1869.

(Nr. 7313.) Gesetz über die Einführung der Königlich Preußischen Verordnung vom 13. Mai 1867, betreffend die Ablösung der Servituten, die Theilung der Gemeinschaften und die Zusammenlegung der Grundstücke für das vormalige Kurfürstenthum Hessen, in die Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont. Vom 25. Januar 1869.

(Nr. 7314.) Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Finsterwalde zum Betrage von 80,000 Thalern. Vom 18. Dezember 1868.

(Nr. 7315.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Schleidener Kreises im Regierungsbezirk Aachen zum Gesammtbetrage von 48,000 Thalern. Vom 28. Dezember 1868.

(Nr. 7316.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma „Bocholter gemeinnützige Aktien-Baugesellschaft“ mit dem Sitze zu Bocholt errichteten Aktiengesellschaft. Vom 20. Januar 1869.

(Nr. 7317.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der von dem Rhein-Ruhrkanal-Aktienverein zu Duisburg gefaßten Beschlüsse wegen Abänderung der §§ 13, 25, 26 und 27 des Gesellschaftsstatuts. Vom 31. Januar 1869.

(Nr. 7318.) Gesetz, betreffend die Fortdauer des in dem Gesetze vom 6. März 1868 eröffneten Kredits von fünf Millionen Thaler. Vom 5. Februar 1869.

(Nr. 7319.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Anklamer Kreises im Betrage von 34,000 Thalern. Vom 2. Januar 1869.

(Nr. 7320.) Allerhöchster Erlaß vom 18. Januar 1869, betreffend die Erhebung des Bohlwerks- und Hafengeldes in der Stadt Anklam.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 100. Es ist in neuerer Zeit häufig vorgekommen, daß gewerbliche Anlagen, welche der im §. 26 ad 1. der allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 resp. §. 1. des Gesetzes, betreffend die Errichtung gewerblicher Anlagen, vom 1. Juli 1861 vorgeschriebenen besonderen polizeilichen Genehmigung bedürfen, bereits vor ertheilter Genehmigung ganz oder theilweise ausgeführt worden sind. Dies entspricht indessen nicht den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Januar 1845, welches im §. 180 ausdrücklich die Errichtung von dergleichen Anlagen ohne vorgängige Genehmigung so wie jede Abweichung von den durch dieselbe festgesetzten Bedingungen verbietet und mit einer Geldbuße bis zu zweihundert Thalern oder Gefängnißstrafe bis zu 3 Monaten bedroht. Wir sehen uns daher veranlaßt, dem betheiligten Publikum jene Verbotsbestimmung mit dem ausdrücklichen Bemerken in Erinnerung zu bringen, daß bei der Beurtheilung der Gesuche um Ertheilung der Genehmigung auf die inzwischen erfolgte Ausführung nicht die mindeste Rücksicht genommen, der Antrag vielmehr lediglich so behandelt werden wird, als wenn die Ausführung noch nicht erfolgt oder begonnen wäre. Zur Vermeidung von Mißverständnissen machen wir zugleich darauf aufmerksam, daß bei Bauten, die für einen, der polizeilichen Genehmigung bedürfenden gewerblichen Zweck dienen sollen, der Bauconsens an sich für die Errichtung der gewerblichen Anlage noch nicht genügt, zu dieser vielmehr das in der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vorgeschriebene Concessions-Verfahren erforderlich ist. Aachen, den 10. Februar 1869.

№ 101. Durch das Ausscheiden des Kreis-Physikus, Geheimen Sanitäts-Raths Dr. Gerson zu Malmedy aus dem Staatsdienste, ist die Kreis-Physikats-Stelle des Kreises Malmedy, mit welcher ein etatsmä-

ßiges Gehalt von 200 Thlr. verbunden ist, erledigt. Qualifizirte Aerzte, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich unter Einreichung der Qualifikations-Papiere binnen 6 Wochen bei uns zu melden.

Aachen, den 11. Februar 1869.

№ 102. An die Stelle des inzwischen zum Kreisbaumeister in Eupen ernannten Sektions-Ingenieurs Koppen ist der Baumeister Vogelsang aus Rawicz mit der Verwaltung der Polizei-Baumeister Stelle in Aachen betraut worden, was wir hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringen.

Aachen, den 11. Februar 1869.

№ 103. Die Wiederholungs-Prüfung der bereits qualifizirt erklärten katholischen Lehrerinnen, welche ihre Befähigung zur definitiven Anstellung nachweisen oder eine höhere Qualifikations-Nummer erwerben wollen, wird in diesem Jahre an den dem Christi Himmelfahrtsfeste unmittelbar vorhergehenden Tagen, also am Montage, 3. Mai c. und folgenden Tagen Statt finden. Diejenigen Lehrerinnen, welche sich der Prüfung unterziehen wollen, haben folgende Schriftstücke:

1. das bei der ersten Prüfung erworbene Zeugniß in originali,
2. ein von ihnen selbst verfaßtes curriculum vitae,
3. ein Zeugniß des Schulvorstandes über ihre persönliche und amtliche Führung,
4. ein desgleichen des Schul-Inspektors, durch Vermittelung des letzteren bis zum 5. April d. J. bei uns einzureichen. Später eingehende Anmeldungen zur Prüfung werden nicht berücksichtigt werden. Die Prüfung wird am 3. Mai c., Vormittags präzise 8 Uhr, in einem Locale des Ursuliner-Klosters bei St. Leonard dahier mit Anfertigung der schriftlichen Prüfungsarbeiten beginnen.

Gleichzeitig bemerken wir, daß die Wiederholungs-Prüfung höherer Bestimmung gemäß frühestens zwei Jahre nach der ersten Prüfung gemacht werden kann und spätestens fünf Jahre nach derselben abgelegt werden muß. Aachen, den 15. Februar 1869.

№ 104. Der Ober-Präsident der Rheinprovinz hat genehmigt, daß zur Aufbringung der Kosten für den Neubau einer katholischen Kirche in Norheim, Kreis Kreuznach, eine Hauskolekte bei den katholischen Einwohnern der Rheinprovinz abgehalten werde. In der Stadt Aachen wird zu diesem Zwecke der Pfarrer Adelmeier zu Norheim in der Zeit von jetzt bis zum 1. Juli d. J. kollektiren. In den Landkreisen wollen die Herren Bürgermeister die Collekte abhalten lassen, die eingehenden Gaben in üblicher Weise abführen und die Höhe derselben den Herren Landräthen anzeigen, welche letztere bis zum 1. Mai c., über den Gesammtertrag Bericht an uns zu erstatten haben.

Aachen, den 11. Februar. 1869.

Patente.

№ 105. Dem Herrn M. Laforgne zu Paris ist unter dem 3. Februar 1869 ein Patent auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes, für neu und eigenthümlich erkanntes Instrument zum Einbringen von Pulvern in Oeffnungen des menschlichen Körpers auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 106. Die Todesurkunden nachgenannter, im Auslande verstorbener Personen sind in die Civilstands-Register ihrer betreffenden Heimathsorte eingetragen worden, nämlich: 1. des Johann Wilhelm Bier, 36 Jahre alt, Färber aus Malmedy; 2. des Isaac Mathias Albert Lynen, ohne Gewerbe aus Stolberg; 3. des Mathias Bücken Schustergeselle aus Aachen.

Aachen, den 10. Februar 1869.

Bergisch-Märkische Eisenbahn.

№ 107. Die im Jahre 1867 im örtlichen Bezirke unserer Bahnverwaltung gefundenen oder auf unseren Stationen und Güterböden zurückgelassenen Gegenstände, deren Eigenthümer uns unbekannt ist, sollen nachdem nunmehr die für deren Aufbewahrung vorgeschriebene einjährige Frist abgelaufen, reglementsmäßig zu Gunsten der Beamten-Pensions- und Unterstützungs-Kasse verkauft werden, falls deren Reklamation nicht binnen 4 Wochen von dem sich legitimirenden Eigenthümer erfolgen wird. Ein Verzeichniß dieser Gegenstände liegt bei unserer hiesigen Central-Materialien-Verwaltung zur Einsicht offen. Elberfeld, den 12. Februar 1869.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Personal-Chronik.

№ 108. Der bisher mit der kommissarischen Verwaltung der Kreisbaumeisterstelle zu Schleiden betraut gewesene Baumeister Holle, ist zum Königlichen Kreisbaumeister ernannt und demselben die obengedachte Kreisbaumeisterstelle vom 1. Januar d. J. ab definitiv übertragen worden.

№ 109. Der bei der Knaben-Freischule zu St. Paul in Aachen seither provisorisch angestellte Elementarlehrer Aloys Forke aus Aachen ist als solcher definitiv bestätigt worden.

№ 110. Die seither provisorisch bei der katholischen Elementarschule zu Aldenhoven fungirende Lehrerin Therese Jansen ist definitiv daselbst angestellt worden.

№ 111. Der seither provisorisch fungirenden Lehrerin Helene Picht ist die definitive Anstellung als Lehrerin bei der katholischen Elementarschule zu Weiden ertheilt worden.

№ 112. Der bei der katholischen Elementarschule zu Barmen seither provisorisch fungirende Lehrer Jakob Franken ist definitiv daselbst angestellt worden.

№ 113. Der seither provisorische Lehrer Wilhelm Weynand ist definitiv als Lehrer bei der katholischen Elementarschule in St. Jobs angestellt worden.

Druck von J. J. Beaufort, Borngasse Nr. 1/4 in Aachen.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 8. Donnerstag, den 25. Februar. 1869.

№ 114. Das Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes Nr. 4 enthält:

(Nr. 233.) Bekanntmachung, betreffend die Ernennung zweier Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes. Vom 15. Februar 1869.

№ 115. Die Gesetzsammlung für die Kgl. Preußischen Staaten Nr. 14 und 15 enthält:

(Nr. 7321.) Allerhöchster Erlaß vom 11. Januar 1869, betreffend die Erhebung des Chausseegeldes auf der Chaussee von Wangerin nach dem Bahnhofe gleichen Namens im Regierungsbezirk Stettin.

(Nr. 7322.) Genehmigungs- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Uebergang des Eigenthums der „Schleswiger Zweigbahn" auf die Schleswigsche Eisenbahn-Aktiengesellschaft. Vom 1. Februar 1869.

(Nr. 7323.) Gesetz, betreffend die Beschlagnahme des Vermögens des ehemaligen Kurfürsten von Hessen. Vom 15. Februar 1869.

(Nr. 7324.) Gesetz, betreffend eine Abänderung der Beschlagnahme-Verordnung vom 2. März 1868. Vom 15. Februar 1869.

(Nr. 7325.) Bekanntmachung, betreffend die von den Häusern des Landtages ertheilte Genehmigung zu der Verordnung vom 2. März 1868, betreffend die Beschlagnahme des Vermögens des Königs Georg. Vom 15. Februar 1869.

(Nr. 7326.) Privilegium wegen Kreirung einer zweiten Emission auf jeden Inhaber lautender Obligationen für die Stadt Spandow, Regierungsbezirk Potsdam, im Betrage von 60,000 Thalern. Vom 4. Januar 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 116. Die diesjährige ordentliche Generalversammlung der Meistbetheiligten der Preußischen Bank wird auf

Freitag, den 19. März dieses Jahres,
Nachmittags $5^1/_2$ Uhr,

hierdurch einberufen, um für das Jahr 1868 den Verwaltungsbericht und den Jahres-Abschluß nebst der Nachricht über die Dividende zu empfangen und die für den Central-Ausschuß nöthigen Wahlen vorzunehmen. (Bank-Ordnung vom 5. Oktober 1846, §§ 62, 65, 67, 68, 97 und Allerhöchster Erlaß vom 30. März 1857 Gesetzsammlung Seite 240.) Die Versammlung findet im hiesigen Bankgebäude Statt. Die Meistbetheiligten werden zu derselben durch besondere, der Post zu übergebende Anschreiben eingeladen.

Berlin, den 13. Februar 1869.

Der Minister für Handel, Gewerbe u. öffentliche Arbeiten.
Chef der Preuß. Bank, Graf v. Itzenplitz.

№ 117. Mit Bezug auf die Bekanntmachung des Königlichen Haupt-Bank-Direktoriums vom 5. Januar d. J., betreffend das Vorkommen einer neuen Sorte falscher Banknoten zu 10 Thlr., machen wir wiederholt darauf aufmerksam, daß wir demjenigen, welcher zuerst einen Verfertiger oder wissentlichen Verbreiter falscher Preußischer Banknoten oder Kassen-Anweisungen der Polizeibehörde dergestalt nachweist, daß er zur Untersuchung gezogen und bestraft werden kann, eine nach den Umständen zu bestimmende Belohnung bis auf Höhe von 500 Thlr. zahlen werden.

Berlin, den 18. Februar 1869.

Hauptverwaltung der Staatsschulden:
von Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 118. Den Aerzten unseres Bezirks bringen wir hierdurch die nachstehende Bekanntmachung vom 25. Februar 1857 wiederholt zur strengen Beachtung in Erinnerung:

Nach einer Bestimmung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 20. Januar 1853, sollen die amtlichen Atteste und Gutachten der Medizinalbeamten künftig jedesmal enthalten:

1. Die bestimmte Angabe der Veranlassung zur Ausstellung des Attestes, des Zweckes, zu welchem dasselbe gebraucht und der Behörde, welcher es vorgelegt werden soll;
2. die etwanigen Angaben des Kranken oder der Angehörigen desselben über seinen Zustand;
3. bestimmt gesondert von den Angaben zu 2 die eigenen thatsächlichen Wahrnehmungen des Beamten über den Zustand des Kranken;
4. die aufgefundenen wirklichen Krankheits-Erscheinungen;
5. das thatsächlich und wissenschaftlich motivirte Urtheil über die Krankheit, über die Zulässigkeit eines Transports oder einer Haft oder über die sonst gestellten Fragen;
6. die diensteidliche Versicherung, daß die Mittheilungen des Kranken oder seiner Angehörigen (ad 2) richtig in das Attest aufgenommen sind, daß die

eigenen Wahrnehmungen des Ausstellers (ad 3 und 4) überall der Wahrheit gemäß sind, und das Gutachten auf Grund der eigenen Wahrnehmungen des Ausstellers nach dessen bestem Wissen abgegeben ist.

Außerdem müssen die Atteste mit vollständigem Datum, vollständiger Namens-Unterschrift insbesondere mit dem Amts-Charakter des Ausstellers und mit einem Abdruck des Dienstsiegels versehen sein. In dieser Beziehung wird in der angeführten Verfügung noch Nachstehendes angeordnet:

Die Königliche Regierung hat dies sämmtlichen Medizinalbeamten in Ihrem Bezirk zur Nachachtung bekannt zu machen, diese Bekanntmachung jährlich zu wiederholen und Ihrerseits mit Strenge und Nachdruck darauf zu halten, daß der Vorschrift vollständig genügt werde.

Um die Königlichen Regierungen hierzu in den Stand zu setzen, wird der Herr Justizminister die Gerichtsbehörden anweisen, von allen denjenigen bei ihnen eingehenden ärztlichen Attesten, gegen welche von der Gegenpartei Ausstellungen gemacht werden, oder in welchen die Gerichte resp. die Staats-Anwaltschaften Unvollständigkeit oder Oberflächlichkeit wahrnehmen, oder einen der vorstehend angegebenen Punkte vermissen oder endlich Unrichtigkeiten vermuthen, der betreffenden Königlichen Regierung resp. dem Königlichen Polizeipräsidium hierselbst beglaubigte Abschrift mitzutheilen. Die Königliche Regierung hat alsdann diese, sowie die auf anderem Wege bei Ihr eingehenden ärztlichen Atteste sorgfältig zu prüfen, jeden Verstoß gegen die vorstehend getroffene Anordnung im Disziplinarwege ernstlich zu rügen, nach Befinden der Umstände ein Gutachten des Medizinalkollegiums der Provinz zu extrahiren, resp. wegen Einleitung der Disziplinar-Untersuchung an mich zu berichten. Da über die Unzuverlässigkeit ärztlicher Atteste vorzugsweise in solchen Fällen geklagt worden, in denen es auf die ärztliche Prüfung der Statthaftigkeit der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder einer Schuldhaft ankam und auch ich mehrfach wahrgenommen habe, daß in solchen Fällen die betreffenden Medizinalbeamten sich von einem unzulässigen Mitleid leiten lassen oder sich auf den Standpunkt eines Hausarztes stellen, welcher seinem in Freiheit befindlichen Patienten die angemessenste Lebensordnung vorzuschreiben hat, so veranlasse ich die Königliche Regierung, bei dieser Gelegenheit die Medizinalbeamten in Ihrem Bezirk vor dergleichen Mißgriffen zu warnen. Nicht selten ist in solchen Fällen von dem Medizinalbeamten angenommen worden, daß schon die Wahrscheinlichkeit einer Verschlimmerung des Zustandes eines Arrestaten bei sofortiger Entziehung der Freiheit ein genügender Grund sei, die einstweilige Aussetzung der Strafvollstreckung oder der Schuldhaft als nothwendig zu bezeichnen. Dies ist eine ganz unrichtige Annahme. Eine Freiheitsstrafe wird fast in allen Fällen einen deprimirenden Eindruck auf die Gemüthsstimmung, und, bei nicht besonders kräftiger und nicht vollkommen gesunder Körperbeschaffenheit, auch für das leibliche Befinden des Bestraften ausüben, mithin schon vorhandene Krankheitszustände fast jedesmal verschlimmern. Deshalb kann aber die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder einer Schuldhaft, während welcher ohnehin es dem Gefangenen an ärztlicher Fürsorge niemals fehlt, nicht ausgesetzt resp. nicht für unstatthaft erklärt werden. Der Medizinalbeamte kann die Aussetzung 2c. vielmehr nur beantragen, wenn er sich nach gewissenhafter Untersuchung des Zustandes eines zu Inhaftirenden für überzeugt hält, daß von der Haftvollstreckung eine nahe bedeutende und nicht wieder gut zu machende Gefahr für Leben und Gesundheit des zur Haft zu Bringenden zu besorgen ist, und wenn er diese Ueberzeugung durch die von ihm selbst wahrgenommenen Krankheits-Erscheinungen und nach den Grundsätzen der Wissenschaft zu motiviren im Stande ist. Eine andere Auffassung der Aufgabe des Medizinalbeamten gefährdet den Ernst der Strafe und lähmt den Arm der Gerechtigkeit und ist daher nicht zu rechtfertigen. Dies ist den Medizinalbeamten zur Beherzigung dringend zu empfehlen.

Durch Erlaß des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 11. Februar 1856 ist die weitere Bestimmung getroffen, daß die amtlichen Atteste der Medizinalbeamten in Zukunft jedesmal außer dem vollständigen Datum der Ausstellung auch den Ort und den Tag der Statt gefundenen ärztlichen Untersuchungen enthalten müssen, und daß die vorstehenden Anordnungen auch auf diejenigen Atteste der Medizinalbeamten Anwendung finden, welche von ihnen in ihrer Eigenschaft als praktische Aerzte zum Gebrauch vor Gerichtsbehörden ausgestellt werden. Wir weisen die betreffenden Aerzte hierdurch an, sich in vorkommenden Fällen strenge hiernach zu achten.

Aachen, den 17. Februar 1869.

№ 119. Dem hiesigen Einwohner C. L. Schlottmann ist die Konzession ertheilt worden, Kraft der ihm durch den konzessionirten Haupt- und General-Agenten Kommerzienrath Konrad Wilhelm Delius zu Versmold ertheilten Vollmacht für Rechnung des dieselbe anerkennenden Transport-Unternehmers Hermann Dauelsberg in Bremen, die Abschließung von Verträgen zur direkten Beförderung von Auswanderern von Bremen nach den an der Ostküste Nordamerikas belegenen Häfen, nach San Franzisko und nach Adelaide in Süd-Australien, innerhalb des diesseitigen Regierungsbezirks zu vermitteln.

Aachen, den 19. Februar 1869.

№ 120. Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat genehmigt, daß behufs Aufbringung der Kosten für den Neubau einer katholischen Kirche zu Oberaußem, Regierungsbezirk Köln, eine Hauskollekte bei den katholischen Einwohnern innerhalb der Erzdiözese Köln abgehalten werde. Dieselbe wird durch die nachbenannten Deputirten der Pfarrgemeinde in der Zeit vom 1. Juni bis zum 1. Dezember d. J. eingesammelt werden: 1. Pfarrer Richartz aus Oberaußem (für die Stadt Aachen), 2. Heinrich Hintzen aus Oberaußem, 3. Gottfried Mons aus Oberaußem, 4. Peter Hoven aus Oberaußem, 5. Wilhelm Weitz aus Oberaußem.

Aachen, den 16. Februar 1869.

№ 121. Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 6. Februar pr. (Amtsblatt Seite 42) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die evangelische Hauskollekte für den Restaurationsbau der Abdinghofkirche zu Paderborn in denjenigen Orten, in welchen solche bis jetzt noch nicht Statt gefunden hat, mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz noch in der Zeit vom 1. März bis 1. Juni c. abgehalten werden darf.

Aachen, den 18. Februar 1869.

Patente.

№ 122. Das dem Maschinenfabrikanten Wilhelm Klein und dem Geometer Daniel Rupp zu Osthofen in Rheinhessen unter dem 17. Dezember 1867 ertheilte Patent auf eine nach dem vorgelegten Modell nebst Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtete Universalkuppelung für Wellenleitungen, ist aufgehoben.

№ 123. Dem Ingenieur Robert Dahms aus Danzig, zur Zeit in Riga, ist unter dem 11. Februar 1869 ein Patent auf einen Distanzmesser, so weit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

№ 124. Dem Mechanikus Urban Joseph Alexander Adam zu Colmar ist unter dem 13. Februar 1869 ein Patent auf eine Betriebsvorrichtung für Näh- und andere Maschinen, soweit solche nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 125. Durch Disziplinar-Erkenntniß des hiesigen Königlichen Landgerichtes vom 3. d. Mts. ist der Gerichtsvollzieher Reisgen zu Düren wegen mehrfacher Dienstwidrigkeiten zu einer am 16. d. Mts. begonnenen Amtssuspension von einem Monat verurtheilt worden.

Aachen, den 17. Februar 1869.

Der Ober-Prokurator, Oppenhoff.

№ 126. Folgende Gegenstände sind a. als unbestellbar zurückgekommen: 1. ein am 5 Oktober v. J. in Aachen eingeliefertes Packet, gezeichnet E P. Nr. 1008, 18 Loth schwer, an Gerichtsvollzieher Nauß in Elberfeld; 2. ein Kistchen Zahnpasta enthaltend; 3. ein am 23. Juli v. J. in Aachen Bahnhof eingelieferter Brief, 20 Francs undeklarirtes Geld enthaltend, an Marguerite Dusterwald in Brüssel poste restante;

b. als herrenlos vorgefunden: 1. im Bureau der Post-Expedition in Stolberg am 8. Juli v. J. ein grautuchener Ueberrock; 2. im Flur der Post-Expedition in Geilenkirchen am 4. November v. J. ein Paar grauseidene Handschuhe; 3. in dem Packetsack des Eisenbahn-Post-Transports Oberhausen-Ruhrort am 4. Dezember v. J. zwei kupferne Rosetten; 4. in dem Eisenbahn-Postwagen des 1. Zuges Düsseldorf-Aachen vom 24. Dezember v. J. ein in Pappdeckel verpacktes Packet, einen Hampelmann und zwei Stücke von Bilderbogen enthaltend; 5. in dem Eisenbahn-Postwagen des 1. Zuges Düsseldorf-Aachen vom 14. Januar d. J. ein Preußisches Einthalerstück. Die unbekannten Absender resp. Eigenthümer obiger Gegenstände werden hierdurch aufgefordert, dieselben innerhalb 4 Wochen bei der hiesigen Ober-Post-Direktion in Empfang zu nehmen, widrigenfalls solche zum Besten des Post-Armenkassenfonds verkauft werden müssen.

Aachen, den 20. Februar 1869.

Der Ober-Post-Direktor, Hasse.

№ 127. Nachstehende Personenposten werden vom 25. d. Mts. ab in ihrem Gange geändert:

I. Personenpost.

Aus Geilenkirchen um 8 Uhr Vormittags,
in Gangelt um 9[15] Uhr Vorm.,
aus Gangelt um 9[25] Uhr Vorm.,
in Wehr um 10 Uhr Vorm.,
aus Wehr um 2[40] Nachmittags,
in Gangelt um 3[15] Nachm.,
aus Gangelt um 3[25] Nachm.,
in Geilenkirchen um 4[40] Nachm.

II. Personenpost.

Aus Geilenkirchen um 5[40] Nachmittags,
in Gangelt um 6[55] Nachm.,
aus Gangelt um 7[5] Nachm.,
in Wehr um 7[40] Nachm.,
aus Wehr um 7[20] Vorm.,
in Gangelt um 7[55] Vorm.,
aus Gangelt um 8[5] Vorm.,
in Geilenkirchen um 9[20] Vorm.

Aachen, den 20. Februar 1869.

Der Ober-Post-Direktor, Hasse.

№ 128. Die Stelle eines Kreis-Gefangenwärters hierselbst, womit ein Gehalt von 72 Thlr. und freie Wohnung verbunden, ist vakant geworden. Ich richte daher an diejenigen qualifizirten versorgungsberechtigten Personen, welche auf diese Stelle etwa reflektiren, hiermit die Einladung, sich unter Vorlegung ihrer Papiere binnen 10 Tagen bei mir zu melden.

Eupen, den 22. Februar 1869.

Der kommissarische Landrath, Gülcher.

№ 129. Königliche landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf in Verbindung mit der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.

Das Sommersemester beginnt am 12. April d. J. gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität Bonn. Der spezielle Lehrplan umfaßt folgende mit Demonstrationen verbundene wissenschaftliche Vorträge:

I. Fachwissenschaften.

Einleitung in die Landwirthsch. Studien. Bodenkunde. Spezieller Pflanzenbau: Direktor Dr. Hartstein. Wiesenbau. Kleinviehzucht. Zootomische Uebungen: Administrator Dr. Freytag. Allgemeine Thierproduktionslehre. Landwirthschaftliches Seminar: Dr. Thiel. Gesundheitspflege. Akute und Seuchen-Krankheiten der Hausthiere: Dep.-Thierarzt Schell. Weinbau und Gemüsebau: Garten-Inspektor Sinning. Waldbau: Oberförster-Candidat Wigmann. Praktischer Cursus der Bienenzucht: Dr.

Pollmann. Land- und forstwirtschaftliche Demonstrationen und Excursionen.

II. Grund- und Hülfswissenschaften.

Experimentalphysik. Physikalisches Praktikum: Prof. Dr. Wüllner. Organische Experimental-Chemie. Thierchemie. Chemisches Praktikum: Prof. Dr. Freytag. Geognosie: Dr. Andrae. Landwirthschaftliche Botanik und Pflanzenkrankheiten. Ausgewählte Abschnitte aus der allgemeinen Botanik, Pflanzen-Anatomie und Physiologie. Physiologische und mikroskopische Uebungen: Prof. Dr. Körnicke. Charakteristik der Futterstoffe, über Nahrungswerth und Futtermischungen: Prof. Dr. Ritthausen. Naturgeschichte der wirbellosen Thiere: Prof. Dr. Troschel. Physiologie der Zeugung: Dr. Preyer. Volkswirthschaftslehre: Prof. Dr. Held. Staatsrecht für Landwirthe: Prof. Dr. Schroeder. Landwirthschaftliche Baukunde. Praktische Geometrie und Uebungen im Feldmessen und Nivelliren. Zeichnen-Unterricht: Baumeister Schubert. Geognostische und botanische Demonstrationen und Excursionen.

Außer den der Akademie eigenen wissenschaftlichen und praktischen Lehrhülfsmitteln, welche durch den Neubau eines für chemische, physikalische und physiologische Praktika besonders eingerichteten Instituts, sowie durch die neuorganisirte Versuchsstation eine wesentliche Bereicherung erhalten haben, steht derselben durch ihre Verbindung mit der Universität Bonn die Benutzung der Sammlungen und Apparate der letzteren zu Gebote. Zugleich gewährt die Universität den Akademikern Gelegenheit, auch noch andere für ihre allgemeine wissenschaftliche Bildung wichtige Vorlesungen zu hören; darunter auf dem Gebiete

der Naturwissenschaften: Unorganische Experimentalchemie Prof. Kekulé; Zoologie Prof. Troschel; allgemeine Botanik, phanerogamische Pflanzenfamilien Prof. Hanstein; Ueber die Phanerogamen der Deutschen Flora Dr. Pfitzer; Mineralogie Prof. Nöggerath und Dr. von Lasaulx; Geognosie Prof. vom Rath; Geognostische Verhältnisse des nordwestlichen Deutschlands Dr. Schlüter; Animale Physiologie Prof. Pflüger; Allgemeine vergleichende Physiologie Prof. Schaaffhausen; Physiologie der Nahrungsmittel Dr. Preyer; Theorie des Mikroskopes Prof. Max Schultze u. s. w.

der Rechtswissenschaft; Rechts-Encyclopädie Prof. Aegidi; Deutsches Privatrecht Prof. Schroeder; Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte Prof. Aegidi und Dr. Lörsch; Deutsches Staatsrecht. Ueber die Verfassung des norddeutschen Bundes Prof. Hälschner; Preußisches Landrecht. Wechselrecht Dr. Lörsch u. s. w.

der Staatswissenschaften: Finanzwissenschaft. Die heutige Verfassung des englischen Staats Prof. Nasse; Bevölkerungslehre Prof. Held u. s. w.

der Geschichte: Deutsche Geschichte Dr. Varrentrapp; Neuere Geschichte seit 1660 Prof. von Sybel u. s. w.

der Philosophie: Logik Prof. Knoodt; Metaphysik Prof. Neuhäuser; Allgemeine Geschichte der Philosophie Prof. Schaarschmidt u. s. w.

Nähere Nachrichten über die Einrichtungen der Akademie enthält die bei A. Marcus in Bonn erschienene Schrift „die landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf", sowie das in demselben Verlage erschienene, zur Jubelfeier der Universität Bonn herausgegebene Festprogramm „Mittheilungen der Akademie Poppelsdorf". Auf Anfragen wegen Eintritts in die Akademie ist der Unterzeichnete gern bereit, nähere Auskunft zu ertheilen.

Poppelsdorf bei Bonn, im Februar 1869.

Der Direktor der landwirthschaftlichen Akademie,
Geh. Regierungsrath Dr. Hartstein.

Personal-Chronik.

№ 130. Der bei dem hiesigen Regierungskollegium beschäftigte bisherige Gerichts-Assessor Meyer ist nach erfolgter Entlassung aus dem Justizdienste zum Regierungs-Assessor ernannt worden.

№ 131. Dem bisherigen Kreissekretair Ed. Heyse in Jülich ist die erbetene Entlassung aus dem Staatsdienste ertheilt und der Civil-Supernumerar Schulz daher zum Kreissekretair in Jülich ernannt worden.

№ 132. Der bisher mit der kommissarischen Verwaltung der für den Baukreis Aachen neu errichteten Kreisbaumeisterstelle betraut gewesene Baumeister Ney, ist zum Königlichen Kreisbaumeister ernannt und demselben die obige Kreisbaumeisterstelle vom 1. Januar d. J. ab, mit dem Wohnsitze in Burtscheid, definitiv übertragen worden.

№ 133. Dem Johann Milz zu Soller ist, nach bestandener Prüfung, das Zeugniß der Befähigung zum selbstständigen Betriebe des Abdeckerei-Gewerbes ertheilt worden.

№ 134. Dem Mathias Joseph Honnef zu St. Jobs ist, nach bestandener Prüfung, das Zeugniß der Befähigung zum selbstständigen Betriebe des Abdeckerei-Gewerbes ertheilt worden.

№ 135. Dem Franz Stephan Girighausen zu Genfeld ist, nach bestandener Prüfung, das Zeugniß der Befähigung zum selbstständigen Betriebe des Abdeckerei-Gewerbes ertheilt worden.

Holz- und Lohverkauf.

157. Am Mittwoch, den 10. März d. J., Nachmittags 1 Uhr, läßt die Gemeinde Mützenich im Schullokale hierselbst, einen 20 Morgen großen 18jährigen Eichen- und Weichholz-Niederwaldschlag im Distrikt Gitzbach, in einem Loose, öffentlich an den Meistbietenden verkaufen. Der Gemeindeförster Walter zu Reinartzhof wird den Interessenten die Begrenzung des Schlages auf Verlangen anweisen und nähere Auskunft ertheilen.

Imgenbroich, den 22. Februar 1869.

Der Bürgermeister, Philippy.

Druck von J. J. Beaufort, Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 9. Donnerstag, den 4. März. 1869.

№ 136. Das Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes Nr. 5 enthält:

(Nr. 240.) Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstages des Norddeutschen Bundes. Vom 22. Februar 1869.

(Nr. 241.) Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer Normal-Eichungskommission in Berlin. Vom 16. Februar 1869.

№ 137. Die Gesetzsammlung für die Kgl. Preußischen Staaten Nr. 16 enthält:

(Nr. 7327.) Gesetz, betreffend die Aufhebung einiger, in einem Theile Westpreußens noch geltenden Bestimmungen der Instruktion für die Westpreußische Regierung vom 21. September 1773. Vom 5. Februar 1869.

(Nr. 7328.) Gesetz, betreffend die Zuständigkeit der Gerichte in der Provinz Hannover zur Entscheidung von Beschwerden in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Vom 5. Februar 1869.

(Nr. 7329.) Vertrag zwischen Preußen und Braunschweig in Betreff der Herstellung einer Eisenbahn von Magdeburg über Eilsleben und Helmstedt nach Braunschweig mit einer Zweigbahn von Eilsleben über Schöningen nach Jerxheim. Vom 27. Mai 1868.

(Nr. 7330.) Allerhöchster Erlaß vom 4. Januar 1869, betreffend die Verleihung des Rechts der Chausseegeld-Erhebung an den Kreis Memel in Bezug auf die Straße von Paul-Narmund nach Bajohren bis zur Landesgrenze bei Nimmersatt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 138. Zur Uebergangs-Bestimmung vom 27. Dezember 1868 ad Artikel 12 der Verordnung zur Ausführung der Militair-Ersatz-Instruktion für den Norddeutschen Bund vom 26. März 1868. (cfr. Nr. 30 des Armee-Verordnungsblattes de 1868 Nr. 307.)

Es hat nicht in der Absicht gelegen, von der durch die obige Uebergangs-Bestimmung gewährten Vergünstigung diejenigen jungen Leute auszuschließen, welche zwar bis zum 1. Oktober 1868 mit einem den Anforderungen des § 131 der Militair-Ersatz-Instruktion vom 9. Dezember 1858 entsprechenden Zeugniß die Schule verlassen haben, und ihrem Lebensalter nach schon vor Ablauf des Jahres 1868 die Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Militairdienste nachsuchen durften, solches aber unterlassen haben, weil die Militair-Ersatz-Instruktion ihnen zur Nachsuchung der in Rede stehenden Berechtigung eine Frist bis zum 1. Februar des Kalenderjahres gewährt, in welchem sie das 20ste Lebensjahr vollenden. Vorkommenden Falles ist daher der Berechtigungsschein zum einjährigen freiwilligen Militairdienste jungen Leuten der vorberegten Kategorie innerhalb der letztgedachten Frist gleichfalls nach Maßgabe der früheren Bestimmungen zu ertheilen. Dies wird hierdurch in Folge einer Rückfrage einer Prüfungskommission für einjährige Freiwillige zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 12. Februar 1869.

Der Kriegsminister, gez. v. Roon. Der Minister des Innern, J. V.: gez. Sulzer.

№ 139. Liste der aufgerufenen und der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere im Rechnungsjahr 1868 als gerichtlich amortisirt nachgewiesenen Staatspapiere.

I. Staatsschuldscheine. Lit. F. Nr. 8004 über 100 Thlr. Lit. F. Nr. 39,221 über 100 Thlr. Lit. F. Nr. 126,759 über 100 Thlr. Lit. F. Nr. 148,863 über 100 Thlr. Lit. G. Nr. 9152 über 50 Thlr. Lit. H. Nr. 43,405 über 25 Thlr. Lit. H. Nr. 58,340 über 25 Thlr. Lit. H. Nr. 63,126 über 25 Thlr. Lit. H. Nr. 63,968 über 25 Thlr.

II. Schuldverschreibungen der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848. Lit. B. Nr. 907 über 500 Thlr. Lit. C. Nr. 24,685 über 100 Thlr. Lit. C. Nr. 59,440 über 100 Thlr. Lit. D. Nr. 16,480 über 50 Thlr.

III. Schuldverschreibung der Staats-Anleihe vom Jahre 1854. Lit. D. Nr. 15,880 über 100 Thlr.

IV. Schuldverschreibung der Staats-Anleihe vom Jahre 1856. Lit. D. Nr. 8400 über 100 Thlr.

V. 5prozentige Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1859. Lit. C. Nr. 5849 über 200 Thlr. Lit. C. Nr. 6479 über 200 Thlr.

VI. 4½prozentige Schuldverschreibungen der II. Staats-Anleihe vom Jahre 1859. Lit. C. Nr. 2512 über 200 Thlr. Lit. D. Nr. 1301 über 100 Thlr.

VII. Prioritäts-Aktien Serie I. der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn. Nr. 17,655, 20,549, 23,404, 24,271 über 100 Thlr.

VIII. Prioritäts-Obligationen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn. Serie I.: Nr. 1143, 1144, 1145, 1146, 1147, 5230, 5374, 15,285, 16,048, 16,380 über 100 Thlr. Serie II.: Nr. 5455, 24,676 über 50 Thlr. Serie III.: Nr. 13,789, 18,018 über 100 Thlr.

Berlin, den 22. Januar 1869.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere:
Dehnicke. Erbrich. Loose.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 140. Bei einem am 27. Januar d. J. in der Oberförsterei Schevenhütte Statt gehabten Waldbrande hat der Gemeinforstschutz-Gehülfe Karl Schloemer zu Gürzenich sich durch besondere Thätigkeit und Umsicht ausgezeichnet und dadurch weiteren Schaden von dem fiskalischen Walde ferngehalten. Wir nehmen Veranlassung dieses anerkennend zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Aachen, den 22. Februar 1869.

№ 141. Da am 1. April d. J. wieder ein Termin eintritt, in welchem junge Leute, die den Berechtigungsschein zum einjährigen freiwilligen Militairdienst besitzen, sich zur Ableistung desselben bei einem Truppentheile der Infanterie anmelden können, so wird darauf aufmerksam gemacht, daß dieselben zu dem Zwecke dem Kommandeur des betreffenden Truppentheils folgende Papiere persönlich vorzulegen haben:

1. Den von der Prüfungskommission ertheilten Berechtigungsschein und
2. ein obrigkeitliches Attest über ihre sittliche Führung in der Zeit seit der Ertheilung des Berechtigungsscheines.

Die jungen Leute, welche bei ihrer Anmeldung diese Schriftstücke nicht bei sich führen, haben es sich selbst beizumessen, wenn ihre Aufnahme in dem betreffenden Termine nicht erfolgt.

Aachen, den 1. März 1869.

№ 142. Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat genehmigt, daß zum Besten des evangelischen Stiftes St. Martin zu Koblenz auch in den Jahren 1869, 1870 und 1871 eine Hauskollekte bei den evangelischen Einwohnern der Rheinprovinz durch Deputirte der Anstalt abgehalten werden darf. Als solche sind für die 3 Jahre bestimmt: Georg Saßmannshausen aus Krefeld und Karl Wrede aus Greps.

Aachen, den 24. Februar 1869.

№ 143. Nachdem das Königl. Konsistorium zur Aufbringung der Kosten für den evangelischen Kirchen- und Pfarrhausbau zu Opladen die Abhaltung einer Kirchenkollekte angeordnet hat, hat der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz genehmigt, daß zu demselben Zwecke auch eine Hauskollekte bei den evangelischen Einwohnern der Rheinprovinz abgehalten werden darf. Dieselbe wird in der Zeit vom 1. März bis zum 1. September d. J. durch folgende Deputirte der betheiligten evangelischen Gemeinde eingesammelt werden: Louis Chalons aus Urdenbach, Julius Schnitzler aus Opladen, Pfarrer H. Sepp aus Opladen, Wilhelm Backhaus aus Opladen.

Aachen, den 26. Februar 1869.

№ 144. Der unter der Firma: „Frostschaden-Versicherungs-Gesellschaft zu Landsberg an der Warthe" gegründeten, auf Gegenseitigkeit beruhenden Gesellschaft ist durch Reskript des Königl. Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten vom 6. Mai v. J. die Konzession zum Geschäftsbetriebe im ganzen Umfange des Preußischen Staates ertheilt worden.

Aachen, den 27. Februar 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 145. Bei der hiesigen Königlichen Steuer- und Gemeindekasse ist die mit einem jährlichen Einkommen von circa 170 Thlr. verbundene Exekutorstelle vakant geworden. Civilversorgungsberechtigte, welche auf diese Stelle reflektiren sollten, wollen sich dieserhalb unter Einreichung ihrer Militairpapiere an den Unterzeichneten wenden.

Malmedy, den 1. März 1869.

Der Kgl. Landrath, (gez.) Frhr. v. Broich.

Personal-Chronik.

№ 146. Dem von des Königs Majestät zum Ober-Regierungsrath und Regierungs-Abtheilungs-Dirigenten ernannten bisherigen Regierungsrath von der Mark zu Koblenz ist die Stelle des Dirigenten der Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten bei der hiesigen Königlichen Regierung übertragen und ist derselbe in das Regierungskollegium eingeführt worden.

№ 147. Der bisherige Oberforstbeamte, Forstmeister Pelch hierselbst, ist zum Oberforstmeister und Mit-Dirigenten der Regierungs-Abtheilung für Domainen und Forsten ernannt worden.

Druck von J. J. Beaufort, Borngasse Nr. 1/4 in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 10. Donnerstag, den 11. März **1869.**

№ 148. Die Gesetzsammlung für die Kgl. Preußischen Staaten Nr. 17, 18, 19 und 20 enthält:

(Nr. 7331.) Gesetz, wegen Einführung kürzerer Verjährungsfristen für die Provinz Schleswig-Holstein. Vom 9. Februar 1869.

(Nr. 7332.) Privilegium wegen Emission auf den Inhaber lautender Obligationen sechster Serie über eine Anleihe der Stadt Elberfeld von Einhundert fünfzig Tausend Thalern. Vom 11. Januar 1869.

(Nr. 7333.) Allerhöchster Erlaß vom 25. Januar 1869, betreffend die Organisation der Verwaltungsbehörden in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont.

(Nr. 7334.) Allerhöchster Erlaß vom 22. Februar 1869, betreffend die in Gemäßheit der Gesetze vom 28. September 1866, vom 6. März 1868 und vom 5. Februar 1869 ferner aufzunehmende Staats-Anleihe von fünf Millionen Thaler.

(Nr. 7335.) Verordnung, betreffend die Gerichts-Organisation im Jadegebiete. Vom 5. Februar 1869.

(Nr. 7336.) Gesetz, betreffend die Uebernahme der auf den Erträgnissen des Staates aus dem Köln-Mindener Eisenbahn-Unternehmen lastenden Verpflichtungen zur Gewährung von Zinszuschüssen und Amortisationsbeträgen auf die allgemeinen Staatsfonds. Vom 8. Februar 1869.

(Nr. 7337.) Gesetz, betreffend Abänderungen und Ergänzungen des Gesetzes vom 29. Februar 1868 über die künftige Behandlung der auf mehreren der neu erworbenen Landestheile haftenden Staatsschulden rc. Vom 11. Februar 1869.

(Nr. 7338.) Gesetz betreffend die Gerichtsbarkeit und das gerichtliche Verfahren in Ehe- und Verlöbnißsachen in der Provinz Hannover. Vom 1. März 1869.

(Nr. 7339.) Gesetz betreffend die Aufhebung der §§ 30 bis 33 Titel 1. Theil II. des Allgemeinen Landrechts und der damit zusammenhängenden Bestimmungen. Vom 22. Februar 1869.

(Nr. 7340.) Gesetz wegen Aenderung der Stempelsteuer in der Provinz Hannover. Vom 24. Februar 1869.

(Nr. 7341.) Allerhöchster Erlaß vom 30. Januar 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Osterwieck über Stötterlingenburg und Lüttgenrode bis zur Grenze mit der Provinz Hannover in der Richtung nach Vienenburg.

(Nr. 7342.) Allerhöchster Erlaß vom 1. Februar 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Osterwick nach Holtwick im Kreise Coesfeld des Regierungsbezirk Münster.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 149. Bekanntmachung
wegen Ausreichung der neuen Zins-Coupons zu den Preußischen Staats-Anleihen von 1853 und 1857.

Die neuen Coupons zur Staats-Anleihe von 1853 Serie V. Nr. 1—8 und zur Staats-Anleihe von 1857 Serie IV. Nr. 1—8 über die Zinsen vom 1. April 1869 bis 31. März 1873 nebst Talons werden vom 15. März d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden. Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a/M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 10. beziehungsweise 8. November 1864 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben. „In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.“ Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königl. Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst be-

darf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen. Die Beförderung der Talons oder Schuldverschreibungen an die Provinzialkassen und der Schuldverschreibungen in dem eben erwähnten Falle an die Kontrolle erfolgt durch die Post bis zum 1. November d. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

Talons (beziehungsweise Schuldverschreibungen) der Staats-Anleihe von 1853 (1857) zum Empfange neuer Coupons. Werth .... Thlr.

Mit dem 1. November d. J. hört diese Portofreiheit auf, und es erfolgt auch die Uebersendung der neuen Coupons nur bis dahin portofrei.

Berlin, den 24. Februar 1869.

Hauptverwaltung der Staatsschulden:
v. Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

Indem wir Vorstehendes hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, machen wir darauf aufmerksam, daß Formulare zu den qu. Verzeichnissen außer bei unserer Hauptkasse auch bei den Königl. Steuerkassen zu Stolberg, Eschweiler, Düren, Erkelenz, Eupen, Geilenkirchen, Heinsberg, Jülich, Montjoie, Malmedy und Hellenthal unentgeltlich zu haben sind. Aachen, den 4. März 1869.

Königl. Regierung,
Abthl. für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

№ 150. Um denjenigen Orten, welche nach Maßgabe des für die fernere Ausbildung des Norddeutschen Telegraphennetzes aufgestellten Planes erst nach längerer Zeit mit Bundes-Telegraphen-Stationen versehen und an das bestehende Telegraphennetz angeschlossen werden können, Gelegenheit zu bieten, sich die Vortheile dieses Verkehrsmittels früher zu beschaffen, wird es den betreffenden Kommunen bis auf Weiteres gestattet werden, die zur Erreichung des genannten Zweckes erforderlichen Telegraphen-Verbindungen und Stations-Anlagen für eigene Rechnung unter nachfolgenden allgemeinen Bedingungen anzulegen und zu betreiben.

1. Diejenigen Kommunen, welche eine Telegraphen-Anlage behufs Anschluß ihres Ortes herzustellen wünschen, haben sich zunächst an die Telegraphen-Direktion des Bezirks zu wenden. Die ihnen zunächst gelegenen Bundes-Telegraphen-Stationen werden auf Verlangen die zuständige Direktion bezeichnen. Die Telegraphen-Direktionen haben ihren Sitz in Berlin, Breslau, Köln, Dresden, Frankfurt a/M., Halle a/S., Hamburg, Hannover, Königsberg i. P., Schwerin i/M. und Stettin.
2. Die Telegraphen-Verwaltung bestimmt diejenige Bundes-Telegraphen-Station, mit welcher die neu anzulegende „Kommunal-Telegraphen-Station“ in direkte telegraphische Verbindung zu setzen ist.
3. Die Ausführung der Anschlußleitung, sowie der technischen Einrichtung in den Telegraphen-Stationen hat genau nach den für die Bundes-Telegraphen-Verwaltung gültigen Prinzipien zu erfolgen.
4. Die Unterhaltung der ganzen Anlage, sowie die durch den Betrieb und die Verwaltung der Telegraphen-Stationen entstehenden Kosten trägt die Kommune.
5. Der Telegraphen-Verwaltung steht das Recht zu, die der Kommune gehörige Telegraphen-Anlage gegen Erstattung der Hälfte der Einrichtungskosten zu übernehmen. In diesem Falle wird der Kommune hiervon Mittheilung gemacht und derselben 5 Jahre hintereinander je $^1/_{10}$ der durch die Anlage entstandenen Kosten (ausschließlich der etwa entstandenen Unterhaltungs- und Verwaltungskosten) von der Telegraphen-Verwaltung gezahlt.
6. Die Kommune erhält, so lange sie die Telegraphen-Station ihres Ortes selbst verwaltet, für jede bei ihrer Station aufgegebene gebührenpflichtige Depesche, ohne Rücksicht auf deren Wortzahl, von den nach den allgemein gültigen Grundsätzen dafür erhobenen Gebühren einen Antheil von 5 Sgr.; der Rest der vereinnahmten Gebühren ist an die der Kommunal-Station zugewiesene Bundes-Telegraphen-Station abzuführen.
7. Der Gesammtbetrieb der Kommunal-Stationen und die dazu gehörigen Telegraphenlinien unterliegen der Kontrole der Bundes-Telegraphen-Verwaltung.
8. Die Vereinigung mehrerer Kommunen behufs gleichzeitiger Anlage mehrerer Stationen, unter Benuzzung einer gemeinsamen Telegraphenleitung, ist gestattet. Die hierüber zu treffenden Vereinbarungen sind jedoch unter Mitwirkung der Bundes-Telegraphen-Verwaltung abzuschließen.
9. Der Kommune wird für den Fall, daß die von ihr anzulegende Telegraphenlinie solche Strecken berührt, auf welchen sich Bundes-Telegraphen-Gestänge befinden, gestattet, ihren Draht an diese Gestänge anzuhängen, so weit der Raum dazu vorhanden ist, ohne daß sie für die Mitbenutzung des Gestänges etwas zu vergüten braucht.

Schließlich wird noch bemerkt, daß die näheren Bedingungen, unter denen die Anlage von Kommunal-Telegraphen-Stationen gestattet werden kann, bei den Eingangs genannten Bundes-Telegraphen-Direktionen zu erfragen sind.

General-Direktion der Telegraphen des Norddeutschen Bundes, v. Chauvin.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

№ 151. Die im Einvernehmen mit dem Herrn Fürsten zu Solms erfolgte Berufung des Pfarrers Reborn in Leun zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde zu Kröffelbach-Kraftsolms ist von uns landesherrlich bestätigt worden. Die dadurch erledigte Pfarrstelle an der evangelischen Gemeinde zu Leun (Synode Braunfels) wird durch den Herrn Fürsten zu Solms-Braunfels Durchlaucht wieder besetzt werden, und sind Meldungen zu derselben bis Ende März c. an Hochdenselben zu richten. Koblenz, den 17. Februar 1869.

Königl. Konsistorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 152. Das betheiligte Publikum setzen wir davon in Kenntniß, daß der Kaufmann Wilhelm Fehrmann, früher in Bremen, jetzt in Hannover, auf die unterm 21. April 1854 ihm gemeinschaftlich mit dem Kaufmann John Henry Dreyer in Bremen, in Firma Lüdering & Comp. ertheilte Konzession zum Betriebe des Geschäfts der Beförderung von Auswanderern innerhalb des Preußischen Staates für seine Person verzichtet hat, so daß jetzt alleiniger Inhaber der fraglichen Konzession der genannte Kaufmann John Henry Dreyer in Bremen, in Firma Lüdering & Comp. ist.

Aachen, den 3. März 1869.

№ 153. Mit Bezug auf die Publikation vom 7. Juni 1867 (Amtsblatt 1867, Stück 25 Seite 160) machen wir hierdurch bekannt, daß die Aktionaire der Rheinischen Versicherungs-Gesellschaft am 9. November v. J. beschlossen haben, diese Gesellschaft aufzulösen. Die noch laufenden Versicherungen hat die Versicherungs-Gesellschaft Providentia übernommen.

Aachen, den 5. März 1869.

№ 154. Die Schrift „Die Geistlichen und Schullehrer im Dienste der Taubstummen, von Hill, Inspektor der Taubstummen-Anstalt in Weißenfels, Verlag von H. Bochlau in Weimar, Preis 16 Sgr." ertheilt treffliche Rathschläge auf Grund langjähriger praktischer Erfahrung und verdient im Interesse der Taubstummen die allgemeinste Beachtung. Wir empfehlen dieselbe den Geistlichen und Lehrern.

Aachen, den 4. März 1869.

№ 155. Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat genehmigt, daß behufs Aufbringung der Kosten für den Neubau einer katholischen Kirche in Friedrichsdorf, Regierungsbezirk Minden, bei den katholischen Bewohnern der Rheinprovinz eine Hauskollekte abgehalten werde. Dieselbe wird durch die nachbenannten Deputirten aus der betheiligten Pfarrgemeinde bis zum 1. Oktober c. eingesammelt werden: 1. Kolon Friedrich Sellmann, 2. Kolon August Schlickmann, 3. Kantor J. Lienenlüke, 4. Pächter H. Landwehrjohann, 5. Kolon Jakob Finke, 6. Tischler Otto Dreisörner, 7. Kolon Otto Gehle.

Aachen, den 2. März 1869.

Patente.

№ 156. Das dem Ober-Steuerkontroleur, jetzigen Ober-Steuer-Inspektor Traugott Glaeser zu Braunsberg und dem Maschinenfabrikanten Ernst Hofmann zu Breslau unter dem 20. Juli 1864 auf fünf Jahre, also bis zum 20. Juli 1869, ertheilte Patent auf eine Einrichtung an den für Brennereien bestimmten Kontrol-Apparaten zur selbstthätigen Registrirung der erzeugten Branntweinstärke, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, ist auf weitere drei Jahre, bis zum 20. Juli 1872, verlängert worden.

№ 157. Dem Ingenieur Richard Dick in Aachen ist unter dem 27. Februar 1869 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Dreschmaschine, ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 158. Frühjahrs-Kontroll-Versammlungen.

Dieselben werden in diesem Jahre beim Königlichen Bezirkskommando Aachen in nachstehender Weise abgehalten:

1. Kompagnie.

Appellplatz Marienthaler-Kaserne zu Aachen.

Am 5. April: Um 8 Uhr früh für die Reserven der Jahrgänge 1862 und 1863.

Um 9 Uhr früh für die Reserven der Jahrgänge 1864 und 1865.

Um 10 Uhr früh für die Reserven der Jahrgänge 1866 und später Entlassenen.

2. Kompagnie.

Appellplatz Prinzenhof-Kaserne zu Aachen.

Am 6. April: Um 8 Uhr früh für die Reserven der Jahrgänge 1862 und 1863.

Um 9 Uhr früh für die Reserven der Jahrgänge 1864 und 1865.

Um 10 Uhr früh für die Reserven der Jahrgänge 1866 und später Entlassenen.

3. Kompagnie.

Am 5. April: Um 7 Uhr früh für die Reserven aus den Bürgermeistereien Herzogenrath und Merkstein am Stationsgebäude der Bergisch-Märkischen Eisenbahn zu Herzogenrath.

Um 9 Uhr früh für die Reserven aus den Bürgermeistereien Bardenberg und Pannesheide an dem Schulgebäude zu Bardenberg.

Um 11 Uhr früh für die Reserven aus der Bürgermeisterei Würselen an der Kirche daselbst.

Um 1 Uhr Mittags für die Reserven aus den Bürgermeistereien Weiden und Haaren auf dem Kaninsberge, da wo die Chausseen von Verlautenheide nach Würselen und von Aachen nach Weiden sich kreuzen.

Am 6. April: Um 8 Uhr früh für die Reserven aus den Bürgermeistereien Richterich und Laurensberg an der Kirche zu Richterich.

4. Kompagnie.

Am 6. April: Um 7 Uhr früh für die Reserven aus der Bürgermeisterei Burtscheid am Platz vor dem Marschierthor zu Aachen.

Um 9 Uhr früh für die Reserven des Etablissements „Rothe Erde" in Rothe Erde.

Um 11 Uhr früh für die Reserven der Bürgermeistereien Forst und Brand auf dem Exerzierplatz bei Brand.

Am 7. April: Um 8 Uhr früh für die Reserven des Etablissements „Münsterbusch" und der Bürger-

meisterei Büsbach am Schulgebäude zu Münsterbusch.

Um 11 Uhr früh für die Reserven der Bürgermeistereien Kornelymünster und Walheim an der Brücke hinter Kornelymünster.

5. Kompagnie.

Am 6. April: Für die Reserven der Bürgermeistereien Eschweiler und Kinzweiler zu Ichenberg, und zwar: Um 7 Uhr früh die Jahrgänge 1862, 1863 und 1864; um 8 Uhr früh die Jahrgänge 1865 und später Entlassenen.

An demselben Tage um 10 Uhr früh für die Reserven der Bürgermeistereien Alsdorf, Broich und Hoengen auf der Wardener Heide.

Am 7. April: Um 8 Uhr früh für die Reserven der Bürgermeistereien Stolberg und Gressenich am Kranensterz bei Stolberg.

Außer den Reserven haben zu den vorgenannten Appells zu erscheinen: Alle Dispositions-Urlauber und die wegen Dienst-Unbrauchbarkeit von den Truppentheilen entlassenen Leute; von Letzteren nur diejenigen, welche von der Königl. Departements-Ersatzkommission über ihr ferneres Militairverhältniß noch keine definitive Entscheidung erhalten haben. Von allen Mannschaften sind zu den Appells die Militairpapiere mit zur Stelle zu bringen.

Aachen, den 5. März 1869.

v. Leutsch, Oberst u. Bezirkskommandeur.

№ 159. Vorladung von Militairdienstpflichtigen betreffend.

Die nachbezeichneten Militairdienstpflichtigen, welche sich wiederholt bei den Militair-Ersatz-Aushebungen nicht gestellt haben, fordere ich hierdurch auf, sich innerhalb 3 Monate a dato persönlich vor mir zu gestellen, widrigenfalls dieselben nach Ablauf dieser Frist als Refraktairs behandelt und der gerichtlichen Verfolgung und Bestrafung unterworfen werden: 1. Berresfort, Joseph Richard, geb. zu Aachen am 2. März 1846; 2. Bethge, Johann August Joseph, geb. zu Aachen am 29. Juli 1846; 3. Buschbach, Ludwig, geb. zu Aachen am 5. Oktober 1846; 4. Cormann, Stephan Paul Heinr. Joseph, geb. zu Aachen am 18. August 1846; 5. Couvreī, Jakob Joseph, geb. zu Aachen am 20. März 1846; 6. Derwand, Franz, geb. zu Aachen am 1. September 1846; 7. Dever, Jakob, geb. zu Aachen am 27. September 1846; 8. Dujardin, Hubert Jakob, geb. zu Aachen am 30. September 1846; 9. Goerwitz, Ernst Wilhelm Rudolph, geb. zu Aachen am 14. September 1846; 10. Hansoul, Gerard Joseph, geb. zu Aachen am 4. Oktober 1846; 11. Henjen, Johann, geb. zu Aachen am 13. Januar 1846; 12. Hermann, Karl Albert Robert, geb. zu Aachen am 22. Januar 1846; 13. Hompesch, Mathias Joseph, geb. zu Aachen am 20. März 1846; 14. Jaminet, Mathias Joseph, geb. zu Aachen am 1. September 1846; 15. Kremer, Jakob, geb. zu Aachen am 7. Januar 1846; 16. Kreymann, Leonhard Hubert, geb. zu Aachen am 24. April 1846; 17. Kuechen, Leonhard, geb. zu Aachen am 13. März 1846; 18 Larbalette, Aloys, geb. zu Aachen am 15. Juli 1846; 19. Latouche, Williers, geb. zu Aachen am 2. Mai 1846; 20. v. Mayer, Friedrich Hans, geb. zu Aachen am 21. September 1846; 21. Millees, Leonhard, geb. zu Aachen am 14. September 1846; 22. Neuhaus, Moritz Karl, geb. zu Aachen am 4. Januar 1846; 23. Nießen, Franz Felix, geb. zu Aachen am 9. März 1846; 24. Pelzer, Jakob Richard, geb. zu Aachen am 27. Oktober 1846; 25. Peters, Anton, geb. zu Aachen am 6. Oktober 1846; 26. Ruecher, Hermann Eduard, geb. zu Aachen am 6. Oktober 1846; 27. Sauvenay, Johann Noël, geb. zu Aachen am 9. August 1846; 28. Schaefer, Karl Gotthard Friedrich Werner, geb. zu Aachen am 12. Juli 1846; 29. Schiffers, Theodor Heinrich, geb. zu Aachen am 24. Mai 1846; 30. Taise, Klemens Alphons, geb. zu Aachen am 6. Dezember 1846; 31. Tonnar, Johann, geb. zu Aachen am 7. März 1846; 32. Verheyden, Peter, geb. zu Aachen am 22. März 1846; 33. Vonderbank, Wilhelm, geb. zu Aachen am 22. Dezember 1846; 34. Weckbecker, Johann Peter Eugen, geb. zu Aachen am 11. März 1846; 35. Zinsen, Johann Hubert, geb. zu Aachen am 11. November 1846; 36. Cooper, Alfred, geb. zu Burtscheid am 11. Juni 1846.

Aachen, den 27. Februar 1869.

Der Königl. Polizei-Präsident und Landrath,
Hirsch.

№ 160. Der Gerichtsvollzieher Remus hier ist wegen Dienstvergehens durch Erkenntniß der Disziplinarkammer vom 1. d. Mts. zu einer Suspensionsstrafe von einem Monate verurtheilt, welche heute beginnt.

Bonn, den 8. März 1869.

Der Ober-Prokurator, v. Ammon.

№ 161. Das bevorstehende Studiensemester unserer Universität nimmt mit dem 12. April c. seinen gesetzlichen Anfang. Indem wir dies hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringen, machen wir Diejenigen, welche die Absicht haben, die hiesige Universität zu besuchen, darauf aufmerksam, daß sie sich pünktlich mit dem Beginne des Semesters hier einzufinden haben, um sich dadurch vor den Nachtheilen zu bewahren, welche ihnen durch das Versäumen des Anfangs der Vorlesungen unausbleiblich erwachsen müssen. Zugleich ersuchen wir hiermit die Eltern und Vormünder der Studirenden, auch ihrerseits zur Beobachtung dieses wichtigen Punktes der akademischen Disziplin möglichst mitzuwirken. In Ansehung derjenigen Studirenden, welche auf Grund vorschriftsmäßiger Dürftigkeits-Atteste die Wohlthat der Stundung des Honorars für die Vorlesungen in Anspruch zu nehmen beabsichtigen oder um ein akademisches Stipendium sich bewerben wollen, bemerken wir, daß nach neueren gesetzlichen Vorschriften derartige Gesuche bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung, und zwar die Stundungsgesuche innerhalb der ersten Woche und die Gesuche um Verleihung eines Stipendiums innerhalb der ersten vierzehn Tage nach dem gesetzlichen Anfange des Semesters von den Petenten in Person eingereicht werden müssen, und daß von denjenigen Studirenden, welchen die Wohlthat der Stundung bereits zuerkannt worden ist, unter dem Präjudiz des Verlustes ihrer Berechtigung von dem erhaltenen Stundungsscheine innerhalb der

ersten Woche nach dem gesetzlichen Anfange des Semesters bei der Quästur Gebrauch gemacht werden muß.

Bonn, den 28. Februar 1869.

Rektor und Senat der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität.

№ 162. Die Immatrikulation für das bevorstehende Studiensemester findet vom 5. April c. an bis zum 18. April c. inkl. Statt. Später können nach den bestehenden Vorschriften nur diejenigen Studirenden noch immatrikulirt werden, welche die Verzögerung ihrer Anmeldung durch Nachweisung gültiger Verhinderungsgründe zu entschuldigen vermögen. Behufs der Immatrikulation haben 1. diejenigen Studirenden, welche die Universitätsstudien beginnen, in sofern sie Inländer sind, ein vorschriftsmäßiges Schulzeugniß und, falls sie Ausländer sind, einen Paß oder sonstige ausreichende Legitimationspapiere, 2. diejenigen, welche von anderen Universitäten kommen, außer den vorstehend bezeichneten Papieren noch ein vollständiges Abgangs-Zeugniß von jeder früher besuchten Universität vorzulegen. Diejenigen Inländer, welche keine Maturitäts-Prüfung bestanden, beim Besuche der Universität auch nur die Absicht haben, sich eine allgemeine Bildung für die höheren Lebenskreise oder eine besondere Bildung für ein gewisses Berufsfach zu geben, ohne daß sie sich für den eigentlichen gelehrten Staats- oder Kirchendienst bestimmen, können auf Grund des § 36 des Reglements vom 4. Juni 1834 nur nach vorgängiger, ihnen hierzu Seitens des Königlichen Universitäts-Kuratoriums ertheilter Erlaubniß immatrikulirt werden.

Bonn, den 28. Februar 1869.

Die Immatrikulations-Kommission.

№ 163. Königl. Universität Greifswald.

Königliche staats- und landwirthschaftliche Akademie zu Eldena.

Vorlesungsplan für das Sommersemester 1869.

Das Semester beginnt am 12. April.

1. Ein- und Anleitung zum akademischen Studium, Direktor Prof. Dr. Baumstark. 2. Volkswirthschaftslehre, erster Theil, derselbe. 3. Landwirthschaftsrecht, Professor Dr. Häberlin. 4 Bodenkunde, Dr. Scholz. 5. Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau, Professor Dr. Segnitz. 6. Landwirthschaftliche Statistik, derselbe. 7. Besonderer Acker- und Pflanzenbau, Oekonomie-Rath Dr. Rohde. 8. Wiesenbau, Oekonomie-Rath Dr. Rohde. 9. Obstbaumzucht, akademischer Gärtner Fintelmann. 10. Praktische Uebungen im Bonitiren des Bodens, Professor Dr. Segnitz. 11. Praktische landwirthschaftliche Demonstrationen, Oekonomie-Rath Dr. Rohde. 12. Allgemeine Thier- und Pferdezucht, Departements-Thierarzt Professor Dr. Fürstenberg. 13. Pferdekenntniß und Hufbeschlag mit praktischen Demonstrationen, derselbe. 14. Lehre von den inneren Krankheiten der Haussäugethiere, derselbe. 15. Forstwirthschaftliche Produktionslehre, akademischer Forstmeister Wiese. 16. Forstwirthschaftliche Exkursionen, derselbe. 17. Organische Experimentalchemie, Professor Dr. Trommer. 18. Uebungen im chemischen Laboratorium, Dr. Scholz. 19. Repetitorium der anorganischen Chemie, derselbe. 20. Physik, Prof. Dr. Trommer. 21. Pflanzensystematik, Professor Dr. Jessen. 22. Anleitung zum Bestimmen der Pflanzen, derselbe. 23. Anatomie und Physiologie der Pflanzen, derselbe. 24. Botanische Exkursionen, derselbe. 25. Mineralogie und Gesteinslehre, Dr. Scholz. 26. Mineralogische Uebungen, derselbe. 27. Feldmessen und Nivelliren, Professor Dr. Fuchs. 28. Landwirthschaftliche Baukunst II. Theil mit Demonstrationen an den akademischen Gebäuden, akad. Baumeister Müller. 29. Wege- und Wasserbau für Landwirthe, derselbe.

Besondere Institute der Akademie zu Eldena.

Die akademische Bibliothek ist Mittwochs und Sonnabends im Wintersemester von 1—2 Uhr, im Sommersemester von 11—12 Uhr geöffnet. Vorsteher Prof. Dr. Jessen. Das akademische Leseinstitut leitet derselbe. Die landwirthschaftliche Modellsammlung verwaltet Prof. Dr. Segnitz. Die Ackergeräthesammlung und Wollprobensammlung beaufsichtigt Oekonomie-Rath Dr. Rhode. Das chemische Institut verwalten Professor Dr. Trommer und Dr. Scholz. Das physikalische Kabinet und die technologische Sammlung leitet Professor Dr. Trommer. Die chemische Versuchsstation leitet Dr. Scholz. Das Mineralien-Kabinet verwaltet derselbe. Das akademische Herbarium, die Früchte- und Saamensammlung, die zoologische Sammlung, das mikroskopische und pflanzenphysiologische Institut beaufsichtigt Prof. Dr. Jessen. Die anatomische Präparatensammlung, das thierphysiologische Institut, die Versuchs- und Krankenställe und die verschiedenen thierärztlichen Sammlungen verwaltet Professor Dr. Fürstenberg. Die thierärztliche Klinik hält derselbe täglich. Den botanischen Garten verwalten Professor Dr. Jessen als Vorsteher und der akademische Gärtner Fintelmann. Die akademische Baumschule, den Obst-Mutter- und Mustergarten, die Obstpflanzungen, den Gemüsegarten und die Obstmodellsammlung verwaltet der akademische Gärtner Fintelmann. Die akademische Gutswirthschaft leitet der Oekonomie-Rath Dr. Rohde. Das akademische Versuchsfeld verwaltet Herr Pietruski.

Eldena, im Februar 1869.

Der Direktor, Dr. E. Baumstark.

Personal-Chronik.

№ 164. Der provisorische Lehrer Johann Thelen zu Roerdorf ist nunmehr definitiv bestätigt worden.

№ 165. Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Friedrich Wachendorf hat sich in Jülich niedergelassen.

№ 166. Der bei der katholischen Elementarschule in Beggendorf provisorisch fungirende Lehrer Mathias Thelen ist von uns definitiv bestätigt worden.

---

195. Die Gesellschaft der Spiegel-Manufakturen und chemischen Fabriken von St. Gobain, Chauny und Cirey zu Stolberg beabsichtigt auf ihrem Grundstücke Schnorrenfeld im Prattelsack hierselbst folgende neue Anlagen zu errichten:

a. 2 Dampfkessel, jeder zu 30 Pferdekraft,
b. 2 Gypsbrennöfen,
c. 1 Ofen zum Brennen feuerfester Steine,
d. 4 Dampfkessel, jeder zu 55 Pferdekraft,

und hat die dieserhalb nach dem Gesetze vom 1. Juli 1861 erforderliche Genehmigung nachgesucht. Demgemäß bringe ich dieses Vorhaben mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß etwaige Einsprüche dagegen bis zum Ablauf der gesetzlichen Präklusivfrist von 14 Tagen bei Unterzeichnetem anzumelden sind, in dessen Amtslokale diese Pläne und Beschreibung der quäst. Anlage zur Einsicht offen liegen.

Stolberg, den 4. März 1869.

Der Bürgermeister, v. Werner.

196. Der hierorts wohnende Schreinermeister Wilhelm Joseph Hoelter beabsichtigt an der hinteren Seite seines am Vichtbache belegenen mit Hausnummer 500 bezeichneten Wohnhauses die Anlage eines Wasserrades zum Betriebe einer Sägemühle. Zur Bewegung des quäst. Rades soll lediglich das überflüssige Wasser des Ellermühlen-Teiches benutzt werden, welches sich unterhalb der Brücke am Wege nach Blankenberg in den Vichtbach ergießt. Indem ich dieses Projekt gemäß § 1 des Gesetzes vom 1. Juli 1861 zur öffentlichen Kenntniß bringe, fordere ich Jeden, der dagegen Einsprüche zu erheben gedenkt, hiermit auf, solche binnen 14 Tagen von Erscheinen gegenwärtiger Bekanntmachung im öffentlichen Anzeiger auf hiesigem Amte zur Geltung zu bringen. Von den zum Gesuche gehörigen Zeichnungen und Erläuterungen kann während derselben Frist Einsicht genommen werden.

Stolberg, den 4. März 1869.

Der Bürgermeister, v. Werner.

Druck von J. J. Beaufort, Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 11. Donnerstag, den 18. März. **1869.**

№ 167. Die Gesetzsammlung für die Kgl. Preußischen Staaten Nr. 21 enthält:

(Nr. 7343.) Gesetz, betreffend die Ausdehnung mehrerer in den älteren Landestheilen geltenden Vorschriften des bürgerlichen Rechts auf die Bezirke der Provinz Hannover, in denen das Allgemeine Landrecht gilt. Vom 1. März 1869.

(Nr. 7344.) Gesetz, betreffend die Auseinandersetzung zwischen Staat und Stadt in Frankfurt a. M. Vom 5. März 1869.

(Nr. 7345.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der Abänderung des § 11 des Statuts der Iserlohn-Westig-Sundwig-Deilinghofer Wegebaugesellschaft zu Iserlohn. Vom 15. Februar 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 168. Da gegen die Bestimmungen der Bekanntmachung vom 20. Juni v. J., betreffend den Verkauf des Viehsalzes und des Gewerbesalzes, vielfach verstoßen wird, so wird wiederholt Folgendes angeordnet:

1. Viehsalz darf nur zur Fütterung des Viehes, Gewerbesalz nur zu gewerblichen Zwecken, für welche Salz abgabenfrei verabfolgt wird (§ 20 des Bundesgesetzes vom 12. Oktober 1867, Bundesgesetzblatt Seite 41), und zwar stets nur zu demjenigen gewerblichen Zwecke verwendet werden, welcher von dem Gewerbtreibenden im Bestellzettel vermerkt ist.
2. Niemand darf Viehsalz oder Gewerbesalz verkaufen, der nicht zuvor der Steuerbehörde von der Absicht, solches Salz zu verkaufen, schriftlich Anzeige gemacht und über diese Anzeige eine Bescheinigung erhalten hat, in welcher zugleich die beim Verkauf zu beobachtenden Bestimmungen mitgetheilt werden.
3. Viehsalz und Gewerbesalz dürfen von Salzwerksbesitzern und Salzgroßhändlern an Handeltreibende nur überlassen werden, wenn letztere sich über den Besitz der unter Nr. 2 gedachten Bescheinigung ausweisen.

Berlin, den 23. Februar 1869.

Der Finanzminister, (gez.) v. d. Heydt.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Köln, den 12. März 1869.

Der Provinzialsteuer-Direktor, Wohlers.

№ 169. Die am 1. April d. J. fälligen Zinsen von Preußischen Staatsschuldverschreibungen können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94 unten links, schon vom 15. d. Mts. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, gegen Ablieferung der Coupons in Empfang genommen werden. Von den Regierungs-Hauptkassen, den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg und der Kreiskasse in Frankfurt a. M. werden diese Coupons vom 20. d. Mts. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage eingelöst werden. Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Appoints geordnet und es muß ihnen ein, „die Stückzahl und den Betrag" der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes und unterschriebenes Verzeichniß beigefügt sein.

Gleichzeitig findet bei der Staatsschulden-Tilgungskasse die Einlösung der durch unsere Bekanntmachungen vom 15. September v. J. zur Auszahlung am 1. April d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der freiwilligen Anleihe von 1848 und der Staats-Prämien-Anleihe von 1855 Statt. Bei den Regierungs-Hauptkassen und den übrigen oben genannten Kassen können die Schuldverschreibungen von 1848 ebenfalls vom 20. d. Mts., die der Prämien-Anleihe aber schon von jetzt ab eingereicht werden, sie müssen jedoch von diesen Kassen vor der Auszahlung der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Feststellung übersandt werden.

Berlin, den 3. März 1869.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

v. Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

№ 170. Bekanntmachung wegen Einlösung der am 1. April 1869 fälligen Schatz-Anweisungen.

Die auf Grund des Gesetzes vom 3. März 1868 (Gesetzsammlung Seite 174) ausgegebenen, „am 1. April d. J. fälligen Schatz-Anweisungen vom 1. April 1868" werden vom 20. d. Mts. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, in den Dienststunden von der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, den Regierungs-Hauptkassen, den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Lüneburg und Osnabrück und der Kreiskasse in Frankfurt a. M. eingelöst. Da diese Schatz-Anweisungen vor der Auszahlung von der Staatsschulden-Tilgungskasse verifizirt, und deshalb die bei den Provinzialkassen eingehenden an dieselbe eingesandt werden müssen, so bleibt den Besitzern solcher Papiere, welche den Betrag bei einer Provinzialkasse in Empfang zu nehmen wünschen, überlassen, dieselben bald an eine der

oben genannten Provinzialkassen einzureichen, damit die Zahlung des Kapitals nebst Zinsen pünktlich erfolgen kann. „Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich auf einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schatz-Anweisungen wegen Einlösung derselben nicht einlassen.“

Bei Einlieferung der Werthpapiere ist zugleich ein Verzeichniß derselben, in welchem sie nach Littern, Nummern und Beträgen (Kapital und Zinsen vor der Linie getrennt, in der Linie in einer Summe) aufzuführen sind, und welches aufgerechnet und unterschrieben sein muß, abzugeben, und zwar bei den Provinzialkassen doppelt. Das eine Exemplar dieses Verzeichnisses wird von den Provinzialkassen mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort wieder ausgehändigt und ist beim Empfange des baaren Betrages zurückzugeben.

Berlin, den 8. März 1869.

Hauptverwaltung der Staatsschulden:
v. Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

№ 171. Um denjenigen Orten, welche nach Maßgabe des für die fernere Ausbildung des Norddeutschen Telegraphennetzes aufgestellten Planes erst nach längerer Zeit mit Bundes-Telegraphen-Stationen versehen und an das bestehende Telegraphennetz angeschlossen werden können, Gelegenheit zu bieten, sich die Vortheile dieses Verkehrsmittels früher zu beschaffen, wird es den betreffenden Kommunen bis auf Weiteres gestattet werden, die zur Erreichung des genannten Zweckes erforderlichen Telegraphen-Verbindungen und Stations-Anlagen für eigene Rechnung unter nachfolgenden allgemeinen Bedingungen anzulegen und zu betreiben.

1. Diejenigen Kommunen, welche eine Telegraphen-Anlage behufs Anschluß ihres Ortes herzustellen wünschen, haben sich zunächst an die Telegraphen-Direktion des Bezirks zu wenden. Die ihnen zunächst gelegenen Bundes-Telegraphen-Stationen werden auf Verlangen die zuständige Direktion bezeichnen. Die Telegraphen-Direktionen haben ihren Sitz in Berlin, Breslau, Köln, Dresden, Frankfurt a/M., Halle a/S., Hamburg, Hannover, Königsberg i. P., Schwerin i/M. und Stettin.
2. Die Telegraphen-Verwaltung bestimmt diejenige Bundes-Telegraphen-Station, mit welcher die neu anzulegende „Kommunal-Telegraphen-Station“ in direkte telegraphische Verbindung zu setzen ist.
3. Die Ausführung der Anschlußleitung, sowie der technischen Einrichtung in den Telegraphen-Stationen hat genau nach den für die Bundes-Telegraphen-Verwaltung gültigen Prinzipien zu erfolgen.
4. Die Unterhaltung der ganzen Anlage, sowie die durch den Betrieb und die Verwaltung der Telegraphen-Stationen entstehenden Kosten trägt die Kommune.
5. Der Telegraphen-Verwaltung steht das Recht zu, die der Kommune gehörige Telegraphen-Anlage gegen Erstattung der Hälfte der Einrichtungskosten zu übernehmen. In diesem Falle wird der Kommune hiervon Mittheilung gemacht und derselben 5 Jahre hintereinander je $^1/_{10}$ der durch die Anlage entstandenen Kosten (ausschließlich der etwa entstandenen Unterhaltungs- und Verwaltungskosten) von der Telegraphen-Verwaltung gezahlt.
6. Die Kommune erhält, so lange sie die Telegraphen-Station ihres Ortes selbst verwaltet, für jede bei ihrer Station aufgegebene gebührenpflichtige Depesche, ohne Rücksicht auf deren Wortzahl, von den nach den allgemein gültigen Grundsätzen dafür erhobenen Gebühren einen Antheil von 5 Sgr.; der Rest der vereinnahmten Gebühren ist an die der Kommunal-Station zugewiesene Bundes-Telegraphen-Station abzuführen.
7. Der Gesammtbetrieb der Kommunal-Stationen und die dazu gehörigen Telegraphenlinien unterliegen der Kontrole der Bundes-Telegraphen-Verwaltung.
8. Die Vereinigung mehrerer Kommunen behufs gleichzeitiger Anlage mehrerer Stationen, unter Benuzzung einer gemeinsamen Telegraphenleitung, ist gestattet. Die hierüber zu treffenden Vereinbarungen sind jedoch unter Mitwirkung der Bundes-Telegraphen-Verwaltung abzuschließen.
9. Der Kommune wird für den Fall, daß die von ihr anzulegende Telegraphenlinie solche Strecken berührt, auf welchen sich Bundes-Telegraphen-Gestänge befinden, gestattet, ihren Draht an diese Gestänge anzuhängen, so weit der Raum dazu vorhanden ist, ohne daß sie für die Mitbenutzung des Gestänges etwas zu vergüten braucht.

Schließlich wird noch bemerkt, daß die näheren Bedingungen, unter denen die Anlage von Kommunal-Telegraphen-Stationen gestattet werden kann, bei den Eingangs genannten Bundes-Telegraphen-Direktionen zu erfragen sind.

General-Direktion der Telegraphen des Norddeutschen Bundes, v. Chauvin.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

№ 172. Die Wahl des Predigtamts-Kandidaten Karl Küster zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde zu Gemünd ist von uns landesherrlich bestätigt worden.

Koblenz, den 9. März 1869.

Königl. Konsistorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 173. In der durch die Beilagen zum Stück 37 des vorigjährigen Amtsblatts mitgetheilten Militair-Ersatz-Instruktion für den Norddeutschen Bund vom 26. März 1868 sind nachstehende Druckfehler zu berichtigen:

Ausführungs-Verordnung Seite 2 Art. 12 ist in der 13. Zeile statt „ad b für die bis einschließlich 1868“ etc. zu setzen: „ad b für die bis einschließlich 1869“ und dem entsprechend auf Seite 3 ibidem Zeile 15 von oben zu schreiben: „c für die von 1870 an dienstpflichtig werden etc.“

Desgleichen Seite 2 Art. 12 alinea 1 erste Zeile anstatt: „ad b im Jahre 1872 etc.“ zu lesen: ad c im Jahre 1872;“ Seite 7 in der Anmer-

kung sub 6 anstatt: „Großherzoglich“ zu setzen: „Herzoglich.“

Seite 45 § 109 vor dem 2. Passus die Zahl „3“ abzuändern „2.“

Seite 57 § 150 Anmerkung **) zu streichen: „Departements.“

Seite 60 § 158 Anmerkung *) anstatt: „Ausnahme cfr. § 171 2“ zu setzen: „Ausnahme cfr. § 167. 2 und § 171. 3.“

Seite 61 § 160. 4 „(cfr. § 163. 3)“ zu streichen.

Aachen, den 9. März 1869.

№ 174. Die Theresia Sigethi, verehelichte Repper in Themesvar im Bannat hat sich an die diesseitigen Behörden mit der Bitte gewandt, den Aufenthalt ihres Sohnes Ludwig Sigethi, welcher sich im Jahre 1866 nach der Schweiz und von da an den Rhein begeben habe, um als Schlossergeselle zu arbeiten, ermitteln zu lassen, da sie seit jener Zeit ohne alle Nachricht über dessen Verbleiben sich befände. Sämmtliche Königliche Landrathsämter sowie die Königliche Polizeidirektion dahier beauftragen wir daher, über den rc. Sigethi Nachforschungen anzustellen und über das Resultat zu berichten. Derselbe war zur Zeit des Reiseantrittes 24 Jahre alt, ist großer Statur, hat blaue Augen, blonde Haare und ist Schlossergeselle. Besondere Kennzeichen sind: Sommersprossen und auf der Stirne eine Erhöhung in Größe einer Haselnuß. Er ist gebürtig aus Ittebe, Torontaler Komitates, Königreich Ungarn.

Aachen, den 11. März 1869.

№ 175. Durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 27. v. M. ist auf Antrag des Vorstandes des landwirthschaftlichen Bezirks-Vereins zu Mannheim allergnädigst die Zulassung des Verkaufes von Loosen innerhalb der Rheinprovinz und der Provinz Hessen-Nassau für die von dem genannten Verein im April und Mai d. J. zu veranstaltenden Pferde-, Rindvieh- und Maschinen-Märkte gestattet worden. Die Behörden unseres Verwaltungsbezirkes weisen wir daher an, dem Vertriebe der Loose (à 1 Fl. 45 Xr.) kein Hinderniß entgegen zu setzen.

Aachen, den 13. März 1869.

№ 176. Der von uns unterm 7. November 1868 sub Nr. 2564 zu 8 Thlr. 24 Sgr. für das laufende Jahr ausgefertigte Gewerbeschein für Philipp Hertz zu Jülich zum Hausirhandel mit wollenen gestrickten Waaren, Zwirn, leinenem, wollenem und baumwollenem Garn, Nadeln, Haken und Oesen ist dem rc. Hertz angeblich abhanden gekommen. Wir haben eine Duplikat-Ausfertigung dieses Gewerbescheins ertheilt und fordern, indem wir das Original hierdurch für ungültig erklären, die Polizeibehörde auf, dasselbe, falls es vorgezeigt werden sollte, anzuhalten und uns zurückzureichen.

Aachen, den 16. März 1869.

№ 177. Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat genehmigt, daß Behufs Aufbringung der Kosten für den Bau einer katholischen Kirche zu Effelsberg, Kreis Rheinbach, eine Hauskollekte bei den katholischen Bewohnern der Rheinprovinz abgehalten werde. Diese Kollekte wird durch folgende Deputirte der betheiligten Pfarrgemeinde bis zum Schlusse dieses Jahres eingesammelt werden: Peter Joseph Prinz aus Scheuerbeck, Peter Winand aus Scheuerbeck, Johann Eichs aus Scheuerbeck, Johann Joseph Auel aus Scheuerbeck, Johann Holzem aus Reichen, Johann Holzem aus Holzem, Gear Willerscheid aus Holzem.

Aachen, den 9. März 1869.

№ 178. Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat genehmigt, daß zur Aufbringung der Kosten für den Neubau eines Schulhauses für die katholische Schul-Societät zu Mäderich eine Hauskollekte bei den katholischen Einwohnern der Regierungsbezirke Aachen, Köln und Düsseldorf abgehalten werde. Diese Kollekte wird in der Zeit vom 1. April bis zum 1. Oktober c., durch folgende Deputirte der Schul-Societät abgehalten werden: 1. Pastor Duffhaus in Walsum, 2. Oekonom Wilhelm Schulte Ostrop zu Buschhausen und 3. Oekonom Wilhelm Hagemann, ebendaselbst.

Aachen, den 9. März 1869.

№ 179. Der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz hat genehmigt, daß behufs Aufbringung der Kosten für den Neubau einer katholischen Kirche in Otzenrath, Kreises Grevenbroich, eine Hauskollekte bei den katholischen Einwohnern der Regierungsbezirke Aachen und Köln, sowie der zur Erzdiözese Köln gehörigen Theile des Regierungsbezirks Düsseldorf abgehalten werde. Diese Kollekte wird in der Zeit vom 1. April bis zum 1. Oktober c. durch folgende Deputirte der betheiligten Pfarrgemeinde eingesammelt werden: 1. Claessen Joh. Conrad, Ackerer zu Borschemich; 2. Mehren Michael, Ackerer zu Otzenrath; 3. Heymanns Joseph, Ackerer zu Otzenrath; 4. Schnocks Johann, Ackerer zu Otzenrath; 5. Schnocks Hermann, Ackerer zu Otzenrath; 6. Anderheiden Peter Anton, ohne Geschäft zu Otzenrath; 7. Gores Jakob, ohne Geschäft zu Immerath; 8. Toeller Gottfried, Sekretair zu Otzenrath; 9. Kraemer Werner, ohne Geschäft zu Vanikum; 10. Müller Gerhard, Ackerer zu Rödingen. Aachen, den 16. März 1869.

№ 180. Der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz hat genehmigt, daß zur Beschaffung der Kosten des Neubaues einer Kirche und eines Pfarrhauses für die katholische Gemeinde zu Lennep eine Hauskollekte bei den katholischen Bewohnern der Rheinprovinz abgehalten werde. Diese Kollekte wird in der Zeit vom 1. Mai bis 1. November dieses Jahres durch folgende Deputirte der der betheiligten Pfarrgemeinde eingesammelt werden: 1. Scholl, Pfarrer; 2. Laumen, Kaplan; 3. J. Siepmann, Tucharbeiter; 4. C. Kräns, Tucharbeiter; 5. C. Fürth, Tucharbeiter; 6. Math. Thelen, Ackerer; 7. Franz Jos. Beuhmanns, Ackerer; 8. Hubert Beemelmanns, Ackerer; 9. P. J. Weyer, Ackerer. Aachen, den 16. März 1869.

Patente.

№ 181. Dem General-Inspektor der österreichischen Staats-Eisenbahngesellschaft August Bockoltz in Wien ist unter dem 2. März 1869 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Kraftregenerator für Wasserhebungsmaschinen, ohne Je-

mand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 182. Auszug. Auf die Klage des zu Lascheid wohnenden Ackerers Peter Loenertz gegen die zu Wahlscheid wohnende gewerblose Catharina Loenertz hat das hiesige Königl. Landgericht durch Urtheil vom heutigen Tage die letztere für interdizirt erklärt.

Aachen, den 15. März 1869.

Der Adv.-Anwalt, F. Weber.

Ich ersuche die Herren Notarien, von vorstehendem Urtheile Vermerk zu nehmen.

Aachen, den 15. März 1869.

Der Ober-Prokurator, Oppenhoff.

№ 183. Das Königliche Landgericht zu Aachen hat durch Urtheil vom 1. März d. J. zur Feststellung der Abwesenheit des Joseph Zeppenfeld, früher zu Aachen wohnhaft, die Abhaltung eines Zeugenverhörs verordnet.

Köln, den 14. März 1869.

Der General-Prokurator, Nicolovius.

№ 184. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Cronenburg" bei Cronenburg mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschwornen Hoechst zu Schleiden, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 11. März 1869.

Königl. Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 25. März 1866 wird dem Gastwirth Johann Mathias Müller zu Dahlem unter dem Namen „Cronenburg" das Bergwerks-Eigenthum in dem in den Gemeinden Baasem und Cronenburg im Kreise Schleiden, Regierungsbezirk Aachen und Ober-Bergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert neunundsechszig tausend fünfhundert fünfundzwanzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben b, c, d, e, f, g, h, i, K bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt Bonn, den 11. März 1869.

(L. S) Königl. Ober-Bergamt.

№ 185. Vorlesungen

auf der Rhein. Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn im Sommerhalbjahr 1869.

Der Anfang der Vorlesungen fällt auf den 12. April.

Evangelische Theologie.

Allgemeine Religionswissenschaft: Lange. Genesis; Ausgewählte Abschnitte aus den Proverbien; Einleitung ins Neue Test.: Kamphausen. Evangelium Matthäi: Heldt. Briefe an die Thessalonicher: Hundeshagen. Brief an die Hebräer: Lic Baxmann. Kirchengeschichte II Th.; Rheinisch-westphälische Kirchengeschichte: Krafft. Geschichte der neueren protestantischen Missionen II. Th.: Christlieb. Geschichte der Lehre von der Inspiration der heiligen Schrift: Lic. Baxmann. Symbolik: Hundeshagen. Ethik: Lange. Katechetik: Christlieb. Liturgik; Hymnologie: Heldt. Uebungen des Königl. Theologischen Seminars, Alttestamentliche Abth.: Kamphausen; Neutestamentliche Abth.: Lange; Kirchenhistorische Abth.: Krafft. Uebungen des Königl. homiletisch-katechetischen Seminars: Christlieb.

Katholische Theologie.

Apologetik: Simar. Biblische Archäologie: Reusch. Genesis: Dr. Kaulen. Psalmen; Die Messianischen Weissagungen der nachexilischen Zeit: Reusch. Geschichte der Vulgata: Dr. Kaulen. Neutestamentliche Theologie; Evangelium Johannes; Römerbrief: Langen. Kirchengeschichte I. Th., Fortsetzung; Kirchengeschichte II. Th.: Hilgers. Kirchengeschichte II. Th.; Kirchengeschichte III. Th.: Floß. Geschichte des Trienter Konzils: Dieringer. Patrologie: Hilgers. Dogmatik II. Th.: Dieringer. Moraltheologie II. Th.: Floß. Moraltheologie II. Th.: Simar. Pastoraltheologie II. Th.; Verwaltung des Bußsakraments: Roth. Exegetische Uebungen: Reusch. Moraltheologische Uebungen: Floß. Homiletische Uebungen: Dieringer. Katechetische Uebungen: Roth. (Prof. Achterfeldt hält keine Vorlesungen.)

Rechtswissenschaft.

Rechts-Encyklopädie: Aegidi. Institutionen: Böcking. Institutionen u. Quellenkunde des römischen Rechts; Exegese des ersten Buches der Kommentarien des Gajus; Römische Rechtsgeschichte: Sell. Pandekten erster Theil; Pandekten zweiter Theil — Familien- u. Erbrecht; Lehre vom Besitz nach römischem Recht: Schmidt. Deutsche Rechtsgeschichte: Walter. Deutsche Staats- u. Rechtsgeschichte: Aegidi. Deutsches Privat- u. Lehnsrecht; Handels- u. Seerecht: Schröder. Wechselrecht: Dr. Loersch. Ausgewählte Lehren des deutschen Rechts; Kirchenrecht beider Konfessionen: Walter. Katholisches u. evangelisches Kirchenrecht u. Eherecht: Bluhme. Bürgerliches u. kirchliches Eherecht: Bauerband. Kirchliches Vermögensrecht, mit besonderer Rücksicht auf die Verhältnisse in Preußen u. am linken Rheinufer: Hüffer. Deutsches Staatsrecht; Ueber die Verfassung des norddeutschen Bundes: Hälschner. Quellenkunde des deutschen Reichs- u. Bundesrechts; Aegidi. Deutsches Staatsrecht, mit besonderer Rücksicht auf die Preußische Verfassungs-Urkunde und die Verfassung des norddeutschen Bundes: Hüffer. Staatsrechtliche Uebungen: Hälschner. Kriegs- u. Friedensrecht: Aegidi. Gemeiner deutscher Civilprozeß: Bluhme. Rheinisches Civilprozeßrecht: Bauerband. Strafrecht: Hälschner. Gemeiner u. französischer (rheinischer) Kriminalprozeß: Bauerband. Preußisches Landrecht: Dr. Loersch. Uebungen im Pandektenrecht: Bluhme. Uebungen im deutschen Privatrecht: Schröder.

Heilkunde.

Geschichte der Medizin des 18. u. 19. Jahrh; Medizinische Geographie, Klimatologie u. Balneologie: Naumann. Knochen- u. Bänderlehre: von la Valette. Repetitorium der Anatomie: Weber. Anatomie der Sinnes-

Organe: Schultze. Ausgewählte Kapitel der topographischen Anatomie: von la Valette. Theorie des Mikroskopes; Mikroskopische Anatomie: Schultze. Mikroskopische Uebungen: Derselbe u. von la Valette. Mikroskopische Uebungen: Schaaffhausen. Bau und Naturgeschichte der Echinodermen; Medizinische Zoologie mit mikroskopischen u. zootomischen Uebungen: Dr. Greeff. Animale Physiologie; Medizinische Chemie; Physiologischer Kursus; Physiologisches Seminar: Pflüger. Physiologie des Blutes; Physiologie der Nahrungsmittel: Dr. Preyer. Allgemeine vergleichende Physiologie: Schaaffhausen. Ueber die pathologische Neubildung; Pathologisch-histologischer Kursus; Seminar für eigene Arbeiten: Rindfleisch. Eigene Arbeiten im pharmakologischen Laboratorium: Binz. Ausgewählte Kapitel der speziellen Pathologie u. Therapie: Rühle. Physikalische u. chemische Diagnostik mit praktischen Uebungen; Psychiatrische Propädeutik mit Demonstrationen: Dr. Obernier. Medizinische Klinik u. Poliklinik: Rühle. Poliklinik für Kinderkrankheiten: Binz. Spezielle Chirurgie: Dr. Doutrelepont. Chirurgische Klinik: Busch. Chirurgischer Operationskursus: Derselbe u. Dr. Doutrelepont. Ausgewählte Kapitel der Chirurgie: Busch. Syphilitische Krankheiten: Dr. Doutrelepont. Augenärztliche Klinik; Augenspiegelkursus; Augen-Operationskursus; Konjunktival-Krankheiten: Sämisch. Gynäkologie; Geburtshülfliche Klinik; Geburtshülflicher Operationskursus; Gerichtliche Medizin: Veit. Gerichtliche Medizin: Schaaffhausen. Gerichtliche Psychologie: Dr. Finkelnburg.

Philosophie.

Logik: Knoodt. Psychologie; Metaphysik: Neuhäuser. Naturphilosophie: van Calker. Allgemeine Geschichte der Philosophie: Schaarschmidt. Geschichte der alten Philosophie: Meyer. Die platonische Philosophie: Knoodt. Lektüre des ersten Buches der aristotelischen Metaphysik: Schaarschmidt. Geschichte der Philosophie bei den Römern u. Erklärung von Lucretius' fünftem Buch: Bernays. Geschichte der neuesten Philosophie: Dr. v. Hertling. Ueber die Irrthümer der Materialisten der neueren Zeit u. deren Ursachen: van Calker. Philosophische Zeitfragen: Meyer. Philosophische Uebungen und Aristoteles' Metaphysik: Neuhäuser.

Philologie. Orientalische Philologie.

Genesis; Fortsetzung des Arabischen; Hamasa; Elemente des Sanskrit; Erklärung des Rigveda nebst dem Kommentar des Sayana; Arabische, Indische, Persische Schriftsteller nach Bedürfniß der Zuhörer: Gildemeister. Indische Schriftsteller nach Bedürfniß: Dr. Schmidt.

Klassische Philologie.

Griechische Syntax: Dr. Klein. Lateinische Grammatik: Dr. Schmidt. Griechische Literaturgeschichte: Usener. Geschichte der Griechischen Lyrik: Dr. Hiller. Länder- u. Völkerkunde der alten Welt: Dr. Nissen. Athenische Verfassungsgeschichte u. Erklärung des xenophontischen Buches vom Staat der Athener: Bernays. Alterthümer von Pompeji: Dr. Nissen. Sophokles' Elektra: Jahn. Die Wolken des Aristophanes: Ritter. Platon's Phädo: Heimsoeth. Lykurg's Rede gegen Leokrates im philologischen Seminar: Jahn. Plautus' Pseudolus: Usener. Horaz Satyren: Heimsoeth. Juvenals Satyren in der philologischen Gesellschaft: Dr. Klein. Lucanus Buch VII. im philologischen Seminar: Usener. Disputir-Uebungen im philologischen Seminar: Jahn u. Usener. Disputir-Uebungen in der philologischen Gesellschaft: Dr. Klein. Philologische Uebungen: Dr. Hiller.

Neuere Philologie.

Elemente der althochdeutschen Grammatik: Diez. Erklärung althochdeutscher Gedichte; Ueber das Niebelungenlied: Simrock. Romanische Metrik; Provenzalische Sprache u. Poesie: Diez. Leben u. Werke des Dante Alighieri: Delius. Cervantes Numancia: Diez. Historische Grammatik der englischen Sprache; Shakespeare's King Henry VIII: Delius. Litauische Grammatik und Uebersetzung litauischer Texte: Dr. Schmidt.

Kunst.

Ueber die römische Kunst im 16. u. 17. Jahrh.; Geschichte der Baukunst: Springer. Entwickelung der Götter- und Heroen-Ideale in der alten Kunst; Archäologische Uebungen: Dr. Kekulé. Geschichte der Musik, insbesondere der Kirchenmusik; Unterricht im Orgelspiel verbunden mit Gesang-Uebungen: Breidenstein.

Geschichte und geschichtliche Hülfswissenschaften.

Quellenkunde der griechischen u. römischen Geschichte: Schaefer. Geschichte des Mittelalters bis zum Ausgange des Kampfes zwischen Papst- u. Kaiserthum: Kampschulte. Deutsche Geschichte: Dr. Varrentrapp. Geschichte des Humanismus: Dr. Bernhardt. Neuere Geschichte seit 1660: von Sybel. Uebungen des historischen Seminars: von Sybel, Schaefer, Kampschulte.

Staats- und Kameralwissenschaften.

National-Oekonomie; Bevölkerungslehre: Held. Finanzwissenschaft; Die heutige Verfassung des englischen Staates: Nasse. Allgemeine Thierproduktionslehre: Dr. Thiel. (Prof. Kaufmann hält wegen Krankheit keine Vorlesungen.)

Mathematik.

Ueber Hypothesen der Geometrie: Dr. Gehring. Elementare u. analytische Geometrie: Lipschitz. Analytische Geometrie des Raumes: Dr. Güßfeld. Höhere Algebra: Dr. Gehring. Differentialrechnung: Dr. Kortum. Ebene und sphärische Trigonometrie: Radicke. Theorie der elliptischen Funktionen: Lipschitz. Analytische Dynamik: Radicke. Berechnung der Kometenbahnen; Berechnung der Planetenbahnen; Ueber Fixsternkataloge: Argelander. Mathematisches Seminar: Lipschitz. Praktisch-astronomische Uebungen: Argelander.

Naturwissenschaften.

Experimentalphysik (I. Theil) enthaltend die Lehre vom Licht, von der Elektrizität u. vom Magnetismus; Lehre von der Elektrizität u. den elastischen Schwingungen in mathematischer Behandlung; Die mechanische Wärmetheorie: Clausius. Lehre vom Galvanismus: Wüllner. Ausgewählte Kapitel der Physik: Dr. Ketteler. Lehre von den Dämpfen u. Dampfmaschinen: Dr. Herwig. Praktische Uebungen im physikalischen Laboratorium zu Poppelsdorf; Meteorologie: Wüllner. Reine u. ange-

wandte Experimental-Chemie: Bischof. Experimental-Chemie, erster Theil: Unorganische Chemie; Organische Chemie (elementare); Die synthetischen Reaktionen der organischen Chemie: Kekulé. Repetitorium der Chemie: Dr. Rieth. Mechanische Theorie der chemischen Affinitäten; Chemische Titrirmethode: Mohr. Dieselbe: Dr. Rieth. Ausgewählte Kapitel der Chemie: Bischof. Praktische Uebungen im chemischen Institut: Kekulé u. Landolt. Qualitative Analyse; Quantitative Analyse; Physikalisch-chemische Uebungen: Landolt. Chemisch-analytisches Praktikum; Pharmacie: Mohr. Mineralogie: Nöggerath. Dieselbe: Dr. v. Lasaulx. Pharmaceutische Mineralogie; Ueber besondere Lagerstätten der Mineralien: Nöggerath. Geognosie: vom Rath. Die geognostischen Verhältnisse des nordwestlichen Deutschlands; Versteinerungskunde: Dr. Schlüter. Die Pflanzen u. Thiere der Vorwelt: Dr. Andrä. Die Erscheinungen der Vulkane: Dr. v. Lasaulx. Geognostische Exkursionen: vom Rath. Geognostische Uebungen und Exkursionen: Dr. Weiß. Zoologie; Naturgeschichte der Säugethiere: Troschel. Allgemeine Botanik; Die phanerogamischen Pflanzenfamilien: Hanstein. Die Phanerogamen der deutschen Flora mit Demonstrationen u. Exkursionen; Die Algen des Süßwassers mit Einschluß der lebenden u. fossilen Diatomaceen mit Demonstrationen: Dr. Pfitzer. Botanisch-mikroskopische Uebungen; Uebungen im Bestimmen der Pflanzen; Botanische Exkursionen: Hanstein. Uebungen im naturwissenschaftlichen Seminar: Nöggerath, Bischof, Troschel, Hanstein.

Gymnasiische Fertigkeiten.

Fechtkunst: akademischer Fechtmeister Ehrich.

№ 186. Vorlesungen

auf der Königl. Preuß. theologischen und philosophischen Akademie zu Münster im Sommerhalbjahr 1869.

Die mit einem * bezeichneten Vorlesungen werden öffentlich oder unentgeltlich gehalten.

Theologie.

* Philosophie der Religion und Offenbarung: Präl. Prof. Berlage. * Fortsetzung der Dogmatik: Derselbe. * Erklärung der Propheten Haggai und Malachi: Consl. Domkap. Prof. Reinke. * Fortsetzung der Erklärung der wichtigeren Messianischen Weissagungen: Derselbe. * Ueber einige schwierige Punkte der allgemeinen und speziellen Einleitung ins A. T.: Derselbe. * Fortsetzung der Erklärung einiger wichtiger und schwieriger Stellen des A. T.: Derselbe. * Kirchengeschichte des ersten Zeitraums: Offizialrath Prof. Cappenberg. * Christliche Alterthümer: Derselbe. * Fortsetzung der Lehre von der Verwaltung der Buß-Anstalt: Domkap. Professor Püngel. * Katechetik: Derselbe. * Erklärung der beiden Briefe des h. Paulus an die Korinther: Prof. Bisping. * Erklärung des Briefes an die Hebräer: Derselbe. * Religionswissenschaft: Derselbe. * Fortsetzung der allgemeinen Moral und Lehre von den göttlichen Tugenden: Prof. Schwane. * Fortsetzung der speziellen Moral, die Lehre von der Gerechtigkeit und der damit verbundenen Tugenden und Pflichten: Derselbe. * Die Lehre über die Sakramente der Buße und Ehe von ihrer dogmatischen wie ethischen Seite: Derselbe. * Die dogmatische Lehre von der Gnade und Prädestination mit Berücksichtigung der Dogmengeschichte: Derselbe. * Fortsetzung der Moral, der allgemeinen wie der speziellen: Professor Friedhoff. * Fortsetzung der Dogmatik: Derselbe. * Die Geschichte Israels von der Spaltung des Reiches bis zum Untergang durch Titus: Dr. Robling. * Erklärung der Psalmen mit Rücksicht auf das Brevier: Derselbe. * Grammatische Erklärung des Buches der Richter: Derselbe.

Philosophie.

Metaphysik: Prof. Stöckl. Ethik u. Rechtsphilosophie: Derselbe. * Geschichte der neuesten Philosophie von Kant bis auf unsere Zeit: Derselbe. * Disputatorium über philosophische Gegenstände: Derselbe. Logik: Professor Schlüter. * Geschichte der griechischen Philosophie: Derselbe. * Ueber die Philosophie und Theologie des Dante Allighieri: Derselbe. Metaphysik: Dr. Hagemann. * Repetitorium u. Examinatorium der Philosophie: Derselbe.

Mathematik.

* Mathematische Uebungen: Prof. Heis. * Mathematische Geographie: Derselbe. Differential- und Integralrechnung nach Duhamel, 1. Theil: Derselbe. Kegelschnitte nach der Methode der Alten: Derselbe. Kettenbrüche u. Theorie der Congruenzen nach Gauß: Derselbe.

Naturwissenschaften.

* Ueber Optik: Prof. Hittorf. Ueber Elektrizität und Magnetismus: Derselbe. Uebungen in der qualitativen chemischen Analyse: Derselbe. * Physiologie des Menschen: Prof. Karsch. * Exkursionen: Derselbe. Spezielle Botanik: Derselbe. Pastoralmedizin: Derselbe. * Paläontologie, ausgewählte Abschnitte mit besonderer Rücksicht auf die geographischen Verhältnisse des nordwestlichen Deutschlands: Professor Hosius. Mineralogie, 1. Theil: Derselbe. * Botanische Exkursionen: Professor Nitschke. * Uebungen im Bestimmen von Pflanzen: Derselbe. Allgemeine Morphologie der Gewächse: Derselbe. * Ueber die Säugethiere unserer Gegend: Dr. Altum. Allgemeine Vogelkunde mit Demonstrationen in der freien Natur: Derselbe. Lehre über die Muschelthiere: Derselbe.

Geschichte.

* Fortsetzung der allgemeinen neuen Geschichte: Prof. Rospatt. Fortsetzung der römischen Geschichte: Derselbe. * Geschichte des Zeitalters der Revolution vom Jahre 1800—1815: Prof. Niehues. Geschichte der Griechen: Derselbe.

Philologie.

* Erklärung des Platonischen Phädo: Geh. R.-Rath Prof. Winiewski. * Erklärung der Phönissen des Euripides (Forts.) im philologischen Seminar: Derselbe. Encyklopädie und Methodologie der Alterthumswissenschaft: Derselbe. Geschichte der griechischen Literatur, 2. Theil: Derselbe. * Erklärung der Satyren des Juvenal: Prof. Langen. * Erklärung des ersten Buches der Aeneis des Virgil im philologischen Seminar: Derselbe. Römische Alterthümer: Derselbe. * Erklärung der „Sieben vor Theben“ des Aeschylus: Dr. Parmet. Verdienste der Humanisten um die Wiederbelebung der antiken

Studien in unserem Vaterlande: Derselbe. Erklärung des Agricola des Tacitus: Derselbe.

Deutsche Sprache und Literatur.

Althochdeutsche Grammatik: Prof. Storck. Erklärung des Heliand: Derselbe.

Morgenländische Sprachen.

* Arabische Grammatik in Verbindung mit Uebersetzung der Fabeln Locmans und des Koran: Professor Reinke. * Grammatische Erklärung wichtiger und schwieriger Stellen des A. T. in Verbindung mit Uebungen im Uebersetzen: Derselbe. * Erklärung des Nal: Prof. Storck. * Hebräische Interpretations-Uebungen: Prof. Bickell. * Syrische Grammatik: Derselbe. Syrische Literaturgeschichte: Derselbe. * Altbulgarisch (kirchenslavisch): Derselbe. Hebräische Grammatik: Derselbe.

Neuere Sprachen.

* Spanische Sprache: Dr. ten Brink. Historische Grammatik der französischen Sprache: Derselbe. Corneille's Horace: Derselbe. Shakspeare's Merchant of Venice: Derselbe.

Die Uebungen des philologischen Seminars unter Leitung der Professoren Winiewski und Langen finden fünf*mal* wöchentlich Statt. Das Lesezimmer der Paulinischen Bibliothek ist Montags und Donnerstags von 10 bis 1 Uhr geöffnet; außerdem können Dienstags und Freitags in denselben Stunden, unter den bekannten gesetzlichen Bestimmungen, Bücher nach Hause mitgenom*men* werden. Das akademische Lesezimmer ist für die Mitglieder täglich zu den festgesetzten Stunden geöffnet. Das zoologische und mineralogische Museum und der botanische Garten werden bei den Vorlesungen benutzt, und steht außerdem den Studirenden der Zutritt zu diesem täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, zu jenen nach mit den Direktoren derselben genommener Rücksprache offen. Ebenso der mathematisch-astronomische Apparat, das chemische Laboratorium, das physikalische Kabinet, das Normal-Herbarium und die Sammlung anatomischer Präparate. Zum Studium, sowie zur Anlegung von Herbarien können die Studirenden, unter den bei dem Direktor des botanischen Gartens, Professor Nitschke, sowie beim Gärtner desselben einzusehenden Bedingungen, vom 1. Mai bis zum 1. Oktober wöchentlich einmal Pflanzen-Exemplare erhalten. Die Turn-Uebungen werden unter Leitung des Vorstandes des akademischen Turnvereins in der städtischen Turnhalle gehalten.

Der Anfang der Vorlesungen ist auf den 12. April festgesetzt.

№ 187. Königl. landwirthschaftliche Akademie Proskau in Schlesien.

Verzeichniß der Vorlesungen, praktischen Uebungen und Erläuterungen im Sommersemester 1869.

Beginn am 19. April.

I. National-Oekonomie. Spezieller Theil. Dr. v. Scheel.

II. Landwirthschaftsrecht. Derselbe.

III. Landwirthschaftliche Disziplinen: A. Aus dem Gebiete der allgemeinen Wirthschafts- und Betriebslehre. 1. Landwirthschaftliche Betriebslehre, Dr. Werner. 2. Taxationslehre, Derselbe. 3. Praktische Uebungen im Bonitiren von Grundstücken und Abschätzen von Landgütern, Derselbe. 4. Praktische landwirthschaftliche Demonstrationen, Administr. Schnorrenpfeil. 5. Demonstrationen auf dem Versuchsfelde, Dr. Werner. B. Aus dem Gebiete der Produktionslehre. 6. Ernährung der landwirthschaftlichen Hausthiere. 7. Spezieller Pflanzenbau, Administr. Schnorrenpfeil. 8. Handelsgewächsbau, Garten-Insp. Hannemann. 9. Trockenlegung der Grundstücke und Drainage, Baurath Engel. 10. Obstbaumzucht und Obstbau, Garten-Insp. Hannemann. 11. Allgemeine Thierzucht, Geh. Reg.-Rath Settegast. 12. Seidenbau mit Demonstrationen, Garten-Insp. Hannemann. 12. Pferdekenntniß, Professor Dr. Dammann. 14. Bienenzucht mit Demonstrationen, Rechnungsrath Schneider.

IV. Forstwirthschaftliche Disziplinen: 1. Waldbau und Forstschutz, Oberförster v. Ernst. 2. Forstliche Exkursionen, Derselbe.

V. Naturwissenschaftliche Disziplinen: 1. Agrikultur-Chemie, Professor Dr. Krocker. 2 Organische Chemie, Derselbe. 3. Analytische Chemie und Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorium, Derselbe. 4. Morphologie der Pflanzen und Systemkunde, Professor Dr. Heinzel. 5. Krankheiten der Pflanzen, Derselbe. 6. Praktische Uebungen in anatomisch-physiologischen Untersuchungen der Pflanzen, Derselbe. 7. Botanische Exkursionen, Derselbe. 8. Land- und forstwirthschaftliche Insektenkunde, Dr. Hensel. 9. Analytische Botanik, Professor Dr. Heinzel. 10. Experimental-Physik, Dr. Pape. 11. Naturgeschichte der Hausthiere, Dr. Hensel. 12. Geognosie und Bodenkunde, Derselbe. 13. Zoologische und geognostische Exkursionen, Derselbe.

VI. Oekonomisch-technologische Disziplin: Technologie.

VII. Thierheilkunde: 1. Gesundheitspflege der landwirthschaftlichen Hausthiere, Professor Dr. Dammann. 2. Die äußeren und inneren Krankheiten der Hausthiere, Derselbe. 3. Veterinär-klinische Demonstrationen, Derselbe.

VIII. Mathematische Disziplin: Unterricht im Feldmessen und Nivelliren, Baurath Engel.

Lehrhilfsmittel.

Der Unterricht wird, wie aus dem Lehrplane erhellt, durch Demonstrationen, praktische Uebungen und Exkursionen erläutert. Hierzu dient zunächst die gesammte Gutswirthschaft mit circa 4000 Morgen Areal, aus mannigfaltigsten Bodenarten und Grundstücken bestehend und von 4 Vorwerken aus in 9 Rotationen bewirthschaftet. Werthvolle Viehbestände, verschiedenen Racen angehörig, tragen zur Veranschaulichung der Lehre von der Thierzucht bei. Die technischen Betriebsanlagen der Gutswirthschaft, wie Brennerei, Brauerei, Ziegelei erläutern die technologischen Vorträge. Als weitere Lehrhilfsmittel dienen: Die Versuchswirthschaft und Versuchsstation; der botanische Garten; das pomologische Institut und das Arboretum; die Anatomie; das chemische und pflanzenphysiologische Laboratorium, beide für praktische Arbeiten der Studirenden eingerichtet; das landwirthschaftliche Museum mit dem Modell-Kabinet

und den Woll- und Vließ-Sammlungen; das zoologische Kabinet; die Biblioth k und das Lesezimmer. Zur Erläuterung der forstwirthschaftlichen Vorträge dient das 20,000 Morgen umfassende Forstrevier.

Praktische Kurse und Praktikanten-Station.

Junge Männer, welche die Absicht haben, sich besonders mit dem Schäferwesen vertraut zu machen, um später die Leitung von Schäfereien als Geschäft zu betreiben, erhalten Gelegenheit, sich für den erwählten Beruf gründlich auszubilden. Für die praktische Erlernung der Spiritus- und baierischen Bierfabrikation in besonderen Kursen ist Vorsorge getroffen. Zur Erlernung der praktischen Landwirthschaft ist durch die mit der Akademie in Verbindung gebrachte Praktikanten-Station Gelegenheit geboten. Angehende Landwirthe finden gegen Entrichtung einer Pension in dem Hause des Administrators in Proskau und des Wirthschafts-Inspektors auf dem Departement Schimnitz Aufnahme; sie werden von ihren Lehrherren mit dem Betriebe der Landwirthschaft vertraut gemacht und in der Gutswirthschaft praktisch beschäftigt.

Aufnahme der Akademiker. Honorar-Zahlung. Sonstige Einrichtungen der Akademie.

Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher oder mündlicher Anmeldung beim Direktor. Die Akademie verlangt von den Studirenden Reife des Urtheils und Kenntnisse in dem Maße, um akademischen Vorträgen ohne Schwierigkeit folgen und daraus den rechten Nutzen ziehen zu können. Vorausgegangene wenigstens einjährige praktische Thätigkeit im Landwirthschaftsbetriebe ist ferner zum Verständniß der Vorträge erforderlich. Der Kursus ist zweijährig, der Studirende verpflichtet sich bei seinem Eintritt jedoch nur für das laufende Semester. Gegen ein monatlich zu entrichtendes Lehrhonorar können junge Landwirthe, deren Verhältnisse ihnen den Aufenthalt an der Akademie während eines vollen Semesters nicht gestatten, als Hospitanten zugelassen werden. Es beträgt das Eintrittsgeld 6 Thaler, das Studien-Honorar für das erste Semester 40 Thaler, für das zweite 30 Thaler, für das dritte 20 Thaler, für das vierte und jedes folgende Semester 10 Thaler. Bei erwiesener Bedürftigkeit des Akademikers kann das Studien-Honorar ganz oder zur Hälfte erlassen werden. Beim Schluß eines jeden Semesters finden Abgangsprüfungen Statt. „Um zur Prüfung zugelassen zu werden, muß der Studirende vier Semester auf der Akademie absolvirt haben." Die Zeit seines Studiums an einer andern Hochschule kommt dabei in Anrechnung. Beim Beginn eines jeden Winter-Semesters werden den Akademikern „Preis-Aufgaben" gestellt. Zur Konkurrenz an der Lösung der gestellten Preis-Aufgabe werden alle diejenigen Studirenden zugelassen, welche im Semester der Verkündigung die Akademie besuchen. Die beste Arbeit erhält den Preis von 100 Thalern, die nächstbeste ein Accessit von 25 Thalern, die drittbeste eine lobende Erwähnung. Die Gesammtkosten des Aufenthalts an der Akademie mit Einschluß des Studien-Honorars betragen unter Voraussetzung einer mäßigen Sparsamkeit im ersten Jahre circa 300 Thaler, im zweiten Jahre circa 250 Thaler. Bei größerer Einschränkung gelingt es, mit 200 Thalern jährlich auszukommen. „Logis und Kost" nehmen die Akademiker nach freier Wahl in Privathäusern und den Speisewirthschaften des Orts Proskau. Der akademische landwirthschaftliche Verein, von den Studirenden gegründet, beschäftigt sich mit der Erörterung und Besprechung von Fragen landwirthschaftlichen oder allgemein wissenschaftlichen Inhalts. Die Lehrer der Akademie nehmen als Gäste daran Theil.

Nähere Nachrichten über die Akademie, deren Einrichtungen und Lehrhilfsmittel enthält die bei Wiegandt und Hempel in Berlin erschienene und für den Preis von 15 Sgr. durch alle Buchhandlungen zu beziehende Schrift: „Die Königliche landwirthschaftliche Akademie Proskau"; auch ist der unterzeichnete Direktor gern bereit, auf Anfragen weitere Auskunft zu ertheilen.

Proskau, im Februar 1869.

Der Direktor, Geheimer Regierungsrath, Settegast.

№ 188. Beim Eisenbahn-Postamte Nr. 13 hierselbst ist eine Packetträgerstelle mit der jährlichen Remuneration von 180 Thlr. zu besetzen. Personen, welche auf die gedachte Stelle reflektiren und eine Kaution von 50 Thlr. zu stellen vermögen, werden aufgefordert, sich bis zum 20. d. Mts. persönlich oder schriftlich bei mir zu melden.

Aachen, den 12. März 1869.

Der Ober-Post-Direktor, Hasse.

Personal-Chronik.

№ 189. Der Forstmeister v. Reiche hierselbst ist mittels Allerhöchster Bestallung vom 17. Februar d. J. zum Forstmeister mit dem Range der Regierungsräthe ernannt worden.

№ 190. Die bei der katholischen Elementarschule in Conzen, Kreis Montjoie, provisorisch fungirende Lehrerin Helene Felten ist von uns definitiv bestätigt worden.

Druck von J. J. Beaufort, Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 12. Donnerstag, den 25. März. 1869.

№ 191. Die Gesetzsammlung für die Kgl. Preußischen Staaten Nr. 22 enthält:

(Nr. 7346.) Gesetz, betreffend die Rechtsverhältnisse des Stein- und Braunkohlen-Bergbaues in denjenigen Landestheilen, in welchen das Kurfürstlich Sächsische Mandat vom 19. August 1743 Gesetzeskraft hat. Vom 22. Februar 1869.

(Nr. 7347.) Staatsvertrag zwischen Preußen und Hessen in Betreff der Herstellung einer Eisenbahnverbindung zwischen Hanau und Offenbach und wegen Ankaufs des Großherzoglich Hessischen Theils der Frankfurt-Offenbacher Bahn. Vom 12. Juni 1868.

(Nr. 7348.) Allerhöchster Erlaß vom 25. Januar 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Pr. Holland, im Regierungsbezirk Königsberg, für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Mühlhausen nach Schönberg.

(Nr. 7349.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Pr. Holländer Kreises im Betrage von 30,000 Thalern IV. Emission. Vom 25. Januar 1869.

(Nr. 7350.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des revidirten Statuts der Rheinischen Beleuchtungs-Aktiengesellschaft zu Bonn. Vom 25. Februar 1869.

(Nr. 7351.) Allerhöchster Erlaß vom 8. März 1869, betreffend die nach dem Gesetz über die Auseinandersetzung zwischen Staat und Stadt in Frankfurt a. M. aufzunehmende Staats-Anleihe von 4 450 000 Thlrn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 192. Die Inhaber des unbeschränkten Forstversorgungsscheines, sind nach der Bestimmung in dem § 30 des Regulativs vom 1. Dezember 1864 bei Vermeidung der Absetzung von der Forstversorgungsliste verpflichtet, jede ihnen offerirte Forststelle im Kommunal- und Instituten-Forstdienste mit mindestens 220 Thlr. jährlichen Diensteinkommen (incl. des Werths etwaiger Emolumente) unweigerlich anzunehmen, und sich dadurch mit allen ihren Versorgungsansprüchen für abgefunden zu erklären. Nach § 26 dieses Regulatives sollen ferner die Inhaber des unbeschränkten Forstversorgungsscheins und in deren Ermangelung die Reservejäger der Klasse A. I. einen ausschließlichen Anspruch auf alle Kommunal- und Instituten Forststellen mit einem Einkommen von unter 220 Thlr. bis 120 Thlr. haben, wenn sie sich um eine dieser Stellen mit der Erklärung bewerben, mit einer definitiven Anstellung auf derselben ihre Ansprüche als erloschen betrachten zu wollen.

Jener Verpflichtung gegenüber läßt sich nun aber die Gehaltsgrenze von 220 Thlr. ohne Härte für die Betheiligten nicht weiter aufrecht erhalten, nachdem in Folge der Aufbesserung der Gehälter der Königlichen Forstbeamten jeder Königliche Förster jetzt einen Anspruch auf mindestens 270 Thlr. (incl. des Werthes der Emolumente) pensionsberechtigtes Diensteinkommen hat. Andererseits ist dem zugesicherten ausschließlichen Anspruch gegenüber die Nothwendigkeit einer Garantie dafür hervorgetreten, daß die vorgeschriebene Abfindungserklärung wirklich abgegeben und auf ihre Erfüllung auch gehalten wird.

Zur Abänderung und Ergänzung des Regulatives nach diesen Richtungen bestimmen wir daher folgendes:

1. Der Minimalbetrag des jährlichen Diensteinkommens einer Forststelle im Kommunal- und Instituten-Forstdienste, bei welchem Betrage die Inhaber des unbeschränkten Forstversorgungsscheines zur Annahme der Stelle verpflichtet sind, wird auf 270 Thlr. incl. des Werths etwaiger Emolumente festgesetzt. Dieser Betrag tritt an die Stelle des in den §§ 26. 30 und 43 des Regulatives vom 1. Dezember 1864 und des im im § VIII unter c. der Uebergangsbestimmungen vom 1. Februar 1865 zu diesem Regulative genannten Betrages von 220 Thlr.
2. Für diejenigen notirten Anwärter welche 1864 und früher also vor Erlaß des Regulatives den unbeschränkten Forstversorgungsschein erhalten haben, wird der Minimalbetrag des Gehalts incl. Emolumente von Kommunal- und Instituten- Forststellen, welcher sie zur Annahme dieser Stellen verpflichtet, von 200 Thlr. auf 250 Thlr. erhöht. Der Betrag von 250 Thlr. tritt demnach an die Stelle des in den Uebergangsbestimmungen vom 1. Februar 1865 zu dem mehrgenannten Regulative im § VIII. unter a und b. festgesetzten Betrages von 200 Thlr.
3. An die Stelle des zweiten Alinea im § 26 des Regulativs tritt folgende Bestimmung: Die Inhaber des unbeschränkten Forstversorgungsscheines und bei deren Ermangelung die Reservejäger der Klasse A. I., letztere jedoch nur, sofern nicht nach ihrer Dienstzeit ältere Inhaber des beschränkten Forstversorgungsscheins (§§ 42, 43) als Bewerber auf-

treten, haben ferner einen ausschließlichen Anspruch auf alle Kommunal- und Institutten-Forststellen mit einem Einkommen von unter 270 bis 120 Thlr. jährlich, wenn sie sich um dieselbe mit der Erklärung bewerben, mit einer definitiven Anstellung auf denselben ihre Ansprüche als erloschen betrachten zu wollen. Ohne Abgabe dieser Erklärung darf die definitive Anstellung eines Bewerbers, sei es aus der einen, sei es aus der andern Kategorie, überhaupt nicht stattfinden. Nach erfolgter definitiver Anstellung auf einer solchen Stelle wird dem Inhaber des unbeschränkten Forstversorgungsscheines dieser Schein abgenommen und zu den Akten der anstellenden Behörde als erfüllt cassirt, der Reservejäger der Klasse A. I. dagegen wird sofort in die Klasse A. II. versetzt.

4. Gegenwärtiger Erlaß tritt von dem 1. Januar d. J. ab in Kraft; Alle vor diesem Datum bereits stattgehabten Ablehnungen von Stellen mit nur 220 Thlr. und darüber in Fällen ad 1. oder mit nur 200 Thrl. und darüber in Fällen ad 2. müssen daher die vorgeschriebenen Folgen nach sich ziehen.

Berlin, den 10. Februar 1869.

Der Finanzminister, gez. v. d. Heydt. Der Kriegsminister, v. Roon.

Vorstehender Erlaß wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Aachen, 24. März 1869.

Königliche Regierung, Abth. II.

№ 193. Die durch den Erlaß vom 23. September v. J. auf den Grund des § 28 des Regulativs vom 1. Dezember 1864 für einzelne Regierungsbezirke getroffene Anordnung wegen des Ausschlusses neuer Notirungen forstversorgungsberechtigter Jäger der Klasse A. 1, wird für den Bezirk der Regierung zu Erfurt hierdurch außer Kraft gesetzt. Es können demnach von dem Datum gegenwärtiger Verfügung an, Meldungen zur Notirung forstversorgungsberechtigter Jäger der Klasse A. nach Maßgabe der Bestimmungen des angeführten Regulativs in diesem Bezirke unbeschränkt wieder angenommen werden.

Berlin, den 10. März 1869.

Der Finanzminister. Im Auftrage: Mayen.

Vorstehender Erlaß wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Aachen, den 22. März 1869.

Königl. Regierung, Abthl. II.

№ 194. In der unter der unmittelbaren Leitung des Ministers der geistlichen 2c. Angelegenheiten stehenden „Bildungs-Anstalt für evangelische Gouvernanten und Lehrerinnen an höheren Töchterschulen" zu Dreyßig bei Zeitz im Regierungsbezirk Merseburg beginnt im August d. J. ein neuer Kursus, zu welchem der Zutritt einer Anzahl junger Damen offen steht. Der Kursus dauert drei Jahre. Die Entlassung der Zöglinge erfolgt nach einer vor einer Königlichen Kommission bestandenen Prüfung und mit einem von der ersteren ausgestellten Qualifikationszeugniß für den Beruf als Erzieherinnen und Lehrerinnen in Familien und in höheren Töchterschulen.

Die Hauptaufgabe der Anstalt ist, für den höheren Lehrerinnenberuf geeignete evangelische Jungfrauen zunächst in christlicher Wahrheit und im christlichen Leben selbst so zu begründen, daß sie befähigt und geneigt werden, die ihnen später anzuvertrauenden Kinder im christlichen Glauben und in der christlichen Liebe zu erziehen. Sodann sollen sie theoretisch und praktisch mit einer guten und einfachen Unterrichts- und Erziehungsmethode bekannt gemacht werden, in welcher letzteren Beziehung sie in dem mit dem Gouvernanten-Institut verbundenen Töchter-Pensionat lehrend und erziehend beschäftigt werden. Ein besonderes Gewicht wird auf die Ausbildung in der französischen und englischen Sprache, sowie in der Musik gelegt. Der Unterricht in Geschichte, in Literatur und in sonstigen zur allgemeinen Bildung gehörigen Gegenstände findet seine volle Vertretung unter vorzugsweiser Berücksichtigung der Zwecke weiblicher Bildung, weshalb jede Verflachung zu vermeiden und die nothwendige Vertiefung des Gemüthslebens zu erzielen gesucht wird. Zöglinge, welche den an sie zu stellenden Anforderungen nicht dauernd entsprechen, wird am Sluß des Jahreskursus der unteren und der mittleren Klasse die Wahl gelassen, in derselben noch ein zweites Jahr zu bleiben oder die Anstalt zu verlassen, und ebenso kann den Zöglingen, welche am Schluß des Kursus der obersten Klassen von dem Lehrerkollegium zur Ablegung der Abgangsprüfung nicht für befähigt gehalten werden, der Aufenthalt in der Anstalt noch auf ein Jahr gestattet werden. Die Einrichtung der Anstalt bietet zur Betheiligung an häuslichen Arbeiten, soweit diese das Gebiet auch der körperlichen Pflege und Erziehung angehen, geordnete Gelegenheit. Die Zöglinge zahlen eine in monatlichen Raten voraus zu entrichtende Pension von 105 Thalern jährlich, wofür sie den gesammten Unterricht, volle Beköstigung, Bett und Bettwäsche, Heizung und Beleuchtung, sowie ärztliche Pflege und Medizin für vorübergehendes Unwohlsein frei haben. Für die Anstalt ist ein besonderer Arzt angenommen.

Die Meldungen zur diesjährigen Aufnahme sind spätestens bis zum 15. Juni d. J. unmittelbar an mich einzureichen. Denselben ist beizufügen:

1. Der Geburts- und Taufschein, wobei bemerkt wird, daß die Aufzunehmenden das 17. Lebensjahr erreicht haben müssen.
2. Ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde über die sittliche Führung; ein eben solches von dem Ortsgeistlichen und Seelsorger über das Leben der Aspirantin in der Kirche und christlichen Gemeinschaft. In demselben ist zugleich ein Urtheil über die Kenntnisse der Aspirantin in den christlichen Religionswahrheiten und in der biblischen Geschichte nach Maßgabe des Regulativs vom 2. Oktober 1854 auszusprechen.
3. Ein Zeugniß des betreffenden Königlichen Kreis-



Physikus über normalen Gesundheitszustand, namentlich, daß die Bewerberin nicht an Gebrechen leidet, welche sie an der Ausübung des Erziehungs- und Lehrberufs hindern werden, und daß sie in ihrer körperlichen Entwickelung genügend vorgeschritten ist, um einen dreijährigen Aufenthalt in dem Institut ohne Gefährdung für ihre Gesundheit übernehmen zu können.

4. Eine Erklärung der Eltern oder Vormünder, oder sonst glaubhaft geführter Nachweis, daß das Pensionsgeld von 105 Thalern jährlich auf drei Jahre gezahlt werden soll.
5. Ein selbstgeschriebener Lebenslauf, aus welchem der bisherige Bildungsgang der Aspirantin zu ersehen und auf die Entwickelung ihrer Neigung zu dem erwählten Beruf zu schließen ist.
6. Die aus den zuletzt besuchten Schulen und Bildungs-Anstalten erhaltenen Zeugnisse.
7. Außerdem hat sich die Bewerberin bei einem von ihr zu wählenden Direktor oder Lehrer einer höheren öffentlichen Unterrichts-Anstalt oder bei einem Königlichen Schulrath einer Prüfung zu unterwerfen und ein Zeugniß desselben über ihre Kenntnisse in der deutschen, englischen und französischen Sprache und Literatur, sowie in den Realgegenständen beizubringen. Diesem Zeugniß sind die schriftlich angefertigten und censirten Prüfungs-Arbeiten beizufügen. Hinsichtlich der erlangten musikalischen Ausbildung genügt, wenn nicht das Zeugniß eines Musikverständigen beigebracht werden kann, die eigene Angabe über die seither betriebenen Studien. Fertigkeit in den gewöhnlichen weiblichen Handarbeiten wird vorausgesetzt.

Jungfrauen, welchen es Ernst ist, in einer wohlgeordneten christlichen Gemeinschaft sich zu einem würdigen Lebensberuf vorzubereiten, werden dazu in der Bildungs-Anstalt zu Drohsig eine Gelegenheit finden, die auch weniger wohlhabenden einen lohnenden Beruf sichert.

In dem mit dem Gouvernanten-Institut verbundenen „Pensionat für evangelische Töchter höherer Stände" können ebenfalls noch Zöglinge vom 10. bis 16. Lebensjahre Aufnahme finden. Dieselben sind bei dem Königlichen Seminar-Direktor Kritzinger in Drohsig anzumelden, von welchem auch ausführliche Programme über das Pensionat bezogen werden können. Das neu ausgegebene Programm lautet:

In Verbindung mit dem zu Drohsig von des verewigten Herrn Fürsten von Schönburg-Waldenburg Durchlaucht gestifteten evangelischen Lehrerinnen-Seminar und der Bildungs-Anstalt für Gouvernanten besteht eine „Erziehungs-Anstalt für evangelische Töchter höherer Stände." Die vereinigten Schul- und Erziehungs-Anstalten stehen unter der unmittelbaren Leitung und Aufsicht des Königlich Preußischen Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten in Berlin. Die Erziehungs-Anstalt für Töchter ist auf höchstens 50 Stellen berechnet. Aufgenommen können werden evangelische Kinder vom zehnten bis sechszehnten Lebensjahr. Die Aufnahme findet in der Regel zu Ostern und Anfang September eines jeden Jahres statt. Ausnahmen sind in dazu geeigneten Fällen zulässig. Der Abgang eines Zöglings ist ein Vierteljahr vorher der Seminar-Direktion anzuzeigen. Bei der Anmeldung ist ein ärztliches Zeugniß über den Gesundheitszustand des Kindes beizubringen, in welchem namentlich bescheinigt wird, daß das Kind nicht an Krämpfen leidet, sowie die natürlichen Blattern überstanden hat, oder mit Schutzblattern geimpft ist. Das Pensionsgeld beträgt, ärztliche Behandlung und Medizin in Krankheitsfällen eingeschlossen, jährlich 205 Thaler Preuß. Courant, die in vierteljährlichen Raten praenumerando zu zahlen sind. Zeitweise Abwesenheit aus der Anstalt entbindet nicht von der Zahlung der Pension. Besonders berechnet wird nur die Besorgung der Leibwäsche; Bett und Bettwäsche wird von der Anstalt geliefert. Die Kinder wohnen, in Familiengruppen vertheilt, unter steter Aufsicht des Lehrerpersonals und der Gouvernanten in dem zweckmäßig eingerichteten, frei gelegenen Anstaltsgebäude.

Der Flecken Drohsig, Residenz des Prinzen von Schönburg-Waldenburg, Durchlaucht, liegt im Kreis Weißenfels, Regierungsbezirk Merseburg, Provinz Sachsen, nahe bei Zeitz. Der Ort ist von den Eisenbahn-Stationen Naumburg, Weißenfels und Zeitz leicht zu erreichen. Die Hügelkette, welche hier beginnt und sich weiterhin zum Thüringer-Wald erhebt, ist mit fruchtbaren Feldern und reichem Laubwald bedeckt und von dem nahen, lieblichen Elsterthale durchschnitten. Die Luft ist rein und stärkend, die Gesundheitsverhältnisse des Orts sind überhaupt günstig. Der Garten der Anstalt, der Fürstliche Schloß-Park, sowie die unmittelbar an die Anstalt sich anschließenden Waldpartien, eine stundenlange Linden-Allee, ein für das Institut eingerichtetes Flußbad, Turnübungen, verbunden mit der ländlichen Stille, bieten der körperlichen Entwickelung jede wünschenswerthe Unterstützung. Aerztliche Hülfe wird von dem im Orte wohnenden Anstalts-Arzt geleistet. Die Bespeisung in der Anstalt ist überall einfach und reichlich.

Das Pensionat wie die übrigen Erziehungs- und Schul-Anstalten in Drohsig, verfolgen, dem Willen ihres verewigten Stifters entsprechend, eine entschieden evangelisch-christliche Richtung. Die in demselben durch Erziehung und Unterricht angestrebte Bildung soll die eigenthümlichen Bedürfnisse des weiblichen Gemüths- und Geisteslebens mit aller Umsicht berücksichtigen und darum und zugleich in die reiche Sphäre des weiblichen Berufs für das Reich Gottes einführen. Nicht der Schein der Wissenschaft, noch die glänzende, inhaltlose Form, nicht ein abstractes oder weichliches, den heiligen Ordnungen Gottes entfremdetes Leben soll angestrebt werden; sondern eine bei aller Berücksichtigung der Schranken der weiblichen Natur gründliche Bildung und ein Leben, welches in einer aus innerer Wahrheit hervorblühenden edlen Form lebenskräftig und opferfähig an Familie, Vaterland und Kirche mit klarer Erkenntniß, mit warmer dankbarer Liebe sich anschließt und in deren Arbeit und Förderung mit freudiger Hingabe eingeht. So wird diese

Bildung, wie hoch sie auch das Gute in dem Fremden achtet und sich aneignet, in ihrem innersten Wesen eine deutsche bleiben und die Tradition des edlen deutschen Frauencharakters in seiner Tiefe, Einfachheit und Thatkraft bewahren. Die Erziehung, auf dem Wort Gottes sicher ruhend, soll das ganze Leben des Kindes in den Kreis der Heiligung ziehen, ihm eine Gehülfin zur Erlangung eines kindlichen, freudigen und frommen Geistes werden. Dieses Bestreben findet seine Unterlage und Pflege in den gemeinsamen Morgen- und Abend-Andachten, in der Unterweisung im Worte Gottes, in der Beaufsichtigung und Leitung, die in demselben Sinn von den Lehrerinnen und Gouvernanten geübt wird, endlich in den Gottesdiensten, an denen die Anstalten Theil nehmen. Dazu tritt die reiche und fruchtbare Uebung gegenseitiger Hülfe und Liebe, welche das gemeinsame Leben der Zöglinge fordert und mit sich bringt. Der Unterricht wird so ertheilt, daß er zugleich die Zucht des Geistes an dem ganzen Menschen üben kann. In äußerlicher Beziehung wird bemerkt, daß für fähige Zöglinge von der Selecta des Pensionats aus der Eintritt in das Gouvernanten-Institut ohne besondere Prüfung gestattet wird. Die kleine Zahl der Zöglinge, wie die Fülle der erziehenden Kräfte, gestatten es, etwaigen Verirrungen und Einseitigkeiten vorzubeugen, wie sie wohl sonst bei einer Anstalts-Erziehung hervortreten. Es soll hier die einzelne Persönlichkeit in ihrer eigenthümlichen Entwickelung volle Aufmerksamkeit und Berücksichtigung finden, wie das elterliche Haus sie übt; zugleich aber auch das Bewußtsein der Gemeinschaft geweckt und gestärkt werden. Die äußere Gestaltung des Lebens soll wahr und einfach sein und die Sitte derjenigen gleichen, die von der edlen deutschen Familie dargestellt wird. Die Kleidung ist möglichst einfach zu halten. Die Turn-Uebungen machen auch einen Turn-Anzug nöthig, der indeß am Orte leicht beschafft werden kann. Sämmtliche Wäsche ꝛc. muß gezeichnet sein. An Servietten ist 1/2 Dutzend, an Handtüchern eben so viel mitzubringen.

Was den Unterricht betrifft, so soll sich derselbe von den Elementarstufen bis zu dem Ziel einer wohleingerichteten höheren Töchterschule erstrecken. Daß in Auswahl und Behandlung des Unterrichtsstoffes wissenschaftliches Scheinwesen ebenso ausgeschlossen ist, wie der christlichen Unterweisung überall eine maßgebende Stellung eingeräumt wird, erhellt aus dem früher Gesagten. Die herzliche, klare Aneignung des Heils in Christo Jesu, wie sie dem Kinde in der heiligen Taufe versiegelt ist, bleibt der oberste Zweck des Religions-Unterrichts. In das kirchliche Bekenntniß wird durch den Unterricht nach dem lutherischen Katechismus eingeführt; der Konfirmanden-Unterricht und die Einsegnung kann Seitens des Ortsgeistlichen erfolgen. Die Beziehungen zur äußeren und inneren Mission fehlen nicht, so daß nach allen Seiten hin ein lebendig christlich-kirchliches Bewußtsein und Gemeindeleben angebahnt wird.

Der Unterricht, besonders in der vaterländischen Geschichte und Literatur, soll in die lebendige Gemeinschaft mit Fürst und Volk, mit dem Vaterland und seinen Gütern, mit seiner Vergangenheit und Gegenwart einführen. Vorzugsweise sollen die Schätze der Literatur, in dem Licht des Evangeliums betrachtet und nach dem Bedürfniß der weiblichen Eigenthümlichkeit ausgewählt und behandelt, den Töchtern ein reicher Quell von Erquickung, Läuterung und Kräftigung für Geist, Gemüth und Geschmack werden. In ähnlicher Weise soll dem weiblichen Wesen der Unterricht im Gesang und Klavierspiel dienen. Derselbe bildet einen integrirenden Theil des Gesammt-Unterrichts. In der englischen und französischen Sprache und Literatur soll fehlerfreier schriftlicher Ausdruck und Verständniß der prosaischen, so wie der leichteren poetischen Stücke unter allen Umständen erreicht werden. Dazu kommt die Konversation in beiden Sprachen. Der Unterricht wird durch National-Lehrerinnen mit besorgt. Alle übrigen Unterrichtsfächer finden ihre angemessene Vertretung.

An dem Pensionat arbeiten vier Lehrer und sechs Lehrerinnen; die häuslichen Arbeiten der Pensionaire werden von den ältern Zöglingen des Gouvernanten-Instituts überwacht und geleitet. Die Anmeldungen zur Aufnahme von Töchtern in die Erziehungs-Anstalt zu Droyssig sind portofrei an die Seminar-Direktion zu richten; von Seiten derselben wird auch die Korrespondenz über die Zöglinge mit den Angehörigen unterhalten werden. Berlin, den 13. März 1869.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. In Vertretung: (gez.) Lehnert.

№ 195. Bekanntmachung
betreffend die 31. Verloosung der Staats-Anleihe vom Jahre 1848.

In der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½prozentigen Preußischen Staats-Anleihe vom Jahre 1848 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden. Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgeloosten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. Oktober 1869 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den Kassenrevisionen nöthigen Zeit, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1. Oktober 1869 fälligen Zins-Coupons Serie VI. Nr. 3 bis 8 nebst Talons baar in Empfang zu nehmen sind. Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen, sowie bei der Kreiskasse in Frankfurt a./M. und den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg bewirkt werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons einer dieser Kassen einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung zu besorgen hat. Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mitabzuliefernden Zins-Coupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten. Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen

unentgeltlich verabreicht. „Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen."

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, „nicht mehr verzinslichen" Schuldverschreibungen der vorbezeichneten Anleihe, sowie der Anleihen aus den Jahren 1854. 1855 A, 1857 und 2 1859er, welche in den früheren Verloosungen (mit Ausschluß der am 15. September v. J. Statt gehabten der Staats-Anleihe v n 1848) gezogen aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert. In Betreff der am 15. September v. J. ausgeloosten und zum 1. April d. J. gekündigten Schuldverschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstk ssen, den Kämmerei- und anderen größeren Kommunalkassen, sowie auf den Bureaux der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt. Schließlich wird noch bemerkt, daß von den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1848 die Appoints Lit. F. à 10 Thlr. nunmehr sämmtlich ausgeloost und zur Rückzahlung der Kapitalien gekündigt sind. Die gekündigten Obligationen treten vom Tage des betreffenden, nach jeder Verloosung bekannt gemachten Kündigungstermines ab außer Verzinsung.

Berlin, den 10. März 1869.

Hauptverwaltung der Staatsschulden:
v. Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

№ 196. Um denjenigen Orten, welche nach Maßgabe des für die fernere Ausbildung des Norddeutschen Telegraphennetzes aufgestellten Planes erst nach längerer Zeit mit Bundes-Telegraphen-Stationen versehen und an das bestehende Telegraphennetz angeschlossen werden können, Gelegenheit zu bieten, sich die Vortheile dieses Verkehrsmittels früher zu beschaffen, wird es den betreffenden Kommunen bis auf Weiteres gestattet werden, die zur Erreichung des genannten Zweckes erforderlichen Telegraphen-Verbindungen und Stations-Anlagen für eigene Rechnung unter nachfolgenden allgemeinen Bedingungen anzulegen und zu betreiben.

1. Diejenigen Kommunen, welche eine Telegraphen-Anlage behufs Anschluß ihres Ortes herzustellen wünschen, haben sich zunächst an die Telegraphen-Direktion des Bezirks zu wenden. Die ihnen zunächst gelegenen Bundes-Telegraphen-Stationen werden auf Verlangen die zuständige Direktion bezeichnen. Die Telegraphen-Direktionen haben ihren Sitz in Berlin, Breslau, Köln, Dresden, Frankfurt a/M., Halle a/S., Hamburg, Hannover, Königsberg i. P., Schwerin i/M. und Stettin.
2. Die Telegraphen-Verwaltung bestimmt diejenige Bundes-Telegraphen-Station, mit welcher die neu anzulegende „Kommunal-Telegraphen-Station" in direkte telegraphische Verbindung zu setzen ist.
3. Die Ausführung der Anschlußleitung, sowie der technischen Einrichtung in den Telegraphen-Stationen hat genau nach den für die Bundes-Telegraphen-Verwaltung gültigen Prinzipien zu erfolgen.
4. Die Unterhaltung der ganzen Anlage, sowie die durch den Betrieb und die Verwaltung der Telegraphen-Stationen entstehenden Kosten trägt die Kommune.
5. Der Telegraphen-Verwaltung steht das Recht zu, die der Kommune gehörige T legraphen-Anl ge gegen Erstattung der Hälfte der Einrichtungskosten zu übernehmen. In diesem Falle wird der Kommune hiervon Mittheilung gemacht und derselben 5 Jahre hintereinander je $^1/_{10}$ der durch die Anlage entstandenen Kosten (ausschließlich der etwa entstandenen Unterhaltungs- und Verwaltungskosten) von der Telegraphen-Verwaltung gezahlt.
6. Die Kommune erhält, so lange sie die Telegraphen-Station ihres Ortes selbst verwaltet, für jede bei ihrer Station aufgegebene gebührenpflichtige Depesche, ohne Rücksicht auf deren Wortzahl, von den nach den allgemein gültigen Grundsätzen dafür erhobenen Gebühren einen Antheil von 5 Sgr.; der Rest der vereinnahmten Gebühren ist an die der Kommunal-Station zugewiesene Bundes-Telegraphen-Station abzuführen.
7. Der Gesammtbetrieb der Kommunal-Stationen und die dazu gehörigen Telegraphenlinien unterliegen der Kontrole der Bundes-Telegraphen-Verwaltung.
8. Die Vereinigung mehrerer Kommunen behufs gleichzeitiger Anlage mehrerer Stationen, unter Benuzzung einer gemeinsamen Telegraphenleitung, ist gestattet. Die hierüber zu treffenden Vereinbarungen sind jedoch unter Mitwirkung der Bundes-Telegraphen-Verwaltung abzuschließen.
9. Der Kommune wird für den Fall, daß die von ihr anzulegende Telegraphenlinie solche Strecken berührt, auf welchen sich Bundes-Telegraphen-Gestänge befinden, gestattet, ihren Draht an diese Gestänge anzuhängen, so weit der Raum dazu vorhanden ist, ohne daß sie für die Mitbenutzung des Gestänges etwas zu vergüten braucht.

Schließlich wird noch bemerkt, daß die näheren Bedingungen, unter denen die Anlage von Kommunal-Telegraphen-Stationen gestattet werden kann, bei den Eingangs genannten Bundes-Telegraphen-Direktionen zu erfragen sind.

General-Direktion der Telegraphen des Norddeutschen Bundes. v. Chauvin.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

№ 197. Der Pfarrer Krafft in Dierdorf ist von der Frau Fürstin Vormünderin zu Wied zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde zu Altwied berufen, und von uns landesherrlich bestätigt worden. Die dadurch erledigte zweite Pfarr- und Rektorstelle an der evangelischen Gemeinde zu Dierdorf (Synode Wied) wird durch die Frau Fürstin Vormünderin zu Wied wieder besetzt werden.

Koblenz, den 8. März 1869.

Königl. Konsistorium.

Verordnungen und Bekannt-

№ 198. Die nachstehenden Resultate der pro 1869 bei den Schauämtern unseres Bezirks Statt ge-
20. Dezember 1832 zur

Nro.	Der Pferde-Eigenthümer		Der angekörten und	
	Namen.	Wohnort.	Farbe.	Abzeichen.
				I. Schauamt
1	Baassen, Christian,	Kückesrath	dunkelbraun	ohne
2	Baassen, P.,	Hahl	Rappe	Stern
3	Beckers, Nikolas,	Würselen'	braun	Blümchen
4	Zentiß, Alexander,	Ritzerfeld	Rappe	Stern und Schnippe
5	Beckers,	Küppershof	dunkelbraun	Blässe
6	Wievers,	Reifelderhof	braun	Stern
7	Zander,	Laurensberg	Fliegenschimmel	ohne
8	Ahn, Fr.,	Brandenburg bei Raeren	Mohrenkopf	ohne
9	Mohnen,	Orsbach	dunkelbraun	Stern
10	Baassen, C.,	Heidener Mühle	braun	Blässe und Schnippe
				II. Schauamt
11	Nacken, Theodor,	Welz	schwarzbraun	Stern
12	Müllstroh, Peter,	Hompesch	dunkelbraun	Flecke
13	Esser, Gebrüder,	Ederen	dunkelbraun	Stern
14	Velden, P. P.,	Langendorf	Schweißfuchs	Schnippe
15	Dick, H.,	Neubourheim	braun	Stern und Schnippe
				III. Schauamt
16	Zaun, W.,	Kauweiler	dunkelbraun	ohne
17	Zimmermann, Werner,	Paland	Grauschimmel	Blässe
18	Schorn, Wilhelm,	Eschweiler über Feld	Grauschimmel	ohne
19	Nelsgen, P.,	Bolkenrath	Apfelschimmel	ohne
20	Offergeld, Ch.,	Frenz	Rothschimmel	ohne
				IV. Schauamt
21	Schnitzler, Pet. Math.,	Lövenich	Rothschimmel	ohne
22	Bardenheuer, Herm. Jos.,	Hauerhof	Rappe	rechte weiße Krone
23	Weidtmann, Fr. Wilh.,	Kleinkünkel	Apfelschimmel	ohne
				V. Schauamt
24	Grouvens, Joh. Peter,	Hommerschen	Kastanienbraun	Stern
25	Pelzer, Joh. Jos.,	Palenberg	Rothschimmel	ohne
26	Thelen, Hermann,	Beeck	Grauschimmel	Mohrenkopf Stern
27	Geller, Johann,	Frelenberg	Rappe	Stern und Schnippe
28	Schreiber, Wilh.,	Randerath	braun	Stern
29	Thelen, Hermann,	Beeck	Grauschimmel	ohne
30	v. Goltstein, Graf Arthur,	Breil	Fuchs	schmale Blässe und halbweiß gestiefelte Extremitäten
				VI. Schauamt
31	Schillings, Gottfried,	Hillensberg	braun	Stern
32	Derselbe,	dito	braun	kleiner Stern
33	Nobis, Ulrich,	Dremmen	Grauschimmel	ohne
34	Laurs, Gebrüder,	Schöndorf	dunkelbraun	ohne
				VII. Schauamt
35	Kreusch, Bartholomäus,	Amel	braun	Stern
36	Duprez, Paul,	Dürler	braun	länglicher Stern

Den vorbezeichneten 7 Schauämtern sind demnach im Ganzen 36 Hengste vorgeführt, von denen 31 als tauglich
Aachen, den 18. März 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 199. Verzeichniß der Vorlesungen, welche im Sommersemester 1869 bei dem mit der Universität in Beziehung stehenden Königlichen landwirthschaftlichen Lehr-Institute zu Berlin (Behren-

machungen der Regierung.

fandenen Hengstkörung bringen wir hiermit in Gemäßheit des § 4 der Kör-Ordnung für die Rheinprovinz vom öffentlichen Kenntniß.

abgekörten oder zurückgesetzten Hengste

Race.	Größe. Fuß.	Zoll.	Alter. Jahr.	Qualifikation.
Aachen.				
Brabanter	5	7	4½	gut für Acker- und Karrenpferde.
dito	5	7	5	desgl.
croisirt Percheron	5	7	4½	recht gut für Acker- und Karrenpferde.
Brabanter	5	7	5	desgl.
dito	5	6	4	zurückgesetzt.
Ardenner	5	3	4	gut für leichtere Pferde.
Percheron	5	6	16	gut für Acker- und Karrenpferde.
Ardenner	5	5	4	gut für Ackerpferde.
Brabanter	5	6	11	zurückgesetzt.
dito	5	7	9	dito.
Aldenhoven.				
Brabanter	5	8	8	gut für Ackerpferde.
dito	5	4	7	desgl.
dito	5	6	6	desgl.
veredelte Landrace	5	9	10	desgl.
croisirt Mecklenburger	5	8	9	gut für Acker- und Wagenpferde.
Düren.				
Hannöversche	5	8½	7	sehr gut für Wagenpferde.
Belgische	4	8	4	gut für schwere Arbeitspferde.
croisirt Percheron	5	6½	3	gut für Wagen- und Arbeitspferde.
veredelte Belgische	5	5½	5	gut für Arbeitspferde.
Belgische	5	3½	3	abgekört.
Erkelenz.				
croisirt Eifeler	5	8	5	gut.
Percheron	5	8	4	gut.
Percheron	5	8	4	recht gut.
Geilenkirchen.				
Brabanter	5	6	3¾	vorzüglich.
Rheinische	5	5	5	gut.
dito	5	4	5	gut.
dito	5	8	8	ziemlich gut.
dito	5	7½	7	dito.
dito	5	3½	4	dito.
Englisch-Vollblut	5	5	6	vorzüglich.
Heinsberg.				
Brabanter	5	6	8	gut für schwere Ackerpferde.
dito	5	6	2½	zurückgesetzt (zu jung).
croisirt Brabanter	5	2	12	gut für leichte Ackerpferde.
Brabanter	5	7	7	gut für schwere Ackerpferde.
Büttgenbach.				
Eifeler	5	2½	4	sehr gut.
Eifeler	5	2	19	gut.

angekört (genehmigt), 4 zurückgesetzt und 1 abgekört (verworfen) worden sind.

straße 28) Statt finden werden.

1. Professor Dr. Thaer. a. Die Grundzüge der rationellen Landwirthschaft, eine kritische Encyklopädie: Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 9—10 Uhr — privatim. b. Ausgewählte Abschnitte aus den Lehren vom Ackerbau und der Thierproduktion: Dien-

stags von 4—6 Uhr — privatissime und gratis. Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.

2. Professor Dr. Eichhorn. a. Die chemischen Grundlagen des Ackerbaues und der Thierzucht: Dienstags, Donnerstags und Freitags von 11—12 Uhr — privatim b. Anleitung zu agrikultur-chemischen Untersuchungen mit Uebungen im Laboratorium: Mittwochs und Sonnabends von 9—12 Uhr — privatim. Lehrsaal im Institut (Behrenstr. 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

3. Professor Dr. Karl Koch. Landwirthschaftliche Botanik, verbunden mit Exkursionen und Bonitiren des Bodens und der Wiesen: Montags und Donnerstags von 5—7 Uhr — privatim. Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.

4. Dr. Kny. a. Grundzüge der Anatomie und Physiologie der Pflanzen: Montags, Dienstags und Freitags von 8—9 Uhr — publice. b. Anleitung zum Gebrauche des Mikroskops: Montags und Donnerstags von 2—4 Uhr — publice. Lehrsaal im Institut (Behrenstr. 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

5. Professor Dr. G. Rose. Kurzer Abriß der Mineralogie mit besonderer Berücksichtigung der Felsarten und der darin vorkommenden Mineralien: Mittwochs und Sonnabends von 12—1 Uhr — privatim. Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.

6. Dr. Gerstäcker. Ueber die der Landwirthschaft schädlichen und nützlichen Insekten: Dienstags und Freitags von 9—10 Uhr — publice. Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.

7. Lehrer der Thierheilkunde Müller. Allgemeine Physiologie mit besonderer Berücksichtigung der Lehren von der Ernährung der Hausthiere: Mittwochs von 7—9 Uhr und Sonnabends von 8—9 Uhr — publice. Lehrsaal in der Thierarzneischule, Louisenstraße 56. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

8. Dr. Hartmann. a. Schafzucht: Montags und Donnerstags von 10—11 Uhr — publice. b. Die Prinzipien der Thierzüchtung: Montags von 11—12 Uhr — publice. Lehrsaal im Institut (Behrenstr. 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

9. Dr. Spinola. Exterieur und die äußeren Krankheiten des Pferdes, verbunden mit Demonstrationen am lebenden Thiere: Dienstags, Mittwochs und Freitags von 6—7 Uhr — publice. Lehrsaal in der Thierarzneischule, Louisenstraße 56. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

10. Professor Dr. Großmann. Arithmetik, Algebra und Geometrie mit besonderer Berücksichtigung praktischer Aufgaben: Mittwochs und Freitags von 5—6 Uhr — publice. Lehrsaal im Institut (Behrenstr. 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

11. Professor Manger. Praktische Uebungen im Feldmessen und Nivelliren, Kartiren und Berechnen von Flächen, mit Hinweisung auf Drainagen und Berieselungen: Sonnabends von $3^1/_2$—7 Uhr — publice. Lehrsaal im Institut (Behrenstr. 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

12. Ingenieur Petzold. Landwirthschaftliche Maschinenkunde mit Zugrundelegung der Hauptlehren der Maschinenmechanik: Montags und Donnerstags von 12—1 Uhr — publice. Lehrsaal im Institut (Behrenstr. 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

13. Dr. Stahlschmidt. Ueber Branntweinbrennerei und Zuckerfabrikation: Donnerstags von 7—9 Uhr — publice. Lehrsaal im Institut (Behrenstr. 28). — Anmeldung in der Instituts-Quästur.

14. Garten-Inspektor Bouché. Ueber Gartenbau unter besonderer Berücksichtigung des Gemüse- und Obstbaues, der Gehölzzucht, der Park-Anlagen, der Konstruktion von Gewächshäusern: Mittwochs von 3—5 Uhr — publice. Lehrsaal im Institut (Behrenstr. 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

15. Stadtgerichtsrath Keyßner. Ueber das Preußische Civilrecht mit besonderer Rücksicht auf die für den Landwirth wichtigen Rechtsverhältnisse: Dienstags von 12—2 Uhr — publice. Lehrsaal im Institut (Behrenstr. 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

Hiernach sind die Vorträge in folgender Reihenfolge geordnet:

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Sonnabend
7—8			Müller	Stahlschmidt		
8—9	Kny	Kny	Müller	Stahlschmidt	Kny	Müller
9—10	Thaer	Thaer Gerstäcker	Eichhorn	Thaer	Thaer Gerstäcker	Eichhorn
10—11	Hartmann.		Eichhorn	Hartmann		Eichhorn
11—12	Hartmann.	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn
12—1	Petzold	Keyßner	Rose	Petzold		Rose
1—2		Keyßner				
2—3	Kny			Kny		
3—4	Kny		Bouché	Kny		Manger
4—5		Thaer	Bouché			Manger
5—6	Koch	Thaer	Großmann	Koch	Großmann	Manger
6—7	Koch	Spinola	Spinola	Koch	Spinola	Manger

Außer diesen, für die der Landwirthschaft beflissenen Studirenden besonders eingerichteten Vorlesungen, werden an der Universität und der Thierarzneischule noch mehrere Vorlesungen, welche für angehende Landwirthe von näherem Interesse sind und zu welchem der Zutritt denselben frei steht, oder doch leicht verschafft werden kann, Statt finden. Von den Vorlesungen an der Universität sind besonders hervorzuheben: Allgemeine Botanik, Physik, Geologie, Zoologie, National-Oekonomie. Die Vorlesungen beginnen gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Königl. Universität am 12. April 1869.

Meldungen wegen der Aufnahme in das Institut werden von Prof. Dr. Eichhorn, Behrenstraße Nr. 28, entgegengenommen. Die Benutzung der Bibliothek des Königlichen landwirthschaftlichen Ministeriums, Schützenstraße Nr. 48, ist den Studirenden gestattet, ebenso haben dieselben Zutritt zu den Sammlungen des Königlichen landwirthschaftlichen Museums, Schöneberger Ufer Nr. 26. Die Instituts-Quästur befindet sich im Centralbureau des Königlichen Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, Schützenstraße Nr. 26, und ist von 11 bis 2 Uhr geöffnet.

Berlin, den 16. März 1869.

Das Kuratorium.

(gez.) v. Nathusius. Lüdersdorff. Olshausen.

№ 200. Königl. landwirthschaftliches Institut der Universität Halle.

Das Sommersemester 1869 beginnt am 12. April.

Von den für das Sommersemester 1869 angezeigten Vorlesungen der hiesigen Universität sind für die Studirenden der Landwirthschaft folgende hervorzuheben:

a. in Rücksicht auf fachwissenschaftliche Bildung.

Spezielle Pflanzenbaulehre, Prof. Dr. Kühn. Landwirthschaftliche Betriebslehre, Derselbe. Pflanzenpathologie, Derselbe. Exterieur des Pferdes, Prof. Dr. Roloff. Ueber äußere Krankheiten der Hausthiere, Derselbe. Ueber Arzneimittellehre, Derselbe. Ausgewählte Kapitel der landwirthschaftlichen Maschinen- und Geräthekunde mit praktischen Demonstrationen und Versuchen, Lektor Dr. Perels. Die landwirthschaftlichen Nebengewerbe in mechanischer und bautechnischer Beziehung, Derselbe. Privatforstwirthschaftslehre, Dr. Ewald. Grundlagen der Bodenkunde, Prof. Dr. Girard. Allgemeine Geologie, Derselbe. Pedologische Uebungen, Derselbe. Mineralogische Uebungen, Derselbe. Experimentalphysik, Prof. Dr. Knoblauch. Besprechungen über physikalische Gegenstände, Derselbe. Experimentalchemie, Dr. Siewert. Organische Chemie, Prof. Dr. Heintz. Besprechungen über chemische Gegenstände, Derselbe. Agrikulturchemie 2. Theil, die Ernährung der Thiere, Prof. Dr. Stohmann. Ueber die Titrirmethode, Derselbe. Chemische Technologie mit besonderer Berücksichtigung der landwirthschaftlichen Gewerbe, Dr. Engeler. Grundzüge der Botanik, Prof. Dr. de Bary. Pflanzenphysiologie, Derselbe. Botanische Colloquia und Exkursionen, Derselbe. Ueber die wichtigeren einheimischen Baumarten mit besonderer Berücksichtigung von deren Blüthen- und Fruchtbau, Dr. Graf zu Solms. Uebungen im Untersuchen und Bestimmen der Pflanzen, mit besonderer Berücksichtigung der Kulturgewächse, Derselbe. Naturgeschichte der Menschen, Prof. Dr. Giebel. Ueber die für Arzt und Landwirth wichtigen parasitischen Pflanzen und Thiere, Prof. Dr. Vogel. Meteorologie und physikalische Geographie, Dr. Cornelius. Feldmessen und Nivelliren mit Instruktion im Gebrauch der gewöhnlichen Instrumente, Lektor Bauinspektor Steinbeck. Das Recht des Getraidehandels, Prof. Dr. Anschütz. Nationalökonomie, zweiter oder praktischer Theil, Prof. Dr. Schmoller. Nationalökonomie, Prof. Dr. Eisenhart.

b. In Rücksicht auf staatswissenschaftliche und allgemeine Bildung, insbesondere für Studirende höherer Semester.

Theorie der Steuern, Prof. Dr. Eisenhart. Ueber Armenwesen und Proletariat, Prof. Dr. Schmoller. Ueber englisches Staatsleben, Prof. Dr. Eisenhart. Logik, Professor Dr. Ulrici. Psychologie, Prof. Dr. Erdmann. Geschichte der Philosophie, Prof. Dr. Ulrici. Ueber Begriff und Grenzen der Religionsphilosophie, Prof. Dr. Erdmann. Deutsches und preußisches Staatsrecht, Prof. Dr. Anschütz. Das Staatsrecht des norddeutschen Bundes, Derselbe. Preußisches Landrecht, G. J.-R. Prof. Dr. Witte. Geschichte der französischen Revolution, Dr. Droysen. Geschichte der Jahre 1804—30, G.-R. Prof. Dr. Leo. Geschichte der Wiedergeburt Preußens und der deutschen Freiheitskriege 1807—1815, Dr. Ewald. Geschichte der neuern deutschen Literatur von Gottsched bis auf die Gegenwart, Prof. Dr. Haim. Ueber Shakespeares Leben, Charakter und dramatischen Styl, Prof. Dr. Ulrici. Geschichte der italienischen Malerei, von Giotto bis auf Tizian, Dr. Droysen. Französisch, Lector Dr. Hollmann.

Theoretische und praktische Uebungen.

Analitische Uebungen im Laboratorium, Prof. Dr. Heintz und Dr. Siewert. Phytotomische Uebungen, Prof. Dr. de Bary. Praktische Demonstrationen und Exkursionen, Prof. Dr. Kühn. Veterinär-klinische Demonstrationen, Prof. Dr. Roloff. Uebungen im mathematischen und naturwissenschaftlichen Seminar, Prof. Prof. Dr. Dr. Rosenberger, Knoblauch, Girard, Heintz, Heine, de Bary, Giebel, Kühn.

Gymnastische Künste.

Reitkunst, Stallmeister André. Tanzkunst, Tanzmeister Rocco. Fechtkunst, Fechtmeister Löbeling.

Nähere Auskunft über das Studium der Landwirthschaft an hiesiger Universität ertheilen die durch jede Buchhandlung zu beziehenden „Nachrichten über das landwirthschaftliche Institut der Universität Halle," Berlin, Wiegandt & Hempel 1869. Briefliche Anfragen wolle man an den Unterzeichneten richten.

Halle, a./S. im Februar 1869.

Dr. Julius Kühn, ord. öffentl. Professor und Direktor des landwirthschaftlichen Instituts an der Universität.

№ 201. Das Königliche Landgericht zu Elberfeld hat durch Urtheil vom 1. März d. J. den Gerber Gustav Luckhaus, zuletzt zu Heydt, Gemeinde Hückeswagen, wohnhaft, für abwesend erklärt.

Köln, den 21. März 1869.

Der General-Prokurator, Nicolovius.

Personal-Chronik.

№ 202. 1. Der Postkommissarius Schütze in Aachen ist zum Ober-Postkommissarius und der Postsekretair Bossen in Aachen zum Ober-Postsekretair ernannt worden; 2. der Post-Expedient Lehmann ist bei der Ober-Post-Direktion in Aachen etatsmäßig angestellt worden; 3. der invalide Husar Bossen ist beim Postamte in Eupen als Packetbesteller und der invalide Postillon Licht beim Postamte in Aachen als Bureaudiener ange-

stellt worden; 4. der Postwagenmeister Schmitz in Düren ist wegen Invalidität aus dem Postdienste ausgeschieden; 5. der Postbureaudiener Theil in Düren ist gestorben.

---

226. In der am heutigen Tage bewirkten öffentlichen Verloosung der am 1. Juli dieses Jahres zur Auszahlung kommenden Dürener Stadtobligationen wurden folgende Nummern gezogen:

Litt. A à 100 Thlr. Nr. 105, 149, 217, 18, 231, 109, 72.

Litt. A à 50 Thlr. Nr. 165, 139, 167, 230, 55, 74, 26, 265.

Die Besitzer dieser Obligationen werden hiermit aufgefordert, den Betrag derselben gegen Auslieferung der Obligationen mit den dazu gehörigen Zinskoupons nebst Talons am 1. Juli c. bei der hiesigen Stadtkasse zu erheben. Der Geldbetrag der etwa fehlenden Zinskoupons wird an dem zu zahlenden Kapital zurückbehalten.

Düren, den 20. März 1869.

Die Schuldentilgungs-Kommission,
Robert Schoeller. J. Bücklers. Carduc.

227. Die zweite Feldhüterstelle hiesiger Bürgermeisterei, verbunden mit einem jährlichen Gehalte von 120 Thalern ist vakant und soll sofort wieder besetzt werden. Geeignete Personen, welche auf diese Stelle reflektiren, wollen sich unter Vorlegung ihrer Zeugnisse &c., bis zum 10. April c. bei dem Unterzeichneten persönlich melden.

Linnich, den 22. März 1869.

Der Bürgermeister, Avenarius.

Lizitation.

228. In der gerichtlichen Theilungssache des Herrn Friedrich Doinet, Bergwerksbesitzer und Königlicher Friedensrichter, in Zülpich wohnend, Kläger, vertreten durch Herrn Advokat-Anwalt Ruland in Bonn, gegen: I. die Erben und Rechtsnachfolger des verlebten Doctor medicinae Heinrich Vonderbank, nämlich: 1. dess Wittwe, Frau Wilhelmine geborne Mundt, Rentner in Zülpich wohnend, in eigenem Namen und als Vormünderin ihrer minderjährigen Tochter Elisabeth Vonderbank, ohne Geschäft daselbst; 2. Eheleute Mich Wiejemes, Doctor medicinae und praktischer Arzt, u Charlotte Vonderbank, beide in Zülpich; 3. Valen Vonderbank, studiosus juris, früher zu Heidelberg, j zu Berlin; II. Anton Vonderbank, Lehrer zu Merzen bei Düren, Verklagte, vertreten durch Herrn Advokat-Anwalt Hagen in Bonn, auf Grund des vom Königlichen Landgerichte zu Bonn am 14. Dezember 1868 erlassenen Urtheils, wird der unterzeichnete, hierzu committirte Königlich Preußische Notar Heinrich Joseph Rottels, im amtlichen Wohnsitze der Stadt Düren, Landgerichtsbezirk Aachen,

am Montag, den 19. April laufenden Jahres,
Nachmittags zwei Uhr,

zu Düren in der Wohnung der Frau Wittwe Peter Kockelkorn,

das den Partheien gemeinschaftlich zugehörige in den Gemeinden Stockheim und Kreuzau der Bürgermeisterei Stockheim, und in den Gemeinden und Bürgermeistereien Düren, Drove, Soller und Vettweiß, im Kreise Düren, Regierungsbezirk Aachen gelegene Braunkohlenbergwerk, Eustachia genannt mit allen An- und Zubehörungen, Gebäulichkeiten Maschinen, Schächten, Anlagen, Werken, Geräthschaften und dem vorhandenen Braunkohlen- und Klütten-Vorrathe, abgeschätzt zu . . Thlr. 12,000,

öffentlich an den Meist- und Letztbietenden versteigern.

Das Heft der Bedingungen und sonstige Vorakten liegen auf der Amtsstube des Unterzeichneten zu eines Jeden Einsicht offen.

Düren, am 30. Januar 1869.

Rottels, Notar.

Druck von J. J. Beaufort, Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Verzeichniß

der am 10. März 1869 gezogenen, durch die Bekanntmachung der Staatsschulden von demselben Tage zur baaren Einlösung

Schuldverschreibungen

der Freiwilligen Staats-Anleihe vom

(Einunddreißigste Verloosung) abzuliefern mit Zins-Coupons Ser. \

Lit. A. à **1000** Rthlr. № 487 bis 495. 506. 655 bis 664. 1864 bis 1870. 1891. 1893. 1894. 2488. 2489. 2496 bis 2498. 2509 bis 2513. 40 Stück.

Lit. B. à **500** Rthlr. № 1139. 1140. 1151 bis 1160. 1181 bis 1188. 3383 bis 3387. 3390 bis 3395. 3397 bis 3400. 3411 bis 3415. 4506 bis 4510. 4521. 4563 bis 4570. 4591 bis 4596. 60 Stück.

Lit. C. à **100** Rthlr. № 17851 bis 17861. 17863 bis 17868. 17870 bis 17873. 17875 bis 17900. 17951. 17954 bis 18003. 18005. 18006. 19893 bis 19908. 19913. 19916 bis 19921. 19928 bis 19931. 19933 bis 19936. 19938 bis 19944. 19946 bis 19950. 20051 bis 20062. 20064 bis 20084. 20086 bis 20109. 32003 bis 32011. 32013 bis 32032. 32034 bis 32065. 32067 bis 32100. 32103 bis 32107. 42992 bis 43024. 43026 bis 43058. 43060 bis 43073. 43376 bis 43394. 44874 bis 44916. 44919 bis 44923. 44925 bis 44942. 45193 bis 45226. 49449 bis 49460. 49463 bis 49480. 49584. 49585. 49587 bis 49600. 49701 bis 49738. 49740 bis 49750. 49851 bis 49854. 49856. 50930 bis 50937. 50939 bis 50944. 50946 bis 50948. 51111. 51112. 51115 bis 51127. 51129 bis 51137. 51140 bis 51150. 51351 bis 51362. 51365. 51370 bis 51399. 51401. 51402. 51404 bis 51406. 55697 bis 55706. 55708 bis 55720. 55722 bis 55724. 55726 bis 55732. 55734 bis 55750. 55851 bis 55888. 55890. 55892. bis 55902. 61260. 800 Stück.

bis 4444.
bis 11553.
11568. 11
bis 11622.
11638. 11
11700. 11
11724. 11
bis 12009.
12039 bis 1
12073. 12(
12088 bis 12
bis 14218.
bis 14246.
14283 bis 14
bis 14312. 1
bis 18345.
18391. 1839

Lit. F. à **10** Rt
2987. 2990
3001 bis 30
3043. 304
3063. 306
3100. 310
3124. 3125.
bis 3149.
bis 3166.
bis 3193. 3
bis 3221. 3
3250 bis 326
3278 bis 32
3299 bis 334
3366. 4570.

bereits früh

Nummern der Schuldverschreibungen.
(Wegen der
102. . . . . .
20. . . . . . .
211. . . . . .
355. 86. . . .
504. . . . . .
1532. . . . .
2018. 33. 43.
2160. 72. 74
75. 87. . . .
2284. 86. 98.
2312. 14. 42.
3031. . . . .
5585. . . . .
7236. . . . .
7328. 30. . .
7946. 65. 76
84. . . . . .
8008. 37. . .
9385. . . . .
9475. 85. . .
9656. 67. 75 bi
77. . . . . .
9879. 83. . .
1208. 14. 28
34. 36. 55. 57
59. 60. 67. 82
87. 92. 96. .
1315. . . . .
1602. 8. . . .
2022. 26 bis 28
30. 33. 55. 68
73. 74. 79. 81
92. . . . . .
2102. 14. . .
2755. . . . .
354. 68. . . .
416
22

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 13. Donnerstag, den 1. April. 1869.

№ 203. Das Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes Nr. 7 enthält:

(Nr. 251.) Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrages zum Haushalts-Etat des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1869. Vom 18. März 1869.

№ 204. Die Gesetzsammlung für die Kgl. Preußischen Staaten Nr. 23, 24 und 25 enthält:

(Nr. 7352.) Subhastations-Ordnung. Vom 15. März 1869.

(Nr. 7353.) Allerhöchster Erlaß vom 22. Februar 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Gemeinden Niederjöllenbeck und Oberjöllenbeck und an das Amt Schildesche, im Kreise Bielefeld, Regierungsbezirks Minden, für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Schildesche über Jöllenbeck und Sewings Hof bis zur Grenze des Amtes Spenge.

(Nr. 7354.) Gesetz, betreffend die Einführung des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 in das Gebiet der Herzogthümer Schleswig und Holstein. Vom 12. März 1869.

(Nr. 7355.) Staatsvertrag zwischen Preußen und Lippe in Betreff der Anlage einer Eisenbahn von Hannover über Hameln, Lügde, Schieder und Steinheim nach Altenbeken. Vom 23. Januar 1869.

(Nr. 7356.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Rastenburger Kreises im Betrage von 100,000 Thalern. Vom 15. Februar 1869.

(Nr. 7357.) Gesetz, die Abänderung einiger Bestimmungen der Konkurs-Ordnung vom 8. Mai 1855 betreffend. Vom 12. März 1869.

(Nr. 7358.) Gesetz, betreffend die Ausstellung gerichtlicher Erbbescheinigungen. Vom 12. März 1869.

(Nr. 7359.) Allerhöchster Erlaß vom 22. Februar 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Fürstenthum, Regierungsbezirk Köslin, für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Körlin nach Groß-Jestin an der Kolberg-Schievelbeiner Kreisstraße.

(Nr. 7360.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Fürstenthumer Kreises im Betrage von 47,000 Thalern, V. Emission. Vom 22. Februar 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 205. Durch die Bekanntmachung vom 14. August 1858 ist zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden, daß, nach einer mit der Königlich Großherzoglich Luxemburgischen Regierung getroffenen Verabredung, beim Uebergange von Branntwein aus Preußen und den wegen der Branntweinsteuer mit Preußen in Gemeinschaft stehenden Zollvereinsstaaten nach Luxemburg und umgekehrt gegenseitig die Erhebung der Uebergangs-Abgabe unterbleiben solle, sofern die Betheiligten über den zu versendenden Branntwein im Lande der Versendung einen Uebergangsschein entnehmen und die daraus erwachsenden Verpflichtungen erfüllen. Der Abfertigung mit einem Uebergangsscheine, von welcher hiernach seither die gegenseitig zugesagte Befreiung von der Uebergangs-Abgabe abhängig war, bedarf es, nach einer weiteren Verabredung mit der Königlich Großherzoglich Luxemburgischen Regierung, künftig nicht mehr, vielmehr tritt zwischen den Eingangs gedachten Staaten und Luxemburg gegenseitig ein völlig freier Verkehr mit Branntwein ein.

Berlin, den 14. März 1869.

Der Finanzminister, (gez.) v. d. Heydt.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Köln, den 22. März 1869.

Der Provinzialsteuer-Direktor, Wohlers.

№ 206. Zu Anfang August d. J. findet bei dem evangelischen Lehrerinnen-Seminar zu Droyssig bei Zeitz im Regierungsbezirk Merseburg eine neue Aufnahme von Jungfrauen Statt, welche sich für den Lehrerinnenberuf ausbilden wollen. Das genannte Seminar nimmt Zöglinge aus allen Provinzen der Monarchie auf. Der Kursus ist zweijährig.

Das Seminar hat den Zweck, auf dem Grund des evangelischen Bekenntnisses, christliche Lehrerinnen für den Dienst an Elementar- und Bürgerschulen auszubilden, wobei nicht ausgeschlossen wird, daß die in ihm vorgebildeten Lehrerinnen nach ihrem Austritt Gelegenheit erhalten, in Privatverhältnissen für christliche Erziehung und für Unterricht thätig zu werden. Der Unterricht des Seminars und die Uebung in der mit demselben verbundenen Töchterschule erstrecken sich auf alle für diesen Beruf erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten, den Unterricht in der französischen Sprache und in Handarbeiten mit eingeschlossen.

Die Zöglinge des Seminars wohnen in dem für diesen Zweck vollständig eingerichteten Anstaltsgebäude. Das Leben in der Anstalt ruht auf dem Grund des Wortes

Gottes und christlicher Gemeinschaft. Für den Unterricht, volle Beköstigung, Wohnung, Bett und Bettwäsche, Heizung und Beleuchtung, sowie für ärztliche Pflege und Medizin wird eine in monatlichen Raten vorauszuzahlende Pension von 65 Thalern jährlich entrichtet. Zeitweise Abwesenheit aus der Anstalt entbindet nicht von der Fortzahlung der Pension. Es sind Fonds vorhanden zur Unterstützung für würdige und bedürftige Zöglinge; eine solche kann jedoch in der Regel erst vom zweiten Jahre des Aufenthalts ab gewährt werden. Die Zulassung zu dem Seminar erfolgt auf Vorschlag der betreffenden Königlichen Regierung resp. des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums in Berlin, durch mich unter Vorbehalt einer vierteljährigen Probezeit. Zöglingen, welche im Laufe des ersten Jahres nicht dauernd den an sie zu stellenden Anforderungen entsprechen, wird die Wahl gelassen, in der unteren Klasse noch ein zweites Jahr zu bleiben oder die Anstalt zu verlassen, und solchen Zöglingen, welche bei Ablauf des Kursus der oberen Klasse von dem Lehrerkollegium zur Ablegung der Abgangsprüfung nicht für befähigt gehalten werden, kann der Aufenthalt in der Anstalt noch auf ein Jahr gestattet werden. Die Zulassung zu der diesjährigen Aufnahme ist bis spätestens zum 15. Mai d. J. bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Verwaltungsbezirk die Bewerberin wohnt, unter Einreichung folgender Schriftstücke und Zeugnisse, nachzusuchen:

1. Geburts- und Taufschein, wobei bemerkt wird, daß die Bewerberin am 1. Oktober d. J. nicht unter 17. Jahre alt sein darf.
2. Ein Zeugniß eines Königlichen Kreisphysikus über normalen Gesundheitszustand, namentlich, daß die Bewerberin nicht an Brustschwäche, Kurzsichtigkeit, Schwerhörigkeit, sowie an anderen die Ausübung des Lehramtes behindernden Gebrechen leidet, auch in ihrer körperlichen Entwickelung so weit vorgeschritten ist, um den Aufenthalt im Seminar ohne Gefährdung ihrer Gesundheit übernehmen zu können. Zugleich ist ein Zeugniß über Statt gefundene Impfung vorzulegen.
3. Ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde über die sittliche Führung der Aspirantin, ein eben solches von ihrem Seelsorger über ihr Leben in der Kirche und in der christlichen Gemeinschaft.
4. Ein von der Bewerberin selbst verfaßter Lebenslauf, aus welchem ihr bisheriger Lebensgang zu ersehen und auf die Entwickelung ihrer Neigung zum Lehrberuf zu schließen ist. Dieses Schriftstück gilt zugleich als Probe der Handschrift.
5. Eine Erklärung der Eltern oder Vormünder, daß dieselben das Pensionsgeld von 65 Thalern jährlich auf zwei Jahre zu zahlen sich verpflichten.

Im Fall von der Bewerberin auf Unterstützung Anspruch gemacht wird, ist ein von der Ortsbehörde ausgestelltes Armuthszeugniß beizubringen, aus welchem die Vermögensverhältnisse der Bewerberin und ihrer Angehörigen genau zu ersehen sind.

Zur Aufnahme in das Seminar sind, mit Ausnahme der Ausbildung in der Musik, diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich, wie sie in dem Regulativ vom 2. Oktober 1854 für die Vorbildung der Seminar-Präparanden bezeichnet sind; außerdem Fertigkeit in weiblichen Handarbeiten. Ein Anfang im Verständniß der französischen Sprache, sowie im Klavierspiel, Gesang und Zeichnen sind erwünscht.

Berlin, den 13. März 1869.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
In Vertretung: (gez.) Lehnert.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Anmeldung von Aspirantinnen rechtzeitig, spätestens aber bis zum 10. Juni c. bei uns zu erfolgen haben.

Aachen, den 23. März 1869.

Königl. Regierung, Abth. des Innern.

№ 207. Zwischen dem Norddeutschen Bunde und Schweden ist am 23/24. Februar d. J. ein Postvertrag abgeschlossen, welcher am 1. April d. J. in Kraft tritt. In Folge dieses Vertrages beträgt das Gesammtporto ohne Rücksicht auf die Spedition:

für frankirte Briefe nach Schweden 3 Groschen resp. 10 Kr. pro Loth inkl.,
für unfrankirte Briefe aus Schweden 5 Groschen resp. 18 Kr. pro 15 Grammen ($^9/_{10}$ Loth) inkl.

Drucksachen und Waarenproben werden gegen ein Porto von 1 Groschen resp. 4 Kr. für je $2^1/_2$ Loth inkl. befördert, wenn sie frankirt sind; die Frankirung ist thunlichst unter Verwendung von Freimarken zu bewirken. Im Uebrigen unterliegen Drucksachen und Waarenproben denselben Versendungsbedingungen, welche für den innern Verkehr des Norddeutschen Postgebiets maßgebend sind.

Es ist zuläßig, Briefe, Drucksachen und Waarenproben unter Rekommandation abzusenden. Rekommandirte Sendungen müssen stets frankirt werden und unterliegen demselben Porto, wie gewöhnliche frankirte Sendungen gleicher Gattung, unter Hinzutritt einer Rekommandationsgebühr von 2 Groschen oder 7 Kr. — Der Absender einer rekommandirten Sendung kann durch Vermerk auf der Adresse verlangen, daß ihm das vom Empfänger vollzogene Recepisse zugestellt werde. Für die Beschaffung des Recepisse ist vom Absender eine weitere Gebühr von 2 Groschen oder 7 Kr. zu entrichten.

Expreßbriefe sind zuläßig nach solchen Orten in Schweden, in denen sich eine Post-Anstalt befindet. Für dergleichen Briefe ist das Porto und die Expreßgebühr stets vom Absender im Voraus zu entrichten; es beträgt die Expreßgebühr bei Briefen nach Schweden $2^1/_2$ Groschen resp. 9 Kr.

Zahlungen bis zum Betrage von 30 Thalern oder bis 80 Reichsthalern Schwedisch können nach allen Orten in Schweden im Wege der Post-Anweisung übermittelt werden. Die Einzahlung erfolgt bei den Norddeutschen Post-Anstalten auf ein gewöhnliches Post-Anweisungs-Formular. Der Betrag, welchen der Absender nach Schweden überwiesen zu sehen wünscht, ist auf der Post-Anweisung unter Abänderung des Vordrucks: „Thlr.

Sgr. Pf." u. s. w. in Reichsthalern und Oere Schwedisch anzugeben. Die Post-Anstalt am Aufgabeorte rechnet den vom Absender in vorstehend bezeichneter Weise notirten Betrag — für jetzt und vorbehaltlich anderweiter Festsetzung nach dem Verhältniß von 8 Reichsthalern Schwedisch gleich 3 Thaler ¼ Groschen — in die Thaler resp. Süddeutsche Guldenwährung um und nimmt danach den sich ergebenden Betrag vom Einzahler entgegen. Die Post-Anstalt ist mithin auch in der Lage, dem Einlieferer genaue Auskunft zu geben, welchen Betrag derselbe in Schwedischer Währung einzurücken hat, um eine nach Deutscher Währung ausgerechnete Zahlung in Schweden zutreffend leisten zu lassen. Die Gebühr ist stets vom Einzahler zu entrichten, thunlichst unter Verwendung von Freimarken. Dieselbe beträgt, ohne Unterschied des Betrages der Post-Anweisung, 4 Groschen oder 14 Kr.

Ueber die Behandlung und Taxirung der „Päckereien und Geldbriefe" nach Schweden ertheilen die Post-Anstalten auf Verlangen Auskunft.

Berlin, den 22. März 1869.

General-Postamt, v. Philipsborn.

№ 208. Zwischen dem Norddeutschen Bunde und Italien ist am 10. November 1868 ein Postvertrag abgeschlossen worden, welcher am 1. April d. J. in Kraft tritt. In Folge dieses Vertrages werden die Briefe, Drucksachen und Waarenproben zwischen dem Norddeutschen Bunde und Italien in der Regel in geschlossenen Norddeutsch-Italienischen Briefpacketen ausgewechselt. Das Gesammtporto beträgt, gleichviel ob die Beförderung via Oesterreich oder im Transit durch die Schweiz erfolgt:

für frankirte Briefe nach Italien 3 Groschen resp. 10 Kr. pro Loth inkl.,

für unfrankirte Briefe aus Italien 5 Groschen resp. 18 Kr. pro 15 Grammen ($^9/_{10}$ Loth) inkl.

Drucksachen und Waarenproben werden gegen ein Porto von ½ Groschen resp. 2 Kr. für je 2½ Loth inkl. befördert, wenn sie frankirt sind; die Frankatur ist thunlichst unter Verwendung von Postfreimarken zu bewirken. Im Uebrigen unterliegen Drucksachen und Waarenproben denselben Versendungs-Bedingungen, welche für den innern Verkehr des Norddeutschen Postgebiets maßgebend sind. Jedoch können Proben von roher oder gesponnener Seide, sowie von gezwirnter und gefärbter Seide bis zum Gewichte von 6 Loth auch in dem Falle gegen Erlegung der ermäßigten Taxe nach Italien abgesandt werden, wenn dieselben einen Kaufwerth haben sollten.

Es ist zulässig, Briefe, Drucksachen und Waarenproben unter Rekommandation zu expediren. Rekommandirte Sendungen müssen stets frankirt werden und unterliegen demselben Porto, wie gewöhnliche frankirte Sendungen gleicher Gattung, unter Hinzutritt einer Rekommandations-Gebühr von 2 Groschen oder 7 Kr. Der Absender einer rekommandirten Sendung kann durch Vermerk auf der Adresse verlangen, daß ihm das vom Empfänger vollzogene Recepisse zugestellt werde. Für die Beschaffung des Recepisse ist vom Absender eine weitere Gebühr von 2 Groschen oder 7 Kr. zu entrichten.

Die Norddeutschen Post-Anstalten nehmen Abonnements auf die in Italien erscheinenden Zeitungen an. Die Besorgung der Zeitung vermittelt ein Kommissionair der Norddeutschen Postverwaltung in Florenz.

Rücksichtlich des Post-Versendungs-Verkehrs nach dem Kirchenstaate tritt zur Zeit eine Aenderung in dem bisher bestandenen Verhältnisse noch nicht ein.

Berlin, den 22. März 1869.

General-Postamt, v. Philipsborn.

№ 209. Sobald auf Briefen nach Rußland der Bestimmungsort in Russischer Schrift ausgedrückt ist, empfiehlt es sich, daß der Absender denselben noch in Deutscher oder Französischer oder Englischer Schreibweise hinzufügt, da die Russischen Schriftzüge den Norddeutschen Post-Anstalten nicht hinlänglich bekannt sind. Es ist ferner wesentlich, daß bei den nach mittleren und kleineren Orten in Rußland gerichteten Briefen die Lage des Bestimmungsorts durch zusätzliche Angabe des Gouvernements außer Zweifel gestellt werde.

Berlin, den 27. März 1869.

General-Postamt, v. Philipsborn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 210. Nach einer Mittheilung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 22. d. Mts. ist der Taxpreis eines Blutegels für die Zeit vom 1. April bis ult. September d. J. auf 1 Sgr. 8 Pf. festgesetzt, was wir hierdurch mit Bezugnahme auf die Arzneitaxe zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Aachen, den 27. März 1869.

№ 211. „Die Gesetzgebung auf dem Gebiete des Unterrichtswesens in Preußen. Vom Jahre 1817 bis 1868. Aktenstücke mit Erläuterungen aus dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Berlin, Verlag von Wilhelm Hertz (Bessersche Buchhandlung) 1869." Dieses mit Genehmigung Sr. Majestät des Königs herausgegebene Werk giebt das gesammte Material der Unterrichts-Gesetzgebung in Preußen vollständig und übersichtlich, und ist in jeder Hinsicht geeignet, das öffentliche Urtheil über die Unterrichts-Verwaltung aufzuklären und im Hinblick auf das nach Artikel 26 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 zu erlassende Unterrichtsgesetz zu orientiren. Wir machen die Schul-Kuratorien, Dirigenten der höheren Lehr-Anstalten, die Schul-Inspektoren, die Lehrer auf das Werk aufmerksam und empfehlen dessen allgemeinste Verbreitung.

Aachen, den 24. März 1869.

№ 212. Die evangelischen Herren Pfarrer veranlassen wir hierdurch, den Ertrag der bestimmungsmäßig am 1. Pfingsttage abzuhaltenden Kirchenkollekte für die Verbreitung der Bibel, bis spätestens zum 20. Juni c. an die betreffenden Kassen abzuliefern und den

landräthlichen Behörden davon Kenntniß zu geben. Die eingehenden Beträge sind von den Kassen bis zum 1. Juli c. einzusenden, bis wohin auch den Berichten der Herren Landräthe entgegen gesehen wird.

Aachen, den 27. März 1869.

№ 213. Wir bringen hierdurch die Abhaltung der dem Rheinisch-Westphälischen Diakonissen-Verein zu Kaiserswerth durch die Königlichen Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern in den evangelischen Gemeinden der Rhein-Provinz und der Provinz Westphalen bewilligten jährlichen Kirchen- und Hauskollekte pro 1869 in Erinnerung und empfehlen dieselbe einer regen allgemeinen Theilnahme. Die Herren evangelischen Geistlichen werden die Kirchenkollekte am 2. Mai, als am 1. Sonntage dieses Monats abhalten lassen. Die Abhaltung der Hauskollekte wird in den Monaten Mai und Juni c., durch Agenten des genannten Vereins, welche mit Legitimationen desselben versehen sind, erfolgen. In denjenigen Gemeinden, welche bis zum 1. Juli c. von den Agenten noch nicht haben besucht werden können, ist die Kollekte von den Ortsbehörden abzuhalten. Die Anzeigen der Herren Landräthe über den Ertrag dieser Kollekte erwarten wir bis zum 1. Oktober dieses Jahres.

Aachen, den 27. März 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 214. Das hiesige Landgericht hat am 24. März c. die in der Privat-Irrenpflege-Anstalt zum h. Joseph in Neuß detinirte Anna Maria Hubertina Schaps, 49 Jahre alt, ohne Gewerbe aus Gangelt, für interdizirt erklärt. Ich ersuche die Herren Notarien hiervon Vermerk zu nehmen.

Aachen, den 24. März 1869.

Der Ober-Prokurator, Oppenhoff.

№ 215. Vom 25. März c. ab wird die Personenpost zwischen Embken und Zülpich in nachbezeichneter Weise abgefertigt werden:

aus Embken 11 Uhr Vorm.,
in Zülpich 12^{10} Uhr Nachm.,
aus Zülpich 8 Uhr Nachm.,
in Embken 9^{10} Uhr Nachm.

Aachen, den 23. März 1869.

Der Ober-Post-Direktor, Hasse.

№ 216. Die Personenpost zwischen Düren und Gemünd wird vom 29. d. Mts. ab folgenden Gang erhalten:

aus Düren 3^{30} Nachm., in Embken 5^{10} Nachm.,
aus Embken 5^{20} Nachm., in Gemünd 7^{25} Nachm.,
aus Gemünd 5^{40} Morgens, in Embken 7^{40} Morgens,
aus Embken 7^{50} Morgens, in Düren 9^{30} Morgens.

Aachen, den 28. März 1869.

Der Ober-Post-Direktor, Hasse.

№ 217. In der auf dem Erkelenz-Heinsberger Personenpost-Course, zwischen Schwanenberg und Wassenberg belegenen Ortschaft Gerderhan ist vom 1. April c. ab an dem Hause des Gastwirthes Hansen eine Post-Haltestelle eingerichtet worden.

Aachen, den 28. März 1869.

Der Ober-Post-Direktor, Hasse.

Personal-Chronik.

№ 218. Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Jakob Hubert Kremer hat seinen Wohnsitz in Aachen genommen.

№ 219. Die durch den Tod des Pfarrers Wallraf erledigte Pfarrstelle zu Golzheim im Kreise Düren ist dem seitherigen Pfarrer von Dürwiß, Heinrich Hubert Springmühl, verliehen worden.

Großer Holzverkauf.

242. Auf Anstehen des Herrn Grafen v. Nesselrode werden am Montag, den 12. April 1869, Morgens 9½ Uhr, im Forsthause des Rittergutes Schönthal, beim Förster Schäfer, circa 60 Loose Buchen-Nutz- und Brennholz, worunter Schneideblöcke und Grubenhölzer, und ferner 10—12,000 Schanzen, meistbietend auf Kredit gegen Bürgschaft versteigert. Das Holz lagert längs dem Wege zwischen Schönthal und dem Forsthause.

Burtscheid, den 27. März 1869.

Beyer, Gerichtsschreiber.

243. Die zweite Feldhüter- und Hülfspolizeidienerstelle hiesiger Stadt, mit welcher ein jährliches Gehalt von 132 Thlr. und 10 Thlr. Bekleidungsgeld verbunden, ist vakant. Civilversorgungsberechtigte Militair-Invaliden, welche auf diese Stelle reflektiren, wollen sich baldigst unter Einreichung ihrer Zeugnisse ꝛc. bei dem Unterzeichneten persönlich melden.

Jülich, den 23. März 1869.

Der verw. I. Beigeordnete, Thelen.

Königl. Oberförsterei Hürtgen.

244. Försterei Raffelsbrand, Distrikt 14 c., Callerbruch, Schlag XII. = 28 Morgen.

Försterei Germeter, Distrikt 62 g., Katzenhard, Schlag XIII. = 9 Morgen.

Försterei Hürtgen, Distrikt 74 a., Germetshard, Schlag XIII. = 36 Morgen.

Försterei Bergstein, Distrikt 152, Federhecke, Schlag XII. = 38 Morgen; Distrikt 152, daselbst, Schlag XIII. = 37 Morgen.

Das Eichen- ꝛc. Schlagholz auf den vorbezeichneten Flächen soll am 12. April 1869, Vormittags 9 Uhr, in dem Hause Nr. 42 zu Hürtgen, zum Hiebe durch die Käufer mit Rücksicht auf die Gewinnung der Eichenrinde versteigert werden. Auf Verlangen werden die Grenzen der Schläge von den betreffenden Förstern vorgezeigt.

Hürtgen, den 27. März 1869.

Der Königl. Oberförster, Albenbrück.

Druck von J. J. Beaufort, Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 14. Donnerstag, den 8. April. 1869.

№ 220. Von Korporationen, Gemeinden, Gesellschaften, Festversammlungen und einzelnen Personen sind Mir aus sämmtlichen Provinzen der Monarchie, sowie aus anderen Theilen Deutschlands und selbst aus dem Auslande zahlreiche Glückwünsche zu Meinem Geburtstage sowohl schriftlich als telegraphisch zugegangen und haben die darin kund gegebenen Gesinnungen als Zeichen der Mir gewidmeten Liebe und Anhänglichkeit Meinem Herzen sehr wohl gethan. Es ist Mir deshalb ein Bedürfniß, den Absendern dieser Glückwünsche Meinen herzlichen Dank auszusprechen und beauftrage Ich Sie, den Minister des Innern, dies zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 24. März 1869. Wilhelm.

An den Minister des Innern.

№ 221. Das Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes Nr. 6, 8 und 9 enthält:

(Nr. 245.) Bekanntmachung des zweiten Verzeichnisses derjenigen höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualifikation zum einjährig freiwilligen Militairdienst berechtigt sind. Vom 10. März 1869.

(Nr. 258.) Postvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde, Baiern, Württemberg und Baden einerseits und Italien andererseits. Vom 10. November 1868.

(Nr. 258.) Convenzione postale fra la Confederazione della Germania del Nord, la Baviera, il Vurtemberg ed il Baden da una parte e l' Italia dall' altra parte. Di 10. Novembre 1868.

(Nr. 260.) Allerhöchster Erlaß vom 15. März 1869, betreffend die in Gemäßheit des Gesetzes vom 9. November 1867 genehmigte Ausgabe von verzinslichen Schatz-Anweisungen.

№ 222. Die Gesetzsammlung für die Kgl. Preußischen Staaten Nr. 26 und 27 enthält:

(Nr. 7361.) Gesetz, betreffend die fernere Geltung der Verordnung vom 30. Mai 1849 (Gesetzsammlung S. 205) für die Wahlen zum Hause der Abgeordneten in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 mit der Preußischen Monarchie vereinigten Landestheilen. Vom 11. März 1869.

(Nr. 7362.) Gesetz über die Anstellung im höheren Justizdienste. Vom 12. März 1869.

(Nr. 7363.) Gesetz wegen Einführung kürzerer Verjährungsfristen im Bezirk des Appellationsgerichts in Frankfurt a. M. Vom 13. März 1869.

(Nr. 7364.) Gesetz, betreffend die Eide der Juden. Vom 15. März 1869.

(Nr. 7365.) Gesetz, betreffend das Civilprozeß-Verfahren im Geltungsbereiche der Verordnung vom 24. Juni 1867 (Gesetzsamml. S. 885). Vom 15. März 1869.

(Nr. 7366.) Gesetz, betreffend die Vereinigung der Vorstädte vor Celle und der Stadtgemeinde Celle. Vom 15. März 1869.

(Nr. 7367.) Gesetz, betreffend die Ordnung der Rechtsverhältnisse der mittelbar gewordenen Deutschen Reichsfürsten und Grafen. Vom 15. März 1869.

(Nr. 7368.) Gesetz, betreffend die Ausgabe von Talons zu den Preußischen Staats-Schuldverschreibungen. Vom 18. März 1869.

(Nr. 7369.) Allerhöchster Erlaß vom 17. Februar 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Insterburg, Regierungsbezirk Gumbinnen, für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen a. von Jänischken an der Insterburg-Nordenburger Staats-Chaussee über Bleckinnen bis zur Darkehmer Kreisgrenze in der Richtung auf Trempen, b. von Berschkallen im Anschlusse an die Insterburg-Berschkaller Chaussee bis zur Labiauer Kreisgrenze in der Richtung auf Mehlauken.

(Nr. 7370.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Insterburger Kreises im Betrage von 46,200 Thalern, III. Emission. Vom 17. Februar 1869.

(Nr. 7371.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Greifswalder Kreises im Betrage von 21,000 Thalern, III. Emission. Vom 22. Februar 1869.

(Nr. 7372.) Allerhöchster Erlaß vom 8. März 1869, betreffend die Entrichtung der Abgaben für die Benutzung des Hafens zu Ruhrort.

(Nr. 7373.) Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 3. März 1869, betreffend die zwischen Preußen und dem Fürstenthum Waldeck abgeschlossene Uebereinkunft wegen Ausdehnung des gegenseitigen Rechtsschutzes hinsichtlich der Forst-, Feld-, Jagd-, Fischerei- und ähnlichen Frevel und Polizei-Uebertretungen. Vom 22. März 1869.

Bericht

über den Fortgang des Baues der polytechnischen Schule hierselbst in der Zeit vom 1. Januar bis 31. März 1869.

Wenn in dem letzten Quartalberichte über den Fort-

gang des Baues der hiesigen polytechnischen Schule die Erwartung ausgesprochen wurde, bis zum Frühjahre des laufenden Jahres das Hauptgebäude so weit fertig stellen zu können, daß der vollständigen Mobilar-Einrichtung desselben nichts mehr entgegenstehen werde, so wurde deren Berechtigung durch den nunmehrigen Stand der Ausführung außer Frage gestellt, da nach Fertigstellung der Wasserleitung, der Dampfmaschine zum Betrieb der mechanischen Werkstätten, der Gasleitung und der Anstreicher-Arbeiten, auf welche im Verlauf der letztverflossenen 3 Monate hauptsächlich die Ausführung sich erstreckte, die eigentlichen Bauarbeiten, mit Ausnahme der Wand- und Deckenmalerei, im Vestibul, dem Treppenhause und der Aula, sowie des Wandanstriches der Corridore, und endlich die Ausführung des Vestibulbelags mit Mettlacher Platten, — als vollendet betrachtet werden dürfen. Auch die letztgenannten Arbeiten sind bereits in Angriff genommen und werden binnen kurzer Zeit ihren Abschluß finden, so daß mit Rücksicht auf die bereits erfolgte Ausmöblirung der Auditorien, der Zeichensäle und der Bibliotheksäle, sowie auch die bereits in Auftrag gegebene Mobiliar-Einrichtung der Aula und der Verwaltungsräume ꝛc., die der Bauverwaltung ausschließlich und allein zufallenden Ausführungen in wenigen Monaten, — getreu den bereits beim Beginn des Baues getroffenen Dispositionen, — der Vergangenheit angehören werden.

Die Arbeiten am chemischen Laboratorium dagegen dürften noch längere Zeit in Anspruch nehmen, wiewohl bereits frühzeitig in diesem Jahre mit Anfertigung der Gewölbe, des Wandputzes ꝛc. begonnen und letzterer, im Rohen wenigstens, durch das ganze Erdgeschoß und die oberen Etagen gefertigt worden ist. Die Fenster und Thüren in diesem Bautheile sind zum Anschlagen bereit und soll solches in nächster Zeit vor sich gehen, dagegen soll für Anfertigung der Fußbodendielungen eine wärmere Witterung abgewartet werden.

In Bezug auf die Anfertigung des Mobiliars haben weitere Aufträge noch nicht ausgegeben werden können, wohingegen die bereits ausgegebenen nahezu ihre Erledigung gefunden haben.

In Bezug auf den das Gebäude umgebenden Hof dürfte noch zu erwähnen sein, daß mit dessen Einebnung und Pflasterung, sowie Anlage des Trottoirs, der Fontainen, Garten-Anlage ꝛc. begonnen wurde.

Aachen, den 31. März 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 223. Bekanntmachung wegen Einlösung der am 15. April 1869 fälligen Schatz-Anweisungen des Norddeutschen Bundes.

Die auf Grund des Bundesgesetzes vom 9. November 1867 (Bundesgesetzblatt S. 157) ausgegebenen, am 15. April d. J. fälligen Bundes-Schatz-Anweisungen vom 15. Juli d. J. werden in Berlin von der Staatsschulden-Tilgungskasse, und außerhalb Berlins von den Bundes-Ober-Postkassen eingelöst. Die Einlösung erfolgt bei der Staatsschulden-Tilgungskasse vom 12. April d. J. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, in den Dienststunden, dagegen bei den Bundes-Ober-Postkassen vom Fälligkeitstage, den 15. April d. J., ab.

Da die Bundes-Schatz-Anweisungen, deren Einlösung außerhalb Berlins erfolgen soll, vor derselben von der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst verifizirt und deshalb zunächst an dieselbe eingesendet werden müssen, so bleibt den Besitzern solcher Papiere, welche den Betrag bei einer Bundes-Ober-Postkasse in Empfang zu nehmen wünschen, überlassen, die Papiere der betreffenden Ober-Postkasse schon vor dem 15. April d. J. einzureichen, damit die Zahlung des Kapitals nebst Zinsen pünktlich erfolgen kann. „Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich auf einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Bundes-Schatz-Anweisungen wegen Einlösung derselben nicht einlassen."

Bei Einreichung dieser Bundes-Schatz-Anweisungen ist zugleich ein Verzeichniß derselben in zwei Exemplaren abzugeben, in welchem sie nach Littern, Nummern und Beträgen (Kapital und Zinsen vor der Linie getrennt, in der Linie in einer Summe) aufzuführen sind, und welches aufgerechnet und vom Inhaber unterschrieben sein muß. Das eine Exemplar dieses Verzeichnisses wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort wieder ausgehändigt und ist beim Empfange des baaren Geldes zurückzugeben. Die für die Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst bestimmten Einsendungen von Schatz-Anweisungen geschehen „direkt an diese Kasse, nicht an die Hauptverwaltung der Staatsschulden."

Berlin, den 25. März 1869.

Hauptverwaltung der Staatsschulden:
von Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 224. Diejenigen jungen Leute, welche die Aufnahme in das evangelische Schullehrer-Seminar zu Neuwied für den nächsten Aufnahmetermin wünschen, werden hierdurch aufgefordert, sich unter Einreichung der in unserm Amtsblatte vom Jahre 1828 Stück 12 Seite 105 bezeichneten Atteste, eines selbstverfaßten Lebenslaufes und eines Zeugnisses über die mit gehörigem Erfolge Statt gehabte Vaccination bei dem betreffenden Schul-Inspektor zu melden. Die Herren Schul-Inspektoren werden alsdann hierauf den Aspiranten einen Termin zum vorläufigen Tentamen bestimmen und demnächst den Bericht über das Resultat nach den in der oben bezogenen Amtsblatts-Verfügung bezeichneten Rubriken unter Beifügung sämmtlicher erforderlichen Literalien gemäß Anweisung des Königl. Regierungs-Schulkollegiums vom 15. Dezember 1838 bis zum 1. Juni d. J. einreichen. Zu Neuwied findet die Aufnahme-Prüfung der in der obigen Weise angemeldeten Aspiranten des Lehr-Amtes vom Donnerstage bis zum Samstage in der letzten vollen Woche des Monats Juni d. J. Statt und haben sich dieselben am Tage vorher bei dem Seminar-Direktor persönlich zu melden. Aachen, den 3. April 1869.

№ 225. Nachweise der Schenkungen und Vermächtnisse an Kirchen, Armen- und Wohlthätigkeits-Anstalten im Regierungsbezirk Aachen pro I. Quartal 1869.

Nr.	Kreis.	Schenkgeber resp. Testator.	Anstalt.	Betrag. Thlr. Sgr. Pf.	Zweck.
1	Aachen, Stadt	J. J. Wildt, Pfarrer zu Aachen.	Armen-Verwaltung hier.	550 — —	Gründung einer kirchlichen Stiftung im Josephinischen Institut.
2	Aachen, Land.	Jungfer Anna Maria Reuß zu Hehlrath.	Katholische Pfarrkirche in Hehlrath.	160 — — (Werth eines Ackerstücks von 109 R. 50 F.)	Anniversarienstiftung.
3	do. do.	Gutsbesitzer Peter Jos. Willems zu Neusen.	Katholische Pfarrkirche in Broich.	650 — — (Werth dreier Ackerparzellen von 2 M. 17 R. 10 Fuß.)	Messenstiftung.
4	do. do.	Geschwister Kuck zu Venwegen.	Pfarrkirche in Venwegen.	1750 — — (Werth von 19 M. 170 R. 90 F. Ländereien.)	Messenstiftung.
5	Düren.	Werner Kleefuß, Rentner zu Bergstein.	Armen zu Bergstein.	300 — —	Unterstützung.
6	do.	Clara Lamberti, geb. Gossen, zu Nideggen.	Armen zu Nideggen.	1000 — —	do.
7	do.	Jakob Schnitzler, Rentner zu Arnoldsweiler.	Armen zu Arnoldsweiler	200 — —	do.
8	do.	Ww. Peil, geb. Wuppermann, zu Düren.	Evangelische Gemeinde zu Düren.	2000 — —	Verstärkung des Kirchen- resp. Pfarrdotationsfonds
9	Erkelenz.	Simon Piel, Ackerer zu Lövenich.	Katholische Pfarrkirche in Lövenich.	6765 — — (Werth von 23 M. 125 R. Ländereien u. Gebäulichkeiten.)	Gründung eines Kranken- und Waisenhauses und Anniversarienstiftung.
10	Erkelenz.	Eheleute Christ. Kuhlen u. Anna Cath. Schüller zu Immerath.	Katholische Pfarrkirche zu Immerath.	450 — — (Werth von 1 M. 48 R. 40 F. Ackerland.)	Anniversarienstiftung.
11	Geilenkirchen.	Ackerer Joh. Jos. Feiter zu Floverich.	Armen der Pfarre Loverich.	2800 — —	Ohne bestimmten Zweck.
12	Jülich.	Cath. Gertr. Schumacher, Wb. Heinr. Müller zu Gereonsweiler.	Katholische Pfarrkirche zu Gereonsweiler.	1800 — — worunter der Werth von 6 M. 6 F. Ländereien.	Anniversarienstiftung.
13	Malmedy.	Oberpfarrer Leloup zu Malmedy.	Männerhospital St. Nikolas 370 Thlr., Frauenhospital St. Helena 370 Thlr., Krankenhospital Baviere 370 Thlr.	1110 — —	Unterstützung.
14	dito.	Doutrelepont, Rein. Jos., Kommerzienrath zu Malmedy.	Männerhospital St. Nikolas 500 Thlr., Krankenhospital Baviere 500 Th.	1000 — —	do.
15	Schleiden.	Eheleute Bongelet zu Uebelhoven.	Schule Uebelhoven.	100 — —	Verwendung der Zinsen zu Beschaffung von Lehrmitteln für arme Kinder.
16	do.	Nikol. Wafer zu Hollerath.	dito Hollerath.	20 — —	

Aachen, den 4. April 1869.

№ 226. Bei den diesjährigen Ergänzungswahlen zur hiesigen Handelskammer sind die Herren August Startz und Salomon Meyerhoff als Mitglieder, und die Herren Heinrich Steinmeister und Diedrich Uhlhorn als Stellvertreter gewählt worden, was wir im Auftrage des Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen. Außer den Vorgenannten ist noch ein Mitglied, welches die Wahl nicht angenommen und ein Stellvertreter, dessen Wahl sich als ungültig herausgestellt, gewählt worden. Für diese ist eine Neuwahl veranlaßt.

Aachen, den 2. April 1869.

№ 227. Unter Bezugnahme auf die im Amtsblatt pro 1858 St. 14 S. 105 abgedruckte Allerhöchste Verordnung vom 15. Februar desselben Jahres, sowie mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 17. Dezember 1859 (Amtsblatt de eod. a. St. 58 S. 367) machen wir darauf aufmerksam, daß inländische Scheidemünze aller Art nach ihrem vollen Nennwerthe auf Verlangen zu jeder Zeit gegen grobe Silbermünze — Courant — bei unserer Hauptkasse und bei den Steuerkassen unseres Ressorts umgewechselt werden kann. Die zum Umtausch bestimmte Summe darf jedoch in Gemäßheit der zuletzt bezogenen Bekanntmachung bei der Silberscheidemünze nicht unter 5 Thlr. und bei der Kupfermünze nicht unter 2 Thlr. betragen.

Aachen, den 3. April 1869.

Patente.

№ 228. Dem Baron Oskar de Mesnil zu Brüssel und dem Max Eyth zu Stuttgart ist unter dem 24. März 1869 ein Patent auf zwei Leitrollen-Vorrichtungen an Drahtseil-Schleppschiffen zum Leiten und Spannen des Drahtseiles in der durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Anordnung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 229. Auszug. Durch Urtheil des hiesigen Königlichen Landgerichtes von 15. Februar 1869 ist in Sachen des in Aachen wohnenden Kaufmannes Ottomar Neitzert, Klägers, gegen Karl Neitzert, Kaufmann in Aachen wohnend, Beklagten, für Recht erkannt worden, daß dem Beklagten auf den Grund der Art. 513 und 514 des B. G.-B. wegen Prodigalität zum Beistand sein Bruder, der Kläger Ottomar Neitzert zu ernennen sei; demzufolge ist Beklagter für unfähig erklärt worden, ohne Assistenz dieses Beistandes zu rechten, Vergleiche zu schließen, ein Anlehen aufzunehmen, ein aufkündbares Kapital zu erheben, und darüber zu quittiren, seine Güter zu veräußern, oder mit Hypotheken zu beschweren und sind dem Beklagten die Kosten zur Last gelegt worden.

Für gleichlautenden Auszug:

Der Anwalt des Klägers, J. Dic

Ich ersuche die Herren Notarien von Vorstehendem Vermerk zu nehmen.

Aachen, den 2. April 1869.

Der Ober-Prokurator, Oppenhoff.

№ 230. Durch rechtskräftiges Urtheil der Disziplinarkammer des hiesigen Königlichen Landgerichts vom 18. d. Mts. ist der Gerichtsvollzieher Mildner zu Lennep wegen Verletzung seiner Amtspflichten zu einer Suspension von einem Monate, welche am 25. d. Mts. begonnen hat, verurtheilt worden.

Elberfeld, den 27. März 1869.

Der Ober-Prokurator, gez. Ebermaier.

№ 231. Die nachbezeichneten Personenposten werden vom 3. April c. ab wie folgt abgefertigt werden:

1. II. Personenpost zwischen Heinsberg und Linnich.
   Aus Heinsberg 1^{25} Nchm., in Lindern 3^{5} Nchm.,
   aus Lindern 3^{50} Nchm., in Linnich 4^{25} Nchm.,
   aus Linnich 8^{55} Vrm., in Lindern 9^{30} Vrm.,
   aus Lindern 9^{50} Vrm., in Heinsberg 11^{30} Vrm.
2. I. Personenpost zwischen Jülich und Linnich.
   Aus Jülich 7^{10} Vrm., in Linnich 8^{30} Vrm.,
   aus Linnich 6^{25} Nchm., in Jülich 7^{45} Nchm.
3. II. Personenpost zwischen Linnich und Lindern.
   Aus Linnich 1^{5} Nchm., in Lindern 1^{40} Nchm.,
   aus Lindern 2^{10} Nchm., in Linnich 2^{45} Nchm.

Aachen, den 31. März 1869.

Der Ober-Post-Direktor, Hasse.

№ 232. Die beiden Personenposten zwischen Heinsberg und Linnich werden vom 10. April c. ab folgenden Gang erhalten:

	I. Post.		II. Post.	
Aus Heinsberg	4^{45}	Vorm.	1^{35}	Nchm.
in Lindern	6^{15}	„	3^{5}	„
aus Lindern	7^{35}	„	3^{50}	„
in Linnich	8^{10}	„	4^{25}	„
aus Linnich..........	4^{15}	Nchm.	8^{55}	Vorm.
in Lindern	4^{50}	„	9^{30}	„
aus Lindern	5^{15}	„	9^{50}	„
in Heinsberg	6^{45}	„	11^{20}	„

Aachen, den 5. April 1869.

Der Ober-Post-Direktor, Hasse.

Personal-Chronik.

№ 233. Die bei der katholischen Elementarschule zu Golkrath, Kreis Erkelenz, seither provisorisch fungirende Lehrerin Eva Beissel ist definitiv daselbst angestellt worden.

Druck von J. J. Beaufort, Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 15. Donnerstag, den 15. April. 1869.

№ 234. Das Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes Nr. 10 enthält:

(Nr. 262.) Postvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und Schweden. Vom 23./24. Februar 1869.

(Nr. 262.) Postfördrag mellan Nordtyska Förbundet och Sverige. Af den 23./24. februar 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 235. Bekanntmachung wegen Einlösung der am 15. April 1869 fälligen Preußischen Schatzanweisungen.

Die auf Grund des § 2 des Gesetzes vom 24. Februar 1868 (Gesetzsammlung Seite 93) ausgegebenen, am 15. April d. J. fälligen Preußischen Schatzanweisungen vom 15. April 1868 werden vom 12. d. Mts. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, in den Dienststunden von der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, den Regierungs-Hauptkassen und den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Lüneburg und Osnabrück eingelöst. Da diese Schatzanweisungen vor der Auszahlung von der Staatsschulden-Tilgungskasse verifizirt, und deshalb die bei den Provinzialkassen eingehenden an dieselbe eingesandt werden müssen, so bleibt den Besitzern solcher Papiere, welche den Betrag bei einer Provinzialkasse in Empfang zu nehmen wünschen, überlassen, dieselben einige Tage vor dem Fälligkeits-Termin an eine der oben genannten Provinzialkassen einzureichen, damit die Zahlung des Kapitals nebst Zinsen pünktlich erfolgen kann. „Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich auf einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schatzanweisungen wegen Einlösung der Letzteren nicht einlassen."

Bei Einlieferung der Werthpapiere ist zugleich ein doppeltes Verzeichniß derselben, in welchem sie nach Littern, Nummern und Beträgen (Kapital und Zinsen vor der Linie getrennt, in der Linie in einer Summe) aufzuführen sind, und welches aufgerechnet und unterschrieben sein muß, abzugeben. Das eine Exemplar dieses Verzeichnisses wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort wieder ausgehändigt, und ist beim Empfange des baaren Betrages zurückzugeben.

Berlin, den 1. April 1869.

Hauptverwaltung der Staatsschulden:
von Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

№ 236. Bekanntmachung, Postdampfschiff-Verbindungen mit Schweden u. Dänemark.

Linie Stralsund-Malmoe.

Ueberfahrt in 8 Stunden. Die Fahrten finden vom 15. April bis 14. Juni in beiden Richtungen zweimal wöchentlich, demnächst „während der weiteren Sommerzeit dreimal" wöchentlich Statt; vorerst ist der Fahrplan folgender:

Abgang aus Stralsund Montag und Freitag mit Tages-Anbruch, nach Ankunft des letzten Zuges aus Berlin,

Ankunft in Malmoe Montag und Freitag gegen Mittag zum Anschluß an den um 2 Uhr Nachmittags abgehenden Eisenbahnzug nach Stockholm.

Abgang aus Malmoe Dienstag und Sonnabend 10½ Uhr Vormittags, nach Ankunft des Postzuges,

Ankunft in Stralsund Dienstag und Sonnabend Abends.

Durch die Postdampfschifffahrten zwischen Stralsund und Malmoe wird im Anschluß an die zwischen Malmoe und Kopenhagen kursirenden Dampfschiffe zugleich eine günstige Reiseverbindung mit Dänemark geboten.

Personengeld zwischen Stralsund und Malmoe: I. Platz 4½ Thlr. Pr. Crt., II. Platz 3 Thlr. Pr. Crt., Vordeckplatz 1½ Thlr. Pr. Crt.; für Tour- und Retourbillets, 14 Tage gültig: I. Platz 7½ Thlr. Pr. Crt., II. Platz 5 Thlr. Pr. Crt. 100 Pfund Reisegepäck sind frei. Sofern Gesellschaften zusammentreten, die mindestens aus 30 Personen bestehen, wird ein ermäßigtes Personengeld für ein Billet I. Klasse von 3 Thlrn., oder für ein Tour- und Retourbillet I. Klasse — 14 Tage gültig — von 5 Thlrn. entrichtet. Den gegen diese ermäßigten Sätze reisenden Personen können auf dem Postdampfschiffe Bettplätze nicht zugesichert werden. Auf dem Stettiner Bahnhof in Berlin werden direkte Billets für die Tour bis Malmoe, sowie Tour- und Retourbillets, 14 Tage gültig, zu Reisen zwischen Berlin und Malmoe ausgegeben.

Linie Kiel-Korsoer.

Die Ueberfahrt erfolgt in 6—7 Stunden. Die Fahrten finden in beiden Richtungen täglich Statt.

Abgang aus Kiel täglich 12³⁵ Uhr Nachts nach Ankunft des letzten Zuges aus Altona (Harburg, Hannover, Köln ꝛc.) resp. aus Hamburg und Berlin.

Ankunft in Korsoer am nächsten Morgen gegen 7 Uhr. Anschluß an den Morgenzug nach Kopenhagen und Weiterfahrt nach Nyborg.

Ankunft in Kopenhagen 10³⁵ Uhr Vormittags,

Ankunft in Nyborg 11 Uhr Vormittags.

Abgang aus Korsoer täglich 10^{5} Uhr Abends nach Ankunft des letzten Zuges aus Kopenhagen,

Ankunft in Kiel am nächsten Morgen gegen 5 Uhr. Anschluß um 5^{30} Uhr Morgens an den Frühzug nach Altona (Harburg, Hannover, Köln ꝛc.) resp. nach Hamburg und Berlin.

Ankunft in Hamburg 8^{45} Uhr Morgens,

Ankunft in Hannover 1^{50} Uhr Nachmittags,

Ankunft in Köln 9^{5} Uhr Abends,

Ankunft in Berlin 9^{35} Uhr Abends.

Personengeld zwischen Kiel und Korsoer: I. Platz 3¾ Thlr. Pr. Crt., Deckplatz 1½ Thlr. Pr. Crt.

Linie Lübeck-Kopenhagen-Malmoe.

Die Ueberfahrt zwischen Lübeck und Kopenhagen erfolgt in 14—15 Stunden. Die Fahrten finden in beiden Richtungen sechsmal wöchentlich Statt.

Abgang aus Lübeck täglich — außer Sonnabend — 4 Uhr Nachmittags nach Ankunft des um 7^{45} Uhr Morgens aus Berlin abgehenden Eisenbahnzuges.

Ankunft in Kopenhagen täglich, außer Sonntag, gegen 8 Uhr Morgens; Weiterfahrt nach Malmoe Vormittags. Anschluß in Malmoe an den um 2 Uhr Nachmittags abgehenden Eisenbahnzug nach Stockholm.

Abgang aus Malmoe täglich, außer Dienstag, Vormittags. Weiterfahrt von Kopenhagen 2 Uhr Nachmittags,

Ankunft in Lübeck täglich, außer Mittwoch, gegen 6 Uhr Morgens. Anschluß an den um 7 Uhr Morgens nach Berlin abgehenden Eisenbahnzug.

Personengeld zwischen Lübeck und Kopenhagen: Hütte 6 Thlr., I. Salon 5 Thlr. 8 Sgr., II. Salon 3 Thlr. 22½ Sgr., Deckplatz 2 Thlr. 8 Sgr.

Berlin, den 8. April 1869.

General-Postamt. v. Philipsborn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

№ 237. Der Pfarrer Weinmann zu Hüffelsheim ist von uns zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde zu Heddesheim ernannt worden. Die dadurch erledigte Pfarrstelle zu Hüffelsheim wird demnächst durch uns wieder besetzt werden. — Meldungen um dieselbe werden wir bis zum 1. Mai c. annehmen.

Koblenz, den 25. März 1869.

Königl. Konsistorium.

№ 238. Durch das am 20. d. Mts. erfolgte Ableben des Pfarrers Bieten ist die Pfarrstelle an der evangelischen Gemeinde zu Laubenheim, in der Kreissynode Kreuznach, zur Erledigung gekommen und soll deren Wiederbesetzung nach Ablauf des Nachjahres durch uns erfolgen. — Meldungen zu derselben werden wir bis Ende September c. entgegennehmen.

Koblenz, den 27. März 1869.

Königl. Konsistorium.

№ 239. Durch das am 22. d. Mts. erfolgte [Able]ben des Pfarrers Bickenbach ist die Pfarrstelle an der evangelischen Gemeinde zu Manubach, in der Kreissynode Koblenz, zur Erledigung gekommen und soll deren Wiederbesetzung nach Ablauf des Nachjahres durch uns erfolgen. — Meldungen zu derselben werden wir bis Ende September c. entgegennehmen.

Koblenz, den 27. März 1869.

Königl. Konsistorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 240. Am 2. Februar d. J. gerieth bei nächtlicher Dunkelheit ein 58jähriger Mann in den hinter der Wacker'schen Mühle zu Düren gelegenen tiefen und morastigen Schießbach, in welchem derselbe wahrscheinlich ertrunken sein würde, wenn nicht der Stadtbriefträger Eschweiler und der Krankenwärter Eduard Krings zu Düren auf seinen Hülferuf herbeigeeilt wären und ihn mit großer Mühe und Anstrengung aus dem Wasser herausgeholt hätten. Wir bringen diese anerkennenswerthe That hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Aachen, den 8. April 1869.

№ 241. „Die Karte von Palästina, bearbeitet und herausgegeben von F. v. Rappard, Major z. D. Berlin 1868." eignet sich für den Schulgebrauch. Wir machen die Herren Schul-Inspektoren, Schulvorstände und Lehrer auf dieselbe aufmerksam und empfehlen ihre Beschaffung für die Schulen.

Aachen, den 3. April 1869.

№ 242. Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat genehmigt, daß zu Gunsten der westphälisch-rheinischen evangelischen Anstalt für Epileptische in Bielefeld in den Jahren 1869, 1870 und 1871 bei den evangelischen Einwohnern der Rheinprovinz eine Hauskollekte abgehalten werde. In den evangelischen Gemeinden Stolberg, Jülich, Aachen, Linnich, Malmedy, Düren, evangelisch und reformirt, Zweifall, Burtscheid und Lövenich wird die Abhaltung dieser Kollekte Seitens der Presbyterien bewirkt werden; in den übrigen hier nicht namhaft gemachten evangelischen Gemeinden des diesseitigen Regierungsbezirks wird als Deputirter obiger Anstalt H. Goell in Barmen kollektiren.

Aachen, den 7. April 1869.

№ 243. Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat genehmigt, daß zur Aufbringung der Mittel für die Restauration der Liebfrauen-Kirche in Trier eine Hauskollekte bei den katholischen Einwohnern der Rheinprovinz und zwar im diesseitigen Regierungsbezirke, in der Zeit vom 1. Mai bis 1. Septbr. c., durch Deputirte der betheiligten Pfarrgemeinde abgehalten werde, sowie daß diese Kollekte in der Stadt Aachen durch den Pastor Mathias Consbrück aus Zewen bereits im laufenden Monat begonnen werde. Die Namen der für die Landkreise designirten Deputirten werden später bekannt gemacht werden.

Aachen, den 14. April 1869.

Patente.

№ 244. Das dem Fabrikanten H. C. H. Hammer in Wismar unter dem 15. Februar 1868 ertheilte Patent, auf ein durch Zeichnung, Beschreibung und Mo-

hell erläutertes Werkzeug zum Anbringen und Befestigen der Bolzen an den Wänden hölzerner Schiffe, ist aufgehoben.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 245. Beim Postamte in Düren ist eine Landbriefträgerstelle mit einer jährlichen Remuneration von 160 Thalern zu besetzen. Versorgungsberechtigte Militairpersonen, welche auf die gedachte Stelle reflektiren und eine Kaution von 50 Thalern zu stellen vermögen, werden aufgefordert, sich bis zum 15. d. Mts. persönlich oder schriftlich bei mir zu melden.

Aachen, den 8. April 1869.

Der Ober-Post-Direktor, Hasse.

№ 246. Die Dienststunden bei der Post-Expedition in Vorweiden werden vom 16. d. Mts. ab wie folgt Statt finden:

Vormittags:	Nachmittags:
Im Sommer von 7 bis 11 Uhr, im Winter von 8 bis 11 Uhr,	von 4 bis 8 Uhr.

Aachen, den 10. April 1869.

Der Ober-Post-Direktor, Hasse.

№ 247. Vorladung. Nachdem wider den Ulanen Leonhard Reull des Rheinischen Ulanen-Regiments Nro. 7, am 22. August 1846 zu Aachen geboren, katholisch, Schreiner, am 4. November 1868 eingestellt, der Contumacial-Desertions-Prozeß eröffnet worden, wird derselbe hiermit aufgefordert, sich spätestens in dem auf den 16. August c., Vormittags 11 Uhr, im hiesigen Militair-Arresthause anberaumten Termine einzufinden, widrigenfalls derselbe in contumaciam für einen Deserteur erklärt und zu einer Geldbuße von 50 bis 1000 Thalern verurtheilt werden wird.

Trier, den 8. April 1869.

Königliches Gericht der 16. Division.

Personal-Chronik.

№ 248. Der Oberin der Schwesterschaft zum armen Kinde Jesu, Klara Fey, ist nach Maßgabe der staatsministeriellen Instruktion vom 31. Dezember 1839 die Erlaubniß ertheilt worden, in der Stadt Burtscheid eine höhere Mädchenschule zu errichten.

Lizitation.

269. In Sachen des zu Köln wohnenden Bierbrauers Joseph Stauff, die Rechte seines Schuldners, des früher zu Bayenthal, jetzt am Todten-Juden bei Köln wohnenden Wirthes, Schreiners und Spezereihändlers Jakob Hock ausübend, Kläger, vertreten durch Advokat-Anwalt Ludwig Euler,

gegen

1. den genannten Jakob Hock, 2. den zu Schweinheim wohnenden Gärtner Thomas Mauel, in seiner Eigenschaft als Nebenvormund der minderjährigen Kinder des genannten Jakob Hock aus dessen Ehe mit der verstorbenen Maria Sybilla Mauel, mit Namen a. Elisabeth, b. Josephine Hubertine und c. Jakob Hock, Beklagte, vertreten durch Advokat Robert Hauck und Advokat-Anwalt Moses Hartzfeld, soll auf den Antrag des vorgenannten Klägers und auf den Grund eines Urtheiles des Königl. Landgerichtes zu Köln vom 7. Januar 1869,

am Freitag, den 30. April d. J.,
Nachmittags 3 Uhr,

in der Wohnung der Wirthsleute Geschwister Bongartz zu Lendersdorf, durch den Unterzeichneten zu Düren wohnenden, durch vorbezogenes Urtheil hierzu kommittirten Notar die öffentliche Lizitation des zu der zwischen dem Verklagten Jakob Hock und der genannten Maria Sybilla Mauel bestandenen Gütergemeinschaft gehörigen, zu Lendersdorf, Bürgermeisterei Birgel, Kreis Düren gelegenen Hauses nebst Garten, welche Immobilien in der Parzellarmutterrolle der Gemeinde Lendersdorf-Krauthausen bei Artikel 139 unter der Flur 7 unter den Nr. 178 und 179 zu 54 Ruthen Totalgröße eingetragen und einerseits von Mathias Paulus, andererseits von Leonard Kürsgen begrenzt sind, taxirt 500 Thlr., Statt finden. Die Verkaufsbedingungen und Vorakten sind bei dem Unterzeichneten einzusehen.

Düren, am 8. April 1869.

J. Jansenius, Notar.

Loh- und Holzverkauf in Königl. Waldungen der Oberförsterei Eupen.

270. Am Montag, den 26. April c., Morgens 9 Uhr, wird zu Raeren im Hotel Schumacher öffentlich meistbietend verkauft werden:

A. Die Eichen-Borke — zur Selbstgewinnung mit Ausschluß des Holzmaterials — in folgenden Schlagen.

1. Försterei Mospert I., Distrikt Brüch, Schlag 17: 97 Morgen in 17 Loosen.
2. Daselbst, Schlag 18: 39 Morgen in 6 Loosen.
3. Försterei Lichtenbusch, Distrikt Landwehring, Schlag 17: 19 Morgen 36 Ruthen in 2 Loosen.
4. Försterei Preuß, Distrikt Preuß, Schlag 1: 15 Morgen 12 Ruthen in 2 Loosen.
5. Daselbst, Schlag 2: 36 Morgen 108 Ruthen in 5 Loosen.

Hierauf B. das nachbezeichnete aufgearbeitete Holz in kleinen Loosen, nämlich:

1. Försterei Mospert I., Distrikt Brüch, Schlag 17: $1^3/_4$ Klafter Buchen-Scheite, 10 Klafter Weichholz-Scheite, 154 Klafter Weichholz-Knüppel, circa 460 Klafter Weichholz-Reiser (aufgebunden), $6^1/_2$ Klafter Kiefern-Knüppel, 3 Klafter Kiefern-Reiser.
2. Försterei Mospert II., Distrikt Moosthaag, Schlag 15: 81 Klafter Kiefern-Reiser.
3. Försterei Weodre, Distrikt Clouse, Schlag 13: 62 Klafter Kiefern-Reiser.

Raeren, den 12. April 1869.

Der Oberförster, v. Palland.

Holzverkauf in der Königlichen Oberförsterei Heimbach.

271. Dienstag, den 20. d. Mts., Morgens 10 Uhr, sollen in der Wohnung des Herrn Gastwirth Brink zu Gemünd folgende Hölzer öffentlich versteigert werden:

I. Försterei Wolfgarten I.: a. Distrikt Füssenicherbusch, Kiefern, 192 Stangen I.—III. Klasse (Nr.

ben zur Vermeidung weiteren Zeitverlustes an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

a. Verzeichniß

der am 4. Mai 1869 ausgeloosten am 1. Oktober 1869 zur Realisation kommenden Rentenbriefe der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz.

33 Stück Litt. A. von 1000 Thlr.: Nr. 315. 548. 605. 1217. 1516. 1647. 1654. 1755. 1763. 1814. 1873. 2124. 2360. 2715. 2803. 2915. 3021. 3055. 3095. 3207. 3224. 3490. 3508. 3647. 3655. 3759. 4034. 4529. 4698. 4704. 4741. 5250. 5419.

12 Stück Litt. B. von 500 Thlr.: Nr. 89. 173. 308. 707. 763. 1019. 1205. 1266. 1296. 1577. 1968. 2075.

70 Stück Litt. C. von 100 Thlr.: Nr. 356. 398. 856. 979. 1028. 1032. 1194. 1495. 1657. 1785. 1816. 1891. 1981. 1996. 2060. 2161. 2186. 3000. 3422. 3571. 3572. 3648. 3756. 3783. 3870. 4255. 4443. 4444. 4461. 4554. 4567. 4568. 4750. 4780. 4845. 4867. 5077. 5135. 5530. 5543. 5591. 5652. 5717. 6040. 6085. 6140. 6257. 6428. 6436. 6782. 6859. 6945. 7091. 7261. 7312. 7451. 8331. 8600. 8737. 9259. 9448. 9716. 10,027. 10,029. 11,017. 11,281. 11,762. 12,091. 12,093. 12,139.

76 Stück Litt. D. von 25 Thlr.: Nr. 34. 57. 61. 105. 111. 121. 139. 353. 473. 550. 592. 593. 673. 690. 949. 1008. 1038. 1123. 1187. 1280. 1301. 1347. 1626. 1804. 2007. 2177. 2232. 2348. 2367. 2432. 2479. 2530. 2783. 2833. 2854. 2921. 2976. 3140. 3141. 3831. 4000. 4079. 4465. 4657. 4663. 4698. 4767. 5004. 5018. 5048. 5426. 5603. 5681. 5771. 5802. 6515. 6573. 6580. 6637. 6685. 6937. 6983. 6984. 7380. 7626. 7872. 8360. 8766. 8947. 9093. 9589. 10,092. 10,116. 10,221. 10,318. 10,518.

b. Verzeichniß

der bereits früher ausgeloosten und seit zwei Jahre rückständigen Rentenbriefe der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz und zwar aus den Fälligkeits-Terminen:

1. Oktober 1859 Litt. E. Nr. 1487.

1. April 1860 Litt. E. Nr. 3729. 7941. 11,019.

1. Oktober 1860 Litt. E. Nr. 4155. 4726. 12,105.

1. April 1861 Litt. D. Nr. 5309. Litt. E. Nr. 6303. 12,024.

1. Oktober 1861 Litt. E. Nr. 4032. 4392. 11,565. 11,731.

1. April 1862 Litt. C. Nr. 2612. Litt. E. Nr. 5000. 6105. 7929. 8635. 10,936. 12,104.

1. Oktober 1862 Litt. E. Nr. 1672. 4343. 6134. 7226. 8887. 11,449. 12,586. 12,587. 12,625.

1. April 1863 Litt. E. Nr. 1729. 5835. 10,635. 11,441. 12,585. 12,853.

1. Oktober 1863 Litt. E. Nr. 13,232.

1. April 1864 Litt. D. Nr. 5333.

1. Oktober 1864 Litt. C. Nr. 11,435. Litt. D. Nr. 616. 3544.

1. April 1865 Litt. C. Nr. 11,695.

1. April 1866 Litt. D. Nr. 4745.

1. Oktober 1866 Litt. A. Nr. 2416.

1. April 1867 Litt. B. Nr. 24. 959. 1380. Litt. C. Nr. 2485. 5209. 5784. 6813. 7046. 8237. 8645. 9630. 11,545. 1. April 1867 Litt. D. Nr. 124. 135. 234. 3452. 3643. 3949. 4036. 4501. 6411. 6630. 9110. 10,212.

Münster, den 4. Mai 1869.

Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Westphalen und die Rheinprovinz, Rasch.

Personal-Chronik.

№ 348. Es sind als Hebammen approbirt worden und haben sich niedergelassen: 1. Christina Rechmann, Ehefrau von Wilhelm Schluck, zu Blatten im Kreise Schleiden, 2. Maria Sybilla Geusen, zu Alsdorf im Landkreise Aachen.

Druck von J. J. Beaufort, Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 22. Donnerstag, den 3. Juni. 1869.

№ 349. Das Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes Nr. 15 enthält:

(Nr. 282.) Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes vom 9. November 1867, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf des Norddeutschen Bundes zum Zwecke der Erweiterung der Bundes-Kriegsmarine und der Herstellung der Küstenvertheidigung. Vom 20. Mai 1869.

(Nr. 283.) Verordnung, betreffend die Einberufung des Zollparlaments. Vom 23. Mai 1869.

№ 350. Die Gesetzsammlung für die Kgl. Preußischen Staaten Nr. 39 enthält:

(Nr. 7414.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Gubener Kreises bis zum Betrage von 9600 Thalern. Vom 12. April 1869.

(Nr. 7415.) Statut für den Wubiser Entwässerungsverband (Königsberger Kreises der Neumark). Vom 26. April 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 351. Bekanntmachung
wegen Ausreichung der neuen Zins-Coupons zu den Preußischen Staats-Anleihen von 1853 und 1857.

Die neuen Coupons zur Staats-Anleihe von 1853 Serie V. Nr. 1—8 und zur Staats-Anleihe von 1857 Serie IV. Nr. 1—8 über die Zinsen vom 1. April 1869 bis 31. März 1873 nebst Talons werden vom 15. März d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden. Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a/M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 10. beziehungsweise 8. November 1864 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben. „In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen." Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königl. Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen. Die Beförderung der Talons oder Schuldverschreibungen an die Provinzialkassen und der Schuldverschreibungen in dem eben erwähnten Falle an die Kontrolle erfolgt durch die Post bis zum 1. November d. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

Talons (beziehungsweise Schuldverschreibungen) der Staats-Anleihe von 1853 (1857) zum Empfange neuer Coupons. Werth .... Thlr.

Mit dem 1. November d. J. hört diese Portofreiheit auf, und es erfolgt auch die Uebersendung der neuen Coupons nur bis dahin portofrei.

Berlin, den 24. Februar 1869.

Hauptverwaltung der Staatsschulden:
v. Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

Indem wir Vorstehendes hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, machen wir darauf aufmerksam, daß Formulare zu den qu. Verzeichnissen außer bei unserer Hauptkasse auch bei den Königl. Steuerkassen zu Stolberg, Eschweiler, Düren, Erkelenz, Eupen, Geilenkirchen, Heinsberg, Jülich, Montjoie, Malmedy und Hellenthal unentgeltlich zu haben sind. Aachen, den 4. März 1869.

Königl. Regierung,
Abthl. für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

№ 352. Sobald auf Briefen nach Rußland der Bestimmungsort in Russischer Schrift ausgedrückt ist, empfiehlt es sich, daß der Absender denselben „noch in Deutscher oder Französischer oder Englischer" Schreib-

weise hinzufügt, da die Russischen Schriftzüge den Norddeutschen Post-Anstalten nicht hinlänglich bekannt sind. Es ist ferner wesentlich, daß bei den nach mittleren und kleineren Orten in Rußland gerichteten Briefen die Lage des Bestimmungsortes durch zusätzliche Angabe des Gouvernements außer Zweifel gestellt werde.

Berlin, den 22. Mai 1869.

General-Postamt, v. Philipsborn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

№ 353. Die Bestimmung, daß die Anmeldung taubstummer Kinder zur Aufnahme in eine der Taubstummen-Anstalten der Provinz von einem ärztlichen Atteste über den geistigen und leiblichen Gesundheitszustand der Angemeldeten begleitet sein sollen, hat sich deshalb als unzureichend erwiesen, weil nicht selten zwischen der Anmeldung und der Aufnahme der Kinder in eine Anstalt ein größerer Zwischenraum liegt und während desselben in dem Gesundheitszustande Aenderungen eingetreten sein können, welche eine Aufnahme der betreffenden Kinder in eine Anstalt bedenklich erscheinen lassen. Wir sehen uns deshalb veranlaßt, hiermit zu bestimmen, daß außer dem zuerst gedachten, der Anmeldung auch ferner beizufügenden ärztlichen Atteste, in Zukunft einem jeden in eine Anstalt aufgenommenen Taubstummen „unmittelbar vor dessen Abgang aus der Heimath" ein zweites ärztliches Attest auszustellen ist, welches bei Uebergabe der Kinder an die Anstalt deren Vorsteher ausgehändigt werden muß. Das ärztliche Attest hat sich, was wir besonders hervorheben, auch darüber auszusprechen, daß die betreffenden Kinder von ansteckenden Haut-Ausschlägen, Krätze ꝛc. völlig frei sind. Wir machen die Herren Bürgermeister und Gemeindevorsteher auf eine genaue Beachtung dieser Bestimmung aufmerksam.

Koblenz, den 15. Mai 1869.

Königl. Provinzial-Schulkollegium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 354. Bei den diesjährigen Ergänzungswahlen für die Handelskammer zu Stolberg sind die Herren Eduard Schleicher zu Stolberg, Wilhelm Fuhse zu Eschweiler und Jakob Bückers zu Düren als Mitglieder, und Jeremias Reidt zu Stolberg, Felix Stoltenhoff zu Stolberg und Julius Napp zu Düren als Stellvertreter wieder- resp. neugewählt worden, was wir im Auftrage des Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen. Aachen, den 26. Mai 1869.

№ 355. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 26. September v. J. die Errichtung einer Aktiengesellschaft unter der Firma: „Feuerversicherungs-Aktiengesellschaft Patria" mit dem Sitze zu Berlin, sowie deren Statut vom 31. August v. J. zu genehmigen geruht. Indem wir dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir gleichzeitig, daß das genannte Statut als Beilage zu Nr. 45 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin pro 1868 veröffentlicht worden ist.

Aachen, den 2. Juni 1869.

№ 356. Im Verlage der A. L. Ritterschen Buchhandlung in Arnsberg ist kürzlich ein „Handbuch zum Ministerialblatt für die gesammte innere Verwaltung in den Königlich Preußischen Staaten" erschienen, welches eine von dem Amtmanne J. A. Koffler in Warstein bearbeitete sorgfältige systematische Zusammenstellung aller in den Ministerialblättern der inneren Verwaltung während der Jahre 1840 bis 1864 einschließlich publizirten, auf die innere Administration Bezug habenden Reskripte und Verordnungen enthält, und zu dem Preise von 5 Thlr. 15 Sgr. von der Verlagshandlung zu beziehen ist. Zur Empfehlung dieses Handbuches machen wir darauf aufmerksam, daß dasselbe eine vollständige Uebersicht der ersten 25 Jahrgänge des erwähnten Ministerialblattes gewährt und geeignet ist, letzteres, von dem ohnehin schon mehrere Jahrgänge gänzlich vergriffen sind, in den meisten Fällen zu ersetzen.

Aachen, den 29. Mai 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 357. Die Urkunden des vom 1. April d. J. ab von Aachen nach Köln versetzten Notars Winkens sind dem Notar Corneily hierselbst definitiv übergeben worden. Aachen, den 25. Mai 1869.

Der Ober-Prokurator, Oppenhoff.

№ 358. Durch das kriegsgerichtliche Erkenntniß vom 12. d. Mts., bestätigt am 23. ej., sind die nachbenannten Personen in contumaciam für Deserteure erklärt und ein jeder derselben in eine Geldbuße von fünfzig Thalern verurtheilt: 1. der Füsilier Kaspar Wolf, geb. 1. September 1839 zu Schmidtheim, Kreis Schleiden, 2. der Reservist Mathias Frauenkron, geb. 5. April 1844 zu Neuhof, Kreis Schleiden, 3. der Reservist Joseph Hubert Klinkenberg, geb. 16. März 1843 zu Moresnet, Kreis Eupen, 4. der Reservist Mathias Lenz, geb. 28. Januar 1841 zu Dahlem, Kreis Schleiden.

Köln, den 29. Mai 1869.

Königl. Gericht der 15. Division.

Pferde-Auktion im Königlichen Hauptgestüt Trakehnen.

№ 359. Mittwoch, den 28. Juli c., von 9 Uhr Morgens ab, sollen hierselbst circa 90 Gestütpferde, bestehend aus Landbeschälern, Mutterstuten (meistens bedeckt), 4jährigen Stuten und Hengsten und einigen jüngeren Fohlen meistbietend gegen Baarzahlung verkauft werden. Sämmtliche 4jährige und ältere Pferde sind mehr oder weniger geritten. Sie werden am 26. und 27. Juli c. in den Morgenstunden von $7\frac{1}{2}$ bis $11\frac{1}{2}$ Uhr (Zeit zwischen dem ankommenden Schnell- und rückkehrenden Courierzuge) auf Wunsch gezeigt. Für Personenbeförderung vom und zum Bahnhofe wird am 26., 27. und 28. Juli c. gesorgt sein.

Trakehnen, den 7. Mai 1869.

Der Landstallmeister, gez. v. Dassel.

Druck von J. J. Beaufort, Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 23. Donnerstag, den 10. Juni. 1869.

№ 360. Die Gesetzsammlung für die Kgl. Preußischen Staaten Nr. 40 enthält:

(Nr. 7416.) Allerhöchster Erlaß vom 24. März 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Oberrod über Wiedersbach, Regierungsbezirk Erfurt, bis zur Sachsen-Meiningenschen Landesgrenze in der Richtung auf Hildburghausen und im Anschlusse an die Ratscher-Schönauer Chaussee.

(Nr. 7417.) Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Neustadt-Eberswalde, Regierungsbezirks Potsdam, zum Betrage von 50,000 Thalern. Vom 12. April 1869.

(Nr. 7418.) Allerhöchster Erlaß vom 19. April 1869, betreffend die Emission auf den Inhaber lautender Obligationen der Rheinprovinz durch Vermittelung der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse.

(Nr. 7419.) Allerhöchster Erlaß vom 26. April 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Brudnia über Groß-Wurzhno nach der Stadt Gniewkowo an der zu erbauenden Posen-Thorner Eisenbahn, unter Abänderung der durch den Allerhöchsten Erlaß vom 19. Oktober 1860 (Gesetzsammlung S. 504) genehmigten Richtung dieser Chaussee nach dem Nummerstein 18_{33} der Posen-Thorner Staatsstraße.

(Nr. 7420.) Allerhöchster Erlaß vom 3. Mai 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Privat-Chaussee von Wiesenburg, im Zauch-Belziger Kreise, Regierungsbezirks Potsdam, im Anschlusse an die Belzig-Reetzer Kreis-Chaussee in der Richtung auf Coswig.

(Nr. 7421.) Statut für den Meliorationsverband des westlichen Omulefgebietes im Kreise Orteisburg. Vom 10. Mai 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 361. Der zwischen dem Norddeutschen Bunde und dem Kirchenstaat am 22. April c. abgeschlossene Postvertrag kömmt vom 1. Juni d. J. ab in Ausführung. Es können die nicht rekommandirten Briefe nach dem Kirchenstaate entweder bis zum Bestimmungsorte frankirt oder unfrankirt abgesandt werden. Das Gesammtporto beträgt:

Für frankirte Briefe nach dem Kirchenstaat 3 Groschen resp. 10 Kr. pro Loth inkl.,

für unfrankirte Briefe aus dem Kirchenstaat 5 Groschen resp. 18 Kr. pro 15 Grammen inkl.

Drucksachen und Waarenproben werden gegen ein Porto von 1/2 Groschen resp. 2 Kr. für je 2 1/2 Loth inkl. befördert, wenn sie frankirt sind; die Frankatur ist thunlichst unter Verwendung von Postfreimarken zu bewirken. Im Uebrigen unterliegen Drucksachen und Waarenproben denselben Versendungsbedingungen, welche für den inneren Verkehr des Norddeutschen Postgebietes maßgebend sind.

Briefe, Drucksachen und Waarenproben können auf Verlangen des Absenders unter Rekommandation expedirt werden. Rekommandirte Sendungen müssen stets frankirt werden und unterliegen nächst dem Porto, wie für gewöhnliche frankirte Sendungen gleicher Art, einer Rekommandationsgebühr von 2 Groschen oder 7 Kr. Der Absender einer rekommandirten Sendung kann durch Vermerk auf der Adresse beanspruchen, daß ihm das vom Empfänger vollzogene Recepisse zugestellt werde; für die Beschaffung des Recepisse ist vom Absender eine weitere Gebühr von 2 Groschen oder 7 Kr. zu entrichten.

Die vorstehend bezeichneten Portosätze für gewöhnliche Briefe, für rekommandirte Sendungen, sowie für Drucksachen und Waarenproben nach dem Kirchenstaat stimmen überein mit den Portosätzen für die betreffenden Sendungen nach dem Königreich Italien.

Berlin, den 30. Mai 1869.

General-Postamt, v. Philipsborn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 362. Polizeiverordnung betreffend das Aufstellen von Fuhrwerk auf den Straßen von Aachen und Burtscheid.

In Ergänzung der für die Städte Aachen und Burtscheid ergangenen straßenpolizeilichen Vorschriften, verordnen wir auf Grund der §§ 6 und 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 für den Umfang der Städte Aachen und Burtscheid, wie folgt:

§ 1. Kein Fuhrwerk, beladen oder unbeladen, darf auf öffentlichen Straßen über die nöthige Zeit des Auf- und Abladens, und am wenigsten zur Nachtzeit stehen bleiben.

§ 2. Personen, welche in die Nothwendigkeit versetzt sind, Fuhrwerk ausnahmsweise auf den Straßen über Nacht, oder während der Dunkelheit stehen zu lassen, haben dem Polizeikommissar ihres Reviers davon Anzeige zu erstatten und die Deichsel auszunehmen, oder in die

Höhe zu richten und sicher zu befestigen, auch vom Eintritt der Dunkelheit an bis zum Sonnen-Aufgang das in Rede stehende Fuhrwerk mit einer brennenden Laterne zu versehen.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden mit Geldbuße bis zu 10 Thalern oder verhältnißmäßigem Gefängniß bestraft.

Aachen, den 4. Juni 1869.

Königl. Regierung, Abth. des Innern.

№ 363. Gemäß Verfügung des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums zu Koblenz vom 27. November 1865 (Amtsblatt J. 1865, S. 445) wird daselbst die Prüfung pro schola für evangelische Examinanden in der ersten, und für katholische in der zweiten Hälfte des Monates November jeden Jahres Statt haben. Wir fordern diejenigen, welche die Prüfung ablegen wollen, hiermit auf, Ihre Anmeldungen bis längstens zum 20. Juli c. bei uns einzureichen. Den Anmeldungen sind beizufügen:

1. Die genaue Angabe der Lehrfächer, für welche die Examinanden ihre Befähigung darthun wollen,
2. das curriculum vitae, welches den Bildungsgang der Examinanden und die von ihnen eingenommenen amtlichen Stellungen angiebt,
3. die Zeugnisse über die bestandene Maturitäts-Prüfung und die akademischen Studien oder die sonstigen den Bildungsgang nachweisenden Zeugnisse, und im Falle die Examinanden bereits amtlich beschäftigt waren, die Zeugnisse der betreffenden Dienstbehörde, bei Theologen auch die Zeugnisse über die bestandenen theologischen Prüfungen.

Aachen, den 3. Juni 1869.

№ 364. Am 1. Oktober d. J. wird das für den hiesigen Regierungsbezirk bestimmte Stipendium zum Besuche der Königlichen Gewerbe-Akademie in Berlin wieder verfügbar. Zur Gewährung desselben können nur solche junge Leute in Vorschlag gebracht werden, die, wenn sie die Abgangsprüfung auf einer Gewerbeschule abgelegt, das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden" erlangt haben, und wenn sie ein Gymnasium oder eine Realschule besucht haben, Zeugnisse aufzuweisen vermögen, welche vorzügliche Leistungen und hervorragende Fähigkeiten außer Zweifel stellen. Außerdem müssen dieselben in dem für die Aufnahme in die Akademie überhaupt vorgeschriebenen Alter von wenigstens 17 und höchstens 27 Jahre stehen, nach ihren Verhältnissen einer Unterstützung durchaus bedürftig und durch ihr sittliches Verhalten einer solchen würdig sein. Die solchergestalt qualifizirten Aspiranten haben ihr bezügliches Gesuch innerhalb spätestens zwei Monate an uns einzureichen. Demselben sind beizufügen:

a. der Geburtsschein,
b. ein Gesundheits-Attest, in welchem ausgedrückt sein muß, daß der Bewerber die körperliche Tüchtigkeit für die praktische Ausübung des von ihm erwählten Gewerbes und für die Anstrengungen des Unterrichts in der Akademie besitze,
c. das Zeugniß der Reife von einer zu Entlassungsprüfungen berechtigten Gewerbe- oder Realschule oder von einem Gymnasium,
d. ein Führungs-Attest,
e. ein Zeugniß der Ortsbehörde über die Bedürftigkeit,
f. die über die militairischen Verhältnisse des Bewerbers sprechenden Papiere, aus denen hervorgehen muß, daß die Ableistung seiner Militairpflicht keine Unterbrechung des Unterrichts herbeiführen werde.

Die Beibringung von Zeugnissen über die praktische Ausbildung ist nicht weiter erforderlich. Ist der Bewerber bereits Zögling der Gewerbe-Akademie, so bedarf es auch der Zeugnisse zu a., c. und d. nicht.

Aachen, den 4. Juni 1869.

№ 365. Gemäß Verfügung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 24. v. Mts. wird am 1. Oktober d. J. wiederum ein sechsmonatlicher Kursus für Civil-Eleven in der Königlichen Central-Turn-Anstalt zu Berlin beginnen, zu welchem sowohl Schulmänner, denen der gymnastische Unterricht an Gymnasial- und Real-Lehr-Anstalten, sowie an Schullehrer-Seminarien übertragen werden soll, als solche Elementarlehrer zugelassen werden, deren zweckmäßige Verwendung für das Turnwesen in einigermaßen sichere Aussicht genommen werden kann. Bei der Anmeldung ist ein ärztliches Zeugniß darüber vorzulegen, daß der Körperzustand und die Gesundheits-Beschaffenheit des Bewerbers die Ausbildung im Turnen gestattet. Der gesammte Unterricht in der gedachten Anstalt wird unentgeltlich ertheilt, und in geeigneten Fällen kann einzelnen Eleven Unterstützung aus Centralfonds gewährt werden, indeß lediglich für den Unterhalt während des Aufenthalts in Berlin. Demgemäß fordern wir diejenigen Lehrer, welche dem Kursus beizuwohnen beabsichtigen, auf, sich spätestens bis zum 20. Juli c. durch Vermittelung der Herren Schul-Inspektoren bei uns anzumelden.

Aachen, den 7. Juni 1869.

№ 366. Gemäß Verfügung des Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz vom 28. v. Mts. ist die Anlage einer selbstständigen Apotheke in Mechernich, Kreis Schleiden, genehmigt worden. Die zur Uebernahme der bezüglichen Konzession qualifizirten Pharmazeuten, welche darauf reflektiren, fordern wir hierdurch auf, sich binnen sechs Wochen, unter Vorlegung der Qualifikationspapiere, sowie eines Ausweises ausreichender pekuniairer Mittel zur Errichtung einer Apotheke, schriftlich bei uns zu melden.

Aachen, den 5. Juni 1869.

№ 367. Zur Wiederbesetzung der vakanten Kreiswundarztstelle des hiesigen Stadtkreises, mit welcher ein jährliches Gehalt von 100 Thaler verbunden ist, fordern wir qualifizirte Aerzte, welche sich um diese Stelle bewerben wollen, hierdurch wiederholt auf, sich in den nächsten sechs Wochen, unter Vorlegung ihrer Qualifikationspapiere, bei uns zu melden.

Aachen, den 4. Juni 1869.

№ 368. Der von uns unterm 4. Januar c.

ub Nr. 3193 zu 17 Thlr. 18 Sgr. für das laufende Jahr ausgefertigte Gewerbeschein für Quirin Küpper zu Strauch zum Hausirhandel mit Butter und landwirthschaftlichen Produkten überhaupt, sowie mit geräuchertem Fleisch, Wildpret, Kohlen, Kalk und altem Eisen, ist dem ꝛc. Küpper angeblich abhanden gekommen. Wir haben eine Duplikat-Ausfertigung dieses Gewerbescheins ertheilt und fordern, indem wir das Original hierdurch für ungültig erklären, die Polizeibehörde auf, dasselbe, falls es vorgezeigt werden sollte, anzuhalten und uns zurückzureichen.

Aachen, den 5. Juni 1869.

№ 369. Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 7. April c. (Amtsblatt Seite 74), betreffend die bei den evangelischen Einwohnern der Rheinprovinz abzuhaltende Hauskollekte für die Westphälisch-Rheinische evangelische Anstalt für Epileptische zu Bielefeld, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß anstatt des H. Grell aus Barmen der Jakob Bruers aus Krefeld kollektiren wird.

Aachen, den 3. Juni 1869.

Patente.

№ 370. Das dem Eugène Germain Rafer und dem Ernest Edmond Rafer zu Paris unter dem 6. Februar 1868 ertheilte Patent auf eine Maschine zum Flechten von Schnüren, Bändern ꝛc. in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

№ 371. Das dem Steuer-Aufseher Karl Wilhelm Lange zu Stettin unter dem 1. April 1868 ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Schlitten-Draisine, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 372. Auszug. Auf die Klage des Werner Kempen, Ackerer zu Prummern, ist die daselbst wohnende gewerblose Hubertina Kempen durch Urtheil des Königlichen Landgerichtes zu Aachen vom 31. Mai 1869 für interdizirt erklärt worden.

Für die Richtigkeit des Auszuges:

Der Anwalt des Klägers, Rumpen.

Ich ersuche die Herren Notarien von vorstehendem Auszuge Vermerk zu nehmen.

Aachen, den 1. Juni 1869.

Der Ober-Prokurator, Oppenhoff.

№ 373. Das hiesige Königliche Landgericht hat am 24. v. Mts. 1. den Peter Wilkens, 29 Jahre alt, Schlosser aus Düren, 2. die Maria Helena Ludwigs, 50 Jahre alt, Ehefrau des Schneiders Peter Kütz aus Aachen, ferner am 25. v. Mts. 3. den Julius v. Aschenbach, 47 Jahre alt, aus Saarbrücken, und 4. die Elise Kaufmann, 27 Jahre alt, aus Imgenbroich, die drei letzten ohne Gewerbe, ad 1. in der Irren-Anstalt zu Lindenburg, ad 2. in der Annunciaten-Anstalt hier, ad 3. in der Alexianer-Anstalt hier, ad 4. in der Irren-Anstalt St. Joseph zu Neuß detinirt, für interdizirt erklärt. Ich ersuche die Herren Notarien, hiervon Notiz zu nehmen.

Aachen, den 2. Juni 1869.

Der Ober-Prokurator, Oppenhoff.

№ 374. Vom 1. Juni c. ab sind nachstehende Aenderungen im Postengange eingetreten:

a. Aufgehoben ist:

Die Personenpost zwischen Prüm und St. Vith.

b. Neu eingerichtet sind:

1. Eine tägliche Personenpost zwischen Prüm u. Bleialf: aus Prüm 7⁴⁵ Vorm., in Bleialf 9⁵⁰ Vorm., aus Bleialf 1 Nachm., in Prüm 3⁵ Nachm.;
2. eine tägliche Personenpost zwischen St. Vith u. Bleialf: aus St. Vith 7 Vorm., in Bleialf 9⁵⁵ Vorm., aus Bleialf 1 Nachm., in St. Vith 3⁵⁵ Nachm.

c. Nachgenannte Posten haben folgenden Gang erhalten:

1. Die Personenpost von Düren nach Gemünd: aus Düren 4²⁰ Nachm., aus Gemünd 5⁴⁰ früh.
2. Die Personenpost von Düren nach Montjoie: aus Düren 4²⁰ Nachm., aus Montjoie 4²⁰ früh.
3. Die Personenpost von Embken nach Zülpich: aus Embken 11 Vorm., aus Zülpich 8¹⁵ Nachm.
4. Die VIII. Personenpost von Eschweiler nach dem Bahnhofe: aus Eschweiler 8³⁰ Abends, aus Eschweiler Bahnhof 9⁵ Abends.
5. Die XI. Personenpost von Stolberg nach dem Bahnhofe: aus Stolberg 8²⁵ Abends, aus Stolberg Bahnhof 9¹⁵ Abends.
6. Die Personenpost von Aachen nach Eupen: aus Aachen 7 Nachm., aus Eupen 7 Vorm.
7. Die II. Personenpost von Eynatten nach Raeren: aus Eynatten 8²⁰ Nachm., aus Raeren 7⁴⁰ Nachm.

Aachen, den 4. Juni 1869.

Der Ober-Post-Direktor, Hasse.

№ 375. Bei der heute Statt gehabten öffentlichen Ausloosung von Rentenbriefen sind die in dem nachstehenden Verzeichnisse a. aufgeführten Rentenbriefe aufgerufen worden. Indem wir dieses auf den Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, kündigen wir den Inhabern der ausgeloosten Rentenbriefe dieselben mit der Aufforderung, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zins-Coupons, Serie III. Nr. 7 bis 16, und Talons vom 1. Oktober dieses Jahres ab bei der Rentenbankkasse in Münster in Empfang zu nehmen. Auch ist es gestattet, die gekündigten Rentenbriefe mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte über den Empfang der Valuta der gedachten Kasse einzusenden, und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege, aber auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen. Vom 1. Oktober dieses Jahres ab hört die Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Diese selbst verjähren binnen 10 Jahren zum Vortheil der Anstalt.

Wir machen hierbei noch besonders darauf aufmerksam, daß nunmehr sämmtliche Rentenbriefe Litt. E. à

10 Thlr. ausgelooft und gekündigt sind. Zugleich sind in dem Verzeichnisse b. die Nummern der seit zwei Jahren noch rückständigen nicht mehr verzinslichen Rentenbriefe abgedruckt, und es werden die Inhaber derselben zur Vermeidung weiteren Zeitverlustes an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

a. Verzeichniß

der am 4. Mai 1869 ausgeloosten am 1. Oktober 1869 zur Realisation kommenden Rentenbriefe der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz.

33 Stück Litt. A. von 1000 Thlr.: Nr. 315. 548 605. 1217. 1516. 1647. 1654. 1755. 1763. 1814. 1873. 2124. 2360. 2715. 2803. 2915. 3021. 3055. 3095. 3207. 3224. 3490. 3508. 3647. 3655. 3759. 4034. 4529. 4698. 4704. 4741. 5250. 5419.

12 Stück Litt. B. von 500 Thlr.: Nr. 89. 173. 308. 707. 763. 1019. 1205. 1266. 1296. 1577. 1968. 2075.

70 Stück Litt. C. von 100 Thlr.: Nr. 356. 398. 856. 979. 1028. 1032. 1194. 1495. 1657. 1785. 1816. 1891. 1981. 1996. 2060. 2161. 2186. 3000. 3422. 3571. 3572. 3648. 3756. 3783. 3870. 4255. 4443. 4444. 4461. 4554. 4567. 4568. 4750. 4780. 4845. 4867. 5077. 5135. 5530. 5543. 5591. 5652. 5717 6040. 6085. 6140. 6257. 6428. 6436. 6782. 6859. 6945. 7091. 7261. 7312. 7451. 8331. 8600. 8737. 9259. 9448. 9716. 10.027. 10,029. 11,017. 11,281. 11,762. 12.091. 12.093. 12.139.

76 Stück Litt. D. von 25 Thlr.: Nr. 34. 57. 61. 105. 111. 121. 139. 353. 473. 550. 592. 593. 673 690. 949. 1008. 1038. 1123. 1187. 1280. 1301. 1347. 1626. 1804. 2007. 2177. 2232. 2348. 2367. 2432. 2479. 2530. 2783. 2833. 2854. 2921. 2976. 3140. 3141. 3831. 4000. 4079. 4465. 4657. 4663. 4698. 4767. 5004. 5018. 5048. 5426. 5603. 5681. 5771. 5802. 6515. 6573. 6580. 6637. 6685. 6937. 6983. 6984. 7380 7626. 7872. 8360. 8766. 8947. 9093. 9589. 10,092. 10,116. 10,221. 10,318. 10,518.

b. Verzeichniß

der bereits früher ausgeloosten und seit zwei Jahre rückständigen Rentenbriefe der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz und zwar aus den Fälligkeits-Terminen:

1. Oktober 1859 Litt. E. Nr. 1487.

1. April 1860 Litt. E. Nr. 3729. 7941. 11,019.

1. Oktober 1860 Litt. E. Nr. 4155. 4726. 12,105.

1. April 1861 Litt. D. Nr. 5309. Litt. E. Nr. 6303. 12,024.

1. Oktober 1861 Litt. E. Nr. 4032. 4392. 11,565. 11,731.

1. April 1862 Litt. C. Nr. 2612. Litt. E. Nr. 5000. 6105. 7929. 8635. 10,936. 12,104.

1. Oktober 1862 Litt. E. Nr. 1672. 4343. 6134. 7226. 8887. 11,449 12,586. 12,587. 12,625.

1. April 1863 Litt. E. Nr. 1729. 5835. 10,635. 11,441. 12,585. 12,853.

1. Oktober 1863 Litt. E. Nr. 13,232.

1. April 1864 Litt. D. Nr. 5333.

1. Oktober 1864 Litt. C. Nr. 11,435. Litt. D. Nr. 616. 3544.

1. April 1865 Litt. C. Nr. 11 695.

1. April 1866 Litt. D. Nr. 4745.

1. Oktober 1866 Litt. A. Nr. 2416.

1. April 1867 Litt. B. Nr. 24. 959 1380. Litt. C. Nr. 2485. 5209. 5784. 6813. 7046 8237. 8645. 9630. 11.545. 1. April 1867 Litt. D. Nr. 124. 135. 234. 3452. 3643. 3949. 4036 4501. 6411. 6630. 9110. 10,212.

Münster, den 4. Mai 1869.

Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Westphalen und die Rheinprovinz. Rasch.

№ 376. Bei dem Königlichen pomologischen Institute zu Proskau beginnt der im Statut § 3. III. b. bezeichnete Kursus für Elementarlehrer, Adjuvanten und Seminaristen am 1. August und dauert bis zum 20. desselben Monats. Schriftliche Anmeldungen zu diesem Kursus nimmt der Unterzeichnete bis zum 20. Juli entgegen, auch ist derselbe bereit, nähere Auskunft gegen portofreie Anfragen zu ertheilen.

Proskau im Juni 1869.

Stoh, Direktor des Kgl. pomologischen Instituts.

Personal-Chronik.

№ 377. Der Königliche Förster Langenbeck zu Wolfgarten I., Oberförsterei Heimbach, ist unter Verleihung des Karakters als Hegemeister vom 1. Juli c. ab pensionirt, und der Förster Militz von Paulushof auf die Försterstelle Wolfgarten I. versetzt worden. Der Forst-Aufseher Karl Rabert zu Raeren ist zum Königl. Förster ernannt und demselben die Försterstelle Paulushof in der Oberförsterei Heimbach übertragen worden.

№ 378. Der Förster Esser zu Hürtgen ist vom 1. Juli d. J. ab pensionirt und der Förster Stoffels zu Bergstein auf die Försterstelle Hürtgen versetzt worden. Der Forst-Aufseher Karl Langenbeck zu Altenburg ist zum Königlichen Förster ernannt und demselben die Försterstelle Bergstein in der Oberförsterei Hürtgen verliehen worren.

№ 379. Der bei der evangelischen Elementarschule zu Hückelhoven, Kreis Erkelenz, seither provisorisch fungirende Lehrer Friedrich Clarenbach ist definitiv daselbst angestellt worden.

№ 380. Der bei der katholischen Elementarschule zu Engelsdorf, Kreis Jülich, seither provisorisch fungirende Lehrer Franz Bußmann ist definitiv daselbst angestellt worden.

№ 381. 1. Die Post-Expedienten-Anwärter Retscheid und Vogel in Aachen sind als Post-Expedienten bestätigt worden; 2. der Briefträger und Wagenmeister Zinnecke in Heinsberg ist zum Postamte in Aachen und der Briefträger und Wagenmeister Theissen in Geilenkirchen zum Postamte in Eupen versetzt worden; 3. der Landbriefträger Knops in Eschweiler ist etatsmäßig angestellt worden; 4. der Briefträger Hempel in Eupen und der Postbureaudiener Osterland in Aachen sind wegen Invalidität aus dem Postdienste ausgeschieden.

Druck von J. J. Beaufort, Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 24. Donnerstag, den 17. Juni. 1869.

№ 382. Das Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes Nr. 16 und 17 enthält:

(Nr. 289.) Gesetz, betreffend die Portofreiheiten im Gebiete des Norddeutschen Bundes. Vom 5. Juni 1869.

(Nr. 297.) Wahlgesetz für den Reichstag des Norddeutschen Bundes. Vom 31. Mai 1869.

№ 383. Die Gesetzsammlung für die Kgl. Preußischen Staaten Nr. 41 und 42 enthält:

(Nr. 7422.) Gesetz, betreffend die Errichtung von Markfsteinen. Vom 7. April 1869.

(Nr. 7423.) Gesetz, betreffend die Anlage einer Eisenbahn von Finnentrop über Olpe nach Rothe-Mühle im Biggethal. Vom 20. April 1869.

(Nr. 7424.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Rössel, im Regierungsbezirk Königsberg, zum Betrage von 50,000 Thalern. Vom 26. April 1869.

(Nr. 7425.) Allerhöchster Erlaß vom 20. Mai 1869, betreffend die Genehmigung des Statuts der Ostpreußischen landschaftlichen Darlehnskasse, sowie des Beschlusses des General-Landtages der Ostpreußischen Landschaft wegen Erhebung eines Quittungsgroschens.

(Nr. 7426.) Allerhöchster Erlaß vom 20. Mai 1869, betreffend die landesherrliche Genehmigung zu mehreren Eisenbahn-Neubauten in der Provinz Schlesien.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 384. Die am 1. Juli d. J. fälligen Zinsen der Staatsschuldscheine der Staats-Anleihen von 1856, 1859, 1867 (C.) und 1868 (A.), sowie der Neumärkischen Schuldverschreibungen können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße 94 unten links, schon vom 21. d. Mts. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, gegen Ablieferung der betreffenden Coupons in Empfang genommen werden. Von den Regierungs-Hauptkassen, — auch in Wiesbaden, Kassel und Schleswig — der Kreiskasse in Frankfurt a./M. und den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg werden diese Coupons ebenfalls vom 21. d. Mts. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Appoints geordnet, und es muß ihnen ein, „die Stückzahl und den Betrag" der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes und unterschriebenes Verzeichniß beigefügt sein. Gleichzeitig findet bei der Staatsschulden-Tilgungskasse die Einlösung der durch unsere Bekanntmachung vom 9. Dezember v. J. zum 1. Juli d. J. gekündigten „Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Staats-Anleihe von 1859" Statt. Die Schuldverschreibungen der Art können ebenfalls bei den übrigen oben genannten Kassen vom 21. d. Mts. ab eingereicht werden, von denen sie vorschriftsmäßig vor der Auszahlung zunächst der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Feststellung übersandt werden müssen.

Berlin, den 7. Juni 1869.

Hauptverwaltung der Staatsschulden:
von Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

№ 385. Vom 15. Juni d. J. ab wird bei den Post-Anweisungen nach den Niederlanden bis auf Weiteres das Reduktions-Verhältniß von 1 Thaler = 1 Fl. 74 Cents, — statt des bisherigen Verhältnisses von 1 Thaler = 1 Fl. 73 Cents — in Anwendung kommen.

Berlin, den 10. Juni 1869.

General-Postamt, v. Philipsborn.

№ 386. Postdampfschiff-Verbindungen mit Schweden, Dänemark und Norwegen.

Linie Stralsund-Malmoe.

Ueberfahrt in 8 Stunden. Die Fahrten finden in jeder Richtung dreimal wöchentlich Statt.

Abgang aus Stralsund Montag, Mittwoch und Freitag mit Tages-Anbruch nach Ankunft des letzten Zuges aus Berlin,

Ankunft in Malmoe Montag, Mittwoch und Freitag gegen Mittag zum Anschluß an den um 2 Uhr Nachmittags abgehenden Eisenbahnzug nach Stockholm.

Abgang aus Malmoe Dienstag, Donnerstag und Sonnabend nach Ankunft des Schnellzuges aus Stockholm, spätestens 3½ Uhr früh,

Ankunft in Stralsund Dienstag, Donnerstag und Sonnabend gegen Mittag zum Anschluß an den um 1 Uhr Nachmittags nach Berlin abgehenden Eilzug; in Berlin direkte Anschlüsse an die des Abends abgehenden Courier- (resp. Schnell-) Züge nach Köln, London, Paris, Frankfurt a./M., Basel, Leipzig, Hamburg, Königsberg, St. Petersburg, Breslau und Wien. Durch die Postdampfschifffahrten zwischen Stralsund und Malmoe wird im Anschluß an die zwischen Malmoe und Kopenhagen coursirenden Dampfschiffe zugleich eine günstige Reiseverbindung mit Dänemark geboten.

Personengeld zwischen Stralsund u. Malmoe: I. Platz 4½ Thlr., II. Platz 3 Thlr., Verdeckplatz 1½ Thlr.; für Tour- und Retourbillets, 14 Tage gültig, I. Platz

7½ Thlr., II. Platz 5 Thlr., 100 Pfund Reisegepäck sind frei. Sofern Gesellschaften zusammentreten, die mindestens aus 30 Personen bestehen, wird ein ermäßigtes Personengeld pro Billet I. Klasse von 3 Thlrn., oder für ein Tour- und Retourbillet I. Klasse, 14 Tage gültig, von 5 Thlrn. entrichtet. Den gegen diese ermäßigte Taxe reisenden Personen können auf dem Postdampfschiffe Bettplätze nicht zugesichert werden. In Berlin (Stettiner Bahnhof) und in Stettin werden direkte Billets für die Touren bis Stockholm und bis Gothenburg ausgegeben. Auf dem gedachten Bahnhof in Berlin werden ferner direkte Billets für die Tour bis Malmoe, sowie Tour- und Retourbillets, 14 Tage gültig, zu Reisen zwischen Berlin und Malmoe ausgegeben.

Linie Kiel-Korsoer.

Die Ueberfahrt erfolgt in 6—7 Stunden. Die Fahrten finden in beiden Richtungen täglich Statt.

Abgang aus Kiel täglich 12^{35} Uhr Nachts nach Ankunft des letzten Zuges aus Altona (Harburg, Hannover, Köln) resp. aus Hamburg und Berlin.

Ankunft in Korsoer am nächsten Morgen gegen 7 Uhr. Anschluß an den Morgenzug nach Kopenhagen und Weiterfahrt nach Nyborg. Ankunft in Kopenhagen 10^{35} Uhr Vormittags, Ankunft in Nyborg 11 Uhr Vormittags.

Abgang aus Korsoer täglich 10^{5} Uhr Abends nach Ankunft des letzten Zuges aus Kopenhagen,

Ankunft in Kiel am nächsten Morgen gegen 5 Uhr. Anschluß um 5^{30} Uhr Morgens an den Frühzug nach Altona (Harburg, Hannover, Köln) resp. nach Hamburg. Ankunft in Hamburg 8^{45} Uhr Morgens, Ankunft in Hannover 1^{50} Uhr Nachmittags, Ankunft in Köln 9^{5} Uhr Abends.

Personengeld zwischen Kiel und Korsoer: I. Platz 3¾ Thlr. Preuß. Crt., Deckplatz 1½ Thlr. Preuß. Crt.

Linie Lübeck-Kopenhagen-Malmoe.

Die Ueberfahrt zwischen Lübeck und Kopenhagen erfolgt in 14—15 Stunden. Die Fahrten finden in beiden Richtungen sechsmal wöchentlich Statt.

Abgang aus Lübeck täglich — außer Sonnabend — 4 Uhr Nachmittags nach Ankunft des um 7^{45} Uhr Morgens aus Berlin abgehenden Eisenbahnzuges.

Ankunft in Kopenhagen täglich — außer Sonntag — Morgens; am Mittwoch und Sonnabend Anschluß in Kopenhagen an die Postdampfschifffahrten nach Christiania.

Weiterfahrt von Kopenhagen nach Malmoe Vormittags. Anschluß in Malmoe an den um 2 Uhr Nachmittags abgehenden Eisenbahnzug nach Stockholm.

Abgang aus Malmoe täglich — außer Dienstags — Vormittags;

Weiterfahrt von Kopenhagen 2 Uhr Nachmittags,

Ankunft in Lübeck täglich — außer Mittwoch — Morgens zum Anschluß an den um 7 Uhr Morgens nach Berlin abgehenden Eisenbahnzug.

Personengeld zwischen Lübeck und Kopenhagen: Hütte 6 Thlr., I. Salon 5 Thlr. 8 Sgr., II. Salon 3 Thlr. 22½ Sgr., Deckplatz 2 Thlr. 8 Sgr.

Linie Kiel-Christiania direkt.

Die Ueberfahrt erfolgt in 41—42 Stunden. Die Fahrten finden in jeder Richtung einmal wöchentlich Statt.

Abgang aus Kiel jeden Sonntag 12¼ Uhr Nachts (von Sonntag zu Montag Nacht) nach Ankunft des letzten Zuges aus Altona resp. Hamburg 2c.

Ankunft in Christiania jeden Dienstag 6 Uhr Nachmittags.

Abgang aus Christiania jeden Donnerstag 9 Uhr Vormittags.

Ankunft in Kiel jeden Sonnabend früh zum Anschluß an den Frühzug nach Altona resp. Hamburg.

Personengeld zwischen Kiel und Christiania: I. Platz 15 Thlr., II. Platz 10 Thlr., III. Platz 5 Thlr.

Auf den Linien Stralsund-Malmoe, Kiel-Korsoer und Kiel-Christiania coursiren die von den betreffenden Postverwaltungen eingestellten Postdampfschiffe, auf der Linie Lübeck-Kopenhagen-Malmoe die zur Postbeförderung benutzten Dampfschiffe der Halland'schen und Malmoer Dampfschiff-Gesellschaften.

Berlin, den 13. Juni 1869.

General-Postamt, v. Philipsborn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

№ 387. Der Pfarrer Luvenschloß ist am 25. v. Mts. gestorben. Die dadurch zur Erledigung gekommene Pfarrstelle an der evangelischen Gemeinde zu Nauborn, in der Kreissynode Braunfels, wird nach Ablauf des Nachjahrs durch des Herrn Fürsten zu Solms-Braunfels Durchlaucht wieder besetzt werden und sind Meldungen zu derselben bis Ende September c. an den genannten Herrn Patron zu richten.

Koblenz, den 31. Mai 1869.

Königl. Konsistorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 388. Polizei-Verordnung,
betreffend die Hunde in dem Kreise Malmedy.

In Folge des Wiederauftretens der Hundswuth in dem dem Kreise Malmedy angrenzenden Königl. Belgischen Gebiete, verordnen wir zur thunlichsten Vorbeugung einer Weiterverbreitung dieser Krankheit auf Grund der §§ 6 und 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 für den Umfang des Kreises Malmedy, wie folgt:

§ 1. Sämmtliche Hunde sind bis auf weitere Bekanntmachung genau zu beobachten.

§ 2. Läufige Hündinnen dürfen unter keinen Umständen auf die Straße gelassen werden. Andere Hunde müssen außerhalb der Häuser oder geschlossenen Hofräume stets mit Maulkörben, welche das Beißen vollständig verhindern, versehen sein. Ausgenommen von der letzteren Bestimmung sind:

1. Jagdhunde, so lange sie auf dem Felde oder im Walde in Ausübung der Jagd gebraucht werden;
2. Hirtenhunde, so lange sie von dem Hirten bei Führung der Heerde gebraucht werden.

§ 3. Als den Anforderungen des vorhergehenden § 2 entsprechend, werden nur die von Eisendraht gefertigten

sogenannten Berliner Maulkörbe angesehen, von denen sich ein Muster auf der Bürgermeisterei in Malmedy hinterlegt findet.

§ 4. Hunde, welche den vorstehenden Bestimmungen zuwider außerhalb der Häuser oder geschlossenen Hofräume angetroffen werden, sollen eingefangen, und wenn sie nicht innerhalb dreier Tage gegen Zahlung des Fang- und Futtergeldes zurückgeholt sind, getödtet werden. Außerdem unterliegen die Eigenthümer derselben einer Geldstrafe bis zu 10 Thlr. oder im Unvermögensfalle der entsprechenden Gefängnißstrafe.

Aachen, den 16. Juni 1869.

Königl. Regierung, Abth. des Innern.

№ 389. Auf einem im Hafen zu Altona liegenden mit Palmkernmehl beladenen Schiffe hat vor einiger Zeit eine Explosion Statt gefunden, welche, wie die eingeleitete Untersuchung als wahrscheinlich ergeben hat, dadurch verursacht worden ist, daß aus den mit Petroleum-Aether entfetteten und von diesem Extraktionsmittel nicht völlig wieder befreiten Palmkern-Rückständen explosive Dünste sich entwickelt, im verschlossenen Raume sich angesammelt und in Folge einer Unvorsichtigkeit entzündet haben. Aehnlich wie die mit flüchtigen Oelen entfetteten Palmkern-Rückstände verhält sich das mit Schwefelkohlenstoff extrahirte Oelsaatmehl, die mit flüchtigen Stoffen behandelte Wolle, überhaupt jeder lockere Körper, welcher Behufs Reinigung oder Entfettung mit entzündlichen Flüssigkeiten, Terpentin-Oel, Naphta, Benzin rc. behandelt worden ist. Wir sehen uns daher veranlaßt, das Publikum auf die Gefahren, welche eine nicht sorgsame Behandlung von Stoffen, in denen Reste von flüchtigen entzündlichen Flüssigkeiten enthalten sind, herbeiführen kann, hierdurch aufmerksam zu machen.

Aachen, den 10. Juni 1869.

№ 390. Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Steuer-Empfänger Stutzer zu Eschweiler mit unserer Genehmigung dem Zahlmeister a. D. August Sonntag zu Eschweiler Vollmacht ertheilt hat, ihn in seinen Dienstgeschäften zu vertreten, namentlich Quittung über geleistete Zahlungen zu ertheilen.

Aachen, den 14. Juni 1869.

№ 391. Der evangelische Ober-Kirchenrath hat im Einverständniß mit dem Herrn Kultusminister genehmigt, daß im Laufe des Jahres 1869 eine einmalige außerordentliche Kollekte in den evangelischen Kirchen der Rheinprovinz Behufs Beschaffung der Kosten für ein eigenes Gebäude für die Rettungs-Anstalt zu Hof Rechtenbach, Kreis Wetzlar, abgehalten werde. Wir bringen dieses mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß das Königliche Konsistorium zu Koblenz den Termin zur Abhaltung der Kollekte auf den dritten Sonntag post trin. den 13. Juni c. anberaumt hat. Die Herren evangelischen Geistlichen wollen die Einsammlung qu. Kollekte bewirken und die einkommenden Gaben in bekannter Weise abführen. Die Anzeigen der Herren Landräthe über die Höhe der letztern in ihren Verwaltungskreisen erwarten wir bis spätestens zum 15. Juli c.

Aachen, den 8. Juni 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 392. Nachbenannte Posten werden vom 15. d. Mts. ab wie folgt, abgefertigt werden:

I. Personenpost zwischen Call und Kirschseiffen.

tour. Aus Call 9³⁵ Abends,
aus Gemünd 10²⁰ Abends,
aus Schleiden 11⁵ Abends,
in Kirschseiffen 11³⁵ Abends.

retour. Aus Kirschseiffen 3³⁰ Morgens,
aus Schleiden 4¹⁰ Morgens,
aus Gemünd 4⁵⁵ Morgens,
in Call 5³⁰ Morgens.

II. Personenpost zwischen Call und Losheim.

tour. Aus Call 11 Vormittags,
aus Gemünd 11⁴⁰ Vormittags,
aus Schleiden 12²⁵ Nachmittags,
aus Kirschseiffen 1 Nachmittags,
in Losheim 3⁴⁰ Nachmittags.

retour. Aus Losheim 6⁵⁰ Vormittags,
aus Kirschseiffen 9¹⁰ Vormittags,
aus Schleiden 9⁴⁵ Vormittags,
aus Gemünd 10²⁵ Vormittags,
in Call 11 Vormittags.

III. Personenpost zwischen Call und Montjoie.

tour. Aus Call 5 Nachmittags,
aus Gemünd 5⁴⁵ Nachmittags,
aus Schleiden 6²⁵ Nachmittags,
in Montjoie 9¹⁵ Abends.

retour. Aus Montjoie 12⁴⁰ Nachmittags,
aus Schleiden 3³⁵ Nachmittags,
aus Gemünd 4²⁰ Nachmittags,
in Call 4⁵⁵ Nachmittags.

Aachen, den 9. Juni 1869.

Der Ober-Post-Direktor, Hasse.

Pferde-Auktion im Königlichen Hauptgestüt Trakehnen.

№ 393. Mittwoch, den 28. Juli c., von 9 Uhr Morgens ab, sollen hierselbst circa 90 Gestütpferde, bestehend aus Landbeschälern, Mutterstuten (meistens bedeckt), 4jährigen Stuten und Hengsten und einigen jüngeren Fohlen meistbietend gegen Baarzahlung verkauft werden. Sämmtliche 4jährige und ältere Pferde sind mehr oder weniger geritten. Sie werden am 26. und 27. Juli c. in den Morgenstunden von 7½ bis 11½ Uhr (Zeit zwischen dem ankommenden Schnell- und rückkehrenden Courierzuge) auf Wunsch gezeigt. Für Personenbeförderung vom und zum Bahnhofe wird am 26., 27. und 28. Juli c. gesorgt sein.

Trakehnen, den 7. Mai 1869.

Der Landstallmeister, gez. v. Dassel.

Personal-Chronik.

№ 394. Der bisherige Kataster-Sekretair Bayer zu Aachen ist zum Kataster-Inspektor befördert und ihm die Kataster-Inspektorstelle zu Aachen definitiv verliehen worden.

№ 395. Der bisherige Landbaumeister Schulze zu Arnsberg ist zum Königlichen Kreisbaumeister ernannt

merken gekündigt, daß die in den ausgeloosten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 3. Januar 1870 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den Kassenrevisionen nöthigen Zeit von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 3. Januar 1870 fälligen Zins-Coupons, Serie III. Nr. 6 bis 8, nebst Talons baar in Empfang zu nehmen sind. Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen, sowie bei der Kreiskasse in Frankfurt a./M. und den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg bewirkt werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons einer dieser Kassen einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung zu besorgen hat. Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mitabzuliefernden Zins-Coupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten. Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht. „Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen."

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, „nicht mehr verzinslichen" Schuldverschreibungen der vorbezeichneten Anleihe, sowie der Anleihe vom Jahre 1856, welche in den früheren Verloosungen (mit Ausschluß der am 9. Dezember v. J. Statt gehabten der fünfprozentigen Staats-Anleihe von 1859) gezogen aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 9. Dezember v. J. ausgeloosten und zum 1. Juli d. J. gekündigten Schuldverschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstkassen, den Kämmerei- und anderen größeren Kommunalkassen, sowie auf den Bureaux der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 9. Juni 1869.

Hauptverwaltung der Staatsschulden:
v. Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 401. Bezirks-Polizei-Verordnung, betreffend den Droschken-Tarif für Aachen und Burtscheid.

Unter Aufhebung des unter Nr. VII der Bezirks-Polizei-Verordnung vom 10. Mai 1864 über das Droschkenfuhrwesen in den Städten Aachen und Burtscheid (Amtsblatt 1864 Stück 21 pag. 122) aufgeführten Tarifs für das ein- und zweispännige Droschkenfuhrwerk in Aachen, wird an Stelle desselben auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 der nachfolgende Tarif festgesetzt:

VII. Tarif für das ein- und zweispännige Droschken-Fuhrwerk in Aachen.

In Zukunft sind folgende Fahr- und Bagagepreise zu entrichten:

a. Bei Tourfahrten innerhalb der Städte Aachen und Burtscheid von Morgens 6 bis Abends 10 Uhr:

I. Für eine Person ohne Gepäck oder mit gewöhnlichem Handgepäck 5 Sgr.
Für eine Person mit Reisegepäck (1 Koffer, Nachtsack, Hutschachtel) $7\frac{1}{2}$ Sgr.

II. Für zwei Personen ohne Gepäck mit gewöhnlichem Handgepäck 6 Sgr.
Für zwei Personen mit Reisegepäck 10 Sgr.

III. Fahren mehr als zwei Personen, so zahlt:
1. Jede Person ohne Gepäck oder mit gewöhnlichem Handgepäck $2\frac{1}{2}$ Sgr.
2. Jede Person mit Reisegepäck 5 Sgr.

Ein Kind unter 10 Jahren in Begleitung Erwachsener ist frei, zwei Kinder werden für eine Person gerechnet.

Bei mehr als gewöhnlichem Reisegepäck (bestehend in 1 Koffer, Nachtsack, Hutschachtel) wird für jedes weitere Gepäckstück gezahlt 1 Sgr.

Für Tourfahrten während der Nachtstunden von 10 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens wird das Doppelte der vorstehend angegebenen Sätze entrichtet.

b. Bei Fahrten außerhalb der Städte Aachen und Burtscheid wird gezahlt:

1. Nach dem Lousberg: für 1 und 2 Personen 15 Sgr.
für 3 und 4 Personen 20 Sgr.
2. Nach katholischer Kirchhof, Kirberichshof, Frankenberg, Hermann'sche Färberei, Eckenberg, gebrannte Mühle, Kriegerhäuschen, Weiße Haus vor Vaelserthor, Süstern, Knipp, Lehmkülchen, Karlsburg, Kapuzinerhäuschen: für 1 und 2 Personen 10 Sgr.
für 3 und 4 Personen 15 Sgr.
3. Nach Bever, Steinebrück (Eiche), Hahnbruch, Muffert, Kackert, Müsch, Strüver, Weber, Tivoli, Wolff, Haaren, Kalkofen, rothe Erde:
für 1 und 2 Personen 16 Sgr.
für 3 und 4 Personen 20 Sgr.
4. Nach Schönforst, Forst, Schönthal, Drimborn, Linzenshäuschen, Ronheide, Vaelserquartier, Laurenzberg, Schloß Rahe, Richterich, Sörserhaus, Kaiserruh, Haarenheidchen:
für 1 und 2 Personen 20 Sgr.
für 3 und 4 Personen 25 Sgr.
5. Nach Brand, Eilendorf, Karlshöhe, Vaels (bis Blumenthal), Lemiers, Pauliner Wäldchen, Vorweiden, Verlautenheide, Bayershaus:
für 1 und 2 Personen 30 Sgr.
für 3 und 4 Personen 40 Sgr.
7. Nach Horbach, Panneshheide, Kohlscheidt, Bardenberg, Wilhelmstein:
für 1 und 2 Personen 50 Sgr.
für 3 und 4 Personen 60 Sgr.
8. Wollen bei den sub b bezeichneten Fahrten mehr als 4 Personen einen Wagen benutzen, so zahlt jede fernere Person 5 Sgr., doch ist der Kutscher

nicht verpflichtet, mehr als 4 Personen aufzunehmen. Weiter als bis nach den vorstehend bezeichneten Orten ist kein Kutscher verpflichtet zu fahren. Eine einzelne der vorstehenden Tourfahrten ohne Rückfahrt kann nicht nach der Zeit berechnet werden. Das Chausseegeld haben die Fahrgäste zu entrichten.

c. An Bagagepreis:
Bei den ad b bezeichneten Fahrten wird für jeden Koffer, Korb, Kiste 2c. bezahlt $2^1/_2$ Sgr.
Handgepäck ist frei.

d. Bei Zeitfahrten:
Für die erste halbe Stunde zahlen:
1 und 2 Personen 10 Sgr.
3 und 4 Personen 15 Sgr.
Für jede folgende halbe Stunde zahlen:
1 und 2 Personen $7^1/_2$ Sgr.
3 und 4 Personen 10 Sgr.
Fahren mehr als 4 Personen, so zahlt jede Person über diese Zahl für die halbe Stunde $2^1/_2$ Sgr.

Zusatzbestimmungen.

1. Der Kutscher ist verpflichtet, ohne besondere Vergütung, zu dem ihm bezeichneten Einsteigeplatz des Fahrgastes im engern Stadtbezirk unverweilt zu kommen, sich sofort durch Klingeln, Klopfen 2c. anzumelden und bei den Tourfahrten 5 Minuten zu warten. Bei längerem Warten kann er für jede begonnenen 10 Minuten $2^1/_2$ Sgr. verlangen.

2. Der Kutscher hat den Fahrgast beim Einsteigen zu fragen, ob er nach der Tour, oder nach der Zeit gefahren sein will, und im letztern Falle sowie nach Beendigung der Zeitfahrt, ihm seine Uhr vorzuzeigen, widrigenfalls bei Streitigkeiten dem Fahrgaste unbedingt geglaubt wird.

3. Die Tourfahrt im engern Stadtbezirk (Litt. A. des Tarifs) endet, wenn der Fahrgast aussteigt, oder halten läßt. Werden jedoch Fahrgäste zu oder nach einer gemeinschaftlichen Fahrt an mehreren Orten abgeholt oder ausgesetzt, so ist neben dem tarifmäßigen Satze für die gemeinschaftliche Fahrt von dem Ein- oder Aussteigenden bei dem zweiten und ferneren Anhalten bis fünf Minuten jedesmal eine besondere Vergütung von $2^1/_2$ Sgr. zu entrichten.

4. Zum Handgepäck werden kleinere Reisetaschen und Packete, Hutschachteln und Körbchen (unter 10 Pfund im Einzeln), Regenschirme, Stöcke, Mäntel, Decken oder ähnliche kleinere Gegenstände, welche Reisende in den Wagen bei sich zu führen pflegen, gerechnet.

5. Ueber die Fahrpreise bei größeren Tour- oder Zeitfahrten (Litt. B. und D. des Tarifs), welche in die Nachtzeit von 10 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens fallen, haben die Fahrgäste sich mit dem Kutscher besonders zu einigen und hat dieser sie beim Beginne der Tourfahrt, resp. bei einer Zeitfahrt so frühzeitig hierauf aufmerksam zu machen, daß die Rückfahrt noch vor 10 Uhr beendigt sein kann, widrigenfalls er sich mit den Tarifsätzen begnügen muß.

6. Tarifstreitigkeiten zwischen Fahrgästen und Kutschern oder Fuhrherren sind, unbeschadet der gerichtlichen Entscheidung, provisorisch durch den Polizei-Präsidenten, Polizei-Inspektor, einen Polizei-Kommissarius, oder in deren Ermangelung auf dem Bahnhofe durch den Bahnhofs-Inspektor zu schlichten, und gilt der Ausspruch desjenigen dieser Beamten, welcher zuerst angerufen wurde, resp. zuerst entschieden hat. Diese Entscheidung muß aber bei Morgenfahrten spätestens am folgenden Nachmittage und bei Nachmittags- oder Nachtfahrten spätestens am folgenden Morgen nachgesucht werden. Ergeben sich dergleichen Streitigkeiten während der Fahrt oder unmittelbar nach Beendigung derselben und vor der Auszahlung des Fahrlohns, so kann der Fahrgast verlangen, daß der Kutscher ihn zum Polizei-Präsidiums-Gebäude fahre, um die Entscheidung nachzusuchen. Diese Fahrt ist vom Fahrgast nur dann zu bezahlen, wenn die Entscheidung gegen ihn ausfällt. Im andern Falle hat der Kutscher ihn auch unentgeltlich nach seinem Quartier zu fahren, oder eine sonst verlangte Fahrt anzutreten.

Gegenwärtige abändernde Polizei-Verordnung tritt nach ihrer Publikation durchs Amtsblatt sofort in Kraft.

Aachen, den 4. Juni 1869.

Königl. Regierung, Abth. des Innern.

№ 402. Die am 9. Juni l. J. erfolgte Wahl des Gutsbesitzers und Lederfabrikanten G. Villers in Malmedy zum Kreis-Deputirten des Kreises Malmedy ist von uns genehmigt worden.

Aachen, den 22. Juni 1869.

№ 403. Der nach der Bekanntmachung im Stück 16 S. 80 Nr. 257 mit der Kollekte zu Gunsten der evangelischen Gesellschaft zu Elberfeld betraute Fr. Wirths aus Hamm a. d. Lippe ist erkrankt, und an dessen Stelle der Rest der Kollekte dem Karl Knuth aus Hamm a. d. Lippe übertragen worden.

Aachen, den 19. Juni 1869.

Patente.

№ 404. Dem Ober-Maschinenmeister Weidtmann zu Dortmund ist unter dem 11. Juni 1869 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung an Drehbänken zur Herstellung von Kugeln, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 405. Das hiesige Königliche Landgericht hat durch Urtheil vom 25. Mai d. J. verordnet, daß über die Abwesenheit des Goldleisten-Arbeiters Franz Mathias Osten, zu Köln domizilirt und zuletzt daselbst wohnhaft, ein Zeugenverhör abgehalten werden soll.

Köln, den 14. Juni 1869.

Der General-Prokurator, Nicolovius.

№ 406. Das hiesige Königl. Landgericht hat auf die Klage des Kaufmannes Heinrich Dacus von Köln am 2. Juni dieses Jahres der ohne Gewerbe hier wohnenden Anna Maria Kolumba Fridt untersagt, ohne Zuziehung des zu ihrem Beistande ernannten Religionslehrers an der hiesigen Realschule, Herrn Degen, vor

Gericht aufzutreten, einen Vergleich zu schließen, ein Anlehen aufzunehmen, ein Mobilarkapital zu erheben oder darüber Quittung zu ertheilen, zu veräußern und ihr Vermögen zur Hypothek zu stellen.

Aachen, den 18. Juni 1869.

Der Anwalt des Klägers, Jungbluth.

Ich ersuche die Herren Notarien, von vorstehendem Urtheil Vermerk zu nehmen.

Aachen, den 19. Juni 1869.

Der Ober-Prokurator, Oppenhoff.

№ 407. In Folge Einführung des neuen Fahrplanes auf den linksrheinischen Strecken der Bergisch-Märkischen Eisenbahn treten vom 16. d. Mts. ab folgende Aenderungen im Gange der nachstehenden Posten ein:

1. Die Personenpost von Erkelenz nach Kirchherten.
   aus Erkelenz 5^{35} Nachmittags,
   aus Kirchherten 4^{15} früh.
2. Die Personenpost von Erkelenz nach Niederkrüchten:
   aus Erkelenz 5^{30} Nachmittags,
   aus Niederkrüchten 4^{45} früh.
3. Die III. Personenpost von Geilenkirchen n. Heinsberg:
   aus Geilenkirchen 6^{50} Nachmittags,
   aus Heinsberg 6^{35} Nachmittags.
4. Die I. Personenpost von Geilenkirchen nach Wehr:
   aus Geilenkirchen 8^{10} Vormittags,
   aus Wehr 2^{10} Nachmittags.
5. Die Personenposten von Heinsberg nach Linnich:

tour aus Heinsberg 4^{35} Vorm. 1^{30} Nachm.,
in Lindern 6^{5} Vorm. 3 Nachm.,
aus Lindern 7^{55} Vorm. 3^{45} Nachm.,
in Linnich 8^{30} Vorm. 4^{20} Nachm.

retour aus Linnich 4^{15} Nachm. 8^{55} Vorm.,
in Lindern 4^{50} Nachm. 9^{30} Vorm.,
aus Lindern 5^{15} Nachm. 9^{50} Vorm.,
in Heinsberg 6^{45} Nachm. 11^{20} Vorm.

6. Die Personenposten von Linnich nach Lindern:
   aus Linnich 5^{55} Vorm., 1^{20}, 2^{40} und 6 Nachm.,
   aus Lindern 10 Vorm., 2^{20}, 5^{20} und 6^{55} Nachm.

Außerdem werden vom 20. d. Mts. ab, wie folgt, abgefertigt werden:

7. Die Personenpost von Call nach Kirschseiffen:

tour aus Call 9^{20} Abends,
aus Gemünd 10^{5} Abends,
aus Schleiden 10^{50} Abends,
in Kirschseiffen 11^{20} Abends;

retour aus Kirschseiffen 3^{30} früh,
aus Schleiden 4^{10} früh,
aus Gemünd 4^{55} früh,
in Call 5^{30} früh.

8. Die Personenpost von Call nach Montjoie:

tour aus Call 5 Nachmittags,
aus Gemünd 5^{45} Nachmittags,
aus Schleiden 6^{25} Nachmittags,
in Montjoie 9^{15} Abends.

retour aus Montjoie 12^{35} Nachmittags,
aus Schleiden 3^{30} Nachmittags,
aus Gemünd 4^{15} Nachmittags,
in Call 4^{50} Nachmittags.

Aachen, den 15. Juni 1869.

Der Ober-Post-Direktor, Hasse.

№ 408. Der Musketier Karl Johann Gottfried Müller, der 5. Komp. 1. Hannoverschen Infanterie-Regiments Nr. 74, aus Aachen gebürtig, ist durch das unterm 4. Juni c. bestätigte kriegsgerichtliche Erkenntniß vom 22. Mai c. in contumaciam für einen Deserteur erklärt und in einer Geldbuße von 50 Thalern verurtheilt worden.

Köln, den 16. Juni 1869.

Königliches Kommandanturgericht.

№ 409. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Westgang“ bei Schmidt mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königl. Revierbeamten, Bergmeister Voß zu Düren, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 14. Juni 1869.

Königl. Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 13. März 1869 wird der Aktiengesellschaft für Bergbau, Blei- und Zinkfabrikation zu Stolberg und in Westphalen zu Aachen, unter dem Namen „Westgang“ das Bergwerks-Eigenthum in dem in der Gemeinde Schmidt im Kreise Montjoie, Regierungsbezirk Aachen und Ober-Bergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert sechsundachtzig tausend einhundert einunddreißig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D, E, F, G bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei- und Kupfererze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt Bonn, den 14. Juni 1869.

(L. S.) Königl. Ober-Bergamt.

Druck von J. J. Beaufort, Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Verzeichniß

der am 9. Juni 1869 gezogenen, durch die Bekanntmachung der Königlichen Hau
der Staatsschulden von demselben Tage zur baaren Einlösung am 3. Januar 1870
Schuldverschreibungen

der fünfprocentigen Staats-Anleihe vom Jahre 1859.

(Dreizehnte Verloosung.) Abzuliefern mit Zins-Coupons Ser. III. Nr. 6—8 nebst T

Lit. A. à **1000** Rthlr. № 380 bis 384. 1431 bis 1435. 1502 bis 1506. 1
3804 bis 3808. 3860 bis 3864. 4242 bis 4246. 4978 bis 4982. 5
5996. 6615 bis 6619. 7053 bis 7057. 7887 bis 7891. 8256 bis
bis 8346. 70 Stück über

Lit. B. à **500** Rthlr. № 764 bis 773. 1681 bis 1690. 1872 bis 1881. 2
2638 bis 2647. 2970. 2981 bis 2989. 6545 bis 6554. 7792 bis 780
10662. 13121 bis 13130. 14002. 14003. 14006 bis 14012. 14014
14186. 15105 bis 15110. 15112 bis 15115. 19784 bis 19793.
140 Stück über

Lit. C. à **200** Rthlr. № 151 bis 175. 201 bis 225. 6403 bis 6427. 9
9905 bis 9929. 21132 bis 21156. 22757 bis 22781. 24784 bis 248
200 Stück über

Lit. D. à **100** Rthlr. № 2851 bis 2900. 8601 bis 8650. 10951 bis 11000.
15950. 200 Stück über

Lit. E. à **50** Rthlr. № 13001 bis 13100. 22001 bis 22065. 165 Stück über

Summa 775 Stück über 2

Verzeichniß

bereits früher gekündigter und nicht mehr verzinslicher Schuldverschreibungen der Anleihen von 1856

Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.

pt-Verwaltung
gekündigten

).

alons.

943 bis 1947.

987 bis 5990.

3260. 8342

70,000 Rthlr.

363 bis 2372.

. 10653 bis

. 14177 bis

70,000 Rthlr.

230 bis 9254.

308.

40,000 Rthlr.

15901 bis

20,000 Rthlr.

: 8,250 Rthlr.

08,250 Rthlr.

n. 1859 (5 %).

Nummern	Verloosung.

...rn ...er- ...gen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.

...-Anleihe vom Jahre 1859 (5 %).

...genen Schuldverschreibungen siehe das Verzeichniß vom 9. Dezember 1868.)

Lit. A. à **1000** Rthlr.

. 52		3256.	11	4865. 67. . . .	10	5500.	11	6544.	10
. . .	11	3310.	9	5112.	10	5980.	10	7007.	10
50. . .	11	3441.	10	5383.	9	6149.	11	8171. 72. . . .	10
. . .	10	3523. 24. . . .	11	5498.	11				

Lit. B. à **500** Rthlr.

is 83.	11	7614. 15. 18.		9295. 96. . . .	10	14159 bis 65. .	11	18562 bis 64.	11
. . .	10	21.	10	10354.	5	14596. 98. . . .	10	19186. 90. 91.	
. . .	9	8082. 84. 85.		11722. 25. 28.	11	14697.	11	93.	11
. 55		89.	10	12801.	10	18555 bis 57.	11	19278. 79. . . .	9
. . .	11	9290. 92. 93.	10	13194.	9				

Lit. C. à **200** Rthlr.

5. 48.		17149. 53. . . .	10	17513 bis 24.		19259 bis 61.		22035. 36. 40.	
. . .	11	17159. 61. 63.		26. 30.	11	64 bis 68. 72		41.	10
7. 9.		66 bis 70. 78.	11	18026. 27. 30.	9	bis 79. 81. . .	11	22311. 17. 21.	
7. 21.		17434. 43. 44.		19112 bis 14.		21232 bis 40.		23. 24. 27. 31.	10
3. . .	11	49. 52. 53. 56.	10	16. 20. 23. 25		42. 44.	11	25241. 58. . . .	10
. 48.	10	17507 bis 11.	11	bis 28. 31. . .	11	21921.	9		

Lit. D. à **100** Rthlr.

s 59.		13421. 23 bis		14421. 23. 28		15395 bis 97.		24223. 25 bis	
5. 68.		26. 28. 32. 33.		bis 34. 36. 40.		99.	10	27. 35. 40. 43.	
7. 78.		36. 38 bis 40.		42. 49.	11	15400.	10	45 bis 49. . .	11
5. 87.		46. 48. 50. . .	10	15351. 54 bis		16411. 16. 33. .	9	27953. 54. 58.	
. . .	10	14162.	8	57. 60. 66. 67.		17653 bis 57. .	8	60 bis 62. 66.	
bis 6.		14402. 4. 5. 10.		69. 72. 75. 77.		24202. 4. 9. 10.		68. 69. 80 bis	
4. 20.	10	13. 16. 19. 20.	11	82. 83. 87. 90.	10	15 bis 17. 21.	11	84. 87. 91. . .	11

Lit. E. à **30** Rthlr.

69 bis		13401. 2. 5 bis		17144. 45. 47.		20702. 4. 5. 9		20783. 91. 94	
is 92.		8. 13. 18 bis		48. 51. 52. 54.		bis 11. 13. 18.		bis 96.	11
. . .	11	27. 33 bis 37.	10	56. 61. 68 bis		22 bis 26. 29		20800.	11
is 15.		14809. 97. . . .	9	72. 74. 75. 78.		bis 33. 35. 36.		22901. 3 bis 6.	
5. 28.		14900.	9	82 bis 84. 86.		38 bis 46. 52.		8. 10. 15. 19.	
9. 41.		16091. 92. . . .	6	87. 92 bis 94.		53. 55. 57. 58.		20. 23 bis 25.	
2. 64.		17106 bis 10.		97. 98.	11	64. 65. 70. 72		28. 30. 32 bis	
									11

1. Staats-Anleihe vom Jahre

Lit. C. à 200 Rthlr.

7497. 11

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 26. Donnerstag, den 1. Juli. 1869.

№ 410. Das Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes Nr. 20, 21, 22, 23 und 24 enthält:

(Nr. 302.) Postvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde einerseits und dem Kirchenstaate andererseits. Vom 22. April 1869.

(Nro. 302.) Trattato postale fra la Confederazione della Germania del Nord di una parte e lo Stato Pontificio dall' altra. Di 22. Aprile 1869.

(Nr. 303.) Gesetz, betreffend die Wechselstempelsteuer im Norddeutschen Bunde. Vom 10. Juni 1869.

(Nr. 304.) Gesetz, betreffend die Errichtung eines obersten Gerichtshofes für Handelssachen. Vom 12. Juni 1869.

(Nr. 305.) Gesetz, betreffend die Feststellung des Haushalts-Etats des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1870. Vom 13. Juni 1869.

(Nr. 306.) Verordnung, betreffend die Feststellung des Etats der Militairverwaltung des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1870. Vom 13. Juni 1869.

(Nr. 307.) Allerhöchster Erlaß vom 24. Mai 1869, betreffend die in Gemäßheit des Gesetzes vom 9. November 1867 genehmigte Ausgabe von verzinslichen Schatz-Anweisungen im Betrage von 4,248,900 Thalern.

№ 411. Die Gesetzsammlung für die Kgl. Preußischen Staaten Nr. 44 enthält:

(Nr. 7431.) Allerhöchster Erlaß vom 26. April 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung folgender Chausseen im Kreise Johannisburg des Regierungsbezirks Gumbinnen: 1. von Groß-Rosinsko nach Rakowen, an der Drygallen-Lycker Kreis-Chaussee, 2. von Kumilsko nach Bialla.

(Nr. 7432.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Johannisburger Kreises im Betrage von 40,000 Thalern, III. Emission. Vom 26. April 1869.

(Nr. 7433.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Saganer Kreises im Betrage von 55,000 Thalern. Vom 3. Mai 1869.

(Nr. 7434.) Allerhöchster Erlaß vom 2. Juni 1869, betreffend die Abgabe für das Befahren des Schleswig-Holsteinschen Kanals und der Eider zwischen Holtenau und Rendsburg.

(Nr. 7435.) Allerhöchster Erlaß vom 9. Juni 1869, betreffend die Erhebung der Hafen-Abgaben in Glückstadt, im Kreise Steinburg, Regierungsbezirks Schleswig.

(Nr. 7436.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des neuen Statuts für den Aktienverein des zoologischen Gartens zu Berlin. Vom 15. Juni 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 412. Nachdem der Bundesrath des Zollvereins auf Grund des Art. 6 des Vertrages vom 8. Juli 1867 wegen Fortdauer des Deutschen Zoll- und Handelsvereins beschlossen hat, daß die Art. 3 bis 5 und 10 bis 20 des gedachten Vertrages wie in der Hamburgischen Voigtei Moorwärder, so auch in demjenigen Theile der zur Preußischen Monarchie gehörigen Elbinsel Wilhelmsburg, welcher östlich und südlich zwischen dem Deiche und Ufer gelegen ist, in Wirksamkeit treten sollen, und nachdem der Zeitpunkt hierzu durch Allerhöchste Bestimmung des Präsidiums auf den 1. Juli d. J. festgesetzt worden ist, werden die bezeichneten Landestheile von diesem Zeitpunkte an in den Verband des Gesammt-Zollvereins aufgenommen werden, in der Art, daß hinsichtlich der Zölle und der inneren indirekten Steuern die Führung der Verwaltung daselbst dem Provinzialsteuer-Direktor zu Hannover unter der oberen Leitung des Finanzministeriums übertragen wird.

Das Vorstehende wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Grenzbesetzung gegen die vorgedachten Gebietstheile wegen der zu erhebenden Nachsteuer einstweilen fortdauert und die Bekanntmachung des Zeitpunktes, mit welchem der vollständige freie Verkehr eintritt, noch vorbehalten bleibt.

In Absicht der einer inneren indirekten Steuer unterliegenden Erzeugnisse, — Branntwein und Bier — findet zwischen Preußen und den dieserhalb mit Preußen verbundenen Theilen des Norddeutschen Bundes einer Seits und den vorgedachten Landestheilen anderer Seits künftig ein völlig freier Verkehr Statt, so daß beim Uebergange der gedachten Gegenstände gegenseitig weder eine Abgabe erhoben noch erstattet wird. Vor dem Zeitpunkte des Eintritts der vollen Verkehrsfreiheit findet jedoch der abgabenfreie Uebergang von Branntwein und Bier aus den neu angeschlossenen Landestheilen nicht Statt.

Berlin, den 18. Juni 1869.

Der Finanzminister, (gez.) v. d. Heydt.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Köln, den 21. Juni 1869.

Der Provinzialsteuer-Direktor, Wohlers.

№ 413. Durch die Bekanntmachung vom 24. Oktober v. J. ist die Errichtung eines vereinsländischen

Haupt-Zollamts zu Hamburg mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden, daß von diesem Amte einstweilen Abfertigungen für den Verkehr auf der Elbe nicht ertheilt werden. Nachdem nunmehr die Einrichtungen, welche zur Ausführung der ebengedachten Abfertigungen erforderlich waren, vollendet sind, werden vom 1. Juli d. J. ab auch die elbaufwärts von Hamburg nach dem Zollvereine gehenden Waaren beim Haupt-Zollamte zu Hamburg als dem Grenz-Eingangsamte des Zollvereins die Zoll-Abfertigung erhalten; dagegen wird das Haupt-Zollamt zu Wittenberge in Folge dessen als Grenz-Eingangsamt des Zollvereins außer Wirksamkeit treten. Die Führer derjenigen Schiffsgefäße, welche zur Zeit der Eröffnung der Zoll-Abfertigung für den Elbverkehr in Hamburg mit Waarensendungen von dort elbaufwärts gegangen sein möchten und die Zoll-Abfertigung am Bestimmungsorte noch nicht empfangen haben, bleiben verpflichtet, nach den bisherigen Vorschriften die Zoll-Abfertigung nachzusuchen und haben ihre Ladungen am Bestimmungsorte, spätestens in Wittenberge, zur Abfertigung zu stellen.

Berlin, den 18. Juni 1869.

Der Finanzminister, (gez.) v. d. Heydt.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Köln, den 21. Juni 1869.

Der Provinzialsteuer-Direktor, Wohlers.

№ 414. Vom 1. Juli c. ab wird bei den Post-Anweisungen nach der Schweiz bis auf Weiteres das Reduktionsverhältniß von 1 Franken = $8^1/_4$ Groschen in Anwendung kommen. Die Post-Anstalten reduziren nach diesem Maßstabe den vom Absender auf der Post-Anweisung in Schweizerischer Währung anzugebenden Betrag in die Thaler- resp. Guldenwährung und nehmen den danach sich ergebenden Betrag vom Einzahler entgegen.

Berlin, den 26. Juni 1869.

General-Postamt, v. Philipsborn.

№ 415. Die zwischen der Postverwaltung des Norddeutschen Bundes und der Post-Verwaltung der Vereinigten Fürstenthümer Moldau und Wallachei am 24. Juli / 5. August 1868 abgeschlossene Uebereinkunft kommt vom 1. Juli d. J. ab in Ausführung. Die nicht rekommandirten Briefe nach den Vereinigten Fürstenthümern können entweder bis zum Bestimmungsort frankirt oder unfrankirt abgesandt werden. Das Gesammtporto beträgt:

Für frankirte Briefe nach den Vereinigten Fürstenthümern 2 Groschen oder 7 Kr. pro Loth inkl.,
für unfrankirte Briefe aus den Vereinigten Fürstenthümern 4 Groschen oder 14 Kr. pro 15 Grammen.

Drucksachen und Waarenproben werden gegen ein Porto von $^3/_4$ Groschen resp. 3 Kr. für je $2^1/_2$ Loth inkl. befördert, wenn sie frankirt sind; die Frankatur ist thunlichst unter Verwendung von Postfreimarken zu bewirken. Im Uebrigen unterliegen Drucksachen und Waarenproben denselben Versendungsbedingungen, welche für den innern Verkehr des Norddeutschen Postgebiets maßgebend sind. Briefe, Drucksachen und Waarenproben können auf Verlangen des Absenders unter Rekommandation expedirt werden. Rekommandirte Sendungen müssen stets frankirt werden und unterliegen dem Porto, wie gewöhnliche frankirte Sendungen gleicher Art und außerdem einer Rekommandationsgebühr von 2 Groschen oder 7 Kr. Der Absender einer rekommandirten Sendung kann durch Vermerk auf der Adresse beanspruchen, daß ihm das vom Empfänger vollzogene Recepisse zugestellt werde; für die Beschaffung des Recepisse ist vom Absender eine weitere Gebühr von 2 Groschen oder 7 Kr. zu entrichten.

Das Verfahren der Expreßbestellung ist zulässig bei gewöhnlichen und rekommandirten Briefen, Drucksachen und Waarenproben nach solchen Orten in den Vereinigten Fürstenthümern, in denen sich eine Post-Anstalt befindet. Die Expreßgebühr beträgt $2^1/_2$ Groschen resp. 9 Kr.

Berlin, den 28. Juni 1869.

General-Postamt, v. Philipsborn.

№ 416. Bei der Eigenthümlichkeit der telegraphischen Betriebsmittel ist es schwer zu vermeiden, daß zuweilen Depeschen mehr oder weniger verstümmelt an ihre Bestimmung gelangen. Wenn es einerseits Sache der Telegraphenverwaltungen ist, durch Vervollkommnung der Betriebsmittel und durch Ergreifung geeigneter Vorsichtsmaßregeln den Verstümmelungen nach Möglichkeit vorzubeugen, so liegt es doch andererseits auch in der Hand und im Interesse des korrespondirenden Publikums, durch Berücksichtigung der desfallsigen besonderen Verhältnisse und durch Benutzung der von den Telegraphenverwaltungen gebotenen Hülfsmittel dazu beizutragen, daß die Depeschen unverändert in die Hände der Adressaten gelangen können. Die Möglichkeit der Verstümmelung einer Depesche während ihrer Beförderung ist um so größer, je weniger die bei der Beförderung betheiligten Beamten mit der Sprache, in welcher die Depesche abgefaßt ist, bekannt sind. Einzelne, in der aufgelieferten Depesche nicht ganz deutlich geschriebene, oder durch den Apparat inkorrekt wiedergegebene Zeichen oder Buchstaben, deren Bedeutung für denjenigen, welcher die betreffende Sprache versteht, unzweifelhaft wäre, geben, wenn die Depesche in einer dem Beamten wenig oder gar nicht bekannten Sprache abgefaßt ist, oft Veranlassung zu den sinnentstellendsten Wortveränderungen. Am seltensten kommen erfahrungsmäßig Verstümmelungen bei denjenigen Depeschen vor, welche in der Muttersprache der telegraphirenden Beamten geschrieben sind.

Das korrespondirende Publikum wird auf Vorstehendes mit dem Bemerken aufmerksam gemacht, daß, obwohl fast alle in Europa gebräuchlichen Sprachen für die telegraphische Korrespondenz zugelassen sind, es sich empfiehlt, bei Depeschen, welche nach Orten Deutschlands gerichtet sind, sich der Deutschen Sprache, im internationalen Verkehr dagegen, und namentlich dann, wenn die Depeschen die Linien verschiedener Nationen zu durchlaufen haben, der französischen Sprache, welche allgemein den

Beamten der verschiedenen Telegraphenverwaltungen mehr oder weniger bekannt ist, zu bedienen.

Berlin, den 18. Juni 1869.

General-Direktion der Telegraphen. v. Chauvin.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 417. Die Prüfung der katholischen Schulamts-Aspiranten für die zu Ostern künftigen Jahres Statt findende Aufnahme in das Lehrerseminar zu Kempen, wird in Gemäßheit unserer Amtsblatt-Bekanntmachung vom 6. August 1855 (Amtsbl. a. ejsd S. 284) am Donnerstage und Freitage der letzten vollen Woche des Monats Oktober, also am 28. und 29. Oktober d. J., in einem Schullokale der Knaben-Freischule zu St. Peter in Aachen abgehalten werden. Dieselbe wird am 28. Oktober c., Vormittags präcise 8 Uhr, mit der Anfertigung der schriftlichen Arbeiten beginnen. Die Herren Schul-Inspektoren sind bezüglich der von ihnen vorzunehmenden Vorprüfung mit Instruktion versehen, und haben sich denselben die Schulamts-Aspiranten ungesäumt vorzustellen, sowie ihrer demnächstigen Einberufung und der mit Rücksicht auf das Ergebniß der Vorprüfung zu ertheilenden Weisung Folge zu leisten. Die Schriftstücke, welche diejenigen Aspiranten, welche auf Grund ihrer Leistungen bei der Vorprüfung durch die Herren Schul-Inspektoren zur Aufnahmeprüfung befähigt erklärt worden sind, einzureichen haben, sind folgende:

1. Ein von dem Aspiranten selbst verfaßter Lebenslauf;
2. ein Zeugniß des Pfarrers über den seitherigen unbescholtenen Lebenswandel, über die sittliche und religiöse Befähigung zum Schulamte, sowie ein Tauf- oder Geburts-Attest;
3. ein Zeugniß des Schul-Inspektors über die genossene Erziehung und Bildung überhaupt und über die Vorbildung für den Schuldienst insbesondere;
4. ein auf Grund des persönlichen Erscheinens vor dem Kreisphysikus ausgestelltes Zeugniß über gesunden Körperbau der Aspiranten, ohne auffallende oder der Bestimmung des Lehrers erschwerende oder behindernde Gebrechen. Dieses Zeugniß muß innerhalb der letzten drei Monate ausgestellt sein;
5. eine Bescheinigung der Ortsbehörde über die Vermögensverhältnisse der Aspiranten resp. deren Eltern.

Diese Schriftstücke sind rechtzeitig bei den Herren Schul-Inspektoren einzureichen, welche dieselben bis längstens zum 15. September c. uns vorzulegen haben. Aachen, den 29. Juni 1869.

№ 418. Die für die Rettungs-Anstalten zu Düsselthal und Overdyk in Gemäßheit höherer Anordnung alljährlich in den Monaten September und Oktober abzuhaltende evangelische Kirchen- und Hauskollekte wird hierdurch in Erinnerung gebracht. In den Gemeinden Aachen, Burtscheid, Eschweiler, Stolberg, Vorweiden, Düren, Hückelhoven, Lövenich, Schwanenberg, Eupen, Hünshoven, Heinsberg, Wassenberg, Jülich, Inden, Linnich, Malmedy, Montjoie, Imgenbroich, Roetgen, Zweifall, Schleiden, Gemünd und Kirschseifen wird die Hauskollekte durch Deputirte abgehalten werden. Dagegen ist dieselbe in den vorstehend nicht genannten Gemeinden durch die Herren Bürgermeister zu bewirken. Die Kirchenkollekten werden die evangelischen Herren Pfarrer abhalten. Die von letzteren und den Herren Bürgermeistern gesammelten Beträge sind in bekannter Weise abzuführen und ist uns über die Höhe beider bis zum 15. November c. von den Herren Landräthen Bericht zu erstatten.

Aachen, den 25. Juni 1869.

№ 419. Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat genehmigt, daß Behufs Aufbringung des Antheils der Gemeinde Ebscheid an den Kosten des Neubaues einer katholischen Kirche zu Laubach, Regierungsbezirk Koblenz, bei den katholischen Einwohnern der Regierungsbezirke Aachen, Köln und Düsseldorf bis zum Schlusse dieses Jahres eine Hauskollekte abgehalten werde. Dieselbe wird im diesseitigen Regierungsbezirke eingesammelt werden durch: Pastor v. Freyhold aus Laubach in der Stadt Aachen, Ackerer Meinhard Külzer aus Ebscheid in den Kreisen Aachen, Jülich und Düren, Ackerer Johann Külzer aus Ebscheid in den Kreisen Eupen, Montjoie, Schleiden und Malmedy, Ackerer Nikolaus Thein aus Ebscheid in den Kreisen Geilenkirchen, Heinsberg und Erkelenz.

Aachen, den 26. Juni 1869.

Patente.

№ 420. Dem Herrn Richard Hartmann zu Chemnitz ist unter dem 13. Juni 1869 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung an Schnellschützen, zur selbstthätigen Herbeiführung des Stillstandes eines mechanischen Webestuhls, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

№ 421. Das dem Civil-Ingenieur Ewald Bellingrath aus Barmen unter dem 30. April 1868 ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Nähmaschine, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

№ 422. Dem Königlichen Fabriken-Kommissarius J. G. Hofmann zu Breslau ist unter dem 17. Juni 1869 ein Patent auf eine Expansionsvorrichtung an Dampfmaschinen, soweit solche nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 423. Bei der Post-Expedition in Linnich ist eine Landbriefträgerstelle mit der jährlichen Remuneration von 120 Thlr. zu besetzen. Versorgungsberechtigte Militairpersonen, welche auf die gedachte Stelle reflektiren und eine Kaution von 50 Thlr. zu stellen vermö-

gen, werden aufgefordert, sich binnen 8 Tagen persönlich oder schriftlich bei mir zu melden.

Aachen, den 22. Juni 1869.

Der Ober-Post-Direktor, Hasse.

№ 424. Beim Postamte in Jülich ist eine Packetbestellerstelle mit der jährlichen Remuneration von 150 Thlr. zu besetzen. Versorgungsberechtigte Militairpersonen, welche auf die gedachte Stelle reflektiren und eine Kaution von 100 Thlr. zu stellen vermögen, werden aufgefordert, sich binnen 8 Tagen persönlich oder schriftlich bei mir zu melden.

Aachen, den 22. Juni 1869.

Der Ober-Post-Direktor, Hasse.

Personal-Chronik.

№ 425. Die durch den Tod des Oberpfarrers Endepols erledigte Ober-Pfarrstelle zu Heinsberg ist dem seitherigen Pfarrer zu Hauset, Franz Martin Strom, verliehen worden.

№ 426. Der Regierungsbote Quasebart ist vom 1. Juli c. ab mit Pension in Ruhestand versetzt.

Subhastations-Patent.

444. Auf Anstehen der Wittwe und Erben des zu Eupen verlebten Rentners Franz Xaver Michel von GrandRy, als: 1. dessen Wittwe Maria Johanna geborenen Ackens, Rentnerin und 2. dessen einziger Sohn und Erbe, Emil Joseph Hubert Maria von GrandRy, Rentner, beide zu Eupen wohnend, Subhastationskläger, sollen die nachbeschriebenen gegen 1. Christian Capellen, Spinnmeister und Wirth zu Eupen wohnend, in eigenem Namen und als solidarischer Mitschuldner seiner zu Eupen verstorbenen Ehefrau Maria Elisabeth Bertha Hellmich, sowie als Miterbe der Letztern, soweit als nöthig, sodann in seiner Eigenschaft als Hauptvormund der mit seiner genannten verstorbenen Ehefrau in der Ehe gezeugten noch minderjährigen bei ihm domizilirten Kinder: a. Ida, b. Emilia und c. Hugo Capellen; 2. Wilhelmina Bertha Capellen, ohne Gewerbe zu Eupen wohnend, die ad a., b. und c. und die ad 2 Genannten in der Eigenschaft als Erben ihrer vorgenannten verstorbenen Mutter, und 3. Johann Mertens, Schreiner zu Lemiers in Holland wohnhaft, in seiner Eigenschaft als Nebenvormund der voraufgeführten drei Minorennen, Subhastationsverklagten, in Beschlag genommenen, in der Gemeinde, Bürgermeisterei und Kreis Eupen gelegenen Realitäten, am

Donnerstag, den 26. August 1869,
Vormittags 10 Uhr,

in der öffentlichen Sitzung des Königlichen Friedensgerichts zu Eupen, an dessen gewöhnlicher Gerichtsstelle im Rathhause daselbst, zu dem von den Extrahenten darauf gemachten Erstgebote einer Versteigerung ausgesetzt und dem Meist- und Letztbietenden zugeschlagen werden, als:

A. Ein zu Eupen in der Haasstraße gelegenes, von Johann Andreas Bong, der Straße, einem Gange und den Subhastaten selbst begrenztes, mit Nro. 1048 bezeichnetes Wohnhaus, nebst einem als Backhaus benutzten Anbau, eingetragen im Kataster sub Nro. 9 der Flur, Nro. 766/160 der Parzelle, Flurabtheilung unter der Haas, zum Flächeninhalte von 6 Ruthen 40 Fuß. Dieses Haus nebst Anbau ist ganz in Bruchsteinen erbaut, der Anbau und der hintere Theil des Hauses mit Pfannen, dagegen der vordere Theil des Hauses mit Schiefern gedeckt. Dasselbe besteht aus dem Erdgeschosse, dem ersten Stocke und dem Speicherraume; es hat in der Vorderfronte eine Eingangsthüre, hinten eine zum Garten führende Thüre und nach Osten eine dritte Thüre, welche zu dem als Stall benutzten untern Theile des Anbaues führt. An dem Hause befinden sich im Ganzen zwölf theils größere theils kleinere Fenster, wovon eines als Auskramkasten eingerichtet ist, sowie zwei Kellerlucken. Der erwähnte Anbau hat von der Westseite eine denselben mit dem Garten verbindende Thüre, drei Fenster und eine Lucke.

B. Ein an diese Gebäulichkeit stoßender Garten, welcher östlich von dem &c. Gange, südlich von der Vesdre und westlich von Andreas Bong begrenzt wird und im Kataster eingetragen ist sub Nro. 9 der Flur, Nro. 767/160 der Parzelle, zum Flächeninhalte von elf Ruthen sechszig Fuß. Die vorbeschriebenen Immobilien bilden ein zusammenhängendes Ganzes und werden vom Bäcker Johann Joseph Breuer und dem Fabrikarbeiter Caspar Heidenthal miethweise, sowie den Subhastaten, bewohnt und benutzt. Erstgebot der Extrahenten für beide Parzellen 500 Thaler.

C. Eine daselbst im Binster gelegene, von Benedict Souter, Johann Peter Kohl und dem Feldwege begrenzte, von den Subhastaten selbst benutzte Wiese, eingetragen im Kataster in Flur 11, Nro. 84/63 der Parzelle, Flurabtheilung Binster, groß 102 Ruthen. Erstgebot der Extrahenten 50 Thaler.

Die jährliche Grund- und Gebäudesteuer der voraufgeführten Realitäten beträgt für das Jahr 1869 fünf Thaler 26 Sgr. 5 Pfennig. Der vollständige Auszug aus der Steuerrolle und die Kaufbedingungen liegen auf der Gerichtsschreiberei des Königlichen Friedensgerichts zur Einsicht offen.

Eupen, den 14. April 1869.

Der Königliche Friedensrichter, gez. Schaefer.

Der Gerichtsschreiber, gez. Gandner.

Für gleichlautende, den Extrahenten ertheilte Ausfertigung. Der Gerichtsschreiber, Gandner.

Druck von J. J. Beaufort, Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 27. Donnerstag, den 8. Juli. 1869.

№ 427. Das Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes Nr. 25 enthält:

(Nr. 310.) Verordnung, betreffend die Einführung des Gesetzes wegen Besteuerung des Braumalzes vom 4. Juli 1868 (Bundesgesetzblatt S. 375) und des Gesetzes, betreffend die Besteuerung des Branntweins vom 8. Juli 1868 (Bundesgesetzblatt S. 384) in der Hamburgischen Voigtei Moorwärder und in einem Theile der Preußischen Insel Wilhelmsburg. Vom 5. Juni 1869.

(Nr. 311.) Gesetz, betreffend die Beschlagnahme des Arbeits- oder Dienstlohnes. Vom 21. Juni 1869.

№ 428. Die Gesetzsammlung für die Kgl. Preußischen Staaten Nr. 45 und 46 enthält:

(Nr. 7437.) Verordnung wegen Ausdehnung der Verordnung vom 1. Oktober 1868, die Einführung des Zollgesetzes u. s. w. auf den Elbinseln Overhacken, Finkenwerder-Blumensand u. s. w. betreffend, auf den in die Zollgrenze gezogenen Theil der Elbinsel Wilhelmsburg. Vom 26. April 1869.

(Nr. 7438.) Allerhöchster Erlaß vom 5. Juni 1869, betreffend die Berufung außerordentlicher Provinzial-Synoden in den sechs östlichen Provinzen des Staates.

(Nr. 7439.) Allerhöchster Erlaß vom 26. Mai 1869, betreffend die Ausdehnung des Bezirks der Handelskammer in Mülheim an der Ruhr auf den Bezirk der Gemeinde Oberhausen und die Vermehrung der Mitgliederzahl bei dieser Handelskammer.

(Nr. 7440.) Revidirte Rheinschifffahrts-Akte zwischen Preußen, Baden, Baiern, Frankreich, Hessen und den Niederlanden. Vom 17. Oktober 1868.

(Nr. 7440.) Convention révisée pour la Navigation du Rhin entre la Prusse, le Grand Duché de Bade, la Bavière, la France, le Grand Duché de Hesse et les Pays-Bas. Du 17 Octobre 1868.

(Nr. 7441.) Gesetz, betreffend die Abänderung des § 20 Litt. d. der vorläufigen Verordnung wegen des Judenwesens im Großherzogthum Posen vom 1. Juni 1833 und der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 24. Juni 1844. Vom 24. Mai 1869.

(Nr. 7442.) Allerhöchste Urkunde, betreffend die Konzessionirung der Halle-Kasseler Eisenbahn innerhalb des vormals Hannoverschen Gebiets. Vom 24. Mai 1869.

(Nr. 7443.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Posener Kreises im Betrage von 40,000 Thalern. Vom 24. Mai 1869.

(Nr. 7444.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Aktiengesellschaft für Fabrikation von Eisenbahnmaterial" zu Görlitz mit dem Sitze zu Görlitz errichteten Aktiengesellschaft. Vom 24. Juni 1869.

Bericht über den Fortgang des Baues der polytechnischen Schule hierselbst,

während der Zeit vom 1. April bis 30. Juni c.

Wie im letzten Vierteljahresbericht bemerkt, waren schon damals die im Hauptgebäude der polytechnischen Schule noch auszuführenden Bauarbeiten nur mehr wenig zahlreich und können dieselben gegenwärtig, bis auf Fertigstellung der Malerei in der Aula und einiger kleiner Nebenarbeiten, als vollendet betrachtet werden *). In gleicher Weise sind die Seitens der Bauverwaltung allein zu beschaffenden Mobiliargegenstände bereits ausgeführt und zum größten Theile abgeliefert, — so die Ausrüstung der Auditorien, der Professorenzimmer, der Zeichnensäle, der Bibliothek, der Verwaltungsräume 2c., wohingegen für die Beschaffung aller jener Möbel, die zur Ausstattung der Kabinette und Sammlungen gehören, vor der Hand nur in soweit einleitende Schritte geschehen sind, als auf Grund vorheriger Rücksprache mit den bereits designirten Professoren der Physik und der analytischen Chemie Probestücke zu den mehrfach vorkommenden Gegenständen derselben Gattung, als: Sammlungsschränken, Laboratorientischen 2c. in Auftrag gegeben sind, die der späteren Ausführung und Verdingung als Grundlage dienen sollen.

Was die Beschaffung der Sammlungen und der Bibliothek selbst anbelangt, so ist diese in die Hand der betreffenden Professoren und der Direktion gelegt und dürften auch in dieser Richtung wohl bald die geeigneten Schritte geschehen, um bei der nächstjährigen Eröffnung der Anstalt diese Sammlung so weit eingerichtet zu sehen, daß der Erfolg der Lehrvorträge durch Vorzeigung reichhaltiger Sammlungen in entsprechender Weise gefördert und das Studium der verschiedenen, eigene Anschauung bedingenden Fächer — als beispielsweise: der Mineralogie, Oryktognosie, Maschinenkunde 2c. — in erheblicher Weise erleichtert sein wird.

---

*) Mit freudiger Genugthuung sei an dieser Stelle des dankenswerthen Geschenkes des Stolberger Etablissements der Spiegelmanufakturen und chemischen Fabriken von St. Gobain, Chauny und Cirey Erwähnung gethan, das in der unentgeltlichen Herlieferung der schönen Spiegelscheiben besteht, welche die drei Portalthüren des Hauptgebäudes zu schmücken bestimmt sind.

Als ein erfreulicher Beweis, wie das Interesse für diese der Stadt Aachen zugefallene Anstalt sich auch in weiteren, außer den Grenzen unseres Staates liegenden Kreisen geltend macht, und die Berechtigung, dem neuen Institute ein günstiges Prognostikon zu stellen, vermehrt, verdient das Geschenk des Herrn Professors Dewalque zu Lüttich, welcher dem hiesigen Polytechnikum in anerkennenswerther Weise eine reichhaltige mineralogische Sammlung (50 Kisten) verehrt hat, erwähnt zu werden, und darf man wohl hoffen, daß auch unsere inländische, insbesondere die reiche Industrie unserer beiden westlichen Provinzen, deren Namen das Institut trägt, dem hierdurch gegebenen Beispiele folgend, in gesteigertem Maße dazu beitragen wird, die Anstalt, welche ihr selbst den reichsten Nutzen und eine stets neue, frische Pulsation in allen ihren verschiedenartigen Zweigen gewähren wird, in Bezug auf ihre Sammlungen, insbesondere der mechanisch-technologischen, aufs reichhaltigste auszustatten und hierdurch der Wissenschaft gewissermaßen ihren Dank abzustatten, an deren Hand sie ihre jetzige Bedeutung gewonnen hat.

Das chemische Laboratorium schreitet in seinem Ausbau zeitentsprechend fort und ist bereits, nachdem die Putzarbeiten vollendet, mit dem Einbauen der Tischlerarbeiten begonnen worden.

Aachen, den 1. Juli 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 429. Nach § 15 der Telegraphen-Ordnung für die Korrespondenz auf den Linien des Telegraphen-Vereines ꝛc. von 1868 hat der Aufgeber einer Depesche das Recht, dieselbe zu rekommandiren. In diesem Falle wird die Depesche von allen Stationen, welche bei der telegraphischen Beförderung, beziehungsweise Aufnahme mitwirken, vollständig kollationirt und die Bestimmungsstation sendet dem Aufgeber telegraphisch, unmittelbar nach der Bestellung an den Adressaten oder nach der Abgabe an die Weiterbeförderungs-Anstalt, eine Rückmeldung mit genauer Angabe der Zeit, zu welcher die Depesche dem Adressaten, beziehungsweise der Weiterbeförderungs-Anstalt zugestellt worden ist. Die Einführung der rekommandirten Depeschen hatte den Zweck, dem korrespondirenden Publikum ein Mittel zu bieten, die Wahrscheinlichkeit einer korrekten Uebermittelung seiner Depeschen an den Adressaten, so weit dies bei der Natur der telegraphischen Betriebsmittel überhaupt zu erreichen ist, zu vermehren. Erfahrungsmäßig werden rekommandirte Depeschen jedoch nur in sehr geringer Zahl aufgegeben, muthmaßlich weil die Taxe für die Rekommandation gleich derjenigen für die eigentliche Depesche ist.

Um nun dem korrespondirenden Publikum ein ferneres Hülfsmittel zu bieten, sich eine korrekte Uebermittelung seiner Depesche, — so weit es thunlich und nöthig ist, — zu sichern, soll vom 1. Juli c. an versuchsweise im internen Verkehr das Recht der Rekommandirung, wie solches durch § 15 der Telegraphen-Ordnung gewährt ist und auch noch fernerhin in Geltung bleiben wird, dahin erweitert werden, daß der Aufgeber einer Depesche, welche nach einem Orte innerhalb des Norddeutschen Telegraphen-Gebietes gerichtet ist, die Vortheile der Rekommandation auf einzelne Theile seiner Depesche beschränken kann, ohne verpflichtet zu sein, gleich das Doppelte der Gesammttaxe zu bezahlen. Zu diesem Zweck hat der Aufgeber diejenigen Worte, Zahlen, einzeln stehenden Buchstaben oder Buchstaben-Gruppen (cfr. § 14, 6 der Telegraphen-Ordnung), deren korrekte Uebermittelung er vorzugsweise für nothwendig hält, damit die Depesche ihren Zweck erfüllen könne, zu unterstreichen. Jedes unterstrichene Wort ꝛc. wird bei der Ermittelung der Wortzahl, abweichend von den allgemeinen Bestimmungen des § 14, 7 der Telegraphen-Ordnung, doppelt gezählt, dafür jedoch von allen bei der Beförderung resp. Aufnahme der Depesche betheiligten Stationen kollationirt werden. Gelangt trotzdem ein solches unterstrichenes Wort ꝛc. entstellt in die Hände des Adressaten, so daß die Depesche nachweislich ihren Zweck nicht hat erfüllen können, so werden dem Aufgeber auf desfallsige rechtzeitige Reklamation die für die Depesche gezahlten Gebühren zurückgezahlt werden. Im Falle der Verstümmelung nicht unterstrichener Worte ꝛc. bei unrekommandirten Depeschen werden fortan die Gebühren nicht zurückerstattet.

Berlin, den 13. Juni 1869.

Der Bundeskanzler. Im Auftrage: Delbrück.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 430. Polizeiverordnung, Sicherheitsmaßregeln in Bezug auf die in Fabriken ausbrechenden Brände betreffend.

Mit Rücksicht auf die Gefahren, welchen die in Fabriken beschäftigte, oftmals große Zahl von Arbeitern beim Ausbruche eines Brandes ausgesetzt ist, verordnen wir auf Grund der §§ 6 f. g. und 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850, was folgt:

§ 1. Vor dem Beginne von neuen Geschäften und ebenso, wenn bei den bestehenden Geschäften ein Neu- oder Umbau des Fabriklokals Statt findet, muß die bauliche Einrichtung des Fabrikgebäudes so getroffen werden, daß alle nicht zur ebenen Erde belegenen Arbeiträume mittelst verschiedener, an den entgegengesetzten Seiten des Gebäudes anzubringender Treppen und beziehentlich Zugänge dahin mindestens einen doppelten Ausgang haben.

§ 2. Die Treppen dieser Ausgänge sind unverbrennlich (von Eisen ohne Holzbelag oder von Stein mit oder ohne Holzbelag) herzustellen.

§ 3. Dispensationen von den vorstehenden Bestimmungen können, wenn entweder nach der örtlichen Lage des Fabrikgebäudes die fraglichen Gefahren nicht obwalten, oder wenn die äußerste Arbeitsstelle von der Treppe ab nicht über 50 Fuß entfernt ist und nach der Art des Fabrikbetriebes, insbesondere nach der Beschaffenheit des zur Verarbeitung kommenden Materials die Gefahr einer Feuersbrunst in geringerem Maße vorhanden ist,

auf desfallsigen Antrag der Betheiligten mit unserer Genehmigung von der Ortspolizeibehörde ertheilt werden.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen die obigen Vorschriften werden mit einer Geldstrafe bis zu 10 Thlr. oder einer Gefängnißstrafe bis zu 14 Tagen geahndet. Außerdem ist die sofortige Schließung des Betriebes bis nach Ausführung der fraglichen Sicherheits-Einrichtungen zu gewärtigen.

Die in einzelnen Lokal-Bau-Polizeiverordnungen enthaltenen, mit den gegenwärtigen nicht im Einklange stehenden Bauvorschriften werden hierdurch aufgehoben.

Aachen, den 30. Juni 1869.

Königl. Regierung, Abth. des Innern.

№ 431. Mit Rücksicht auf die bevorstehende Inbetriebsetzung der von der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft erbauten Eisenbahn von Düren nach Neuß wird darauf aufmerksam gemacht, daß die von uns unterm 18. Januar 1860 als Bezirks-Polizeiverordnung publizirte Verordnung der Herren Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und des Innern vom 5. November 1859 (Amtsblatt pro 1860, S. 35) auf sämmtliche zum Unternehmen der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft gehörigen Eisenbahnen, und mithin auch auf die Eisenbahn von Düren nach Neuß Anwendung findet.

Aachen, den 26. Juni 1869.

№ 432. Bei Gelegenheit von Revisionen hat sich ergeben, daß ungeachtet unserer Amtsblattbekanntmachung vom 31. Juli 1868 in einzelnen Droguerie-handlungen die Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Germinal XI., über den Verkauf von Giften und die Führung von Giftbüchern, noch immer keine genügende Beachtung gefunden haben. Die großen Gefahren, welche hieraus für das Publikum entstehen können, geben uns Anlaß, von neuem allen Droguenhändlern, welche mit Giften handeln, die strengste Befolgung der in dem genannten Gesetz enthaltenen Vorschriften mit dem Bemerken zur Pflicht zu machen, daß jede Vernachlässigung derselben für die Folge unnachsichtig Behufs Bestrafung verfolgt werden wird.

Aachen, den 26. Juni 1869.

№ 433. Im Auftrage des Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß bei den am 9. v. Mts. Statt gehabten Ergänzungswahlen für die Handelskammer zu Eupen in Stelle der nach dem bestehenden Turnus ausscheidenden Mitglieder und resp. Stellvertreter, die Herren Ed. Rinck und Alphons v. Grand-Ry als Mitglieder und die Herren B. Chr. v. Scheibler und H. Vorländer als Stellvertreter wieder- resp. neugewählt worden sind. Aachen, den 3. Juli 1869.

№ 434. Es wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß von der Normal-Eichungskommission des Norddeutschen Bundes in Gemäßheit des Art. 18 der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 17. August v. J. eine „Anweisung für die Eichungsstellen im Norddeutschen Bunde", enthaltend die näheren Vorschriften über das Material, die Gestalt, die Bezeichnung und die sonstige Beschaffenheit der vom 1. Januar 1872 ab im öffentlichen Verkehr geltenden und bereits vom 1. Januar 1870 ab zur Eichung zuzulassenden neuen Maaße und Gewichte, erlassen worden ist, welche Anweisung von Jedem, der es wünscht, bei der hiesigen Eichungskommission eingesehen werden kann.

Aachen, den 3. Juli 1869.

№ 435. Am 11. Mai c. haben zu Baal im Kreise Erkelenz, zwei Personen beim Besteigen einer lange geschlossenen Jauchegrube durch Ersticken den Tod gefunden. Indem wir diesen Unglücksfall zur warnenden Kenntniß bringen, machen wir wiederholt auf die dringende Nothwendigkeit aufmerksam, vor dem Betreten solcher Räume, in welchen ein Gährungsprozeß organischer Stoffe vor sich geht, über das Vorhandensein von gefährlichen Gasen sich zu vergewissern und in diesem Falle die nöthige Reinigung und Erneuerung der Luft eintreten zu lassen. Es geschieht dies zweckmäßig dadurch, daß man ein brennendes Licht, oder besser noch ein an eine Kette befestigtes großes Strohbündel angezündet in den Raum hineinläßt. Erlischt die Flamme, so ist nicht athembare Luft vorhanden und deren Entfernung auf die Weise zu bewerkstelligen, daß gelöschter Kalk, welcher im angefeuchteten Zustande die Eigenschaft besitzt, Gase in sich aufzunehmen und zu verschlucken, in die Grube gestreut und darauf mittelst der Brause einer Gießkanne Wasser gegossen wird. Auch suche man durch kräftige Schläge mit einer Schaufel oder einem ähnlichen Gegenstande atmosphärische Luft in den Raum hineinzutreiben. Sobald bei den ferneren Versuchen die Lichtflamme brennen bleibt, ist keine weitere Gefahr vorhanden. Uebrigens werden die bezeichneten Vorsichtsmaßregeln auch in dem Falle nöthig sein, wenn die fraglichen Räume längere Zeit offen gestanden haben, oder überhaupt nicht bedeckt sind, da die sich entwickelnden gesundheitsgefährlichen Gase durchgehends schwerer als die atmosphärische Luft sind und daher die unterste Luftschicht bilden.

Aachen, den 3. Juli 1869.

№ 436. Die gemäß § 137 der Kirchenordnung für die evangelischen Gemeinden der Rheinprovinz vom 5. März 1835 jährlich abzuhaltende Kirchen- und Hauskollekte zur Unterstützung der dürftigen evangelischen Gemeinden der Provinz wird hierdurch mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht, daß die Kirchenkollekte durch die Herren Pfarrer am letzten Sonntage des Monats Juli dieses Jahres und die Hauskollekte durch die zu diesem Zwecke von den Presbyterien aus ihrer Mitte zu wählenden Mitglieder im Laufe des Monats August c. zu bewerkstelligen ist. Die eingehenden Gaben sind durch die Kreiskommunalkassen an unsere Provinzial-Instituten- und Kommunalkasse abzuliefern. Die Herren Landräthe wollen bis spätestens den 1. Oktober c. die Erträge dieser Kollekte anzeigen.

Aachen, den 30. Juni 1869.

№ 437. Das Landes-Oekonomie-Kollegium hat bei Gelegenheit seiner diesjährigen Sitzungsperiode den Antrag gestellt, zur Hebung der Pferdezucht das Zustandekommen von Pferdezucht-Vereinen zu fördern und zu erleichtern. Die Bestimmungen über Errichtung der-

artiger Zuchtvereine, welche bereits im Staats-Anzeiger de 1857 publizirt und in Nr. 15 des diesjährigen Staats-Anzeigers republizirt worden sind, im hiesigen Bezirke aber dennoch nicht ausreichend bekannt zu sein scheinen, bringen wir nachfolgend zur öffentlichen Kenntniß.

Bestimmungen über Errichtung von Zuchtvereinen.

Die Pferdezucht des Landes wird einen wesentlichen Aufschwung nehmen, wenn Privatpersonen in größerer Ausdehnung sich gute und werthvolle Hengste als Beschäler halten, und dafür Sorge getragen wird, daß diesen Hengsten eine angemessene Zahl von geeigneten Stuten zugeführt wird. Das Ministerium will diesen Zweck fördern, indem es Vereinen Gelegenheit bietet, sich ohne unmittelbare Geld-Ausgaben solche Hengste zu verschaffen. Wenn sich Vereine bilden, welche in einer in bindender Form aufgenommenen Verhandlung, worin die in dem anliegenden Schema (A.) bezeichneten Punkte festgestellt werden, sich zu deren Erfüllung verpflichten, so will das Ministerium seine Vermittelung eintreten lassen, daß für jede Zucht-Abtheilung (ppr. 50 Stuten) ein Hengst beschafft werde. Die über die Bildung solcher Vereine aufzunehmende Verhandlung ist vom Landrathe des betreffenden Kreises an die Regierung und von dieser durch das Ober-Präsidium an das Ministerium einzuschicken, welches dann entscheiden wird, ob die Mittel zur Beschaffung der Hengste disponibel zu machen sind und also mit weiteren Unterhandlungen vorgegangen werden kann.

Die Beschaffung der Hengste erfolgt unter nachstehenden Bedingungen:

Der Verein stellt an einem geeigneten, von einem Königlichen Haupt- oder Landgestüte nicht allzufern belegenen Orte einen im Privatbesitze — im Inlande oder Auslande — befindlichen Hengst vor und giebt den Preis an, für welchen diesen der Besitzer überlassen will.

Wenn der geforderte Preis einigermaßen dem wahren Werth und der Hengst dem Zwecke entsprechend ist, wird das Ministerium, sofern die disponibeln Mittel dies gestatten, seinerseits den Hengst kaufen, und denselben dem Vereine überweisen. Der Verein verpflichtet sich, den Hengst zur Bedeckung von Stuten zu benutzen, denselben in Stallung, Wartung und Fütterung zu nehmen und in sehr guter Kondition zu erhalten, wozu wesentlich gerechnet wird, daß der Hengst nicht blos bewegt, sondern auch möglichst als Reit- oder Wagenpferd zu wirklicher Arbeit benutzt wird.

Das Sprunggeld wird so normirt, daß es für 50 Stuten 15 bis 25 pCt. des Werthes des Hengstes beträgt, und diese so aufgebrachte Summe wird jährlich kostenfrei an die Landgestütkasse abgeführt. Wenn auf diese Weise die Kaufsumme der Verwaltung, ohne Zinsen, zurückerstattet ist, wird der Hengst freies Eigenthum des Vereins, nachdem vom Ministerium über die erfolgte Abtragung des Kaufgeldes Quittung ertheilt worden ist.

Der Hengst muß so gehalten werden, wie es in dem beiliegenden Entwurfe zu der Konstituirung des Vereins zum Grunde zu legenden Verhandlung bezeichnet ist, und finden nach dem Ermessen der Königlichen Gestütsverwaltung Revisionen Statt, um festzustellen, ob die gestellten Bedingungen erfüllt werden. Ergeben die Revisionen, daß letzteren in wesentlichen Punkten nicht genügt ist, der Hengst entweder schlecht gehalten, oder das Bedeckungsgeschäft unregelmäßig oder erfolglos geführt wird, so steht der Gestütsverwaltung das Recht zu, ihrerseits den Hengst einzuziehen und über denselben frei zu disponiren, in welchem Falle sodann auch die bereits eingezahlten Sprunggelder, sowie diejenigen des laufenden Jahres verfallen sind.

Befriedigt dagegen der Hengst in seinen Leistungen den Verein nicht, so kann derselbe sich auflösen und den Hengst an die Verwaltung zurückgeben, jedoch verbleiben die bereits fälligen resp. die gezahlten Sprunggelder alsdann gleichfalls der Verwaltung.

Geht der Hengst durch einen Unglücksfall oder eine Krankheit ohne ein grobes Verschulden des Stationshalters — worüber der Nachweis geführt werden muß — ein, so trägt die Gestütsverwaltung den Schaden und erhält als Ersatz nur die bereits eingegangenen resp. zahlbaren Sprunggelder.

A.

Verhandelt zu Z..... den ..ten .... 186.

Nachdem der Erlaß des Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten vom .... bekannt geworden, traten heute die nachbenannten Herren zusammen und bildeten durch Abschluß dieser Verhandlung einen Zuchtverein.

Es verpflichten sich in (4) (5) (6*) aufeinanderfolgenden Jahren jährlich von dem Vereinshengste zu dem zu normirenden Deckgelde decken zu lassen, Herr Z. 2 Stuten, Herr H. 1 Stute, Herr A. 3 Stuten u. s. w., Summa pr. pr. 50 Stuten.

Jede durch Verkauf, Tod ꝛc. abgehende Stute kann und muß durch eine andere ersetzt werden.

[Wenn der Verein es für angemessen erachten sollte, festzusetzen, daß auch die Qualität der zuzuführenden Stuten eine besonders vorgeschriebene sei, so sind die desfallsigen Bedingungen, z. B. Prüfung durch sachverständige Mitglieder des Vereins oder dergleichen, hier aufzunehmen.]

Mit dem Tode eines Mitgliedes erlischt die durch die Unterschrift eingegangene Verpflichtung.

[Das Ministerium will seinerseits vorläufig eine Prüfung der Stuten noch nicht als Bedingung stellen, vielmehr die desfallsige Beschlußfassung zunächst den einzelnen Vereinen überlassen.]

Zum Vorstande des Vereins sind mit Majorität gewählt die drei Herren 1. A...., 2. B....., 3. C.....

Diese Herren verpflichten sich, als Vorstand des Vereins, den gesammten Geschäftsbetrieb zu leiten und zu überwachen, übernehmen auch solidarisch die Verbindlichkeit, mit ihrem ganzen Vermögen, der Staatsverwaltung

*) Anmerkung. Die Dauer der Verpflichtung hängt von der Normirung des Sprunggeldes und der danach zu bewirkenden Abtragung der Kaufsumme ab.

gegenüber, für die Erfüllung der eingegangenen Verpflichtungen zu haften.

[Etwaige Bedingungen, welche die Vereinsmitglieder verpflichten, dem Vorstande, wenn er in Anspruch genommen werden sollte, gerecht zu werden, sind hier nach Ermessen einzuschalten.]

Das Vereinsmitglied Herr Z..... übernimmt es, den Hengst bei sich zu stationiren und dafür Sorge zu tragen, resp. darüber zu wachen, daß

a. der Hengst eine gute Stallung, Wartung und gute Futterung erhalte, so daß er immer in vollkommen guter Kondition bleibt, wozu wesentlich nothwendig erachtet wird, daß er nicht blos bewegt, sondern auch möglichst entweder als Reit- oder Wagenpferd zur Arbeit benutzt wird, die aber so bemessen werden muß, daß sie, wenn auch den ganzen Organismus anregend, doch aber weder nachtheilig auf die Lungen noch auf die Sehnen wirkt.

[Es ist die Ansicht, daß die Arbeit, welche der Hengst zu leisten im Stande ist, die Kosten der Wartung und Fütterung desselben kompensirt, und stellt die Verwaltung diese Kosten jedenfalls ganz zur Last des Vereins. Es bleibt dem Letzteren jedoch überlassen, dies Verhältniß auch anders aufzufassen und dem Stationshalter dafür etwas zu Gute zu rechnen.]

b. In der Deckzeit ein Mensch gehalten werde, der dieses wichtige und schwierige Geschäft mit Geschick zu leiten versteht; c. die Sprungregister und vom zweiten Jahre ab auch die Abfohlungsnachweisungen richtig geführt und bei den Revisionen vorgelegt werden; d. die Sprunggelder einkassirt und an den Vereinvorstand abgeliefert werden, welcher davon die jährlich nach den Festsetzungen 15, 20 oder 25 Prozent des Kaufgeldes an das Landgestüt abzuliefernde Summe an die betreffende Kasse portofrei absendet; e. dem Hengste kein Unfall oder Krankheit zustoße und, im Falle letzteres doch eintreten sollte, ihm eine möglichst sorgsame Behandlung, jedenfalls durch einen approbirten Thierarzt angedeihen zu lassen; f. der Hengst täglich nur zweimal (zu näher festzustellenden Stunden) decken darf; verpflichtet sich auch zur Schonung des Vereinshengstes unter seinen Arbeitspferden einen Probirhengst zu halten und zum Probiren der Stuten zu benutzen.

Den Revisionen, welche etwa von Seiten des Vereins angeordnet, sowie denjenigen, welche von der Gestütsverwaltung veranlaßt werden, wird sich der Stationshalter unterwerfen.

Das Sprunggeld wird so normirt, daß es für 50 Stuten (15), (20), (25) pCt. des Werthes des Hengstes beträgt und wird diese Summe jährlich an die Landgestütkasse kostenfrei und so lange abgeliefert, bis der Preis des Hengstes der Gestütsverwaltung ersetzt ist.

[Bestimmungen, zu welchen Preisen die Vereinshengste Stuten von nicht Vereinsmitgliedern decken sollen, können hier eingeschaltet werden; eben so über die Entschädigungsverpflichtung der Vereinsmitglieder, welche die bezeichnete Zahl von Stuten dem Hengste zur Bedeckung nicht zugeführt haben.]

Da, wenn nach (4) (5) (6) Jahren der Kaufpreis des Hengstes an die Verwaltung bezahlt ist, derselbe in das freie Eigenthum des Vereins übergeht, so wird bestimmt, daß alsdann mit demselben verfahren werden soll.

rc. rc. rc.

[Derselbe kann entweder Eigenthum des ganzen Vereins bleiben, um als solcher fernerweit zur Zucht benutzt zu werden, oder im Kreise der Mitglieder zum Kauf (Auktion) gestellt oder ebenso ganz öffentlich verkauft werden.]

Vorstehende Verhandlung haben die Komparenten nach Vorlesung genehmigt und zur Beglaubigung der von ihnen eingegangenen Verpflichtungen, sowie mit der ausdrücklichen Erklärung, daß sie sich allen in dem ihnen bekannten Erlasse des Ministerium vom .... gestellten Bedingungen unterwerfen, vollzogen.

(Unterschriften.)

Die Richtigkeit der Unterschriften beglaubigt.

X.........., den .. ten .... 186..

Der Landrath des Kreises ....

(L. S.) (Unterschrift.)

Aachen, den 5. Juli 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 438. Vom 1. Juli c. wird in dem bisher zum Bestellbezirke der Post-Expedition in Gemünd gehörigen Orte Heimbach eine Post-Expedition II. Klasse ins Leben treten. Dem Landbestellbezirke dieser neuen Post-Anstalt werden nachstehende Ortschaften zugetheilt: 1. Blens. 2. Brementhal. 3. Habersauel. 4. Hasenfeld. 5. Hausen. 6. Mariawald, Kloster. 7. Mariawald, Forsthaus. 8. Morsauel. 9. Paulushof, Forsthaus. 10. Paulushof, Gehöfte. 11. Schwammenauel. 12. Weinert und 13. Wittscheid.

Aachen, den 30. Juni 1869.

Der Ober-Post-Direktor, Hasse.

№ 439. Die Personenpost zwischen Erkelenz und Heinsberg wird vom 6. Juli c. ab nachstehenden Gang erhalten:

aus Erkelenz 5[20] Uhr Nachmittags,
in Heinsberg 7[50] Uhr Nachmittags,
aus Heinsberg 4 Uhr früh,
in Erkelenz 6[30] Uhr früh.

Aachen, den 3. Juli 1869.

Der Ober-Post-Direktor, Hasse.

№ 440. Bei dem Ober-Bergamte wurde dem Ober-Bergrath Fabricius der Rothe Adler-Orden IV. Klasse Allerhöchst verliehen. Bei den Revierbeamten wurde dem Bergmeister Freiherrn von Huene zu Bonn der Rothe Adler-Orden IV. Klasse und den Berggeschworenen Roth zu Saarbrücken und Liste zu Deutz der Charakter als Bergmeister verliehen, sowie der Bergmeisterei-Accessist Ulrich zum Berggeschworenen des Reviers Diez ernannt. Der Bergmeister Sinning zu Bonn ist gestorben. Außerdem sind die Berg-Referendarien Ditges, Hammer und Zix, sowie die Bergmeisterei-Accessisten Kauth, Selbach und Seebold zu Berg-Assessoren, die Berg-Eleven Hermanni und Gilbert zu Berg-Re-

ferendarien ernannt worden. Der Berg-Referendar Albert Bender ist auf seinen Antrag ausgeschieden und der konzessionirte Markscheider Dreher zu Dietz gestorben.

Bonn, den 3. Juli 1869.

Königl. Ober-Bergamt.

Personal-Chronik.

№ 441. Die durch Versetzung des Pfarrers Real zur Erledigung gekommene katholische Pfarrstelle zu Recht im Kreise Malmedy, ist dem seitherigen Vikar Friedrich Wilhelm Künster verliehen worden.

Druck von J. J. Beaufort, Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 28. Donnerstag, den 15. Juli. 1869.

№ 442. Das Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes Nr. 26 und 27 enthält:

(Nr. 312.) Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund. Vom 21. Juni 1869.

(Nr. 313.) Gesetz, die Besteuerung des Zuckers betreffend. Vom 26. Juni 1869.

(Nr. 314.) Verordnung, betreffend die Kautionen der bei den Verwaltungen der Post, der Telegraphen und des Eichungswesens angestellten Beamten. Vom 29. Juni 1869.

№ 443. Die Gesetzsammlung für die Kgl. Preußischen Staaten Nr. 47 enthält:

(Nr. 7445.) Allerhöchster Erlaß vom 20. Mai 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Recklinghausen für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Marl über Polsum nach Scholven zum Anschluß an die Essen-Dorstener Chaussee.

(Nr. 7446.) Allerhöchster Erlaß vom 24. Mai 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Gemeinde Nottuln, im Kreise Münster, für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Nottuln bis zur Kreisgrenze zum Anschluß an die von Billerbeck, im Kreise Coesfeld, dorthin geführte Chaussee.

(Nr. 7447.) Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender vier einhalbprozentiger Görlitzer Stadt-Obligationen zum Betrage von 1,600,000 Thalern. Vom 29. Mai 1869.

(Nr. 7448.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des revidirten Statuts der Versicherungs-Gesellschaft Thuringia zu Erfurt. Vom 23. Juni 1869.

(Nr. 7449.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Norddeutsche See- und Flußversicherungs-Aktiengesellschaft" mit dem Sitze zu Stettin errichteten Aktiengesellschaft. Vom 26. Juni 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 444. Nach einer von der hiesigen Kais. Kgl. Oesterreichischen Gesandtschaft gemachten Mittheilung besteht das die Freiheit der Eheschließung aus polizeilichen Gründen beschränkende Erforderniß eines politischen (polizeilichen) Ehekonsenses (Ehemelbezettels) und die hierauf bezügliche Gesetzgebung zur Zeit nur noch für diejenigen Oesterreichischen Staatsbürger, welche in einem der Länder, Salzburg, Tyrol, Vorarlberg und Krain heimathberechtigt sind, wogegen der gedachte Ehekonsens in den übrigen Gebietstheilen der Oesterreich-Ungarischen Monarchie, namentlich in Nieder-Oesterreich, Steiermark, Mähren, Schlesien, Ober-Oesterreich, Böhmen, im Küstenlande, in Kärnthen, Galizien und der Bukowina aufgehoben, in Dalmatien, Ungarn und in Siebenbürgen aber schon seither nicht erforderlich gewesen ist. Mit Rücksicht auf diesen Stand der Oesterreichischen Gesetzgebung unterliegt es keinem Bedenken, die Vornahme von Trauungen solcher Oesterreichischer Staatsbürger, welche den letztbezeichneten Gebietstheilen angehören, für welche also die Beibringung eines polizeilichen Ehekonsenses nicht erforderlich ist, innerhalb Preußens auch ohne Beibringung des im § 1 des Gesetzes vom 13. März 1854 für Ausländer vorgeschriebenen Trau-Erlaubnißscheines der Heimathsbehörde zu gestatten. Indem wir demzufolge in Gemäßheit des § 2 des Gesetzes vom 13. März 1854 bezüglich dieser Oesterreichischen Staats-Angehörigen eine generelle Dispensation von Beibringung des im § 1 l. c. bezeichneten Attestes der Heimaths-Obrigkeit über das Nichtvorhandensein eines polizeilichen Ehehindernisses hierdurch ertheilen, veranlassen wir die Königliche Regierung, in etwa vorkommenden Fällen von Beibringung des Attestes Seitens der bezeichneten Oesterreichischen Staats-Angehörigen Abstand zu nehmen, wogegen es in Betreff der in einem der Länder Salzburg, Tyrol, Vorarlberg und Krain heimathberechtigten Personen bei den Bestimmungen des § 1 des Gesetzes vom 13. März 1854 auch ferner sein Bewenden behält. Die hiernach ertheilte Dispensation ist mittelst Veröffentlichung derselben zur Kenntniß der Geistlichen und resp. des Publikums zu bringen.

Berlin, den 17. Juni 1869.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, v. Mühler.

Der Minister des Innern, Graf Eulenburg. Der Justizminister, in dessen Vertretung: de Röge.

Vorstehender Erlaß wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Aachen, den 10. Juli 1869.

Königl. Regierung, Abth. des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 445. Die unter dem Titel: „Landwirthschaftliches Lehr- und Lesebuch oder populaire rationelle Landwirthschaft (Dritte, umgearbeitete Auflage, Ladenpreis 1 Thaler). Köln und Neuß, Verlag von L. Schwann 1868" erschienene Schrift hat mehrfach an kompetenter

Stelle die günstigste Beurtheilung gefunden, und kann als eine solche bezeichnet werden, welche sowohl durch Gediegenheit des Inhalts, wie durch eine klare und korrekte Sprache geeignet ist, als Leitfaden für den landwirthschaftlichen Fortbildungs-Unterricht zu dienen. Es dürfte im Interesse der Gemeinden liegen, das Buch denjenigen Schullehrern, welche sich auf dem Gebiete der Landwirthschaft thätig erweisen, zugänglich zu machen, und unterlassen wir daher nicht, auf dasselbe aufmerksam zu machen.

Aachen, den 3. Juli 1869.

№ 446. Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat der Synagogen-Gemeinde zu Brühl, behufs Aufbringung der Kosten des Neubaues einer Synagoge, die Abhaltung einer Hauskollekte bewilligt, welche durch Deputirte aus ihrer Mitte bei den jüdischen Einwohnern der Rheinprovinz eingesammelt werden soll. In unserem Verwaltungsbezirk werden kollektiren: Isaak Manes, Handelsmann zu Brühl, und Albert Kappel, Metzger zu Brühl. Aachen, den 9. Juli 1869.

№ 447. Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat genehmigt, daß zu Gunsten der Rheinisch-Westphälischen Pastoralgehülfen- oder Diakonen-Anstalt zu Duisburg eine Hauskollekte bei den evangelischen Einwohnern der Rheinprovinz in den Jahren 1869 bis inkl. 1873 durch Abgeordnete der Anstalt jedes Jahr abgehalten werde. Im diesseitigen Verwaltungsbezirk wird im laufenden Jahre der Diakon Robert Hagedorn kollektiren.

Aachen, den 14. Juli 1869.

Patente.

№ 448. Dem Fabrikanten Pastini Cyrus in Bonn ist unter dem 26. Juni 1869 ein Patent auf eine Maschine zum Anfertigen von Knöpfen und ähnlichen kleinen Gegenständen aus Porzellan, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile derselben zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 449. Auszug aus der Verordnung des Herrn Ersten Präsidenten des Königlich Rheinischen Appellations-Gerichtshofes zu Köln, die Bildung des diesjährigen Feriensenates bei dem genannten Gerichtshofe betreffend.

Die Eröffnung des Feriensenates hat Statt am 2. August l. J., Vormittags 11 Uhr. Die gewöhnlichen Sitzungstage sind: 3., 13., 14., 16., 17., 27., 28., 30., 31. August, 10., 11., 13., 14., 24., 25., 27., 28. September. Köln, den 16. Juni 1869.

Der Erste Präsident des Königl. Rheinischen Appellations-Gerichtshofes, gez. Dr. Broicher.

Für gleichlautenden Auszug, welcher dem öffentlichen Ministerium ertheilt wird.

Der Ober-Sekretair, (L. S.) gez. Wallraff.

№ 450. Das Königliche Landgericht zu Bonn hat durch Urtheil vom 21. Juni d. J. den Hufschmied Anton Frembgen aus Poppelsdorf für abwesend erklärt.

Köln, den 1. Juli 1869.

Der General-Prokurator, Nicolovius.

№ 451. Das Königliche Landgericht zu Koblenz hat durch Urtheil vom 7. Juni d. J. den früher zu Monzingen wohnenden und daselbst geborenen Johann Tilmann Heddesheimer, Sohn der Eheleute Johann Tilmann Heddesheimer und Maria Katharina Dick, für abwesend erklärt.

Köln, den 2. Juli 1869.

Der General-Prokurator, Nicolovius.

№ 452. Das hiesige Königliche Landgericht hat am 25. Mai d. J. die Emilie Kaufmann — nicht Elise, wie es in der Bekanntmachung vom 2. Juni d. J. irrthümlich heißt —, 27 Jahre alt, ohne Gewerbe, aus Imgenbroich, zur Zeit in der Irren-Pflege-Anstalt zum h. Joseph zu Neuß detinirt, für interdizirt erklärt. Wir ersuchen die Herren Notarien, hiervon Notiz zu nehmen.

Aachen, den 7. Juli 1869.

Der Ober-Prokurator, Oppenhoff.

№ 453. Ordonnanz des Herrn Landgerichts-Präsidenten, das Ferienreglement pro 1868/69 betreffend.

Art. 1. Das hiesige Königl. Landgericht wird während der diesjährigen Ferien am 2., 3., 13., 14., 16., 17., 27., 28., 30. und 31. August und am 10., 11., 13., 14., 24., 25., 27., 28. September Sitzung halten.

Art. 2. In Ansehung der Korrektionellen Kammer, welche keine Ferien hat, verbleibt es bei den Bestimmungen des Dienstreglements pro 1858.

Art. 3. Die Civilsitzungen vom 2., 13., 14., 16., 27., 28. und 30. August und 10., 11., 13., 24., 25., 27., 28. September werden um 10 Uhr Vormittags eröffnet.

Art. 4. Die Sitzungen der Korrektionellen Appellationskammer finden am 3., 17., 31. August und 14. September Statt und werden um 9 Uhr eröffnet.

Art. 5. Kontestationen in Subhastationssachen sind in den Sitzungen vom 2., 16., 30. August und 13. September vorzutragen.

Art. 6. Die Audienz für die zu einer Präsidial-Entscheidung geeigneten Sachen findet ebenfalls am 2., 16., 30. August und 13. September, Nachmittags 3 Uhr, Statt.

Art. 7. Die Herren Instruktionsrichter werden ihre Berichte in jeder Woche an einem der Sitzungstage nach näherer Bestimmung des Vorsitzenden der Ferialkammer erstatten.

Aachen, den 7. Juli 1869.

Der Landgerichts-Präsident, gez. Scherer.

Für die Richtigkeit der Abschrift:

Der Ober-Sekretair, Thissen.

№ 454. Das Bureau der seit dem 1. d. Mts. in Heimbach eingerichteten Post-Expedition ist in den nachbezeichneten Stunden für den gewöhnlichen Geschäftsverkehr mit dem Publikum geöffnet:

Zu allen Jahreszeiten 1. an gewöhnlichen Wochentagen von 10 Uhr Vorm. bis 1 Uhr Nachm., von 2 Uhr Nachm. bis 6 Uhr Nachm.

2. An Sonntagen von 5 bis 7 Uhr Nachm.

3. An gesetzlichen Festtagen und am Geburtstage Sr. Majestät des Königs, soweit dieselben nicht auf

einen Sonntag fallen, von 11 Uhr Vorm. bis 1 Uhr Nachm., von 3 bis 6 Uhr Nachm.

Aachen, den 8. Juli 1869.

Der Ober-Post-Direktor, Hasse.

Personal-Chronik.

№ 455. Dem Oberförster Liehr zu Hoeven ist die Oberförsterstelle Hambach, und dem Oberförster Eichhoff zu Hambach die Oberförsterstelle Hoeven vom 1. d. Mts. ab übertragen worden.

№ 456. Der praktische Arzt Dr. Michael Wiesemes, bisher in Zülpich wohnhaft, ist zum Kreisphysikus des Kreises Malmedy ernannt worden.

№ 457. Dem Doktor der Medizin und Chirurgie, Reiner Aloysius Eichels zu Roetgen, ist die Approbation als praktischer Arzt und Wundarzt ertheilt worden.

№ 458. Dem katholischen Pfarrer und Land-Dechanten Kricker zu Steinkirchen ist die durch die Versetzung des Pfarrers Jansen zu Arsbeck vakant gewordene Schul-Inspektorstelle im Dekanate Wassenberg vom 25. Juli c. ab verliehen worden.

№ 459. Personal-Chronik des Landgerichtsbezirks Aachen pro II. Quartal 1869: Der Landgerichts-Assessor Hamm zu Düsseldorf ist zum Friedensrichter in Malmedy ernannt, — der Landgerichts-Assessor Stilkers von hier an das Landgericht zu Kleve, — der Notar Cornely von Treis hierhin versetzt, — der Auskultator Klouth zum Referendar ernannt und an das Landgericht zu Köln versetzt; — der Kaufmann und Müller Wilhelm Joseph Birckmann zu Mollsmühle bei Wegberg zum Ergänzungsrichter bei dem Friedensgerichte zu Wegberg ernannt worden und der Ergänzungsrichter Leonard Cohnen zu Eschweiler gestorben.

Aachen, den 6. Juli 1869.

Der Landger.-Präsident, Scherer. Der Ober-Prokurator, Oppenhoff.

462. In Gemäßheit des § 4 des Allerhöchsten Privilegiums für die Stadt Düren zur Ausgabe von Stadt-Obligationen vom 25. Januar 1864, werden die Inhaber derselben daran erinnert, daß mit dem 1. Juli dieses Jahres neue Zins-Coupons und Talons für die nächsten fünf Jahre durch die Stadtkasse an die Vorzeiger der Talons, oder, wenn diese abhanden gekommen sein sollten, dem rechtzeitigen Vorzeiger der Obligationen ausgereicht werden und daß dies geschehen, auf den Obligationen vermerkt wird.

Düren, den 28. Juni 1869.

Die Schulden-Tilgungs-Kommission:
Werners, Bürgermeister.
Robert Schoeller. Bücklers.

Lizitation.

463. In der Theilungssache: A. des Wilhelm Joseph Berens, Kaufmann in Heinsberg, B. 1. der Catharina Berens, Wittwe des Gewerken Rudolph Froning, Rentnerin zu Dülmen, 2. des Mathias Froning, Gewerke daselbst, 3. des Wilhelm Froning, Oekonom auf dem Gute Hovestatt bei Dülmen, C. 1. der Elisabeth Berens, Wittwe von Friedrich Dücker, Rentnerin zu Heinsberg, 2. der Sophia Dücker, 3. der Elise Dücker, 4. der Louise Dücker, diese drei ohne Gewerbe zu Heinsberg, 5. der Auguste Dücker, Nonne in Trier, 6. der Ferdinande Dücker und deren Ehemann Wilhelm Kallen, Lehrer in Heinsberg, 7. der Karoline Dücker und deren Ehemann Fritz Nuscher, Apotheker zu Bocholt in Westphalen, D. des Wittwer und der Kinder von Maria Anna Berens, 1. Wilhelm Meyer, Notar in Cöln, Wittwer der besagten Maria Anna Berens, sodann deren Kinder: 2. Wilhelm Meyer, 3. Karl Meyer, diese zwei Landgerichts-Referendarien in Cöln, 4. Maria Meyer, ohne Gewerbe daselbst, 5. Albert Meyer, Kaufmann zu Oberbruch bei Heinsberg, Provokanten, vertreten durch Advokat-Anwalt Dick,

gegen

die Erben, Repräsentanten und Rechtsnachfolger von Maria Anna Berens, zeitlebens Ehefrau des ebenfalls verstorbenen medicinae Doctors Ferdinand Neuhaus in Werden, nämlich: 1. Friedrich Joachim Bruns, Kaufmann, früher in Werden, jetzt in Düsseldorf, als Vormund des Interdicirten Joseph Neuhaus daselbst, Sohn von Ferdinand Neuhaus und Maria Anna Berens; 2. die Frau Julie, geborene Moll, Wittwe zweiter Ehe des vorgenannten medicinae Doctors Ferdinand Neuhaus, Rentnerin zu Werden, in eigenem Namen und als Vormünderin ihrer minorennen Kinder: Maria, Franz, Ernst, Pauline und Maximilian Neuhaus; 3. Julie Neuhaus und deren Ehemann Theodor Zumloh, Kaufmann in Freckenhorst bei Waarendorf; 4. Ferdinand Neuhaus, Kaufmann in Aachen; 5. Elise Neuhaus und deren Ehemann Fritz Bruns, Kaufmann in Werden; 6. Marie Neuhaus und deren Ehemann Franz Overhamm, Apotheker in Werden, die sub 3 bis inclusive 6 genannten Kinder von Ferdinand Neuhaus und Julie geborene Moll, Provokaten, alle vertreten durch Herrn Advokat-Anwalt Houben; wird der unterzeichnete, zu Heinsberg wohnende, und hierzu durch Erkenntniß des Königl. Landgerichtes zu Aachen vom eilften Februar 1800 sechs und fünfzig beauftragte Königliche Notar Johann Wilhelm Gronen,

am Dienstag, den 7. September 1869,
Morgens 9 Uhr,

in der Wohnung der Gastwirthin, Frau Wittwe Peter Wilhelm Herfs zu Heinsberg, die nachverzeichneten Immobilien im Wege der Licitation auf Credit öffentlich verkaufen nämlich:

In der Gemeinde Brachelu, im Landkreise Geilenkirchen.

A. Die auf dem Oligsdriesch am Mühlenteich gelegene mit der Hausnummer 1 bezeichnete Papiermühle und Papierfabrik nebst Wohngebäude, wie solches Alles mit seiner nächsten Umgebung auf der vom Vermessungs-Conducteur Peters aufgenommenen Karte durch die mit den Ziffern 1 bis einschließlich 14 bezeichneten Linien umgrenzt ist, bestehend aus Gebäulichkeiten, Höfen, Garten, Obstwiesen, Mühlenwerken, Maschinen, Geräthschaften, Utensilien und sonstigen Zubehörungen, das gesammte Terrain ungefähr 10 Morgen 54 Ruthen groß

und auf der oben erwähnten Karte bezeichnet unter: Section C, Nro. 206 a, 206 f, 206 g, 206 h; Section D, Nro. 1374, 1347 a, 1375/1, 1375/2, 1375/3, 1375/4, a h 1375/5, a h 1375/6, 1376/1, 1376/1 a a h 1376/9 a und a h 1276/9. Die Gesammttaxe des erwähnten Terrains nebst Mühlenwerken, Gebäulichkeiten, Maschinen und sonstigen Zubehörungen beträgt 28,085 1/6 Thaler.

B. Aus Section c, Nro. 206, 208, 209, 210, 211, 212, 213, 214 und 215, 3 Morgen 134 Ruthen 80 Fuß auf dem Oligsdriesch, Wiese, begrenzt von Erben Berens, Göbbels, Johann, Müller, Adam und Giesen Franz, taxirt zu 635 Thaler;

C. Flur E, Nro. 181 bis in den Elsen, Wiese, groß 52 Ruthen 90 Fuß, begrenzt von Herrn Horn und Johann Schmitz und taxirt zu 57 Thaler;

D. Flur D, Nro. 1,379, an dem Mühlenteich, Wiese, groß 156 Ruthen 90 Fuß, begrenzt von Herrn Horn und taxirt zu 156 Thaler;

E. Flur D, Nro. 1,461 an der langen Hecke, Ackerland, groß 78 Ruthen 30 Fuß, begrenzt von Herrn Horn beiderseits und taxirt zu 122 Thalern;

F. Flur D, Nro. 1,470, an der langen Hecke, Ackerland, groß 1 Morgen 31 Ruthen, begrenzt von Gottfried Claßen und Peter Docter, taxirt zu 328 Thalern;

G. Flur D, Nro. 1,678, Schleid, Ackerland, groß 23 Ruthen 80 Fuß, begrenzt von Heinrich Prummern und Wittwe Logen, taxirt zu 25 Thalern;

H. Flur D, Nro. 1813, Aachenergracht, Ackerland, groß 52 Ruthen 60 Fuß, begrenzt von Mühlenmeister und Peter Wilhelm Claßen, taxirt zu 72 Thalern;

I. Flur D, Nro. 1322, am Linnicherweg, Ackerland, groß 50 Ruthen 40 Fuß, begrenzt von Schmitz und Claßen, taxirt zu 70 Thaler.

Die Bedingungen, die erwähnte Karte, sowie sonstige Vorakten liegen auf der Amtsstube des unterzeichneten Notars zur Einsicht offen.

Heinsberg, den 5. Juli 1869.

Gronen, Notar.

464. Am Montag, den 19. dieses Monats, Vormittags 10 Uhr, wird der Unterzeichnete im hiesigen Gemeindehause, folgende Gegenstände öffentlich an den Wenigstfordernden in Verding geben:

	Thlr.	Sg.	Pf.
1. Die zur Beseitigung der Feuchtigkeit an der hiesigen Kirche erforderlichen Arbeiten und Lieferungen, bestehend aus: Maurer-, Steinhauer-, Zimmer-, Dachdecker-, Klempner- und Pflaster-Arbeiten nebst Materialien, im Ganzen veranschlagt zu.......	650	—	—
2. Die Lieferung von 456 1/2 Quadratfuß Deckplatten von Blaustein, zur Abdeckung zweier Futtermauern an der Straße in Dorff hierselbst, veranschlagt zu..................	106	25	3
Zusammen...	756	25	3

Die bezüglichen Bedingungen und Kosten-Anschläge liegen in meinem Bureau zur Einsicht bereit.

Büsbach, den 7. Juli 1869.

Der Bürgermeister, Giesen.

Druck von J. J. Beaufort, Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 29. Donnerstag, den 22. Juli. 1869.

№ 460. Das Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes Nr. 28 und 29 enthält:

(Nr. 318.) Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrages zum Haushalts-Etat des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1870. Vom 29. Juni 1869.

(Nr. 319.) Gesetz, betreffend die Gleichberechtigung der Konfessionen in bürgerlicher und staatsbürgerlicher Beziehung. Vom 3. Juli 1869.

(Nr. 320.) Convention entre la Confédération de l'Allemagne du Nord et l'Italie pour la garantie réciproque de la propriété des oeuvres d'esprit et d'art. Du 12 Mai 1869.

(Nr. 320.) (Uebersetzung.) Uebereinkunft zwischen dem Norddeutschen Bunde und Italien wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst. Vom 12. Mai 1869.

(Nr. 323.) Gesetz, betreffend die Gewährung der Rechtshülfe. Vom 21. Juni 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 461. Auf Grund Erlasses des Herrn Finanzministers vom 29. v. Mts. III. 12,689, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß vom 1. Oktober 1869 ab die in der beigefügten Uebersicht anderweit festgestellten Stücksätze in den genannten schlachtsteuerpflichtigen Städten zur Anwendung kommen werden.

Köln, den 8. Juli 1869.

Der Provinzialsteuer-Direktor, Wohlers.

Uebersicht der Stücksätze, welche in den schlachtsteuerpflichtigen Städten der Rheinprovinz vom 1. Oktober 1869 ab bis weiter bei der Schlachtsteuer in Anwendung zu bringen sind.

Nr.	Namen der Städte.	Stücksätze für				
		Ochsen und Stiere.	Kühe und Fersen.	Kälber.	Hammel, Schaafe u. Ziegen.	Schweine.
		Centner.				
1	Aachen . . .	7	$4\frac{8}{16}$	$\frac{8}{16}$	$\frac{7}{16}$	$1\frac{8}{16}$
2	Burtscheid .	7	$4\frac{8}{16}$	$\frac{8}{16}$	$\frac{7}{16}$	$1\frac{8}{16}$

Berlin, den 29. Juni 1869.

Der Finanzminister, gez. v. d. Heydt.

№ 462. Das Porto für frankirte Briefe aus Norddeutschland nach Norwegen wird, statt bisher $3\frac{1}{2}$ Groschen resp. 12 Kr., von jetzt ab 3 Groschen resp. 10 Kr. pro Loth inkl. betragen.

Berlin, den 9. Juli 1869. General-Postamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

№ 463. Nach einem Beschlusse des Bundesraths des Zollvereins sollen bezüglich der Gewährung der Steuervergütung für ausgeführten Rübenzucker folgende Bestimmungen mit der unten bezeichneten Maßgabe zur Anwendung gebracht werden:

1. Diejenigen, welche Rohzucker zur Abfertigung mit dem Anspruche auf Steuervergütung anmelden, haben jedesmal die Versicherung abzugeben, daß derselbe einen Gehalt von nicht unter 86 Prozent krystallinischen Zuckers habe.
2. Wenn bei der Revision des dergestalt angemeldeten Zuckers die Feuchtigkeit und der Geschmack desselben die Annahme begründen, daß in demselben ein erheblicher Gehalt von Syrup und Salzen vorhanden sei, und daß deshalb der Gehalt an Zucker weniger als 86 Prozent betrage, so ist die Abfertigung des Zuckers zur Ausfuhr mit dem Anspruche auf Steuervergütung einstweilen zu versagen und die Entscheidung der Provinzialsteuerbehörde einzuholen, welche nach vorgängiger Prüfung des Zuckers vermittelst der Polarisation durch zuverlässige Sachverständige unter Benutzung des von Ventzke und Anderen verbesserten Soleil'schen Polarisations-Instrumentes zu erlassen ist.

Diese Anordnung wird auf Grund Erlasses des Herrn General-Direktors der Steuern vom 5. d. M. III. 13,204 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die vorstehenden Bestimmungen nur bis 1. September d. J. Anwendung finden, von welchem Zeitpunkte ab das Gesetz, die Besteuerung des Zuckers betreffend (Bundesgesetzblatt S. 282), in Kraft tritt.

Köln, den 13. Juli 1869.

Der Provinzialsteuer-Direktor, Wohlers.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 464. In Gemäßheit eines Reskripts des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 12. Juni c. IV. 6753, bringen wir nachstehend die Verhältnißzahlen für die Umrechnung der in unserem Verwaltungsbezirk bisher gültigen Maaße und Gewichte in die durch die Maaß- und Gewichts-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868 festgesetzten neuen Maaße und Gewichte zur öffentlichen Kenntniß.

I. Provinzen, in welchen die Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 16. Mai 1816 Gültigkeit hat.

Bisherige Maaße und Gewichte.

A. Längenmaaße.

Ein Preußischer Fuß ist gleich 139,13 pariser Linien.
1 Fuß = 12 Zoll; 1 Zoll = 12 Linien.
1 Ruthe = 12 Fuß; 1 Meile = 2000 Ruthen.
1 Elle = $25^1/_2$ Zoll; 1 Lachter = 80 Zoll; 1 Faden = 6 Fuß.

B. Flächenmaaße.

Ein Morgen ist gleich 180 Quadrat-Ruthen.

C. Körpermaaße.

Ein Scheffel ist gleich 3072 Kubik-Zoll.
1 Wispel = 24 Scheffel; 1 Scheffel = 16 Metzen.
1 Tonne Leinsaat = $37^2/_3$ Metzen.
Ein Quart ist gleich 64 Kubik-Zoll.
1 Anker = 30 Quart; 1 Eimer = 2 Anker.
1 Ohm = 2 Eimer; 1 Oxhoft = 3 Eimer.
1 Fuder = 4 Oxhoft.
1 Biertonne = 100 Quart.
1 Klafter Holz = 108 Kubik-Fuß; 1 Tonne (Salz, Kohlen rc.) = 4 Scheffel.
1 Schachtruthe = 144 Kubik-Fuß; 1 Kummt Torf = 138,36 Kubik-Fuß.

D. Gewichte.

Ein Pfund ist gleich 500 Gramm.
1 Pfund = 30 Loth; 1 Loth = 10 Quentchen; 1 Quentchen = 10 Cent.
1 Cent = 10 Korn; 1 Centner = 100 Pfund.
1 Schiffslast = 40 Centner.

Verhältnißzahlen.

A. Längenmaaße.

Altes Maaß.		Neues Maaß.
1 Fuß	= 0,31385	Meter.
1 Zoll	= 2,615	Centimeter.
1 Linie	= 2,18	Millimeter.
1 Ruthe	= 3,7662	Meter.
1 Meile	= 7,5325	Kilometer.
1 Meile	= 1,0043	Meilen.
1 Elle	= 0,66694	Meter.
1 Lachter	= 2,0924	Meter.
1 Faden	= 1,8831	Meter.

Neues Maaß.		Altes Maaß.
1 Meter	= 3,1862	Fuß.
1 Centimeter	= 0,3823	Zoll.
1 Millimeter	= 0,459	Linie.
1 Meter	= 0,26552	Ruthe.
1 Kilometer	= 0,13276	Meile.
1 Meile	= 0,99569	Meile.
1 Meter	= 1,4994	Ellen.
1 Meter	= 0,47793	Lachter.
1 Meter	= 0,53103	Faden.

B. Flächenmaaße.

Altes Maaß.		Neues Maaß.
1 Quadrat-Fuß	= 0,098504	Quadrat-Meter.
1 Quadrat-Zoll	= 6,8406	Quadrat-Centimeter.
1 Quadrat-Linie	= 4,7504	Quadrat-Millimeter.
1 Quadrat-Ruthe	= 14,185	Quadrat-Meter.
1 Morgen	= 25,532	Are.
1 Quadrat-Meile	= 5673,8	Hektare.
1 Quadrat-Meile	= 1,0087	Quadrat-Meilen.
10000 Morgen	= 0,45391	Quadrat-Meile.
1 Quadrat-Lachter	= 4,3780	Quadrat-Meter.

Neues Maaß.		Altes Maaß.
1 Quadrat-Meter	= 10,152	Quadrat-Fuß.
1 Quadrat-Centimeter	= 0,14619	Quadrat-Zoll.
1 Quadrat-Millimeter	= 0,21051	Quadrat-Linie.
1 Ar	= 7,0499	Quadrat-Ruthen.
1 Hektar	= 3,9166	Morgen.
10000 Hektare	= 1,7625	Quadrat-Meilen.
1 Quadrat-Meile	= 0,99139	Quadrat-Meile.
1 Quadrat-Meile	= 22031	Morgen.
1 Ar	= 22,842	Quadrat-Lachter.

C. Körpermaaße.

Altes Maaß.		Neues Maaß.
1 Kubik-Fuß	= 0,030916	Kubik-Meter.
1 Kubik-Zoll	= 17,891	Kubik-Centimeter.
1 Klafter Holz	= 3,3389	Kubik-Meter.
1 Schachtruthe	= 4,4519	Kubik-Meter.
1 Tonne Salz, Kohlen	= 2,1985	Hektoliter.
1 Tonne Salz, Kohlen	= 4,3969	Scheffel.
1 Kummt Torf	= 4,2775	Kubik-Meter.
1 Wispel	= 13,191	Hektoliter.
1 Wispel	= 26,382	Scheffel.
1 Scheffel	= 54,961	Liter.
1 Scheffel	= 1,0992	Scheffel.
1 Metze	= 3,4351	Liter.
1 Tonne Leinsaat	= 1,2939	Hektoliter.
1 Tonne Leinsaat	= 2,5878	Scheffel.
1 Fuder	= 8,2442	Hektoliter.
1 Oxhoft	= 2,0611	Hektoliter.
1 Ohm	= 1,3740	Hektoliter.
1 Eimer	= 68,702	Liter.
1 Anker	= 34,351	Liter.
1 Quart	= 1,1450	Liter.
1 Quart	= 2,2901	Schoppen.
1 Biertonne	= 1,1450	Hektoliter.

Neues Maaß.		Altes Maaß.
1 Kubik-Meter	= 32,346	Kubik-Fuß.
1 Kubik-Centimeter	= 0,055894	Kubik-Zoll.
1 Kubik-Meter	= 0,29950	Klafter Holz.
1 Kubik-Meter	= 0,22462	Schachtruthe.
1 Hektoliter	= 0,45486	Tonne Salz, Kohlen.
1 Scheffel	= 0,22743	Tonne Salz, Kohlen.
1 Kubik-Meter	= 0,23378	Kummt Torf.
1 Hektoliter	= 0,075811	Wispel.
1 Scheffel	= 0,037905	Wispel.
1 Hektoliter	= 1,8195	Scheffel.
1 Scheffel	= 0,90973	Scheffel.
1 Liter	= 0,29111	Metze.
1 Scheffel	= 14,556	Metzen.
1 Hektoliter	= 0,77287	Tonne Leinsaat.
1 Scheffel	= 0,38643	Tonne Leinsaat.
1 Hektoliter	= 0,12130	Fuder.
1 Hektoliter	= 0,48519	Oxhoft.
1 Hektoliter	= 0,72778	Ohm.

1 Hektoliter = 1,4556 Eimer.
1 Hektoliter = 2,9111 Anker.
1 Liter = 0,87334 Quart.
1 Schoppen = 0,43667 Quart.
1 Hektoliter = 0,87334 Viertonne.

D. Gewichte.

Altes Maaß.		Neues Maaß.
1 Pfund	= 0,5	Kilogramm.
1 Pfund	= 500	Gramm.
1 Loth	= 16,667 (16⅔)	Gramm.
1 Quentchen	= 1,6667 (1⅔)	Gramm.
1 Cent	= 1,6667 (1⅔)	Decigramm.
1 Korn	= 1,6667 (1⅔)	Centigramm.
1 Centner	= 50	Kilogramm.
1 Schiffslast	= 2000	Kilogramm.
1 Schiffslast	= 2	Tonnen.

Neues Maaß.		Altes Maaß.
1 Kilogramm	= 2	Pfund.
1 Kilogramm	= 60	Loth.
1 Gramm	= 0,6	Quentchen.
1 Gramm	= 6	Cent.
1 Decigramm	= 6	Korn.
1 Centigramm	= 0,6	Korn.
1 Tonne	= 20	Centner.
1 Tonne	= 2000	Pfund.
1 Tonne	= 0,5	Schiffslast.

2c. 2c.

Diejenigen Behörden, welche vollständige Tabellen über die Verhältnißzahlen für die Umrechnung der in den verschiedenen Landestheilen der Preußischen Monarchie bisher gültigen Landesmaaße und Gewichte zu haben wünschen, können solche aus der v. Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei zu Berlin zum Preise von 3 Sgr. das Exemplar beziehen.

Aachen, den 13. Juli 1869.

№ 465. Nachweise der Schenkungen und Vermächtnisse an Kirchen, Armen- und Wohlthätigkeits-Anstalten im Regierungsbezirk Aachen pro II. Quartal 1869.

Nr.	Kreis.	Schenkgeber.	Anstalt.	Betrag. Thlr. Sgr. Pf.	Zweck.
1	Aachen (Stadt).	Joh. Jos. Gelbermann, Rentner zu Aachen.	Pfarrkirche zum h. Kreuz in Aachen.	1500 — — 300 — —	Anniversarienstiftung, Unterstützung von Armen.
2	Düren.	Ungenannt.	Pfarrkirche in Vettweiß.	1200 — —	Stiftung einer Mai-Andacht.
3	Aachen (Stadt).	Lambert Gymnich, Rentner zu Köln.	Kloster vom armen Kinde Jesu in Aachen.	2000 — —	Verwendung für die auf dem Ehrenfelde bei Köln bestehende Filialanstalt.
4	Düren.	Bernh. Degraff, Schreiner und Ackerer zu Pier.	Katholische Pfarrkirche zu Pier.	170 — — Werth von 2½ Viertel Land.	Anniversarienstiftung.
5	Heinsberg.	Maria Katharina Herfs, Wittwe von Gualbert Stoffels, Ackersfrau zu Saeffeln.	Kathol. Kirche zu Saeffeln.	350 — — Werth von 1 M. Ackerland.	Vermehrung des Vikariefonds.
6	Düren.	Maria Katharina Lürken, Nonne zu Lüttich.	Katholische Pfarrkirche zu Oberzier.	850 — — Werth von 5 M. 19 Rth. Land.	Stiftung von Seelenmessen, Unterstützung der Armen 2c.
7	Montjoie.	Dr. Math. Heinr. Kirch, Domkapitular zu Köln.	Katholische Pfarrkirche zu Imgenbroich.	172 — — Werth von 85 Rth. 60 Fuß Ackerland.	Ohne bestimmten Zweck.
8	Heinsberg.	Wittwe Stoffels zu Saeffeln.	Armen-Verwaltung zu Saeffeln.	1 M. 59 Q.-R. 40 Qdr.-Fuß, Werth ppr. 200 — —	Ohne Bestimmung.
9	Jülich.	Peter Bellartz zu Coslar.	Armen-Verwaltung zu Coslar.	1 M 122 Q.-R. 70 Q.-Fß	dito.
		B. W. Wolff.	dito.	100 — —	dito.

Aachen, den 12. Juli 1869.

№ 466. Die Prüfung der katholischen Schulamts-Aspirantinnen für das Elementar-Lehramt wird in der zweiten Hälfte des Monates Oktober des laufenden Jahres abgehalten werden. Der Prüfungsort ist die Stadt Aachen, das Prüfungslokal und die Prüfungstage werden später angezeigt werden. Die Aspirantinnen, welche sich der Prüfung unterziehen wollen, haben nachstehend bezeichnete Schriftstücke durch den betreffenden Herrn Schul-Inspektor einzureichen:

1. Die Anmeldung zur Prüfung,
2. der von ihnen selbst verfaßte Lebenslauf, aus welchem muß ersehen werden können, wie sie ihre Vor-

bildung für das Schulamt erhalten haben,
3. das Geburts- oder Tanfzeugniß,
4. das Zeugniß des Pfarrers über die frühere religiöse Haltung und sittliche Führung,
5. das Zeugniß über die wissenschaftliche Vorbildung zum Schulamte,
6. das vom Königlichen Kreisphysikus ausgestellte genügende Gesundheits-Attest, welches innerhalb der letzten 3 Monate vor dem Prüfungstermin ausgestellt oder bei wiederholter Anmeldung von dem betreffenden Kreisphysikus in derselben Frist neuerdings durch einen Vermerk anerkannt sein muß,
7. das Zeugniß über die mit Erfolg vorgenommene Impfung.

Der angegebene Prüfungstermin gilt auch für die Prüfung in Unterrichts-Gegenständen für höhere Mädchenschulen. Diese Prüfung kann sich auf das Französische, Englische, auf Deutsche Sprache und Literatur, auf Geschichte, Geographie und Musik erstrecken. Die Aspirantinnen, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben, wenn sie sich gleichzeitig für das Elementarschulamt prüfen lassen, die oben bezeichneten Schriftstücke nur einmal vorzulegen, aber die Lehrgegenstände für höhere Mädchenschulen, wofür sie das Lehrbefähigungs-Zeugniß zu erwerben beabsichtigen, bei ihrer Anmeldung bestimmt anzugeben, und über ihre Vorbereitung dazu in der Lebensbeschreibung sich näher auszusprechen. Nach erfolgter Zulassung zu dieser Prüfung in Unterrichtsfächern für höhere Mädchenschulen und vor dem Beginne der mündlichen Prüfung sind vier Thaler als Prüfungsgebühren bei unserer Hauptkasse einzuzahlen. Die Anmeldungen zu beiden Prüfungen mit den bezeichneten Schriftstücken sind bis zum 1. September c. bei den betreffenden Herren Schul-Inspektoren zu bewirken, welche dieselben uns bis zum 10. September c. vorzulegen haben.

Wir machen darauf aufmerksam, daß Anmeldungen, welche nicht binnen der bestimmten Frist Statt finden, oder denen die oben aufgeführten Schriftstücke nicht vollständig oder nicht nach Vorschrift abgefaßt beigefügt sind, keine Berücksichtigung finden werden.

Aachen, den 14. Juli 1869.

№ 467. Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat genehmigt, daß zu Gunsten der Rettungs-Anstalten des Faubourg St. Antoine zu Paris für dieses Jahr, und zwar bis zum Schlusse desselben, eine Hauskollekte bei den evangelischen Bewohnern der Rheinprovinz durch Deputirte abgehalten werde. Vorläufig wird für genannte Anstalten kollektiren Herr Glückauf, wohnhaft zu Strasburg 6, rue de Dentelles.

Aachen, den 21. Juli 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 468. Vom 15. Juli c. ab wird die Personenpost von Eschweiler nach Jülich aus Eschweiler 8[10] Uhr Vormittags abgefertigt werden.

Aachen, den 13. Juli 1869.

Der Ober-Post-Direktor, Hasse.

№ 469. In Folge Einführung des neuen Fahrplans auf den linksrheinischen Strecken der Bergisch-Märkischen Eisenbahn, vom 15. d. Mts. ab, sind nachstehende Posten in ihrem Gange, wie folgt, geändert worden:

1. Zwischen Erkelenz und Heinsberg.
Aus Erkelenz 5[20] Nachm., Anschluß von Aachen 4[44] Nm., Düsseldorf 3[35] Nm.,
in Heinsberg 7[50] Nm., aus Heinsberg 4[30] Vm.,
in Erkelenz 7 Vm., Anschluß nach Aachen 7[28] Vm., Düsseldorf 8[9] Vm.

2. Zwischen Erkelenz und Kirchherten.
Aus Erkelenz 5[35] Nm., Anschluß von Aachen 4[44] Nm., Düsseldorf 3[35] Nm.,
in Kirchherten 7[25] Nm., aus Kirchherten 5[10] Vm.,
in Erkelenz 7 Vm., Anschluß nach Aachen 7[28] Vm., Düsseldorf 8[9] Vm.

3. Zwischen Erkelenz und Niederkrüchten.
Aus Erkelenz 5[30] Nm., Anschluß von Aachen 4[44] Nm., Düsseldorf 3[35] Nm.,
in Niederkrüchten 7[20] Nm., aus Niederkrüchten 5[15] Vm.,
in Erkelenz 7 Vm., Anschluß nach Aachen 7[28] Vm., Düsseldorf 8[9] Vm.

4. Zwischen Heinsberg und Linnich.
Aus Heinsberg 6 Vm., und 4[45] Nm.,
in Lindern 7[30] Vm., und 6[15] Nm., Anschluß nach Aachen 7[48] V., und 7[49] Nm., Düsseldorf 7[47] Vm., und 6[43] Nm.,
aus Lindern 7[55] Vm., und 8 Nm.,
in Linnich 8[30] Vm., und 8[35] Nm.,
aus Linnich 8[55] Vm., und 7 Nm.,
in Lindern 9[30] Vm., und 7[35] Nm., Anschluß nach Aachen 9[46] Vm., und 7[49] Nm.
aus Lindern 9[50] Vm., und 8 Nm.,
in Heinsberg 11[20] Vm., und 9[30] Nm.

5. I. Zwischen Jülich und Linnich.
Aus Jülich 7[20] Vm.,
in Linnich 8[30] Vm., Anschluß nach Lindern resp. Heinsberg 8[55] Vm.,
aus Linnich 8[50] Nm., Anschluß von Heinsberg resp. Lindern 8[35] Nm.,
in Jülich 10 Abends.

6. Zwischen Linnich und Lindern.
I. Aus Linnich 5[15] Vm.,
in Lindern 5[50] Vm., Anschluß nach Düsseldorf 6[3] Vm.,
aus Lindern 10 Vm., Anschluß von Düsseldorf 9[16] Vm.,
in Linnich 10[35] Vm.
II. Aus Linnich 1[20] Nm.,
in Lindern 1[55] Nm., Anschluß nach Aachen 2[11] Nm., Düsseldorf 2[33] Nm.,
aus Lindern 2[40] Nm., Anschluß von Aachen 2[33] Nm., Düsseldorf 2[11] Nm.,
in Linnich 3[15] Nm.
III. Aus Linnich 3[35] Nm.,
in Lindern 4[10] Nm., Anschluß nach Düsseldorf 4[26] Nm.,
aus Lindern 4[40] Nm., Anschluß von Aachen 4[26] N.,
in Linnich 5[15] Nm.

IV. aus Linnich 6 Nm.,
in Lindern 6^{35} Nm., Anschluß nach Düsseldorf 6^{43} Nm.,
aus Lindern 7 Nm., Anschluß von Aachen 6^{43} Nm.,
in Linnich 7^{35} Nm.

7. Zwischen Geilenkirchen und Heinsberg.

I. Aus Geilenkirchen 8 Vm., Anschluß von Aachen 7^{34} Vm., Düsseldorf 7^{58} Vm.,
in Heinsberg 9^{15} Vm., aus Heinsberg 8^{10} Vm.,
in Geilenkirchen 9^{25} Vm., Anschluß nach Aachen 9^{56} Vm., Düsseldorf 10^{31} V.

II. Aus Geilenkirchen 2^{45} Nm., Anschluß von Aachen 2^{21} Nm., Düsseldorf 2^{21} Nm.
in Heinsberg 4 Nm., aus Heinsberg 2^{15} Nm.,
in Geilenkirchen 3^{30} Nm., Anschluß nach Aachen 3^{59} Nm., Düsseldorf 4^{15} Nm.

III. Aus Geilenkirchen 6^{45} Nm., Anschluß von Aachen 6^{33} Nm.,
in Heinsberg 8 Nm., aus Heinsberg 6^{30} Nm.,
in Geilenkirchen 7^{45} Nm., Anschluß nach Aachen 8 Nm., Düsseldorf 9^{17} Nm.

8. Zwischen Geilenkirchen und Wehr.

I. Aus Geilenkirchen 8 Vm., Anschluß von Aachen 7^{34} Vm., Düsseldorf 7^{58} Vm.,
in Wehr 10 Vm., aus Wehr 7^{20} Vm.,
in Geilenkirchen 9^{20} Vm., Anschluß nach Aachen 9^{56} Vm., Düsseldorf 10^{31} Vm.

II. Aus Geilenkirchen 4^{30} Nm., Anschluß von Aachen 4^{15} Nm., Düsseldorf 3^{59} Nm.,
in Wehr 6^{30} Nm., aus Wehr 1^{40} Nm.,
in Geilenkirchen 3^{40} Nm., Anschluß nach Aachen 3^{59} Nm., Düsseldorf 4^{15} Nm.

Aachen, den 17. Juli 1869.

Der Ober-Post-Direktor, Hasse.

№ 470. Bei der Steuerkasse Froitzheim zu Düren wird die Exekutorstelle, mit welcher ein jährliches Einkommen von durchschnittlich 250 Thlr. verbunden ist, zur anderweiten Besetzung kommen. Es werden daher zur Anstellung im Civildienste berechtigte Militairpersonen, welche sich für gedachte Stelle eignen, hierdurch veranlaßt, sich unter Einreichung des Versorgungsscheins und ihrer etwaigen sonstigen Atteste mittelst schriftlichen Gesuchs bei mir binnen 14 Tagen zu melden.

Düren, den 13. Juli 1869.

Der Königl. Landrath, Stürtz.

Personal-Chronik.

№ 471. Der Regierungsrath Lex zu Wiesbaden ist an die hiesige Königliche Regierung versetzt worden.

Jagdverpachtung.

490. Am Donnerstag, den 5. August c., Morgens 9 Uhr, wird bei dem Wirthe Peter Joseph Thoma zu Siersdorf die Gemeindejagd von Siersdorf, zuerst in 3 Bezirken und hernach im Ganzen, an demselben Tage Nachmittags 3 Uhr, beim Wirthe Mathias Kummer hierselbst die Gemeindejagd von Schleiden, zuerst in 2 Bezirken und hernach im Ganzen, zur Verpachtung ausgestellt.

Schleiden, den 15. Juli 1869.

Der Bürgermeister von Siersdorf, A. Gymnich.

Holz-Verkauf in der Königlichen Oberförsterei Heimbach.

491. Sonnabend, den 31. d. Mts., Morgens 10 Uhr, findet in der Wohnung des Herrn Gastwirth Brink zu Gemünd die öffentliche Versteigerung folgender Hölzer Statt:

I. Försterei Wolfgarten I., Distrikt Bernersknipp und Neuberg, Kiefern: verschiedene schwache Nutzhölzer und lange Knüppel-Klaftern;

II. Försterei Wolfgarten II., a. Distrikt Lorbach Nro. 33, am Kommunikationswege liegend: 1900 Fichten-Bohnenstangen und Spaliergerten, 1 Loos Kiefern- und Lärchen-Derbholz und Reiser; d. Distrikt Heuweg Nro. 58: 1 Loos Kiefern-Reiser; c. Distrikt Wiegelekammer Nro. 59, Buchen: 62 Nutzholz-Abschnitte mit 2200 Kubikfuß, 34½ Klftr.-Scheite und Knüppel, 58 Klafter Reiser.

III. Försterei Paulushof, Buchen-Windfallhölzer aus verschiedenen Distrikten.

IV. Försterei Hasenfeld, a. Distrikt Linkheld: 18 Eichen-Nutzholz-Abschnitte mit 521 Kubikfuß (Nro. 534—536, 538—540, 542—553), 8 Kiefern-Nutzholz-Abschnitte mit 59 Kubikfuß, 1½ Klftr. Kiefern-Nutzholz, 1 Loos Eichen- und Kiefern-Reiser (Nro. 521—531); b. Distrikt Nesselberg, Buchen: 11 Nutzholz-Abschnitte mit 220 Kubikfuß, 2 Klftr. Scheite und Knüppel, 3 Klftr. Reiser; c. Distrikt Herzenicherhecke, Schlag 7: 16 Eichen-Nutzholz-Abschnitte, mit 360 Kubikfuß, 1 Klftr. Eichen-Knüppel, 1 Loos gemischte Reiser.

Gemünd, den 19. Juli 1869.

Der Königl. Oberförster, Schlösser.

Druck von J. J. Beaufort, Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 30. Donnerstag, den 29. Juli. 1869.

№ 472. Das Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes Nr. 30 und 31 enthält:

(Nr. 324.) Vereinszollgesetz. Vom 1. Juli 1869.

(Nr. 325.) Gesetz, betreffend die Sicherung der Zollvereinsgrenze in den vom Zollgebiete ausgeschlossenen Hamburgischen Gebietstheilen. Vom 1. Juli 1869.

(Nr. 326.) Bekanntmachung, betreffend die Benennung der innerhalb des Preußischen Jadegebiets in der Gründung begriffenen Stadt, zu deren Bezirk der Kriegshafen an der Jade gehört.

(Nr. 331.) Gesetz, betreffend die Einführung von Telegraphen-Freimarken. Vom 16. Mai 1869.

№ 473. Die Gesetzsammlung für die Kgl. Preußischen Staaten Nr. 48 und 49 enthält:

(Nr. 7450.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Rybniker Kreises, im Regierungsbezirk Oppeln, im Betrage von 42,000 Thalern. Vom 24. Mai 1869.

(Nr. 7451.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Breslauer Kreises im Betrage von 100,000 Thalern. Vom 31. Mai 1869.

(Nr. 7452.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Mogilno im Betrage von 200,000 Thalern. Vom 5. Juni 1869.

(Nr. 7453.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Inowraclaw im Betrage von 300,000 Thalern. Vom 5. Juni 1869.

(Nr. 7454.) Allerhöchster Erlaß vom 9. Juni 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Ohlau für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: 1. vom städtischen Pflaster bei Ohlau bis an die Ohlau-Oelser Kreisgrenze bei Wilhelminenort, 2. vom städtischen Pflaster bei Wansen bis zur Ohlau-Strehlener Chaussee bei Gusten, 3. von der Ohlau-Strehlener Chaussee bei Peltschütz bis Haltauf an der Breslau-Strehlener Chaussee.

(Nr. 7455.) Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Anlage einer Eisenbahn von Hagen nach Brügge bei Lüdenscheid durch die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft, und einen Nachtrag zum Statut der letzteren. Vom 26. Juni 1869.

(Nr. 7456.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Gladbacher Aktien-Baugesellschaft" mit dem Sitze zu M.-Gladbach errichteten Aktiengesellschaft. Vom 29. Juni 1869.

(Nr. 7457.) Statut der Genossenschaft für die Melioration der Niederung oberhalb der Mühle zu Rybzin, Kreis Birnbaum. Vom 28. Juni 1869.

(Nr. 7458.) Statut der Genossenschaft für die Melioration der Niederung oberhalb der Mühle zu Lutom, Kreis Birnbaum. Vom 28. Juni 1869.

(Nr. 7459.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Stolper Stallbau-Aktiengesellschaft" mit dem Sitze zu Stolp errichteten Aktiengesellschaft. Vom 10. Juli 1869.

(Nr. 7460.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Hannoversche Bergwerks-Aktiengesellschaft" mit dem Sitze zu Bochum errichteten Aktiengesellschaft. Vom 10. Juli 1869.

(Nr. 7461.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des von dem Rhein-Ruhr-Kanal-Aktienvereine zu Duisburg gefaßten Beschlusses wegen Abänderung des § 25 des Gesellschaftsstatuts. Vom 12. Juli 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 474. In Verfolg der Bekanntmachung vom 18. Juni d. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß, nachdem die Revision der nachsteuerpflichtigen Waaren in denjenigen Preußischen und Hamburgischen Gebietstheilen beendigt ist, welche nach der vorgedachten Bekanntmachung in den Verband des Gesammt-Zollvereins aufgenommen worden sind, vom 18. Juli an zwischen diesen Gebietstheilen und den übrigen Theilen des Zollvereins der den Zollvereins-Verträgen entsprechende freie Verkehr eintreten wird.

Berlin, den 15. Juli 1869.

Der Finanzminister. Im Auftr.: (gez.) Hasselbach.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Köln, den 21. Juli 1869.

Der Provinzialsteuer-Direktor, Wohlers.

№ 475. Nach allen Orten in den Vereinigten Staaten von Amerika können Zahlungen bis zum Betrage von 50 Thlr. oder 87½ Gulden Südd. W. im Wege der Post-Anweisung übermittelt werden. Die Einzahlung erfolgt auf ein gewöhnliches Post-Anweisungs-Formular. Der Betrag, welchen der Absender nach Nordamerika überwiesen zu sehen wünscht, ist auf der Post-Anweisung in Dollars und Cents Goldwährung anzugeben. Die Annahme-Postanstalt reduzirt den Betrag

nach dem Verhältniß von 70 Cents Geld gleich 1 Thlr. und nimmt danach den sich ergebenden Betrag vom Einzahler entgegen. Die Gesammtgebühr beträgt:

bei Einzahlung von Beträgen bis 25 Thaler = 6 Groschen,

bei Einzahlung von Beträgen über 25 bis 50 Thaler = 12 Groschen,

und ist vom Absender im Voraus zu entrichten, thunlichst unter Verwendung von Freimarken.

In dem Coupon der Post-Anweisung hat der Absender seinen Namen und Wohnort zu bezeichnen; weitere Notizen sind bei Einzahlungen nach Amerika auf dem Coupon der Post-Anweisung nicht zulässig. Die Auszahlung der Beträge in Nordamerika erfolgt durch die Agenten des Norddeutschen Lloyd. An Stelle der Original-Post-Anweisungen, welche in Bremen zurückbleiben, richtet der Norddeutsche Lloyd Benachrichtigungsschreiben an die Empfänger mit Bezeichnung des Betrages der Auszahlung und des Namens und Wohnorts des Agenten, der mit der Auszahlung beauftragt ist. Name und Wohnort des Absenders der Post-Anweisung wird in diese Benachrichtigungsschreiben nicht aufgenommen, sondern gelangt nur zur Kenntniß des betreffenden Agenten.

Es empfiehlt sich, daß der Absender einer Einzahlung nach Amerika den Adressaten noch unmittelbar brieflich davon unterrichtet; denn der Adressat muß, sobald er auf Grund der vom Norddeutschen Lloyd empfangenen Benachrichtigung das Geld abheben will, sich noch legitimiren, was ihm wesentlich erleichtert wird, wenn er den Namen und Wohnort des Einzahlers angeben kann, wovon der Agent die Kenntniß besitzt.

Berlin, den 23. Juli 1869.

General-Postamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

№ 476. Auf Grund des § 1 des Gesetzes wegen Besteuerung des inländischen Branntweins ꝛc. vom 8. Februar 1819 und der Allerhöchsten Kabinets-Ordre die Erhebung der Maischbottigsteuer betreffend vom 10. Januar 1824, sowie in Ergänzung des Regulativs zur Hebung und Kontrole der Steuer von der Branntweinfabrikation aus Obst, Beeren, Wein und aus den Abfällen davon vom 21. August 1825, ist die Branntweinsteuer festgesetzt, und zwar

1. für die Bearbeitung von Wachholderbeeren auf 8 Sgr. für den Eimer ungestampfter (nicht gemahlener) Wachholderbeeren,
2. für die Verarbeitung von umgeschlagenen Bier nach der Wahl des Steuerpflichtigen auf entweder 6 Sgr. für den Eimer oder auf $1^{5}/_{9}$ Sgr. für jedes gewonnene Quart Branntwein zu 50 Prozent Alkohol nach Tralles,
3. für Verarbeitung von Glattwasser und anderen Brauerei-Rückständen auf 4 Sgr. für den Eimer.

Auf Grund Erlasses des Herrn Finanzministers vom 25. Juni c. III. 12,490 wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Köln, den 17. Juli 1869.

Der Provinzialsteuer-Direktor, Wohlers.

№ 477. Der Pfarrer Friedrich v. Warendorff in Dorlar ist von uns zum zweiten Pfarrer der evangelischen Gemeinde zu Baumholder ernannt worden. Die dadurch erledigte Pfarrstelle zu Dorlar (Synode Wetzlar) wird demnächst durch uns wieder besetzt werden. Meldungen um dieselbe werden wir bis zum 15. August c. annehmen.

Koblenz, den 14. Juli 1869.

Königl. Konsistorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 478. Uebersicht

von den Einnahmen und Ausgaben des Polizei-Strafgelderfonds im Regierungsbezirk Aachen pro 1868.

Einnahme.

Bestand ex 1867. Rt	Sgr	Pf	Ertrag des Fonds pro 1868. Rt	Sgr	Pf	Zinsen. Rt	Sgr	Pf	Summa. Rt	Sgr	Pf
7490	—	9	5891	15	2	91	—	—	13472	15	11

Ausgabe.

	Antheile der Städte Aachen, Düren und Eupen. pro 1868. Rt	Sgr	Pf	Verpflegungskosten der Waisenkinder pro 1867. Rt	Sgr	Pf	Summa. Rt	Sgr	Pf
Kommt pro 1869 zur Verrechnung.				4649	8	4	4649	8	4

Balance.

Die Einnahme beträgt ..	13472 Thlr.	15 Sgr.	11 Pf.
Die Ausgabe beträgt ...	4649 Thlr.	8 Sgr.	4 Pf.
Der Bestand...	8823 Thlr.	7 Sgr.	7 Pf.
Darunter Effekten...	2600 Thlr.	— Sgr.	— Pf.
Bleibt Baarbestand...	6223 Thlr.	7 Sgr.	7 Pf.
Der Antheil der Städte Aachen, Düren und Eupen an dem Fonds pro 1868 beträgt..............	1128 Thlr.	4 Sgr.	— Pf.
und wird demgemäß als Erstattung der Verpflegungskosten der verlassenen u. Waisenkinder pro 1868 zur Vertheilung kommen..	5095 Thlr.	3 Sgr.	7 Pf.

Vorstehende Uebersicht wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Aachen, den 19. Juli 1868.

№ 479. Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Entfernung zwischen Cranzbeck und Mechel auf dem Dampfboot-Course durch das Curische Haff anderweit zu $13^{3}/_{4}$ Meilen ermittelt worden ist.

Aachen den 27. Juli 1869.

№ 480. Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat der Synagogengemeinde in Duisburg zum

Zwecke der Aufbringung der Kosten für den Neubau einer Synagoge daselbst, die Abhaltung einer Hauskollekte bei den Israeliten der Rheinprovinz bewilligt, welche bis zum Schlusse dieses Jahres durch Deputirte der betheiligten Gemeinde eingesammelt werden wird. Vorstehendes wird unter Hinweis auf das Publikandum vom 11. November 1829 (Amtsblatt de 1829 Seite 532) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Aachen, den 22. Juli 1869.

№ 481. Der evangelische Oberkirchenrath hat im Einverständniß mit dem Herrn Kultusminister die Abhaltung einer Kollekte in den evangelischen Kirchen der Rheinprovinz zum Besten des Neubaues der evangelischen Kirche zu Braubach im Rheingau genehmigt und ist von dem Königl. Konsistorium zu Koblenz demnächst Termin zur Einsammlung derselben auf den 11. Sonntag post trinit. den 8. August c. anberaumt worden. Die Herren evangelischen Geistlichen wollen die Kollekte an genanntem Sonntage abhalten lassen und die eingehenden Gaben in bekannter Weise abführen. Seitens der Herren Landräthe erwarten wir die Anzeige über die Höhe der Kollekten-Erträge in ihren resp. Kreisen bis zum 1. September c.

Aachen, den 28. Juli 1869.

Patente.

№ 482. Dem Herrn Antoine Bonnaz zu Paris ist unter dem 3. Juli ein Patent auf Vorrichtungen an einer Stickmaschine zur Führung des zu stickenden Stoffes nach verlangten Mustern, in der durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

№ 483. Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unter dem 20. März v. J. ertheilte Patent auf kombinirte hydraulische Pressen zur Herstellung verzinnter Bleiröhren in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ist aufgehoben.

№ 484. Das den Herren Edmund Thode und Knoop in Dresden unter dem 1. Dezember 1867 ertheilte Patent auf eine Reinigungsmaschine für Wolle und Baumwolle in der durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

№ 485. Das dem John Williamson zu Sout-Shields in England unter dem 5. Oktober 1867 ertheilte Patent von rohen Sodalaugen, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

№ 486. Dem Fabrikanten Bruno Rudolph hierselbst ist unter dem 10. Juli 1869 ein Patent auf eine Nähmaschine für Lederhandschuhe in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

№ 487. Das dem Fabrikanten Bruno Rudolph, früher in Limbach bei Chemnitz, unter dem 16. Oktober 1868 ertheilte Patent auf eine Nähmaschine für Lederhandschuhe in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

№ 488. Den Schlossern Karl Ludwig Ebel und Karl Keßke in Berlin ist unter dem 10. Juli ein Patent auf ein Sicherheitsschloß in der durch Zeichnung und Modell nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

№ 489. Dem Heinrich Raetke in Berlin ist unter dem 16. Juli 1869 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Maschine zur Erzeugung von Schraubengewinden auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 490. Die Eröffnung der gewöhnlichen Assisen im Bezirk des Königl. Landgerichtes zu Aachen für das IV. Quartal 1869, wird hiermit auf Montag, den 4. Oktober 1869, festgesetzt und der Königl. Appellations-Gerichtsrath Herr Dr. Reichensperger zum Präsidenten derselben ernannt.

Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Königlichen Herrn General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden.

Köln, den 21. Juli 1869.

Der Wirkliche Geheime Ober-Justizrath und Erste Präsident bei dem Königl. Rhein. Appellations-Gerichtshofe,
(gez.) Dr. Broicher.

Für gleichlautende Ausfertigung:
(L. S.) Der Ober-Sekretair, Wallraff.

№ 491. Durch Urtheil des Königlichen Landgerichts zu Elberfeld vom 5. Juli d. J. ist der Kaufmann Eduard Engelbert, zuletzt im Großenbüchel bei Remscheid wohnhaft, für abwesend erklärt worden.

Köln, den 16. Juli 1869.

Der General-Prokurator. In dessen Vertretung:
Der Erste General-Advokat, v. Groote.

№ 492. Das Königliche Landgericht zu Elberfeld hat durch Urtheil vom 5. Juli d. J. verordnet, daß über die Abwesenheit des Schleifers Karl Mutz, zuletzt zu Itter, Gemeinde Wald wohnhaft, ein Zeugenverhör abgehalten werden soll. Köln, den 16. Juli 1869.

Der General-Prokurator. In dessen Vertretung:
Der Erste General-Advokat, v. Groote.

№ 493. Durch Urtheil des Königlichen Landgerichtes zu Elberfeld vom 5. Juli d. J. ist über die Abwesenheit des Metzgers Gottfried Westen, zuletzt in Barmen wohnhaft, ein Zeugenverhör verordnet worden.

Köln, den 16. Juli 1869.

Der General-Prokurator. In dessen Vertretung:
Der Erste General-Advokat, v. Groote.

№ 494. Die nächste Prüfung der Aspiranten zum einjährigen freiwilligen Militärdienst wird am 3. September ds. Js., Nachmittags 3 Uhr, im hiesigen Regierungsgebäude beginnen. Es werden daher die jungen Leute, welche auf die Zulassung zum einjährigen Militärdienst Anspruch machen und sich der Prüfung zu unterwerfen haben, hiermit aufgefordert, sich zu der angegebenen Zeit vor uns zu gestellen. Die Aspiranten haben, mittelst schriftlicher Eingabe, folgende Atteste bis zum 25. August c. einzureichen:

1. Den Geburtsschein;
2. das Einwilligungs-Attest des Vaters, beziehungsweise Vormundes, von der Ortsbehörde beglaubigt und dahin bescheinigt, daß der Aspirant im Stande ist, sich während seiner Dienstzeit selbst zu bekleiden, auszurüsten und zu verpflegen;
3. ein Unbescholtenheits-Zeugniß, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realschulen, Progymnasien und höheren Bürgerschulen) von dem Direktor beziehungsweise Rektor der betreffenden Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute von der Polizei-Obrigkeit auszustellen ist.

Außerdem haben diejenigen Aspiranten, welche auf die Entbindung von der wissenschaftlichen Prüfung Anspruch machen, die zur Begründung desselben erforderlichen Unterrichtszeugnisse vorzulegen. Von denjenigen aber, welche sich der wissenschaftlichen Prüfung unterziehen müssen, ist bei der Anmeldung die Erklärung abzugeben, ob sie in den Gymnasial- oder Realfächern &c. geprüft zu werden wünschen. Die in hiesiger Stadt wohnenden jungen Leute haben bei der Anmeldung auch Straße und Hausnummer ihrer Wohnung anzugeben.

Aachen, den 27. Juli 1869.

Prüfungs-Kommission der Freiwilligen zum einjährigen Militärdienst.

Personal-Chronik.

№ 495. Die durch den Tod des Pfarrers Högen erledigte Pfarrstelle zu Broich, im Kreise Jülich, ist dem seitherigen Definitor und Pfarrer Krücken verliehen worden.

№ 496. Die durch Versetzung des Dechanten und Pfarrers Jansen erledigte Pfarrstelle zu Arsbeck, im Kreise Heinsberg, ist dem seitherigen Rektor Mathias Mechenich verliehen worden.

Druck von J. J. Beaufort, Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 31. Donnerstag, den 5. August. 1869.

№ 497. Die Gesetzsammlung für die Kgl. Preußischen Staaten Nr. 50 enthält:

(Nr. 7462.) Allerhöchster Erlaß vom 29. Mai 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Jerichow I., im Regierungsbezirk Magdeburg, für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Ziesar über Postbrücke, Glienicke, Puffmühle, Grüningen bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf die Stadt Brandenburg.

(Nr. 7463.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des I. Jerichowschen Kreises im Betrage von 22,000 Thalern. Vom 29. Mai 1869.

(Nr. 7464.) Statut der Genossenschaft zur Melioration des Thales am Masselbache im Kröbener Kreise. Vom 28. Juni 1869.

(Nr. 7465.) Allerhöchster Erlaß vom 7. Juli 1869, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts für die Zweigbahn von dem bei Neunkirchen belegenen Bahnhofe der Saarbrücker Eisenbahn nach den Wilhelm-Schächten der fiskalischen Steinkohlengrube König-Wellesweiler.

(Nr. 7466.) Allerhöchster Erlaß vom 14. Juli 1869, betreffend die Erhebung der Hafen-Abgaben zu Husum, im Regierungsbezirk Schleswig.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 498. Auf Grund des Bundesgesetzes vom 16. Mai d. J. (Bundes-Gesetzblatt Nro. 31) wird wegen Einführung von Freimarken zur Frankirung telegraphischer Depeschen Folgendes zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

1. Vom 1. August d. J. ab kann die Frankirung aller telegraphischen Depeschen, welche bei einer Bundes-Telegraphen-Station aufgegeben werden, gleichviel ob dieselben nach Telegraphen-Stationen des Norddeutschen Telegraphen-Gebiets oder nach Stationen des Telegraphen-Vereins (Oesterreich und Ungarn, Bayern, Württemberg, Baden und Niederland) oder nach Stationen des Auslandes bestimmt sind, mittelst Freimarken bewirkt werden.

   Bei der Frankirung durch Marken sind außer den Gebühren für die telegraphische Beförderung auch die sonstigen von dem Aufgeber zu entrichtenden fixirten Gebühren, z. B. für Weiterbeförderung per Post, durch Freimarken zu berichtigen.

   „Die Frankirung durch Freimarken ist dagegen vorläufig nicht zulässig bei allen Depeschen, welche bei Eisenbahn-Telegraphen-Stationen aufgegeben werden.“

2. Die Telegraphen-Freimarken enthalten auf blau und weiß guillochirtem Grunde innerhalb eines mit einem Perlstabe eingefaßten Kreises die Umschrift: „Norddeutsche Bundes-Telegraphie“. Die außerhalb des Perlstabes liegenden vier Ecken sind mit einem durch einen Ring gesteckten Pfeil ausgefüllt. Unterhalb des so gebildeten Quadrats befindet sich auf einem schmalen blauen Streifen mit weißer Schrift die Bezeichnung „Groschen“. Die Werthzahlen sind innerhalb des obengedachten Kreises mit schwarzer Farbe hergestellt. Solche Marken sind vorläufig zu den Werthbeträgen von $^1/_2$, $1^1/_4$ $2^1/_2$, 4, 5, 8, 10 und 30 Silbergroschen angefertigt worden. Die Marken zu $^1/_2$, $2^1/_2$, 4, 5, 8 und 10 Sgr. sind gegen Erlegung des Werthbetrages vom 1. August d. J. ab bei jeder Bundes-Telegraphen-Station zu erhalten. Die Marken zu $1^1/_4$ Sgr. sollen vorläufig nur bei den Bundes-Telegraphen-Stationen im Bezirk der Telegraphen-Direktion Berlin, die Marken zu 30 Sgr. nur bei den größeren Bundes-Telegraphen-Stationen verkauft werden.

3. Das Frankiren der telegraphischen Depeschen mittelst Freimarken geschieht in der Art, daß auf der Depesche selbst oder auf dem zum Niederschreiben der Depesche benutzten Formular und zwar in der oberen Ecke rechts oder an der rechten Seite eine oder so viele Marken als zur Deckung der tarifmäßigen Gebühren erforderlich sind, aufgeklebt werden. Es ist wünschenswerth, daß die Marken von den Aufgebern selbst auf den Depeschen befestigt werden.

4. Die Bundes-Telegraphen-Stationen sind verpflichtet, bei der Aufgabe von durch Freimarken frankirten Depeschen genau zu prüfen, ob die Frankatur richtig ist, d. h. ob der Werth der verwendeten Telegraphen-Freimarken dem tarifmäßigen Gebührenbetrage entspricht. Ergiebt sich die Frankatur bei dieser Prüfe als ungenügend, so muß der fehlende Betrag gleich bei Aufgabe der Depesche eingezogen werden. Ist solches nicht ausführbar und der Station die Person des Absenders der Depesche nicht so bekannt, daß die nachträgliche Ein-

ziehung des fehlenden Betrages gesichert erscheint, „so bleibt die Depesche, event. bis nach erfolgter Nachzahlung des fehlenden Gebührenbetrages unbefördert."

Ist von dem Aufgeber ein höherer Betrag in Freimarken verwendet worden, als die tarifmäßigen Gebühren erfordern, so wird demselben der Mehrbetrag gegen Quittung baar erstattet.

5. Damit einmal verwendete Marken nicht wiederholt benutzt werden können, werden dieselben mittelst eines Tintenstrichs entwerthet.

Depeschen, auf denen sich bei der Auflieferung Marken befinden, welche irgend ein Merkmal der Entwerthung an sich tragen, werden nicht eher abtelegraphirt, als bis der Aufgeber über die Beschaffenheit der Marken gehört worden ist.

6. Da durch die Einführung von Telegraphen-Freimarken den Aufgebern telegraphischer Depeschen das Mittel geboten ist, die aufzugebenden Depeschen zu frankiren, so wird vom 1. August d. J. ab das bisher gestattet gewesene Verfahren, wonach von denjenigen Aufgebern, welche den Telegraphen häufiger benutzten, Vorauszahlungen zur Berichtigung der Gebühren für Depeschen-Beförderung angenommen werden durften, aufhören.

Berlin, den 10. Juli 1869.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.
In Vertretung: Delbrück.

№ 499. Kriegs-Stammlisten der Bundes-Kriegsmarine pro 1864 und 1866.

Nr.	Marinetheil.	Für den Feldzug gegen Dänemark.	Für den Feldzug gegen Oesterreich.	wird aufbewahrt bei
1	Stab Sr. Königl. Hoheit des Oberbefehlshabers der in Dienst gestellt gewesenen See-Streitkräfte.	1864	vacat.	dem Königl. Oberkommando der Marine in Berlin.
2	Flotten-Stamm-Division.	1864	1866	Dem Kommando der Flotten-Stamm-Division in Kiel.
3	Werft-Division.	1864	1866	Dem Kommando der Werft-Division in Kiel.
4	See-Bataillon.	1864	1866	Dem Kommando des See-Bataillons in Kiel.
5	See-Artillerie.	1864	vacat.	Dem Kommando der See-Artillerie in Kiel.
6	Marine-Intendantur. a. der am 3. April 1864 eröffneten und am 7. August 1864 aufgelösten Kriegs-Intendantur.	1864	vacat.	Der Marine-Intendantur in Berlin.
	Marine-Intendantur. b. des am 8. Januar 1864 eröffneten und am 6. Sept. 1864 aufgelösten Kantonnements (Feld-Lazareths) der Marine zu Osternshafen bei Swinemünde.	1864	vacat.	Der Marine-Intendantur in Berlin.

Diese Uebersicht der Kriegs-Stammlisten der Bundes-Kriegsmarine wird hiermit in Folge Allerhöchster Kabinets-Ordre laut § 18 des Kriegsministerial-Erlasses vom 3. April 1865 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß alle Rückfragen über einzelne Personen &c. in Zukunft ohne Umwege an die betreffenden Stellen zu richten sind.

Berlin, den 15. Juni 1869.

Marine-Ministerium, gez. Jachmann.

№ 500. Die Erweiterungen des Gebiets des Zollvereins im Laufe der letzten Jahre und die Einführung der gleichen Branntweinbesteuerung in verschiedenen, bisher nicht der Branntweinsteuer-Gemeinschaft angehörigen Vereinsstaaten, haben die Anfertigung eines neuen Verzeichnisses derjenigen Steuerstellen nöthig gemacht, welche zur Zeit in den Staaten des Norddeutschen Bundes und in dem nicht zu dem Letzteren gehörigen Theil des Großherzogthums Hessen zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins, resp. zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt sind. Dieses Verzeichniß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 1. Juli 1869.

Der Finanzminister. Im Auftr.: Hasselbach.

Vorstehende Bekanntmachung nebst dem in derselben erwähnten Verzeichnisse wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Köln, den 23. Juli 1869.

Der Provinzialsteuer-Direktor, Wohlers.

Verzeichniß

derjenigen Steuerstellen, welche in den Staaten des Norddeutschen Bundes und in dem nicht zu dem Letzteren gehörigen Theil des Großherzogthums Hessen zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins, beziehungsweise zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt sind.

Zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins, sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung *) sind befugt: an der Grenze gegen das Zollvereins-Ausland.	an der Binnengrenze gegen Zollvereinsstaaten.	Im Innern der Staaten sind zur Abfertigung *) des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins befugt:	Im Fall der Verabfertigung des Branntweins im Innern der Staaten (Spalte 3) und der Versendung desselben unter Raumverschluß auf Eisenbahnen oder zu Wasser sind — außer den in Spalte 1 und 2 aufgeführten Aemtern — zur Ertheilung d. Ausgangsbescheinigung befugt:	Bemerkungen.
Benennung der Aemter, Ort derselben.	Benennung der Aemter, Ort derselben	Benennung der Aemter, Ort derselben.	Benennung der Aemter, Ort derselben.	
1.	2.	3.	4.	5.
I. Königreich Preußen.				*) 1. Die in Spalte 3 genannten Steuerstellen dürfen die Abfertigung des Branntweins nur dann vornehmen, wenn für die gewählte Ausfuhrstraße d. Einrichtung besteht, daß nach erfolgter und bescheinigter Revision die Gebinde unter ununterbrochener Aufsicht in verschlußfähige Eisenbahn-Wagen oder Schiffe verladen und die letztern Transportmittel nach angelegtem Raumverschlusse ohne Umladung demnächst dem an der gewählten Eisenbahn oder Wasserstraße gelegenen Ausgangsamte zugeführt werden. Letzteres Amt hat alsdann die Ausgangsbescheinigung auf der Ausfuhranmeldung abzugeben. 2. Wenn die in Spalte 1 und 2 aufgeführten Abfertigungsämter so gelegen sind, daß sie die Ausfuhr des Branntweins über die Grenze nicht auf Grund der eigenen Wahrnehmung oder auf Grund der Angabe von Begleitungsbeamten bescheinigen können, so haben sie den abgefertigten Branntwein auf die an der Grenze gelegenen Aemter abzulassen, und übernehmen die letzteren alsdann die Ertheilung der Ausgangsbescheinigung.
1. Provinz Ostpreußen.				
Hpt.-Zollamt Pillau		Hpt.-Steueramt Braunsberg		
do. Memel				
do. Tilsit		do. Königsberg		
do. Schmaleningken		do. Gumbinnen		
do. Eydtkuhnen				
do. Johannisburg				
do. Neidenburg				
2. Provinz Westpreußen.				
Hpt.-Zollamt Danzig		Hpt.-Steueramt Elbing		
do. Thorn				
3. Provinz Posen.				
Hpt.-Zollamt Podzamcze		Hpt.-Steueramt Posen		
do. Pogorzelice				
do. Skalmierzyce				
do. Strzalkowo				
4. Provinz Pommern.				
Hpt.-Zllmt. Stolpmünde		Haupt-Steueramt und Steuer-Expedition auf dem Bahnhofe Stettin	Haupt-Steueramt und Steuer-Expedition auf dem Bahnhofe Stettin	
do. Rügenwalde				
do. Colbergermünde				
do. Swinemünde		Hpt.-Steueramt Anklam		
do. Wolgast				
do. Stralsund				
5. Provinz Schlesien.				
Hpt.-Zollamt Landsberg O./S.		Hpt.-Steueramt Ratibor	Neb.-Zllmt. I. Oswięcim	
Neb.-Zllt. I. Bodzanowitz		do. Breslau	do. Oestr. Oderberg	
do. Lissau.		do. Görlitz		
Hpt.-Zollamt Myslowitz				
Neb.-Zllmt. I. Kattowitz				
do. Klingebeutel				
Hpt.-Zollamt Neustadt O./S.				
Hpt.-Zllmt. Mittelwalde				
do. Liebau				
Neb.-Zllt. I. Seidenberg				

Zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins, sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung *) sind befugt: an der Grenze gegen das Zollvereins-Ausland.	an der Binnengrenze gegen Zollvereinsstaaten.	Im Innern der Staaten sind zur Abfertigung *) des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins befugt:	Im Fall der Vorabfertigung des Branntweins im Innern der Staaten (Spalte 3) und der Versendung desselben unter Raumverschluß auf Eisenbahnen oder zu Wasser sind — außer den in Spalte 1 und 2 aufgeführten Aemtern — zur Ertheilung d. Ausgangsbescheinigung befugt:	Bemerkungen.
Benennung der Aemter, Ort derselben.	Benennung der Aemter, Ort derselben.	Benennung der Aemter, Ort derselben.	Benennung der Aemter, Ort derselben.	
1.	2.	3.	4.	5.
6. Provinz Brandenburg.		Haupt-Steueramt für ausl. Gegenstände u. Zoll-Expeditionen auf dem Hamburger und auf dem Niederschlesisch-Märkischen Bahnhofe Berlin		*) Siehe zu Anfang.
7. Provinz Sachsen.		Hpt.-St.-At. Halberstadt do. u. Zoll-Expedition am Bahnhofe Halle Hpt.-St.-At. Magdeburg do. Naumburg do. Nordhausen do. Dessau 1) Steueramt Oschersleben Zoll-Expedit. Wallwitzhafen bei Dessau 1) Steueramt Zeitz do. Wolmirstedt 2)		1) im Herzogthum Anhalt. 2) Beschränkte Abfertigungsbefugniß (für Versendung von künstlichem Rum).
8. Provinz Westphalen. Hpt.-Zollamt Vreden Neb.-Zllmt. I. Gronau		Steueramt Arolsen 3)		3) Beschränkte Abfertigungsbefugniß (für Versendung von Liqueur).
9. Provinz Rhein. Hpt.-Zollamt Aachen do. Cleve do. Emmerich do. Kaldenkirchen do. Malmedy do. Saarbrücken do. Wassenberg Hpt.-Steueramt Trier	Haupt-Steueramt Kreuznach	Haupt-Steueramt Koblenz do. für ausl. Gegenstände Köln Hpt.-Steueramt Düsseldorf do. Duisburg do. Neuß do. Ruhrort do. Uerdingen do. Wesel Haupt-Steueramt für inländ. Gegenstände Köln 1) Steueramt Rheinberg 2) St.-Receptur Kevelaer 2)	Neb.-Zollamt I. Herbesthal do. Elten	1) Beschränkte Abfertigungsbefugniß (für Versendung von künstlichem Rum). 2) Beschränkte Abfertigungsbefugniß (für Versendung von Liqueur).

Zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins, sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung *) sind befugt: an der Grenze gegen das Zollvereins-Ausland. Benennung der Aemter, Ort derselben.	an der Binnengrenze gegen Zollvereinsstaaten. Benennung der Aemter, Ort derselben	Im Innern der Staaten sind zur Abfertigung *) des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins befugt: Benennung der Aemter, Ort derselben.	Im Fall der Vorabfertigung des Branntweins im Innern der Staaten (Spalte 3) und der Versendung desselben unter Raumverschluß auf Eisenbahnen oder zu Wasser sind — außer den in Spalte 1 und 2 aufgeführten Aemtern — zur Ertheilung d. Ausgangsbescheinigung befugt: Benennung der Aemter, Ort derselben.	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.
10. Provinz Hannover.				*) Siehe zu Anfang.
Hpt.-Zollamt Nordhorn		Hpt.-Steueramt Hannover		
do. Leer				
do. Emden		do. Hildesheim		
do. Sebaldsbrück		do. Celle		
do. Geestemünde		do. Lüneburg		
do. Stade		do. Münden		
do. Harburg		do. Osnabrück		
		do. Hitzacker		
vereinsl.				
Hpt.-Zollamt Bremen		Steueramt Peine 3)		3) Beschränkte Abfertigungsbefugniß für lokalen Verkehr.
Neb.-Zllmt. I. Geteloh				
do. Bentheim				
do. Weener				
do. Norden				
do. Karolinensiel				
do. Brinkum				
do. Grohn a. T.				
do. Burgdamm				
do. Rönnebeck				
do. Oiterdamm				
do. Lehe				
do. Neuhaus a. d. Oste				
do. Freiburg				
do. Brunshausen				
do. Lühe				
do. Cranz				
11. Provinz Hessen-Nassau.				
	Haupt-Steueramt Hanau	Hpt.-Steueramt Kassel		
		do. Frankfurt a. M.		
		do. Biebrich		
		do. Oberlahnstein		
12. Provinz Schleswig-Holstein.				
Haupt-Zollamt Hadersleben		Hpt.-St.-At. Flensburg	Neb.-Zllt. I. Maasholm	
		do. Schleswig	do. Helnis	
Neb.-Zllmt. I. Tyrstrup		do. Tondern	do. Travemünde 1)	1) im Gebiet von Lübeck.
do. Wohens		do. Kiel		
Hpt.-Zollamt Tönning		do. Rendsburg		2) im Herzogth. Lauenburg.
Neb.-Zollamt I. Husum		do. Lauenburg 2)		

Zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins, sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung *) sind befugt: an der Grenze gegen das Zollvereins-Ausland. Benennung der Aemter, Ort derselben.	an der Binnengrenze gegen Zollvereinsstaaten. Benennung der Aemter, Ort derselben	Im Innern der Staaten sind zur Abfertigung *) des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins befugt: Benennung der Aemter, Ort derselben.	Im Fall der Vorabfertigung des Branntweins im Innern der Staaten (Spalte 3) und der Versendung desselben unter Raumverschluß auf Eisenbahnen oder zu Wasser sind — außer den in Spalte 1 und 2 aufgeführten Aemtern — zur Ertheilung d. Ausgangsbescheinigung befugt: Benennung der Aemter, Ort derselben.	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.
Neb.-Zllt. I. Sonderburg				*) Siehe zu Anfang.
do. Eckernförde				
do. Cappeln				
do. Apenrade				
do. Hoyer				
Hpt.-Zollamt Itzehoe				
Neb.-Zollamt I. Brunsbüttel				
do. Elmshorn				
do. Glückstadt				
do. Uetersen				
do. Wevelsfleth				
Hpt.-Zollamt Neustadt				
Neb.-Zllmt. I. Burg auf Fehmarn				
do. Heiligenhafen				
do. Hohewacht				
Hpt.-Zollamt Ottensen				
Zollabfertigungsstelle am Bahnhofe Altona				
Neb.-Zllt. I. Langenfelde				
Hpt.-Zollamt Wandsbeck				
Neb.-Zllmt. I. Wöhrden				
do. Holtenau				
do. Schiffbeck				
do. Eppendorf				
do. Hoheluft				
do. Barmbeck vereinsl.				
Hpt.-Zollamt Lübeck				
do. (Abfertigungsstellen auf dem Berliner und Lübecker Bahnhof und an der Elbe) Hamburg				
II. Königreich Sachsen.				
Hpt. Zollamt Zittau	Uebergangs-St.-Amt Hof (in Baiern)	Hpt.-Steueramt Löbau	Neb.-Zllt. I. Reichenberg	
do. Schandau		do. Bautzen	do. Bodenbach	
do. Marienberg		do. Dresden		
do. Annaberg		do. Meißen		
do. Eibenstock		do. Riesa		
Hpt.-Steueramt Pirna		do. Freiberg		

Zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins, sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung *) sind befugt: an der Grenze gegen das Zollvereins-Ausland.	an der Binnengrenze gegen Zollvereinsstaaten.	Im Innern der Staaten sind zur Abfertigung *) des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins befugt:	Im Fall der Vorabfertigung des Branntweins im Innern der Staaten (Spalte 3) und der Versendung desselben unter Raumverschluß auf Eisenbahnen oder zu Wasser sind — außer den in Spalte 1 und 2 aufgeführten Aemtern — zur Ertheilung d. Ausgangsbescheinigung befugt:	Bemerkungen.
Benennung der Aemter, Ort derselben.	Benennung der Aemter, Ort derselben.	Benennung der Aemter, Ort derselben.	Benennung der Aemter, Ort derselben.	
1.	2.	3.	4.	5.
Neb.-Zollamt I. Vottersreuth		Steueramt Chemnitz do. Glauchau do. Zwickau do. Plauen do. Grimma Hpt.-Zollamt Leipzig		*) Siehe zu Anfang.
III. Großherz. Hessen.				
	Hpt.-Zollamt Worms Ortseinnehmerei II. Michelstadt do. Alzey do. Monsheim do. Wimpfen	Hpt.-Zllmt. Darmstadt do. Offenbach do. Gießen do. Bingen do. Mainz Neb.-Zllmt. I. Bensheim	Ortseinnehmerei II. Heppenheim do. Babenhausen	
IV. Großh. Mecklenburg. Hpt.-Steueramt Rostock Neb.-Zllmt. I. Wismar		Hpt.-St.-At. Schwerin		
V. Thüringscher Zoll- u. Handelsverein.	Steueramt Gefell do. Lobenstein Uebergangs-St.-Amt Lichtenfels (in Baiern) Hpt.-St.-At. Koburg Steueramt Römhild do. Meiningen			
VI. Herz. Braunschweig		Ht.-St.-A. Braunschweig St.-Amt Wolfenbüttel do. Holzminden do. Helmstedt		
VII. Herz. Oldenburg.				
Hpt.-Zollamt Varel do. Brake do. Delmenhorst Neb.-Zllt. I. Wahrthurm do. Ellenserdammersiel do. Hooksiel do. Fedderwardersiel do. Großensiel do. Strohhausen do. Elsfleth do. Berne do. im Jahdegebiet		Hpt.-Steueramt Oldenburg	Ansageposten Huntewachtschiff	

№ 501. Im Verfolg der Bekanntmachung vom 28. Mai d. J. betreffend die Aufhebung der Uebergangs-Abgabe von Taback und die Herstellung des freien Verkehrs mit Branntwein und Bier zwischen den Staaten des Norddeutschen Bundes und Hessen, wird hiermit ein Verzeichniß derjenigen Straßen und Abfertigungsstellen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, welche beim Verkehr mit den einer Uebergangs-, beziehungsweise einer inneren indirekten Abgabe unterliegenden vereinsländischen Erzeugnissen

bei Ueberschreitung der Grenzen zwischen den Staaten „des Norddeutschen Bundes und dem nicht zu dem Letzteren gehörigen Theile des Großherzogthums Hessen" einerseits und „Baiern, Württemberg und Baden" andererseits

inne gehalten werden müssen. Dabei wird bemerkt, daß in Bezug auf die Ein- und Ausfuhr von Wein und Obstwein die Uebergangsstellen im Großherzogthum Hessen an den Grenzen gegen Preußen beibehalten sind.

Berlin, den 1. Juli 1869.

Der Finanzminister. Im Auftrage: Hasselbach.

Vorstehende Bekanntmachung nebst dem in derselben erwähnten Verzeichnisse wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Köln, den 24. Juli 1869.

Der Provinzialsteuer-Direktor, Wohlers.

Verzeichniß

der Uebergangsstraßen und der an denselben gelegenen Hebe- und Abfertigungsstellen für den Verkehr mit den einer Uebergangs-, beziehungsweise einer inneren indirekten Abgabe unterliegenden vereinsländischen Erzeugnissen an den Grenzen der Staaten des Norddeutschen Bundes und des nicht zu dem Letzteren gehörigen Theils des Großherzogthums Hessen einerseits gegen Baiern, Württemberg und Baden andererseits.

Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Hebe- und Abfertigungsstellen				Bemerkungen.
	in	Ort	in	Ort	
I. Grenzlinie zwischen Preußen und Baiern.					
Links des Rheins.					
Zwischen Saarbrücken und Bliescastel, sowie St. Ingbert......	Preußen.	Rentrisch.	Baiern.	Bliescastel. St. Ingbert.	
Zwischen Neunkirchen u. St. Ingbert.	„	Spiesen.	„	St. Ingbert.	
Zwischen Saarbrücken und Bexbach auf der Eisenbahn............	„	Neunkirchen.	„	1)	1) In den rheinbaierischen Grenzorten befinden sich an d. bezüglichen Uebergangsstraßen in der Regel keine Abfertigungsstellen.
Zwischen St. Wendel und Ohmberg, sowie Herschweiler............	„	St. Wendel.	„	1)	
Zwischen Ruthweiler und Kusel über Diedelkopf................	„	Ruthweiler.	„	1)	
Zwischen Grumbach und Kaiserslautern über Lauterecken u. Wolfstein	„	Grumbach.	„	1)	Die baierische Controlestelle zu Lauterecken stellt Uebergangsscheine auf Preußische Aemter aus.
Zwischen Meisenheim und Kaiserslautern über Lauterecken und Wolfstein....................	„	Meisenheim.	„	1)	
Zwischen Meisenheim und Ober-Moschel über Callbach.........	„	„	„	1)	
Zwischen Meisenheim und Odernheim über Rehborn..............	„	„	„	1)	Die baierische Controlestelle zu Odernheim stellt Uebergangsscheine auf Preußische Aemter aus.
Zwischen Sobernheim und Callbach, Rehborn, Odernheim............	„	Sobernheim.	„	1)	
Zwischen Creuznach und Alsenz über Münster a. Stein, Ebernburg...	„	Creuznach 2)	„	1)	2) Anmeldestelle Münster a. Stein.
II. Grenzlinie zwischen Hessen und Baiern. 3)					3) Als Uebergangsstellen fungiren Großherzogl. Hessischer Seits, wenn in den Bemerkungen keine andere Stelle genannt ist, die in den betreffenden Orten errichteten Ortseinnehmereien. Zur Revision und Abfertigung von eingehendem Branntwein sind in Hessen nur die mit * bezeichneten
Links des Rheins und rheinwärts. 4)					
Auf der Ludwigsbahn 5)............	Hessen.	* Worms 6)	„		
Auf dem Rhein 5).................	„	„	„		
Zwischen Fürfeld und Hochstetten..	„	* Fürfeld.	„		
„ „ „ Winterborn.	„	„	„		
„ „ „ Niederhausen	„	„	„		
„ Alzei u. Kirchheimbolanden	„	* Alzey.	„		
„ Osthofen und Kirchheimbolanden.........	„	* Flomborn.	„		

Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Hebe- und Abfertigungsstellen.				Bemerkungen.
	in	Ort.	in	Ort.	
Zwischen Mölsheim und Zell.....	Hessen.	Mölsheim.	Baiern.		Uebergangsstellen ermächtigt. Auf den Uebergangsstraßen, an welchen solche Uebergangsstellen nicht gelegen sind, kann die Einfuhr von Branntwein nach Hessen nur unter Uebergangsscheinkontrole stattfinden.
„ Wachenheim u. Marnheim	„	* Wachenheim.	„		
„ Monsheim u. Klein-Bockenheim..................	„	* Monsheim.	„		
Zwischen Offstein und Obrigheim..	„	Offstein.	„	Obrigheim.	
Zwischen Offstein und Groß-Niedesheim.......................	„	„	„	Groß-Niedesheim.	
Zwischen Pfeddersheim und Groß-Niedesheim..............	„	Pfeddersheim.	„	„	4) Baierischer Seits erfolgen die Abfertigungen durch die Zollstellen und in Ermangelung von solchen durch die Ortsvorsteher der Eintritts- resp. Ausgangsorte bei der Versendung von Getränken.
Zwischen Worms und Frankenthal.	„	* Worms [7])	„		
III. Grenzlinie zwischen Hessen und Baden.					
Auf den Eisenbahnen [8]).........	„		Baden.		
Auf dem Rhein..............	„	* Worms [6])	„	Mannheim.	
Auf dem Neckar [9]).............	„		„		
Zwischen Lampertheim u. Mannheim	„	Lampertheim.	„	Sandhofen.	5) Uebergangsstraßen für Versendungen m. Uebergangsscheinen oder bei Versendungen v. Wein, Obstwein oder Bier mit Großh. Hessischen Tranksteuerscheinen.
„ Viernheim und Mannheim	„	* Viernheim.	„	Käferthal.	
„ „ „ Heidelberg	„	„	„	Heddesheim.	
„ „ „ Weinheim.	„	„	„	Weinheim.	
„ Lampertheim u. Hemsbach	„	Hüttenfeld.	„	Hemsbach.	
„ Heppenheim u. Weinheim.	„	* Heppenheim.	„	Unterlaudenbach	6) Hauptzollamt.
„ Birkenau und Weinheim.	„	Birkenau.	„	Weinheim.	7) Anmeldestelle d. Hauptzollamts am Speyerer Thor.
„ Gorxheim und Weinheim.	„	Gorxheim,	„	„	
„ Neckar-Steinach u. Neckar-Gemünd......................	„	Neckar-Steinach.	„	Neckar-Gemünd	8) Die Versendungen müssen mit Uebergangsscheinen, oder, nach den deßhalb bestehenden besonderen Verabredungen mit Badischen Transportscheinen beziehungsweise Hessischen Tranksteuerscheinen versehen sein.
Zwischen Neckar-Steinach u. Oberabt-Steinach..................	„	„ Oberabt-Steinach.	„	Schönau. Heiligenkreuz-Steinach.	
Zwischen Hirschhorn und Wald-Michelbach..................	„	* Hirschhorn. Unter-Schönmattenwaag.	„	Heddesbach. „	
Zwischen Hirschhorn und Brombach	„	* Hirschhorn.	„	Brombach.	
„ „ „ Eberbach.	„	„	„	Eberbach.	9) Uebergangsstraßen für Versendungen unter Uebergangsschein-Kontrolle.
„ Beerfelden „ „	„	Gammelsbach.	„	„	
„ Schöllenbach „ „	„	Schöllenbach.	„	„	
„ „ „ Schlossau	„	„	„	Schlossau.	
„ „ „ Ernstthal	„	„	„	Ernstthal.	
„ Michelstadt „ Ernstthal [9]) über Würzburg.............	„	Michelstadt.	„	„	
Zwischen Wimpfen und Rappenau.	„	* Wimpfen. [10])	„	Rappenau.	
IV. Grenzlinie zwischen Hessen und Württemberg.					
Zwischen Wimpfen und Gundelsheim auf dem Neckar..............	„	* Wimpfen. [10])	Württemberg.	Gundelsheim.	10) Für Branntwein das Salzsteueramt.
Zwischen Wimpfen und Jaxtfeld...	„	„	„	Jaxtfeld.	
„ „ u. Unter-Eisesheim	„	„	„	Untereisesheim	
„ „ und Bieberach..	„	„	„	Bieberach.	
„ „ „ Bonfeld...	„	„	„	Bonfeld.	
V. Grenzlinie zwischen Hessen und Baiern.					
Rechts des Rheins.					
Auf der Main-Rheinbahn [5])......	„	Babenhausen.	Baiern.	Aschaffenburg.	
Auf dem Main [9])..............	„	„	„	„	
Zwischen Erbach und Boxbrunn...	„	Erbach.	„	Boxbrunn.	

Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Hebe- und Abfertigungsstellen				Bemerkungen.
	in	Ort	in	Ort	
Zwischen Michelstadt und Boxbrunn	Hessen.	* Michelstadt.	Baiern.	Boxbrunn.	
„ Vielbrunn und Amorbach.	„	Vielbrunn.	„	Amorbach. Ohrenbach.	
„ „ „ Lauterbach	„	„	„	Lauterbach.	
„ Seckmauern „ Wörth...	„	Seckmauern.	„	Wörth.	
„ Neustadt „ Wörth...	„	* Hainstadt.	„	„	
„ „ „ Obernburg	„	„	„	Obernburg.	
„ Mosbach u. Groß-Ostheim	„	Mosbach.	„	Groß-Ostheim.	
„ Schaafheim und Groß-Ostheim	„	Schaafheim.	„	„	
Zwischen Schaafheim und Aschaffenburg	„	„	„	Aschaffenburg.	
Zwischen Babenhausen und Aschaffenburg..................	„	Babenhausen.	„	„	
Zwischen Mainflingen und Stockstadt	„	Mainflingen.	„	Stockstadt.	
„ „ „ Groß-Welzheim	„	„	„	Groß-Welzheim	
Zwischen Seligenstadt und Aschaffenburg..................	„	Seligenstadt.	„	Stockstadt. Groß-Welzheim.	
Zwischen Seligenstadt und Alzenau.	„	„	„	Alzenau.	
VI. Grenzlinie zwischen Preußen und Baiern.					
Rechts des Rheins.					
Zwischen Hanau und Aschaffenburg auf der Eisenbahn............	Preußen.	Hanau.	„	Aschaffenburg.	
Zwischen Hanau und Aschaffenburg auf der Landstraße............	„	Neuwirthshaus	„	„	
Zwischen Neuwirthshaus u. Alzenau	„	„	„	Alzenau.	
„ Gelnhausen und Geiselbach	„	Gelnhausen.	„	Geiselbach.	
„ Kempfenbrunn und Frammersbach..................	„	Kempfenbrunn.	„	Frammersbach.	
Zwischen Orb und Gemünden über Burgjoß und Aura............	„	Burgjoß.	„	Burgsinn. Gemünden.	
Zwischen Altengronau und Zeitlofs.	„	Altengronau.	„	Zeitlofs.	
„ Schlüchtern und Obersinn.	„	„	„	Gemünden. Burgsinn.	
„ „ und Zeitlofs.	„	Mottgers.	„	Zeitlofs.	
„ Züntersbach u. Brückenau	„	Züntersbach.	„	Brückenau.	
„ Fulda und Brückenau....	„	Döllbach.	„	Motten.	
„ Altenhof und Motten....	„	Altenhof.	„	„	
„ Wüstensachsen u. Bischofsheim	„	Wüstensachsen.	„	Bischofsheim.	
Zwischen Gersfeld u. Bischofsheim.	„	Gersfeld.	„	„	
VII. Grenzlinie zwischen Thüringen und Baiern.					
Zwischen Melpers und Flabungen..	S.-Weimar	Melpers.	„	Flabungen.	
„ Meiningen und Ostheim..	Sachsen-Meiningen.	Meiningen.	„	Ostheim. 11)	11) Großherzogl. Sächsische Uebergangsstelle.
„ „ u. Melrichstadt	„	„	„	Melrichstadt.	
„ Römhild und Trappstadt.	„	Römhild.	„	Trappstadt.	
„ Heldburg u. Ermershausen	„	Heldburg.	„	Ermershausen.	
„ Heldburg und Seßlach...	„	„	„	Seßlach.	
„ Koburg „ „ ...	S.-Koburg.	Koburg.	„	„	

Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Hebe- und Abfertigungsstellen				Bemerkungen.
	in	Ort	in	Ort	
Zwischen Koburg und Tambach..	S.-Koburg.	Koburg.	Baiern.	Tambach.	
" " " Lahm.....	"	"	"	Gleußen.	
" " " Lichtenfels auf der Eisenbahn............	Baiern.	Lichtenfels.[12]	"	Lichtenfels.	[12]) S.-Koburgisch. Uebergangs-Steueramt in Baiern.
Zwischen Koburg und Lichtenfels auf dem Landwege...............	S.-Koburg.	Koburg.	"	"	
Zwischen Sonneberg und Kronach..	Sachsen-Meiningen.	Sonneberg.	"	Kronach.	
" Gräfenthal " Tettau...	"	Gräfenthal.	"	Tettau.	[13]) Königl. Sächs. Uebergangsteueramt auf dem Bahnhofe der Sächsisch-Baierisch. Staatsbahn. Dasselbe fertigt auch mit Anmeldeschein und Ladungs-Verzeichniß auf andere kompetente Aemter im Innern ab.
" Probstzella " Ludwigstadt	"	Probstzella.	"	Ludwigstadt.	
" Lehesten " "	"	Lehesten.	"	"	
" Lobenstein " Nordhalben	Reuß j. L.	Lobenstein.	"	Nordhalben.	
" " " Lichtenberg.	"	"	"	Lichtenberg.	
" Hirschberg " Hof......	"	Hirschberg.	"	Hof.	
" Gefell " Hof......	Preußen.	Gefell.	"	Hof.	
VIII. Grenzlinie zwischen Sachsen und Baiern.					[14]) Für die Versendung von Gegenständen, welche mit Uebergangsscheinen oder mit Quittungen über die bereits beim Königl. Sächsisch. Uebergangsamt Hof erlegte Uebergangsabgabe versehen sind.
Zwischen Hof und Plauen (sowohl auf der Eisenbahn wie auf gewöhnlicher Landstraße).........	Baiern.	Hof.[13]	"	Hof[13]	
Zwischen Hof und Oelsnitz.......	Sachsen.	Gassenreuth.	"	"	
" " " Plauen[14] (auf der gewöhnlichen Landstraße)....	"	Ullitz.	"	"	

№ 502. In Zeile 7 des §. 188, 1. der Militair-Ersatz-Instruktion für den Norddeutschen Bund muß es statt:

„§. 50 ad 3" heißen: „§. 50 ad 4."

Demnach gehört zur Kompetenz des Ober-Präsidiums ꝛc. in dessen Bezirk der Reklamirte ausgehoben worden ist, nur die Beurtheilung derjenigen Reklamationsfälle, in welchen die bezüglichen Reklamationen von den Ersatz-Behörden vor Einstellung der Reklamirten den Vorschriften gemäß bereits abgelehnt worden sind.

Berlin, den 3. Juli 1869.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.
Im Auftrage: (gez.) Delbrück.
Der Kriegs-Minister. Im Auftrage:
(gez.) v. Podbielski.

№ 503. Vom 1. August d. J. ab wird das Porto für Briefe nach und aus Guatemala bei der Beförderung über England vermittelst Britischer Dampfschiffe wie folgt, ermäßigt:

für frankirte Briefe nach Guatemala auf $14^1/_2$ Groschen resp. 50 Kr. pro Loth excl.,

für unfrankirte Briefe aus Guatemala auf 16 Groschen resp. 55 Kr. pro Loth excl.

Die Briefe nach Guatemala müssen wie bisher bis zum überseeischen Ausschiffungshafen frankirt werden.

Berlin, den 27. Juli 1869.

General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 504. Der Herr Ober-Präsident der Rhein-Provinz hat genehmigt, daß zur Aufbringung der Mittel für die Restauration der Liebfrauenkirche in Trier eine Hauskollekte bei den kathol. Einwohnern der Rhein-Provinz abgehalten werde. Dieselbe wird im diesseitigen Regier.-Bezirk in der Zeit bis zum 1. Septbr. c. durch nachbenannte Deputirte der betheiligten Pfarrgemeinde eingesammelt werden: 1. Bürger Veith aus Trier in den Kreisen: Montjoie und Schleiden; 2. Bürger Quikkert aus Trier in den Kreisen: Landkreis Aachen, Eupen, Malmedy und Düren; 3. August Burkhardt aus Düsseldorf im Kreise Jülich; 4. Friedrich Wilhelm Heinrichs aus Erkelenz im Kreise Erkelenz; 5. Gerhard Thora aus Heinsberg im Kreise Heinsberg; 6. Simon Schneider aus Hünshoven im Kreise Geilenkirchen.

Aachen, den 4. August 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 505. Durch Urtheil des Königl. Landgerichtes vom 12. Juli 1869 ist in der Prozeßsache des Kaspar Zehen, Schreiner zu Neuland, Kläger, gegen Agnes Zehen, ohne Gewerbe daselbst, Beklagte, die Interdiktion der Letzteren ausgesprochen worden.

Aachen, den 28. Juli 1869.

Für die Richtigkeit des Auszuges:
Der Anwalt des Klägers, Reiners.

Ich ersuche die Herren Notarien, von vorstehendem Urtheil Vermerk zu nehmen.

Aachen, den 29. Juli 1869.

Der Ober-Prokurator, Oppenhoff.

№ 506. Zur Uebermittelung von Geld durch die Post, unter Garantie, bietet sich die Versendung des deklarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten

oder die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung dar. Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten, „unter Angabe des Werthbetrages," wird, außer dem tarifmäßigen nach Entfernungsstufen und resp. nach dem Gewichte zu berechnenden Fahrpostporto eine Assekuranz-Gebühr für den deklarirten Werth erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche nach Orten des Norddeutschen Postbezirks, sowie nach Süddeutschland oder Oesterreich gerichtet sind,

	unter und bis 50 Thlr.;	über 50 bis 100 Thlr.
für Entfernungen bis 15 Meilen	1/2 Sgr.	1 Sgr.
für Entfernungen über 15 bis 50 Meilen	1 Sgr.	2 Sgr.
für größere Entfernungen	2 Sgr.	3 Sgr.

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung wegen der größeren Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen. Dasselbe ist gegenwärtig innerhalb des Gesammtgebiets des Norddeutschen Postbezirks, im Verkehre mit Baiern, Würtemberg, Baden und Luxemburg, sowie im Verkehre mit Dänemark, den Niederlanden, Norwegen, Schweden, der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Nordamerika zulässig. Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung nach Orten, welche im Norddeutschen Postbezirke, in Süddeutschland oder in Luxemburg belegen sind, beträgt bis 25 Thlr. überhaupt 2 Sgr., über 25 bis 50 Thlr. überhaupt 4 Sgr. Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

„Um so mehr darf die Postbehörde an die Versender die erneuete Aufforderung richten, sich einer undeklarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werths-Angabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen."

Aachen, den 30. Juli 1869.

Der Ober-Post-Direktor, Hasse.

№ 507. a. Folgende Gegenstände sind als unbestellbar zurückgekommen: 1. ein am 12. Januar d. J. in Aachen aufgegebenes Packet, gezeichnet P. 40, 11 Loth schwer, an Jonas Meyer poste restante Neuß; 2. eine am 8. März d. J. in Aachen aufgegebene Post-Anweisung über 1 Thlr. an den Musketier H. Kalz bei der 3. Kompagnie 1. Rheinischen Infanterie-Regiments Nr. 25, Ersatz-Bataillon in Flensburg; 3. ein reservirter Vorschußbetrag von 12 Sgr. einer in Aachen am 6. Oktober v. J. aufgegebenen und eingelösten Vorschußsendung an Paulus in Busbach bei Stolberg ist bis jetzt nicht erhoben worden.

b. als herrenlos vorgefunden: 1. am 2. März d. J. in dem Posthausflur in Gangelt zwei Thaler in Kassenscheinen; 2. am 10. März d. J. in dem Aachen-Montjoie'er Personen-Postwagen ein Paar brauntuchene Handschuhe; 3. am 11. Mai d. J. am Posthause in Düren ein Regenschirm; 4. am 25. April d. J. in der hiesigen Passagierstube ein Krückstock; 5. am 18. Mai d. J. in der Bei-Chaise zur Aachen-Montjoie'er Personen-Post ein Pfeifenrohr.

Die unbekannten Absender resp. Eigenthümer obiger Gegenstände werden hierdurch aufgefordert, dieselben innerhalb 4 Wochen bei der hiesigen Ober-Post-Direktion in Empfang zu nehmen, widrigenfalls solche zum Besten des Post-Armenfonds verwendet werden müssen.

Aachen, den 29. Juli 1869.

Der Ober-Post-Direktor, Hasse.

№ 508. Vom 1. August c. ab werden nachstehende Posten, wie folgt, in ihrem Gange geändert:

1. II. Personenpost von Geilenkirchen nach Wehr.
aus Geilenkirchen 6[50] Uhr Nachm.
aus Wehr 7[20] Uhr Vorm.
2. III. Personenpost von Geilenkirchen nach Heinsberg.
aus Geilenkirchen 6[45] Uhr Nachm.
aus Heinsberg 6[15] Uhr Nachm.

Aachen, den 31. Juli 1869.

Der Ober-Post-Direktor, Hasse.

№ 509. Das Studienjahr auf der Königlichen Bau-Akademie zu Berlin beginnt am 4. Oktober a. c. Die Meldungen zur Aufnahme in diese Anstalt müssen unter Beifügung der Nachweise, welche über die Befähigung zur Aufnahme nach den §§. 7 bis 9 der Vorschriften für die Königl. Bau-Akademie vom 3. September 1868 gefordert werden, bis spätestens zum 2. Oktober c. schriftlich bei dem unterzeichneten Direktor erfolgen. Die Vorschriften sind in dem Büreau der Bau-Akademie käuflich zu haben.

Berlin, den 1. August 1869.

Der Geheime Ober-Bau-Rath und Direktor der Königl. Bau-Akademie, Grund.

Personal-Chronik.

№ 510. Die durch Resignation des Pfarrers Hermkes erledigte Pfarrstelle zu Kalterherberg, Kreis Montjoie, ist dem seitherigen Vikar Gerhard Joseph Arnoldy übertragen worden.

№ 511. Die durch den Tod des Pfarrers Conraths zur Erledigung gekommene Pfarrstelle zu Hochkirchen, im Kreise Düren, ist dem seitherigen Definitor und Pfarrer J. Clemens Ehtorff übertragen worden.

№ 512. Der bisherige provisorische Gefangen-Aufseher Hermann Joseph Kohlbrandt hierselbst ist als Regierungsbote angestellt worden.

Druck von J. J. Beaufort, Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 32. Donnerstag, den 12. August. 1869.

№ 513. Die Gesetzsammlung für die Kgl. Preußischen Staaten Nr. 51 enthält:

(Nr. 7467.) Statut für die Genossenschaft zur Regulirung der kleinen Elster in den Kreisen Luckau und Liebenwerda. Vom 21. Juni 1869.

(Nr. 7468.) Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen zweiter Emission über eine Anleihe der Stadt Burg, Regierungsbezirks Magdeburg, zum Betrage von 80,000 Thalern. Vom 21. Juni 1869.

(Nr. 7469.) Allerhöchster Erlaß vom 21. Juni 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Ellrich, im Kreise Nordhausen, Regierungsbezirk Erfurt, bis zur vormaligen Landesgrenze zum Anschlusse an die von der Gräflich Stolbergschen Rentkammer in Wernigerode vom Jägerfleck bei Rothesütte, Amts Hohnstein, Provinz Hannover, über Sülzhain in der Richtung auf Ellrich zu erbauende Chaussee.

(Nr. 7470.) Statut für den Verband zur Regulirung des Ressener Mühlenfließes unterhalb Schadabel, Kreises Lübben. Vom 26. Juni 1869.

(Nr. 7471.) Allerhöchster Erlaß vom 3. Juli 1869, betreffend die Uebertragung der durch den Allerhöchsten Erlaß vom 21. April 1852 dem Aktienverein für die Peterswaldau-Steinkunzendorfer Chaussee im Regierungsbezirk Breslau verliehenen Rechte auf die Dominien und Gemeinden Steinkunzendorf und Peterswaldau.

(Nr. 7472.) Allerhöchster Erlaß vom 16. Juli 1869, betreffend die landesherrliche Genehmigung zur Anlage des von der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft auszuführenden, im Preußischen Staatsgebiete belegenen Theiles einer Eisenbahn von Aachen über Gemmenich und Bleiberg nach Welkenrädt, der Grenzstation der Belgischen Staatsbahn bei Herbesthal.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 514. Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat genehmigt, daß behufs Aufbringung der Kosten für den Neubau der katholischen Kirche zu Floisdorf, Kreis Schleiden, eine Hauskollekte bei den katholischen Einwohnern der Regierungsbezirke Aachen und Köln abgehalten werde. Dieselbe soll durch nachbenannte Deputirte der betheiligten Gemeinde bis zum Schlusse dieses Jahres eingesammelt werden: 1. Johann Krischer, 2. Anton Lambertz, 3. Anton Philipps, 4. Anton Kauert, 5. Peter Deckerath, 6. Franz Drugh, 7. Johann Lambertz, 8. Christian Gehlen, 9. Franz Joseph Schweitzer, 10. Peter Lambertz, 11. Theodor Meurer, 12. Pfarrer Schmidt. Aachen, den 4. August 1869.

№ 515. Der von uns unterm 18. November v. J. sub Nro. 676 zu 17 Thlr. 18 Sgr. für das laufende Jahr ausgefertigte Gewerbeschein für Arnold Joseph Knops zu Gracht, im Landkreise Aachen, zum Hausirhandel mit Steinkohlen, ist dem ꝛc. Knops angeblich abhanden gekommen. Nachdem wir eine Duplikat-Ausfertigung dieses Gewerbescheins ertheilt haben, erklären wir das Original hierdurch für ungültig, und fordern die Polizeibehörden auf, dasselbe, falls es vorgezeigt werden sollte, anzuhalten und uns zurückzureichen.

Aachen, den 5. August 1869.

Patente.

№ 516. Dem Fabrikanten Karl Max Unger zu Johann-Georgenstadt in Sachsen ist unter dem 20. Juli 1869 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Maschine zum Anfertigen von Zackenbandspitzen auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

№ 517. Dem Herrn G. Sebold in Durlach im Großherzogthum Baden ist unter dem 20. Juli 1869 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Maschine zum Auslegen von Zündhölzern auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

№ 518. Dem Karl Fischbach zu Trier ist unter dem 22. Juli 1869 ein Patent auf eine Zwirnmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

№ 519. Dem Herrn Konstantin Schwarz zu Berlin ist unter dem 23. Juli 1869 ein Patent auf eine Sohlen-Nähmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 520. Das Königliche Landgericht zu Bonn hat durch Urtheil vom 27. Juli d. J. den Bäckergesellen Heinrich Impekoven, zuletzt in Meckenheim wohnhaft, für abwesend erklärt. Köln, den 2. August 1869.

Der General-Prokurator, Nicolovius.

№ 521. Verzeichniß derjenigen Personen, denen durch Urtheile des Königlichen Zuchtpolizeigerichtes bürgerlichen Ehrenrechte zeitweise untersagt

Nro.	Der Verurtheilten			
	Namen und Vornamen.	Alter. Jahre.	Gewerbe.	Wohnort.
				1. Urtheile des König-
1	Lausberg, Elisabeth,	26	Cigarrenarbeiterin.	Aachen.
2	Beh, Hubertina,	55	ohne	Reyield.
3	Waden, Theodor,	33	Tagelöhner.	Aachen.
4	Zilles, Mathias,	22	"	Merken.
5	Hardt, Joseph,	19	Fabrikarbeiter.	Aachen.
6	Gerhards, Michael,	26	Dachdecker.	Großhau.
7	Wimmer, Nikolaus,	17	Tagelöhner.	Roettgen.
8	Flohr, Wilhelm,	36	Maler.	Neuwied.
9	Dix, Ottilia,	19	Cigarrenarbeiterin.	Aachen.
10	Müller, Jakob,	19	Gärtner.	Utzerath.
11	Jansen, Heinrich Paul,	35	Kommissionair.	Aachen.
12	Sieberg, Heinrich,	31	Tagelöhner.	Binsfeld.
13	Klütsch, Friedrich,	23	Anstreicher.	Hitdorf.
14	Lambert, Johann Joseph,	28	Tagelöhner.	Bellingen.
15	Hürtgen, Peter,	24	do.	Eggersheim.
16	Plum, Joseph,	27	Fabrikarbeiter.	Aachen.
17	Geulen, Jakob,	33	Weber.	do.
18	Kütz, Peter,	56	Schneider.	do.
19	Müller, Kath., Ehefrau Franz Kornel Hermanns,	34	ohne.	do.
20	Pütz, Sybilla, Ehefrau Anton Kloecker,	57	do.	Keldenich.
21	Emondts, Johann Lorenz, genannt Rosewyk,	23	Handlanger.	Raeren.
22	Schauer, Karl,	38	Thierfütterer.	Aachen.
23	Korsten, Gerhard,	24	Drechsler.	do.
24	Lausberg, Gertrud,	23	ohne.	do.
25	Küppers, Helena, Ehefrau Ferdinand Bormann,	32	"	do.
26	Bormann, Ferdinand,	33	Gärtner.	do.
27	Schloemer, Peter,	36	Fabrikarbeiter.	Haaren.
28	Scholen, Heinrich,	49	Zuschläger.	Aachen.
29	Thevissen, Konrad,	41	Tagelöhner.	Klinkum.
30	Münster, Heinrich,	32	do.	Aachen.
31	Gier, Franziska,	19	Cigarrenmacherin.	do.
32	Krude, Anton,	56	Bäcker.	Bozen.
33	Steffens, Johann Peter,	45	Tagelöhner.	Aachen.
34	Jansen, Martin Joseph,	35	Weber.	Birgden.
35	Scholen, Johann Theodor,	49	do.	Aachen.
36	Plum, Georg,	18	Pumpenmacher.	do.
37	Müller, Anton,	34	Schuster.	Eicken.
38	Hechler, Anna Josepha,	22	Dienstmagd.	Beggendorf.
39	Lennartz, Heinrich,	22	Schuster.	Aachen.
40	Heiliger, Johann Joseph,	73	Krankenwärter.	do.
41	Gandelheit, Sophia,	25	Dienstmagd.	Langendorf.
42	Warnison, Gertrud, Ehefrau Adolph Barth,	38	ohne.	Burtscheid.
43	Tings, Katharina,	23	Dienstmagd.	Zweifall.
44	Chobert, Franz Julius,	33	Schleifer.	Lenz in Frankreich.
45	Hilgers, Christian,	61	Schlosser.	Erkelenz.
46	Falter, Johann,	46	Tagelöhner.	Raeren-Nott.
47	Radermacher, Joseph,	33	do.	Aachen.
48	Ritz, Peter,	24	do.	do.
49	Thoß, Wilhelmine,	18	Magd.	Bronsfeld.

und des Königlichen Assisenhofes zu Aachen die Ausübung der im § 12 des Strafgesetzbuches erwähnten worden ist. Pro I. Semester 1869.

Datum des Urtheils erster Instanz.	Datum des Urtheils zweiter Instanz.	Dauer der erkannten Gefängnißstrafe.	Die Untersagung der Ausübung der Ehrenrechte dauert	Die Untersagung der Ausübung der Ehrenrechte endigt am
lichen Zuchtpolizeigerichtes.				
2. Jan. 1869		9 Monate	1 Jahr	29. September 1870.
do.		1 Monat	1 do.	26. März 1870.
do.		do.	1 do.	8. Februar 1870.
do.		3 Monate	1 do.	16. April 1870.
do.		6 do.	1 do.	1. Juli 1870.
do.		1 Jahr	1 do.	2. Januar 1871.
8. do.		9 Monate	1 do.	5. Oktober 1870.
9. do.		1 Jahr	2 Jahre	9. Januar 1872.
13. do.		1 Monat	1 Jahr	22. März 1870.
15. do.		6 Wochen	1 do.	26. Februar 1870.
23. do.		1 Jahr	3 Jahre	23. Januar 1873.
27. do.		9 Monate	1 Jahr	24. Oktober 1870.
3. Febr. 1869		do.	1 do.	31. do.
do.		2 do.	1 do.	4. April 1870.
6. do.		1 Monat	1 do.	8. März 1870.
do.	25. Febr. 1869	1 Jahr	1 do.	25. Februar 1871.
do.		do.	1 do.	6. do.
17. do.		6 Monate	1 do.	16. August 1870.
do.		1 Monat	1 do.	19. März 1870.
do.		do.	1 do.	10. Juni 1870.
19. do.		9 Monate	1 do.	16. November 1870.
24. do.		1 Monat	1 do.	26. März 1870.
do.		3 Monate	1 do.	25. Mai 1870.
27. do.		2 Jahre	5 Jahre	27. Februar 1876.
do.		do.	5 do.	do.
do.	18. März 1869	5 do.	5 do.	18. März 1879.
do.		3 Monate	1 Jahr	28. Mai 1870.
do.		9 do.	1 do.	24. November 1870.
3. März 1869		3 do.	1 do.	2. Juli 1870.
5. do.		2 do.	1 do.	4. Mai 1870.
6. do.		18 do.	2 Jahre	28. August 1872.
do.		1 Monat	1 Jahr	5. April 1870.
do.		8 Monate	1 do.	27. November 1870.
13. do.		3 do.	1 do.	20. Juni 1870.
do.		1 Monat	1 do.	13. März 1871.
17. do.		4 Monate	1 do.	15. Juli 1870.
do.		3 do.	5 Jahre	17. März 1877.
19. do.		8 do.	1 Jahr	14. November 1870.
23. do.		1 Jahr	1 do.	23. März 1871.
do.		2 Monate	1 do.	22. Mai 1870.
do.		3 do.	1 do.	21. Juni 1870.
do.		1 Jahr	1 do.	23. März 1871.
24. do.		1 Monat	1 do.	23. April 1870.
31. do.		3 Monate	1 do.	29. Juni 1870.
do.		18 do.	1 do.	22. September 1871.
3. April 1869		9 do.	1 do.	24. Januar 1871.
10. do.		1 Jahr	1 do.	10. April 1871.
do.		3 Monate	1 do.	9. Mai 1870.
20. do.		do.	1 do.	18. August 1870.

Nro.	Der Verurtheilten			
	Namen und Vornamen.	Alter. Jahre.	Gewerbe.	Wohnort.
50	Beek, Joseph,	37	Tagelöhner.	Burtscheid.
51	Cremer, Alexander,	51	"	Oberbruch.
52	Vonderbeuken, Nikolaus,	46	Brauer.	Dollheim.
53	Krings, Hubert,	47	Tagelöhner.	Hülhoverbriesch.
54	Rongen, Maria Magd., Ehefrau Franz Schmitz,	34	ohne.	Aphoven.
55	Frings, Wilhelm,	37	Tagelöhner.	Stolberg.
56	Frings, Johann Joseph,	27	Bergmann.	Weyer.
57	Schiffers, Agnes,	36	Tagelöhnerin.	Lammersdorf.
58	Salzmann, Heinrich,	38	Steinhauer.	Merten.
59	Dewald, Max,	23	Handelsmann.	Polgesheim.
60	Levi, Isaak,	29	"	Bornheim.
61	Lenzen, Adam,	25	"	Trierscheid.
62	Brammertz, Johanna,	45	Fabrikarbeiterin.	Aachen.
63	Fey, Mathias,	46	Tagelöhner.	Kettenheim.
64	Marx, Maria,	21	Magd.	Aachen.
65	Lejeune, Katharina, Ehefrau Joseph Jansen,	38	ohne.	do.
66	Philippen, Wilhelm,	26	Maurer.	Erkelenz.
67	Weihe, Johann Heinrich,	33	Metzger.	Nordhausen.
68	Binsfeld, Elisabeth,	23	Dienstmagd.	Waldniel.
69	Drießen, Franz Joseph,	23	Tagelöhner.	Birgden.
70	Lexis, Wilhelm,	46	Ziegler.	Eschweiler.
71	Stilger, Heinrich Joseph,	17	Schwertfeger.	Solingen.
72	Thelen, Elisabeth, Ehefrau Peter Plum,	36	ohne.	Aachen.
73	Franzen, Katharina, Ehefrau Wilhelm Kuckelkorn,	47	do.	do.
74	Fischer, Anna Maria, Ehefrau Karl Jaus,	33	do.	Merbeck.
75	Henseler, Elise, Ehefrau Peter Wolf,	38	do.	Caster.
76	Düssel, Friedrich Wilhelm,	30	Arbeiter.	Hambach.
77	Brück, Johann Heinrich,	29	Künstler.	Aachen.
78	Johnen, Heinrich,	34	Schuster.	Freialdenhoven.
79	Streit, Katharina, Ehefrau Johann Haase,	32	ohne.	Saarbrücken.
80	Bauer, Joseph,	26	Fabrikarbeiter.	Bend.
				2. Urtheile des König-
81	Kratz, Johann,	59	Maurer.	Füssenich.
82	Schneiders, Jakob,	25	Weber.	Aachen.
83	Nußbaum, Arnold,	27	Maurer.	Horbach.
84	Nußbaum, Leonhard,	22	do.	do.
85	Werner, Georg,	18	Ackerer.	Frohngau.

Vorstehendes Verzeichniß wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

№ 522. **Vorladung.** Gegen die nachbenannten Personen ist die förmliche Untersuchung wegen Desertion eröffnet und werden dieselben zu ihrer Verantwortung ad terminum den 21. Dezember c., Vormittags 11 Uhr, im hiesigen Divisions-Gerichtslokal vorgeladen, und zwar unter der Verwarnung, daß jeder Ausbleibende in contumaciam für einen Deserteur erklärt und in eine Geldstrafe von 50 bis 1000 Thalern verurtheilt werden wird: 1. Hubert Boemer, geboren am 7. November 1843 zu Weimertz, Kreis Malmedy; 2. Peter Joseph Knieps, geboren 20. August 1843 zu Eupen; 3. Nikolaus Bernard, geboren 7. März 1843 zu Eupen; 4. Johann Joseph Lintzen, geboren 5. September 1844 zu Aachen; 5. Johann Peter Theodor Metzmacher, geboren 4. Januar 1841 zu Montjoie; 6. Johann Joseph Heinrich Calles, geboren 22. Juli 1842 zu St. Vith, Kreis Malmedy; 7. Bartholomäus Scherten, geboren 22. März 1840 zu Büllingen, Kreis Malmedy; 8. Heinrich Raille II., geboren 26. Juli 1844 zu Malmedy; 9. Johann Anton Jacquemette, geboren 27. Oktober 1842 zu Prüm und bisheriger Aufenthaltsort St. Vith.

Köln, den 6. August 1869.

Königl. Gericht der 15. Division.

№ 523. In Folge Verfügung der Königlichen Regierung bringe ich hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums, daß zufolge Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 13. Juni d. J. die bisherige Grenze zwischen den Gemeinden Stolberg und Büsbach, in den Distrikten

Datum des Urtheils		Dauer der erkannten Gefängnißstrafe.	Die Untersagung der Ausübung der Ehrenrechte	
erster Instanz.	zweiter Instanz.		dauert	endigt am
23. April 1869		1 Monat	1 Jahr	23. Mai 1870.
24. do.		6 Monate	1 do.	31. Oktober 1870.
do.		1 Jahr	1 do.	24. April 1871.
do.		1 Monat	1 do.	24. Mai 1870.
do.		2 Monate	1 do.	23. Juni 1870.
28. do.		1 Monat	1 do.	18. do.
1. Mai 1869		3 Monate	1 do.	24. August 1870.
8. do.		9 do.	1 do.	2. Februar 1871.
do.	20. Mai 1869	2 do.	1 do.	19. Juli 1870.
15. do.	3. Juni 1869	18 do.	5 Jahre	25. November 1875.
do.	do.	do.	5 do.	do.
do.	do.	2 Jahre	5 do.	3. Juni 1876.
26. do.		7 Monate	1 Jahr	22. Dezember 1870.
28. do.		1 Monat	1 do.	8. August 1870.
2. Juni 1869		3 Monate	1 do.	31. do.
5. do.		3 Jahre	5 Jahre	5. Juni 1877.
do.		2 do.	2 do.	5. Juni 1873.
12. do.		4 Monate	1 Jahr	10. Oktober 1870.
23. do.		do.	1 do.	21. do.
do.		6 do.	1 do.	20. Dezember 1870.
26. do.		8 do.	1 do.	21. Februar 1870.
30. do.		2 do.	1 do.	29. August 1870.
17. Mai 1867		1 Monat	1 do.	5. November 1869.
7. Febr. 1868		do.	1 do.	12. Juni 1871.
13. März 1868		6 Wochen	1 do.	22. Juni 1870.
28. do.		1 Jahr	2 Jahre	12. April 1872.
15. April 1868		1 Monat	1 Jahr	25. Juli 1870.
24. do.		do.	1 do.	22. April 1870.
8. Mai 1868	9. Juni 1868	3 Monate	1 do.	9. Februar 1870.
16. Okt. 1868		4 do.	1 do.	15. Oktober 1870.
11. Dez. 1868	11. Febr. 1869	do.	1 do.	7. Juli 1870.
lichen Assisenhofes.				
11. Jan. 1869		1 Jahr	1 Jahr	11. Januar 1871.
18. do.		6 Monate	1 do.	17. Juli 1870.
22. April 1869		1 Jahr	2 Jahre	22. April 1872.
do.		do.	2 do.	do.
12. do.		3 Jahre	3 do.	12. April 1875.

Aachen, den 15. Juli 1869.

Der Ober-Prokurator, Oppenhoff.

Schloßberg, Münsterbusch, Hammerfeld, auf dem Hammer und Binsfeldhammer, anderweitig festgestellt und als neue Grenze zwischen den genannten Gemeinden die in der Uebersichtskarte vom 23. August 1867 mit grüner Farbe ausgezogene Grenzlinie bestimmt worden ist. Die qu. Karte ist auf dem Bürgermeistereiamte zu Stolberg und resp. auf dem Bürgermeistereiamte zu Büsbach, während acht Tagen zur Einsicht offen gelegt.

Aachen, den 2. August 1869.

Der Königl. Landrath des Landkreises,
Hasenclever.

№ 524. In Folge der mit dem 2. August c. auf der Eisenbahnstrecke von Aachen nach Düsseldorf eingetretenen Fahrplan-Aenderung sind nachstehende Personenposten in ihrem Gange, wie folgt, geändert worden:

1. Von Erkelenz nach Heinsberg.
Aus Erkelenz 4^{45} Nachmittags,
aus Heinsberg 4^{30} früh.

2. Von Erkelenz nach Kirchherten.
Aus Erkelenz 4^{55} Nachmittags,
aus Kirchherten 5^{10} früh.

3. Von Erkelenz nach Niederkrüchten.
Aus Erkelenz 4^{50} Nachmittags,
aus Niederkrüchten 5^{15} früh.

4. II. Post von Geilenkirchen nach Heinsberg.
Aus Geilenkirchen 2^{45} Nachmittags,
aus Heinsberg 1^{50} Nachmittags.

5. I. Post von Geilenkirchen nach Wehr.
Aus Geilenkirchen 8 Vormittags,
aus Wehr 1[20] Nachmittags.
6. III. Post von Linnich nach Lindern.
Aus Linnich 3 Nachmittags,
aus Lindern 4[10] Nachmittags.
Aachen, den 6. August 1869.
Der Ober-Post-Direktor, Hasse.

№ 525. Die Personenpost zwischen Schleiden und Reifferscheid wird vom 10. d. Mts. ab nachstehenden Gang erhalten:
Aus Schleiden 6[45] Nachmittags,
aus Reifferscheid 10 Abends.
Von demselben Tage ab wird das Personengeld bei dieser Post auf den Satz von 5 Sgr. pro Person und Meile erhöht werden.
Aachen, den 7. August 1869.
Der Ober-Post-Direktor, Hasse.

№ 526. Verzeichniß der Vorlesungen, welche auf der Rhein. Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn Winterhalbjahr vom 15. Oktober 1869 bis zum 2. April 1870 gehalten werden.

Katholische Theologie.

Encyklopädie der Theologie: Floß. Einleitung in das Alte Test.: Reusch. Einleitung in das Neue Test.: Langen. Der mosaische Schöpfungsbericht; Das Buch der Weisheit; Exegetische Uebungen: Reusch. Psalmen; Hebräische Uebungen: Kaulen. Ueber des h. Augustinus Schrift von der Uebereinstimmung der Evangelisten; Evangel. Markus': Langen. Brief an die Hebräer: Hilgers. Kirchengeschichte I. Theil; Neueste Kirchengeschichte: Floß. Dogmatik I. Theil; Lehre von der Kirche: Dieringer. Repetitorium der Dogmatik: Simar. Symbolik: Hilgers. Moraltheologie I. Theil: Floß. Moraltheologie I. Theil: Simar. Pastoraltheologie I. Theil: Roth. Beruf und Vorbereitung zum geistlichen Stande; Katechetik: Roth. Homiletik; Homiletische Uebungen: Dieringer. (Prof. Achterfeldt hält keine Vorlesungen.)

Evangelische Theologie.

Encyklopädie der Theologie: Lange. Hebräische Uebungen; Jesaias; Evangel. Lukae: Kamphausen. Philipperbrief: Hundeshagen. Erster Timotheusbrief: Christlieb. Leben Jesu: Krafft. Kirchengeschichte I. Theil: Hundeshagen. Neueste Kirchengeschichte: Krafft. Biblische Theologie; Dogmatik: Lange. Homiletik; Pastoraltheologie: Christlieb. Uebungen des Theologischen Seminars, Alttestamentliche Abth.: Kamphausen. Neutestamentliche Abth : Lange. Kirchenhistorische Abth.: Krafft. Uebungen des homiletisch-katechetischen Seminars: Christlieb. (Prof. Held hält wegen Krankheit keine Vorlesungen.)

Rechtswissenschaft.

Juristische Encyklopädie: Walter. Naturrecht oder Rechtsphilosophie: Hälschner. Institutionen u. Quellenkunde des römischen Rechts; Exegese der Institutionen Justinians: Sell. Institutionen des römischen Rechts; Interpretation ausgewählter Titel der Institutionen Justinians: Schmidt. Römische Rechtsgeschichte: Walter. Pandekten mit Ausschluß des Erbrechts; Ausgewählte Stellen der Pandekten: Böcking. Erbrecht als zweiter Theil der Pandekten: Schmidt. Uebungen im Pandektenrechte: Sell. Deutsche Rechtsgeschichte; Sachsenspiegel: Dr. Lörsch. Verfassungsgeschichte Deutschlands im XIX. Jahrh : Aegidi. Ausgewählte Lehren des Deutschen Rechts: Walter. Heutiges Deutsches Privat- u. Lehnrecht; Wechselrecht: Schröder. Lehre von den Handelsgesellschaften: Bauerband. Deutschrechtliche Uebungen: Schröder. Preußisches Civilrecht: Dr. Klostermann. Rheinisches Civilrecht: Bauerband. Die gesetzlichen Eigenthumsbeschränkungen des rheinischen Civilrechts: Dr. Lörsch. Interkonfessionelles Kirchen- u. Eherecht: Bluhme. Kirchenrecht: Aegidi. Katholisches u. evangelisches Kirchenrecht; Eherecht: Hüffer. Deutsches Staatsrecht: Aegidi. Gemeines und Preußisches Strafrecht; Strafrechtliche Uebungen: Hälschner. Gemeiner Deutscher u. Preußischer Civilprozeß: Sell. Gemeiner Deutscher u. Preußischer Civilprozeß: Schmidt. Gemeiner, Preußischer u. rheinischer Kriminalprozeß: Bluhme. Gemeiner Deutscher Kriminalprozeß mit Berücksichtigung des Preußischen u. rheinischen: Sell. Bergrecht: Dr. Klostermann. Völkerrecht: Aegidi.

Heilkunde.

Encyklopädie u. Methodologie der Medizin: Schaffhausen. Geschichte der Medizin: Naumann. Anatomie des Menschen; Eingeweidelehre: Schultze. Lage der Eingeweide; Gefäßlehre: von la Valette. Präparirübungen: Schultze, Weber u. von la Valette. Vergleichende Anatomie: Schultze. Medizinische Zoologie; Parasiten, besonders des Menschen: Dr. Greeff. Urgeschichte des Menschen: Schaffhausen. Physiologie, II. Theil; Physiologie der Sinnesorganne; Physiologisches Seminar: Pflüger. Anthropologie: Schaffhausen. Pathologische Anatomie; Knochenkrankheiten; Obduktionkursus; Pathologisches Seminar für eigene Arbeiten: Rindfleisch. Experimentelle Arzneimittellehre nebst dem Formulare: Binz. Spezielle Pathologie u. Therapie; Die Krankheiten des Nervensystems: Rühle. Syphilitische Krankheiten; Verbandlehre: Doutrelepont. Luxationen: Busch. Physikalische u. chemische Diagnostik mit prakt. Uebungen; Elektrotherapie: Dr. Obernier. Funktionsstörungen des Auges; Augenspiegel-Kursus: Sämisch. Geburtshülfe; Gynäkologie: Veit. Medizinische Klinik u. Poliklinik: Rühle. Chirurgische Klinik: Busch. Geburtshülfliche Klinik u. Poliklinik: Veit. Augenärztliche Klinik: Sämisch. Poliklinik für Kinderkrankheiten: Binz. Gerichtliche Medizin; Psychiatrie: Dr. Finkelnburg.

Philosophie.

Logik u. Encyklopädie der Philosophie: Schaarschmidt. Logik: Neuhäuser. Psychologie u. Anthropologie (ihre Theorie u. ihre praktische Bedeutung für Pädagogik, gerichtliche Psychologie u. Psychiatrie: Mayer. Psychologie: Dr. von Hertling. Metaphysik: Knoodt. Ethik: van Calker. Kritik der platonischen Philosophie: Knoodt. Die Philosophie des Aristoteles: Dr. von Hertling. Aristoteles' Schrift: „de interpretatione" u. philosophische Uebungen: Neuhäuser. Geschichte der neuesten Philosophie: Schaarschmidt. Entwicklungsgeschichte des Deut-

schen Universitätswesens: Mayer. Unterredungen u. philosophische Uebungen zur Ethik: van Calker.

Philologie. Orientalische Philologie.

Elemente des Arabischen; Zamakhsharis Mufaççal; Fortsetzung des Sanskrit-Kursus: Gildemeister. Elemente des Sanskrit: Dr. Schmidt. Vergleichende Grammatik der Indogermanischen Sprachen; Neu-Persisch; Arabische, Indische, Persische u. a. Schriftsteller nach Bedürfniß der Zuhörer: Gildemeister.

Klassische Philologie.

Ueber die griechische Sprache: Heimsoeth. Griechische Alterthümer: Dr. Hiller. Römische Alterthümer: Dr. Klein. Metrik der Griechen u. Römer außer Plautus u. Terenz; Metrik des Plautus u. Terenz: Dr. Müller. Homers Ilias u. kritische Geschichte der homerischen Epen: Usener. Das Bühnenwesen u. Geschichte der dramatischen Poesie der Griechen: Jahn. Aeschylus' Eumeniden: Heimsoeth. Plato's Apologie: Ritter. Theophrast's Charaktere im philologischen Seminar: Usener. Römische Litteraturgeschichte: Ritter. Cicero's Rede für Milo im philologischen Seminar: Jahn. Catull's ausgewählte Gedichte in der philologischen Gesellschaft: Dr. Klein. Tibull: Dr. Hiller. Culturgeschichte der römischen Kaiserzeit u. Erklärung von Suetou's Lebensbeschreibung des Augustus: Bernays. Erklärung des 1. Kapitels im X. Buch des Quintilian: Dr. Müller. Geschichte der Philologie in 16. nnd 17. Jahrh.: Bernays. Disputir-Uebungen im philologischen Seminar: Jahn u. Prof. Usener. Metrische Uebungen: Dr. Müller. Disputir-Uebungen in der philologischen Gesellschaft: Dr. Klein. Philologische Uebungen: Dr. Hiller.

Altdeutsche und neuere Philologie.

Gothische Grammatik u. Erklärung des Markus-Evangeliums: Diez. Vergleichende Grammatik der gothischen u. althochdeutschen Sprache: Dr. Schmidt. Mittelhochdeutsche Grammatik; Deutsche Urkundensprache; Dr. Birlinger. Geschichte der Deutschen Litteratur u. Sprache; Erklärung altdeutscher Gedichte: Simrock. Dante's in Inferno: Diez. Geschichte der französischen Literatur; Shakspere's Coriolanus: Delius.

Kunst.

Deutsche Kunstgeschichte; Geschichte des Holzschnittes u. Kupferstiches: Springer. Struktur Geschichte u. Behandlung der Orgel; Unterricht im Orgelspiel, verbunden mit Gesangübungen: Breidenstein.

Geschichte und geschichtliche Hülfswissenschaften.

Alte Geschichte mit Ausschluß der römischen: Schaefer. Deutsche Geschichte: Kampschulte. Geschichte des Mittelalters seit dem 10. Jahrh.: Dr. Varrentrapp. Geschichte Europa's seit 1789: von Sybel. Geschichte des 19. Jahrhunderts: Dr. Bernhardt. Geschichte der Jahre 1814 u. 1815: Dr. Varrentrapp. Uebungen des historischen Seminars: von Sybel, Schaefer u. Kampschulte.

Staats- und Kameralwissenschaften.

Theorie der Statistik: Held. Nationalökonomie: Nasse. Finanzwissenschaft: Held. Geschichte der Preußischen Verwaltungs-Organisation: Nasse. Bergwerks-Verwaltung: Nöggerath. Staatswirthschaftliche Uebungen: Held. (Prof. Kaufmann hält wegen Krankheit keine Vorlesungen.)

Mathematik.

Neuere synthetische Geometrie: Kortum. Elemente der höheren Algebra: Lipschitz. Differential- u. Integralrechnung: Dr. Gehring. Differential-Rechnung; Variations-Rechnung: Radicke. Methode der kleinsten Quadrate: Argelander. Determinanten-Theorie u. ihre Anwendung (speziell auf Geometrie): Dr. Güßfeldt. Ueber krumme Oberflächen: Dr. Gehring. Analytische Mechanik: Lipschitz. Elemente der Astronomie: Argelander. Mathematisches Seminar: Lipschitz u. Kortum. Praktisch-astronomische Uebungen: Argelander.

Naturwissenschaften.

Experimentalphysik: Clausius. Elemente der theoretischen Optik: Dr. Ketteler. Die Lehre vom Lichte in mathematischer u. experimenteller Behandlung: Dr. Herwig. Theorie der Interferenz-Erscheinungen: Dr. Ketteler. Elektrodynamik; Repetitorium der Physik: Dr. Herwig. Praktische Uebungen im physikalischen Laboratorium: Clausius. Meteorologie: Radicke. Analytische Experimentalchemie: Bischof. Experimentalchemie, I. Theil: Unorganische Chemie; Organische Chemie (elementare); Die jetzigen Ansichten über die Molekular-Konstitution der chemischen Verbindungen: Kekulé. Die experimentelle Feststellung der Atomgewichte u. das Proutsche Gesetz: Dr. Glaser. Titrirmethode; Repetitorium der Chemie: Dr. Rieth. Repetitorium der organischen Chemie: Dr. Glaser. Praktische Uebungen im chemischen Laboratorium: Kekulé. Praktische Uebungen im Titriren: Dr. Rieth. Technologie: Bischof. Toxikologie; Mohr. Einleitung in die Geologie: Dr. Schlüter. Geologie: Nöggerath. Geologie: Dr. von Lasaulx. Geologie II. Theil: Mohr. Ausgewählte Kapitel aus der Geologie: Bischof. Ueber die Erdbildungsperioden: Dr. Andrä. Ueber Leitmuscheln u. Leitfossilien: Dr. Weiß. Geognosie der Rheinprovinz: Dr. von Lasaulx. Mineralogie: vom Rath. Mineralogische Uebungen: Dr. Weiß. Ausgewählte Theile der Crystallographie u. Mineralogie: vom Rath. Naturgeschichte der Echinodermen: Troschel. Naturgeschichte der Echinodermen mit Rücksicht auf Zoologie u. Geologie: Dr. Schlüter. Pharmaceutische Zoologie: Troschel. Spezielle Botanik (mit Berücksichtigung der Nutz- u. Arzneipflanzen; Pflanzenphysiologie: Hanstein. Anatomie der Pflanzen: Dr. Pfitzer. Grundzüge der Phytomorphologie: Hanstein. Ueber die auf Pflanzen parasitischen Pilze u. die durch dieselben verursachten Pflanzenkrankheiten: Dr. Pfitzer. Botanische Pharmakognosie; Botanisch-mikroskopische Uebungen: Hanstein. Uebungen im naturwissenschaftlichen Seminar: Nöggerath, Bischof, Troschel, Clausius u. Hanstein.

Gymnastische Fertigkeiten.

Fechtkunst: Akademischer Fechtmeister Ehrich.

№ 527. Königl. landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf in Verbindung mit der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.

Das Wintersemester beginnt am 15. Oktober d. J. gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität Bonn.

Der spezielle Lehrplan umfaßt folgende mit Demonstrationen verbundene wissenschaftliche Vorträge:

I. Fachwissenschaften.

Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien. Allgemeiner Ackerbau. Landwirthschaftliche Betriebslehre. Landwirthschaftliches Seminar: Direktor Dr. Hartstein. Rindviehzucht. Landwirthschaftliche Buchführung. Zootomische Uebungen: Administrator Dr. Freytag. Ueber das landwirthschaftliche Meliorationswesen. Geschichte und Literatur der Landwirthschaft. Das Fleischschaf: Dr. Schumacher. Anatomie und Physiologie der Hausthiere. Aeußere Krankheiten der Hausthiere: Dep.-Thierarzt Schell. Obstbaumzucht: Garten-Inspektor Sinning. Forstbenutzung, Forstschutz und Taxation: Oberförster Herf.

II. Grund- und Hülfswissenschaften.

Experimental-Physik. Physikalisches Praktikum: Dr Herwig. Unorganische Experimental-Chemie. Landwirthschaftliche Technologie. Chemisches Praktikum: Prof. Dr. Freytag. Mineralogie: Dr. Andrä. Pflanzen-Anatomie und Physiologie. Pflanzenphysiologische und mikroskopische Uebungen: Dr. Körnicke. Ueber Pflanzen-Ernährung und Düngung: Prof. Dr. Ritthausen. Naturgeschichte der Wirbelthiere: Prof. Dr. Troschel. Volkswirthschaftslehre: Prof. Dr. Held. Landwirthschaftsrecht: Prof. Dr. Schroeder. Landwirthschaftliche Baukunde. Landwirthschaftliche Mechanik Zeichnen-Unterricht: Baumeister Dr. Schubert.

Außer den der Akademie eigenen wissenschaftlichen und praktischen Lehrhülfsmitteln, welche durch den Neubau eines für chemische, physikalische und physiologische Praktika besonders eingerichteten Instituts, sowie durch die neuorganisirte Versuchsstation eine wesentliche Bereicherung erhalten haben, steht derselben durch ihre Verbindung mit der Universität Bonn die Benutzung der Sammlungen und Apparate der letzteren zu Gebote. Zugleich gewährt die Universität den Akademikern Gelegenheit, auch noch andere für ihre allgemeine wissenschaftliche Bildung wichtige Vorlesungen zu hören; darunter auf dem Gebiete

der Naturwissenschaften: Experimentalphysik Prof. Clausius; unorganische Chemie, organische Chemie Prof. Kekulé; Geologie Prof. Nöggerath und Dr. von Lasaulx; Mineralogie Prof. vom Rath; Pflanzenphysiologie, spezielle Botanik Prof. Hanstein; Anatomie der Pflanzen, über parasitische Pilze und Pflanzenkrankheiten Dr. Pfitzer; Urgeschichte des Menschen Prof. Schaaffhausen; Uebungen im naturwissenschaftlichen Seminar u. s. w.

der Rechtswissenschaft: Naturrecht oder Rechtsphilosophie Prof. Hälschner; Völkerrecht, Deutsches Staatsrecht Prof. Aegidi; heutiges Deutsches Privat- und Lehnrecht Prof. Schroeder; Verfassungsgeschichte Deutschlands im 19. Jahrhundert Prof. Aegidi; Lehre von den Handelsgesellschaften Prof. Bauerband u. s. w.

der Staatswissenschaften: Theorie der Statistik, Finanzwissenschaft Prof. Held; Geschichte der Preußischen Verwaltungsorganisation Prof. Nasse u. s. w.

der Geschichte: Deutsche Geschichte Prof. Kampschulte; Geschichte Europas seit 1789 Prof. von Sybel; Geschichte des 19. Jahrhunderts Dr. Bernhardt; Geschichte der Jahre 1814 und 1815 Dr. Varrentrapp; Deutsche Kunstgeschichte Prof. Springer u. s. w.

der Philosophie: Logik und Encyklopädie der Philosophie Prof. Schaarschmidt; Metaphysik Prof. Knoodt; Psychologie und Antropologie, Entwickelungsgeschichte des Deutschen Universitätswesens Prof. Meyer u. s. w.

Nähere Nachrichtungen über die Einrichtung der Akademie enthält die bei A. Marcus in Bonn erschienene Schrift „die landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf", sowie das in demselben Verlage erschienene, zur Jubelfeier der Universität Bonn herausgegebene Festprogramm „Mittheilungen der Akademie Poppelsdorf." Auf Anfragen wegen Eintritts in die Akademie ist der Unterzeichnete gern bereit, nähere Auskunft zu ertheilen.

Poppelsdorf bei Bonn, im August 1869.

Der Direktor der landwirthschaftlichen Akademie,
Geh. Regierungsrath, Dr. Hartstein.

№ 528. Vorlesungen
auf der Königl. Preußischen theologischen Akademie zu Münster im Winter-Halbjahr 1869—70.

Die mit einem * bezeichneten Vorlesungen werden öffentlich oder unentgeltlich gehalten.

Theologie.

* Schluß der Offenbarungs-Philosophie, und über die Göttlichkeit des Christenthums: Präl. Prof. Berlage. *Erster Theil der Dogmatik: Derselbe. * Biblische Alterthümer: Konsult. Domk. Prof. Reinke. * Einleitung in die Messianischen Weissagungen und Erklärung der wichtigeren im Psalterium: Derselbe. * Erklärung schwieriger und wichtiger Stellen des A. Test: Derselbe. * Kirchengeschichte der mittelalterlichen Zeit: Offic-Rath Prof. Cappenberg. * Kanonisches Recht: Derselbe. * Einleitung in die Pastoraltheologie; erster Theil der Lehre von der Verwaltung der Bußanstalt: Domk. Prof. Bünger. * Letzter Theil der Lehre von der Verwaltung der Bußanstalt: Derselbe. *Pastorallehre, über das Sakrament der Ehe; die Lehre von dem Krankenbesuche: Derselbe. *Erklärung des Evangeliums nach Matthäus: Prof. Bisping. * Allgemeine und spezielle Einleitung des N. Test: Derselbe. * Religionswissenschaft: Derselbe. * Allgemeine Moraltheologie, Prof. Schwane. * Fortsetzung der speziellen Moraltheologie über die Gottesverehrung, die sittlichen Tugenden: Derselbe. * Aus der Dogmatik die Lehre von den hh. Sakramenten unter Berücksichtigung ihrer ethischen Seite: Derselbe. * Allgemeine Moral: Prof. Friedhoff. * Spezielle Moral: Derselbe. * Dogmatik: Derselbe. * Ueber den Beruf zum geistlichen Stande: Derselbe. * Einleitung in's A. Test.: Lic. und Dr. phil. Rohling. * Erklärung der Messianischen Weissagungen in den historischen Büchern des A. Test.: Derselbe.

Philosophie.

* Geschichte der scholastischen Philosophie: Prof. Stöckl. Psychologie: Derselbe. Logik und Erkenntnißlehre: Derselbe. * Ueber die Unsterblichkeit der menschlichen Seele: Prof. Schlüter. Geschichte der neuern Philosophie von Baco und Kartesius bis auf unsere Zeit: Derselbe. Psychologie: Dr. Hagemann. Logik und Noetik: Derselbe.

Mathematik.

* Populäre Astronomie: Prof. Heis. * Mathematische Uebungen: Derselbe. Differenzial- und Integralrechnung 2. Theil: Derselbe. Analytische Geometrie, 1 Theil: Derselbe.

Naturwissenschaften.

* Ueber die Wärme: Prof. Hittorf. Experimental-Chemie: Derselbe. * Allgemeine Botanik: Prof. Karsch. Anthropologie: Derselbe. Allgemeine Naturgeschichte: Derselbe. Naturhistorische Uebungen: Derselbe. * Paläontologie, Prof. Hosius. Mineralogie: Derselbe. * Ueber Pyrenomyceten, Prof. Nitschke. Mikroskopische Uebungen: Derselbe.

Geschichte.

* Deutsche Geschichte im Mittelalter seit Rudolf von Habsburg, Prof. Rospatt. Geschichte der alten Reiche des Orients: Derselbe. * Geschichte unserer Zeit vom J. 1815—1848: Prof. Niehues. Geschichte der Griechen von den Perserkriegen bis zur Eroberung Corinths: Derselbe.

Philologie.

* Erklärung der Antigone des Sophocles, Geh.-Rath, Winiewski. * Erklärung des sechsten Buches des Thucydides, im philologischen Seminar: Derselbe. Griechische Alterthümer: Derselbe. * Erklärung von Cicero's Orator 1. Buch: Prof. Langen. * Erklärung der Adelphie des Terenz, im philologischen Seminar: Derselbe. Fortsezzung der Römischen Alterthümer: Derselbe. Römische Literaturgeschichte: Derselbe. * Erklärung ausgewählter Idyllen des Theokrit, Dr. Parmet. Erklärung der Epistel des Horaz an die Pisonen: Derselbe.

Deutsche Sprache und Literatur.

Geschichte der ältern Deutschen Literatur: Prof. Storck.

Morgenländische Sprachen.

* Kurze Wiederholung der hebr. Grammatik in Verbindung mit Uebersetzung wichtiger Stellen des A. T.: Prof. Reinke. Arabische Grammatik und Uebung im Uebersetzen aus dem Arabischen: Derselbe. Erklärung ausgewählter Episoden aus dem Mahâbhârata: Prof. Storck. Sanskrit-Grammatik: Derselbe. * Hebräische Uebersetzungen: Prof. Bickell. * Arabische Sprache: Derselbe. * Das alte Aegypten: Derselbe. Hebräische Grammatik: Derselbe.

Neuere Sprachen.

* Französische Grammatik: Dr. ten Brink. Geschichte der Englischen Literatur: Derselbe. Erklärung der Oden des Malherbe nebst Sprech- und Schreibübungen: Derselbe. Einführung in das Studium der Englischen Sprache: Derselbe.

Die Uebungen des philologischen Seminar unter Leitung der Professoren Winiewski und Langen finden fünfmal wö|lentlich Statt. Das Lesezimmer der Paulinischen Bibliothek ist Montags und Donnerstags von 10 bis 1 Uhr geöffnet; außerdem können Dienstags und Freitags in denselben Stunden, unter den bekannten gesetzlichen Bestimmungen, Bücher nach Hause mitgenommen werden. Das akademische Lesezimmer ist für die Mitglieder täglich zu den festgesetzten Stunden geöffnet. Das zoologische und mineralogische Museum und der botanische Garten werden bei den Vorlesungen benutzt, und steht außerdem den Studirenden der Zutritt zu diesem täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, zu jenen nach mit den Direktoren derselben genommener Rücksprache offen. Ebenso der mathematisch-astronomische Apparat das chemische Laboratorium, das physikalische Kabinet, das Normal-Herbarium und die Sammlung anatomischer Präparate. Die Turnübungen werden unter Leitung des Vorstandes des akademischen Turnvereins in der städtischen Turn-Halle gehalten. Der Anfang der Vorlesungen ist auf den 15. Oktober festgesetzt.

№ 529. Königl. Universität Greifswald.

Kgl. staats- und landwirthschaftliche Akademie zu Eldena.

Vorlesungsplan für das Wintersemester 1869—70.

Das Semester beginnt am 15. Oktober.

1. Ein- und Anleitung zum akademischen Studium, Direktor Prof. Dr. Baumstark. 2. Volkswirthschaftslehre, II. Theil, derselbe. 3. Encyclopädische Einleitung in das Landwirthschaftsrecht, Professor Dr. Häberlin. 4. Landwirthschaftliche Geräthe und Maschinenkunde, I. Theil, Prof. Dr. Segnitz. 5. Landwirtschaftliche Betriebslehre, derselbe. 6. Landwirthschaftliches Praktikum und Konversatorium, derselbe. 7. Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau, L. d. L. Pietrusky. 8. Uebungen im Entwerfen von Ertragsanschlägen und Wirthschaftsplänen, derselbe. 9. Rindviehzucht, Oekonomie-Rath Dr. Rohde. 10. Schaafzucht, derselbe. 11. Schweinezucht, derselbe. 12. Praktische landwirthschaftliche Demonstrationen, derselbe. 13. Landschaftsgärtnerei, akademischer Gärtner Fintelmann. 14. Forstwirthschaftliche Betriebslehre akademischer Forstmeister Wiese. 15. Landwirthschaftliche Technologie, Prof. Dr. Trommer. 16. Praktische Demonstrationen in technisch-ökonomischen Fabriken, derselbe. 17. Anatomie und Physiologie der Haussäugethiere, Professor Dr. Fürstenberg. 18. Anorganische Experimental-Chemie, Dr. Trommer. 19. Anleitung zur chemischen Untersuchungen im chemischen Laboratorium, Dr. Scholz. 20. Naturgeschichte der landwirthschaftlich schädlichen Thiere und Lehre von den Krankheiten der Pflanzen, Professor Dr. Jessen. 21. Pflanzengeographie und Klimatologie, derselbe. 22. Mikroskopische Uebungen in der Pflanzen-Anatomie, derselbe. 23. Anleitung zum Bestimmen landwirthschaftlicher Sämereien, derselbe. 24. Geognosie, Dr. Scholz. 25. Analytische Chemie, derselbe. 26. Düngerlehre, derselbe. 27. Repetitorium der organischen Chemie, derselbe. 28. Landwirthschaftliche Baukunst, I. Theil, akademischer Baumeister Müller. 29. Praktische Geometrie, Professor Dr. Fuchs, 30. Mechanik und Maschinenlehre, derselbe. Sonstige Vorlesungen bei Professoren an der Universität.

Besondere Institute der Akademie zu Eldena.

Die akademische Bibliothek ist Mittwochs und Sonnabends im Wintersemester von 1—2 Uhr, im Sommersemester von 11—12 Uhr geöffnet. Vorsteher Prof. Dr. Jessen. Das akademische Leseinstitut leitet derselbe. Die landwirthschaftliche Modellsammlung, welche im Sommersemester an einem Wochentage zum Besuche geöffnet ist, verwaltet Prof. Dr. Segnitz. Die Ackergeräthesammlung und Wollprobensammlung beaufsichtigt Oekonomie-Rath Dr. Rohde. Das chemische Institut verwalten Professor Dr. Trommer und Dr. Scholz. Das physikalische Kabinet und die technologische Sammlung leitet Prof. Dr. Trommer. Die chemische Versuchsstation leitet Dr. Scholz. Das Mineralien-Kabinet verwaltet derselbe. Das akademische Herbarium, die Früchte- und Saamensammlung, die zoologische Sammlung, das mikroskopische und pflanzenphysiologische Institut beaufsichtigt Prof. Dr. Jessen. Die anatomische Präparatensammlung, das thierphysiologische Institut, die Versuchs- und Krankenställe und die verschiedenen thierärztlichen Sammlungen verwaltet Prof. Dr. Fürstenberg. Die thierärztliche Klinik hält derselbe täglich. Den botanischen Garten verwalten Professor Dr. Jessen als Vorsteher, und der akademische Gärtner Fintelmann. Die akademische Baumschule, den Obst-, Mutter- und Mustergarten, die Obstpflanzungen den Gemüsegarten und die Obstmodellsammlung verwaltet der akademische Gärtner Fintelmann. Die akademische Gutswirthschaft leitet der Oekonomierath Dr. Rohde. Das akademische Versuchsfeld verwaltet L. d. L. Pietrusky.

Eldena im Juli 1869.

Der Direktor, Dr. E. Baumstark.

№ 530. Verzeichniß der Vorlesungen, welche im Wintersemester 1869/70 bei dem mit der Universität in Beziehung stehenden Königlichen landwirthschaftlichen Lehrinstitute zu Berlin (Behrenstraße 28) stattfinden werden.

1. Professor Dr. Thaer. a. Kritische Encyklopädie der Landbauwissenschaft: Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 9—10 Uhr — privatim. b. Ausgewählte Abschnitte aus den Lehren vom Ackerbau und der Thierzucht: Dienstags und Freitags von 4—5 Uhr — privatissime und gratis. Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.

2. Professor Dr. Eichhorn. a. Die chemischen Grundlagen des Ackerbaues und der Thierzucht: Montags, Dienstags und Freitags von 10—11 Uhr — privatim. b. Abriß der Chemie für Landwirthe, erläutert durch Experimente: Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 11—12 Uhr — privatim. c. Anleitung zur agrikultur-chemischen Untersuchungen mit Uebungen im Laboratorium: Mittwochs und Sonnabends von 9—12 Uhr — privatim. Lehrsaal im Institut (Behrenstr. 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

3. Professor Karl Koch. a. Allgemeine Botanik und die Lehre vom Bau und dem Leben der Pflanze: Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 8—9 Uhr — privatim. b. Landwirthschaftliche Botanik, verbunden mit Demonstrationen im landwirthschaftlichen Museum: Montags und Donnerstags von 5—7 Uhr — privatim. Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.

4. Dr. Kny. a. Anatomie und Entwickelungsgeschichte der Pflanzen: Mittwochs und Sonnabends von 6—7 Uhr und Sonnabends von 12—1 Uhr publice. b. Anleitung im Gebrauche des Mikroskops: Montags und Freitags von 11—1 Uhr — publice. — Lehrsaal im Institut (Behrenstr. 8). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

5. Dr. Gerstäcker. Ueber die der Landwirthschaft schädlichen und nützlichen Insekten: Mittwochs und Sonnabends von 9—10 Uhr — publice. Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.

6. Lehrer der Thierheilkunde Müller. Allgemeine Physiologie mit besonderer Berücksichtigung der Ernährung der Hausthiere, verbunden mit anatomischen Demonstrationen: Mittwochs und Sonnabends von 3—4 Uhr — publice. Lehrsaal in der Thierarzneischule, Louisenstr. 56. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

7. Dr. Hartmann. a. Schafzucht: Dienstags und Freitags von 3—4 Uhr — publice. b. Wollkunde, verbunden mit Demonstrationen und praktischen Uebungen im Bonitiren der Schafe: Donnerstags von 12—2 Uhr — publice. c. Die Prinzipien der Thierzüchtung: Montags von 3 bis 4 Uhr — publice. Lehrsaal im Institut (Behrenstr. 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

8. Professor Dr. Spinola. Exterieur und äußerliche Krankheiten des Pferdes, verbunden mit Demonstrationen am lebenden Pferde: Dienstags, Mittwochs und Sonnabends von 9—10 Uhr — publice. Lehrsaal in der Thierarzneischule, Louisenstraße 56. — Anmeldungen in der Institats-Quästur.

9. Professor Dr. Großmann. Arithmetik, Algebra und Geometrie mit besonderer Berücksichtigung praktischer Aufgaben: Freitags von 5—7 Uhr — publice. Lehrsaal im Institut (Behrenstr. 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

10. Professor Manger. Landwirthschaftliche Baukunde: Sonnabends von 4 bis 6 Uhr — publice. Lehrsaal im Institut (Behrenstr. 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

11. Ingenieur Petzold. Landwirthschaftliche Maschinenkunde mit Zugrundelegung der Hauptlehren der Maschinen-Mechanik, zweimal wöchentlich, in noch näher zu bestimmenden Stunden — publice. Lehrsaal im Institut (Behrenstr. 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

12. Dr. Stahlschmidt. Die landwirthschaftlichen Gewerbe: Dienstags von 5—7 Uhr — publice. Lehrsaal im Institut (Behrenstr. 28). — Anmeldungen in der Institute-Quästur.

13. Garten-Inspektor Bouché. Ueber Gartenbau unter besonderer Berücksichtigung des Gemüse- und Obstbaues, der Gehölzzucht, der Parkanlagen, der Konstruktion von

Gewächshäusern: Mittwochs von 4—6 Uhr — publice. Lehrsaal im Institut (Behrenstr. 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

14. Stadtgerichtsrath Keyßner. Ueber das Preußische Civilrecht mit besonderer Rücksicht auf die für den Landwirth wichtigen Rechtsverhältnisse: Dienstags und Mittwochs von 12—1 Uhr — publice. Lehrsaal im Institut (Behrenstr. 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

Hiernach sind die Vorträge in folgender Reihenfolge geordnet:

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Sonnabend
8—9	Koch	Koch	Gerstäcker	Koch	Koch	Gerstäcker
9—10	Thaer	Thaer Spinola	Eichhorn Spinola	Thaer	Thaer	Eichhorn Spinola
10—11	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn		Eichhorn	Eichhorn
11—12	Eichhorn Kny	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn Kny	Eichhorn
12—1	Kny	Keyßner	Keyßner	Hartmann	Kny	Kny
1—2				Hartmann		
3—4	Hartmann	Hartmann	Müller	Hartmann	Hartmann	Müller
4—5		Thaer	Bouché		Thaer	Manger
5—6	Koch	Stahlschmidt	Bouché	Koch	Großmann	Manger
6—7	Koch	Stahlschmidt	Kny	Koch	Großmann	Kny

Außer diesen, für die der Landwirthschaft beflissenen Studirenden besonders eingerichteten Vorlesungen, werden an der Universität und der Thierarzneischule noch mehrere Vorlesungen, welche für angehende Landwirthe von näherem Interesse sind und zu welchen der Zutritt denselben frei steht, oder doch leicht verschafft werden kann, stattfinden. Von den Vorlesungen an der Universität sind besonders hervorzuheben: Allgemeine Botanik, Physik, Geologie, Mineralogie, Zoologie, Nationalökonomie. Die Vorlesungen beginnen gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Königl. Universität am 15. Oktober 1869. Meldungen wegen der Aufnahme in das Institut werden von Professor Dr. Eichhorn, Behrenstraße Nr. 28, entgegengenommen. Die Benutzung der Bibliothek des Königl. landwirthschaftlichen Ministeriums, Schützenstr. Nr. 48, ist den Studirenden gestattet, ebenso haben dieselben Zutritt zu den Sammlungen des Königl. landwirthschaftlichen Museums, Schöneberger Ufer Nr. 26. Die Instituts-Quästur befindet sich im Central-Bureau des Königl. Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, Schützenstraße Nr. 26, und ist von 11—2 Uhr geöffnet.

Das Kuratorium.

(gez.) v. Nathusius. Lüdersdorff. Olshausen.

Personal-Chronik.

№ 531. Der Regierungsrath Rotermund I. zu Lüchow in der Landdrostei Lüneburg ist der hiesigen Königlichen Regierung zur fernern dienstlichen Beschäftigung überwiesen und in das Kollegium eingeführt worden.

№ 532. Der bei der katholischen Elementarschule zu Embken, Kreis Düren, seither provisorisch fungirende Lehrer Johann Joseph Geusen ist definitiv daselbst angestellt worden.

№ 533. 1. Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, dem Ober-Post-Kassen-Rendanten Werner in Aachen den Charakter als Rechnungsrath zu verleihen. 2. Es sind versetzt worden: Der Post-Expedient Engisch von Eupen nach Aachen, der Briefträger und Wagenmeister Ackermann von Linnich nach Aachen und der Postbegleiter Ackermann von Crefeld nach Aachen. 3. In dem Orte Heimbach, Kreis Schleiden, ist eine Post-Expedition II. Klasse eingerichtet, deren Verwaltung dem Post-Expediteur Herbrand übertragen worden ist. 4. Die Verwaltung der Post-Expedition II. Klasse in Blankenheim ist dem zum Post-Expediteur ernannten Post-Expeditions-Gehülfen Klausen übertragen worden. 5. Der invalide Gefreite Esser ist beim Post-Amte in Aachen als Hausdiener angestellt worden. 6. Der Postbüreaudiener Leonardt in Aachen ist wegen Invalidität aus dem Postdienste geschieden. 7. Die Landbriefträger Lapell in Heinsberg, Losberg in Hückelhoven und Kummer in Setterich sind etatsmäßig angestellt worden.

Lizitation zu Beeck.

535. In der gerichtlichen Theilungssache 1. der Eheleute Johann Jansen, Tagelöhner und Magdalena Görz zu Neumiel; 2. Peter Joseph Sassen, Ackerer zu Anhoven; 3. Johann Hermann Joseph Sassen, Tagelöhner daselbst, Kläger, vertreten durch Herrn Advokat Reiners,

gegen

1. Anton Lorenz Oellers, Ackerer zu Morshoven, in seiner Eigenschaft als Vormund des im Zuchthause zu Werden befindlichen Peter Anton Classen, vertreten durch Herrn Advokat-Anwalt Welter; 2. Eheleute Hermann Joseph Jansen, Ackerer und Agnes geborene Dahmen zu Ellinghoven; 3. Eheleute Werner Brunen und Maria Katharina Dahmen, Ackerer zu Beeck; 4. Eheleute Gerard Brunen, Ackerer und Amalia geb. Dahmen zu Beeck; 5. Joseph Dahmen, Ackerer zu Kipshoven; 6. August Dahmen, Ackerer daselbst, und 7. Heinrich Dahmen, Ackerer daselbst, Verklagte, ad 2—7 vertreten durch Herrn Advokat-Anwalt Weber — sollen in Gemäßheit eines Urtheils des Königlichen Landgerichts zu Aachen vom 10. Mai d. Js. die nachbeschriebenen, in der Bürgermeisterei Beeck, Kreis Erkelenz gelegenen, und zur Gütergemeinschaft zwischen Peter Anton Classen und seiner verstor-

denen Ehefrau Maria Gertrud Dahmen gehörenden Immobilien

am Mittwoch, den 1. September 1869, Nachmittags 2 Uhr, in der Wohnung des Wirthes Carl Stevens zu Beeck,

durch den unterzeichneten, hierzu committirten Königl. Notar Wilhelm August Remy zu Erkelenz, öffentlich im Lizitationswege verkauft werden, nämlich

1. 1 Morgen 49 Ruthen 20 Fuß Fichtenwald in der Ellinghoverhütte, neben Peter Anton Classen u. Karl Classen, vorhaupts Gerard Pappers und Holtmühlenweg, Flur III., Nr. 528/508, taxirt 170 Thaler.
2. 4 Ruthen Holzung im Beeckerbusch, neben Gottfried Hülsen und Erben Michael Siegers, Flur V., Nro. 328/1, taxirt 4 Thaler.
3. 1 Morgen 39 Ruthen 80 Fuß Ackerland am Holtumer Hagelkreuz, neben Peter Lambert Hoven und Sibilla Catharina Hermanns, Flur XIII., Nro. 1006/362, taxirt zu 405 Thaler.
4. 40 Ruthen 30 Fuß Ackerland daselbst, neben Hermann Joseph von Dahlen und Michael Hahnen, Flur XIII., Nro. 375, taxirt 50 Thaler.
5. 117 Ruthen Ackerland im Kuhdriesch, neben Johann Anton Bongartz und Hermann Joseph von Dahlen, Flur XIV., Nro. 562, taxirt 130 Thlr.
6. 146 Ruthen 70 Fuß Ackerland im Kuhdriesch, neben Johann Peter Stevens und Wittwe Peter Conrad Schaffrath, bildend einen Theil aus Flur IX., Nro. 968/409, taxirt zu 175 Thaler.

Das Heft der Verkaufsbedingungen, sowie die übrigen Aktenstücke sind auf der Schreibstube des Unterzeichneten einzusehen. Erkelenz, den 12. Juni 1869.

Der Königliche Notar, Remy.

Holzverkauf in der Kgl. Oberförsterei Heimbach.

536. Mittwoch, den 18. d. Mts., Morgens 10 Uhr, findet in der Wohnung des Herrn Gastwirth Brink zu Gemünd die öffentliche Versteigerung folgender Hölzer Statt:

I. Försterei Wolfgarten I., Distrikt Grabenschleif, Bernersknipp, Neuberg, Hasenbruch, Füßenicherbusch, Kiefern: ca. 600 schwache Nutzhölzer, 200 Klafter lange Knüppel, 2 Loose Reiser.

II. Försterei Wolfgarten II., a. Distrikt Lorbach, 1 Loos Kiefern- und Lärchen-Derbholz und Reiser; b. Distrikt Wiegelskammer, Buchen: 30 Nutzholz-Abschnitte mit 1070 Kubikfuß (Nr. 2521—2550), 21 Klafter Scheite, 11 Klafter Knüppel, 48 Klafter Reiser.

III. Försterei Pauiushof, Buchen-Windfallhölzer aus verschiedenen Distrikten.

IV. Försterei Hasenfeld, a. Distrikt Linkheld, 18 Eichen-Nutzholz-Abschnitte mit 521 Kubikfuß (Nr. 534—536, 538—540, 542—553), 8 Kiefern-Nutzholz-Abschnitte mit 59 Kubikfuß, $1^1/_2$ Klafter Kiefern-Nutzholz, 1 Loos Eichen- und Kiefern-Reiser (Nr. 521—531); b. Distrikt Herzenicherbeck, Schlag 7, 16 Eichen-Nutzholz-Abschnitte mit 360 Kubikfuß, 1 Klafter Eichen-Knüppel, 1 Loos gemischte Reiser auf 35 Morgen.

Gemünd, den 9. August 1869.

Der Königl. Oberförster, Schloesser.

Druck von J. J. Beaufort, Borngasse Nr. 1/2 in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 33. Donnerstag, den 19. August. 1869.

№ 534. Das Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes Nr. 33 enthält:

(Nr. 333.) Handels- und Zollvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und den zu diesem Bunde nicht gehörenden Mitgliedern des Zollvereins einerseits und der Schweiz andererseits. Vom 13. Mai 1869.

(Nr. 334.) Uebereinkunft zwischen dem Norddeutschen Bunde und der Schweiz wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst. Vom 13. Mai 1869.

(Nr. 335.) Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Zollvereins. Vom 5. August 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 535. Um den hin und wieder entstandenen Zweifeln wegen der Preisbestimmungen der in öffentlichen Apotheken nach homöopathischen Grundsätzen bereiteten Arzneimittel und Arzneiformen zu begegnen, und um in dieser Beziehung eine Gleichmäßigkeit in allen Theilen des Landes herbeizuführen, hat der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten auf den Antrag der technischen Kommission für die pharmaceutischen Angelegenheiten eine Taxe für homöopathische Arznei-Verordnungen ausarbeiten lassen, welche wir nachstehend zur allgemeinen Kenntniß bringen und vom Tage der Verkündigung an in Kraft tritt.

Taxe
für homöopathische Arznei-Verordnungen.

1. Urtinkturen oder Essenzen zum äußerlichen Gebrauch aus wild wachsenden oder angebauten Pflanzen bereitet, als: Arnica, Calendula, Helianthus, Lymphytum, Thuja, Urtiva etc.:

30 Gramm	(30,0)	4 Sgr.,
60 „	(60,0)	7 Sgr. 6 Pf.,
90 „	(90,0)	10 Sgr.

2. Urtinkturen zum innerlichen Gebrauch, mit Ausnahme der aus besonders theuren Droguen, z. B. Ambra, Castoreum, Moschus etc. bereiteten:

5 Gramm	(5,0)	1 Sgr. 8 Pf.,
15 „	(15,0)	5 Sgr.,
30 „	(30,0)	8 Sgr.

3. Verdünnungen, ohne Rücksicht auf die Potenzirung derselben, mit Ausnahme der aus theueren Droguen bereiteten:

bis inkl. 4 Gramm	(4,0)	2 Sgr. 6 Pf.,
„ „ 6 „	(6,0)	3 Sgr.,
„ „ 10 „	(10,0)	4 Sgr.,
„ „ 15 „	(15,0)	5 Sgr.,
„ „ 30 „	(30,0)	7 Sgr. 6 Pf.,
„ „ 60 „	(60,0)	10 Sgr.

4. Verreibungen, ohne Rücksicht auf die Potenzirung derselben, mit Ausnahme der aus theueren Droguen bereiteten:

bis inkl. 2 Gramm	(2,0)	1 Sgr. 6 Pf.,
„ „ 4 „	(4,0)	3 Sgr.,
„ „ 6 „	(6,0)	4 Sgr.,
„ „ 8 „	(8,0)	5 Sgr.,
„ „ 15 „	(15,0)	7 Sgr. 6 Pf.,
„ „ 30 „	(30,0)	10 Sgr.,
„ „ 60 „	(60,0)	17 Sgr. 6 Pf.

5. Streukügelchen werden wie Verreibungen berechnet.

Anmerkung. Wenn zur Anfertigung der Arzneiformen ad 2 bis 5 Rohstoffe angewendet werden sollen, deren Einkaufspreis pro Gramm 5 Silbergroschen überschreitet, so werden die betreffenden Tax-Positionen, bei den Verdünnungen und Verreibungen jedoch nur bis zur 3. Potenzirung inkl., um die Hälfte höher angesetzt.

6. Solutionen, aus Urtinkturen oder Verdünnungen und einem Vehikel bereitet:

bis 30,0 .	3 Sgr. 6 Pf.,
„ 120,0 .	5 Sgr.,
„ 180,0 .	6 Sgr.

7. Gemengte, nicht dividirte oder dispensirte Pulver werden auf die Weise taxirt, daß die dazu verwendeten Pulverpotenzen nach den oben genannten Preisen, der Milchzucker und das Mengen nach den weiter unten bestimmten Preisen berechnet wird.

8. Dispensirte oder dividirte Pulver: 1 Pulver 1 Sgr., 2 Pulver 1½ Sgr., 3 Pulver 2 Sgr. u. s. w. jedes Stück um 6 Pf. mehr.

9. Aqua destillata, methodo homöopathica parata: 30 Gramm 8 Pf., Saccharum, methodo homöopathica praeparatum: 30 Gramm 4 Sgr., Spiritus Vini, methodo homöopathica paratus: 30 Gramm 2 Sgr.

10. Arbeiten. Mengen von nicht dividirten oder dispensirten Pulvern: Bei Quantitäten bis 30 Gramm 8 Pf., für jede weitere 30 Gramm 4 Pf. Dispensiren von einzelnen Pulvern (sogenannte Scheinpulver): Für jedes Pulver inkl. Papierkapsel 6 Pf.

11. Gefäße:

a. Konvolute bis zu 12 Stück inkl.... 1 Sgr.,

über 12 Stück bis 24 Stück inkl. 1½ Sgr.,
über 24 Stück............ 2½ Sgr.;

b. starke weiße Gläser: bis zu einem Inhalt von 15 Gramm inkl. 1 Sgr. 6 Pf., bis zu einem Inhalt von 100 Gramm inkl. 1 Sgr. 9 Pf., bis zu einem Inhalt von 200 Gramm inkl. 2 Sgr. 3 Pf., bis zu einem Inhalt von 300 Gramm inkl. 3 Sgr.;

c. Cylindergläschen pro Stück 2½ Sgr.

Aachen, den 11. August 1869.

№ 536. Wir setzen hierdurch die Eröffnung der niederen Jagd

1. für den Stadt- und Landkreis Aachen, den Kreis Düren (mit Ausnahme der Bürgermeisterei Straß-Bergstein), sodann für die Kreise Erkelenz, Eupen, Geilenkirchen, Heinsberg und Jülich auf Mittwoch, den 25. August d. J.,
2. für die Eifelkreise Malmedy, Montjoie und Schleiden und die vorgenannte Bürgermeisterei des Kreises Düren auf Mittwoch, den 1. September d. J.,

fest. Die Königlichen Gensdarmen, Forst- und Polizeibeamten und Feldhüter haben über die Beachtung dieses Termins zu wachen.

Aachen, den 16. August 1869.

№ 537. Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Strafkammer des hiesigen Königlichen Landgerichts durch Beschluß vom 21. Juli d. J. gegen die nachaufgeführten Individuen, welche sich dem Dienste im stehenden Heere entzogen haben, nämlich aus dem

I. Stadtkreis Aachen.

1. Jos. Richard Berresfort, geboren zu Aachen, zuletzt wohnhaft in Aachen.
2. Joh. Aug. Bethage, zuletzt zu Aachen wohnhaft.
3. Ludwig Buschbach, dito.
4. Stephan Paul Heinrich Cormann, dito.
5. Jakob Dever, dito.
6. Hubert Jakob Dujardin, dito.
7. Ernst Wilhelm Rudolph Goerwitz, dito.
8. Karl Albert Robert Hermann, dito.
9. Johann Hensen, dito.
10. Mathias Joseph Hempesch, dito.
11. Mathias Joseph Jaminet, dito.
12. Jakob Kremer, dito.
13. Leonhard Hubert Kretzmann, dito.
14. Leonhard Küchen, dito.
15. Aloys Larbalette, dito.
16. Friedrich Hans v. Mayer, dito.
17. Leonhard Milles, dito.
18. Moritz Karl Neuhaus, dito.
19. Franz Felix Niessen, dito.
20. Jakob Richard Pelzer, dito.
21. Anton Peters, dito.
22. Hermann Eduard Rücker, dito.
23. Karl Gottfried Schaefer, dito.
24. Theodor Heinrich Schiffers, dito.
25. Johann Tomard, dito.
26. Peter Verheyden, dito.
27. Wilhelm Vonderbank, dito.
28. Johann Peter Eugen Weckbecker, dito.
29. Johann Hubert Zinsen, dito.
30. Alfred Coper, dito.

II. Landkreis Aachen.

31. Wilhelm Dressen, zuletzt wohnhaft zu Neusen.
32. Jakob Metz, dito zu Eschweiler.
33. Johann Joseph Hoffmann, dito zu Nirm.
34. Math. Jos. Beutels, dito zu Klinkheide.
35. Hubert Bohr, dito zu Stolberg.
36. Joh. Math. Lelickens, dito zu Stolberg.
37. Joseph Lützener, dito zu Stolberg.
38. Emil Gustav Adolph Müller, dito zu Stolberg.
39. Wilhelm Schaefer, dito zu Stolberg.
40. Aug. Eduard Adolph Seitz, dito zu Forst.
41. Eduard Franz Cubell, dito zu Herzogenrath.

III. Kreis Düren.

42. Math. Hub. Bisping, zuletzt wohnhaft zu Düren.
43. Friedr. Wilh. Thomas Hausen, dito zu Düren.
44. Konstantin Ebx, dito zu Merzenich.
45. Wilhelm Jos. Plumieb, dito zu Gürzenich.
46. Hubert Jos. Kornel Meyer, dito zu Düren.
47. Leonhard Rosch, dito zu Wollersheim.

IV. Kreis Erkelenz.

48. Hubert Joseph Werner, Wohnort unbekannt.
49. Konrad Fegers, dito.
50. Eduard Houché, dito.

V. Kreis Eupen.

51. Heinr. Sim. Ortmann, zuletzt wohnhaft zu Dison.
52. Jakob Breuer, dito zu Eupen.
53. Heinrich Peter Kraemer, dito zu Mainz.
54. Heinrich Fatzaun, dito zu Eupen.
55. Nikolas Joseph Küttingen, dito zu Verviers.
56. Mathias Joseph Ortmann, dito zu Dison.
57. Joh. Leonh. Jos. Meyers, dito zu Lontzen.
58. Remigius Jos. Hub. Pelzer, dito zu Lontzen.
59. August Hubert Pelzer, dito zu Lontzen.

VI. Kreis Geilenkirchen.

60. Joseph Joeres, zuletzt wohnhaft zu Bracheln.
61. Wilhelm Jos. Hub. Geller, dito zu Hünshoven.

VII. Kreis Heinsberg.

62. Jos. Hnr. Büttgenbach, zuletzt wohnhaft zu Myhl.
63. Hubert Görissen, dito zu Spanischhäuschen.

VIII. Kreis Jülich.

64. Joseph Aug. Hubert Neuhausen, zuletzt wohnhaft zu Mastricht.
65. Anton Hubert Schumacher, dito zu Hambach.
66. Robert Edmund Dederichs, dito zu Jülich.
67. Anton Albin Hub. Opfergeld, dito zu Linnich.

IX. Kreis Malmedy.

68. Andreas Schmitz, zuletzt wohnhaft zu Wallerode.
69. Heinr. Alexander Lecoq, dito zu Ondenval.
70. Nikolas Seffer, dito zu Grüfflingen.
71. Eugen Joseph Dréssé, dito zu Outrewarche.

X. Kreis Montjoie.

72. Reinhold Lombard, zuletzt wohnhaft zu Roetgen.

XI. Kreis Schleiden.

73. Philipp Schneider, zuletzt wohnhaft zu Dollendorf.
74. Johann Gier, dito zu Berk.

die Beschlagnahme des nachgelassenen Vermögens bis zur Höhe von Eintausend und zehn Thalern mit den Kosten verordnet hat.

Aachen, den 14. August 1869.

№ 538. Der evangelische Ober-Kirchenrath hat im Einverständniß mit dem Herrn Kultusminister die Abhaltung einer einmaligen Kollekte in den evangelischen Kirchen der Rheinprovinz für den Wiederherstellungsbau der Willibrodikirche in Wesel genehmigt und ist von dem Königlichen Konsistorium in Koblenz Termin zur Einsammlung derselben auf den 19. Sonntag p. trin., den 3. Oktober c., anberaumt worden. Die Herren evangelischen Geistlichen wollen die Kollekte an diesem Tage vorschriftsmäßig abhalten und die einkommenden Gaben in üblicher Weise abführen. Seitens der Herren Landräthe erwarten wir bis spätestens zum 1. November c. Anzeige über den Ertrag der Kollekte in ihren respektiven Kreisen.

Aachen, den 14. August 1869.

Patente.

№ 539. Dem Königlichen Kommissionsrath F. Kaselowsky zu Bielefeld, im Regierungsbezirk Minden, ist unter dem 29. Juli 1869 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Maschine zum Brechen und Reinigen von Flachs und Hanf, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 540. Die Todes-Urkunden nachgenannter, im Auslande verstorbener Personen sind in die Civilstands-Register ihrer betreffenden Heimathsorte eingetragen worden, nämlich: 1. des Barthelemi Bongartz, 31 Jahre alt, Bedienter aus Ramscheid, Gemeinde Rescheid; 2. der Fanny Schoeller, 57 Jahre alt, Ehefrau des Preußischen Konsuls Karl Schmitz zu Florenz, gebürtig aus Düren; 3. des Joseph Debra, 47 Jahre alt, Tischler aus Malmedy; 4. der Anna Peil, 24 Jahre alt, Dienstmagd aus Montjoie; 5. des Werner Weyers, Barbier aus Aachen, 69 Jahre alt; 6. des Heinrich Friedrich Hendrichs, 1 Jahr alt, Sohn der Malers Johann Hendrichs aus Eupen; 7. der Marie Katharina Lamby, 26 Jahre alt, Tagelöhnerin, Wittwe des Ackerers Jakob Baronheid aus Weismes; 8. der Anna Margaretha Roscheda, 77 Jahre alt, Wittwe des Leinenwebers Johann Wilhelm Otten; 9. des Johann Nikolaus Manssen, 81 Jahre alt, ohne Gewerbe, beide aus Eupen; 10. der Maria Katharina Jütten, 19 Jahre alt, Dienstmagd aus Kansberg bei Reschеid; 11. Katharina Gertrud Christmann, 84 Jahre alt, Wittwe des Tagelöhners Johann Genges aus Ripsdorf; 12. der Christina Plümakers, 74 Jahre alt, Wittwe des Schusters Sebastian Urbanus aus Recht; 13. des Johann Gottfried Delforge, 7 Jahre alt, Sohn des Schusters Franz Vinzent Delforge; 14. der Maria Katharina Josephina Gerson, 61 Jahre alt, ohne Gewerbe, Ehefrau des Essigfabrikanten Karl Ludwig Baumann; 15. des Dieudonné Degée, 39 Jahre alt, Schreiner, alle drei aus Malmedy; 16. der Franziska Breuer, 18 Jahre alt, ohne Gewerbe aus Aachen; 17. der Elisabeth Lentz, 37 Jahre alt, Ehefrau des Tagelöhners Michael Gierten aus Schoppen; 18. der Barbara Uerlings, 41 Jahre alt, Dienstmagd aus Preußisch-Moresnet; 19. der Maria Katharina Scheuven, 36 Jahre alt, Ehefrau des Anstreichers Johann Ludwig Ernst Robeck aus Heiden, Gemeinde Richterich; 20. der Katharina Zinnen, 68 Jahre alt, Ehefrau des Schusters Johann Nikolaus Millans aus Hüningen, Gemeinde Crombach; und 21. des Johann Christian Wolffens, 64 Jahre alt, ohne Gewerbe aus Dremmen.

Aachen, den 10. August 1869.

Der Ober-Prokurator, Oppenhoff.

№ 541. Die Leerung der im Stadt- und Landbezirke aushängenden Briefkasten findet Statt:

1. Im Stadtbezirke, a. an den Wochentagen: um $4^3/_4$, $8^1/_4$ und 12 Uhr Vormittags, $3^3/_4$, $5^3/_4$ Nachmittags und 9 Uhr Abends. Ferner erfolgt eine Zwischen-Leerung der Briefkasten in der Wilhelmstraße (Ecke der Lothringerstraße) und an der Wall- und Hochstraßen-Ecke, um 7 Uhr Abends; b. an den Sonntagen: um $4^3/_4$ Uhr Vormittags, $3^3/_4$, $5^3/_4$ Nachm. und 9 Uhr Abends.

2. Im Landbezirke, nur an den Wochentagen:

in	Eilendorf	gegen	11	Uhr Vormittags,
„	Forst	„	$10^1/_2$	„ „
„	Brand	„	12	„ „
„	Laurensberg ...	„	10	„ „
„	Richterich	„	$11^1/_2$	„ „
„	Würselen	„	10	„ „
„	Grevenberg	„	$10^1/_2$	„ „
„	Bardenberg ...	„	$12^1/_2$	„ Nachmittags,
„	Berensberg	„	$2^1/_2$	„ „

Aachen, den 16. August 1869.

Postamt, gez. Messow.

№ 542. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Mariawald V" bei Niedeggen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschworenen von Zastrow zu Euskirchen, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 6. August 1869.

Königl. Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 13. Februar 1869 wird der anonymen Aktiengesellschaft für Bergbau, Blei- und Zinkfabrikation zu Stolberg und in Westphalen zu Aachen unter dem Namen „Mariawald V." das Bergwerks-Eigenthum in dem in den Gemeinden Abenden und Niedeggen im Kreise Düren, Regierungsbezirk Aachen und Ober-Bergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert dreiunddreißigtausend siebenhundert neunundsiebenzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D, E, F, G, H bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde

vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt Bonn, den 6. August 1869.

(L. S.) Königl. Ober-Bergamt.

№ 543. Gemäß § 9 des Reglements für die Markscheider in den mit dem Ober-Bergamtsbezirke zu Bonn vereinigten, vormals nassauischen und hessen-darmstädtischen Gebieten vom 8. April 1867 bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Markscheider Bimler seinen Wohnsitz von Wiesbaden nach Diez verlegt hat.

Bonn, den 10. August 1869.

Königl. Ober-Bergamt.

№ 544. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß durch Erlaß des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 20. Juni d. J. das Bergrevier Brühl nach dem Tode des Königlichen Bergmeisters Sinning bis auf Weiteres mit dem Bergrevier Unkel vereinigt, und die Verwaltung desselben dem zu Bonn wohnenden Revierbeamten des Reviers Unkel dem Königlichen Bergmeister Freiherrn von Hoeningen, genannt Huene, vom 1. d. Mts. ab mit übertragen worden ist.

Bonn, den 13. August 1869.

Königl. Ober-Bergamt.

№ 545. Königl. landwirthschaftliche Akademie Proskau in Schlesien.

Verzeichniß der Vorlesungen, praktischen Uebungen und Erläuterungen im Wintersemester 1869/70.

Das Semester beginnt am 18. Oktober.

I. Philosophische Propädeutik (Psychologie), Professor Dr. Heinzel.

II. Wirthschaftslehre: 1. National-Oekonomie, Dr. v. Scheel; 2. Verfassung und Verwaltung des Norddeutschen Bundes, Derselbe; 3. Ländliche Polizei, Derselbe.

III. Landwirthschaftliche Disziplinen: A. Aus dem Gebiete der allgemeinen Wirthschafts- und Betriebslehre. 1. Landwirthschaftliche Betriebs- und Taxationslehre, Geh. Reg.-Rath Settegast; 2. Landwirthschaftliche Buchführung, Rechnungsrath Schneider; 3. Anleitung zur Verschönerung der Landgüter, Garten-Inspektor Hannemann; 4. Aufstellung von Ertrags-Anschlägen, Dr. Werner. B. Aus dem Gebiete der Produktionslehre. 5. Schafzucht und Wollkunde, Geh. Reg.-Rath Settegast; 6. Unterweisung im Klassifiziren und Zutheilen der Schafe, im Bonitiren und Sortiren der Wolle, Derselbe; 7. Landwirthschaftliche Fütterungslehre, Derselbe; 8. Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau inkl. Geräthekunde, Dr. Werner; 9. Spezieller Pflanzenbau, Administrator Schnorrenpfeil; 10. Gemüse-, Hopfen- und Weinbau, Garten-Inspektor Hannemann; 11. Obstbenutzung, Derselbe; 12. Pferdezucht und Pferdehandel, Professor Dr. Dammann; 13. Rindviehzucht, Dr. Werner; 14. Schweinezucht, Professor Dr. Dammann.

IV. Forstwirthschaftliche Disziplinen: Forsttaxation und Forstbenutzung, Oberförster v. Ernst.

V. Naturwissenschaftliche Disziplinen: 1. Unorganische Experimental-Chemie, Professor Dr. Kroder; 2. Thier-Chemie, Derselbe; 3. Analytische Chemie und Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorium, Derselbe; 4. Experimental-Physik (Mechanik, Wärmelehre) und Meteorologie, Dr. Pape; 5. Anatomie, Physiologie und Geographie der Pflanzen, Professor Dr. Heinzel; 6. Physiologie der Hausthiere, Dr. Hensel; 7. Spezielle Geognosie und Bodenkunde, Dr. Gruner; 8. Chemie der Ernährung, Dr. Weiske; 9. Allgemeine Zoologie, Dr. Hensel; 10. Secir-Uebungen, Dr. Hensel.

VI. Oekonomisch-technische Disziplinen: Technologie, Dr. Friedländer.

VII. Thierheilkunde: 1. Anatomie der Hausthiere, Professor Dr. Dammann; 2. Geburtshilfe mit Uebungen am Phantom, Derselbe; 3. Veterinär-klinische Demonstrationen, Derselbe; 4. Hufbeschlagkunde, Derselbe.

VIII. Aus der Baukunde: Landwirthschaftliche Baukunde, Baurath Engel.

IX. Mathematik, Dr. Pape.

Lehrhilfsmittel.

Der Unterricht wird, wie aus dem Lehrplane erhellt, durch Demonstrationen, praktische Uebungen und Exkursionen erläutert. Hierzu dient zunächst die gesammte Gutswirthschaft mit circa 4000 Morgen Areal, aus mannigfaltigsten Bodenarten und Grundstücken bestehend und von 4 Vorwerken aus in 9 Rotationen bewirthschaftet. Werthvolle Viehbestände, verschiedenen Racen angehörig, tragen zur Veranschaulichung der Lehre von der Thierzucht bei. Die technischen Betriebsanlagen der Gutswirthschaft, wie Brennerei, Brauerei, Ziegelei erläutern die technologischen Vorträge. Als weitere Lehrhilfsmittel dienen: Die Versuchswirthschaft und Versuchsstation; der botanische Garten; das pomologische Institut und das Arboretum; die Anatomie; das chemische und pflanzenphysiologische Laboratorium, beide für praktische Arbeiten der Studirenden eingerichtet; das landwirthschaftliche Museum mit dem Modell-Kabinet und den Woll- und Vließ-Sammlungen; das zoologische Kabinet; die Bibliothek und das Lesezimmer. Zur Erläuterung der forstwirthschaftlichen Vorträge dient das 20,000 Morgen umfassende Forstrevier.

Praktische Kurse und Praktikanten-Station.

Junge Männer, welche die Absicht haben, sich besonders mit dem Schäfereiwesen vertraut zu machen, um später die Leitung von Schäfereien als Geschäft zu betreiben, erhalten Gelegenheit, sich für den erwählten Beruf gründlich auszubilden. Für die praktische Erlernung der Spiritus- und baierischen Bierfabrikation in besonderen Kursen ist Vorsorge getroffen. Zur Erlernung der praktischen Landwirthschaft ist durch die mit der Akademie in Verbindung gebrachte Praktikanten-Station Gelegenheit geboten. Angehende Landwirthe finden gegen Entrichtung einer Pension in dem Hause des Administrators in Proskau und des Wirthschafts-Inspektors auf dem Departement Schimnitz Aufnahme; sie werden von ihren Lehrherren mit dem Betriebe der Landwirthschaft vertraut gemacht und in der Gutswirthschaft praktisch beschäftigt.

Aufnahme der Akademiker. Honorar-Zahlung. Sonstige Einrichtungen der Akademie.

Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher oder mündlicher Anmeldung beim Direktor. Die Akademie verlangt von den Studirenden Reife des Urtheils und Kenntnisse in dem Maße, um akademischen Vorträgen ohne Schwierigkeit folgen und daraus den rechten Nutzen ziehen zu können. Vorausgegangene wenigstens einjährige praktische Thätigkeit im Landwirthschaftsbetriebe ist ferner zum Verständniß der Vorträge erforderlich. Der Kursus ist zweijährig, der Studirende verpflichtet sich bei seinem Eintritt jedoch nur für das laufende Semester. Gegen ein monatlich zu entrichtendes Lehrhonorar können junge Landwirthe, deren Verhältnisse ihnen den Aufenthalt an der Akademie während eines vollen Semesters nicht gestatten, als Hospitanten zugelassen werden. Es beträgt das Eintrittsgeld 6 Thaler, das Studien-Honorar für das erste Semester 40 Thaler, für das zweite 30 Thaler, für das dritte 20 Thaler, für das vierte und jedes folgende Semester 10 Thaler. Bei erwiesener Bedürftigkeit des Akademikers kann das Studien-Honorar ganz oder zur Hälfte erlassen werden. Beim Schluß eines jeden Semesters finden Abgangsprüfungen Statt. „Um zur Prüfung zugelassen zu werden, muß der Studirende vier Semester auf der Akademie absolvirt haben.“ Die Zeit seines Studiums an einer andern Hochschule kommt dabei in Anrechnung. Beim Beginn eines jeden Winter-Semesters werden den Akademikern „Preis-Aufgaben“ gestellt. Zur Konkurrenz an der Lösung der gestellten Preis-Aufgabe werden alle diejenigen Studirenden zugelassen, welche im Semester der Verkündigung die Akademie besuchen. Die beste Arbeit erhält den Preis von 100 Thalern, die nächstbeste ein Accessit von 25 Thalern, die drittbeste eine lobende Erwähnung. Die Gesammtkosten des Aufenthalts an der Akademie mit Einschluß des Studien-Honorars betragen unter Voraussetzung einer mäßigen Sparsamkeit im ersten Jahre circa 300 Thaler, im zweiten Jahre circa 250 Thaler. Bei größerer Einschränkung gelingt es, mit 200 Thalern jährlich auszukommen. „Logis und Kost“ nehmen die Akademiker nach freier Wahl in Privathäusern und den Speisewirthschaften des Orts Proskau. Der akademische landwirthschaftliche Verein, von den Studirenden gegründet, beschäftigt sich mit der Erörterung und Besprechung von Fragen landwirthschaftlichen oder allgemein wissenschaftlichen Inhalts. Die Lehrer der Akademie nehmen als Gäste daran Theil.

Nähere Nachrichten über die Akademie, deren Einrichtungen und Lehrhilfsmittel enthält die bei Wiegandt und Hempel in Berlin erschienene und für den Preis von 15 Sgr. durch alle Buchhandlungen zu beziehende Schrift: „Die Königliche landwirthschaftliche Akademie Proskau“; auch ist der unterzeichnete Direktor gern bereit, auf Anfragen weitere Auskunft zu ertheilen.

Proskau, im Juli 1869.

Der Direktor, Geheimer Regierungsrath,
Settegast.

№ 546. Königl. landwirthschaftliches Institut der Universität Halle.

Das Wintersemester 1869/70 beginnt am 15. Oktober.

Von den für das Wintersemester 1869/70 angezeigten Vorlesungen der hiesigen Universität sind für die Studirenden der Landwirthschaft folgende hervorzuheben:

a. in Rücksicht auf fachwissenschaftliche Bildung.

Allgemeine Ackerbaulehre, Prof. Dr. Kühn. Allgemeine und spezielle Thierzuchtlehre, Derselbe. Encyklopädie, Methodologie und Geschichte der Landwirthschaft, Derselbe. Landwirthschaftliche Maschinen- und Geräthekunde, Lector Dr. Perels. Agrikulturchemie, erster Theil: Naturgesetze des Feldbaues, Prof. Dr. Stohmann. Epizootische und ansteckende Krankheiten der Hausthiere, Prof. Dr. Rolloff. Sporadische Krankheiten der Hausthiere, Derselbe. Ausgewählte Kapitel der Anatomie und Physiologie der Hausthiere, Derselbe. Privatforstwirthschaftslehre, (die Kultur der deutschen Waldbäume), Dr. Ewald. Landwirthschaftliche Baukunde, Lector Bau-Inspector Steinbeck. Landwirthschaftsrecht, Prof. Dr. Anschütz. National-Oekonomie, allgemeiner oder erster Theil, Prof. Dr. Schmoller. Experimentalphysik, Prof. Dr. Knoblauch. Allgemeine Maschinenlehre, Lector Dr. Perels. Ueber Messen und Wägen, Derselbe. Grundlehren der theoretischen Physik, Dr. Cornelius. Mechanik u. Maschinenlehre, Derselbe. Repetitorium der Physik, Dr. Rathke. Experimentalchemie, Prof. Dr. Heintz. Organische und Agrikulturchemie, Dr. Siewert. Technische Chemie, mit besonderer Berücksichtigung der landwirthschaftlichen Gewerbe, Derselbe. Chemische Technologie, die landwirthschaftlichen Gewerbe, Prof. Dr. Stohmann. Ueber die volumetrische Analyse, Derselbe. Repetitorium der Chemie, Dr. Engler. Geschichte der Chemie, Derselbe. Physiologische Chemie, Dr. Nasse. Physikalische Chemie, Dr. Rathke. Mineralogie, Prof. Dr. Girard. Grundlagen der Bodenkunde, Derselbe. Anatomie und Entwickelungsgeschichte der Pflanzen, Prof. Dr. de Bary. Ueber die Myxomyceten und verwandte Organismen, Derselbe. Ueber Schmarotzerpilze, Dr. Reeß. Ueber die höheren Kryptogamen, speziell die Moose und Farrenkräuter, Dr. Graf zu Solms-Laubach. Zoologie und vergleichende Anatomie, Prof. Dr. Giebel. Ornithologie, Derselbe. Paläontologie, Derselbe. Ueber die Nahrungsmittel des Menschen, Dr. Nasse.

In Rücksicht auf staatswissenschaftliche u. allgemeine Bildung, insbesondere für Studirende höherer Semester.

Geschichte der Verfassung und Verwaltung des Preußischen Staates, Prof. Dr. Schmoller. Geschichte der National-Oekonomie, Prof. Dr. Eisenhart. Finanzwissenschaft, Prof. Dr. Eisenhart. Geschichte des englischen Parlamentarismus, Prof. Dr. Schmoller. Handelsrecht, Prof. Dr. Anschütz. Wechselrecht, Derselbe. Deutsche Rechtsgeschichte, Prof. Dr. E. Meier. Preußisches Landrecht, Prof. Dr. Dernburg. Logik, Prof. Dr. Erdmann und Prof. Dr. Haym. Geschichte der Philosophie, Dieselben. Geschichte der neueren Philosophie seit Kant, Prof. Dr. Ulrici. Ueber Leben und Schriften Lessings, Prof. Dr. Haym. Ueber Friedrich Rückert, Prof. Dr. Gosche. Dantes Leben und Schriften, Prof. Dr. Böhmer.

Geschichte der griechischen und römischen Kunst, Prof. Dr. Schöne. Geschichte der bildenden Kunst christlicher Zeit unter Benutzung des Königl. Kupferstichkabinets, Prof. Dr. Ulrici. Geschichte des Mittelalters, G. R.—R. Prof. Dr. Leo. Deutsche Geschichte, Prof. Dr. Dümmler. Geschichte des Preußischen Staates von den ältesten Zeiten bis auf Friedrich den Großen, Prof. Dr. Hertzberg. Brandenburgische Geschichte und Quellenkunde im 15. Jahrhundert, Dr. Ewald. Politische Geschichte Europas seit 1848, Derselbe.

Theoretische und praktische Uebungen.

Analytische Uebungen im chemischen Laboratorimm, Prof. Dr. Heintz und Dr. Siewert. Uebungen im landwirthschaftlich-physiologischen Laboratorium, Prof. Dr. Kühn. Phytotomisches Praktikum, Prof. Dr. de Bary. Uebungen im zoologischen Institut, Prof. Dr. Giebel. Geologische und pedologische Uebungen, Prof. Dr. Girard. Praktische Demonstrationen und Exkursionen, Prof. Dr. Kühn. Demonstrationen in der thierärztlichen Klinik, Prof. Dr. Roloff. Uebungen im mathematischen und naturwissenschaftlichen Seminar, Prof. Prof. Dr. Dr. Rosenberger, Heine, Knoblauch, Heintz, Girard, de Bary, Giebel, Kühn.

Gymnastische Künste.

Reitkunst, Stallmeister André. Tanzkunst, Tanzmeister Rocco. Fechtkunst, Fechtmeister Löbeling.

Nähere Auskunft über das Studium der Landwirthschaft an hiesiger Universität ertheilt der Unterzeichnete.

Halle a./S., im Juli 1869.

Dr. Julius Kühn, ord. öffentl. Professor und Direktor des landwirthschaftlichen Instituts an der Universität.

Personal-Chronik.

№ 547. Der Regierungsrath v. Plate zu Burgwedel in der Provinz Hannover ist an die hiesige Königliche Regierung versetzt worden.

№ 548. Die bei der katholischen Elementarschule zu Broich, Landkreis Aachen, seither provisorisch fungirende Lehrerin Elise Prinz ist definitiv daselbst angestellt worden.

№ 549. Die bei der katholischen Elementarschule zu Hastenrath, Kreis Düren, seither provisorisch fungirende Lehrerin Rosalia Lenhard ist definitiv daselbst angestellt worden.

Druck von J. J. Beaufort, Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 34. Donnerstag, den 26. August. 1869.

№ 550. Die Gesetzsammlung für die Kgl. Preußischen Staaten Nr. 52 und 53 enthält:

(Nr. 7473.) Allerhöchster Erlaß vom 10. Juli 1869, betreffend die Vereinigung des Bezirks des Amtsgerichts in Vöhl mit dem Bezirke des Kreisgerichts in Marburg und mit dem Departement des Appellationsgerichts in Kassel.

(Nr. 7474.) Allerhöchster Erlaß vom 9. August 1869, betreffend die Berufung einer außerordentlichen Synode für die evangelischen Gemeinden des Regierungsbezirks Kassel.

(Nr. 7475.) Verordnung, betreffend die Zusammensetzung und Zuständigkeit der für die evangelischen Gemeinden des Regierungsbezirks Kassel zu berufenden außerordentlichen Synode. Vom 9. August 1869.

(Nr. 7476.) Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Homburg, Regierungsbezirks Wiesbaden, zum Betrage von 30,000 Thalern. Vom 21. Juni 1869.

(Nr. 7477.) Allerhöchster Erlaß vom 21. Juni 1869, betreffend die nachträgliche Genehmigung der erfolgten Emission auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Strasburg, Regierungsbezirks Marienwerder, im Betrage von 1225 Thalern und 6550 Thalern.

(Nr. 7478.) Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Sechszehnten Nachtrag zum Statut der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft. Vom 7. Juli 1869.

(Nr. 7479.) Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft zum Betrage von 13,395,900 Thalern. Vom 7. Juli 1869.

(Nr. 7480.) Privilegium wegen Ausgabe von auf den Inhaber lautenden Obligationen der Stadt Osnabrück im Betrage von 500,000 Thalern. Vom 16. Juli 1869.

(Nr. 7481.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Gostyn, Aktiengesellschaft für Garnisonbauten" mit dem Sitze zu Gostyn errichteten Aktiengesellschaft. Vom 30. Juli 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 551. Von dem Großpriorat des ehemaligen Johanniter-Maltheser-Ordens sind in den Jahren 1800 bis 1804 bei den Bankhäusern Lindenkampf & Olfers in Münster und M. A. v. Rothschild & Söhne in Frankfurt a. M. nachbezeichnete Anleihen aufgenommen worden:

1. Die in den Jahren 1800 und 1801 zur Bestreitung der Kriegsrequisitionen durch Vermittelung des Handlungshauses Lindenkampf und Olfers zu Münster, gegen Ausstellung von Partial-Obligationen in verschiedenen Beträgen kontrahirte Anleihe von 59,550 Gulden Kapital,
2. das in den Jahren 1803 und 1804 von demselben Hause gegen Partial-Obligationen in verschiedenen Beträgen negocirte sogenannte Indemnisations-Anlehen von 122,494 Gulden Kapital,
3. die im Jahre 1803 bei dem Wechselhause M. A. v. Rothschild & Söhne zu Frankfurt a. M. gegen Partial-Obligationen auf den Ueberbringer eröffnete Anleihe von 20,000 Gulden Kapital.

Die Regierungen derjenigen Deutschen Staaten, welche an dem Besitze der für die vorgenannten Schulden verpfändeten Ordensgüter betheiligt sind, beabsichtigen gegenwärtig die Regulirung dieses Schuldenwesens, und es werden daher die Inhaber von Partial-Obligationen sowie Alle, welche als Gläubiger, Cessionarien, Rechtsnachfolger, Pfandinhaber oder in irgend einer Art Ansprüche aus den gedachten Anleihen erheben zu können vermeinen, hiervon mit der Aufforderung benachrichtigt, ihre Forderungen unter Vorlegung der Dokumente binnen drei Monaten bei einer der Königlichen Regierungen zu Münster, Wiesbaden und Kassel resp. bei dem Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Hannover anzumelden.

Berlin, den 12. August 1869.

Der Finanzminister. Im Auftrage: Günther.

№ 552. Die zwischen dem Norddeutschen Bunde und Italien, wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an litterarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst, unter dem 12. Mai d. J. abgeschlossene Uebereinkunft (Bundesgesetzblatt für das J. 1869, Nr. 28 S. 293) wird mit dem 28. August d. J. in Kraft treten. Auf Grund der Artikel 3 und 6 der gedachten Uebereinkunft wird bei dem Königlichen Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten die kostenfreie Eintragung derjenigen zum ersten Mal im Königreich Italien erschienenen und noch nicht zum Gemeingut gewordenen Bücher, Karten, Kupferstiche, Stiche anderer Art, Lithographien und musikalischen Werke bewirkt werden, welche zu diesem Zweck rechtzeitig von den Italienischen Urhebern, deren gesetzlichen Vertretern oder Rechtsnachfolgern, entweder bei dem Ministerium selbst oder bei der Königlichen Gesandtschaft in Florenz schriftlich angemeldet werden. Die betreffende Anmeldung muß enthalten:

bei Büchern und musikalischen Werken: den Titel des Werks mit Angabe des Urhebers, be-

ziehungsweise des Uebersetzers, des Verlegers, des Orts und der Zeit des Erscheinens, der Anzahl der Bände und der Bogen, der etwa beigegebenen Tafeln, des Formats, eventuell auch des an der Spitze des Werkes vermerkten Vorbehalts des Uebersetzungsrechts;

bei Karten, Kupferstichen, Stichen anderer Art und Lithographien: die Bezeichnung des Gegenstandes der Darstellung und die Bezeichnung der Reproduktionsart mit Angabe des Urhebers des Orginalwerks, des Urhebers der Reproduktion, des Druckers, des Verlegers, des Orts und der Zeit des Erscheinens sowie der Dimensionen des Formats.

Bei der Angabe der Namen ist die vollkommenste Deutlichkeit zu beobachten. Den Betheiligten wird auf ihr Verlangen eine urkundliche Bescheinigung über die erfolgte Eintragung ertheilt werden, wofür die gesetzliche Stempel-Abgabe im Betrag von 15 Silbergroschen zu entrichten ist. Die von Italienischen Urhebern, ihren gesetzlichen Vertretern oder Rechtsnachfolgern hier angemeldeten und eingetragenen Werke werden im Leipziger Buchhändler-Börsenblatt regelmäßig bekannt gemacht werden. Den Preußischen Verlegern und Sortimentshändlern, welche italienische noch nicht zum Gemeingut gewordene Werke in Abdrücken, Uebersetzungen, Nachbildungen 2c. veröffentlicht oder letztere zum Vertrieb übernommen oder mit der Veröffentlichung oder Herstellung solcher Werke begonnen haben, wird auf Grund der im Artikel 12 der Uebereinkunft vom 12. Mai d. J. getroffenen Abrede zur Erleichterung eines künftigen Nachweises der Rechtmäßigkeit der betreffenden Publikationen anheimgegeben, bis zum 28. November d. J. diese Vervielfältigungen 2c. bei ihrer Ortspolizeibehörde anzumelden. Dieselbe wird, wenn sie sich von der Richtigkeit der gemachten Angaben überzeugt hat, die angemeldeten Exemplare von Büchern, musikalischen und artistischen Werken auf Verlangen mit einem Stempel versehen. Den Verlegern bleibt es überlassen, ob sie statt sofortiger Stempelung der gesammten Auflage es vorziehen, daß bei der Ortspolizeibehörde ein Conto über die nachweislich noch auf ihrem Lager befindlichen Exemplare eines jeden von ihnen vervielfältigten zuerst in Italien erschienenen Werkes angelegt und die nach Bedürfniß auf ihren Antrag allmählich abgestempelte Zahl von Exemplaren auf dem Conto gelöscht werde. Die Inhabern von Clichés, Holzstöcken und gestochenen Platten aller Art, sowie von lithographischen Steinen zu nicht autorisirten Vervielfältigungen italienischer Werke wird anheimgegeben, dieselben bis zum 28. November d. J. bei ihrer Ortspolizeibehörde anzumelden, welche sie einregistriren und eine Bescheinigung über die erfolgte Registrirung ertheilen wird. Die von den einregistrirten Clichés 2c. genommenen Abdrücke können bis zum 28. August 1873 eine Stempelung erhalten.

Die Königliche Regierung veranlasse ich, meinen gegenwärtigen Erlaß durch das Amtsblatt sofort zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und die Ortspolizeibehörden hiernach mit den etwa erforderlichen besonderen Weisungen zu versehen. Sobald die Anordnungen der Königlichen italienischen Regierung in Betreff der Ausführung der Uebereinkunft vom 12. Mai d. J. mir bekannt sein werden, werde ich dafür Sorge tragen, dieselben durch die geeignete Veröffentlichung zur Kenntniß der diesseitigen Interessenten gelangen lassen.

Berlin, den 16. August 1869.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

In Vertretung: Lehnert.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

№ 553. Mit Bezug auf die Bekanntmachungen vom 15. Februar und 30. Juli 1868 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die abgabenfreien Salzniederlagen zu Kleve, Elberfeld, Kaldenkirchen, Neuwied, Trier und Uerdingen zum 1. September d. J. und jene zu Köln zum 1. Dezember d. J. aufgehoben sind.

Köln, den 18. August 1869.

Der Provinzialsteuer-Direktor.

In Vertretung: Freusberg.

№ 554. Der Pfarrer Böll zu Löllbach gedenkt zum 1. Oktober d. J., in Anbetracht seines Alters und seiner geschwächten Gesundheit, freiwillig in den Ruhestand zu treten. Die dadurch zur Erledigung kommende Pfarrstelle an der Gemeinde Löllbach-Schweinschied, in der Kreissynode Meisenheim, soll durch uns wieder besetzt werden und werden wir Meldungen um dieselbe bis zum 6. September d. J. entgegennehmen.

Koblenz, den 6. August 1869.

Königl. Konsistorium.

№ 555. Der Verwaltungsrath des evangelischen Magdalenen-Asyls Bethesda bei Boppard hat durch Wahlverhandlung vom 3. d. Mts für eine dreijährige Periode zu geschäftsführenden Mitgliedern wiedergewählt: 1. zum Vorsitzenden den Herrn Konsistorialrath und Militair-Oberprediger Korten, 2. zum stellvertretenden Vorsitzenden den Herrn Konsistorialrath Dr. Ball, 3. zum Schriftführer den Herrn Pfarrer Link und 4. zum Schatzmeister den Herrn Konsistorial-Sekretair, Rechnungsrath Eigenbrodt, sämmtlich hier wohnhaft, was gemäß § 4 der Statuten der Anstalt bekannt gemacht wird.

Koblenz, den 14. August 1869.

Königl. Konsistorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 556. Das Schriftchen: „Ueber die Leistungsfähigkeit der Elementarlehrer-Wittwen- und Waisenkassen im Preußischen Staate von P. Gatzweiler, Lehrer in Aachen. Aachen 1869. Verlag von J. A. Mayer." giebt eine klare Kenntniß von den für den Lehrerstand wichtigen Wittwen- und Waisenkassen, und verdient deshalb den Lehrern empfohlen zu werden.

Aachen, den 21. August 1869.

№ 557. Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat die Frist zur Abhaltung der unterm 21. November v. J. zur Aufbringung der Kosten für den

Restaurationsbau der Liebfrauenkirche in Trier bei den katholischen Bewohnern der Rheinprovinz bewilligten Hauskollekte für diejenigen Orte in den Regierungsbezirken Aachen, Köln und Düsseldorf, in welchen solche bisher nicht Statt gefunden hat, bis zum 1. Oktober d. J. verlängert. Aachen, den 23. August 1869.

Patente.

№ 558. Dem Maschinen- und Schiffbau-Ingenieur Walter C. Bergius in Glasgow und dem Königlichen Regierungsrathe und Professor a. D. Dr. Karl Julius Bergius in Berlin ist unter dem 12. August c. ein Patent auf ein pneumatisches Senkblei in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 559. Die Botenpost zwischen Call und Urft hat vom 13. d. Mts. ab folgenden Gang erhalten:
aus Call täglich 10^{30} Uhr Vormittags,
aus Urft täglich 3 Uhr Nachmittags.

Aachen, den 19. August 1869.

Der Ober-Post-Direktor, Hasse.

№ 560. Die II. Personenpost von Geilenkirchen nach Heinsberg erhält vom 24. d. M. ab folgenden Gang:
aus Geilenkirchen 2^{45} Nachmittags,
aus Heinsberg 2^{10} Nachmittags.

Aachen, den 23. August 1869.

Der Ober-Post-Direktor, Hasse.

№ 561. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Johanna II." bei Olef mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königl. Revierbeamten, Berggeschworenen Höchst zu Schleiden, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 19. August 1869.

Königl. Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 24. April 1869 wird dem Bürgermeister Philipp Vogt und dem Ackerer Friedrich Stollenwerk zu Schmidt, im Kreise Montjoie, unter dem Namen „Johanna II." das Bergwerks-Eigenthum in dem in den Gemeinden Olef und Herhahn im Kreise Schleiden, Regierungsbezirk Aachen und Ober-Bergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert neunundneunzig tausend achthundert und neunzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben H, J, L, K bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt Bonn, den 19. August 1869.

(L. S.) Königl. Ober-Bergamt.

№ 562. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Hühnerbusch I." bei Olef mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königl. Revierbeamten, Berggeschworenen Höchst zu Schleiden, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 19. August 1869.

Königl. Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 24. April 1869 wird dem Bürgermeister Philipp Vogt und dem Ackerer Friedrich Stollenwerk zu Schmidt, im Kreise Montjoie, unter dem Namen „Hühnerbusch I." das Bergwerks-Eigenthum in dem in der Gemeinde Herhahn im Kreise Schleiden, Regierungsbezirk Aachen und Ober-Bergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert achtundneunzig tausend Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, D, C bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt Bonn, den 19. August 1869.

(L. S.) Königl. Ober-Bergamt.

№ 563. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Hühnerbusch II." bei Olef mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königl. Revierbeamten, Berggeschworenen Höchst zu Schleiden, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 19. August 1869.

Königl. Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 24. April 1869 wird dem Bürgermeister Philipp Vogt und Ackerer Friedrich Stollenwerk von Schmidt, Kreis Montjoie, unter dem Namen „Hühnerbusch II." das Bergwerks-Eigenthum in dem in der Gemeinde Herhahn im Kreise Schleiden, Regierungsbezirk Aachen und Ober-Bergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von fünfhundert tausend Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben E, C, G, F bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt Bonn, den 19. August 1869.

(L. S.) Königl. Ober-Bergamt.

Personal-Chronik.

№ 564. Dem Königlichen Förster Schneider zu Gürzenich in der Oberförsterei Schevenhütte ist höheren Orts das Ehren-Portépée verliehen worden.

№ 565. Die durch Versetzung des Pfarrers Krücken vakant gewordene Pfarrstelle zu Schönberg, Kreis Malmedy, ist dem seitherigen Vikar Gerhard Rudolph Niemann übertragen worden.

Druck von J. J. Beaufort. Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

der Anleihen

Verzeichniß

gezogenen, durch die Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltun
selben Tage zur baaren Einlösung am 1. April 1870 gekündigten
Schuldverschreibungen

lligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848.

Verloosung) abzuliefern mit Zins-Coupons Ser. VI. Nr. 4 bis 8. nebst Talons.

Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.
0. 40. . . .	30
5.	26
9.	27
5.	22
6.	12
2.	25
5. 89. . . .	26
2. 83. 85. .	29
3.	29
).	28
3. 15. . . .	23
. . . . . .	30
7.	28
3.	25
).	24
7. 48. . . .	28
3.	28
3. 93. 98. .	30
). 10 bis 14 bis 17. 26 bis 28. is 34. 43. 61. 66. 73. 85. 87. 89.	
. . . . . .	30
. 5. . . .	30
11. 21	
5.	30
. . . . . .	3
. . . . . .	3
. . . . . .	22
. 81. 99. .	22
. . . . . .	22
. 32. . . .	22
. . . . . .	19
. . . . . .	19
. . . . . .	21
. . . . . .	8
. 6. 18. .	8
. . . . . .	6
. . . . . .	6

·1. 352. 354. 355.
). 1541. 1544 bis
20 Stück.

. 111 bis 113. 115.
bis 147. 149. 150.
37. 1875 bis 1877.
1908. 1910. 1911.
40 Stück.

90 bis 15100. 15103
15112. 15114 bis
). 15201. 15202.
5 bis 15227. 15229
15248. 21258 bis
7. 21292 bis 21294.
1 bis 21360. 21362
21374. 21376 bis
3. 21710 bis 21725.
1 bis 24117. 24120
147. 24149. 24150.
7. 24209 bis 24216.
1 bis 24366. 24368.
1 bis 24684. 24686
24696. 24698 bis

bis 32337. 32339 bis 32350. 32401 bis
32412. 52710 bis 52715. 52717 bis 52729.
52731. 52732. 52734 bis 52739. 52741
bis 52767. 52769 bis 52794. 53003
bis 53023. 53025 bis 53034. 53036 bis
53044. 53046 bis 53050. 53052 bis
53061. 53063 bis 53066. 53069 bis 53071.
53073. 53075 bis 53094. 53096 bis 53100.
53151 bis 53170. 53174 bis 53185. 58772
bis 58785. 58942 bis 58950. 59001 bis
59042. 59045 bis 59047. 59049. 59051
bis 59059. 59061. 59063 bis 59081. 59087.
59088. 61263. 1000 Stück.

Lit. D. à **50** Rthlr. № 201 bis 258. 260 bis 298.
300. 501. 502. 9891 bis 9900. 10001 bis
10090. 10294 bis 10301. 10303 bis 10305.
10307 bis 10383. 10385 bis 10395. 15108
bis 15144. 16355 bis 16370. 16373. 16374.
16376 bis 16388. 16390 bis 16395. 16397
bis 16458. 20533 bis 20541. 20742 bis
20757. 20759 bis 20761. 20763 bis 20789.
20791. 20793 bis 20797. 20799 bis 20823.
20825 bis 20832. 20834 bis 20838. 20840.
22005 bis 22041. 22142 bis 22167. 22779.
22772. 23774. 600 Stück.

v. Wedell. Löwe. Eck.

Königl. Hauptverwaltung der Staats

Berlin, den 15. September 1869.

Lit. C. à 200 Rthlr.: № 491. 2681. . . 8. Verloosung.

IV. der zweiten Staats-Anleihe vom Jahre 185

Lit. D. à 100 Rthlr.:

Lit. C. à 200 Rthlr.: № 4867 bis 71. . . 3. Verloosung.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 35. Donnerstag, den 2. September. 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 566. Auf Grund des Bundesgesetzes vom 16. Mai d. J. (Bundes-Gesetzblatt Nro. 31) wird wegen Einführung von Freimarken zur Frankirung telegraphischer Depeschen Folgendes zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

1. Vom 1. August d. J. ab kann die Frankirung aller telegraphischen Depeschen, welche bei einer Bundes-Telegraphen-Station aufgegeben werden, gleichviel ob dieselben nach Telegraphen-Stationen des Norddeutschen Telegraphen-Gebiets oder nach Stationen des Telegraphen-Vereins (Oesterreich und Ungarn, Bayern, Württemberg, Baden und Niederland) oder nach Stationen des Auslandes bestimmt sind, mittelst Freimarken bewirkt werden.

   Bei der Frankirung durch Marken sind außer den Gebühren für die telegraphische Beförderung auch die sonstigen von dem Aufgeber zu entrichtenden fixirten Gebühren, z. B. für Weiterbeförderung per Post, durch Freimarken zu berichtigen.

   „Die Frankirung durch Freimarken ist dagegen vorläufig nicht zulässig bei allen Depeschen, welche bei Eisenbahn-Telegraphen-Stationen aufgegeben werden.“

2. Die Telegraphen-Freimarken enthalten auf blau und weiß guillochirtem Grunde innerhalb eines mit einem Perlstabe eingefaßten Kreises die Umschrift: „Norddeutsche Bundes-Telegraphie“. Die außerhalb des Perlstabes liegenden vier Ecken sind mit einem durch einen Ring gesteckten Pfeil ausgefüllt. Unterhalb des so gebildeten Quadrats befindet sich auf einem schmalen blauen Streifen mit weißer Schrift die Bezeichnung „Groschen“. Die Werthzahlen sind innerhalb des obengedachten Kreises mit schwarzer Farbe hergestellt. Solche Marken sind vorläufig zu den Werthbeträgen von $^1/_2$, $1^1/_4$ $2^1/_2$, 4, 5, 8, 10 und 30 Silbergroschen angefertigt worden. Die Marken zu $^1/_2$, $2^1/_2$, 4, 5, 8 und 10 Sgr. sind gegen Erlegung des Werthbetrages vom 1. August d. J. ab bei jeder Bundes-Telegraphen-Station zu erhalten. Die Marken zu $1^1/_4$ Sgr. sollen vorläufig nur bei den Bundes-Telegraphen-Stationen im Bezirk der Telegraphen-Direktion Berlin, die Marken zu 30 Sgr. nur bei den größeren Bundes-Telegraphen-Stationen verkauft werden.

3. Das Frankiren der telegraphischen Depeschen mittelst Freimarken geschieht in der Art, daß auf der Depesche selbst oder auf dem zum Niederschreiben der Depesche benutzten Formular und zwar in der oberen Ecke rechts oder an der rechten Seite eine oder so viele Marken als zur Deckung der tarifmäßigen Gebühren erforderlich sind, aufgeklebt werden. Es ist wünschenswerth, daß die Marken von den Aufgebern selbst auf den Depeschen befestigt werden.

4. Die Bundes-Telegraphen-Stationen sind verpflichtet, bei der Aufgabe von durch Freimarken frankirten Depeschen genau zu prüfen, ob die Frankatur richtig ist, d. h. ob der Werth der verwendeten Telegraphen-Freimarken dem tarifmäßigen Gebührenbetrage entspricht. Ergiebt sich die Frankatur bei dieser Prüfung als ungenügend, so muß der fehlende Betrag gleich bei Aufgabe der Depesche eingezogen werden. Ist solches nicht ausführbar und der Station die Person des Absenders der Depesche nicht so bekannt, daß die nachträgliche Einziehung des fehlenden Betrages gesichert erscheint, „so bleibt die Depesche, event. bis nach erfolgter Nachzahlung des fehlenden Gebührenbetrages unbefördert.“ Ist von dem Aufgeber ein höherer Betrag in Freimarken verwendet worden, als die tarifmäßigen Gebühren erfordern, so wird demselben der Mehrbetrag gegen Quittung baar erstattet.

5. Damit einmal verwendete Marken nicht wiederholt benutzt werden können, werden dieselben mittelst eines Tintenstrichs entwerthet.

   Depeschen, auf denen sich bei der Auflieferung Marken befinden, welche irgend ein Merkmal der Entwerthung an sich tragen, werden nicht eher abtelegraphirt, als bis der Aufgeber über die Beschaffenheit der Marken gehört worden ist.

6. Da durch die Einführung von Telegraphen-Freimarken den Aufgebern telegraphischer Depeschen das Mittel geboten ist, die aufzugebenden Depeschen zu frankiren, so wird vom 1. August d. J. ab das bisher gestattet gewesene Verfahren, wonach von denjenigen Aufgebern, welche den Telegraphen häufiger benutzten, Vorauszahlungen zur Berichtigung der Gebühren für Depeschen-Beförderung angenommen werden durften, aufhören.

Berlin, den 10. Juli 1869.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.
In Vertretung: Delbrück.

№ 631. Für die Beförderung der nach der Insel Cuba gerichteten Korrespondenz treten den bisherigen Wegen: über England (aus Southampton jeden 2. und 17. des Monats), über Frankreich (aus St. Nazaire jeden 16. des Monats), über Spanien (aus Cadix jeden 15. und 30. des Monats), über die Vereinigten Staaten von Amerika (New-York), neu hinzu die Verbindungen über Bremen und resp. über Hamburg. Es können auf den Wegen über Bremen und über Hamburg nach der Insel Cuba expedirt werden:

Gewöhnliche Briefe, frankirt oder unfrankirt;
Rekommandirte Briefe;
Drucksachen und Waarenproben.

Die Absendung der Korrespondenz mittelst dieser direkten Dampfschiffverbindungen findet Statt:

aus Bremen am Mittwoch, den 13. Oktober, und von da ab alle 14 Tage am Mittwoch (27. Oktober, 10., 24. November u. s. w.);
aus Hamburg am Sonnabend, den 25. September, und von da ab alle 4 Wochen am Sonnabend (23. Oktober, 20. November, 18. Dezember u. s. w.).

Sendungen, welche zur Beförderung auf diesen Wegen bestimmt sind, müssen vom Absender mit der Bezeichnung „via Bremen oder Hamburg" versehen sein. Das Porto beträgt:

für frankirte Briefe nach der Insel Cuba 6 Groschen oder 21 Kr. pro $^6/_{10}$ Loth inkl.,
für unfrankirte Briefe von der Insel Cuba 8 Groschen oder 28 Kr. pro $^6/_{10}$ Loth inkl.,
für Drucksachen und Waarenproben nach der Insel Cuba 1 Groschen resp. 4 Kr. pro $2^1/_2$ Loth inkl.

Hinsichtlich der Tarife für die Korrespondenz-Beförderung auf den übrigen Speditionswegen bleiben die bisherigen Bestimmungen maßgebend.

Berlin, den 22. September 1869.

General-Postamt, v. Philipsborn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 632. Durch Allerhöchste Ordre vom 17. d. Mts. ist die von den Notabeln des Kaufmannsstandes zu Aachen getroffene Wiederwahl des bisherigen Richters Peter Jakob Püngeler zum Richter, unter Dispensation desselben von der Bestimmung des Artikels 623 des Rheinischen Handelsgesetzbuches, die Wahl des Kaufmanns August Startz zum Richter, sowie die Wiederwahl des bisherigen Ergänzungsrichters Engelbert Komp zum Ergänzungsrichter, bei dem hiesigen Königlichen Handelsgerichte bestätigt worden.

Aachen, den 28. September 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 633. Durch das kriegsgerichtliche Erkenntniß vom 15. d. Mts., bestätigt am 21. ej., sind die nachbenannten Personen in contumaciam für Deserteure erklärt und ein jeder derselben in eine Geldstrafe von fünfzig Thalern verurtheilt: 1. Musketier Heinrich Geuenich, geboren am 2. Dezember 1846 zu Soller, Kreis Düren; 2. Reservist Hermann Mösch, geboren am 1. Februar 1840 zu Wahlen, Kreis Schleiden; 3. Reservist Johann Zimmer, geboren am 3. November 1841 zu Dahlem, Kreis Schleiden; 4. der Reservist Joseph Heinen, geboren am 5. Mai 1840 zu Ripsdorf, Kreis Schleiden.

Köln, den 26. September 1869.

Königl. Gericht der 15. Division.

№ 634. Der Ulanen Bernhard Reull, des Rheinischen Ulanen-Regiments Nr. 7, am 22. August 1846 zu Aachen geboren, katholisch, Schreiner, am 4. November 1868 eingestellt, ist durch kriegsrechtliches Erkenntniß vom 19. August 1869, bestätigt am 16. September 1869, in contumaciam als Deserteur erklärt und zu einer Geldbuße von fünfzig Thalern verurtheilt worden. Dies wird auf Grund des § 255 Thl. II d. Mil.-Str.-Gesetzbuches hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Trier, den 23. September 1869.

Königliches Gericht der 16. Division.

№ 635. Das bevorstehende Studiensemester unserer Universität nimmt mit dem 15. Oktober c. seinen gesetzlichen Anfang. Indem wir dies hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringen, machen wir Diejenigen, welche die Absicht haben, die hiesige Universität zu besuchen, darauf aufmerksam, daß sie sich pünktlich mit dem Beginne des Semesters hier einzufinden haben, um sich dadurch vor den Nachtheilen zu bewahren, welche ihnen durch das Versäumen des Anfangs der Vorlesungen unausbleiblich erwachsen müssen. Zugleich ersuchen wir hiermit die Eltern und Vormünder der Studirenden, auch ihrerseits zur Beobachtung dieses wichtigen Punktes der akademischen Disziplin möglichst mitzuwirken. In Ansehung derjenigen Studirenden, welche auf Grund vorschriftsmäßiger Dürftigkeits-Atteste die Wohlthat der Stundung des Honorars für die Vorlesungen in Anspruch zu nehmen beabsichtigen oder um ein akademisches Stipendium sich bewerben wollen, bemerken wir, daß nach neueren gesetzlichen Vorschriften derartige Gesuche bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung, und zwar die Stundungsgesuche innerhalb der ersten Woche und die Gesuche um Verleihung eines Stipendiums innerhalb der ersten vierzehn Tage nach dem gesetzlichen Anfange des Semesters von den Petenten in Person eingereicht werden müssen, und daß von denjenigen Studirenden, welchen die Wohlthat der Stundung bereits zuerkannt worden ist, unter dem Präjudiz des Verlustes ihrer Berechtigung von dem erhaltenen Stundungsscheine innerhalb der ersten Woche nach dem gesetzlichen Anfange des Semesters bei der Quästur Gebrauch gemacht werden muß.

Bonn, den 23. September 1869.

Rektor und Senat
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität.

№ 636. Die Immatrikulation für das bevorstehende Studiensemester findet vom 1. Oktober c. an bis zum 22. Oktober c. inkl. Statt. Später können nach den bestehenden Vorschriften nur diejenigen Studirenden noch immatrikulirt werden, welche die Verzögerung ihrer Anmeldung durch Nachweisung gültiger Verhinderungs-

gründe zu entschuldigen vermögen. Behufs der Immatrikulation haben 1. diejenigen Studirenden, welche die Universitätsstudien beginnen, in sofern sie Inländer sind, ein vorschriftsmäßiges Schulzeugniß und, falls sie Ausländer sind, einen Paß oder sonstige ausreichende Legitimationspapiere, 2. diejenigen, welche von anderen Universitäten kommen, außer den vorstehend bezeichneten Papieren noch ein vollständiges Abgangszeugniß von jeder früher besuchten Universität vorzulegen. Diejenigen Inländer, welche keine Maturitätsprüfung bestanden, beim Besuche der Universität auch nur die Absicht haben, sich eine allgemeine Bildung für die höheren Lebenskreise oder eine besondere Bildung für ein gewisses Berufsfach zu geben, ohne daß sie sich für den eigentlichen gelehrten Staats- oder Kirchendienst bestimmen, können auf Grund des § 36 des Reglements vom 4. Juni 1834 nur nach vorgängiger, ihnen hierzu Seitens des Königlichen Universitäts-Kuratoriums ertheilter Erlaubniß immatrikulirt werden.

Bonn, den 23. September 1869.

Die Immatrikulations-Kommission.

№ 637. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Engelsdorf" bei Engelsdorf mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königl. Revierbeamten, Bergmeister Beß zu Düren, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 22. September 1869.

Königl. Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 14. Mai d. J. wird dem Ackerer Nikolas Lenges zu Lamonriville unter dem Namen „Engelsdorf" das Bergwerks-Eigenthum in dem in den Gemeinden Weismes, Bellevaux und Engelsdorf im Kreise Malmedy, Regierungsbezirk Aachen und Ober-Bergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert siebenundneunzig tausend einhundert fünf und zwanzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a, b, c, d bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze und Schwefelkiese, nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt Bonn, den 22. Sept. 1869.

(L. S.) Königl. Ober-Bergamt.

Personal-Chronik.

№ 638. Der bei der katholischen Elementarschule zu Würselen, Landkreis Aachen, seither provisorisch fungirende Lehrer Franz Geller ist definitiv daselbst angestellt worden.

№ 639. Der bei der katholischen Elementarschule zu Steckenborn, Kreis Montjoie, seither provisorisch fungirende Lehrer Joseph Lersch ist definitiv daselbst angestellt worden.

---

634. Am Dienstag, den 12. Oktober c., Morgens 10 Uhr, werde ich auf meinem Bureau hierselbst, die Verpflegung der Gefangenen im hiesigen Kantonsgefängnisse, sowie die Fuhrgestellung zum Transport marschunfähiger Gefangenen pro 1870, öffentlich an den Wenigstfordernden in Verding geben.

Jülich, den 21. September 1869.

Der Königl. Landrath.

J. V.: Der Kreissekretair, Schulze.

635. Am Mittwoch, den 6. Oktober c., Mittags 12 Uhr, findet im Hause des Hermann Joseph Hupperts zu Wenau die öffentliche Verpachtung von 5 Morgen ungerodeten Waldbodens im fiskalischen Lammerdriesch der Oberförsterei Schevenhütte, behufs deren zukünftigen Benutzung als Ackerland, Statt. Ueber die Planlage und die speziellen Bedingungen ertheilen der Unterzeichnete, sowie der Förster Höhn zu Wenau auf Verlangen nähere Auskunft.

Langerwehe, den 27. September 1869.

Der Oberförster, v. Seelstrang.

636. Gemäß Verfügung Königl. Regierung zu Aachen vom 16. August c., I. Nro. 846, soll die mit einem jährlichen Gehalte von 150 Thlr. verbundene Gemeindeförsterstelle von Kesternich, Ruhrberg & Cons., durch einen Forstversorgungsberechtigten besetzt werden. Qualifizirte Bewerber werden daher ersucht, sich unter Vorlage iherer desfallsigen Papiere bis zum 20. Oktober c., bei dem Unterzeichneten anzumelden.

Ruhrberg, den 18. September 1869.

Der Bürgermeister, Gerards.

Schulhaus-Bauverding.

637. Am Montag, den 15. November d. J., Vormittags 9 Uhr, wird der unterzeichnete Bürgermeister in seinem Dienstlokale hierselbst, den Neubau eines zu circa 2000 Thlr. veranschlagten Schulhauses in Woffelsbach öffentlich an den Wenigstfordernden in Verding geben. Plan und Kosten-Anschlag liegen von heute ab auf dem Bureau hierselbst zur Einsicht offen.

Ruhrberg, den 25. September 1869.

Der Bürgermeister, Gerards.

Gemeindegrundverkauf.

638. Am Dienstag, den 16. November d. J., Vormittags 9 Uhr, wird der unterzeichnete Bürgermeister in der Wohnung des Peter Wilhelm Jansen zu Steckenborn, 16 Morgen 27 Ruthen 60 Fuß Gemeindegründe von Woffelsbach, in 18 Parzellen, meistens in der Nähe von Steckenborn und Strauch gelegen, öffentlich an den Meist- und Letztbietenden verkaufen. Situationsplan, Taxe und Bedingungen liegen von heute ab auf dem Bureau hierselbst zur Einsicht offen.

Gleich nach diesem Verkaufe wird das alte Schulhaus in Woffelsbach, ebenfalls an den Meistbietenden, zum Abbruch öffentlich verkauft werden.

Ruhrberg, den 25. September 1869.

Der Bürgermeister, Gerards.

Vakante Lehrerstelle.

639. Die zweite Lehrerstelle an der (katholischen) Elementarschule zu Gerderath, im Kreise Erkelenz, soll baldmöglichst besetzt werden. Die Emolumente derselben

bestehen in 180 Thlr. Jahrgehalt, freier Wohnung und Garten, nebst 18 Thlr. für Reinigung und Heizung. Qualifizirte Bewerber werden ersucht, sich binnen 14 Tagen, unter Vorlegung ihrer Atteste, bei dem Herrn Pfarrer hierselbst und dem Unterzeichneten persönlich zu melden.

Gerderath, den 27. September 1869.

Der Bürgermeister, Lennartz.

Holzverkauf in der Königl. Oberförsterei Eupen.

640. Am Montag, den 11. Oktober c., Morgens 9 Uhr beginnend, soll zu Raeren im Hotel Schumacher nachbenanntes Holz versteigert werden:

1. Schutzbezirk Mospert I., Distrikt Bruch, Jagen 42, Schlag 18.

527	Eichen-Nutzstämme,
39	Klafter Eichen-Grubenholz,
3/4	Klafter Eichen-Scheitholz,
25	Klafter Eichen-Knüppelholz,
252	Klafter Eichen-Schanzen,
18	Buchen-Nutzstämme,
28 1/2	Klafter Buchen-Scheitholz,
5 1/2	Klafter Buchen-Knüppelholz,
44	Klafter Buchen-Schanzen,
1 3/4	Klafter Weichholz-Scheite,
78 1/2	Klafter Weichholz-Knüppel,
198	Klafter Weichholz-Schanzen.

2. Daselbst, Jagen 43, Schlag 17.

444 Klafter Weichholz-Schanzen,
7 Klafter Hainbuchen-Schanzen.

Raeren, den 26. September 1869.

Der Oberförster, v. Palland.

Lizitation.

641. In der gerichtlichen Theilungssache von Joseph Gordon, Handelsmann zu Düren wohnend, in seiner Eigenschaft als Rechtsnachfolger der Margaretha Langen, Ehefrau von Hubert Bongartz zu Berzbuir, Kläger, vertreten durch Herrn Advokat-Anwalt Hansen (Neuß), gegen 1. die zu Laar bei Ruhrort wohnenden Eheleute Magdalena Franzina und Lambert Kleefisch, Fabrikarbeiter; 2. die zu Laar bei Ruhrort wohnende Arbeiterin Maria Franzina; 3. die zu Gürzenich wohnenden Eheleute Gertrud Franzina und Peter Ziffenich, Fabrikarbeiter; 4. die zu Gürzenich wohnenden Eheleute Joseph Franzina und Wilhelm Heiß, Fabrikarbeiter, Verklagte, ohne Anwalt, hat das Königliche Landgericht zu Aachen durch Kontumazial-Urtheil vom 24. Mai d. J. die Theilung und Auseinandersetzung des Nachlasses der zu Gürzenich verstorbenen Eheleute Adolph Franzina und Anna geborenen Quast, zu deren Nachlaß das nachbeschriebene Haus gehört, verordnet und verfügt, daß

das zu Gürzenich, in der Gemeinde gleichen Namens, neben Heiden und Pingen gelegene Wohnhaus nebst Hausgarten, eingetragen im Kataster der Gemeinde Gürzenich, Flur 14 Numeris 70 und 71, groß im Ganzen 74 Ruthen 40 Fuß, taxirt 500 Thaler,

durch den mit allen Theilungs-Operationen beauftragten zu Düren wohnenden Notar Joseph Jansenius, öffentlich verkauft werden soll. Dieser Verkauf soll

am Freitag, den 29. Oktober dieses Jahres, Nachmittags 2 Uhr, zu Gürzenich in der Wohnung des Wirthen Mathias Schätz, unter den beim Unterzeichneten einzusehenden Bedingungen Statt finden.

Düren, den 22. September 1869.

J. Jansenius, Notar.

Druck von J. J. Beaufort, Borngasse Nr. 1/4 in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 41. Donnerstag, den 7. Oktober. 1869.

№ 640. Die Gesetzsammlung für die Kgl. Preußischen Staaten Nr. 59 und 60 enthält:

(Nr. 7504.) Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie. Vom 21. September 1869.

(Nr. 7505.) Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Düsseldorf V. Serie im Betrage von 260,000 Thalern. Vom 12. August 1869.

(Nr. 7506.) Allerhöchster Erlaß vom 10. September 1869, betreffend die Genehmigung zur Anlage einer Eisenbahn von Sagan nach Sorau unter gleichzeitiger Bewilligung des Expropriationsrechtes.

(Nr. 7507.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Aktienbrauerei Friedrichshain" mit dem Sitze zu Berlin errichteten Aktiengesellschaft. Vom 10. September 1869.

(Nr. 7508.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Dorstener Aktiengesellschaft für Gasbeleuchtung" mit dem Sitze zu Dorsten errichteten Aktiengesellschaft. Vom 10. September 1869.

(Nr. 7509.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der von der Magdeburger Lebensversicherungsgesellschaft beschlossenen Abänderung ihres revidirten Statuts. Vom 12. September 1869.

(Nr. 7510.) Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Köln-Mindener Eisenbahngesellschaft zum Gesammtbetrage von dreißig Millionen Thalern. Vom 4. September 1869.

(Nr. 7511.) Statut für die Genossenschaft zur Melioration der Wiesen in den Bauerschaften Rieste, Alfhausen, Heeke und Wallen, Kreis Bersenbrück. Vom 4. September 1869.

(Nr. 7512.) Allerhöchster Erlaß vom 7. September 1869, betreffend die Ermäßigung der in den Gewässern zwischen Pommern und Rügen und auf den Binnengewässern zwischen Stettin und den Mündungen der Swine und Peene zu entrichtenden Lootsengebühren.

Bericht

über den Fortgang des Baues der polytechnischen Schule hierselbst während der Zeit vom 1. Juli bis zum 1. Oktober c.

Der letzte Baubericht, vom 30. Juni c., meldet bereits die Bauarbeiten am Hauptgebäude der polytechnischen Schule, sowie die Beschaffung der ohne Konkurrenz der Professoren zu fertigenden Mobilargegenstände als beendet, es bleibt demnach im vorliegenden Berichte nur noch des chemischen Laboratoriums und jener Mobiliar-Einrichtungen, welche unter Zuziehung der Professoren zu bewerkstelligen sind, Erwähnung zu thun, da auf diese allein gegenwärtig die Thätigkeit sich erstreckt.

Die in letzter Zeit im chemischen Laboratorium verrichteten Arbeiten umfassen, nachdem, wie bereits im Berichte vom 30. Juni c. erwähnt, die eigentlichen Bauarbeiten, soweit sie nicht durch später mit den betreffenden Professoren zu berathende rein chemischen Zwecken dienenden Einrichtungen bedingt sind, ihre Erledigung gefunden haben.

Die Herstellung der äußerst komplicirten Wasser- und Gasleitungen, die in der Ausführung um so schwieriger sind, als die Rücksichten auf die später in allen Beziehungen bequeme und sachgemäße Benutzung der mit den quäst. Leitungen in Verbindung zu setzenden Apparate rc. bei dem Aachener chemischen Laboratorium allein maßgebend sind, um in dieser Beziehung den großen neuen chemischen Laboratorien zu Bonn, Berlin, München und Leipzig nicht nur gleichzukommen, sondern auf Grund Berücksichtigung aller bei letzteren gemachten Erfahrungen dieselben wo möglich zu übertreffen.

Die hierzu gehörigen Hauptleitungen sind ganz fertig gestellt und erübrigt nur noch die Vereinigung dieser Röhrenleitungen mit jenen der Apparate innerhalb der betreffenden Räume.

Die Beschaffung der Mobilar-Einrichtung, soweit sie bereits mit den betreffenden Professoren hat berathen werden können, ist in geregeltem Fortgange und die Ausstattung der physikalischen Abtheilung und des chemischen Laboratoriums zum größern Theil in Auftrag gegeben.

Im Anschluß an den Schlußsatz meines letzten Berichtes, betreffend mehrere unserm Institute gemachte Schenkungen verdienen, als Beweis für das allseitig verbreitete Interesse, welches das hiesige Polytechnikum in weitern Kreisen erregt, folgende der hiesigen Bibliothek gemachte Schenkungen namhafter und ausgezeichneter Ingenieure des In- sowie des Auslandes registrirt zu werden.

Mit Berücksichtigung, daß die photographische Darstellung ausgezeichneter Werke der Ingenieur- und Bauwissenschaft in neuester Zeit als eines der hauptsächlichsten Lehrmittel auf den genannten Gebieten der Wissenschaft betrachtet werden kann, verdienen unter andern die Geschenke des Ingenieur en chef du réseau central

en Paris, Herrn Nördling, bestehend in einer reichhaltigen Sammlung Seitens desselben ausgeführter großartiger Bauten, besonders des wegen seiner in Eisen konstruirten Widerlags- und Unterstützungspfeiler berühmten Viaduc sur la Cère, des Viaduc-Bouble, Neuvial etc., sowie jenes des Herrn Staring, Divisions-Chef im Königlich niederländischen Ministerium im Haag, bestehend in Photographien der großen Brücke über den Leck bei Kuilenburg, welche bekanntlich die größte Spannung unter allen Brücken des Kontinents hat, — ferner die Seitens der Herren Geheimer Regierungsrath Stein zu Stettin und Geheimer Ober-Baurath Hartwig zu Köln dem hiesigen Institut zum Geschenk gemachten Photographien einer Brücke, desgleichen der Rheinbrücke bei Koblenz, der Ruhrbrücke bei Mühlheim, sowie jener des Trajekts bei Zevenaer, und endlich des Ingenieurs Haack zu Hamburg: Bagger-Apparate beim neuen Hafenbau zu Hamburg rc., der Niederschlesisch-Märkischen Bahn: Konstruktion der eisernen Bahnhofsdächer zu Berlin, und der Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft, — mit größter Anerkennung aufgenommen zu werden.

Zieht man hierbei die bereits noch in Aussicht gestellten Geschenke, so z. B. Produkte der schwedischen Eisen-Industrie (Vermittelung des Herrn Ingenieur Rooth zu Hannover) und Anderer in Betracht, so scheint in dem hierdurch an den Tag gelegten Interesse, welches die Anstalt in Fachkreisen genießt, eine gewisse Bürgschaft für ihr dereinstiges Wachsen und Gedeihen begründet zu sein, zumal wenn die zunächstgelegene Industrie sich mit gleich warmem Eifer der neuen Lehranstalt annehmen und zur Vervollständigung ihrer Sammlungen mitzuwirken geneigt sein wird.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 641. Auf Grund des § 28 des Regulativs über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militairdienste im Jägerkorps vom 1. Dezember 1864, werden wegen Ueberfüllung der Anwärterlisten bei den Königlichen Regierungen zu Marienwerder, Posen, Stettin, Stralsund, Breslau, Potsdam und Magdeburg, sowie bei der Königlichen Hofkammer bis auf Weiteres neue Notirungen forstversorgungsberechtigter Jäger der Klasse A. 1. in soweit ausgeschlossen, daß bei den genannten Regierungen, sowie bei der Königlichen Hofkammer nur die Meldungen solcher im laufenden Kalenderjahre den Forstversorgungsschein erhaltender Jäger angenommen werden dürfen, welche in dem Bezirke derjenigen der vorgenannten Behörden, bei welchen sie sich melden, zur Zeit des Empfanges des Forstversorgungsscheins im Königlichen Forstdienste bereits beschäftigt sind. Im Uebrigen können daher neue Notirungen forstversorgungsberechtigter Jäger nur bei den vorstehend nicht genannten Königlichen Regierungen und bei der Königlichen Finanz-Direktion zu Hannover angenommen werden.

Berlin, den 24. September 1869.

Der Finanzminister. Im Auftrage: Hagen.

Vorstehender Erlaß des Herrn Finanzministers wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Aachen, den 30. September 1869.

Königliche Regierung,
Abth. für direkte Steuern, Domainen u. Forsten.

№ 642. Für die Korrespondenz nach Belgrad und den übrigen Postorten im Fürstenthum Serbien kommen vom 1. Oktober d. J. ab folgende Bestimmungen gleichmäßig in Anwendung:

Briefe nach Serbien können entweder bis zum Bestimmungsort frankirt oder unfrankirt abgesandt werden. Das Gesammtporto beträgt pro Loth inkl.:

für frankirte Briefe nach Serbien $1^1/_2$ Groschen, resp. 5 Kr.,

für unfrankirte Briefe aus Serbien 3 Groschen resp. 10 Kr.

Drucksachen und Waarenproben werden gegen ein Porto von $^1/_2$ Groschen resp. 2 Kr. für je $2^1/_2$ Loth inkl. befördert, wenn sie frankirt sind; die Frankatur ist thunlichst unter Verwendung von Postfreimarken zu bewirken. Im Uebrigen unterliegen Drucksachen und Waarenproben denselben Versendungsbedingungen, welche für den Verkehr mit Süddeutschland und Oesterreich maßgebend sind. Briefe, Drucksachen und Waarenproben können auf Verlangen des Absenders unter Rekommandation expedirt werden. Rekommandirte Sendungen müssen stets frankirt werden und unterliegen dem Porto, wie gewöhnliche frankirte Sendungen gleicher Art und außerdem einer Rekommandationsgebühr von 2 Groschen oder 7 Kr. Der Absender einer rekommandirten Sendung kann durch Vermerk auf der Adresse beanspruchen, daß ihm das vom Empfänger vollzogene Recepisse zugestellt werde; für die Beschaffung des Recepisse ist vom Absender eine weitere Gebühr von 2 Groschen oder 7 Kr. zu entrichten. Das Verfahren der Expreßbestellung ist zulässig bei rekommandirten Briefen nach solchen Orten in Serbien, in denen sich eine Post-Anstalt befindet. Die Expreßgebühr beträgt 3 Groschen resp. 11 Kr. und ist im Voraus zu entrichten.

In Betreff der Taxen und der Versendungsbedingungen für Fahrpostsendungen nach Serbien ertheilen die Post-Anstalten auf Verlangen nähere Auskunft.

Berlin, den 28. September 1869.

General-Postamt, v. Philipsborn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

№ 643. In Folge der Wahl des Pfarrers Dr. Hessel zum zweiten Pfarrer an der reformirten St. Petri- und Pauli-Gemeinde zu Danzig wird die Pfarrstelle an der evangelischen Gemeinde zu Prüm demnächst zur Erledigung kommen und soll durch uns wieder besetzt werden. Meldungen zu derselben werden wir bis zum 5. Oktober c. entgegennehmen.

Koblenz, den 15. September 1869.

Königl. Konsistorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 644. Nach amtlichen Berichten ist die Ver-

breitung der Tollwuth im Kreise Malmedy, welche zum Erlaß der Bezirkspolizei-Verordnung vom 16. Juni l. J. Veranlassung gegeben hatte, nicht ferner zu befürchten und es sind Maßregeln, wie dieselben in dieser Verordnung vorgeschrieben sind, nicht ferner erforderlich. Die obengenannte Bezirkspolizei-Verordnung wird daher hiermit wieder außer Kraft gesetzt.

Aachen, den 30. September 1869.

№ 645. Wir bringen hierdurch in Erinnerung, daß nach § 19 des Reglements für die Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Anstalt alljährlich mit Ende November oder Anfang Dezember eine Hauskollekte für diese Anstalt abzuhalten und Samstags vorher von den Kanzeln zu empfehlen ist. Sämmtliche Herren Bürgermeister sind angewiesen, nach der desfalls Statt gefundenen Berathung mit den Herren Pfarrern die Kollekte zur angegebenen Zeit abzuhalten und die Erträge durch die Kreis-Kommunalkasse an unsere Provinzial-Instituten- und Kommunalkasse abzuliefern. Bis zum 10. Januar fut. spätestens sehen wir den Anzeigen der Herren Landräthe über den Ertrag der Kollekte entgegen.

Aachen, den 29. September 1869.

№ 646. Die Abhaltung der jährlichen Herbstkollekte für dürftige Studirende in Bonn bringen wir hierdurch in Erinnerung. Die Herren evangelischen Geistlichen wollen dieselbe am 20. Oktober c. in den Kirchen bewirken und die israelitischen Gemeinden eine Hauskollekte für den angegebenen Zweck bei ihren Glaubensgenossen baldigst veranstalten. Die einkommenden Gaben sind an die betreffenden Kassen abzuführen und deren Betrag den landräthlichen Behörden anzuzeigen, von welch letzteren wir bis zum 1. Dezember c. spätestens hierüber Bericht erwarten.

Aachen, den 29. September 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 647. Vom 1. Oktober c. ab sollen die nachbezeichneten Personenposten, wie folgt, abgefertigt werden:

1. Personenpost von Aachen nach Montjoie.
tour aus Aachen 4.30 Nachmittags,
in Roetgen 7.15 Abends,
aus Roetgen 7.30 Abends,
in Montjoie 9.15 Abends,
retour wie bisher.

2. Personenpost von Aachen nach Eupen.
tour aus Aachen 6.— Abends,
in Eynatten 7.15 Abends,
aus Eynatten 7.20 Abends,
in Eupen 8.15 Abends,
retour wie bisher.

3. II. Personenpost zwischen Eynatten und Raeren.
Aus Eynatten 7.20 Abends,
in Raeren 7.50 Abends,
aus Raeren 6.40 Abends,
in Eynatten 7.10 Abends.

4. Personenpost zwischen Call und Montjoie.
tour aus Call 5.5 Nachmittags, nach Ankunft des Zuges aus Düren 4.20 Nachmittags,
durch Gemünd 5.40/5.50 Nachmittags,
durch Schleiden 6.25/6.30 Abends,
in Montjoie 9.40 Abends,
retour aus Montjoie 12.10 Nachmittags,
durch Schleiden 3.20/3.25 Nachmittags,
durch Gemünd 4.—/4.10 Nachmittags,
in Call 4.45 Nachmittags, zum Anschluß an den Zug nach Düren 6.40 Nachmittags.

Aachen, den 29. September 1869.

Der Ober-Post-Direktor, Hasse.

Personal-Chronik.

№ 648. Dem katholischen Geistlichen, Kandidaten des höheren Schulamts Franz Ringemann, ist nach Maßgabe der staatsministeriellen Instruktion vom 31. Dezember 1839 die Erlaubniß zur Fortführung der höheren Privatschule zu Gangelt ertheilt worden.

№ 649. 1. Der Post-Eleve Geilen in Aachen ist freiwillig aus dem Postdienste ausgeschieden; 2. dem Post-Expedienten Delhougne ist die Vorsteherstelle der Post-Expedition I. Klasse in Heinsberg übertragen worden; 3. der Post-Expedienten-Anwärter Eickhoff in Stolberg ist als Post-Expedient bestätigt worden; 4. der Post-Expedient Lauwartz ist von Aachen nach Gemünd versetzt worden; 5. der Eisenbahn-Postkondukteur Jacob in Solingen und der Briefträger und Wagenmeister Steinert in Stolberg sind zum Eisenbahn-Postamte Nr. 13 in Aachen versetzt worden; 6. dem Postbegleiter Wallendahl in Aachen ist eine Eisenbahn-Postkondukteurstelle beim Eisenbahn-Postamte Nr. 13 in Aachen übertragen worden; 7. der Postsekretair Schwanke in Düren ist gestorben.

Druck von J. J. Beaufort, Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 42. Donnerstag, den 14. Oktober. 1869.

№ 650. Das Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes Nr. 34 enthält:

(Nr. 342.) Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Aerzte, Zahnärzte, Thierärzte und Apotheker. Vom 25. September 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 651. Abänderungen des Reglements vom 11. Dezember 1867 zu dem Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes.

Das unterm 11. Dezember 1867 erlassene Reglement zu dem Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 2. November 1867 erfährt vom 15. Oktober d. J. ab einzelne Abänderungen, welche auf Grund der Vorschrift im § 57 des angeführten Gesetzes nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Der Absatz II. des § 22 — Ort der Einlieferung — erhält folgende veränderte Fassung:

II. In die Briefkasten können nur gewöhnliche unfrankirte Briefe, in sofern sie dem Frankozwange nicht unterliegen, imgleichen solche gewöhnlichen Briefe, Drucksachen oder Waarenproben, für welche das Porto durch Postwerthzeichen entrichtet ist gelegt werden. Es ist auch gestattet, dergleichen Sendungen den Kondukteuren, Postillonen und Postfußboten (Beförderern der Botenposten), wenn dieselben sich unterwegs im Dienst befinden, zu übergeben.

III. Den Landbriefträgern dürfen auf ihren Bestellungsgängen zur Abgabe bei der Postanstalt ihres Stationsorts oder zur Bestellung unterwegs die nachbezeichneten Gegenstände übergeben werden:

Gewöhnliche Briefe, Drucksachen und Waarenproben,
Rekommandirte Sendungen,

Postanweisungen, ...	im Einzelnen bis zum Werth- beziehungsw. Postvorschußbetrage v. 25 Thl. od. 43¾ Gld.
Sendungen mit Werthdeklaration,	
Postvorschußsendungen, ...	

Eine Verpflichtung zur Annahme von Packetsendungen liegt den Landbriefträgern nicht ob.

IV. In sofern in einzelnen Bezirken die Mitgabe von Postsendungen in einem weiteren Umfange als im Absatz II. und im Absatz III. angeg ben, gestattet ist, bewendet es vorerst bei den desfallsigen besonderen Bestimmungen.

V. Die Ertheilung eines Einlieferungsscheins über die von Landbriefträgern angenommenen Sendungen mit deklarirtem Werthe (§ 8 Absatz V.), rekommandirten Sendungen (§ 16 Absatz II.) und Postanweisungen (§ 17 Absatz VII.) erfolgt erst durch den Beamten der Annahmestelle der Postanstalt; der Landbriefträger ist verpflichtet, den Einlieferungsschein dem Absender, wenn möglich beim nächsten Bestellungsgange, zu überbringen. Dieselben Grundsätze gelten auch in Betreff der bei Sendungen mit Postvorschuß nach § 19 Absatz V. Anwendung findenden Bescheinigungen.

Am Schlusse des § 25 — Einlieferungsschein — tritt hinzu:

In Betreff der Einlieferungsscheine über die von Landbriefträgern eingesammelten Sendungen gelten die Vorschriften im § 22 Absatz V.

Berlin, den 30. September 1869.

Der Bundeskanzler. In Vertr.: Delbrück.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 652. Bezirkspolizei-Verordnung, betr. die Hunde im Kreise Jülich.

Nach einer Anzeige der landräthlichen Behörde zu Jülich ist in dieser Stadt ein der Wuthkrankheit in hohem Grade verdächtiger Hund eingefangen und getödtet worden. Zur thunlichsten Verhinderung einer weiteren Verbreitung dieser Krankheit sehen wir uns veranlaßt, auf Grund §§ 6 und 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 für den Umfang des Kreises Jülich zu verordnen wie folgt:

§ 1. Sämmtliche Hunde sind bis auf weitere Bekanntmachung genau zu beobachten.

§ 2. Läufige Hündinnen dürfen unter keinen Umständen auf die Straße gelassen werden. Andere Hunde müssen außerhalb der Häuser oder geschlossenen Hofräumen stets mit Maulkörben, welche das Beißen vollständig verhindern, versehen sein, ausgenommen von der letzteren Bestimmung sind 1. Jagdhunde, so lange sie auf dem Felde oder im Walde in Ausübung der Jagd gebraucht werden, 2. Hirtenhunde, so lange sie von dem Hirten bei Führung der Heerde gebraucht werden.

§ 3. Als den Anforderungen des vorhergehenden § 2 entsprechend, werden nur die von Eisendraht gefertigten sog. Berliner Maulkörbe angesehen, von denen sich ein Muster auf der Bürgermeisterei in Jülich hinterlegt findet.

§ 4. Hunde, welche den vorstehenden Bestimmungen zuwider außerhalb der Häuser oder geschlossenen Hofräumen angetroffen werden, sollen eingefangen, und wenn sie nicht innerhalb dreier Tage gegen Zahlung des Fang- und Futtergeldes zurückgeh lt sind, getödtet werden. Außerdem unterliegen die Eigenthümer derselben einer Geldstrafe bis zu 10 Thlr. oder im Unvermögensfalle der entsprechenden Gefängnißstrafe. Aachen, den 13. Oktober 1869.

Königl. Regierung, Abth. des Innern.

№ 653. Nachweise der Schenkungen und Vermächtnisse an Kirchen, Armen- und Wohlthätigkeits-Anstalten im Regierungsbezirk Aachen pro III. Quartal 1869.

Nr.	Kreis.	Schenkgeber.	Anstalt.	Betrag. Thlr. Sgr. Pf.	Zweck.
1	Aachen, Stadt.	Schütz, Anton, Wb. Jacobs und Agnes Lambert zu Aachen.	Kirche der Elisabetherinnen zu Aachen.	300 — —	Zur Gründung von Messenstiftungen.
2	Aachen, Stadt.	Johann Pet. Jos. Aloys Beissel, Stiftsvikar und Sakristanpriester.	St. Vincenz-Hospital.	2300 — —	Gründung einer Meßstiftung.
3	Ldkr. Aachen.	Franz Wilh. Savelsberg zu Ritzerfeld.	Kathol. Pfarrkirche zu Afden.	14 Rth. 50 Fß., Werth 100 Thl.	Jahrgedächtniß u. Messe.
4	do.	Anna Maria Schreiber aus Mulartshütte.	Kathol. Pfarrkirche zu Bemwegen.	500 — — 400 — — 300 — —	Seelen-Abend-Andacht. Armen der Pfarre. Seelen-Aemter.
5	do.	Maria Josepha Baur, Rentnerin zu Kleik, Gemeinde Herzogenrath.	Kathol. Pfarrkirche zu Afden.	49 Rth. 80 Fuß Ackerl., Werth 70 Thlr.	Dotation der Vikariestelle.
6	Düren.	Landwirth Werner Kaiser zu Embken.	Kathol. Pfarrkirche zu Embken.	Ackerparzelle v. 20 Rth., Werth 100 Thlr.	Ueberlassung von Terrain zu einer Familien-Grabstelle.
7	Düren.	Pfarrer Martin Joseph Schiffers zu D'horn, Kreis Düren.	Kathol. Pfarrkirche zu D'horn.	1. Haus von 17 Ruth. 30 Fuß, Anniversarium in der Pfarrkirche D'horn. 2. 1 Grundstück groß 176 Ruth. 60 Fß. dito. 3. Desgl. von 36 Ruth. dito. 4. Desgl. von 37 Ruth. 50 Fß. dito. 5. Desgl. von 33 Ruth. 10 Fß. dito. 6. Desgl. von 30 Rth. do., Werth 642 Thlr. 7. 50 Thlr. Zinsen für Küster, Organisten und Kirche. 8. 3300 Thlr. zur Aufbesserung der Pfarrdotationen, 9. und für 4 Jahrmessen für den Stifter und die Verstorbenen der Pfarre. 10. 1500 Thlr. zur Vermehrung der Jahres-Revenüen der an der Pfarrkirche zu D'horn gestifteten Frühmesse an Sonn- und Feiertagen. 11. 500 Thlr. zur Vermehrung des Küster-Einkommens. 12. 450 Thlr. für eine in der Frohnleichnams-Oktave abzuhaltende Andacht. 13. 300 Thlr. für die gute Verwaltung vorstehender Vermächtnisse. 14. 703 Thlr. als Armengut. Kapitalwerth 7445 Thlr.	
8	Erkelenz.	Peter Heinrich Hillers zu Beeckerheide.	Kathol. Pfarrkirche zu Beeck.	37 Rth. 50 Fß., Werth 40 Thlr.	Armenspenden.
9	Geilenkirchen.	Wittwe Wilh. Kehr, geb. Theresia Stubbertz aus Bettendorf.	Kathol. Pfarrkirche zu Oidtweiler.	Ackerparzelle v. 54 Rth. 90 Fß., Werth 100 Thl.	Errichtung eines Anniversarii.

Nr.	Kreis.	Schenkgeber.	Anstalt.	Betrag. Thlr. Sgr. Pf.	Zweck.
10	Malmedy.	Pfarrer Heinen zu Thoffraix.	Kathol. Pfarrkirche zu Thoffraix.	Haus u. 2 Stck. Ackerl., außerd. 300 Thlr. Ges.-Werth circa 6300 Thlr.	Errichtung einer Mädchenschule.

Aachen, den 8. Oktober 1869.

№ 654. In Folge einer Mittheilung des Kgl. Generalmajors und Kommandeurs der 29. Infanterie-Brigade, Herrn von Stückradt machen wir die Theilnehmer an dem Feldzuge von 1866 darauf aufmerksam, daß nunmehr der in § 20 des Invaliden-Gesetzes vom 6. Juli 1865 vorgesehene dreijährige Zeitraum, innerhalb dessen Invaliden-Ansprüche in Folge der Strapatzen dieses Feldzuges durch dieselben erhoben werden konnten, verstrichen ist, und alle fernerhin noch eingehenden derartigen Gesuche als verspätet zurückgewiesen werden müssen.

Aachen, den 13. Oktober 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 655. Die Dienststunden der Post-Expedition in Baal für den Verkehr mit dem Publikum werden vom 15. d. Mts. ab für die gewöhnlichen Wochentage, wie folgt, festgesetzt:

a. für die Sommerperiode: von 7 Uhr Vormittags bis 11 Uhr Vormittags,
b. für die Winterperiode: von 8 Uhr Vormittags bis 11 Uhr Vormittags,
c. für jede Jahreszeit: von 2 Uhr bis 8 Uhr Nachmittags.

Aachen, den 5. Oktober 1869.

Der Ober-Post-Direktor. In Vertr.: Buberus.

№ 656. Mit höherer Genehmigung wird vom 15. Oktober 1869 ab im Bezirke der Ober-Post-Direktion zu Aachen für die von den Landbriefträgern auf ihren Bestellungsgängen eingesammelten Sendungen der nachfolgende Tarif in Anwendung kommen.

Tarif

für die von den Landbriefträgern auf ihren Bestellungsgängen eingesammelten Sendungen.

Es werden in Ansatz gebracht:

A. Für Gegenstände zur Weitersendung durch die Postanstalt des Stationsorts des Landbriefträgers nach einer anderen Postanstalt:

für rekommandirte Sendungen,
" Postanweisungen,
" Packete ohne Werthsdeklaration,
" Sendungen mit Werthsdeklaration,
" Postvorschußsendungen,
außer den tarifmäßigen Porto- und sonstigen Gebühren eine Nebengebühr von $1/2$ Groschen für jeden Gegenstand;

diese Nebengebühr ist vom Absender im Voraus zu entrichten;

für gewöhnliche Briefe, Drucksachen und Waarenproben wird eine Nebengebühr nicht erhoben;

die zur portofreien Beförderung geeigneten Sendungen sind von der gedachten Nebengebühr befreit;

B. Für Gegenstände an Adressaten im eigenen Orts- oder Land-Bestellbezirke der Postanstalt des Stations-Orts des Landbriefträgers, gleichviel ob die Sendung an den Adressaten bestellt oder von der Postanstalt abgeholt wird:

1. für gewöhnliche Briefe .... $1/2$ Groschen
2. für Drucksachen und Waarenproben, welche den reglementarischen Vorschriften entsprechen, im Frankirungsfalle .... $1/3$ Groschen
andere derartige Sendungen unterlieber ad 1 bezeichneten Gebühr;
3. für rekommandirte Sendungen .... $1\frac{1}{2}$ Groschen
für die Beschaffung des Rückscheins (Retour-Recepisses) — welche sich nach dem Verlangen des Absenders richtet — ist solchen Falls eine weitere Gebühr von 1 Groschen vom Absender im Voraus zu entrichten;
4. für Postanweisungen, ohne Rücksicht darauf, ob zugleich der Geldbetrag dem Adressaten mit überbracht wird, oder nicht .... 2 Groschen
Postanweisungen müssen stets frankirt werden;
5. für Packete ohne Werthsdeklaration,
6. für Sendungen mit Werthsdeklaration,
7. für Postvorschußsendungen
diejenigen Sätze, welche für dergleichen Sendungen zwischen Postanstalten bei einer Entfernung bis 5 Meilen zu erheben sind (cfr. §§ 2 und 3 des Gesetzes über das Posttaxwesen im Gebiete des Norddeutschen Bundes vom 4. November 1867, sowie § VI. der Anlage des Reglements vom 11. Dezember 1867 zu dem Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes). Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Abtragung nur den Begleitbrief, beziehungsweise den Schein, oder auch die dazu gehörige Sendung selbst umfaßt.

Für die zur portofreien Beförderung geeigneten Sendungen werden die unter B. bezeichneten Gebühren in derselben Ausdehnung außer Ansatz gelassen, wie für dergleichen Sendungen, welche bei der Orts-Postanstalt aufgegeben und nach dem Land-Bestellbezirke derselben bestimmt sind. Aachen, den 11. Oktober 1869.

Der Ober-Post-Direktor. In Vertr.: **Buberus.**

№ 657. In der Gemeinde Eupen soll eine Feldhüterstelle mit einem Gehalte von 120 Thalern baldigst wieder besetzt werden. Anstellungsberechtigte Personen wollen mir ihre Gesuche mit Berechtigungsscheinen bis zum 15. d. Mts. zukommen lassen.

Eupen, den 2. Oktober 1869.

Der Ober-Bürgermeister, Becker.

№ 658. Vorladung. Gegen die nachbenannten Personen ist durch Verfügung vom heutigen Tage die förmliche kriegsgerichtliche Untersuchung wegen Desertion eröffnet und werden dieselben zu ihrer Verantwortung ad term. den 17. Februar 1870, Vormittags 11 Uhr, im hiesigen Divisions-Gerichtslokale vorgeladen und zwar unter der Verwarnung, daß jeder Ausbleibende in contumaciam für einen Deserteur erklärt und in eine Geldstrafe von 50 bis 1000 Thaler verurtheilt werden wird. 1. Peter Joseph Jacobs, geb. am 13. März 1839 zu Aachen, 2. Johann Wilhelm Dautzenberg, geb. am 11. September 1842 zu Aachen, 3. Johann Friedr. Honne, geb. am 4. September 1843 daselbst, 4. Johann Peter Rüsseler, geb. am 1. Januar 1842 daselbst, 5. Johann Joseph Göttgens, geb. am 29. Oktober 1844 zu Eschweiler, 6. Laurenz Joseph Hubert Klinkenberg, geb. am 2. Februar 1847 zu Aachen, 7. Wilh. Gerhard Kreutz, geb. am 23. April 1844 zu Brachelen, Kreis Geilenkirchen, 8. Albert Hilger Hubert Katterbach, geb. am 2. November 1842 zu Broich, Kreis Jülich, 9. Ernst Wilhelm Reisgen, geb. am 14. April 1841 zu Inden, Kreis Jülich, 10. Adam Dives, geb. am 12. September 1842 zu Welldorf, Kreis Jülich.

Köln, den 7. Oktober 1869.

Königl. Gericht der 15. Division.

Personal-Chronik.

№ 659. Die Professoren Dr. Landolt und Dr. Wüllner hierselbst sind zu ordentlichen Lehrern an der hiesigen polytechnischen Schule ernannt und bestellt worden.

№ 660. Die durch Pensionirung des Steuer-Empfängers Rechnungsraths v. Schwander demnächst vakant werdende Königliche Steuerkasse der Perceptur Burtscheid ist dem Steuer-Empfänger Rechnungsrath Kremer zu Eupen vom 1. Januar 1870 ab übertragen worden.

№ 661. Die durch Versetzung des Steuer-Empfängers Rechnungsraths Kremer vakant werdende Königl. Steuerkasse der Perceptur Eupen ist dem Steuer-Empfänger Wildt zu Montjoie vom 1. Januar 1870 ab übertragen worden.

№ 662. Wir haben den Regierungs-Hauptkassen-Buchhalter Zimmer hierselbst zum Königlichen Steuer-Empfänger der Perceptur Montjoie, jedoch vorläufig nur kommissarisch, vom 1. Januar 1870 ab ernannt.

№ 663. Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Peter Pemp ist von Blankenheim nach Köln verzogen.

№ 664. Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Romain Noupre͡z hat sich in Malmedy niedergelassen.

№ 665. Der Apotheker Emil Pauls hat auf Grund der ihm ertheilten Konzession die Pauls'sche Apotheke in Kornelimünster übernommen.

№ 666. Die durch den Tod des Pfarrers Nobis erledigte Pfarrstelle zu Weisweiler im Kreise Düren ist dem seitherigen Definitor und Pfarrer zu Eitorf, Johann Theodor Hubert Sommer, verliehen worden.

№ 667. Die durch den Tod des Oberpfarrers Thissen erledigte Oberpfarrstelle zu Nideggen im Kreise Düren ist dem seitherigen Definitor und Pfarrer zu Bettweiß, Stephan Engelbert Hubert Klein, verliehen worden.

№ 668. Die gegenwärtig bei der evangelischen Elementarschule zu Camen, Regierungsbezirk Arnsberg angestellte Lehrerin Bertha Boettcher aus Potsdam ist vom 1. Januar 1870 ab an der neuerrichteten dritten evangelischen Schulklasse zu Stolberg, Landkreis Aachen, definitiv angestellt worden.

№ 669. Personal-Chronik des Landgerichtsbezirks Aachen pro III. Quartal 1869: Der Landgerichts-Referendar Karl Jacobs ist zum Advokaten, die Auskultatoren Klauseuer und Heinrich Gatzen sind zu Referendarien, der praktische Arzt Dr. Zander und der Gasfabrikant Zündorf zu Eschweiler sind zu Ergänzungsrichtern bei dem Friedensgerichte zu Eschweiler ernannt, die Landgerichts-Referendarien Doinet von Koblenz, Hupertz von Bonn und Dahmen von Düsseldorf hierhin und der hiesige Gerichts-Assessor Siemens in das Departement des Kammergerichts zu Berlin zurückversetzt worden. Aachen, den 1. Oktober 1869.

Der Landger.-Präsident, Scherer. Der Ober-Prokurator, Oppenhoff.

Druck von J. J. Beaufort, Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 43. Donnerstag, den 21. Oktober. 1869.

№ 670. Das Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes Nr. 35 enthält:

(Nr. 343.) Allerhöchster Erlaß vom 22. September 1869, betreffend die Aufhebung der Ober-Post-Direktion in Bromberg und die Vereinigung des Geschäftskreises derselben mit demjenigen der Ober-Post-Direktion in Posen.

(Nr. 344.) Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Seeschiffer und Seesteuerleute auf Deutschen Kauffahrteischiffen. Vom 25. September 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

№ 671. Die Predigtamts-Kandidaten Paul Pieper aus Mettmann und Heinrich Och aus Wesel sind von uns zu evangelischen Provinzial-Synodal-Kandidaten in der Rheinprovinz ernannt worden.

Koblenz, den 13. Oktober 1869.

Königl. Konsistorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 672. Dem katholischen Geistlichen, Kandidaten des höheren Schulamts, Joseph Sommer, ist nach Maßgabe der staatsministeriellen Instruktion vom 31. Dezember 1839 die Erlaubniß ertheilt worden, in Herzogenrath im Landkreise Aachen, eine höhere Privatschule, behufs Vorbereitung von Knaben für den Eintritt in die mittlern Klassen der Gymnasien und Realschulen, zu errichten und zu leiten.

Aachen, den 13. Oktober 1869.

№ 673. Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat genehmigt, daß die zur Aufbringung der Kosten für den Neubau eines Schulhauses für die katholische Schulsozietät zu Meiderich bewilligte Hauskollekte bei den katholischen Einwohnern der Regierungsbezirke Aachen, Köln und Düsseldorf, in denjenigen Orten, in welchen dieselbe bis zum 1. Oktober c. noch nicht Statt gefunden hat, noch in der Zeit bis zum 1. Dezember c. durch Deputirte abgehalten werde. (confr. Bekanntmachung vom 9. März c. Amtsblatt Stück 11 S. 49.) Als Kollektanten werden fungiren: 1. Rektor Artz in Welheim, 2. Stellmacher Böken in Meiderich, 3. Heinrich Richartz in Ruhrort, 4. Johann Buschmann in Eppinghofen, 5. Peter Clemens in Eppinghofen, 6. Peter Heinrichs in Meiderich, 7. Johann Högen in Hamborn, 8. Wilhelm Stahl in Ruhrort. Aachen, den 14. Oktober 1869.

№ 674. Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 16. März c. (Amtsblatt Stück 11 S. 49) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz den Termin zur Abhaltung der katholischen Hauskollekte zum Besten des Kirchen- und Pfarrhausbaues zu Lennep bis zum 1. Dezember c. verlängert hat. Aachen, den 16. Oktober 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 675. Die Personenpost zwischen Düren und Nideggen wird vom 20. Oktober c. ab folgenden Gang erhalten:

aus Düren 4.³⁰ Nachmittags,
in Nideggen 6.²⁵ Nachmittags;
aus Nideggen 7.⁴⁵ Vormittags,
in Düren 9.¹⁵ Vormittags.

Aachen, den 12. Oktober 1869.

Der Ober-Post-Direktor. In Vertr.: Buttkus.

№ 676. Bei der Post-Expedition in Geilenkirchen ist eine Landbriefträgerstelle mit der jährlichen Remuneration von 150 Thlr. zu besetzen. Versorgungsberechtigte Militairpersonen, welche auf die gedachte Stelle reflektiren und eine Kaution von 100 Thlr. zu bestellen vermögen, werden aufgefordert, sich binnen 14 Tagen persönlich oder schriftlich bei mir zu melden.

Aachen, den 14. Oktober 1869.

Der Ober-Post-Direktor. In Vertr.: Buttkus.

№ 677. Das Postbureau in Schwanenberg wird vom 1. November c. ab in den nachstehend bezeichneten Stunden für den Verkehr mit dem Publikum geöffnet sein:

1. im Sommerhalbjahr (1. April bis letzten September) von 7 Uhr Vorm. bis 11 Uhr Vorm.;
2. im Winterhalbjahr (1. Oktober bis letzten März) von 8 Uhr Vorm. bis 11 Uhr Vorm.;
3. zu allen Jahreszeiten von 3 Uhr Nachmittags bis 7 Uhr Abends.

An Sonntagen fallen die Dienststunden von 9 Uhr Vormittags bis 5 Uhr Abends aus.

Aachen, den 15. Oktober 1869.

Der Ober-Post-Direktor. In Vertr.: Buttkus.

№ 678. Durch Urtheil des hiesigen Königlichen Landgerichts vom 4. Oktober d. J. ist 1. Eva Wasener, Ehefrau des Schlossermeisters Leonhard Braun, 47 Jahre alt, aus Aachen, zur Zeit in der Annunciaten-Anstalt daselbst detinirt, und 2. Karl Friedr. Deglow, 61 Jahre alt, aus Breinig, zur Zeit in der Alexianer-Anstalt zu Aachen detinirt, für interdizirt erklärt worden. Ich ersuche die Herren Notarien, hiervon Notiz zu nehmen.

Aachen, den 14. Oktober 1869.

Der Ober-Prokurator, Oppenhoff.

№ 679. Auszüge aus den rechtskräftigen Urtheilen des Königlichen Assisenhofes zu Aachen, deren Bekanntmachung nach § 30 des Strafgesetzbuches verordnet worden ist. IV. Quartal 1869.

Nro.	Datum des Urtheils.	Namen, Alter, Gewerbe, Geburts- und Wohnort der Angeklagten.	Angeschuldigte Verbrechen.	Erkannte Freiheits- und Ehrenstrafen.	Angewandte Strafgesetze.
	1869				
1	5. Okt.	a. Briem, Joachim, 20 Jahre alt, Tagelöhner, geboren und wohnend zu Kufferath. b. Schroeteler, Peter junior, 19 Jahre alt, Fabrikarbeiter, geboren u. wohnend zu Berzbuir.	Brandstiftung.	Jeder zwei Jahre Zuchthausstrafe.	§ 286 des Strafgesetzbuches.
2	7. Okt.	a. Schneiders, Wilh., 49 Jahre alt, Pliesterer und Anstreicher, geboren und wohnend zu Inden.	Meineid.	Drei Jahre Zuchthausstrafe.	§§ 126, 34, 35 u. 130 d. Strafgesetzbuches.
		b. Jungbluth, Heinr., 39 Jahre alt, Tagelöhner, geboren und wohnend zu Krauthausen.	Meineid.	Drei Jahre Zuchthausstrafe.	
		c. Glasmacher, Wilh. Joseph, 41 Jahre alt, Ackerer und Handelsmann, geboren zu Unterkrauthausen, wohnend zu Inden.	Verleitung zum Meineide.	Fünf Jahre Zuchthausstrafe.	
3	8. Okt.	Wynands, Hubert, 32 Jahre alt, Eisendrechsler, geb. zu Maestricht, wohnend zu Aachen.	Verübung unzüchtiger Handlungen und Diebstahl.	Sechs Jahre Zuchthausstrafe und Landesverweisung.	§§ 144 Nr. 1. und 3, 216 des Strafgesetzbuches.
4	8. Okt.	Beckers, Anton Joseph, 50 Jahre alt, Steiger, geboren zu Forstheim, wohnend zu Weselen.	Verübung unzüchtiger Handlungen.	Zwei Jahre Zuchthausstrafe.	§ 144 Nr. 1 ibid.
5	9. Okt.	Niessen, Dionys, 49 Jahre alt, Dachdecker, geboren und wohnend zu Aachen.	Diebstahl im öftern Wiederholungsfalle.	Acht Jahre Zuchthausstrafe und acht Jahre Stellung unter Polizei-Aufsicht.	§§ 218 Nr. 2 und 219 Nr. 2 ibid.

Für die Richtigkeit der Auszüge: Der Landgerichts-Sekretair, Rosbach.

Vorstehende Urtheile werden zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Aachen, den 15. Oktober 1869. Der Ober-Prokurator, Oppenhoff.

Personal-Chronik.

№ 680. Wir haben der auf den Gutsbesitzer August Büssgens zu Hoverhof gefallenen Wahl zum Kreisdeputirten für den Kreis Geilenkirchen die Bestätigung ertheilt.

№ 681. Der bei der katholischen Elementarschule zu Richterich, Landkreis Aachen, seither provisorisch fungirende Lehrer Johann Peter Burbach ist definitiv daselbst angestellt worden.

Holzverkauf in der Königl. Oberförsterei Hoefen.

686. Am Freitag, den 29. Oktober 1869, Morgens von 9 Uhr ab, sollen in der Wohnung der Wittwe Lambert Henn zu Hoefen ungefähr folgende Holzquantitäten öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden:

Försterei Dedenborn, Distrikt Langerscheid und Harfferfeuerbrand.

Buchen: $23^1/_4$ Klafter Scheite, 3 Klafter Knüppel, $62^1/_2$ Klafter ungeputzte Reiser II. Klasse.

Weich- und Nadelholz: 22 Klafter ungeputzte Reiser I. Klasse. (Aushiebsmaterial.)

Försterei Dreiborn, Distrikt Riffelscheid, Jg. 23 b, e, f.

Nadelholz: 12 Klafter Knüppel I. Klasse.

Försterei Kalterherberg, Distrikt Breiterscheid, Jg. 95 a b, 96 c.

Fichten: 13 Nutzstämme = 112 Kubikfuß.

Försterei Menzerath, Distrikt Menzerheck, Jg. 93 b, Schlag III.

Eichen: $176^1/_2$ Klafter ungeputzte Reiser I. Klasse.

Kiefern: 8 Klafter geputzte Reiser I. Klasse.

Auf Ansuchen wird das Holz den Kauflustigen von den betreffenden Förstern vorgezeigt werden.

Hoefen, den 13. Oktober 1869.

Der Königl. Oberförster, Eichhoff.

Druck von J. J. Beaufort, Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 44. Donnerstag, den 28. Oktober. 1869.

№ 682. Die Gesetzsammlung für die Kgl. Preußischen Staaten Nr. 61 enthält:

(Nr. 7513.) Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Danzig zum Betrage von 1,300,000 Thalern. Vom 23. August 1869.

(Nr. 7514.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Grünberger Kreises im Betrage von 50,000 Thalern. Vom 23. August 1869.

(Nr. 7515.) Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender fünfprozentiger Berliner Stadt-Obligationen zum Betrage von 2,500,000 Thalern. Vom 30. August 1869.

(Nr. 7516.) Allerhöchster Erlaß vom 30. August 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Neustadt in O.-Schl., Regierungsbezirk Oppeln, für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Neustadt in Oberschl. in der Richtung auf Ziegenhals bis zur Kreisgrenze bei Wackenau.

(Nr. 7517.) Allerhöchster Erlaß vom 7. September 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Gemeinden Tecklenburg und Ledde für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von der Kreisstadt Tecklenburg im Regierungsbezirk Münster nach der Station Velpe der Rheine-Osnabrücker Eisenbahn.

(Nr. 7518.) Allerhöchster Erlaß vom 6. September 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Gemeinden Wirschweiler, Allenbach und Sensweiler, sowie an den Kreis Bernkastel für den Bau und die Unterhaltung einer Kommunal-Chaussee zum Anschluß an die Idarstraße, im Großherzoglich Oldenburgischen Fürstenthum Birkenfeld, bei Katzenlocherhammer, durch das Idarthal über Allenbach bis zur Idarbrücke auf der Prüm-Birkenfelder Bezirksstraße, im Regierungsbezirk Trier.

(Nr. 7519.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen der Provinz Posen II. Serie im Betrage von 1,000,000 Thaler. Vom 10. September 1869.

(Nr. 7520.) Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Dillenburg in das Scheldethal bis zur eisernen Hand mit einer Abzweigung in das Eibacher Schelbethal bis zum Nikolaus-Stollen der Grube Königszug von Seiten der Köln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft, sowie einen Nachtrag zum Statute der letzteren. Vom 20. September 1869.

(Nr. 7521.) Allerhöchster Erlaß vom 20. September 1869, betreffend die von dem Deichamte des Warthebruchs beantragte allgemeine Revision der der Deich-, Ufer-, Graben- und Schau-Ordnung vom 27. März 1802 angehängten Deichrolle.

(Nr. 7522.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der von der Niederrheinischen Güter-Assekuranzgesellschaft zu Wesel beschlossenen Abänderungen des Gesellschaftsstatuts. Vom 20. September 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

№ 683. Zur anderweiten Verpachtung der zwischen den Königreichen Preußen und Belgien gemeinschaftlichen Chausseegeld-Hebestellen zu Montzen, Weißenhaus und Baelen für die Jahre 1870, 1871 und 1872, unter Vorbehalt der beiderseitigen Befugniß zur Kündigung am Schlusse der beiden ersten Pachtjahre, soll am Montag, den 8. k. Mts., um 9 Uhr Vormittags, eine öffentliche Lizitation in dem Eisenbahn-Stationsgebäude zu Herbesthal abgehalten werden. Ueber die Bedingnisse kann schon vorläufig bei dem Königlichen Haupt-Zollamte zu Aachen Auskunft erlangt werden.

Köln, den 21. Oktober 1869.

Der Provinzialsteuer-Direktor, Wohlers.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 684. Es ist in letzter Zeit vielfach vorgekommen, daß Gesuche 2c. an das Königliche Kommando der 29. Infanteriebrigade resp. an die Königl. Departements-Ersatzkommission gerichtet worden sind, welche nicht die genaue Adresse der betreffenden Bittsteller enthielten, so daß denselben deshalb die bezüglichen Bescheide entweder nicht zeitgerecht zugestellt werden konnten, oder als unbestellbar wieder zurückgelangt sind. Mit Bezug hierauf machen wir darauf aufmerksam, daß allen an die bezeichneten Behörden gerichteten Gesuchen stets die genaue Adresse, event. Straße und Hausnummer hinzuzusetzen ist, widrigenfalls die Gesuchsteller es sich selbst beizumessen haben, wenn sie keinen Bescheid erhalten.

Aachen, den 25. Oktober 1869.

Patente.

№ 685. Dem Fabrikbesitzer William Betts in London ist unter dem 11. September 1869 ein Patent auf eine Maschine zum Auflegen von Metallkapseln auf Flaschen in der durch Zeichnung und Beschreibung nach-

gewiesenen Zusammensetzung auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

№ 686. Dem Maschinenfabrikanten Jos. Wolters zu Aachen ist unter dem 15. September 1869 ein Patent auf eine durch Zeichnung nachgewiesene Maschine zum Poliren von Nähnadeln, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

№ 687. Dem Heinrich Raetke in Berlin ist unter dem 16. September 1869 ein Patent auf eine durch ein Modell nachgewiesene Strickmaschine auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

№ 688. Das dem Ingenieur Karl Kayser zu Breslau auf „eine mechanische Vorrichtung zur Erzeugung einer hin- und hergehenden Bewegung bei Pumpwerken, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung der bekannten Theile zu beschränken" unter dem 22. September 1864 auf die Dauer von 5 Jahren für den ganzen Umfang des Preußischen Staates ertheilte Patent, ist auf fernere drei Jahre, also bis zum 22. September 1872, verlängert worden.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 689. Die Eröffnung der gewöhnlichen Assisen im Bezirk des Königl. Landgerichtes zu Aachen für das I. Quartal 1870, wird hiermit auf Montag, den 10. Januar 1870 festgesetzt und der Königl. Appellations-Gerichtsrath Herr Eichhorn II. zum Präsidenten derselben ernannt.

Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Königlichen Herrn General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden.

Köln, den 19. Oktober 1869.

Der Erste Präsident des Königlich Rhein. Appellations-Gerichtshofes, Wirklicher Geheime Ober-Justizrath, (gez.) Dr. Broicher.

Für gleichlautende Ausfertigung:

(L. S.) Der Ober-Sekretair, Wallraff.

№ 690. Das Königliche Landgericht zu Saarbrücken hat durch Urtheil vom 12. Oktober d. J. den Johann Peter Becker, zuletzt Schuhmacher, zu Jägersfreude wohnhaft, für abwesend erklärt.

Köln, den 21. Oktober 1869.

Der General-Prokurator, Nicolovius.

№ 691. Folgende Gegenstände sind als unbestellbar zurückgekommen: 1. ein am 30. Juni d. J. in Aachen Bahnhof aufgegebener Brief, 5 Thaler undeklarirtes Geld enthaltend, an Frau Wilhelm Pesch in Oberforsbach bei Kornelimünster, 2. ein am 13. Mai d. J. in Aachen aufgegebenes Packet, gezeichnet H. W. 2, 15 Loth schwer an Werner in Berlin, 3. ein am 10. August d. J. in Aachen aufgegebenes Packet, gezeichnet M. Nr. 5, 17 Loth schwer, an August Berghaus bei Kornelius Felten in Düren, 4. eine am 2. September d. J. in Linnich aufgegebene Post-Anweisung über 5 Thlr. an Konrad Freialdenhofen, Wittwer von Barbara Matzerath in Freialdenhofen bei Aldenhoven. Die unbekannten Absender obiger Gegenstände werden hierdurch aufgefordert, dieselben innerhalb 4 Wochen bei der hiesigen Ober-Post-Direktion in Empfang zu nehmen, widrigenfalls solche zum Besten des Post-Armenfonds verwendet werden müssen.

Aachen, den 26. Oktober 1869.

Der Ober-Post-Direktor, Hasse.

Personal-Chronik.

№ 692. Der Garnison-Verwaltungs-Ober-Inspektor Waschke in Jülich ist in gleicher Eigenschaft nach Münster versetzt und als Nachfolger desselben der Garnison-Verwaltungs-Inspektor Hübner ernannt.

№ 693. Die bei der katholischen Elementarschule zu Nideggen, Kreis Düren, seither provisorisch fungirende Lehrerin Anna Schorn ist definitiv daselbst angestellt worden.

Holzverkauf aus der Oberförsterei Eupen.

698. Am Mittwoch, den 10. November c., Vormittags 9 Uhr, wird zu Ronheide bei Aachen, aus dem neutralen, Preußisch-Belgischen Domainenwalde (neben dem Königlich Preußischen Forstdistrikte Preuß gelegen), der Holzbestand von 20 Morgen Mittelwald in 13 meist $1\frac{1}{2}$ Morgen großen Loosen auf dem Stocke versteigert werden. Es sind keine Stämme reservirt und den Bestand bilden 80- bis 200-jährige schöne Buchen und Eichen, mit größtentheils Weichholz-Unterholz.

Raeren, den 24. Oktober 1869.

Der Oberförster, v. Palland.

Holzverkauf aus der Oberförsterei Eupen.

699. Am Mittwoch, den 10. November c., Vormittags 10 Uhr, zu Ronheide bei Aachen, wird nachbenanntes aufgearbeitete Holz versteigert werden.

I. Schutzbezirk Preuß, Schlag 1 und 2 an der Lütticher Straße:

1505	Kubikfuß Eichen-Nutzholz in Stämmen,
$6\frac{1}{2}$	Klafter Eichen-Grubenholz,
5	Klafter Eichen-Scheitholz,
$34\frac{1}{4}$	Klafter Eichen-Knüppelholz,
186	Klafter Eichen-Schanzen.

II. Schutzbezirk Lichtenbusch, Distrikt Landwehring, Schlag 17:

583	Kubikfuß Eichen-Nutzholz in Stämmen,
$1\frac{1}{2}$	Klafter Eichen-Grubenholz,
$1\frac{1}{2}$	Klafter Eichen-Scheitholz,
13	Klafter Eichen-Knüppelholz,
64	Klafter Eichen-Schanzen.

Raeren, den 24. Oktober 1869.

Der Oberförster, v. Palland.

Druck von J. J. Beaufort, Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 45. Donnerstag, den 4. November. 1869.

№ 694. Die Gesetzsammlung für die Kgl. Preußischen Staaten Nr. 62 enthält:

(Nr. 7523.) Allerhöchster Erlaß vom 4. September 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Stralsund, im Kreise Franzburg des Regierungsbezirks Stralsund nach Prohn.

(Nr. 7524.) Privilegium, wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Mühlhausen, Regierungsbezirk Erfurt, im Betrage von 500,000 Thalern. Vom 10. September 1869.

(Nr. 7525.) Allerhöchster Erlaß vom 20. September 1869, betreffend die Genehmigung des Statutnachtrages der Ritterschaftlichen Privatbank in Pommern vom 5. August 1869 wegen Verlängerung des Privilegiums zur Ausgabe von Noten bis zum 1. Januar 1880.

(Nr. 7526.) Allerhöchster Erlaß vom 20. September 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Lübbecke, Regierungsbezirk Minden, für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Fiestel über Frotheim bis zur Grenze des Kreises Minden in der Richtung auf Hille.

(Nr. 7527.) Allerhöchster Erlaß vom 20. September 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Strehlen, Regierungsbezirk Breslau, für den chausseemäßigen Ausbau und die Unterhaltung der Strehlen-Nimptscher Landstraße im Kreise Strehlen von der Kreisgrenze bei Karschau bis zur Einmündung in die Reichenbach-Strehlener Chaussee in Niklasdorf.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 695. In Folge eines zwischen der Postverwaltung des Norddeutschen Bundes und der Postverwaltung von Belgien abgeschlossenen Uebereinkommens wird ein Austausch von Post-Anweisungen nach und aus Belgien vom 1. November 1869 ab auf folgenden Grundlagen eingeführt:

Zahlungen bis zum Betrage von 200 Franks können nach allen Orten in Belgien im Wege der Post-Anweisung gerichtet werden. Die Einzahlung erfolgt bei den Norddeutschen Post-Anstalten auf ein gewöhnliches Post-Anweisungs-Formular. Der Betrag, welchen der Absender nach Belgien überwiesen zu sehen wünscht, ist auf der Post-Anweisung, unter Abänderung des Vordrucks ...... Thlr. .... Sgr. .... Pf. u. s. w. in Franks und Centimes — und zwar in Zahlen und in Buchstaben — anzugeben. Die Post-Anstalt am Aufgabeorte rechnet den vom Absender in vorstehend bezeichneter Weise notirten Betrag — für jetzt und vorbehaltlich anderweiter Festsetzung nach dem Verhältniß von 1 Frank gleich $8^1/_4$ Groschen — in die Thaler- resp. Süddeutsche Guldenwährung um und nimmt danach den sich ergebenden Betrag vom Einzahler entgegen. Die Post-Anstalt am Aufgabeorte ist mithin auch im Stande, dem Einlieferer genaue Auskunft zu geben, welchen Betrag derselbe in Franks und Centimes in die Post-Anweisung einzurücken habe, um eine, von ihm in Deutscher Währung bemessene Zahlung zutreffend in jenseitiger Währung zu überweisen. Die Gesammtgebühr beträgt:

bei Beträgen bis 100 Franks 4 Groschen oder 14 Kr.,

bei Beträgen über 100 bis 200 Franks 8 Groschen oder 28 Kr.

Die Gebühr ist stets vom Einzahler zu entrichten, thunlichst unter Verwendung von Freimarken.

Der Coupon darf bei Post-Anweisungen nach Belgien zur Angabe des Geldbetrages, sowie des Namens und Wohnorts des Absenders, nicht aber zu weiteren Mittheilungen, welche die Stelle eines Briefes vertreten könnten, benutzt werden. In Belgien erfolgt die Auszahlung bei den Belgischen Postbureaus. Dem Absender wird die richtige Auszahlung gewährleistet. Aus Belgien können Beträge bis 50 Thlr. nach allen Orten des Norddeutschen Postgebiets gegen Entrichtung einer Gebühr von 50 Centimes für Summen bis 25 Thlr., und von 1 Frank für Summen über 25 bis 50 Thlr. im Wege der Post-Anweisung überwiesen werden. Das Verfahren gestaltet sich in ähnlicher Weise, wie bei den Post-Anweisungen nach Belgien. Berlin, den 26. Oktober 1869.

General-Postamt, v. Philipsborn.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 696. Auf die Klage des durch den unterzeichneten Anwalt vertretenen, zum Armenrechte belassenen, ohne Gewerbe zu Barmen wohnenden Martin Brückmann, ist dessen ohne Gewerbe daselbst wohnende Nichte (Tochter seiner verstorbenen Schwester) Theresia Poul vom hiesigen Königl. Landgerichte heute interdizirt worden.

Aachen, den 18. Oktober 1869.

Pelzer II., Advokat-Anwalt.

Ich ersuche die Herren Notarien meines Amtsbezirks, von vorstehendem Urtheile Vermerk zu nehmen.

Aachen, den 27. Oktober 1869.

Der Ober-Prokurator, Oppenhoff.

№ 697. Vorladung. Der Ersatzpflichtige Joseph Bauly, geboren zu Lommersdorf am 7. März 1847, welcher sich bei den diesjährigen Ersatz-Aushebungen nicht gestellt hat, wird hiermit aufgefordert, sich binnen drei Monaten a dato bei mir zu melden, widrigenfalls das Refraktair-Verfahren gegen denselben eingeleitet wird.

Schleiden, den 25. Oktober 1869.

Der Königl. Landrath, Freih. v. Harff.

№ 698. Die Militairpflichtigen: 1. Neumann, Anton Joseph, geboren am 20. März 1847 zu Stolberg, 2. Obermark, Friedrich Adolph, geb. am 7. Dezember 1847 zu Stich, 3. Parmentier, Lambert Kaspar Joseph, geboren am 16. September 1847 zu Eschweiler-Aue, 4. Schloesser, Jakob, geb. am 7. Mai 1847 zu Stich, 5. Servas, Johann Joseph, geb. am 23. Januar 1847 zu Roethgen, 6. Stuber, Hubert, geb. am 28. Juli 1847 zu Stich, 7. Carduck, Kaspar, geb. am 15. Oktober 1847 zu Eschweiler, 8. Himmes, Hubert Joseph, geb. am 23. Februar 1847 zu Forst, 9. Himmes, Hubert Michel, geb. am 23. Februar 1847 zu Forst, 10. Lentzen, Jakob, geb. am 18. Juni 1847 zu Forst, 11. Mertens, Arnold, geb. am 30. September 1847 zu Nirm, 12. Bindels, Michel, geb. am 19. November 1847 zu Baelserquartier, 13. Pestel, Georg, geb. am 27. Januar 1847 zu Baelserquartier. 14. Scheins, Lambert, geb. am 10. Juni 1847 zu Stolberg, 15. Schmitz, Johann Mathias, geb. am 16. November 1847 zu Stolberg, 16. Levas, Martin, geb. am 23. Oktober 1847 zu Pannesheide, 17. Urlings, Hubert, geb. am 30. Mai 1848 zu Brand, 18. Briefs, Wilhelm Joseph, geb. am 30. Januar 1848 zu Burtscheid, 19. van Harterdyk, Johann Jakob, geb. am 2. Februar 1848 zu Burtscheid, 20. Lindgens, Johann, geb. am 31. August 1848 zu Pumpe, 21. Servais, Joseph, geb. am 16. November 1848 zu Roethgen, 22. Wiegand, Wilhelm Hermann, geb. am 29. April 1848 zu Pumpe, 23. Zwer, Franz, geb. am 30. April 1848 zu Stich, 24. Prem, Peter Joseph, geb. am 21. November 1848 zu Forst, 25. Thomas, Hubert, geb. am 17. Juli 1848 zu Soers, 26. Bodt, Johann Baptist, geb. am 29. Januar 1848 zu Stolberg, 27. Gerhards, Johann Mathias, geb. am 7. Juli 1848 zu Stolberg, 28. Will, Richard Wilhelm August, geb. am 17. Februar 1848 zu Stolberg, 29. Eysenck, Karl Anton, geb. am 23. Januar 1849 zu Geldern, 30. Abels, Heinrich, geb. am 13. Januar 1849 zu Eschweiler, 31. Lambertin, Franz Gottfr. Peter, geb. am 14. April 1849 zu Hehlrath, 32. Obermark, Wilhelm, geb. am 2. Dezember 1849 zu Stich, 33. Wimmer, Heinrich, geb. am 21. Mai 1849 zu Eschweiler, 34. Goebbels, Peter, geb. am 1. Dezember 1849 zu Forst, 35. Thiessen, Wilhelm, geb. am 28. Juli 1849 zu Unkel, 36. Wiertz, Adolph, geb. am 28. August 1849 zu Kinzweiler, 37. Haselden, Arthur, geb. am 4. November 1849 zu Stolberg, 38. Schwartz, Johann Christian, geb. am 12. Januar 1849 zu Stolberg, und 39. Leipertz, Friedrich, geb. am 11. Juli 1849 zu Stolberg, welche den erlassenen Aufforderungen ungeachtet, sich wiederholt vor die Ersatzbehörden nicht gestellt haben, werden hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten von heute ab vor mir zu erscheinen, widrigenfalls das gerichtliche Verfahren gegen sie eingeleitet werden wird.

Aachen, den 23. Oktober 1869.

Der Königl. Landrath.

J. V.: Kuhn, Kreissekretair.

№ 699. Es ist im Kreise des korrespondirenden Publikums die Nachricht verbreitet, daß die Beförderung von Packeten durch die Post mit dem 1. November d. J. aufhören werde; „diese Nachricht ist unbegründet.“ In Folge zahlreicher an die Postbehörden gerichteten Anfragen wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß „die Beförderung von Packeten durch die Post nicht aufhört,“ vielmehr Päckereien in der bisherigen Weise auch ferner durch die Post befördert werden.

Aachen, den 27. Oktober 1869.

Der Ober-Post-Direktor, Hasse.

№ 700. Die Erkelenz-Heinsberger Personenpost wird vom 1. November c. ab folgenden Gang erhalten:

aus Erkelenz 4.45 Nachmittags, wie bisher,
aus Heinsberg 6.— früh,
aus Wassenberg 6.50 früh,
in Erkelenz 8.30 früh,
zum Anschluß an den Zug nach Aachen 9.26 Vorm.

Aachen, den 31. Oktober 1869.

Der Ober-Post-Direktor, Hasse.

№ 701. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Niedeggerbrück“ bei Niedeggen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Voß zu Düren, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 26. Oktober 1869.

Königl. Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 19. Juni 1869 wird der Aktiengesellschaft für Bergbau, Blei- und Zinkfabrikation zu Stolberg und in Westphalen, unter dem Namen „Niedeggerbrück“ das Bergwerks-Eigenthum in dem in den Gemeinden Brück-Hetzingen und Bergstein des Kreises Düren und in der Gemeinde Schmidt des Kreises Montjoie, Regierungsbezirk Aachen und Ober-Bergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vierhundert neunundneunzigtausend neunhundert fünfundachtzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Kupfererze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt Bonn, den 26. Oktober 1869.

(L. S.) Königl. Ober-Bergamt.

Druck von J. J. Beaufort, Borngasse Nr. 1/4 in Aachen.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 46. Donnerstag, den 11. November. 1869.

№ 702. Das Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes Nr. 36 enthält:

(Nr. 368.) Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und dem Großherzogthum Baden, betreffend Einführung der gegenseitigen militairischen Freizügigkeit. Vom 25. Mai 1869.

(Nr. 369.) Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Deutschen Zollvereins. Vom 25. Oktober 1869.

№ 703. Die Gesetzsammlung für die Kgl. Preußischen Staaten Nr. 63 enthält:

(Nr. 7528.) Verordnung, betreffend den Zeitpunkt der Einführung der in dem Fürstenthume Hohenzollern-Sigmaringen bestehenden direkten Steuern in dem Fürstenthume Hohenzollern-Hechingen. Vom 14. Oktober 1869.

(Nr. 7529.) Statut für die Genossenschaft zur Melioration der Wiesen im Hasethale unterhalb Halle, Amts Osnabrück. Vom 27. September 1869.

(Nr. 7530.) Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Zweigbahn von den Eisensteingruben und Kohlenzechen Neu-Essen II., Ludwig, Neu-Essen IV. und Langenbrahm über Station Heissen nach den Werken und Bahn-Anlagen der Firma Jacobi, Haniel & Huyssen bei Oberhausen mit Anschlüssen an die Zechen Wolfsbank (neuer Schacht) und Prosper durch die Rheinische Eisenbahngesellschaft, sowie einen Nachtrag zu den Statuten der letzteren. Vom 14. Oktober 1869.

(Nr. 7531.) Bekanntmachung, betreffend die Elberfeld-Barmer Seidentrocknungs-Aktiengesellschaft. Vom 21. Oktober 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 704. Mit Bezug auf § 4 der diesseitigen Bekanntmachung vom 31. Mai 1867, betreffend die Steuervergütung bei der Ausfuhr von inländischem Bier, wird hiermit ein Verzeichniß derjenigen Steuerstellen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, welche in den Staaten des Norddeutschen Bundes und dem nicht zu dem Letzteren gehörigen Theil des Großherzogthums Hessen zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Biers, beziehungsweise zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt sind.

Berlin, den 11. Oktober 1869.

Der Finanzminister, v. d. Heydt.

Vorstehende Bekanntmachung nebst dem in derselben erwähnten Verzeichnisse wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Köln, den 30. Oktober 1869.

Der Provinzialsteuer-Direktor, Wohlers.

Verzeichniß

derjenigen Steuerstellen, welche in den Staaten des Norddeutschen Bundes und in dem nicht zu dem Letzteren gehörigen Theil des Großherzogthums Hessen zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Biers, beziehungsweise zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt sind.

Zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Biers, sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung *) sind befugt: an der Grenze gegen das Zollvereins-Ausland.	Zur Abfertigung …: an der Binnengrenze gegen Zollvereinsstaaten.	Im Innern der Staaten sind zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Biers befugt:	Im Fall der Vorabfertigung des Biers im Innern der Staaten (Spalte 3) sind — außer den in Spalte 1 und 2 aufgeführten Aemtern — zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt:	Bemerkungen.
Benennung der Aemter, Ort derselben.	Benennung der Aemter, Ort derselben.	Benennung der Aemter, Ort derselben.	Benennung der Aemter, Ort derselben.	
1.	2.	3.	4.	5.
I. Königreich Preußen. 1. Provinz Preußen. A. Ostpreußen. Hpt.-Zollamt Eydtkuhnen		Hpt.-St.-A. Braunsberg	Neb.-Zllmt. I. Bajohren	*) Wenn die in Spalte 1 u. 2 genannten Abfertigungsämter so gelegen sind, daß sie die Ausfuhr

Zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Biers, sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung *) sind befugt: an der Gränze gegen das Zollvereins-Ausland. Benennung der Aemter, Ort derselben.	an der Binnengrenze gegen Zollvereinsstaaten. Benennung der Aemter, Ort derselben	Im Innern der Staaten sind zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Biers befugt: Benennung der Aemter, Ort derselben.	Im Fall der Vorabfertigung des Biers im Innern der Staaten (Spalte 3) sind — außer den in Spalte 1 und 2 aufgeführten Aemtern — zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt: Benennung der Aemter, Ort derselben.	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.
H.-Zollamt Johannisburg		H.-Steueramt Friedland	N.-Zollamt I. Laugallen	des Biers über die Grenze nicht auf Grund der eigenen Wahrnehmung oder auf Grund der Angaben von Begleitungsbeamten bescheinigen können, so haben dieselben das abgefertigte Bier auf die an der Grenze gelegenen Aemter abzulassen, welche letztere alsdann die Ertheilung der Ausgangsbescheinigung übernehmen.
do. Memel		do. Gumbinnen	do. Nimmersatt	
do. Neidenburg		do. Guttstadt		
do. Pillau		do. Königsberg		
do. Schmaleningken		Steueramt Stallupönen		
do. Tilsit		do. Szittkehmen		
Neb.-Zollamt I. Mirunsken		do. Goldap		
do. Laugszargen		do. Marggrabowa		
do. Kolleszischken		do. Insterburg		
B. West-Preußen.		Hpt.-Steueramt Elbing	Haupt-Zollamt Pillau	
Haupt-Zollamt Danzig				
do. Thorn				
Zollabfertigungsstelle am Hafen Neufahrwasser [1])				[1]) Beschränkte Befugniß für lokalen Verkehr.
2. Provinz Brandenburg.		Haupt-Steueramt für ausl. Gegenstände und Zoll-Expeditionen auf dem Hamburger u. dem Niederschlesisch-Märkischen Bahnhofe Berlin		
		Hpt.-Steueramt Brandenburg		
		do. Neu-Ruppin		
		do. Neustadt E. W.		
		do. Potsdam		
		do. Prenzlau		
		do. Wittenberge		
		do. Zossen		
		Steueramt Spandau		
3. Provinz Pommern.		Haupt-Steueramt und Steuer-Expedition auf dem Bahnhofe Stettin	Haupt-Steueramt und Steuer-Expedition auf dem Bahnhofe Stettin	
Hpt.-Zollamt Stolpmünde				
do. Rügenwalde				
do. Colbergermünde		Ht.-St.-A. Schievelbein		
do. Swinemünde		do. Stargard		
do. Wolgast		do. Anclam		
do. Stralsund				
N.-Zollamt I. Greifswald				
4. Provinz Posen.		Hpt.-St.-At. Bromberg		
Hpt.-Zollamt Perzamcze		Hpt.-St.-At. Chodziesen		
do. Pogorzelice		do. Lissa		
do. Skalmierzyce		do. Meseritz		
do. Strzalkowo		do. Posen		

Zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Biers, sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung *) sind befugt: an der Grenze gegen das Zollvereins-Ausland.	an der Binnengrenze gegen Zollvereinsstaaten.	Im Innern der Staaten sind zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Biers befugt:	Im Fall der Vorabfertigung des Biers im Innern der Staaten (Spalte 3) sind — außer den in Spalte 1 und 2 aufgeführten Aemtern — zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt:	Bemerkungen.
Benennung der Aemter, Ort derselben.	Benennung der Aemter, Ort derselben	Benennung der Aemter, Ort derselben.	Benennung der Aemter, Ort derselben,	
1.	2.	3.	4.	5.
5. Provinz Schlesien.	Haupt-Steueramt Görlitz	Hpt.-St.-Amt. Ratibor	Neb.-Zllmt. I. Oswiecim	*) Siehe zu Anfang.
H.-Zmt. Landsberg O. S.		do. Breslau	do. Oestr. Oderberg	
do. Myslowitz		do. Görlitz		
do. Neustadt				
do. Mittelwalde				
do. Liebau				
6. Provinz Sachsen.		Ht.-St.-At. Magdeburg		
		do. Halberstadt		
		do. Oschersleben		
		do. Mühlhausen		
7. Provinz Schleswig-Holstein.				
Hpt.-Zollamt Hadersleben		Hpt.-St.-At. Flensburg	Neb.-Zllmt. I. Holtenau	
Neb.-Zollamt I. Woyens		do. Schleswig	do. Maasholm	
Hpt.-Zollamt Tönning		do. Tondern		
Neb.-Zollamt I. Husum		do. Kiel		
do. Holnis		do. Rendsburg		
do. Sanderburg				
do. Eckernförde				
do. Cappeln				
do. Apenrade				
do. Hoyer				
do. Sylt				
Hpt.-Zollamt Itzehoe				
Neb.-Zmt. I. Brunsbüttel				
do. Elmshorn				
do. Glückstadt				
do. Uetersen				
Hpt.-Zollamt Neustadt				
do. Ottensen.				
Zollabfertigungsstelle am Bahnhofe Altona				
Neb.-Zmt. I. Langenfelde				
Hpt.-Zollamt Wandsbeck				
Neb.-Zllmt. I. Eppendorf				
do. Schiffbeck				
außerdem ressortiren von der Provinzial-Steuer-Direktion für Schleswig-Holstein:				[2]) im Herzogth. Lauenburg.
vereinsl. Hpt.-Zmt. Lübeck		Ht.-St.-A. Lauenburg[2]) Unter-Steueramt Bergedorf[3])	Neb.-Zllmt. I. Travemünde[4])	[3]) im Gebiet von Hamburg. [4]) im Gebiet von Lübeck.
do. Hamburg.				

Zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Biers, sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung *) sind befugt: an der Grenze gegen das Zollvereins-Ausland.	an der Binnengrenze gegen Zollvereinsstaaten.	Im Innern der Staaten sind zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Biers befugt:	Im Fall der Vorabfertigung des Biers im Innern der Staaten (Spalte 3) sind — außer den in Spalte 1 und 2 aufgeführten Aemtern — zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt:	Bemerkungen.
Benennung der Aemter, Ort derselben.	Benennung der Aemter, Ort derselben.	Benennung der Aemter, Ort derselben.	Benennung der Aemter, Ort derselben.	
1.	2.	3.	4.	5.
Abfertigungsstellen an dem Berliner- und Lübecker Bahnhof und an der Elbe Hamburg				*) Siehe zu Anfang.
8. Provinz Hannover.		Hpt.-St.-At. Hannover		
Hpt.-Zollamt Nordhorn		do. Hildesheim		
do. Leer		do. Celle		
do. Emden		do. Lüneburg		
do. Sebalsbrück		do. Münden		
do. Geestemünde		do. Osnabrück		
do. Stade		do. Hitzacker		
do. Harburg		Unter-Steueramt Bremervörde		
Neb.-Zollamt I. Bentheim				
do. Weener		do. Verden		
do. Bunderneuland		do. Uelzen		
do. Lehe		do. Melle		
do. Grohn a. T.		do. Aurich		
do. Burgdamm				
außerdem ressortirt von der Provinzial-Steuer-Direktion für Hannover: vereinl. Hpt.-Zllt. Bremen				
9. Provinz Westphalen.		Ht.-St.-At. Dortmund	Neb.-Zllmt. I. Kotten	
Haupt-Zollamt Breden		do. Münster		
		Steueramt Greven		
außerdem ressortirt von der Provinzial-Steuer-Direktion für Westphalen:		Steueramt Detmold[5])		[5]) im Fürstenthum Lippe-Detmold.
10. Provinz Hessen-Nassau	Hpt.-St.-At. Hanau	Hpt.-St.-Amt Cassel		
		do. Frankfurt a. M.		
		do. Biebrich		
		do. Oberlahnstein		
11. Rhein-Provinz.	Ht.-St.-A. Creuznach	Hpt.-St.-Amt Koblenz	Neb.-Zllmt. I. Herbesthal	
Hpt.-Zollamt Aachen		Haupt-Steueramt für ausl. Gegenstände Köln		
do. Cleve			Neb.-Zllmt. II. Felsberg	
do. Emmerich		Hpt.-St.-At. Düsseldorf	do. Folsterhöhe	
do. Kaldenkirchen		do. Duisberg	Neb.-Zllmt. I. Güdingen	
do. Malmedy		do. Neuß	Steueramt Neunkirchen	
do. Saarbrücken		do. Ruhrort	St.-Receptur Rentrisch	

Zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Biers, sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung *) sind befugt: an der Grenze gegen das Zollvereins-Ausland.	an der Binnengrenze gegen Zollvereinsstaaten.	Im Innern der Staaten sind zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Biers befugt:	Im Fall der Vorabfertigung des Biers im Innern der Staaten (Spalte 3) sind — außer den in Spalte 1 und 2 aufgeführten Aemtern — zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt:	Bemerkungen.
Benennung der Aemter, Ort derselben.	Benennung der Aemter, Ort derselben.	Benennung der Aemter, Ort derselben.	Benennung der Aemter, Ort derselben.	
1.	2.	3.	4.	5.
Hpt.-Zollamt Wassenberg		Hpt.-St.-At. Uerdingen	Neb.-Zlmt. I. Elten	*) Siehe zu Anfang.
Haupt-Steueramt Trier		do. Wesel		
Neb.-Zllmt. II. S. Arnual		Steueramt Bonn		
II. Königreich Sachsen.	Hpt.-St.-At. Plauen	Hpt.-Steueramt Löbau	Neb.-Zllt. I. Reichenberg	
Haupt.-Zollamt Zittau		do. Bautzen	do. Bodenbach	
do. Schandau		do. Dresden	do. Voitersreuth	
do. Marienberg		do. Meißen	Ueberg.-St.-Amt. Hof	
do. Annaberg		do. Riesa		
do. Eibenstock		do. Freiberg		
Haupt-Steueramt Pirna		do. Chemnitz		
		do. Glauchau		
		do. Zwickau		
		do. Leipzig		
		do. Grimma		
III. Großherzogthum Hessen.	Hpt.-Zllmt. Worms	Hpt.-Zllmt. Darmstadt		
	Ortseinnehmerei Babenhausen	do. Offenbach		
		do. Gießen		
	do. Mainflingen	do. Bingen		
	do. Seligenstadt	do. Mainz		
	do. Schöllenbach	Neb.-Zllmt. I. Bensheim		
	do. Gammelsbach	do. Alsfeld		
	do. Birkenau	und sämmtliche Ortseinnehmereien.		
	do. Gorxheim			
	do. Heppenheim a. d. B.			
	do. Hirschhorn			
	do. Neckar-Steinach			
	do. Hüttenfeld			
	do. Lampertheim			
	do. Viernheim			
	do. Oberabt-Steinach			
	do. Wimpfen			
	do. Hainstadt			
	do. Seckmauern			
	do. Vielbrunn			
	do. Erbach			
	do. Michelstadt			
	do. Mosbach			
	do. Schaafheim			
	do. Alzey			
	do. Flombern			
	do. Fürfeld			

Zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Biers, sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung *) sind befugt: an der Grenze gegen das Zollvereins-Ausland.	an der Binnengrenze gegen Zollvereinsstaaten.	Im Innern der Staaten sind zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Biers befugt:	Im Fall der Verabfertigung des Biers im Innern der Staaten (Spalte 3) sind — außer den in Spalte 1 und 2 aufgeführten Aemtern — zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt:	Bemerkungen.
Benennung der Aemter, Ort derselben.	Benennung der Aemter, Ort derselben	Benennung der Aemter, Ort derselben.	Benennung der Aemter, Ort derselben.	
1.	2.	3.	4.	5.
	do. der Worms do. Mölsheim do. Monsheim do. Offstein do. Pfeddersheim do. Wachenheim			*) Siehe zu Anfang.
IV. Großherzogthum Mecklenburg. Haupt-Steueramt Rostock Neb.-Zollamt Wismar		Hpt.-St.-Amt Schwerin		
V. Thüringischer Zoll- und Handels-Verein.	Steueramt Gefell do. Lobenstein Uebergangs-St.-Amt Lichtenfels (in Baiern) Hpt.-St.-At. Koburg Steueramt Römhild do. Meiningen			
VI. Herzogthum Braunschweig.		Ht.-St.-A. Braunschweig St.-Amt Wolfenbüttel do. Holzminden		
VII. Herzogthum Oldenburg. Haupt-Zollamt Varel do. Brake do. Delmenhorst Neb.-Zollamt I. Hockstiel do. Ellenserdammerstiel außerdem ressortirt von der Zoll-Direktion in Oldenburg: Neb.-Zollamt I. im Jahdegebiet.		Hpt.-St.-At. Oldenburg	Ansageposten Huntewachtschiff	

№ 705. Für die Beförderung „der nach der Insel Cuba" gerichteten Korrespondenz sind den Wegen

über England (aus Southampton jeden 2. und 17. des Monats),
über Frankreich (aus St. Nazaire jeden 16. des Monats),
über Spanien (aus Cadix jeden 15. u. 30. des Monats),
über die Vereinigten Staaten von Amerika (New-York).

die Verbindungen über Bremen und resp. über Hamburg hinzugetreten. Es können auf den Wegen über Bremen und über Hamburg nach der Insel Cuba expedirt werden:

gewöhnliche Briefe, frankirt oder unfrankirt,
rekommandirte Briefe,
Drucksachen und Waarenproben.

Die Absendung der Korrespondenz mittelst dieser direkten Dampfschiffverbindungen findet Statt:

aus Bremen am Mittwoch, den 10. November, und von da ab alle 14 Tage, am Mittwoch (24. November, 8. Dezember u. s. w.),

aus Hamburg am Sonnabend, den 20. November, und von da ab alle 4 Wochen, am Sonnabend (18. Dezember, 15. Januar u. s. w.).

Sendungen, welche zur Beförderung auf diesen Wegen bestimmt sind, müssen vom Absender mit der Bezeichnung „via Bremen oder Hamburg" versehen sein; das Porto beträgt:

für frankirte Briefe nach der Insel Cuba 6 Groschen oder 21 Kr. pro $^{6}/_{10}$ Loth inkl.,

für unfrankirte Briefe von der Insel Cuba 8 Groschen oder 28 Kr. pro $^{6}/_{10}$ Loth inkl.,

für Drucksachen und Waarenproben nach der Insel Cuba 1 Groschen resp. 4 Kr. pro $2^{1}/_{2}$ Loth inkl.

Hinsichtlich der Tarife für die Korrespondenzbeförderung auf den übrigen Speditionswegen bleiben die bisherigen Bestimmungen maßgebend.

Berlin, den 1. November 1869.

General-Postamt, v. Philipsborn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

№ 705. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nachbenannte Studirende der Theologie die Prüfung pro licentia concionandi bestanden haben: 1. Adolf Metz aus Würrich, Licentiat der Theologie, 2. Wilhelm Boegehold aus Altwied, 3. Friedrich Cörper aus Meisenheim, 4. Bernhard Schaaphaus aus Mülheim a. d. Ruhr, 5. Ernst Wetzmüller aus Holthausen.

Es wird ferner zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß nach bestandener Prüfung pro ministerio nachbenannte Kandidaten für wahlfähig erklärt worden sind: 1. Heinrich Achelis aus Gröpelingen, 2. Karl Angermünde aus Dudweiler, 3. Reinhard Bergmann aus Gemarke, 4 Wilhelm Bornemann aus Elberfeld, 5. Friedrich Fliedner aus Kaiserswerth, 6. Adolf Graeber aus Meiderich, 7. Adolf Haarbeck aus Neukirchen, 8. Oskar Hermens aus Aachen Dr. phil., 9. Wilhelm Heß aus Altweidelbach, 10. Christian Matthäi aus Züsch, 11. Friedrich Mayer aus Seibersbach, 12. Emil Overhoff aus Hünxe, 13. Hermann Rebensburg aus Wupperfeld, 14. Heinrich Rocholl aus Elberfeld, 15. Hermann Rodenbusch aus Waldböckelheim, 16. Gotthard Schreiber aus Thalfang, 17. Franz Storck aus Kirchberg, 18. Karl Wunnenberg aus Essen, 19. Wilhelm de Wyl aus Rurich.

Die Wahlfähigkeit von 4., 5., 6., 7., 8., 11., 14. ist von der Erreichung des kanonischen Alters, die von 9., 10., 11., 16., 17., 19. von der Absolvirung des Seminarkursus bedingt.

Koblenz, den 24. Oktober 1869.

Königl. Konsistorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 706. Im Auftrage des Königlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Auswanderer-Expedienten Baring Brothers & Comp. zu London und die Rheder und Schiffsmäkler Philipps Shaw & Lowther daselbst der ihnen durch Konzession ertheilten Befugniß, das Geschäft der Beförderung von Auswanderern über London nach New-York innerhalb der Preußischen Staaten zu betreiben, entsagt haben und daß in Gemäßheit des § 9 des Gesetzes vom 7. Mai 1853 die Konzessionen ihrer Agenten daher erloschen sind.

Aachen, den 3. November 1869.

№ 707. Im Laufe dieses Jahres sind den nachstehend bezeichneten Personen unseres Bezirks Auszeichnungen für Rettung aus Gefahr verliehen worden:

1. Mittelst Allerhöchster Ordre vom 29. Mai c. dem Ackerer Friedrich Wilh. Breuer zu Strauch, im Kreise Montjoie, für die von ihm mit eigener Lebensgefahr am 3. April d. J. bewirkte Rettung eines Kindes des Martin Beuel ebendaselbst vom Tode des Verbrennens die Rettungsmedaille am Bande;

2. mittelst Reskripts des Herrn Ministers des Innern vom 24. September 1869 dem Weber Johann Weck zu Burtscheid, für die von ihm mit eigener Lebensgefahr am 18. Juli c. bewirkte Rettung des Knaben Gustav Kaufmann zu Aachen vom Tode des Ertrinkens die Erinnerungsmedaille;

3. mittelst Reskripts des Herrn Ministers des Innern vom 8. Oktober c. dem Bergmann Arnold Huppertz zu Neutral-Moresnet, für die von ihm am 30. Juli d. J. mit eigener Lebensgefahr bewirkte Rettung des Bäckerlehrlings Mathias Chantrain zu Moresnet vom Tode des Ertrinkens die Erinnerungsmedaille.

Aachen, den 5. November 1869.

№ 708. Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß den in der Beilage aufgeführten von der Lebensversicherungs- und Ersparnißbank zu Stuttgart in der außerordentlichen Generalversammlung vom 29. Juni d. J. beschlossenen und am 7. Juli c. von der Königlich Würtembergischen Staatsregierung genehmigten Aenderungen der Statuten (abgedruckt in der Beilage zum Amtsblatt de 1861 Stück 44 resp. im Amtsblatt de 1866 Stück 3 Seite 30) vom Herrn Minister des Innern unterm 23. Juli d. J. die Zustimmung mit der Maßgabe ertheilt worden ist, daß — zu § 42 — gemäß Nr. 4 der Konzession vom 24. Juni 1861 alle Verträge der Bank mit Preußischen Unterthanen in Preußen abzuschließen und alle für Preußische Unterthanen auszustellenden Policen durch den in Preußen wohnenden General-Bevollmächtigten auszufertigen sind.

Beil.

Aachen, den 6. November 1869.

№ 709. Des Königs Majestät haben auf den von dem evangelischen Ober-Kirchenrath im Einverständniß mit dem Herrn Minister der geistlichen Angelegenheiten gehaltenen Vortrag mittels Allerhöchster Ordre vom 8. d. Mts. den evangelischen Ober-Kirchenrath zu ermächtigen geruht, zum Zweck der Errichtung einer Deutschen evangelischen Kirche zu Jerusalem eine allgemeine Kollekte in den evangelischen Kirchen der alten Provinzen der Monarchie auszuschreiben. Demgemäß hat der evangelische Ober-Kirchenrath bestimmt, daß die Einsammlung dieser

Kollekte am 14. November d. J. event. an dem nächstfolgenden Sonntage in allen Kirchen Statt finden soll.

Die Herren evangelischen Geistlichen wollen die Kollekte zur angegebenen Zeit vorschriftsmäßig abhalten lassen und die einkommenden Gaben wie üblich abführen, auch den Herren Landräthen über die Höhe der letzteren so zeitig Mittheilung machen, daß dieselben uns bis spätestens zum 15. Dezember c. Anzeige über den Ertrag der Kollekte in ihren resp. Kreisen erstatten können.

Aachen, den 8. November 1869.

№ 710. Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 16. März c. (Amtsblatt Stück 11, S. 49) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz den Endtermin der Hauskollekte für den katholischen Kirchenbau in Otzenrath für diejenigen Orte, in welchen dieselbe noch nicht abgehalten worden ist, bis zum Schlusse dieses Jahres verlängert hat.

Aachen, den 6. November 1869.

№ 711. Paulus durch Gottes Erbarmung und des h. Apostolischen Stuhles Gnade Erzbischof von Köln, desselben heil. Apostolischen Stuhles geborner Legat ꝛc. Entbieten allen Gegenwärtigen und Zukünftigen Gruß und Segen im Herrn!

Da die Ortschaft Stoubach gegen fünf Viertel Stunden von ihrer jetzigen Pfarrkirche zu Ouren entfernt ist, dagegen von der Pfarrkirche zu Reuland eine halbe Stunde entfernt liegt und die Bewohner von Stoubach an Sonn- und Feiertagen meist die Kirche zu Reuland besuchen, ihre Kinder dorthin in die Schule schicken und in der Regel sogar die Krankenprovisionen dort von den Geistlichen zu Reuland besorgt werden, so ist Uns der dringende Wunsch geäußert worden, diese Ortschaft der näher gelegenen Pfarrkirche und Pfarrei Reuland förmlich zu überweisen.

Nachdem daher die betreffenden Kirchenvorstände und Gemeinde-Vertretungen über diese beabsichtigte Umpfarrung gehört worden sind, so wollen Wir in der Uns obliegenden oberhirtlichen Fürsorge für alle Uns anvertrauten Seelen diesem Antrage entsprechen.

Wir trennen deshalb hierdurch die Ortschaft Stoubach nebst dem dazu gehörigen Areal von circa 400 Morgen von der Pfarrei Ouren und verbinden dieselben in kanonischer Weise mit der Pfarrei Reuland. Dabei bestimmen Wir zugleich noch, daß durch die hiermit vollzogene Zuweisung des nördlich und südlich von Stoubach gelegenen Theiles der Fluren 22 und 23 zur Pfarre Reuland zwischen beiden Pfarreien fortab die Grenze bilden soll die Flur-Abtheilung Kaselt und der Weg von Stoubach nach Leitam und vom Wegweiser aus der Weg von Ouren nach Lascheid.

Indem Wir daher den Einwohnern von Stoubach die oberhirtliche Ermahnung ertheilen, sich stets als eifrige und treue Pfarrkinder ihrer neuen Pfarrei Reuland zu erweisen, ertheilen Wir denselben und allen Angehörigen der Pfarreien Ouren und Reuland Unseren erzbischöflichen Segen.

Gegeben zu Köln, am 17. September des Jahres 1869.

(L. S.) (gez.) † Paulus.

Für die Richtigkeit der Abschrift:
Die Kanzlei des Erzbischöfl. General-Vikariats,
Mennig.

Urkunde über die Umpfarrung der Ortschaft Stoubach nach der Pfarre Reuland.

Die in der vorstehenden Urkunde näher bezeichnete Umpfarrung der Ortschaft Stoubach von Ouren nach der Pfarrei Reuland, Kreises Malmedy, wird hierdurch staatlich festgestellt.

Aachen, den 6. November 1869.

Patente.

№ 712. Das dem Rittergutsbesitzer A. Röhring, früher zu Kuraene, jetzt in Breslau, unter dem 6. Dezember 1864 auf die Dauer von fünf Jahren für den ganzen Umfang des Preußischen Staates ertheilte Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, in seiner Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannten Entfuselungs-Apparat, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist auf weitere drei Jahre, also bis zum 6. Dezember 1872 verlängert worden.

№ 713. Das dem Herrn Johann Tobias Romminger in Dresden unter dem 1. August 1868 ertheilte Patent auf eine Regulirungsvorrichtung für die Zuführung von Kessel-Speise-Wasser in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung ist aufgehoben.

№ 714. Das den Herren Hermann Moritz und Jakob Reinach zu Berlin unter dem 28. August 1868 ertheilte Patent auf eine Feilen-Hobelmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

№ 715. Dem Ingenieur Th. Henning in Bruchsal ist unter dem 10. Oktober d. J. ein Patent auf eine Einrichtung zum Verstellen der Weichen und Signalvorrichtungen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 716. Durch Urtheil des hiesigen Königlichen Landgerichts vom 25. Oktober d. J. ist: Louise Schartman, Wittwe von Simon Fischer zu Eilendorf, zur Zeit in der Irrenpflege-Anstalt zu Eupen detinirt, für interdizirt erklärt worden. Ich ersuche die Herren Notarien hiervon Notiz zu nehmen.

Aachen, den 2. November 1869.

Der Ober-Prokurator, Oppenhoff.

№ 717. Vom 8. November c., dem Tage der Einführung des Winter-Fahrplans auf der Bergisch-Märkischen Eisenbahn, werden die nachbezeichneten Personenposten, wie folgt abgefertigt werden:

1. Zwischen Geilenkirchen und Heinsberg.

I. Post aus Geilenkirchen 8.— Vorm.,
Anschluß von Aachen $7.^{32}$ Vorm.,
von Düsseldorf $7.^{55}$ Vorm.,

in Heinsberg 9.15 Vorm.,
aus Heinsberg 8.10 Vorm.,
in Geilenkirchen 9.25 Vorm,
Anschluß nach Aachen 9.56 Vorm.,
nach Düsseldorf 10.36 Vorm.
II. Post aus Geilenkirchen 2.15 Nachm.,
Anschluß von Aachen 1.58 Nachm.,
von Düsseldorf 2.21 Nachm.
in Heinsberg 4.— Nachm.,
aus Heinsberg 1.45 Nachm.,
in Geilenkirchen 3.— Nachm.,
Anschluß nach Aachen 3.59 Nachm.,
nach Düsseldorf 3.18 Nachm.
III. Post aus Geilenkirchen 6.55 Nachm.,
Anschluß von Aachen 6.39 Nachm.,
in Heinsberg 8.10 Nachm.,
aus Heinsberg 6.30 Nachm.,
in Geilenkirchen 7.45 Nachm.,
Anschluß nach Aachen 8.10 Nachm.,
nach Düsseldorf 9.— Nachm.,

2. Zwischen Geilenkirchen und Wehr.

I. Post aus Geilenkirchen 8.— Vorm.,
Anschluß von Aachen 7.32 Vorm.,
von Düsseldorf 7.58 Vorm.,
in Wehr 10.— Vorm.,
aus Wehr 4.10 Nachm.,
in Geilenkirchen 6.10 Nachm.,
Anschluß nach Düsseldorf 6.39 Nachm.,
nach Aachen 8.10 Nachm.
II. Post wie bisher.

3. Zwischen Heinsberg und Linnich.

I. Post tour aus Heinsberg 6.— Vorm.,
in Lindern 7.30 Vorm.,
Anschluß nach Aachen 7.44 Vorm.,
nach Düsseldorf 7.43 Vm.,
aus Lindern 7.55 Vm. (über Bracheln,)
in Linnich 8.45 Vorm.,
retour aus Linnich 7.10 Nm. (auf d. direkten Wege)
in Lindern 7.45 Nachm.,
Anschluß nach Aachen 7.58 Nachm.,
von Aachen 7.12 Nachm.,
aus Lindern 8.10 Nachm.,
in Heinsberg 9.40 Nachm.
II. Post tour aus Heinsberg 4.50 Nachm.,
in Lindern 6.20 Nachm.,
Anschluß nach Düsseldorf 6.50 Nm.,
aus Lindern 7.5 Nachm.,
in Linnich 7.40 Nachm.,
retour aus Linnich 8.55 Vorm.,
Anschluß von Jülich 8.30 Vorm.,
in Lindern 9.30 Vorm.,
Anschluß nach Aachen 9.46 Vorm.,
aus Lindern 10.— Vorm.,
in Heinsberg 11.30 Vorm.

4. Zwischen Linnich und Lindern.

I. Post aus Linnich 5.5 Vorm.,
in Lindern 5.40 Vorm., Anschluß nach Düsseldorf 5.53 Vorm.,
aus Lindern 10.— Vorm., Anschluß von Düsseldorf 9.46 Vorm.,
in Linnich 10.35 Vm., Anschluß nach Jülich 10.50 Vm.
II. Post aus Linnich 1.20 Nachm.,
in Lindern 1.55 Nachm., Anschluß nach Aachen 2.11 Nachm., nach Düsseldorf 2.10 Nachm.
aus Lindern 2.20 Nachm.
in Linnich 2.55 Nachm.,
III. Post aus Linnich 2.25 Nachm. über Bracheln,
in Lindern 3.15 Nachm., Anschluß nach Düsseldorf 3.28 Nachm.,
aus Lindern 3.45 Nachm. über Bracheln,
in Linnich 4.35 Nachm.
IV. Post aus Linnich 6.— Nachm., Anschluß von Jülich 5.40 Nachm., von Eschweiler 5.55 Nachm.,
in Lindern 6.35 Nm., nach Düsseldorf 6.50 Nm.,
aus Lindern 8.10 Nm., von Düsseldorf 7.58 Nm.,
in Linnich 8.45 Nachm., nach Jülich 9.— Nachm.,

5. Zwischen Jülich und Linnich.

I. aus Jülich 7.20 Vorm.,
in Linnich 8.30 Vm., Anschluß nach Lindern 8.55 Vm.,
aus Linnich 9.— Nm., Anschluß von Lindern 8.45 Nm.,
in Jülich 10.10 Nachm.,
II. Post aus Jülich 4.30 Nachm.,
in Linnich 5.40 Nm., Anschluß nach Lindern 6.5 Nm.,
aus Linnich 10.50 Vorm., Anschluß von Lindern 10.35 Vorm.,
in Jülich 12.— Vorm.,

Aachen, den 5. November 1869.

Der Ober-Post-Direktor, Hasse.

№ 718. Durch unsere wiederholt veröffentlichten Bekanntmachungen sind die Besitzer von Kassen-Anweisungen von 1835 und von Darlehnskassenscheinen von 1848 aufgefordert, solche behufs der Ersatzleistung an die Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92, oder an eine der Königlichen Regierungs-Hauptkassen einzureichen.

Da dessenungeachtet ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben nochmals an deren Einreichung erinnert. Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablaufe des auf den 1. Juli 1855 festgesetzt gewesenen, durch das Gesetz vom 15. April 1857 unwirksam gemachten Präklusiv-Termins an uns, die Kontrolle der Staatspapiere oder die Provinzial-, Kreis- oder Lokalkassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Kontrolle der Staatspapiere oder bei einer der Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangsscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 21. April 1863.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Personal-Chronik.

№ 719. Die durch die Versetzung des Pfarrers Klein erledigte Pfarrstelle zu Bettweiß ist dem seitherigen Pfarrer zu Stockheim, Kreis Düren, Wilhelm Schöpgens verliehen worden.

№ 720. Die durch die Versetzung des Pfarrers

und Definitors Eytorff erledigte Pfarrstelle zu Berg, Kreis Schleiden, ist dem seitherigen Kaplan in Dietkirchen zu Bonn, Karl Theodor Hubert Isenkrahe, verliehen worden.

№ 721. Der bei der katholischen Elementarschule zu Huppenbroich, Kreis Montjoie, seither provisorisch fungirende Lehrer Aloys Pütz ist definitiv daselbst angestellt worden.

№ 722. Der bei der katholischen Elementarschule zu Reidingen, Kreis Malmedy, seither provisorisch fungirende Lehrer Mathias Schaefer ist definitiv daselbst angestellt worden.

Holzverkauf in der Königl. Oberförsterei Hoefen.

727. Am Dienstag, den 23. November dieses Jahres, Morgens von 9 Uhr ab, sollen in der Wohnung der Wittwe Lambert Henn zu Hoefen ungefähr folgende, nach erfolgtem Zuschlage für Rechnung der Forstverwaltung in der Oberförsterei Hoefen ordnungsmäßig aufzubereitenden Holzquantitäten, abtheilungsweise und nach Sortiments-Einheiten, öffentlich versteigert werden:

Försterei Dedenborn, Distrikt Langerscheid, Jagen 11 a.

Buchen: circa 180 Klafter Scheite, 50 Klafter Knüppel, 320 Klafter ungep. Reiser.

Daselbst, Jagen 12 a. und d.

Buchen: circa 165 Klafter Scheite, 55 Klafter Knüppel, 280 Klafter ungep. Reiser.

Försterei Dreiborn, Distrikt Girvelscheid, Jagen 20 a.

Buchen: circa 40 Klafter Scheite, 10 Klafter Knüppel, 90 Klafter ungep. Reiser.

Hoefen, den 4. November 1869.

Der Königl. Oberförster, Eichhoff.

Druck von J. J. Beaufort, Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 47. Donnerstag, den 18. November. 1869.

№ 723. Die Gesetzsammlung für die Kgl. Preußischen Staaten Nr. 64 enthält:

(Nr. 7532.) Bestätigungs-Urkunde, betreffend den mit der Neisse-Brieger Eisenbahngesellschaft abgeschlossenen Betriebs-Ueberlassungsvertrag. Vom 20. September 1869.

(Nr. 7533.) Allerhöchster Erlaß vom 8. Oktober 1869, betreffend die vorläufige Abstandnahme von der Erhebung der für die Benutzung der Hafen-Anlagen an dem linken Weserufer bei Minden festgestellten Abgaben.

(Nr. 7534.) Allerhöchster Erlaß vom 8. Oktober 1869, betreffend die Erhebung der Schifffahrts-Abgaben bei der Zaarenschleuse an der Havel.

(Nr. 7535.) Allerhöchster Erlaß vom 18. Oktober 1869, betreffend Zusätze zu dem Revidirten Reglement der Pommerschen Landschaft vom 26. Oktober 1857.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

№ 724. Durch die Versetzung ihres bisherigen Inhabers wird die zweite Pfarrstelle an der evangelischen Gemeinde zu Traben, Kreissynode Trarbach, und die mit derselben verbundene Lehrerstelle an dem Progymnasium zu Trarbach zu Anfang k. J. zur Erledigung kommen und soll dieselbe von uns in Gemeinschaft mit dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium hierselbst wieder besetzt werden. Meldungen um dieselbe werden wir bis zum 16. November c. entgegen nehmen.

Koblenz, den 29. Oktober 1869.

Königl. Provinzial-Schulkollegium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 725. Durch Allerhöchste Kabinets-Ordre, d. d. Homburg, den 1. September 1869, ist bestimmt worden,

1. daß die in der Ordre vom 18. März 1839 sowie in § 39 Theil I. des Strafgesetzbuches für das Heer enthaltenen Bestimmungen in Betreff der Wiederverleihung aberkannter resp. in Folge gerichtlicher Verurtheilung verloren gegangener Dekorationen auf die Krönungs-Medaille, die Kriegs-Denkmünze von 1864, das Düppeler Sturmkreuz, das Alsener Kreuz, sowie das Erinnerungskreuz für den Feldzug 1866 nicht Anwendung finden;
2. daß Anträge auf Wiederverleihung dieser Ehrenzeichen nur dann gestellt werden dürfen, wenn die betreffende Person sich während eines Zeitraumes doppelt so lang, als die erkannte Freiheitsstrafe, mindestens aber während eines Zeitraums von zehn Jahren seit Verbüßung der Freiheitsstrafe vorwurfsfrei und ehrenhaft betragen hat;
3. daß bei Anträgen auf Wiederverleihung der Hohenzollernschen Denkmünze, der Dienst-Auszeichnung 1., 2. und 3. Klasse, sowie der Landwehr-Dienst-Auszeichnung 2. Klasse, soweit sie sich auf Personen beziehen, welchen nach Veröffentlichung dieser Allerhöchsten Ordre die qu. Dekorationen aberkannt werden resp. in Folge gerichtlicher Erkenntnisse verloren gehen, gleichfalls nach Maßgabe der für die neueren Dekorationen im Passus 1 und 2 gegebenen Bestimmungen zu verfahren ist;
4. daß Betreffs der im Passus 1 und 3 bezeichneten Dekorationen Anträge auf Wiederverleihung an solche Personen, welche durch Verurtheilung die bürgerliche Ehre verloren hatten und wieder in den Genuß derselben eingesetzt sind, nur dann vorgelegt werden dürfen, wenn die betreffenden Individuen während eines Zeitraums von zehn Jahren nach Wiedererlangung der bürgerlichen Ehre durch fortgesetzt gute Führung den Beweis geliefert haben, daß ihre moralische Führung Festigkeit gewonnen hat.

Indem wir diese Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß bringen, weisen wir zugleich die unserem Ressort angehörigen Behörden an, in vorkommenden Fällen derselben gemäß zu verfahren.

Aachen, den 11. November 1869.

№ 726. Der Dr. G. W. Kletke zu Berlin beabsichtigt eine Ausgabe der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund zu veranstalten, welche den Entwurf dieses Gesetzes, die Motive desselben, das Bundesgesetz selbst nebst den Hinweisungen auf die bei der 2. und 3. Lesung beschlossenen Abänderungen, die Anweisung vom 4. September c., die Bekanntmachungen des Bundeskanzlers, betreffend die Prüfung der Aerzte u. s. w. und betreffend die Prüfung der Seeschiffer u. s. w. vom 25. September c., sowie die noch zu erlassende Anweisung zur Ausführung des 3. Titels der Gewerbe-Ordnung enthalten, und zum Preise von 20 bis 25 Sgr. abgegeben werden wird. Da dieses Werk aus amtlichen Quellen zusammengestellt ist, so wird dasselbe den uns untergeordneten Behörden hierdurch zur Anschaffung empfohlen.

Aachen, den 12. November 1869.

№ 727. Verpachtung des Heppinger Mineralbrunnens.

Der zum Bade- und Brunnenfonds gehörende, in der Gemeinde Heimersheim zwischen Remagen und Neuenahr

unmittelbar an der durch das Ahrthal führenden Chaussee liegende, rühmlichst bekannte

Heppinger Mineralbrunnen,

ein Sauerbrunnen von anerkannter Vorzüglichkeit, wegen seines Reichthums an natürlicher Kohlensäure besonders als erfrischendes und krystallhelles Tafelgetränk sehr zu empfehlen, soll auf fünfzehn Jahre vom 1. Januar 1870 ab unter Einräumung eines dem Pächter einseitig zustehenden einjährigen Kündigungsrechtes im Wege der Submission verpachtet werden.

Durch eine umfassende Räumung und Regulirung der Abzugskanäle und Abzugsgräben ist für Herstellung eines immerfort fließenden Abzugs Fürsorge getroffen und auf diese Weise allen Gefahren vorgebeugt, welche dem Brunnen durch Ueberschwemmungen der Ahr und sonstwie drohen könnten. Eine vollständige Ueberdachung der Brunnen-Einfassung ist für das nächste Jahr in Aussicht genommen.

Die Verpachtungs-Bedingungen sind in den Sekretariaten der Königlichen Regierungen zu Köln, Düsseldorf, Trier und Aachen, sowie der unterzeichneten während der Amtsstunden für Pachtliebhaber zur Einsicht ausgelegt. Abschriften der Verpachtungs-Bedingungen werden von der unterzeichneten Königlichen Regierung auf portofreie Anfragen kostenfrei ertheilt. Die Pacht-Offerten sind bis zum

30. November c., Abends 6 Uhr,

versiegelt und mit der Aufschrift „Pachtung des Heppinger Mineralbrunnens" versehen, bei der unterzeichneten Königlichen Regierung einzureichen. Sie müssen das Einverständniß mit den aufgestellten Verpachtungs-Bedingungen und die genaue Angabe der offerirten Pachtsumme (einschließlich der Rente) enthalten.

Koblenz, den 6. November 1869.

Königl. Regierung, Abth. des Innern.

Patente.

№ 728. Den Civil-Ingenieuren Nagel und Kaemp ist unter dem 11. Oktober 1869 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Wasserdruckheber auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

№ 729. Dem Werkmeister Wilhelm Goette in Elberfeld ist unter dem 18. Oktober 1869 ein Patent auf eine Vorrichtung zur Anfertigung von Drahtplatinen für Jaquardmaschinen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

№ 730. Dem Mühlenbaumeister M. Martin zu Bitterfeld ist unter dem 19. Oktober 1869 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Einrichtung an Graupengängen zur selbstthätigen Bedienung derselben auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 731. Vom 12. d. Mts. ab werden die nachbezeichneten Personenposten in folgender Weise kursiren:

a. Von Erkelenz nach Heinsberg.

tour aus Erkelenz 4.30 Nachmittags,
Anschluß von Aachen 3.50 Nachmittags,
von Düsseldorf 3.35 Nachmittags,
in Heinsberg 7.— Abends;
retour wie bisher.

b. Von Erkelenz nach Kirchherten.

tour aus Erkelenz 4.35 Nachmittags,
Anschluß von Aachen 3.50 Nachmittags,
von Düsseldorf 3.35 Nachmittags,
in Kirchherten 6.25 Nachmittags;
retour wie bisher.

c. Von Erkelenz nach Niederkrüchten.

tour aus Erkelenz 4.35 Nachmittags,
Anschluß von Aachen 3.50 Nachmittags,
von Düsseldorf 3.35 Nachmittags,
in Niederkrüchten 6.25 Nachmittags;
retour wie bisher.

d. II. Post von Jülich nach Linnich.

tour aus Jülich 4.25 Nachmittags,
in Linnich 5.35 Nachmittags,
Anschluß nach Lindern 6.— Nachmittags;
retour wie bisher.

Aachen, den 13. November 1869.

Der Ober-Post-Direktor, Hasse.

№ 732. Bei der Post-Expedition in Erkelenz soll die Besorgung der Botenpost zwischen Erkelenz und Benrath gegen die kontraktliche Löhnung von jährlich 60 Thlr. anderweit verdungen werden. Versorgungsberechtigte Militairpersonen, welche die Leistung übernehmen wollen und eine Kaution von 50 Thlr. zu bestellen vermögen, werden aufgefordert, sich binnen 8 Tagen persönlich oder schriftlich bei mir zu melden.

Aachen, den 13. November 1869.

Der Ober-Post-Direktor, Hasse.

№ 733. Erkenntnißpublikation. Der Dragoner Bartholomäus Bahsen, der 5. Eskadron des 1. Garde-Dragoner-Regiments, geboren am 11. Januar 1844 zu Bochrath, Kreis Malmedy, ist durch das unterm 8. d. Mts. bestätigte kriegsgerichtliche Erkenntniß vom 30. v. Mts. in contumaciam für einen Deserteur erklärt und zu einer Geldstrafe von Einhundert Thaler verurtheilt worden.

Berlin, den 11. November 1869.

Königl. Gericht der Garde-Kavallerie-Division.

Personal-Chronik.

№ 734. Der Thierarzt Philipp Jakob Bremer ist von Nettersheim, Kreis Schleiden, nach Siegburg verzogen.

Druck von J. J. Beaufort, Borngasse Nr. 1/4 in Aachen.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 48. Donnerstag, den 25. November. 1869.

№ 735. Die Gesetzsammlung für die Kgl. Preußischen Staaten Nr. 65 enthält:

(Nr. 7536.) Privilegium wegen Emission von fünfprozentigen Prioritäts-Obligationen I. Emission der Rheinischen Eisenbahngesellschaft zum Betrage von 3,000,000 Thalern. Vom 14. Oktober 1869.

(Nr. 7537.) Allerhöchster Erlaß vom 14. Oktober 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Gemeinde Halver im Kreise Altena, Regierungsbezirks Arnsberg, für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Oeckinghausen durch das Hälver-Thal nach Schalksmühle an der Volmestraße im Kreise Altena, Regierungsbezirks Arnsberg.

(Nr. 7538.) Allerhöchster Erlaß vom 1. November 1869, betreffend die Genehmigung des Regulativs für die Organisation der Verwaltung des provinzialständischen Vermögens und der provinzialständischen Anstalten in der Provinz Schlesien.

(Nr. 7539.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Rheinisch-Westphälische Rückversicherungs-Aktiengesellschaft" mit dem Sitze zu München-Gladbach errichteten Aktiengesellschaft. Vom 6. November 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 736. Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. Nachdem die Aachen-Mastrichter Eisenbahngesellschaft in der statutenmäßig berufenen Generalversammlung ihrer Aktionaire vom 17. Juni 1867 laut des über die Verhandlungen derselben aufgenommenen Protokolls den anliegenden Ersten Nachtrag zu ihrem unter dem 30. Januar 1846 (Gesetzsammlung S. 29) landesherrlich bestätigten Statut beschlossen hat, wollen Wir diesem Nachtrag die beantragte landesherrliche Bestätigung hierdurch ertheilen.

Die gegenwärtige Urkunde ist durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 31. August 1867.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Gr. zur Lippe.

Erster Nachtrag zu den Statuten der Aachen-Mastrichter Eisenbahngesellschaft.

Auf Grund des Beschlusses der Generalversammlung der Aktionaire der Aachen-Mastrichter Eisenbahngesellschaft wird hierdurch das Allerhöchst bestätigte Statut vom 30. Januar 1846 (Gesetzsammlung S. 29) durch nachfolgende Bestimmung ergänzt:

Zu Artikel 2 wird zusätzlich bestimmt: Auch kann die Benutzung und der Betrieb dieser Bahnen nebst allen damit zusammenhängenden Rechten und Pflichten Anderen übertragen werden.

№ 737. Für die Beförderung der „nach der Insel Cuba" gerichteten Korrespondenz sind den Wegen

über England (aus Southampton jeden 2. und 17. des Monats),
über Frankreich (aus St. Nazaire jeden 16. des Monats),
über Spanien (aus Cadix jeden 15. u. 30. des Monats),
über die Vereinigten Staaten von Amerika (New-York),

die Verbindungen über Bremen und resp. über Hamburg hinzugetreten. Es können auf den Wegen über Bremen und über Hamburg nach der Insel Cuba expedirt werden:

gewöhnliche Briefe, frankirt oder unfrankirt,
rekommandirte Briefe,
Drucksachen und Waarenproben.

Die Absendung der Korrespondenz mittelst dieser direkten Dampfschiffverbindungen findet Statt:

aus Bremen am Mittwoch, den 24. November, 8., 22. Dezember d. J., 12. Januar, 2. Februar, 2. März und 13. April 1870,
aus Hamburg am Sonnabend, am 18. Dezember d. J., 15. Januar, 12. Februar, 12. März 1870.

Sendungen, welche zur Beförderung auf diesen Wegen bestimmt sind, müssen vom Absender mit der Bezeichnung „via Bremen oder Hamburg" versehen sein; das Porto beträgt:

für frankirte Briefe nach der Insel Cuba 6 Groschen oder 21 Kr. pro $^{6}/_{10}$ Loth inkl.,
für unfrankirte Briefe von der Insel Cuba 8 Groschen oder 28 Kr. pro $^{6}/_{10}$ Loth inkl.,
für Drucksachen und Waarenproben nach der Insel Cuba 1 Groschen resp. 4 Kr. pro $2^{1}/_{2}$ Loth inkl.

Hinsichtlich der Tarife für die Korrespondenzbeförderung auf den übrigen Speditionswegen bleiben die bisherigen Bestimmungen maßgebend.

Berlin, den 21. November 1869.

General-Postamt, v. Philipsborn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 738. Bezirkspolizei-Verordnung.

Auf den Grund des § 11 des Gesetzes über die Po-

lizeiverwaltung vom 11. März 1850 verordnen wir hiermit für den Umfang unseres Verwaltungsbezirks:

§ 1. Wer auf den Straßen oder sonst im Umherziehen oder an einem Orte vorübergehend und ohne Begründung eines stehenden Gewerbes öffentlich Musik aufführt, Schaustellungen, theatralische Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten, bei denen ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft nicht obwaltet, öffentlich darbietet, ohne sich wegen der nach § 59 der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni d. J. erforderlichen „vorhergehenden Erlaubniß durch die Behörde des Ortes, an welchem die Leistung Statt findet," durch den Besitz eines diesfälligen Erlaubnißscheines ausweisen zu können, wird mit Geldbuße von 1 bis 10 Thlr. oder entsprechender Gefängnißhaft bestraft.

§ 2. Gegenwärtige Polizei-Verordnung tritt mit dem 1. Dezember d. J. in Kraft.

Aachen, den 19. November 1869.

Königl. Regierung, Abth. des Innern.

№ 739. Bei dem bevorstehenden Jahres-Kassen-Abschlusse geben wir sämmtlichen von uns ressortirenden Kassen auf, die vorhandenen Einnahmerückstände ohne Verzug und die noch zu entrichtenden Gefälle des laufenden Jahres zur Verfallzeit pünktlich einzuziehen, die etwa uneinziehbaren Beträge in den vorgeschriebenen Formen und Terminen zur Niederschlagung anzumelden und die erhobenen Gefälle vor dem Final-Abschlusse vollständig abzuliefern. Zugleich erinnern wir denjenigen Theil des Publikums, welcher an die von uns ressortirenden Kassen Zahlungen zu leisten hat, solche zur Vermeidung von Zwangsmaßregeln prompt zu entrichten. Ebenso werden alle diejenigen, welche feststehende Beträge an Gehalt, Pensionen oder sonstige Kompetenzen zu beziehen haben, wohin auch die Zinsen von Kautionskapitalien gehören, aufgefordert, solche zur Verfallzeit bei den betreffenden Königlichen Kassen zu erheben.

Alle sonstigen Forderungen an die uns untergeordneten Kassen für Lieferungen, Leistungen oder für sonstige Gegenstände sind spätestens bis zum 10. Januar k. J. bei uns zu liquidiren, insbesondere werden die Herren Landräthe, Bürgermeister, Friedensrichter, Gerichtsschreiber, Kreisphysiker, Aerzte, Wundärzte, Steuer-Einnehmer, Katasterkontroleure, Bau- und Forstbeamte, Gerichtsvollzieher u. s. w. erinnert, die von ihnen aufzustellenden oder zu bescheinigenden und weiter zu befördernden Liquidationen bis dahin möglichst zu beschleunigen.

Wir machen die Liquidanten besonders darauf aufmerksam, daß zur Vermeidung von Weiterungen in dem Kassen- und Rechnungswesen die Anweisung später eingehender Liquidationen bis nach Beendigung der Jahres-Kassen-Abschluß-Arbeiten ausgesetzt werden muß, wobei noch bemerkt wird, daß über die Gebühren aus verschiedenen Jahren der Verrechnungsweise wegen getrennte Liquidationen aufgestellt werden müssen.

Aachen, den 22. November 1869.

№ 740. Höherem Auftrage zufolge bringen wir im Nachfolgenden die Instruktion, welche die Königliche italienische Regierung in Ausführung des Art. 12 der Uebereinkunft vom 12. Mai d. J., den gegenseitigen Schutz der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst betreffend, (Bundes-Ges.-Bl. 1869, Nr. 28, S. 293 ff.) erlassen hat, zur öffentlichen Kenntniß.

Aachen, den 24. November 1869.

Instruktion für die italienisch-deutsche Literar- und artistische Konvention.

Die zwischen Italien und dem Norddeutschen Bunde abgeschlossene Uebereinkunft in Betreff der literarischen Erzeugnisse und Werke der Kunst ist am 28. August d. J. in Kraft getreten.

Nach Maßgabe derselben sind, um der vereinbarten Vergünstigungen theilhaftig zu werden, die Verfasser von Werken, die zum ersten Male im Gebiete des Norddeutschen Bundes veröffentlicht worden sind, oder deren gesetzliche Vertreter verpflichtet, die Eintragung dieser Werke bei dem Ministerium für Ackerbau, Industrie und Handel zu Florenz, oder bei der italienischen Gesandtschaft in Berlin zu bewirken.

Diese Eintragung geschieht auf Grund einer schriftlichen Anmeldung, welche enthalten muß: den Vor- und Zunamen des Anmeldenden, den Titel, die Anzahl und

Verordnungen und Bekannt-

№ 745. Nachweisung der im Jahre 1868 durch Königlich Rheinische Landbeschäler

Laufende Nro.	Beschälstation im Ort.	Beschälstation im Kreis.	Anzahl der Hengste. alte.	Anzahl der Hengste. 4jährig.	Summa.	Diese haben Stuten gedeckt:	Davon sind: gält geblieben.	Davon sind: tragend geworden.	Es haben verfohlt.
1	Linnich	Jülich	2	1	3	113	51	62	3
2	Schönau	Aachen	2	—	2	42	14	28	4
3	Düren	Düren	1	1	2	56	26	30	2
4	Ripsdorf	Schleiden	2	—	2	18	8	10	1
		Summa . . .	7	2	9	229	99	130	10
	Es treffen durchschnittlich auf 1 Hengst					25⁴/₉	11	14⁴/₉	—

Landgestüt Wickrath, den 15. November 1869.

das Format der Bände, den Vor- und Zunamen des Verfassers, das Datum der Veröffentlichung, und die Firma des Geschäfts, welches die Herausgabe besorgt.

Das Ministerium für Ackerbau, Industrie und Handel wird den Betheiligten eine Bescheinigung über die erfolgte Eintragung ausstellen. Die dafür zu entrichtenden Stempelgebühren fallen den letzteren zur Last.

Die vorerwähnten Anmeldungen werden regelmäßig in der Gazetta ufficiale des Königreichs veröffentlicht.

Diejenigen, welche im Gebiete des Norddeutschen Bundes erschienene, noch nicht zum Gemeingut gewordene Werke in Abdrücken oder Uebersetzungen veröffentlicht oder zum Vertrieb übernommen, oder mit der Veröffentlichung oder dem Abdruck solcher Werke begonnen haben, können, sobald dies vor dem 28. August d. J. stattgefunden hat, auf Grund des Artikels 12 der genannten Uebereinkunft bis zum 28. November d. J. diese Vervielfältigung bei einer der Präfekturen des Königreichs anmelden. Diese letztere wird die angemeldeten Bücher, musikalische oder artistische Werke mit einem Stempel versehen.

Den Inhabern von Cliché's, Holzstöcken und gestochenen Platten oder jeder Art ähnlicher Vervielfältigung von Werken, welche zum ersten Male im Gebiete des Norddeutschen Bundes veröffentlicht worden sind, wird anheimgegeben, diese bei einer Präfektur des Königreichs anzumelden, welche eine Bescheinigung über die erfolgte Eintragung ausstellen wird.

Die von den vorerwähnten Cliché's bereits gemachten Abdrücke können bis zum 28. August 1873 eine Stempelung erhalten.

Die p. Präfekten bitte ich den vorstehenden Erlaß durch Veröffentlichung in der offiziellen Provinzialzeitung zur Kenntniß der Interessenten zu bringen.

Florenz, den 10. Oktober 1869.

Für den Minister: gez. Luzzatti.

№ 741. Das so eben erschienene „Aachener Neujahrsbüchlein für die liebe Jugend, 42. Jahrgang, ist ein passendes Festgeschenk für Kinder und verdient deshalb, wie auch wegen des Umstandes, daß der Ertrag desselben der hiesigen Schullehrer-, Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Anstalt zufließt, dringendst empfohlen zu werden. Die Herren Landräthe, Schul-Inspektoren und Schuldirigenten veranlassen wir, für die Verbreitung des Büchleins in geeigneter Weise Sorge zu tragen. Sämmtliche Buchhandlungen der Stadt Aachen, die Buchhandlungen von Lengfeld in Köln, Habicht in Bonn, Dreßen in Düren, Mathes in Stolberg, Riffarth in M.-Gladbach, Gehrig & Comp. in Krefeld, sowie der Herausgeber, Lehrer Gretzfeld, bei der Zahlschule zu St. Kreuz dahier werden Bestellungen schleunigst effektuiren. Das Büchlein kostet brochirt per Dutzend 10 Sgr. und per Exemplar 1 Sgr.

Aachen, den 22. November 1869.

Patente.

№ 742. Das dem Civil-Ingenieur A. Eichenauer zu Lippine im Kreise Beuthen an der Oder unter dem 23. September 1868 ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Fangvorrichtung an Förderungsmaschinen, ohne Jemanden in Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

№ 743. Das den Herren Joseph Antoine Broquin und Armand Lainé zu Paris unter dem 17. März 1868 auf die Dauer von fünf Jahren für den ganzen Umfang des Preußischen Staates ertheilte Patent auf einen Hahn für Wasserleitungen in drei durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführungen, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist bezüglich zweier der patentirten Ausführungen aufgehoben.

№ 744. Dem Spinnereibeamten Ed. O. Ruppert zu Wüste-Giersdorf im Kreise Waldenburg ist unter dem 15. November 1869 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Einrichtung an Spinnstühlen zum Abziehen und Aufsetzen der Spulen während des Ganges der Maschine, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

machungen anderer Behörden.

bedeckten Stuten und im Jahre 1869 davon nachgewiesenen Fohlen. Regierungsbezirk Aachen.

Nach den Listen sind im Jahre 1869 lebende Fohlen geboren. Hengste.	Stuten.	Summa.	Von den gedeckten Stuten sind nach den Listen: verkauft.	gestorben	nicht nachgewiesen.	Summa.	Davon sind bis Ende Oktober c. mit dem Gestütbrande gezeichnet: Hengste.	Stuten.	Summa.	Bemerkungen.
26	30	56	1	1	1	3	—	—	—	
8	15	23	—	1	—	1	—	—	—	
10	15	25	3	—	—	3	—	—	—	
5	3	8	1	—	—	1	—	—	—	
49	63	112	5	2	1	8	—	—	—	
—	—	$12^{4}/_{9}$	—	—	—	—	—	—	—	

Schale, Gestüt-Direktor.

№ 746. Das hiesige Landgericht hat am 8. d. Mts. die in der Irren-Anstalt zu Eupen detinirte gewerblose Gudula Radermacher, 46 Jahre alt, Ehefrau des Webers Leonhard Herbrandt aus Eupen, für interdizirt erklärt. Ich ersuche die Herren Notarien, hiervon Vermerk zu nehmen.

Aachen, den 15. November 1869.

Der Ober-Prokurator, Oppenhoff.

№ 747. Das hiesige Königl. Landgericht hat, unter Abänderung seines Urtheils vom 2. Juni dieses Jahres, heute den hiesigen Buchhalter Alphons Hellmich als Beistand der ohne Gewerbe hier wohnenden Anna Maria Kolumba Fildt ernannt, ohne dessen Zuziehung der Letzteren vor Gericht aufzutreten, einen Vergleich zu schließen, ein Anleihen aufzunehmen, ein Mobilarkapital zu erheben oder darüber Quittung zu ertheilen, ihr Vermögen zu veräußern oder zur Hypothek zu stellen, untersagt ist.

Aachen, den 15. November 1869.

Der Anwalt des Klägers Heinrich Dacus von Köln: Jungbluth.

Ich ersuche die Herren Notarien, hiervon Vermerk zu nehmen.

Aachen, den 15. November 1869.

Der Ober-Prokurator, Oppenhoff.

№ 748. Zur Uebermittelung von Geld durch die Post, unter Garantie, bietet sich die Versendung des deklarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung dar. Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten, „unter Angabe des Werthbetrages," wird, außer dem tarifmäßigen nach Entfernungsstufen und resp. nach dem Gewichte zu berechnenden Fahrpostporto eine Assekuranz-Gebühr für den deklarirten Werth erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche nach Orten des Norddeutschen Postbezirks, sowie nach Süddeutschland oder Oesterreich gerichtet sind,

	unter und bis 50 Thlr.;	über 50 bis 100 Thlr.
für Entfernungen bis 15 Meilen............	½ Sgr.	1 Sgr.
für Entfernungen über 15 bis 50 Meilen......	1 Sgr.	2 Sgr.
für größere Entfernungen	2 Sgr.	3 Sgr.

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung wegen der größeren Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen. Dasselbe ist gegenwärtig innerhalb des Gesammtgebiets des Norddeutschen Postbezirks, im Verkehre mit Baiern, Würtemberg, Baden und Luxemburg, sowie im Verkehre mit Dänemark, den Niederlanden, Norwegen, Schweden, der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Amerika zulässig. Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung nach Orten, welche im Norddeutschen Postbezirke, in Süddeutschland oder in Luxemburg belegen sind, beträgt bis 25 Thlr. überhaupt 2 Sgr., über 25 bis 50 Thlr. überhaupt 4 Sgr. Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

„Um so mehr darf die Postbehörde an die Versender die erneuete Aufforderung richten, sich einer undeklarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werths-Angabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen."

Aachen, den 20. November 1869.

Der Ober-Post-Direktor, Hasse.

№ 749. Vom 1. Dezember c. ab wird die Personenpost zwischen Call und Kirschseiffen folgenden Gang erhalten:

tour wie bisher;
retour aus Kirschseiffen 6.— früh,
aus Schleiden 6.40 früh,
aus Gemünd 7.25 früh,
in Call 8.— Vormittags,
Anschluß nach Düren 8.30 Vormittags.

Aachen, den 20. November 1869.

Der Ober-Post-Direktor, Hasse.

№ 750. Die Personenpost zwischen Call und Urft soll vom 1. Dezember c. ab folgenden Gang erhalten:

tour wie bisher;
retour aus Urft 7.30 Vormittags,
in Call 8.— Vormittags,
Anschluß nach Düren 8.30 Vormittags.

Aachen, den 22. November 1869.

Der Ober-Post-Direktor, Hasse.

№ 751. Bei der heute Statt gehabten öffentlichen Ausloosung von Rentenbriefen sind die in dem nachstehenden Verzeichnisse aufgeführten Rentenbriefe aufgerufen worden. Indem wir dieses auf den Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, kündigen wir den Inhabern der ausgeloosten Rentenbriefe dieselben mit der Aufforderung, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zins-Coupons Serie III. Nr. 8 bis 16 und Talons vom 1. April künftigen Jahres ab bei der Rentenbankkasse in Münster in Empfang zu nehmen. Auch ist es gestattet, die gekündigten Rentenbriefe mit der Post aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte über den Empfang der Valuta der gedachten Kasse einzusenden, und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege aber auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen. Vom 1. April künftigen Jahres ab hört die Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Diese selbst verjähren binnen 10 Jahren zum Vortheil der Anstalt. Zugleich bemerken wir, daß jetzt sämmtliche bis zum 1. April dieses Jahres einschließlich ausgegebenen Rentenbriefe Litt. E. zu 10 Thlr. ausgeloost und gekündigt sind.

Verzeichniß

der am 16. November 1869 ausgeloosten am 1. April

1870 zur Realisation kommenden Rentenbriefe der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz.

34 Stück Littera A. von 1000 Thlr.: Nr. 309. 322. 484. 543. 630. 1353. 1442. 1607. 1623. 1656. 1679. 1767. 1829. 1840. 1925. 2060. 2218. 2301. 2363. 2515. 2818. 2975. 3103. 3622. 3682. 4525. 4619. 4681. 4695. 4736. 4739. 5045. 5598. 5670.

14 Stück Littera B. von 500 Thlr.: Nr. 140. 174 236. 369. 501. 795. 1270. 1307. 1437. 1553. 1686. 1725. 1951. 2245.

80 Stück Littera C. von 100 Thlr.: Nr. 297. 357. 634. 654. 657. 711. 822. 837. 1005. 1092. 1114. 1135. 1203. 1281. 1383. 1400. 1426. 1481. 1793. 2296. 2456. 2919. 2949. 3023. 3117. 3249. 3250. 3251. 3289. 3292. 3593. 3951. 4080. 4180. 4285. 4451. 4463. 4618. 4647. 4648. 4664. 5018. 5113. 5642. 5982. 6438. 6558. 6783. 6815. 7014. 7075. 7391. 7501. 7612. 7631. 7956. 7957. 7963. 7979. 8022. 8044. 8133. 8170. 8171. 8616. 8623. 9143. 9645. 9673. 9688. 9812. 10473. 10805. 10937. 11087. 11482. 11717. 11854. 11991. 12112.

62 Stück Littera D. von 25 Thlr.: Nr. 209. 393. 484. 562. 832. 846. 862. 895. 975. 1090. 1221. 1275. 1375. 1525. 1613. 1864. 1870. 2073. 2461. 2751. 2756. 2960. 3654. 3747. 3887. 3981. 4040. 4237. 4353. 4418. 4528. 4682. 4807. 4936. 5036. 5093. 5672. 5687. 5694. 5966. 6254. 6289. 6583. 6641. 6656. 6701. 6874. 7499. 7747. 8166. 8440. 8477. 8727. 8728. 8775. 8970. 9134. 9225. 9342. 9622. 9751. 10357.

1 Stück Littera E. von 10 Thlr.: Nr. 13533.

Münster, den 16. November 1869.

Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Westphalen und die Rheinprovinz, Rasch.

№ 752. Vaterländischer Frauenverein.

Der Vaterländische Frauenverein bringt hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß ihm von Sr. Majestät dem Könige unter dem 1. Juli d. J. die Korporationsrechte verliehen worden sind. Hierdurch wird der Verein in seiner Thätigkeit wesentlich gefördert, nachdem dieser, durch Revision des Statuts vom 1. Mai 1867, im Mai d. J. bereits ein weiteres Feld eröffnet worden ist. Derselbe zählt gegenwärtig 280 Zweigvereine innerhalb aller Provinzen der Monarchie und in einigen Norddeutschen Nachbarländern. Indeß muß er, um, neben seiner Aufgabe für den Kriegesfall, auch als dauernder Mittelpunkt der Bestrebungen zur Abhülfe außergewöhnlicher Unglücksfälle oder Nothstände im Vaterlande dienen zu können, bemüht sein, das Netz seiner Zweigvereine immer weiter auszudehnen und zugleich den Anschluß verwandter, bereits bestehender Vereine zu befördern. Zu diesem Zwecke erbietet sich der Vereinsvorstand zur Sendung der Statuten und sonstiger Mittheilungen nach allen denjenigen Orten, von wo ihm dahin zielende Wünsche geäußert werden.

Seit seinem Bestehen ist es dem Vaterländischen Frauenvereine stets vergönnt gewesen, da helfend einzutreten, wo die Noth rief, vor Allem in Ostpreußen, dann aber auch in Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Schleswig-Holstein, Hannover, Hessen-Nassau, im Rheinland und im Königreich Sachsen. Es galt, bei außerordentlichen Nothständen (wie in Ostpreußen), bei schweren Unglücksfällen (wie in Fritzlar und im Plauenschen Grunde), nach großen Brandschäden (wie in Berent, Festenberg, Frauenstein, Irrel, Liebenau, Prausnitz, Wyk, Zschopau), wirksame Hülfe zu gewähren; es galt zugleich die Begründung oder Erhaltung verschiedener Anstalten für Kranke, Verwaiste und andere Nothleidende (wie in Carthaus, Elbing, Loetzen, Lyck, Ratibor, Rössel, Schippenbeil, Schmiedeberg, Schwetz, Tütz, Wartenburg) zu fördern. Aus diesem Jahre sei beispielsweise erwähnt, daß für die Verunglückten im Plauenschen Grunde von dem Vereine 5768 Thlr. gesammelt und verwandt werden konnten, daß aber die von dem Hauptvereine selbst seit dem 1. Januar d. J. gewährten Unterstützungen bereits 25,000 Thlr. übersteigen. Seine Zweigvereine haben nicht minder in ihrem Bereiche Elend und Noth zu lindern getrachtet.

Die Humanitäts-Bestrebungen unserer Zeit stets wirksam zu vertreten, vermag der Vaterländische Frauenverein allein durch die fortdauernde Bethätigung des allgemeinen Vertrauens, welches ihm bisher in reichem Maße entgegengebracht worden ist. Indem der Vorstand hierfür, im Namen Ihrer Majestät der Königin, seiner erhabenen Protektorin, wie im eigenen Namen, allen Betheiligten den wärmsten Dank sagt, kann er die dringende Bitte nicht unterlassen, den Verein in seinen Leistungen durch nachhaltige Zuwendung von Geldbeiträgen und Liebesgaben zu unterstützen, durch deren Vermehrung sein Beruf sich thatkräftig erweitern wird. Gott segne diesen Beruf und unseren Verein!

Berlin, den 9. November 1869.

Der Vorstand des Vaterländischen Frauenvereins.

Charlotte Gräfin v. Itzenplitz, Vorsitzende (Wilhelmsstraße 79). Marie Möldechen, geb. Friedheim. A. Krause, geb. Lessel. v. Löwenfeld, geb. Schilling v. Canstadt. F. v. Patow, geb. v. Günderrode. E. v. Puttlitz, geb. Gräfin v. Königsmark. Dr Esse. Ferd. Jaques, Schatzmeister (Oberwallstraße 3). Dr. Kraetzig. Fürst B. Radziwill. R. v. Sydow. v. Troschke.

Personal-Chronik.

№ 753. Der Steuer-Empfänger Charlier zu Düren ist auf seinen Antrag aus dem Verhältniß als Forstrendant der Oberförsterei Hürtgen vom 1. Januar 1870 ab entlassen und die Verwaltung der Forstkasse gedachter Oberförsterei von diesem Zeitpunkte ab dem Lehrer und Post-Expediteur Franke zu Hürtgen auf Kündigung übertragen worden.

Subhastations-Patent.

754. Auf Anstehen des zu Aachen wohnenden Rentners Joseph Beckers werden die unten beschriebenen Immobilien seiner Schuldner, der hier wohnenden Ehe-

leute Winand Götschgen, Bauunternehmer, und Elise geborene Noppeney,

am Dienstag, den achten März eintausend achthundert siebenzig, Nachmittags drei Uhr, vor dem Königlichen Friedensgerichte des Stadtkreises Aachen, im gewöhnlichen Gerichtslokale, öffentlich zum Verkauf ausgestellt und dem Meistbietenden zugeschlagen werden, nämlich:

1. Das in der Gemeinde und im Stadtkreise Aachen, im sogenannten Rehmviertel, in der Rudolphstraße neben Oepen und Schuldner selbst gelegene Wohnhaus nebst Hinterbau, Pferdestall, Remise, Hofraum und Garten, überhaupt mit allem An- und Zubehör, eingetragen im Grundsteuer-Kataster und Sektion C. Numero zweihundert drei und neunzig, enthaltend im Ganzen einen Flächenraum von einundvierzig Ruthen dreißig Fuß. Das straßenwärts gelegene Wohnhaus besteht außer dem Erdgeschoß noch aus drei Etagen, ist massiv aus Ziegelsteinen erbaut, mit Dachziegeln gedeckt, und die Vorderfaçade gepliestert; in der letztern befindet sich rechts ein Thor, daneben drei Fenster, die darüber befindliche erste, zweite und dritte Etage hat je vier Fenster, alle mit Spiegelscheiben versehen. An dem Wohnhause hofwärts, links, befindet sich ein mit demselben in Verbindung stehender Anbau, massiv aus Ziegelsteinen erbaut, mit Dachziegeln gedeckt; derselbe ist außer dem Erdgeschosse eine Etage hoch; hieran schließt sich ein zweiter, ebenfalls in Ziegelsteinen erbauter, Stallung und Remise enthaltender Anbau mit kleinem Speicher. Hinter den Gebäuden und respektive dem Hofe liegt der Garten. Die vorbeschriebenen Gebäulichkeiten sind gegenwärtig von den Schuldnern selbst, sowie von der Rentnerin Wittwe Wocke und dem Schreiner Anton Maus bewohnt. — Erstgebot siebentausend fünfhundert Thaler.

2. Das daselbst in der Rudolphstraße gelegene Wohnhaus, rechts von dem oben ad eins beschriebenen und links von einem andern den Schuldnern Götschgen gehörigen Hause begrenzt, nebst Hinterbau, Hof und Garten, überhaupt mit allem An- und Zubehör, eingetragen im Grundsteuer-Kataster unter Sektion C. Numero zweihundert vier und neunzig, enthaltend im Ganzen einen Flächeninhalt von dreiundzwanzig Ruthen zwanzig Fuß. Das straßenwärts gelegene Wohnhaus besteht außer dem Erdgeschoß noch aus drei Etagen, ist massiv aus Ziegelsteinen erbaut, mit Dachziegeln gedeckt, und die vordere Façade gepliestert; in der letztern befindet sich rechts die Eingangsthüre; daneben zwei Fenster, die darüber befindliche erste, zweite und dritte Etage hat je drei Fenster. Mit dem Wohnhaus in Verbindung befindet sich hinter demselben ein großer, in Ziegelsteinen erbauter, mit Dachziegeln gedeckter, außer dem Erdgeschosse noch zwei Etagen hoher Hinterbau, daneben der Hof und hinter dem Ganzen der Garten. — Die eben beschriebenen Gebäulichkeiten werden gegenwärtig von dem Schreiner Leonard Schmitz, den Kessel-Arbeitern Mathias Franken und Xavier Peltzer bewohnt. Erstgebot dreitausend Thaler.

Sowohl die ad ein, wie die ad zwei beschriebenen Gebäulichkeiten sind als Neubauten gegenwärtig noch steuerfrei; die hierauf bezügliche Bescheinigung, sowie die beglaubigten Auszüge aus dem Kataster und die Kaufbedingungen liegen auf der Gerichtsschreiberei zur Einsicht offen.

Aachen, den dreizehnten November eintausend achthundert neunundsechszig.

Der Friedensrichter des Stadtkreises, Justizrath,
(gez.) Degreck.

Für gleichlautenden Auszug:

Der Gerichtsschreiber, Blumhoffer.

Holzverkauf zu Burtscheid.

755. Am Dienstag, den 7. Dezember d. J., Vormittags 11 Uhr, sollen in dem Wirthshause „zur Jagd," Hauptstraße Nr. 37 hierselbst, folgende Holzquantitäten, in verschiedene Loose eingetheilt, aus dem hiesigen Stadtwalde öffentlich versteigert werden:

A. Auf dem Stocke.

I. Distrikt Mier: 32 starke Eichen, 232 starke Buchen, enthaltend circa 166 Klafter Derbholz und 90 Klafter Reiser.

II. Distrikt II, Rothe Haag: das Schlagholz und die Stämme auf 30 Morgen, abgeschätzt zu circa 500 Kubikfuß Eichen-Nutzholz, 14 Klafter Eichen- und Buchen-Scheit- und Knüppelholz, 65 Klafter gemischtes Schlagholz, 24 Klafter Nadelnutz- und Knüppelholz, 254 Klafter gemischte Reiser.

B. Gefälltes Holz.

Auf der Strecke des neuen Abfuhrweges: 20 Eichen- und Buchenstämme, 40 Klafter Eichen-, Buchen- und Weichholz-Scheit- und Knüppel, 50 Klafter gemischte Reiser.

Der Förster Heinen zu Forsthaus Siegel ertheilt auf Verlangen nähere Auskunft.

Burtscheid, den 19. November 1869.

Der Bürgermeister, Klausener.

Lehrerin gesucht.

756. Die vakante zweite Lehrstelle an der katholischen Elementarschule zu Arsbeck, Kreis Heinsberg, soll nunmehr durch Bildung einer Mädchenklasse mit einer geprüften Lehrerin baldigst wieder besetzt werden. Das Gehalt beträgt 180 Thlr. nebst einer Entschädigung von 25 Thlr. für Wohnung und Garten und 20 Thlr. für Reinigung und Heizung des Schullokales. Qualifizirte Bewerberinnen wollen sich unter Vorlegung ihrer Zeugnisse innerhalb 14 Tagen bei dem Unterzeichneten persönlich melden.

Arsbeck, den 17. November 1869.

Mechenich, Pfarrer.

Druck von J. J. Beaufort, Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 49. Donnerstag, den 2. Dezember. 1869.

№ 754. Das Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes Nr. 37 enthält:

(Nr. 376.) Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Zollvereins. Vom 18. November 1869.

№ 755. Die Gesetzsammlung für die Kgl. Preußischen Staaten Nr. 66 enthält:

(Nr. 7540.) Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Anklam, Regierungsbezirk Stettin, zum Betrage von 100,000 Thalern. Vom 14. Oktober 1869.

(Nr. 7541.) Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen des Elbenauer Deichverbandes im Betrage von 100,000 Thalern. Vom 20. Oktober 1869.

(Nr. 7542.) Allerhöchster Erlaß vom 13. November 1869, betreffend die Genehmigung eines Nachtrages zu dem Revidirten Reglement für die Immobiliar-Feuersozietät der landschaftlich nicht assoziationsfähigen ländlichen Grundbesitzer in den Regierungsbezirken Königsberg und Gumbinnen, mit Einschluß der ländlichen Grundstücke in dem zum Mohrunger landschaftlichen Departement gehörigen Theile des Regierungsbezirks Marienwerder vom 18. November 1860 und zu den durch Allerhöchsten Erlaß vom 27. Februar 1865 genehmigten Ergänzungen und Abänderungen dieses Reglements.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 756. Nach den Vereinigten Staaten von Amerika können von jetzt ab sowohl auf dem Wege über Bremen resp. Hamburg, als auch auf dem Wege über Belgien und England Drucksachen bis zum Gewicht von drei Pfund als Gegenstände der Briefpost direkt abgesandt werden. Das Porto für derartige Sendungen ist vom Absender zu entrichten und beträgt:

bei der Beförderung über Bremen oder Hamburg 1 Groschen resp. 4 Kr. für je $2^1/_2$ Loth,

bei der Beförderung über Belgien und England $1^1/_2$ Groschen resp. 6 Kr. für je $2^1/_2$ Loth.

Berlin, den 25. November 1869.

General-Postamt, v. Philipsborn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 757. Bei dem bevorstehenden Jahres-Kassen-Abschlusse geben wir sämmtlichen von uns ressortirenden Kassen auf, die vorhandenen Einnahmerückstände ohne Verzug und die noch zu entrichtenden Gefälle des laufenden Jahres zur Verfallzeit pünktlich einzuziehen, die etwa uneinziehbaren Beträge in den vorgeschriebenen Formen und Terminen zur Niederschlagung anzumelden und die erhobenen Gefälle vor dem Final-Abschlusse vollständig abzuliefern. Zugleich erinnern wir denjenigen Theil des Publikums, welcher an die von uns ressortirenden Kassen Zahlungen zu leisten hat, solche zur Vermeidung von Zwangsmaßregeln prompt zu entrichten. Ebenso werden alle diejenigen, welche feststehende Beträge an Gehalt, Pensionen oder sonstige Kompetenzen zu beziehen haben, wohin auch die Zinsen von Kautionskapitalien gehören, aufgefordert, solche zur Verfallzeit bei den betreffenden Königlichen Kassen zu erheben.

Alle sonstigen Forderungen an die uns untergeordneten Kassen für Lieferungen, Leistungen oder für sonstige Gegenstände sind spätestens bis zum 10. Januar k. J. bei uns zu liquidiren, insbesondere werden die Herren Landräthe, Bürgermeister, Friedensrichter, Gerichtsschreiber, Kreisphysiker, Aerzte, Wundärzte, Steuer-Einnehmer, Katasterkontroleure, Bau- und Forstbeamte, Gerichtsvollzieher u. s. w. erinnert, die von ihnen aufzustellenden oder zu bescheinigenden und weiter zu befördernden Liquidationen bis dahin möglichst zu beschleunigen.

Wir machen die Liquidanten besonders darauf aufmerksam, daß zur Vermeidung von Weiterungen in dem Kassen- und Rechnungswesen die Anweisung später eingehender Liquidationen bis nach Beendigung der Jahres-Kassen-Abschluß-Arbeiten ausgesetzt werden muß, wobei noch bemerkt wird, daß über die Gebühren aus verschiedenen Jahren der Verrechnungsweise wegen getrennte Liquidationen aufgestellt werden müssen.

Aachen, den 22. November 1869.

№ 758. Nachdem die Zweigbahn der Bergisch-Märkischen Eisenbahn vom Bahnhofe zu Kohlscheid nach der Kohlenzeche Neulauerweg vollendet ist, werden die auf die Aachen-Düsseldorf-Ruhrorter Eisenbahn bezüglichen Bezirkspolizei-Verordnungen vom $\frac{14. \text{ Oktober } 1852}{15. \text{ Januar } 1853}$ (Amtsblatt pro 1853 Seite 11) und vom 19. März 1860 (Amtsblatt Seite 87) auch auf die erwähnte Zweigbahn für anwendbar erklärt.

Aachen, den 24. November 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 759. Das Königl. Landgericht zu Düsseldorf

hat durch Urtheil vom 16. November d. J. den Sattler Karl August Ludwig Brandt, zuletzt in Jüchen wohnhaft, für abwesend erklärt. Köln, den 27. November 1869.

Der General-Prokurator, Nicolovius.

№ 760. Die Personenposten zwischen Linnich und Lindern erhalten vom 1. Dezbr. d. J. ab folgenden Gang:

I. Post aus Linnich 6.55 Vormittags,
in Lindern 7.30 Vormittags,
Anschluß nach Aachen 7.41 Vormittags,
nach Düsseldorf 7.43 Vorm.,
aus Lindern 10 — Vorm. wie bisher.

II. Post wie bisher.

III. Post aus Linnich 2.25 Nachm., über Brachelн,
in Lindern 3.15 Nachm.,
Anschluß nach Düsseldorf 3.28 Nachm.,
aus Lindern 3.55 Nachm., über Bracheln,
in Linnich 4.45 Nachm.

IV. Post wie bisher. Aachen, den 29. November 1869.

Der Ober-Post-Direktor, Hasse.

№ 761. Nachstehende Verhandlung: Verhandelt zu Münster, den 16. November 1869. Anwesend:

I. Die Abgeordneten der Provinz Westphalen: 1. der Herr Bürgermeister Schlichter von hier; 2. der Herr Amtmann Brüning von Enniger;

II. Namens der Rentenbank: 1. Direktor, Geheimer Regierungs- und Landes-Oekonomierath Rasch, 2. Provinzial-Rentmeister, Domainenrath Filbry;

III. der Notar, Herr Justizrath Leesemann von hier.

Heute wurden die in der beigefügten von der Direktion der Rentenbank am 10. Oktober c. aufgestellten und als richtig bescheinigten Nachweisung verzeichneten ausgeloosten und von der Rentenbankkasse eingelösten Rentenbriefe, als:

					Thlr.		Thlr.
1.	29	Stück Lit.	A.	über je	1000	zus.	29,000
2.	14	„ „	B.	„ „	500	„	7,000
3.	48	„ „	C.	„ „	100	„	4,800
4.	62	„ „	D.	„ „	25	„	1,550
5	18	„ „	E.	„ „	10	„	180
Im Ganzen	171	Stück zusammen über					42,530

geschrieben: „Hundert einundsiebenzig Stück zusammen über Zweiundvierzig Tausend Fünfhundert und dreißig Thaler“ mit den dazu gehörigen in der Nachweisung näher angegebenen Talons und den Tausend achthundert achtzig Stück Zins-Coupons vorgelegt, nachgesehen und richtig befunden, alsdann in Gegenwart der Unterzeichneten durch Feuer vernichtet.

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben.

gez. Schlichter, Brüning, Rasch, Filbry, Leesemann, Notar.

wird hiermit veröffentlicht.

Münster, den 16. November 1869.

Königl. Direktion der Rentenbank, Rasch.

Personal-Chronik.

№ 762. Die durch die Versetzung des Pfarrers Schoepgens vakant gewordene Pfarrstelle zu Stockheim im Kreise Düren ist dem seitherigen Rektor an der Nebenkirche zu Pützchen in der Pfarre Villich, Johann Wilhelm Waffong verliehen worden.

№ 763. Der bei der katholischen Elementarschule zu Süggerath, Kreis Geilenkirchen, seither provisorisch fungirende Lehrer Martin Lerschmacher ist definitiv daselbst angestellt worden.

№ 764. Die bei der Zahl-Mädchen-Elementarschule in der Pfarre zum h. Michael hierselbst seither provisorisch fungirende Lehrerin Louise Matheiem ist definitiv daselbst angestellt worden.

№ 765. Der Feldmesser August Wildt aus Montjoie ist als solcher vereidigt worden.

№ 766. Es sind als Hebammen approbirt worden und haben sich niedergelassen: 1. Maria Anna Paff, Ehefrau von Hubert Keller in Aachen, 2. Anna Christina Linden in Walheim, 3. Maria Katharina Peters, Ehefrau Heinrich Joseph Hubert Hansen in Bardenberg, 4. Maria Josephine Bex in Laurensberg, 5. Anna Gertrud Janclaes, Ehefrau Mertens in Eupen, 6. Christina Büttner in Ripsdorf, und 7. Margaretha Hommelsheim in Bleibuir.

Druck von J. J. Beaufort, Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 50. Donnerstag, den 9. Dezember. 1869.

№ 767. Die Gesetzsammlung für die Kgl. Preußischen Staaten Nr. 67 enthält:

(Nr. 7543.) Gesetz, betreffend die Eichungsbehörden. Vom 26. November 1869.

(Nr. 7544.) Nachtrag zu der Verordnung vom 15. September 1864 über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmen- und Korrigendenwesens in dem Herzogthum Schlesien und der Grafschaft Glatz. Vom 13. November 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 768. Mit Bezug auf die diesseitige Bekanntmachung vom 1. Juli d. J. wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem Neben-Zollamte I. Klasse zu Cuxhaven und der Zollabfertigungsstelle am Bahnhofe zu Lübeck die Ermächtigung zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins beigelegt ist. Dem Neben-Zollamt zu Cuxhaven ist zugleich die Befugniß zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung zugestanden.

Berlin, den 17. November 1869.

Der Finanzminister, (gez.) Camphausen.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Köln, den 27. November 1869.

Der Provinzialsteuer-Direktor, Wohlers.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 769. Bezirks-Polizei-Verordnung die Ausübung des Kammerjäger-Gewerbes betreffend.

Um den besonderen Gefahren zu begegnen, welche durch den Betrieb des Kammerjäger-Gewerbes Seitens unkundiger oder nachlässiger Personen für das Publikum entstehen können, verordnen wir auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung für den Umfang des Regierungsbezirks, was folgt:

1. Die von den Kammerjägern anzuwendenden Giftstoffe dürfen nur aus konzessionirten Apotheken, und, soweit sie in Arsenik bestehen, nur im präparirten Zustande mit Kienruß und Saftgrün gemischt, entnommen werden.
2. Die Giftstoffe müssen in verschlossenen Räumen, und unter Beobachtung der den Apothekern für diesen Zweck gegebenen Vorschriften aufbewahrt werden, und die Büchsen, deren die Kammerjäger sich zum Aufbewahren und zum Transporte der Gifte bedienen, von fester, nicht leicht zerbrechlicher Masse, wohl verschlossen, und mit der Aufschrift: „Gift" sowie mit drei Kreuzen († † †) bezeichnet sein.
3. Alle Giftstoffe dürfen nur in augenfällig als ungenießbar sich darstellenden Mischungen und Formen, welche keine Verwechselung mit Nahrungsmitteln für Menschen und Hausthiere zulassen, geführt und angewandt werden; sie müssen vielmehr ein vom Genusse abschreckendes Ansehen, Geruch und Geschmack haben. Andere Mischungen als das zu 1 erwähnte Arsenik-Präparat dürfen nur mit Genehmigung der Kreis-Medizinalbehörde angewendet werden.
4. Beim Auslegen des Giftes zur Vertilgung des Ungeziefers muß stets mit der gehörigen Vorsicht verfahren werden, damit Menschen oder Hausthiere keinen Schaden nehmen können.
5. Die Kammerjäger dürfen das Gift nur selbst auslegen und unter keiner Bedingung dem Käufer zum Selbstgebrauch überlassen.
6. Zuwiderhandlungen gegen obige Vorschriften werden, sofern nicht die höhere Strafe des § 345 (Nro. 2 und 4) des Strafgesetzbuches Anwendung findet, mit Geldbuße von 1 bis 10 Thalern oder entsprechendem Gefängniß geahndet.

Aachen, den 2. Dezember 1869.

Patente.

№ 770. Das der Firma Lüsse, Märky und Bernard in Prag unter dem 13. Oktober 1868 ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich nachgewiesene Gries-Putzmaschine ist aufgehoben.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 771. In der letzten Zeit sind in der Eifelgegend an verschiedenen Stellen falsche Preußische Einthalerstücke, von weißer nicht ganz klangloser Metallmasse mit der Jahreszahl 1814, welche auf denselben Ursprung deuten, zum Vorschein gekommen. Wer ähnliche Stücke im Verkehre wahrgenommen hat oder sonstige Aufschlüsse über die Person des Verausgebers ertheilen kann, wolle mir oder der nächsten Behörde baldige Anzeige machen.

Aachen, den 3. Dezember 1869.

Der Ober-Prokurator, Oppenhoff.

№ 772. Das Postbureau bei der Post-Expedi-

tion in Bracheln ist in den nachstehend bezeichneten Stunden für den Verkehr mit dem Publikum geöffnet:

1. Im Sommerhalbjahr (vom 1. April bis letzten September) von 7 Uhr Vormittags bis 11 Uhr Vormittags und von 2 bis 7 Uhr Nachmittags.
2. In dem Winterhalbjahre (vom 1. Oktober bis letzten März) von 8 Uhr Vormittags bis 11 Uhr Vormittags und von 2 bis 7 Uhr Nachmittags.
3. An den gesetzlichen Festtagen von 7 resp. 8 Uhr Vormittags bis 11 Uhr Vormittags und von 3 bis 7 Uhr Nachmittags.

An Sonntagen fallen die Dienststunden von 9 Uhr Vormittags bis 5 Uhr Nachmittags aus.

Aachen, den 29. November 1869.

Der Ober-Post-Direktor, Hasse.

№ 773. Die Personenpost zwischen Malmedy und St. Vith wird vom 5. Dezember c. ab folgenden Gang erhalten:

Aus Malmedy 6.10 Nachmittags,
nach Ankunft der Posten aus Eupen 5.— Nachm.,
aus Stavelot 6.— Nachm.,
in St. Vith 8.40 Nachmittags,
aus St. Vith 2 45 früh,
in Malmedy 5.15 früh,
Anschluß nach Eupen 6.15 Vormittags.

Aachen, den 30. November 1869.

Der Ober-Post-Direktor, Hasse.

№ 774. Vom 20. Dezember c. ab wird, unter Aufhebung der gegenwärtig zwischen Eupen und Malmedy bestehenden Botenpost, eine Botenpost von Malmedy nach Stavelot mit folgendem Gange eingerichtet werden:

Aus Malmedy 5.30 früh,
in Stavelot 7.— früh,
aus Stavelot 7.30 Vormittags,
nach Ankunft des 4.5 früh aus Pepinster abfahrenden Güterzuges, in Stavelot 6.57 Vorm.,
in Malmedy 9.— Vormittags.

Aachen, den 1. Dezember 1869.

Der Ober-Post-Direktor, Hasse.

№ 775. Bei der heute Statt gehabten öffentlichen Auslosung von Rentenbriefen sind die in dem nachstehenden Verzeichnisse aufgeführten Rentenbriefe aufgerufen worden. Indem wir dieses auf den Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, kündigen wir den Inhabern der ausgeloosten Rentenbriefe dieselben mit der Aufforderung, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zins-Coupons Serie III. Nr. 8 bis 16 und Talons vom 1. April künftigen Jahres ab bei der Rentenbankkasse in Münster in Empfang zu nehmen. Auch ist es gestattet, die gekündigten Rentenbriefe mit der Post aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte über den Empfang der Valuta der gedachten Kasse einzusenden, und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege aber auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen. Vom 1. April künftigen Jahres ab hört die Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Diese selbst verjähren binnen 10 Jahren zum Vortheil der Anstalt. Zugleich bemerken wir, daß jetzt sämmtliche bis zum 1. April dieses Jahres einschließlich ausgegebenen Rentenbriefe Litt. E. zu 10 Thlr. ausgeloost und gekündigt sind.

Verzeichniß

der am 16. November 1869 ausgeloosten am 1. April 1870 zur Realisation kommenden Rentenbriefe der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz.

34 Stück Littera A. von 1000 Thlr.: Nr. 309. 322. 484. 543. 630. 1353. 1442. 1607. 1623. 1656. 1679. 1767. 1829. 1840. 1925. 2060. 2218. 2301. 2363. 2515. 2818. 2975. 3103. 3622. 3682. 4525. 4619. 4681. 4695 4736. 4739. 5045. 5598. 5670.

14 Stück Littera B. von 500 Thlr.: Nr. 140. 174. 236. 369. 501. 795. 1270. 1307. 1437. 1553. 1686. 1725. 1951. 2245.

80 Stück Littera C. von 100 Thlr.: Nr. 297. 357. 634. 654. 657. 711. 822. 837. 1005. 1092. 1114. 1135. 1203. 1281. 1383. 1400. 1426. 1481. 1793. 2296. 2456. 2919. 2949. 3023. 3117. 3249. 3250. 3251. 3289. 3292. 3593. 3951. 4080. 4180. 4285. 4451. 4463. 4618. 4647. 4648. 4664. 5018. 5113. 5642. 5982. 6438. 6558. 6783. 6815. 7014. 7075. 7391. 7501. 7612. 7631. 7956. 7957. 7963. 7979. 8022. 8044. 8133. 8170. 8171. 8616. 8623. 9143. 9645. 9673. 9688. 9812. 10473. 10805. 10937. 11087. 11482. 11717. 11854. 11991. 12112.

62 Stück Littera D. von 25 Thlr.: Nr. 209. 393. 484. 562. 832. 846. 862. 895. 975. 1090. 1221. 1275. 1375. 1525. 1613. 1864. 1870. 2073. 2461. 2751. 2756. 2960. 3654. 3747. 3887. 3981. 4040. 4237. 4353. 4418. 4528. 4682. 4807. 4936. 5036. 5093. 5672. 5687. 5694. 5966. 6254. 6289. 6583. 6641. 6656. 6701. 6874. 7499. 7747. 8166. 8440. 8477. 8727. 8728. 8775. 8970. 9134. 9225. 9342. 9622. 9751. 10357.

1 Stück Littera E. von 10 Thlr.: Nr. 13533.

Münster, den 16. November 1869.

Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Westphalen und die Rheinprovinz, Rasch.

№ 776. Nachbenannte, gegen welche, nachdem sie sich heimlich von ihrem Truppentheil entfernt, der Desertionsprozeß förmlich eröffnet worden, werden hiermit aufgefordert, sich innerhalb drei Monaten, spätestens aber den 21. März k. J., Vormittags 11 Uhr, im Militairgerichtslokal des Korpsgerichts hier zu gestellen, um wegen ihrer Entfernung sich zu verantworten, widrigenfalls die Untersuchung geschlossen, Jeder von ihnen in contumaciam für einen Deserteur erklärt und zu einer Geldstrafe von 50—1000 Thlr. verurtheilt werden wird. rc. rc. rc. rc. rc. rc.

a. Unteroffizier Mathias Joseph Schlotten, Rheinischen Feld-Artillerie-Regiments Nr. 8, geboren den 26. September 1848 zu Holzweiler,
b. Kanonier Peter Joseph Hohn, Rhein. Festungs-

Artillerie-Regiments Nr. 8, geboren den 11. August 1842 zu Wildenburg.

Koblenz, den 30. November 1869.

Königl. Gericht des 8. Armeekorps.

Personal-Chronik.

№ 777. Die Verwaltung der Königlichen Steuerkasse zu Call, welche durch den Tod des Steuer-Empfängers Haßelenberg vakant geworden, ist kommissarisch bis auf Weiteres dem ehemaligen Steuer-Empfänger, Rechnungsrath Lammert, übertragen worden.

№ 778. Die durch den Tod des Rechnungsraths Orsbach vakant gewordene Verwaltung der Königlichen Steuerkasse zu Heinsberg ist dem Steuer-Empfänger Neukirchen bis auf Weiteres kommissarisch übertragen worden.

№ 779. Die durch den Tod des Pfarrers Schwieren zur Erledigung gekommene Pfarrstelle zu Lendersdorf, im Kreise Düren, ist dem seitherigen Pfarrer zu Süng, Edmund Kaspar Ladisl. Gottlieb Teller verliehen worden.

№ 780. Die durch den Tod des Pfarrers Becker erledigte Pfarrstelle in Weiden, im Landkreise Aachen, ist dem seitherigen Pfarrer in Steckenborn, Ferdinand Schilfgen verliehen worden.

№ 781. Der Feldmesser Joseph Dohmen hierselbst ist als solcher vereidigt worden.

№ 782. 1. In dem Orte Bracheln bei Linnich ist eine Post-Expedition II. Klasse eingerichtet, deren Verwaltung dem Post-Expediteur Weber übertragen worden ist. 2. Die Landbriefträger Hammer in Burg-Reuland und Reinartz in Eynatten sind etatsmäßig angestellt worden. 3. Der Packetbesteller Schmitz in Aachen und der Briefträger und Wagenmeister Mizeli in Gemünd sind freiwillig aus dem Postdienste ausgetreten.

Bau-Verding.

771. Am Mittwoch, den 15. dieses Monats, Vormittags 10 Uhr, sollen auf meinem Bureau hierselbst, die an der Kirche und dem Kirchthurme zu Conzen im nächsten Jahre auszuführenden Maurer-, Zimmer-, Schlosser-, Schreiner- und Anstreicher-Arbeiten, öffentlich an die Mindestfordernden in Verding gegeben werden. Ferner findet die Verdinggabe der Schreiner-, Schlosser-, Glaser- und Anstreicher-Arbeit inkl. Material zu dem Vikariegebäude zu Hammer Statt. Pläne, Kosten-Anschläge und Vergantungs-Bedingungen liegen bei mir zur Einsicht offen.

Imgenbroich, den 6. Dezember 1869.

Der Bürgermeister von Imgenbroich und Eicherscheid, Philippy.

Oeffentlicher Verkauf.

772. Am Samstag, den 29. Januar 1870, Vormittags 10 Uhr, werde ich im hiesigen Gemeindehause, eine im sogenannten „Finkensief" gelegene Gemeindeparzelle von $37^1/_{10}$ Ruthen Flächeninhalt, welche nördlich von dem Eigenthum des Herrn P. J. Frey, östlich und südlich von alten Wegen und westlich vom Gemeinde-Eigenthum begränzt ist, öffentlich meistbietend zum Verkaufe ausstellen. Plan und Bedingungen liegen in meinem Bureau zur Einsicht offen.

Büsbach, den 6. Dezember 1869.

Der Bürgermeister, Giesen.

Holzverkauf zu Rötgen.

773. Am Mittwoch, den 15. Dezember d. J., Morgens 9 Uhr beginnend, sollen zu Rötgen im obern Saale des Herrn Arnold Schmitz, folgende Holzschläge aus den Gemeindewaldungen von Rötgen und Rott öffentlich zum Verkaufe ausgestellt werden:

1. Distrikt Hintenhau: 108 Loose Loh- u. Schlagholz;
2. Distrikt Auelsbrand: 25 Loose desgleichen;
3. Distrikt Dickt: 5 Loose desgleichen;
4. Distrikt Hüffelborn: 8 Loose desgleichen mit einigen Eichen-Oberhölzern und außerdem 1 Loos Eichen-Lohrinde ohne Holz.

Der Verkauf des Schlages ad 4 aus dem Gemeindewalde von Rott ist auf präzise 2 Uhr Nachmittags festgesetzt, zu welchem Zwecke dann eventuell der Verkauf aus dem Walde von Rötgen so lange unterbrochen wird. Die Gemeindeförster Hesselbein zu Rötgen und Engels zu Kalkhäuschen geben auf Verlangen nähere Auskunft.

Rötgen, den 28. November 1869.

Der Bürgermeister, Offermann.

Druck von J. J. Beaufort, Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 51. Donnerstag, den 16. Dezember. 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 783. Mit Rücksicht darauf, daß zufolge des § 1. des Bundesgesetzes über das Paßwesen vom 12 Oktober 1867 (Bundesgesetzblatt S. 33) Angehörige des Norddeutschen Bundes zum Ausgange aus dem Bundesgebiete keines Reisepapiers bedürfen, wird die Bestimmung im § 3. des Reglements über die Geschäftsführung der zur Beförderung von Auswanderern konzessionirten Personen ꝛc. vom 5. September 1853 (Min.-Bl. f. d. innere Verw. S. 201.),

daß Transport-Verträge nur mit solchen Personen abgeschlossen werden dürfen, welche sich durch den Besitz zur Zeit gültiger, von der kompetenten Behörde ausgestellter Auswanderungs-Konsense, oder wenigstens solcher Pässe legitimiren, welche für die beabsichtigte Reise gültig sind,

hierdurch aufgehoben.

Berlin, den 1. Dezember 1869.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, Itzenplitz.

№ 784. Die dem Kaufman Charles Boernstein in Bremen am 8. März 1867 unter Vorbehalt des Widerrufs ertheilte Erlaubniß zur Betreibung des Geschäfts der Beförderung von Auswanderern innerhalb des Preußischen Staats ist unterm heutigen Tage widerrufen und sind in Gemäßheit des § 9. des Gesetzes über die Beförderung von Auswanderern vom 7. Mai 1853 (Gesetzsammlung S. 729) die Konzessionen der Agenten und Unter-Agenten des ꝛc. Boernstein damit erloschen.

Berlin, den 7. Dezember 1869.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, Itzenplitz.

№ 785. Sobald auf Briefen nach Rußland der Bestimmungsort in Russischer Schrift ausgedrückt ist, empfiehlt es sich, daß der Absender denselben „noch in Deutscher oder Französischer oder Englischer“ Schreibweise hinzufügt, da die Russischen Schriftzüge den Norddeutschen Post-Anstalten nicht hinlänglich bekannt sind. Es ist ferner wesentlich, daß bei den nach „mittleren und kleineren“ Orten in Rußland gerichteten Briefen die Lage des Bestimmungsortes durch zusätzliche Angabe des Gouvernements außer Zweifel gestellt werde.

Berlin, den 7. Dezember 1869.

General-Postamt, v. Philipsborn.

Die Erndte-Erträge des Jahres 1869 in der Preußischen Monarchie.

Die diesjährige Erndte hat die freudigen Erwartungen, welche man von ihrem Ausfalle zu hegen berechtigt war, im Allgemeinen nicht getäuscht. Das Ergebniß ist zwar weder in allen Provinzen des Staates ein gleich gutes, noch läßt es sich bezüglich sämmtlicher zum Anbau gelangter Früchte als ein gleichmäßig günstiges bezeichnen, im Großen und Ganzen aber ist es ein recht erfreuliches, da selbst die spärlichst bedachten Gegenden größtentheils eine mäßige Mittel-Erndte haben, während anderen Theilen eine wirklich gute Erndte beschieden ist. Es kommen bei den drei Haupt-Getreide-Arten, dem Weizen, Roggen und der Gerste, die Ergebnisse fast vollständig denen einer Mittel-Erndte gleich und übertreffen bei der letzterwähnten Fruchtgattung die vorjährige Erndte um 0,14. Auch ist der Ertrag beim Hafer, bei den Erbsen, Bohnen, beim Buchweizen, bei den Zuckerrüben, bei anderen Rüben und Kohlgewächsen, beim Flachs und bei den Lupinen um resp. 0,05 bis 0,31 reichlicher als im verflossenen Jahre, während die Kartoffeln, Raps, Taback und Klee um 0,10 bis 0,17 hinter den Ergebnissen des Vorjahres zurückgeblieben sind. Bei einer speziellen Vergleichung der diesjährigen Erndte mit der des Jahres 1868 ergiebt sich folgendes Resultat:

			mithin für 1869:	
	1869.	1868.	mehr.	weniger.
Weizen	0,97	0,99	—	0,02
Roggen	0,92	0,94	—	0,02
Gerste	0,94	0,80	0,14	—
Hafer	0,89	0,79	0,10	—
Erbsen	0,87	0,82	0,05	—
Bohnen	0,83	0,69	0,14	—
Buchweizen	0,62	0,54	0,08	—
Kartoffeln	0,85	0,95	—	0,10
Raps	0,73	0,88	—	0,15
Zuckerrüben	0,88	0,82	0,06	—
Andere Rüben	0,92	0,68	0,24	—
Flachs	0,83	0,69	0,14	—
Lupinen	0,86	0,55	0,31	—

Der Stroh-Ertrag des Jahres 1869 ist gegen das Jahr 1868 höher: beim Weizen um 0,10, beim Dinkel um 0,11, beim Roggen um 0,15, bei der Gerste um 0,19, beim Hafer um 0,16, bei den Erbsen um 0,16 und bei den Bohnen um 0,24; dagegen geringer: beim Buchweizen um 0,10 und beim Raps oder Rübsen um 0,09.

Die beste Körner-Erndte in den 4 Haupt-Getreide-Arten Weizen, Roggen, Gerste und Hafer zusammengenommen hat von sämmtlichen Provinzen in diesem Jahre in Schleswig-Holstein Statt gefunden. Dann folgen die übrigen Provinzen in folgender Ordnung: Pommern, Preußen, Hannover, Rheinprovinz, Brandenburg und Sachsen, Schlesien, Hessen-Nassau, Posen und Westphalen und zuletzt Hohenzollern.

Den Durchschnitts-Ertrag der Erndten in den letzten zehn Jahren von 1860 bis 1869 hat die diesjährige Erndte beim Weizen um 0,06, beim Roggen um 0,04, bei der Gerste um 0,03, bei den Erbsen um 0,01, bei den Kartoffeln um 0,04 und bei den Zuckerrüben um 0,01 überstiegen, ist aber beim Hafer um 0,06, beim Buchweizen um 0,14 und beim Raps um 0,02 zurückgeblieben.

Die diesjährige Erndte nimmt unter den Erndten der letzten zehn Jahre von 1860 bis 1869 bezüglich des Ertrages beim Weizen die 3te, beim Roggen die 5te, bei der Gerste die 3te, beim Hafer die 8te, bei den Erbsen die 4te, beim Buchweizen die 8te, bei den Kartoffeln die 4te, beim Raps die 7te und bei den Zuckerrüben die 5te Stelle ein.

Zusammenstellung.

A. Durchschnitt der Erndte-Erträge des ganzen Staates.

	Weizen.	Dinkel (Spelz)	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Erbsen.	Bohnen.	Buchweizen	Kartoffeln.	Raps oder Rübsen.	Zuckerrüben	Andere Rüben und Kohlgewächse.	Flachs.	Hopfen.	Taback.	Wiesenheu in allen Schnitten zusammen.	Klee in allen Schnitten zusammen.	Lupinen.
1. Körner...	0,97	0,91	0,92	0,94	0,89	0,87	0,83	0,62	0,85	0,73	0,88	0,92	0,83	0,65	0,68	0,85	0,59	0,86
2. Stroh ...	1,00	1,00	0,99	0,93	0,87	0,93	0,91	0,63	—	0,79								

B. Erndte-Erträge in den einzelnen Provinzen.

Provinz:	Weizen.	Dinkel (Spelz)	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Erbsen.	Bohnen.	Buchweizen	Kartoffeln.	Raps oder Rübsen.	Zuckerrüben	Andere Rüben und Kohlgewächse.	Flachs.	Hopfen.	Taback.	Wiesenheu in allen Schnitten zusammen.	Klee in allen Schnitten zusammen.	Lupinen.
1. Körner.																		
1. Preußen	0,90	—	0,89	1,02	1,00	0,87	0,90	0,64	0,71	0,57	0,94	1,00	1,03	0,83	0,80	0,91	0,58	1,01
2. Brandenburg	0,93	—	0,88	0,98	0,92	0,86	0,76	0,67	0,91	0,85	0,98	1,01	0,91	0,46	0,78	0,87	0,44	0,83
3. Pommern	1,07	—	0,94	0,94	0,88	0,85	0,71	0,57	0,78	0,74	0,86	0,90	0,93	—	—	0,90	0,25	0,77
4. Posen	0,81	—	0,88	0,91	0,97	1,02	0,95	0,61	0,87	0,65	—	0,96	0,98	0,50	0,63	0,82	0,31	0,98
5. Schlesien	0,84	—	0,93	0,95	0,96	1,03	0,91	0,84	0,95	0,67	1,00	1,00	0,81	0,68	0,50	0,85	0,70	0,97
6. Sachsen	0,98	—	0,94	0,99	0,80	0,95	0,87	0,66	0,88	0,86	0,90	0,93	0,71	0,47	0,63	0,78	0,70	0,77
7. Schleswig-Holstein.	1,14	—	0,95	0,99	0,98	0,94	0,99	0,63	0,78	1,03	0,93	1,06	0,92	—	—	0,95	0,62	0,88
8. Hannover	1,05	—	0,89	0,96	0,86	0,89	0,91	0,46	0,90	0,69	0,85	0,96	0,88	0,40	—	0,92	0,69	0,82
9. Westphalen	1,05	1,00	0,90	0,82	0,80	0,83	0,85	0,54	0,93	0,73	0,89	0,88	0,67	0,80	—	0,73	0,62	0,76
10. Hessen-Nassau	0,97	—	1,04	0,81	0,80	0,59	0,57	0,75	0,90	0,76	—	0,82	0,40	0,83	—	0,72	0,56	0,72
11. Rheinprovinz	1,00	0,90	0,94	0,93	0,86	0,77	0,64	0,65	0,85	0,78	0,77	0,75	0,79	0,80	0,72	0,80	0,63	0,83
12. Hohenzollern	0,84	0,85	0,83	0,90	0,82	0,96	0,87	—	0,56	0,56	0,95	0,95	0,76	0,55	—	1,01	0,90	—
Durchschnitt: Körner	0,97	0,92	0,92	0,93	0,89	0,88	0,83	0,64	0,84	0,74	0,91	0,93	0,82	0,63	0,68	0,85	0,58	0,85
2. Stroh.																		
1. Preußen	1,03	—	0,97	1,04	1,01	1,00	1,04	0,63	—	0,69								
2. Brandenburg	0,95	—	0,98	0,98	0,90	0,93	1,00	0,69	—	0,89								
3. Pommern	1,08	—	1,07	0,91	0,85	0,95	0,88	0,53	—	0,78								
4. Posen	0,86	—	0,95	0,92	0,96	1,08	0,98	0,62	—	0,75								
5. Schlesien	0,92	—	1,00	0,96	0,93	1,05	0,95	0,82	—	0,81								
6. Sachsen	0,96	—	1,02	0,97	0,76	1,00	0,90	0,68	—	0,90								
7. Schleswig-Holstein.	1,09	—	1,05	0,99	0,94	0,97	1,05	0,60	—	0,98								
8. Hannover	1,03	—	0,96	0,96	0,86	0,95	0,99	0,55	—	0,76								
9. Westphalen	0,99	1,00	0,93	0,79	0,76	0,85	0,89	0,59	—	0,77								
10. Hessen-Nassau	0,94	—	1,04	0,74	0,73	0,62	0,60	0,62	—	0,71								
11. Rheinprovinz	1,01	0,98	1,03	0,92	0,83	0,82	0,66	0,62	—	0,81								
12. Hohenzollern	1,03	1,06	0,91	0,96	1,00	1,01	0,91	—	—	0,67								
Durchschnitt: Stroh	0,99	1,01	0,99	0,93	0,88	0,94	0,90	0,63	—	0,79								

C. Ernbte-Erträge in den einzelnen Regierungsbezirken der Rheinprovinz.

Regierungsbezirk.	Weizen.	Dinkel (Spelz).	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Erbsen.	Bohnen.	Buchweizen.	Kartoffeln.	Raps oder Rübsen.	Zuckerrüben.	Andere Rüben und Kohlgewächse.	Flachs.	Hopfen.	Taback.	Wiesenheu in allen Schnitten zusammen.	Klee in allen Schnitten zusammen.	Lupinen.
1. Körner.																		
Köln	1,05	—	0,96	0,90	0,89	0,99	0,60	0,75	0,91	0,82	0,73	0,76	0,83	—	—	0,76	0,68	0,60
Düsseldorf	1,08	—	0,94	0,90	0,80	0,86	0,74	0,59	0,87	0,96	0,89	0,81	0,91	0,85	—	0,84	0,62	0,95
Koblenz	0,91	0,88	0,91	1,02	0,90	0,60	0,57	0,62	0,80	0,62	0,74	0,73	0,76	0,75	0,54	0,83	0,60	—
Aachen	1,09	0,92	1,01	0,92	0,81	0,76	0,69	0,66	0,86	0,86	0,72	0,76	0,78	—	—	0,73	0,65	—
Trier	0,85	0,89	0,88	0,91	0,89	0,65	0,60	0,62	0,82	0,65	0,77	0,68	0,69	—	0,89	0,82	0,61	0,94
2. Stroh.																		
Köln	1,00	—	1,02	0,92	0,87	1,02	—	0,80	—	0,85								
Düsseldorf	1,02	—	0,96	0,91	0,76	0,88	0,75	0,49	—	0,89								
Koblenz	0,99	0,97	1,06	0,99	0,85	0,68	0,54	0,52	—	0,66								
Aachen	1,08	1,00	1,04	0,91	0,79	0,76	0,70	0,59	—	0,95								
Trier	0,96	0,97	1,05	0,87	0,87	0,74	0,64	0,71	—	0,70								

3. Durchschnittsgewicht der Körner.

Regierungsbezirk.	Weizen. Pfund.	Dinkel (Spelz). Pfund.	Roggen. Pfund.	Gerste. Pfund.	Hafer. Pfund.	Erbsen. Pfund.	Bohnen. Pfund.	Buchweizen. Pfund.	Raps oder Rübsen. Pfund.
Köln	83	—	78	66	48	—	—	69	75
Düsseldorf	84	—	78	68	46	87	89	72	75
Koblenz	83	55	78	70	51	82	85	59	69
Aachen	84	48	77	64	48	82	82	65	74
Trier	83	47	77	66	50	83	80	64	72

D. Durchschnitt der Ernbte-Erträge des ganzen Staates und der Rheinprovinz in den letzten 10 Jahren.

	Jahr.	Weizen.	Dinkel (Spelz).	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Erbsen.	Bohnen.	Buchweizen.	Kartoffeln.	Raps oder Rübsen.	Zuckerrüben.	Wiesenheu in allen Schnitten zusammen.	Klee in allen Schnitten zusammen.	Lupinen.
a. des Staates.	1860	0,97	—	0,99	0,92	1,05	0,89	—	0,92	0,58	0,93	0,95	—	—	—
	1861	0,95	—	0,80	0,93	0,99	0,86	—	0,86	0,66	0,74	0,87	—	—	0,78
	1862	0,89	—	0,88	0,98	1,09	0,99	—	0,74	0,83	0,78	0,84	—	—	1,04
	1863	1,01	—	1,03	0,94	0,93	0,86	—	0,62	0,96	0,92	0,80	—	—	0,84
	1864	0,93	—	0,94	0,97	1,01	0,76	—	0,82	0,82	0,65	0,89	—	—	0,91
	1865	0,78	—	0,78	0,91	0,90	0,82	—	0,71	0,97	0,37	0,92	—	—	0,70
	1866	0,90	—	0,81	0,85	0,88	0,84	—	0,89	0,71	0,83	0,96	—	—	0,95
	1867	0,74	0,82	0,74	0,87	0,97	0,91	0,87	0,83	0,77	0,66	0,79	1,06	1,04	1,05
	1868	0,99	1,01	0,94	0,80	0,79	0,82	0,69	0,54	0,95	0,88	0,82	0,86	0,75	0,55
	1869	0,97	0,91	0,92	0,94	0,89	0,87	0,83	0,62	0,85	0,73	0,88	0,85	0,59	0,86
Zehnjähriger Durchschnitt		0,91	—	0,88	0,91	0,95	0,86	—	0,76	0,81	0,75	0,87	—	—	—
b. der Rheinprovinz.	1860	0,95	—	0,95	0,92	0,95	0,75	—	0,78	0,57	0,72	0,81	—	—	—
	1861	0,85	—	0,75	0,89	1,03	0,85	—	0,95	0,51	0,76	0,77	—	—	—
	1862	0,91	—	0,73	0,95	1,10	1,03	—	0,81	0,71	0,69	0,90	—	—	1,07
	1863	0,95	—	1,00	0,89	0,84	0,74	—	0,62	0,97	0,86	0,72	—	—	0,81
	1864	0,93	—	0,96	0,95	1,04	0,81	—	0,78	0,82	0,33	0,90	—	—	0,96
	1865	0,78	—	0,81	0,71	0,74	0,65	—	0,89	0,99	0,49	0,86	—	—	0,87
	1866	0,80	—	0,88	0,82	0,85	0,81	—	0,89	0,59	1,01	0,99	—	—	—
	1867	0,67	0,74	0,72	0,85	0,91	0,94	0,83	0,89	0,80	0,75	0,83	1,10	0,98	1,00
	1868	0,95	0,93	0,93	0,84	0,83	0,74	0,66	0,63	0,99	0,75	0,71	0,82	0'68	0,87
	1869	1,00	0,90	0,94	0,93	0,86	0,77	0,64	0,65	0,85	0,78	0,77	0,80	0,63	0,83
Zehnjähriger Durchschnitt		0,88	—	0,87	0,88	0,92	0,81	—	0,79	0,78	0,71	0,83	—	—	—

Berlin, den 29. November 1869.

Bekanntmachung.

№ 786. Die am 2. Januar k. J. fälligen Zinsen der Staatsschuldscheine, der Staats-Anleihen von 1856, 1859, 1867 (C.) und 1868 (A.), sowie der neumärkischen Schuldverschreibungen können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße 94 unten links, schon vom 15. d. Mts. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, gegen Ablieferung der betreffenden Coupons in Empfang genommen werden. Von den Regierungs-Hauptkassen, der Kreiskasse in Frankfurt a. M., und den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg werden diese Coupons vom 20. d. Mts. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Appoints geordnet, und es muß ihnen ein, die „Stückzahl und den Betrag" der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes, unterschriebenes und mit Wohnungs-Angabe versehenes Verzeichniß beigefügt sein. Gleichzeitig findet bei der Staatsschulden-Tilgungskasse die Einlösung der durch unsere Bekanntmachung vom 9. Juni d. J. zum 3. Januar k. J. gekündigten „Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Staats-Anleihe von 1859" Statt.

Die Schuldverschreibungen der Art können ebenfalls bei den übrigen oben genannten Kassen vom 20. d. Mts. ab eingereicht werden, von denen sie vorschriftsmäßig vor der Auszahlung zunächst der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Feststellung übersandt werden müssen.

Berlin, den 8. Dezember 1869.

Hauptverwaltung der Staatsschulden:
v. Wedell. Löwe. Meinecke.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 787. Die Durchschnitts-Marktpreise auf den Hauptmärkten des hiesigen Bezirks am Martinitage dieses Jahres waren:

Für	Weizen	pro Centner	3	Thlr.	8	Sgr.	8	Pf.
„	Roggen	„ „	2	„	28	„	8	„
„	Gerste	„ „	2	„	23	„	1	„
„	Hafer	„ „	2	„	20	„	8	„
„	Heu	„ „	1	„	12	„	6	„
„	Stroh	„ Schock	9	„	1	„	8	„

Mit Rücksicht auf das Publikandum vom 20. März 1820 (Amtsblatt de 1820 pag. 205) sind die vorstehend angegebenen Preise mit dem Jahre 1870 in Anwendung zu bringen.

Aachen, den 7. Dezember 1869.

№ 788. Da in letzterer Zeit keine Fälle der Wuthkrankheit unter den Hunden im Kreise Jülich vorgekommen sind, so wird die über die Beaufsichtigung der Hunde und den Maulkorbzwang für den Kreis Jülich am 13. Oktober d. J. erlassene, im Stück 42 pag. 225 des diesjährigen Amtsblattes veröffentlichte Polizeiverordnung hierdurch mit dem Bemerken außer Kraft gesetzt, daß demnach die unter dem 11. April a. pr. erlassene, im Stück 19 des vorigjährigen Amtsblatts unter Nr. 327 veröffentlichte allgemeine Polizeiverordnung, die Hunde betreffend, im Kreise Jülich wieder in Kraft tritt.

Aachen, den 7. Dezember 1869.

№ 789. Mit Bezug auf die Bekanntmachungen vom 8. September 1860 und 12. Februar 1867 (Amtsblatt de 1860 S. 211 und de 1867 S. 70) wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auf Grund des Artikels 9 des Handels- und Zollvertrages zwischen dem Norddeutschen Bunde und den zu diesem Bunde nicht gehörenden Mitgliedern des Zollvereins einerseits und der Schweiz andererseits, vom 13. Mai 1869 (Bundesgesetzblatt S. 603), fernerhin Kaufleute, Fabrikanten und andere Gewerbetreibende, welche in dem Gebiete des anderen vertragenden Theiles Waaren-Ankäufe machen oder Waarenbestellungen suchen wollen, hierzu abgabenfrei auf Grund der in den Zollvereinsstaaten zur Anwendung kommenden Gewerbe-Legitimationskarten zugelassen werden sollen, welche von den Behörden des Heimathlandes auszufertigen sind.

Aachen, den 10. Dezember 1869.

№ 790. Die dem Schuhmachermeister Georg Prim zu Neuland unterm 21. September 1868 (Stück 41 Seite 238) ertheilte Konzession zur Vermittelung von Auswanderungs-Verträgen ist für das Jahr 1870 prolongirt und dem ꝛc. Prim nunmehr auch gestattet worden, sein Geschäft durch Plakate öffentlich anzukündigen.

Aachen, den 14. Dezember 1869.

№ 791. Mit dem 1. Januar k. J. tritt der dritte Titel der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni d. J., welcher von dem Gewerbebetrieb im Umherziehen handelt, in Wirksamkeit. Zur Ausführung desselben ist höheren Orts die anliegende Anweisung ergangen, welche in der nächsten Nummer des Amtsblatts zur allgemeinen Kenntniß gelangen wird.

Mit Rücksicht auf Nro. 7 der Anweisung ist in Zukunft, wenn Gewerbescheine zum Hausirhandel zu den ermäßigten Steuersätzen von 12, 6 und 4 Thlr., sowie zum Aufkauf von Lumpen ꝛc. und zu Dienstleistungen zu dem ermäßigten Satze von 2 Thlr. beantragt werden, anzuzeigen, ob das Gewerbe blos im hiesigen Regierungsbezirk oder aber auch in anderen Regierungsbezirken betrieben wird. Was die uns bereits vorliegenden Anträge dieser Art betrifft, so ist hinsichtlich der Gewerbescheine, welche in Folge dieser Anträge zu den gedachten ermäßigten Steuersätzen ausgefertigt werden, festzustellen, ob das Gewerbe blos im hiesigen Regierungsbezirk betrieben wird. Ergibt sich, daß dasselbe auch in anderen Regierungsbezirken betrieben wird, so sind die betr. Gewerbescheine mit näherem Bericht über den Umfang des Gewerbebetriebs zurückzureichen.

Hinsichtlich der Form der von den Unterbehörden zu ertheilenden Legitimationsscheine (Nr. 5 zu a der Anweisung) wird die erforderliche Bestimmung höheren Orts noch getroffen werden.

Aachen, den 10. Dezember 1869.

Anweisung

zur Ausführung des Tit. III. der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869.

Durch die mit dem 1. Januar 1870 in Kraft tretenden Vorschriften des dritten Titels der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 werden alle in der Preußischen Gesetzgebung enthaltenen polizeilichen Beschränkungen des Gewerbebetriebes im Umherziehen, insbesondere die Bestimmungen des Hausir-Regulativs vom 28. April 1824 insoweit aufgehoben, als sie nicht in die Bundesgesetzgebung Aufnahme gefunden haben. Dagegen sind die bestehenden Vorschriften über die Besteuerung des Hausirgewerbes nach wie vor in Geltung geblieben. Es behält daher dabei sein Bewenden, daß jeder steuerpflichtige Gewerbebetrieb im Umherziehen von der vorgängigen Lösung eines Gewerbescheines abhängig ist, und ebenso bleiben die zur Zeit anwendbaren Steuersätze, soweit nicht im Nachstehenden etwas Anderes bestimmt worden ist, in Kraft.

Nachdem hinsichtlich des Gewerbebetriebes der Handlungsreisenden und der Vermittelung von Geschäften außerhalb des Orts der gewerblichen Niederlassung unter den Nr. 16. bis 18. der mittelst Verfügung vom 4. September d. Js. erlassenen Anweisung das Erforderliche angeordnet worden ist, werden zur Ausführung des dritten Titels der Gewerbe-Ordnung folgende Bestimmungen getroffen:

1. Als allgemeines Erforderniß für den im dritten Titel der Gewerbe-Ordnung behandelten Gewerbebetrieb im Umherziehen stellt das Bundesgesetz in polizeilicher Beziehung den Besitz eines Legitimationsscheines hin, welcher der Regel nach durch die höhere Verwaltungsbehörde (Regierungen, Landdrosteien und das Polizeipräsidium in Berlin), für den Gewerbebetrieb der im § 58. zu 1. und 2. gedachten Art aber durch die Unterbehörde (Landräthe, Amtshauptleute, Oberamtmänner, die städtischen oder Königlichen Polizeibehörden) zu ertheilen ist. Diese letzteren Behörden haben zugleich den Bereich der Umgegend zu bestimmen, in welchem der im § 58. Nr. 2. der Gewerbe-Ordnung bezeichnete Gewerbebetrieb den einzelnen Gewerbetreibenden gestattet sein soll. Dabei ist über den zweimeiligen Umkreis des Wohnortes des Gewerbetreibenden in keinem Falle hinauszugeben.

Nur zum Verkauf oder Ankauf roher Erzeugnisse der Land- und Forstwirthschaft, des Garten- und Obstbaues bedarf es eines Legitimationsscheines nicht.

2. Die Anträge auf Ertheilung von Legitimationsscheinen sind in allen Fällen an die Polizeibehörde des Wohnortes des Gewerbetreibenden zu richten, welche zu prüfen hat, ob einer derjenigen Gründe vorhanden ist, wegen deren zufolge § 57. der Gewerbe-Ordnung der Legitimationsschein versagt werden darf. Nach erfolgter Prüfung reicht die Orts-Polizeibehörde, sofern sie für die Entscheidung der Sache nicht selbst zuständig ist, den Antrag mit ihrem Berichte unmittelbar derjenigen Behörde ein, welche nach § 58. a. a. O. über die Ertheilung des Legitimationsscheines zu befinden hat.

Wird die Ertheilung des Legitimationsscheines versagt, so ist die versagende Verfügung schriftlich zu erlassen, mit Gründen und einer Belehrung über das zuständige Rechtsmittel zu versehen und dem Antragsteller gegen Behändigungsschein zuzustellen.

Ist der ablehnende Bescheid von einer Unterbehörde ergangen, so ist der dagegen zulässige Rekurs an die Regierung (Landdrostei), für den Polizeibezirk der Stadt Berlin an die erste Abtheilung des Polizei-Präsidiums daselbst zu richten. Diese Behörden entscheiden über den Rekurs auf Grund einer mündlichen Verhandlung, zu welcher der Rekurrent zu laden ist. Sie sind befugt, zuvor diejenigen Erhebungen anstellen zu lassen, welche für die Beurtheilung der Sache nothwendig erscheinen. Im Uebrigen gelten für die Vorladung und das mündliche Verfahren die unter Nr. 42. der Anweisung zur Ausführung der Gewerbe-Ordnung vom 4. September d. Js. ertheilten Vorschriften.

Ueber den Beschluß des Kollegiums ist, sofern er nicht auf Beweiserhebung lautet, ein mit Gründen versehener Bescheid zu erlassen.

Ist der ablehnende Bescheid von einer höheren Verwaltungsbehörde ergangen, so kann entweder auf mündliche Verhandlung der Sache angetragen oder auch alsbald Rekurs gegen den Bescheid eingelegt werden.

Der Antrag auf mündliche Verhandlung ist innerhalb 14 Tagen nach Zustellung des Bescheides an die Behörde zu richten, welche den Bescheid erlassen hat.

Die Vorladung des Rekurrenten und das mündliche Verfahren erfolgen in der unter Nr. 42 der Anweisung zur Ausführung der Gewerbe-Ordnung vom 4. September d. Js. bezeichneten Weise.

Wird auf Grund der mündlichen Verhandlung dahin entschieden, daß der nachgesuchte Legitimationsschein zu ertheilen, so fertigt die Behörde ohne weiteren schriftlichen Bescheid den Legitimationsschein aus. Wird dagegen die erste Verfügung, durch welche der Legitimationsschein versagt wurde, aufrecht erhalten, so ist ein förmlicher Bescheid zu erlassen, der diesen Beschluß näher begründet und auf das dagegen zulässige Rechtsmittel verweist. Die Zustellung des Bescheides hat gegen Behändigungsschein zu erfolgen.

Gegen diesen Bescheid ist der Rekurs an den betreffenden Ressortminister zulässig.

Der Rekurs gegen die erste Entscheidung, sei es der Unterbehörde oder der höheren Verwaltungsbehörde, ist innerhalb 14 Tagen nach der Zustellung einzulegen und zu rechtfertigen. Er kann bei der ersten oder bei der zweiten Instanz eingereicht werden.

Wird durch den Rekursbescheid die angefochtene Verfügung bestätigt, so ist zugleich ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß eine weitere Beschwerde durch das Gesetz nicht zugelassen sei.

Der Bescheid wird der Behörde, welche in erster Instanz entschieden hat, in Ausfertigung übersendet. Ist darin der Rekurs zurückgewiesen, so stellt die letztgedachte Behörde den Bescheid dem Rekurrenten zu; ist der Rekurs für begründet erachtet, so fertigt dieselbe auf Grund des Bescheides den nachgesuchten Legitimationsschein aus.

3. Die im § 59. der Gewerbe-Ordnung bezeichneten

Gewerbtreibenden sind insofern besonderen Beschränkungen unterworfen, als:

a. sie zur Ausübung ihres Gewerbes der vorgängigen Erlaubniß der Behörde des Ortes bedürfen, an welchem die Leistung beabsichtigt wird;

b. der Legitimationsschein zunächst immer nur für den Verwaltungsbezirk der aussertigenden Behörde ausgestellt wird, und in einem anderen Bezirke nur dann zum Betriebe des Hausirgewerbes berechtigt, wenn er von der Behörde dieses Bezirks ausdrücklich darauf ausgedehnt ist;

c. die Ertheilung oder Ausdehnung eines Legitimationsscheines nicht nur aus den allgemeinen gesetzlichen Gründen (§ 57.), sondern auch wegen mangelnden Bedürfnisses versagt werden kann.

Die Prüfung der auf Ertheilung der Legitimationsscheine zu diesem Gewerbebetriebe gerichteten Anträge erfolgt im Allgemeinen in dem unter Nr. 2 vorgeschriebenen Verfahren. Wird jedoch die Ertheilung oder Ausdehnung eines Legitimationsscheines auf Grund der §§ 59. und 60. der Gewerbe-Ordnung versagt, so findet jenes Verfahren nicht statt. Die Versagung erfolgt vielmehr im Wege der einfachen Verfügung.

Letzteres gilt ebenso von der oben unter a gedachten Erlaubniß der Ortsbehörde, unter welcher die Orts-Polizeibehörde zu verstehen ist.

4. Die Anträge auf Zulassung von Begleitern (§ 62. Absatz 2 a. a. O.) sind von dem Unternehmer an die Polizeibehörde des Wohnorts des Begleiters zu richten. Diese Behörde hat den Antrag in Gemäßheit der §§ 57. und 62. a. a. O. zu prüfen und mit ihrem Berichte der zur Entscheidung berufenen Behörde einzureichen. Wird von der Letzteren die Genehmigung versagt, so ist nach den unter Nr. 2. gegebenen Vorschriften mit der Maßgabe zu verfahren, daß zu der mündlichen Verhandlung außer dem Unternehmer auch der Begleiter zu laden, die Behändigung der Entscheidung dagegen allein an dem Unternehmer zu bewirken ist.

5. Was die Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen anlangt, so sind die drei unter Nr. 1. angeführten Fälle zu unterscheiden, in denen:

a. nach § 58. der Gewerbe-Ordnung der Legitimationsschein von der Unterbehörde,

b. nach § 58. a. a. O. von der höheren Verwaltungsbehörde zu ertheilen ist, und in denen

c. es nach § 55. a. a. O. eines Legitimationsscheins nicht bedarf.

Die Fälle zu a. sind im Allgemeinen schon jetzt steuerfrei.

Nur insoweit findet hiervon eine Ausnahme statt, als der Ankauf und Verkauf selbstgewonnener Erzeugnisse der Jagd und des Fischfangs, sobald derselbe außerhalb der zweimeiligen Umgegend des Wohnortes des Gewerbetreibenden oder unter Benutzung eines Fuhrwerks betrieben wird, in Gemäßheit des § 4. des Regulativs vom 28. April 1824 der Besteuerung unterliegt. Um indeß die Beschränkungen dieses an sich nicht erheblichen Gewerbebetriebs nach Möglichkeit zu beseitigen, ist es für angemessen erachtet worden, für die Zukunft den Ankauf und Verkauf selbstgewonnener Produkte der Jagd und des Fischfangs im Umherziehen ohne jede Beschränkung steuerfrei zu gestatten. In Folge dessen wird überall da, wo für das Hausirgewerbe nach § 58. der Gewerbe-Ordnung der Legitimationsschein einer Unterbehörde genügt, auf die Aussertigung eines Gewerbscheins verzichtet.

Für die Legitimationsscheine, welche den Gewerbetreibenden in den Fällen unter a. zu ertheilen sind, bleibt die Anordnung eines besonderen Formulars vorbehalten.

Die Fälle unter b., in denen die Legitimationsscheine von der höheren Verwaltungsbehörde zu ertheilen, sind dagegen der Regel nach steuerpflichtig. Deswegen sind mit diesen Legitimationsscheinen Gewerbescheine untrennbar zu verbinden, in welche von der Steuer-Veranlagungsbehörde (Regierung, Finanz-Direktion in Hannover und Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern in Berlin) der Steuersatz eingetragen wird, und welche den Antragstellern nur gegen Berichtigung der Steuer ausgehändigt werden. Dazu sind diejenigen Formulare zu benutzen, welche dem Cirkular-Erlasse vom 19. Dezember d. Js. beigegeben worden sind.

Insoweit in diesen Fällen der Betrieb des Hausirgewerbes ausnahmsweise steuerfrei gestattet ist, wie für die Musiker unter den Bedingungen der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 14. Oktober 1833, behält es bei der Steuerfreiheit zwar sein Bewenden, aber auch dabei bedarf der Hausirer außer dem Legitimationsscheine eines damit verbundenen Gewerbscheines, in welchem die Steuer-Veranlagungsbehörde die Steuerfreiheit vermerkt hat.

Der Verkauf oder Ankauf roher Erzeugnisse der Land- und Forstwirthschaft, des Garten- und Obstbaues (unter c.), für welchen es nach § 55. der Gewerbe-Ordnung eines Legitimationsscheines nicht bedarf, ist nach § 4. des Hausirregulativs vom 28. April 1824 nur dann gewerbesteuerfrei, wenn der Gewerbetreibende derartige selbstgewonnene Erzeugnisse, welche zu den Gegenständen des Wochenmarktverkehrs gehören, „innerhalb der zweimeiligen Umgegend seines Wohnortes und ohne Benutzung eines Fuhrwerks" ankauft oder verkauft, oder selbstgewonnene Produkte, welche gewöhnlich zu Schiffe verfahren werden, „vom Schiffe aus" verkauft. In allen übrigen Fällen ist der Ankauf und Verkauf roher Erzeugnisse der Land- und Forstwirthschaft, des Garten- und Obstbaues steuerpflichtig.

Es bedarf dazu der Lösung eines Gewerbscheines, welcher von der bisherigen Steuer-Veranlagungsbehörde ausgefertigt und zu welchem von dem Finanzminister ein Formular vorgeschrieben werden wird.

6. Die gegenwärtig unstatthaften, nach der Gewerbe-Ordnung aber künftig zulässigen Arten des Hausirgewerbebetriebes sind in Betreff der Lösung eines Gewerbescheines ebenso zu behandeln, wie die schon jetzt statthaften Arten desselben.

7. Da die von den höheren Verwaltungsbehörden auszufertigenden Legitimationsscheine — abgesehen von den im § 59. der Gewerbe-Ordnung bezeichneten Gewerbe-

treibenden — zum Betriebe des Hausirgewerbes innerhalb des ganzen Bundesgebietes berechtigen, so hat auch für die Gewerbescheine die Beschränkung auf den Regierungsbezirk nicht festgehalten werden können, vielmehr sollen — vorbehaltlich der Vorschriften für die von der Regierung zu Sigmaringen ertheilten Gewerbescheine, und für die im § 59. der Gewerbe-Ordnung bezeichneten Gewerbetreibenden — die Gewerbescheine, und zwar sowohl diejenigen, welche mit den Legitimationsscheinen verbunden sind (Nr. 5. unter b.), als auch diejenigen, welche selbstständig ertheilt werden (Nr. 5. unter c.) genügen, um das Hausirgewerbe im ganzen Umfange des Staates auszuüben. Eine Nachsteuer ist daher beim Uebertritt aus einem Regierungsbezirke in den andern nicht mehr zu erlegen. Dagegen muß bei der Bemessung des Steuersatzes darauf Rücksicht genommen werden, daß das Gewerbe in einer weiten räumlichen Ausdehnung betrieben werden darf, wenn sich nach den Umständen annehmen läßt, daß von dieser Befugniß Gebrauch gemacht werden wird.

8. Die von der Regierung zu Sigmaringen ausgestellten Gewerbescheine (Nr. 5. unter b. und c.) haben — was auf denselben ausdrücklich zu vermerken — nur Gültigkeit für die Hohenzollernschen Lande. Will der Inhaber eines solchen Gewerbescheines sein Gewerbe in einem andern Theile der Monarchie betreiben, so hat er bei seinem Uebertritt in einen anderen Regierungsbezirk die Ausdehnung des Gewerbescheines nachzusuchen, und denjenigen Betrag an Gewerbesteuer nachzuzahlen, um welchen die in den Hohenzollernschen Landen für den Gewerbebetrieb entrichtete Steuer geringer ist, als der für die übrigen Theile der Monarchie vorgeschriebene Steuersatz. Durch die Entrichtung dieser Ergänzungssteuer ist die Steuerpflicht für den Umfang der ganzen Monarchie erfüllt.

9. Die den im § 59. der Gewerbe-Ordnung bezeichneten Gewerbetreibenden ertheilten Legitimations- und Gewerbescheine sind mit dem Vermerke zu versehen, daß dieselben die Befugniß zum Gewerbebetriebe nur in dem Bezirk derjenigen Behörde gewähren, welche den Legitimationsschein ausgestellt hat, beziehungsweise auf deren Bezirk der Legitimationsschein ausgedehnt worden ist. Wird der letztere auf einen weiteren Bezirk ausgedehnt, so bedarf es zugleich, wie bisher, der ausdrücklichen Ausdehnung des Gewerbescheines. In diesem Falle hat der Gewerbetreibende nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften die Verpflichtung, auf Erfordern eine Nachsteuer zu entrichten.

10. Die von einer Regierung ausgefertigten Legitimationsscheine gehen kurzer Hand an die Abtheilung für die direkten Steuern oder, wo eine solche nicht vorhanden ist, an den Steuer-Dezernenten zur Ausfüllung der angehängten Gewerbescheine, welche demnächst unter Benachrichtigung der Antragsteller an die Steuerkasse des Wohnortes der Letzteren zur Aushändigung an diese gegen Bezahlung der Steuer unmittelbar versendet werden.

Steuerfreie Gewerbescheine werden den Antragstellern direkt zugeschickt.

Die Landdrosteien in der Provinz Hannover befördern die von ihnen ausgefertigten Legitimationsscheine an die dortige Finanz-Direktion, welche damit ebenso wie die Regierungs-Abtheilungen für direkte Steuern zu verfahren hat. In Berlin gibt das Polizei-Präsidium die von ihm ausgestellten Legitimationsscheine zur weiteren Veranlassung an die Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern daselbst.

Das nämliche Verfahren ist zu beobachten, wenn ein Legitimationsschein für den Betrieb der im § 59. der Gewerbe-Ordnung bezeichneten Gewerbe auf den Bezirk einer anderen höheren Verwaltungsbehörde als derjenigen ausgedehnt wird, welche den Legitimationsschein zuerst ertheilt hat.

Dasselbe gilt für den Fall, daß zufolge § 62. der Gewerbe-Ordnung nach erfolgter Gewährung eines Legitimationsscheins die Mitführung von Begleitern nachträglich genehmigt wird.

Die Anträge auf Ertheilung steuerpflichtiger Gewerbescheine zum Verkauf oder Ankauf roher Erzeugnisse der Land- und Forstwirthschaft, des Garten- und Obstbaues sind in den drei ersten Gewerbesteuer-Abtheilungen an die Gemeindebehörde, in der 4. Abtheilung an den Landrath (Kreishauptmann, Oberamtmann) des Wohnortes des Gewerbetreibenden zu richten. Diese Behörden haben die für die Höhe des Steuersatzes maßgebenden Verhältnisse des beabsichtigten Gewerbebetriebes festzustellen, ohne sich auf eine Prüfung in polizeilicher Beziehung einzulassen, und darüber unter Beifügung eines Signalements des Antragstellers an die Bezirksregierung, in der Provinz Hannover an die Finanz-Direktion, zu berichten. Letztere Behörden bestimmen den Steuersatz, fertigen den Gewerbeschein aus und senden denselben zur Aushändigung an den davon zu benachrichtigenden Antragsteller gegen Erlegung der Steuer der Steuerkasse des Wohnortes des Nachsuchenden zu.

In Berlin sind die Anträge auf Ertheilung solcher Gewerbescheine bei der Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern anzubringen, welche die Gewerbescheine selbst auszufertigen und dem Nachsuchenden auszureichen hat.

11. Angehörigen des Norddeutschen Bundes, welche keine Preußen sind, ist in den im Schlußsatze des § 55. der Gewerbe-Ordnung bezeichneten Fällen, gleich den Inländern, stets ein besonderer Gewerbeschein auszustellen. In allen übrigen Fällen ist statt dessen unter der Bezeichnung „Gewerbeschein" auf dem Legitimationsscheine des Antragstellers die Zahlung der zu entrichtenden Gewerbesteuer von der zuständigen Steuerbehörde zu vermerken, und ein besonderer Gewerbeschein nur dann auszufertigen, wenn der Legitimationsschein hinlänglichen Raum für diesen Vermerk nicht darbietet.

Die Anträge auf Zulassung zum Gewerbebetriebe im Umherziehen in Preußen sind bei dem Landrathe (Kreishauptmann, Oberamtmann) des Aufenthaltsortes zu stellen und ebenso zu behandeln, wie die Anträge der Inländer auf Ertheilung von selbstständigen mit Legitimationsscheinen nicht verbundenen Gewerbescheinen.

In Berlin sind dergleichen Anträge bei der Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern anzubringen.

Wegen Gestattung des Betriebes der im § 59. der Gewerbe-Ordnung bezeichneten Gewerbe findet bei nicht-preußischen Angehörigen des Norddeutschen Bundes dasselbe Verfahren statt, wie bei Inländern, welche den Betrieb auf den Bezirk einer anderen höheren Verwaltungsbehörde, als derjenigen, welche den Legitimationsschein zuerst ertheilt hat, ausdehnen wollen. Nur muß ein selbstständiger, mit dem Legitimationsschein nicht verbundener Gewerbeschein ausgefertigt werden, sofern der von dem Antragsteller einzureichende Legitimationsschein für die von der Steuerbehörde einzutragenden Vermerke nicht den genügenden Raum darbietet.

12. Bei Berechnung der Steuer sind folgende Grundsätze zur Anwendung zu bringen:

a. hinsichtlich derjenigen Arten des Gewerbebetriebes, welche bisher gestattet waren, bewendet es bei den bestehenden Bestimmungen über die Höhe der Steuer. Ist jedoch anzunehmen, daß der räumliche Umfang des Gewerbebetriebes sich über mehr als einen Regierungs- (Landdrostei-) Bezirk ausdehnt, so ist mit Rücksicht auf die Gültigkeit des Gewerbescheines für den Umfang der ganzen Monarchie (Nr. 7.) im Falle der Zulässigkeit ermäßigter Steuersätze ein entsprechender höherer Steuersatz zu veranlagen.

b. Für die durch die Gewerbe-Ordnung zugelassenen neuen Arten des Gewerbebetriebes im Umherziehen ist der Regel nach der volle Steuersatz von 16 Thalern in Ansatz zu bringen.

Die Regierungen (Finanz-Direktion in Hannover, Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern in Berlin) werden jedoch ermächtigt:

aa. für den Handel mit Zeugen aus Wolle oder Baumwolle, sowie in denjenigen Fällen, in welchen nach der Natur oder nach dem geringen Umfange des Gewerbebetriebes die Veranlagung zum Steuersatze von 16 Thalern zu einer unverhältnißmäßigen Belastung führen würde, nach ihrem pflichtmäßigen Ermessen den ermäßigten Steuersatz von 12 Thalern,

bb. für den Handel mit selbstverfertigten gestrickten baumwollenen Waaren, mit selbverfertigten Schumacher-, Klempner- und Sattlerwaaren, mit selbstverfertigten Kleidungsstücken, Tuchmützen, Frauenhauben und leinenen Spitzen, mit Lederschmiere, Cichorien, Salz, Papier, sowie für den Gewerbebetrieb solcher Handwerker, welche sich umherziehend mit der Ausbesserung von Sachen, oder mit der Anfertigung von Gegenständen ihres Gewerbes, zu welchem die Stoffe von den Arbeitgebern geliefert werden, beschäftigen, ermäßigte Steuersätze von 4, 6 oder 8 Thalern in Ansatz zu bringen.

Bei Festsetzung ermäßigter Steuersätze sind unter Berücksichtigung der Bestimmung zu a. die Vorschriften des § 6. des Regulativs vom 4. Dezember 1836 zu beachten.

c. In den Hohenzollernschen Landen treten an die Stelle der unter b. angegebenen Steuersätze die im § 2. des Gesetzes vom 14. September 1857 (Gesetzsammlung für 1858, Seite 9) aufgeführten entsprechenden Sätze.

13. Bezüglich des Gewerbebetriebes im Umherziehen innerhalb des Grenzzollbezirks behält es in Gemäßheit des § 5. der Gewerbe-Ordnung bei den bestehenden Beschränkungen sein Bewenden.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 792. Vorladung. Der zum einjährig freiwilligen Dienste admittirte Militairpflichtige Karl Gustav Cudell, geboren zu Herzogenrath am 18. Mai 1842, welchem bis zum 1. Oktober pr. Ausstand zum Dienst-Antritt bewilligt worden, sich aber bis jetzt bei keinem Truppentheile zur Ableistung seiner Dienstpflicht gestellt hat, wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten von heute ab vor mir zu erscheinen, widrigenfalls das gerichtliche Strafverfahren gegen ihn eingeleitet werden wird.

Aachen, den 30. November 1869.

Der Königl. Landrath, Hasenclever.

Personal-Chronik.

№ 793. Der bei der katholischen Elementarschule zu Eupen seither provisorisch fungirende Lehrer Leonard Drouven ist definitiv daselbst angestellt worden.

№ 794. Der bei der evangelischen Elementarschule zu Heinsberg seither provisorisch fungirende Lehrer Peter Kaul ist definitiv daselbst angestellt worden.

Oeffentlicher Verkauf von Gemeinde-Parzellen.

792. Am Donnerstag den 3. Februar 1870, Nachmittags 3 Uhr, im Lokale des Herrn Arnold Schmitz hierselbst, läßt die Gemeinde Roetgen 58 Gemeindegrund-Parzellen, größtentheils Wege-Abspliße, im Dorfe Roetgen am Mühlenwege, der Wintergrünsgasse, Offermannstraße, Rummlebrand, Wiesengasse, Rosenthalsstraße, auf dem Steinbüchel, am Klassenhau, in der Jennepeterstraße, im Kalf, am Faulenbruch, im Brand und hinter der Mühle gelegen, zur Gesammtgröße von 14 Morgen 90 Ruthen 60 Fuß, öffentlich zum Verkaufe an den Meistbietenden ausstellen. Der bezügliche Situationsplan, Vermessungsregister, Tax-Verzeichniß und Verkaufs-Bedingungen liegen bis dahin auf dem Bürgermeisteramte zur Einsicht offen.

Roetgen, den 12. Dezember 1869.

Der Bürgermeister, Offermann.

Druck von J. J. Beaufort, Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 52. Donnerstag, den 23. Dezember. 1869.

№ 795. Das Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes Nr. 38 und 39 enthält:

(Nr. 386.) Bekanntmachung, betreffend die Entbindung von den im § 29 der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vorgeschriebenen ärztlichen Prüfungen. Vom 9. Dezember 1869.

(Nr. 387.) Bekanntmachung, betreffend die bei der Universität Gießen bestehende Veterinär-Anstalt und die mit der polytechnischen Schule in Braunschweig verbundene pharmazeutische Fachschule. Vom 9. Dezember 1869.

(Nr. 393.) Bekanntmachung zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Wechselstempelsteuer im Norddeutschen Bunde. Vom 13. Dezember 1869.

(Nr. 394.) Bekanntmachung, betreffend den Debit der Bundes-Stempelmarken und gestempelten Blankets zur Entrichtung der Wechsel-Stempelsteuer, sowie das Verfahren bei Erstattung verdorbener Stempelmarken und Blankets. Vom 13. Dezember 1869.

№ 796. Die Gesetzsammlung für die Kgl. Preußischen Staaten Nr. 68 enthält:

(Nr. 7545.) Gesetz, betreffend die Aufhebung der besonderen, bei Interzessionen der Frauen geltenden Vorschriften. Vom 1. Dezember 1869.

(Nr. 7546.) Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadtgemeinde Diez, Regierungsbezirks Wiesbaden, zum Betrage von 33,200 Thalern. Vom 10. November 1869.

(Nr. 7547.) Allerhöchster Erlaß vom 13. November 1869, betreffend die Genehmigung eines Nachtrages zu den Statuten der ständischen Darlehnskasse für die Provinz Schlesien vom 5. Dezember 1854.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 797. Nachtrag zu den Vorschriften für die Ausbildung und Prüfung derjenigen, welche sich dem Baufache im Staatsdienste widmen, vom 3. September 1868.

(Transitorische Bestimmung.) Zu § 4. Bezüglich des Nachweises ad c., über eine dreijährige Studienzeit auf einer höheren technischen Lehr-Anstalt, soll vorläufig bis zum 1. Oktober 1873 der Besuch der bautechnischen Fachschulen an der polytechnischen Schule zu Karlsruhe dem einer der inländischen Lehr-Anstalten gleich erachtet werden. Berlin, den 22. November 1869.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. (gez.) Graf von Itzenplitz.

In Verfolg unserer Amtsblatt-Bekanntmachung vom 22. September v. J., Seite 246 ff. wird vorstehende Nachtrags-Bestimmung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Aachen, den 22. Dezember 1869.

Königl. Regierung, Abth. des Innern.

№ 798. Bekanntmachung, betreffend die 14. Verloosung der fünfprozentigen Staats-Anleihe vom Jahre 1859.

In der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Preußischen Staats-Anleihe vom Jahre 1859 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden. Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgeloosten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. Juli 1870 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den Kassenrevisionen nöthigen Zeit, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1. Juli 1870 fälligen Zins-Coupons Serie III. Nr. 7 und 8 nebst Talons baar in Empfang zu nehmen sind.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen, sowie bei der Kreiskasse in Frankfurt a./M. und den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg bewirkt werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons einer dieser Kassen einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen, und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung zu besorgen hat. Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mitabzuliefernden Zins-Coupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten. Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht. „Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen."

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, „nicht mehr verzinslichen" Schuldverschreibungen der vorbezeichneten Anleihe, sowie der Anleihe vom Jahre 1856, welche in den früheren Verloosungen, mit Ausschluß der am 9. Juni d. J. Statt gehabten, der fünfprozentigen Staats-Anleihe von 1859 gezogen, aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 9. Juni d. J. ausgeloosten und zum 3. Januar 1870 gekündigten Schuldverschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstkassen, den Kämmerei- und anderen größeren Kommunalkassen, sowie auf den Bureaux der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 8. Dezember 1869.

Hauptverwaltung der Staatsschulden:
v. Wedell. Löwe. Meinecke.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

№ 799. Durch das am 1. d. Mts. erfolgte Ableben des Pfarrers Gustav Greeven ist die Pfarrstelle an der evangelischen Gemeinde Eschweiler, Kreissynode Jülich, erledigt worden und soll dieselbe durch Wahl der Gemeinde demnächst wieder besetzt werden.

Koblenz, den 10. Dezember 1869.

Königl. Konsistorium.

№ 800. Der Predigtamts-Kandidat Christian Matthaei aus Züsch ist von uns zum evangelischen Provinzial-Synodal-Kandidaten in der Rheinprovinz ernannt worden.

Koblenz, den 11. Dezember 1869.

Königl. Konsistorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 801. Das Königliche Landgericht zu Koblenz hat durch Urtheil vom 22. November d. J. zur Feststellung der Abwesenheit des am 17. Januar 1809 zu Mayen geborenen und daselbst zuletzt wohnhaften Jakob Haut, Sohnes der Eheleute Johann Haut und Luzia Comes, die Abhaltung eines Zeugenverhörs verordnet.

Köln, den 13. Dezember 1869.

Der General-Prokurator, Nicolovius.

№ 802. Die Todes-Urkunden nachgenannter, im Auslande verstorbener Personen sind in die Civilstands-Register ihrer betreffenden Heimathsorte eingetragen worden, nämlich: 1. des Kornelius Kahlen, Stellmacher, 67 Jahre alt, aus Morsbach, Gemeinde Würselen; 2. des Fabrik-Arbeiters Heinrich Lesmeister, aus Würselen; 3. der Katharina Hougrand, Wittwe Dionys Habrand, 68 Jahre alt; 4. der Anna Katharina Behr, Ehefrau Stephan Defays, 59 Jahre alt; 5. der Katharina Anna Mostert, 57 Jahre alt, Wittwe des Webers Joseph Thissen, Näherin; 6. des Mathias Janclaes, 50 Jahre alt, Färber; 7. des Andreas Rennertz, 64 Jahre alt, Schlosser; die ad 3—7 aus Eupen; 8. des Wilhelm Thelen, 25 Jahre alt, Klavierbauer; 9. des Karl Pium, 30 Jahre alt, Schuster; 10. der Anna Windmeulen, 57 Jahre alt, ohne Gewerbe, Ehefrau des Gärtners Peter Arnold Müller; 11. der Pauline Offermann, 54 Jahre alt, die ad 8—11 aus Aachen; 12. des Bergmannes Jakob Theissen, 42 Jahre alt, aus Wallerode, Gemeinde Mayerode; 13. der Elisabeth Schmidt, 25 Jahre alt, Ehefrau des Mechanikers Johann Michel Joseph Fecken, aus Eschweiler; 14. des Martin Simon, 68 Jahre alt, Handarbeiter aus Geuzaine, und 15. der Maria Katharina Gonay, 40 Jahre alt, Näherin aus Outre-Warche, beides Gemeinde Weismes; 16. des Johann Hubert Nyssen, 41 Jahre alt, Spinner aus Hergenrath; 17. des Johann Nelles, 27 Jahre alt, Tagelöhner aus Outler, Gemeinde Reuland; 18. des Johann Joseph Bongard, 5 Jahre alt, aus Gohimont, Gemeinde Malmedy; 19. der Bertha Crouquet, 3 Monate alt, geb. zu Malmedy; 20. der Maria Louise Doequet, 24 Jahre alt, Dienstmagd aus Jedoumont, Gemeinde Malmedy; 21. des Ludwig Joseph von Harenne, 63 Jahre alt, Wollhändler aus Raeren; 22. der Barbara Bongartz, 27 Jahre alt, Ehefrau des Schmiedes Wilhelm Jansen, aus Udenbreth; 23. des Wilhelm Bongartz, 3 Monate alt, geboren zu Frauenkron, Gemeinde Udenbreth; 24. des Gottfried Rütters, 70 Jahre alt, Lampenmacher aus Laurensberg; 25. der Anna Katharina Renericken, 26 Jahre alt, Dienstmagd aus Hergenrath; und 26. des Johann Joseph Close, 74 Jahre alt, Schreiner aus Ondenval, Gemeinde Weismes.

Aachen, den 11. Dezember 1869.

Der Ober-Prokurator, Oppenhoff.

№ 803. Bei der Post-Expedition in Malmedy soll die Besorgung der Botenpost zwischen Malmedy und Stavelot gegen die kontraktliche Löhnung von jährlich 90 Thlrn. anderweit verdungen werden. Versorgungsberechtigte Militairpersonen, welche die Leistung übernehmen wollen und eine Caution von 50 Thlrn. zu stellen vermögen, werden aufgefordert, sich bis zum 20. d. Mts. persönlich oder schriftlich bei mir zu melden.

Aachen, den 15. Dezember 1869.

Der Ober-Post-Direktor, Hasse.

№ 804. Bei der heute Statt gehabten öffentlichen Ausloosung von Rentenbriefen sind die in dem nachstehenden Verzeichnisse aufgeführten Rentenbriefe aufgerufen worden. Indem wir dieses auf den Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, kündigen wir den Inhabern der ausgeloosten Rentenbriefe dieselben mit der Aufforderung, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zins-Coupons Serie III. Nr. 8 bis 16 und Talons vom 1. April künftigen Jahres ab bei der Rentenbankkasse in Münster in Empfang zu nehmen. Auch ist es gestattet, die gekündigten Rentenbriefe mit der Post aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte über den Empfang der Valuta der gedachten Kasse einzusenden, und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege aber auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen. Vom 1. April künftigen Jahres ab hört die Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Diese selbst verjähren binnen 10 Jahren zum Vortheil der Anstalt. Zugleich bemerken wir, daß jetzt sämmtliche bis zum 1. April dieses Jahres einschließlich ausgegebenen Rentenbriefe Litt. E. zu 10 Thlr. ausgeloost und gekündigt sind.

Verzeichniß
der am 16. November 1869 ausgeloosten am 1. April

1870 zur Realisation kommenden Rentenbriefe der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz.

34 Stück Littera A. von 1000 Thlr.: Nr. 309. 322. 484. 543. 630. 1353. 1442. 1607. 1623. 1656. 1679. 1767. 1829. 1840. 1925. 2060. 2218. 2301. 2363. 2515. 2818. 2975. 3103. 3622. 3682. 4525. 4619. 4681. 4695 4736. 4739. 5045. 5598. 5670.

14 Stück Littera B. von 500 Thlr.: Nr. 140. 174. 236. 369. 501. 795. 1270. 1307. 1437. 1553. 1686. 1725. 1951. 2245.

80 Stück Littera C. von 100 Thlr.: Nr. 297. 357. 634. 654. 657. 711. 822. 837. 1005. 1092. 1114. 1135. 1203. 1281. 1383. 1400. 1426. 1481. 1793. 2296. 2456. 2919. 2949. 3023. 3117. 3249. 3250. 3251. 3289. 3292. 3593. 3951. 4080. 4180. 4285. 4451. 4463. 4618. 4647. 4648. 4664. 5018. 5113. 5642. 5982. 6438. 6558. 6783. 6815. 7014. 7075. 7391. 7501. 7612. 7631. 7956. 7957. 7963. 7979. 8022. 8044. 8133. 8170. 8171. 8616. 8623. 9143. 9645. 9673. 9688. 9812. 10473. 10805. 10937. 11087. 11482. 11717. 11854. 11991. 12112.

62 Stück Littera D. von 25 Thlr.: Nr. 209. 393. 484. 562. 832. 846. 862. 895. 975. 1090. 1221. 1275. 1375. 1525. 1613. 1864. 1870. 2073. 2461. 2751. 2756. 2960. 3654. 3747. 3887. 3981. 4040. 4237. 4353. 4418. 4528. 4682. 4807. 4936. 5036. 5093. 5672. 5687. 5694. 5966. 6254. 6289. 6583. 6641. 6656. 6701. 6874. 7499. 7747. 8166. 8440. 8477. 8727. 8728. 8775. 8970. 9134. 9225. 9342. 9622. 9751. 10357.

1 Stück Littera E. von 10 Thlr.: Nr. 13533.

Münster, den 16. November 1869.

Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Westphalen und die Rheinprovinz, Rasch.

Personal-Chronik.

№ 805. Dem Lehrer des höheren Schulamtes, Dr. phil. Ernst Karl Eddelbüttel, ist nach Maßgabe der staatsministeriellen Instruktion vom 31. Dezember 1839 die Erlaubniß zur Errichtung und Leitung einer höheren Privat-Töchterschule in Burtscheid ertheilt worden.

№ 806. Der bei der katholischen Elementarschule zu Hambach seither provisorisch fungirende Lehrer Peter Firmenich ist definitiv daselbst angestellt worden.

№ 807. Die bei der katholischen Elementarschule zu Jülich seither provisorisch fungirende Lehrerin Katharina Rüdell ist definitiv daselbst angestellt worden.

№ 808. Der bei der katholischen Elementarschule zu Bank seither provisorisch fungirende Lehrer Heinrich Collin ist definitiv daselbst angestellt worden.

Subhastations-Patent.

813. Auf Anstehen des zu Aachen wohnenden Rentners Joseph Beckers werden die unten beschriebenen Immobilien seiner Schuldner, der hier wohnenden Eheleute Winand Götschgen, Bauunternehmer, und Elise geborene Noppeney, am Dienstag, den achten März eintausend achthundert siebenzig, Nachmittags drei Uhr, vor dem Königlichen Friedensgerichte des Stadtkreises Aachen, im gewöhnlichen Gerichtslokale, öffentlich zum Verkauf ausgestellt und dem Meistbietenden zugeschlagen werden, nämlich:

1. Das in der Gemeinde und im Stadtkreise Aachen, im sogenannten Rehmviertel, in der Rudolphstraße neben Oepen und Schuldner selbst gelegene Wohnhaus nebst Hinterbau, Pferdestall, Remise, Hofraum und Garten, überhaupt mit allem An- und Zubehör, eingetragen im Grundsteuer-Kataster und Sektion C. Numero zweihundert drei und neunzig, enthaltend im Ganzen einen Flächenraum von einundvierzig Ruthen dreißig Fuß. Das straßenwärts gelegene Wohnhaus besteht außer dem Erdgeschoß noch aus drei Etagen, ist massiv aus Ziegelsteinen erbaut, mit Dachziegeln gedeckt, und die Vorderfaçade geplieftert; in der letztern befindet sich rechts ein Thor, daneben drei Fenster, die darüber befindliche erste, zweite und dritte Etage hat je vier Fenster, alle mit Spiegelscheiben versehen. An dem Wohnhause hofwärts, links, befindet sich ein mit demselben in Verbindung stehender Anbau, massiv aus Ziegelsteinen erbaut, mit Dachziegeln gedeckt; derselbe ist außer dem Erdgeschosse eine Etage hoch; hieran schließt sich ein zweiter, ebenfalls in Ziegelsteinen erbauter, Stallung und Remise enthaltender Anbau mit kleinem Speicher. Hinter den Gebäuden und respektive dem Hofe liegt der Garten. Die vorbeschriebenen Gebäulichkeiten sind gegenwärtig von den Schuldnern selbst, sowie von der Rentnerin Wittwe Wocke und dem Schreiner Anton Maus bewohnt. — Erstgebot siebentausend fünfhundert Thaler.
2. Das daselbst in der Rudolphstraße gelegene Wohnhaus, rechts von dem oben ad eins beschriebenen und links von einem andern den Schuldnern Götschgen gehörigen Hause begrenzt, nebst Hinterbau, Hof und Garten, überhaupt mit allem An- und Zubehör, eingetragen im Grundsteuer-Kataster unter Sektion C. Numero zweihundert vier und neunzig, enthaltend im Ganzen einen Flächeninhalt von dreiundzwanzig Ruthen zwanzig Fuß. Das straßenwärts gelegene Wohnhaus besteht außer dem Erdgeschoß noch aus drei Etagen, ist massiv aus Ziegelsteinen erbaut, mit Dachziegeln gedeckt, und die vordere Façade geplieftert; in der letztern befindet sich rechts die Eingangsthüre; daneben zwei Fenster, die darüber befindliche erste, zweite und dritte Etage hat je drei Fenster. Mit dem Wohnhaus in Verbindung befindet sich hinter demselben ein großer, in Ziegelsteinen erbauter, mit Dachziegeln gedeckter, außer dem Erdgeschosse noch zwei Etagen hoher Hinterbau, daneben der Hof und hinter dem Ganzen der Garten. — Die eben beschriebenen Gebäulichkeiten werden gegenwärtig von dem Schreiner Leonard Schmitz, den Kessel-Arbeitern Mathias

Franken und Xavier Peltzer bewohnt. Erstgebot dreitausend Thaler.

Sowohl die ad ein, wie die ad zwei beschriebenen Gebäulichkeiten sind als Neubauten gegenwärtig noch steuerfrei; die hierauf bezügliche Bescheinigung, sowie die beglaubigten Auszüge aus dem Kataster und die Kaufbedingungen liegen auf der Gerichtsschreiberei zur Einsicht offen.

Aachen, den dreizehnten November eintausend achthundert neunundsechszig.

Der Friedensrichter des Stadtkreises, Justizrath,
(gez.) Degreck.

Für gleichlautenden Auszug:
Der Gerichtsschreiber, Blumhoffer.

Holzverkauf aus der Kgl. Oberförsterei Eupen.

814. Am Dienstag, den 4. Januar 1870, Morgens halb 10 Uhr, zu Ronheide bei Aachen, wird das Nachbenannte versteigert werden:

Försterei Preuß, Jagen 52, Schlag II.

137 Eichen-Nutzstämme, 1322 Kubikfuß enthaltend,
8 Klafter Eichen-Nutzholz,
2 Klafter Eichen-Scheitholz,
12 Klafter Eichen-Knüppelholz,
148 Klafter Eichen-Schanzen.

Ferner wird das Fällen, Rücken und Aufklaftern von circa 50 Klafter Buchen-Derbholz, 40 Klafter Reiser im Jagen 53 der vorgenannten Försterei mindestfordernd verdungen werden. Raeren, den 18. Dezember 1869.

Der Oberförster, v. Balland.

Holzverkauf aus dem Gemeindewalde von Büsbach.

815. Am Mittwoch, den 29. Dezember 1869, Morgens 10 Uhr, soll zu Büsbach bei dem Gastwirthe Wilh. Ganser, vor dem Bürgermeister Herrn Giesen, aus obigem Gemeindewalde folgendes Holzmaterial öffentlich meistbietend versteigert werden:

Distrikt Heinenknipp.

1. circa 45 Morgen Eichen-Schlagholz mit einigen Eichen-Oberständern in entsprechenden Loosen.
2. 40 Klafter Kiefern-Grubenholz und circa 20 Loose Kiefern-Reiserholz.

Die Förster Reinhardt und Schweizer zu Zweifall ertheilen nähere Auskunft.

Ferner wird bekannt gemacht, daß in der Kürze aus demselben Walde 60 Stück gefällte Eichen und circa 120 Klafter Kiefern-Durchforstung zum Verkaufe kommen.

Düren, den 15 Dezember 1869.

Der Forst-Administrator, Mohring.

Holzverkauf aus dem Stadtwalde von Eschweiler.

816. Am Donnerstag, den 30. Dezember, Morgens 11 Uhr, soll zu Eschweiler auf dem Rathhause vor dem Bürgermeister Herrn Ghmnich, aus dem obigen Walde folgendes Holzmaterial öffentlich meistbietend versteigert werden:

Distrikt Königshecke.

72 Morgen 25 bis 35jähriges Eichen-, Buchen-, Birken- etc. gemischtes Schlagholz mit einigen Eichen-Oberständern zu Nutzholz, Gruben- und Brandholz geeignet in entsprechenden Loosen.

Der Förster Mosebach zu Eschweiler ertheilt nähere Auskunft.

Düren, den 15. Dezember 1869.

Der Forst-Administrator, Mohring.

Druck von J. J. Beaufort, Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Verzeichniß

bereits früher gekündigter und nicht mehr verzinslicher Schuldverschreibungen der Anleihen von 185

1. Staats-Anleihe vom Jahre 1856.

Lit. C. à **200** Rthlr.

Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.
7497.	11

2. Staats-Anleihe vom Jahre 1859 (5 pCt.).

(Wegen der in der 13ten Verloosung gezogenen Schuldverschreibungen siehe das Verzeichniß vom 9. Juni 1

Lit. A. à **1000** Rthlr.

Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.
149.	9	1417 bis 20.	10	2455 bis 57.	12	3523. 24.	11	5498.	11	6722. 24.	[illegible]
411.	11	1825. 26.	10	3106.	10	3921.	12	5500.	11	6882.	[illegible]
787.	9	1991 bis 93.	11	3256.	11	4865. 67.	10	5980.	10	7007.	10
973. 75.	12	2034. 35. 52.		3310.	9	5383.	9	6149.	11	8109. 11. 12.	[illegible]
1036. 37.	11	54.	11	3441.	10						

Lit. B. à **500** Rthlr.

Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.
734. 42.	11	3093. 97.	10	5530.	9	8082. 84. 85.		11722. 28.	11	14596. 98.	[illegible]
1342. 43.	10	3754 bis 57.	10	6626. 28 bis 31.		89.	10	11774	12	14674. 75. 77	
2034. 38. 39.	12	4616. 17. 20.		34.	12	9292. 93. 95.		12801.	10	bis 79. 81. 83.	
2394. 95.	12	21. 23.	11	7150. 51. 55 bis		96.	10	13355. 57. 60.	12	84. 87. 88. 91.	12
2400. 2.	12	4644. 50. 52.	10	57.	11	10386. 91. 92.	12	14159. 60. 65.	11	14697.	11
2719. 23. 25 bis		4980. 82. 83.	11	7614. 15. 18.		11118. 19. 22.		14401. 8. 10.	12	17220. 22. 26.	[illegible]
27.	11	5404.	10	21.	10	23. 25. 26.	12				

Lit. C. à **200** Rthlr.

Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.
2604. 13. 17.		3813. 17. 18.		13105 bis 7. 9.		17250.	12	19128. 31.	11	21610 bis 12.	
19. 22. 25.	11	20 bis 22.	12	10. 16. 17. 21.		17443. 44. 52.		19259. 60. 65.		14 bis 16. 23.	
2781. 83. 84.		6656.	9	24. 28.	11	53. 56.	10	67. 68. 72. 77		24. 26 bis 30.	12
86. 88. 94. 96		7535. 36. 48.		17141. 43. 48.		17507 bis 11.		bis 79. 81.	11	21921.	[illegible]
bis 99.	10	49. 51.	11	49. 53.	10	14 bis 24. 26.		21232 bis 38.		22035. 36. 40.	
3056. 60. 63.		11257. 59. 60.		17159. 61. 66		30.	11	40. 42. 44.	11	41.	10
70.	10	62. 63. 67 bis		bis 70. 78.	11	18027. 30.	9	21407 bis 13.		22311. 21. 24.	
3534. 43.	10	71. 73. 77 bis		17232. 37 bis		19112 bis 14.		16. 18 bis 21.		31.	10
3803 bis 5. 7.	12	79.	12	40. 42. 44. 47.	12	16. 20. 26. 27.	11	24. 28. 31.	12	22433 bis 35.	12

Lit. D. à **100** Rthlr.

Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.
785.	9	6899.	11	13058. 59. 62. 63.		14404. 13. 16.		14544.	12	20478. 86. 89.	
1552. 59. 60.		6900.	11	65. 68. 70. 78.		19 bis 21. 23.		15351. 55 bis		90. 92. 94. 99.	12
62. 70 bis 72.		9501 bis 5. 9.		81. 85. 87. 88.	10	29 bis 34. 36.		57. 60. 66. 72.		20500.	12
77. 78. 80 bis		11. 12. 23. 27		13401. 4 bis 6.		40. 49.	11	75. 77. 82. 83.		21251. 54. 58. 60.	
82. 98. 99.	10	bis 29. 31. 34.		10. 13. 20. 21.		14502. 3. 11.		87. 90. 95. 97.	10	61. 64. 66 bis	
6853. 56. 62.		40. 41. 47 bis		23 bis 26. 28.		12. 14. 15. 20.		16411. 16. 33.	9	68. 73. 76. 77.	
63. 66 bis 70.		49.	12	32. 33. 36. 38.		22. 23. 25 bis		17653 bis 57.	8	80. 81. 82. 84.	
75 bis 80. 85.		12352. 70.	9	40. 48.	10	28. 30. 32. 34.		20453. 55. 58.		86. 87. 91. 92.	
87. 90. 91. 94.	11	13051 bis 53. 57.	10	14162.	8	35. 37. 38. 41.	12	60. 61. 63. 64.	12	94. 97 bis 99.	12

Lit. E. à **50** Rthlr.

Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.
502 bis 6. 14.		1447. 48. 51. 54		4166. 69. 90.		7038. 41. 44.		13419 bis 27.		17107 bis 10.	
17. 19. 20. 22.		bis 56. 60 bis		94. 96. 99.	10	62. 64. 73. 74.		33. 34. 36. 37.	10	19 bis 21. 28.	
23. 25. 26. 28.		66. 68. 71 bis		5012. 15. 58.	7	80. 86. 94. 95.		14897.	9	31. 38. 40. 41.	
30. 32. 33. 35.		73. 76. 77. 84.		5110. 16. 19.		98. 99.	10	14900.	9	44. 45. 47. 48.	
39. 41. 50. 54.		92 bis 95.	12	34. 42. 43. 45		9102. 4. 7. 14.		15901. 2. 4. 8.		51. 52. 54. 56.	
55. 59. 64. 70.		1972.	8	bis 48. 50. 54.		16. 23. 32. 33.		15. 17. 20. 23.		61. 68 bis 72.	
76 bis 78. 80		2384.	9	56. 57. 60 bis		35. 36. 38. 39.		31 bis 33. 38.		74. 75. 78. 82	
bis 82. 86. 87.		2564. 78.	8	62. 65. 67. 69.		42. 44. 46. 51.		39. 43 bis 49.		bis 84. 86. 87.	
92. 95. 98.	12	4101. 2. 6. 13.		70. 77 bis 83.		55. 56. 59 bis		52. 56. 57. 59		92. 93. 98.	11
1401. 2. 5. 7 bis		15. 18. 23 bis		85 bis 91. 95		71. 73. 77 bis		bis 65. 69 bis		17200.	11
9. 11. 12. 15.		25. 27. 31. 34.		bis 99.	11	80. 82. 85. 87		72. 76. 78 bis		20167. 73. 74.	
16. 18 bis 23.		38. 39. 47. 49		7013 bis 15. 18.		bis 89. 95. 98.	12	82. 84. 87. 90		83 bis 85. 90	

8 u. 1859 (5%).

Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.
8171. 72. . . .	10
8711. 12. 14. .	12
8827. 29. . . .	12
9762.	12
17227. 28. . . .	12
18483.	12
18556. 57. 63. 64.	11
19186. 90. . . .	11
19278. 79. . . .	9
22447. 50. 51. 54 bis 56. . .	12
25160. 61. 63 bis 65. 74. 75. 77 bis 80. 82. 83.	12
25241. 58. . . .	10
25559. 67 bis 73. 75. 78. . .	12
21300.	12
24202. 10. 15 bis 17. 21. 23. 25. 27. 35. 43. 45 bis 49. . .	11
27953. 54. 58. 60 bis 62. 66. 68. 69. 80 bis 83. 91.	11
20702. 4. 9 bis 11. 13. 18. 23 bis 26. 33. 35. 38 bis 41. 43 bis 46. 52. 53. 55. 57. 58. 64. 65. 72. 73. 76. [illegible] 94 . .	11
8. 20. [illegible]	

Verzeichniß

durch die Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung
Tage zur baaren Einlösung am 1. Juli 1870 gekündigten
Schuldverschreibungen

n Staats-Anleihe vom Jahre 1859.

uliefern mit Zins-Coupons Ser. III. Nr. 7. u. 8. nebst Talons.

bis 4687. 4898 bis 4902. 5908 bis 5911. 5913.
6872. 6943 bis 6947. 7213 bis 7217. 7223 bis
'313 bis 7317. 7774 bis 7778. 7789 bis 7793. 8382

70 Stück über 70,000 Rthlr.

1187. 3070 bis 3079. 4012 bis 4021. 4484 bis
8443 bis 8452. 9025 bis 9034. 12468 bis 12470.
5 bis 12488. 12881 bis 12890. 14943 bis 14950.
08 bis 16017. 17421 bis 17430. 18765 bis 18774.
bis 19235. 150 Stück über 75,000 Rthlr.

1500. 4702 bis 4726. 4777 bis 4801. 5527 bis
9680 bis 9704. 26984 bis 27008. 29134 bis 29158.

200 Stück über 40,000 Rthlr.

8850. 11001 bis 11050. 16101 bis 16150. 16751

200 Stück über 20,000 Rthlr.

15100. 22601 bis 22641. 141 Stück über 7,050 Rthlr.

Berlin, den 8. Dezember 1869

Königl. Hauptverwaltung der S

v. Wedell. Löwe. Meinh

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 53. Donnerstag, den 30. Dezember. 1869.

№ 809. Das Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes Nr. 40 enthält:

(Nr. 396.) Allerhöchster Erlaß vom 4. Dezember 1869, betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen im Betrage von 5,500,000 Thalern.

(Nr. 397.) Bekanntmachung, betreffend die äußersten Grenzen der im öffentlichen Verkehr noch zu duldenden Abweichungen der Maaße, Gewichte und Waagen von der absoluten Richtigkeit. Vom 6. Dezember 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 810. In Folge des Gesetzes vom 10. Juni d. Js., die Wechselstempelabgabe im Norddeutschen Bunde betreffend (B.-G.-Bl. S. 193) treten mit dem 1. Januar 1870 die gegenwärtig in der Preußischen Monarchie (mit Ausnahme der Hohenzollernschen Lande) bestehenden Vorschriften wegen Versteuerung der Wechsel außer Kraft, vorbehaltlich ihrer Anwendung auf die vor dem bezeichneten Tage ausgestellten inländischen oder von dem ersten inländischen Inhaber bereits aus den Händen gegebenen ausländischen Wechsel und Anweisungen.

Zur Versteuerung aller anderen Wechsel und Anweisungen sind vom 1. Januar 1870 ab nicht mehr die Preußischen, sondern die von den Postanstalten debitirten Bundes-Stempelmarken und mit dem Bundesstempel versehenen Blankets zu verwenden, wegen deren auf die, unter dem 13. d. Mts. erlassenen, durch das Bundesgesetzblatt Seite 691 u. ff. veröffentlichten Bekanntmachungen des Kanzlers des Norddeutschen Bundes verwiesen wird. Der Debit der Preußischen gestempelten Wechselblankets muß deshalb mit Ablauf dieses Monates und Jahres gänzlich eingestellt werden. Etwaige Anträge auf Ersatzleistung für dergleichen noch nicht verwendete und in unverdorbenem Zustande befindliche Blankets können unter Beifügung derselben bei den Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Aemtern angebracht werden, welche ermächtigt sind, die bis zum 1. April 1870 eingehenden desfallsigen Anträge nach vorgängiger Prüfung mittelst Umtausches gegen andere gültige Stempel-Materialien oder mittelst Erstattung des Verkaufspreises zu erledigen.

Um den Uebergang zu der neuen Einrichtung in Betreff des Wechselstempels zu erleichtern und Zuwiderhandlungen, welche auf Unkenntniß oder Mißverständniß des Gesetzes vom 10. Juni d. Js. beruhen möchten, vorzubeugen, wird im Anschluß an die gegenwärtige Bekanntmachung die an die Behörden der Verwaltung der indirekten Steuern in Preußen erlassene Anweisung, betreffend das Strafverfahren wegen Wechselstempel-Hinterziehung, durch die Amtsblätter veröffentlicht werden.

Berlin, den 19. Dezember 1869.

Der Finanzminister, gez. Camphausen.

Vorstehende Bekanntmachung nebst Anweisung, betreffend das Strafverfahren wegen Wechselstempel-Hinterziehung, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Köln, den 22. Dezember 1869.

Der Provinzialsteuer-Direktor, Wohlers.

Anweisung

betreffend das Strafverfahren wegen Wechselstempel-Hinterziehung nach dem Bundesgesetz vom 10. Juni 1869.

1. Das Strafverfahren wegen Wechselstempel-Hinterziehung ist einzuleiten, wenn ein steuerpflichtiger Wechsel oder eine steuerpflichtige Anweisung

a. überhaupt nicht, oder

b. mit einem geringeren als dem gesetzlich erforderlichen Abgabebetrage, oder

c. nicht rechtzeitig

versteuert ist.

2. Welche Wechsel und Anweisungen steuerfrei sind, ist im § 1 unter Nr. 1 und 2 und im § 24 des Gesetzes bestimmt.

Zur Erläuterung wird darauf hingewiesen, daß nach dem Sprachgebrauch des Gesetzes das ganze Gebiet des Norddeutschen Bundes, mit Ausnahme der Hohenzollernschen Lande, das „Inland“ und im Gegensatze hiezu die Hohenzollernschen Lande und alle Orte außerhalb des Bundesgebietes als „Ausland“ bezeichnet werden. In Betreff der Gebiete der einzelnen Bundesstaaten findet hiernach bezüglich des Wechselstempels kein Unterschied statt. Es ist also z. B. ein von Leipzig auf Bremen gezogener Wechsel im ganzen Bundesgebiet als ein inländischer zu behandeln und die etwa hinsichtlich desselben entdeckte Wechselstempel-Hinterziehung eintretenden Falles von den dazu berufenen Preußischen Behörden ebenso zu verfolgen, als wenn dieselbe bei einem Wechsel vorgekommen wäre, der von einem Preußischen Orte auf einen Preußischen Ort gezogen worden.

3. Mit der aus Vorstehendem sich ergebenden Maßgabe ist die bisherige Stempelfreiheit der vom Auslande auf das Ausland gezogenen Wechsel (der sogenannte Transito-Wechsel) im § 1 unter Nr. 1 beibehalten.

4. Die Stempelfreiheit ist ferner unter gewissen Be-

schränkungen und Bedingungen auch auf Wechsel, welche vom „Inlande auf das Ausland" gezogen sind, ausgedehnt. Hinsichtlich derselben ist insbesondere Folgendes zu beachten:

a. Die Befreiung bezieht sich überhaupt nur auf Wechsel, die auf Sicht oder spätestens innerhalb 10 Tagen nach dem Tage der Ausstellung zahlbar sind. Hiedurch sind alle Wechsel, deren Zahlungszeit auf eine beliebig bestimmte Frist nach Sicht oder sonst auf einen irgend wie bestimmten späteren als den zehnten Tag nach der Ausstellung festgesetzt ist, von der Befreiung ausgeschlossen.

b. Auch jene unter a bezeichneten Wechsel, auf welche sich die Befreiung bezieht, sind nur unter der Bedingung steuerfrei, daß sie vom Aussteller direkt in das „Ausland remittirt werden." Jede vorgängige Betheiligung einer anderen inländischen Person oder Firma hebt den Anspruch auf Befreiung von der Steuer auf, und stellt den betreffenden Wechsel allen anderen stempelpflichtigen Wechseln gleich.

5. Die bisherige Befreiung der Wechsel und Anweisungen über Beträge von „weniger als 50 Thlr." ist aufgehoben.

6. Der gesetzlich erforderliche Betrag der Stempelabgabe ist nach den Vorschriften in den §§ 2 und 3 des Gesetzes und den vom Bundesrathe erlassenen Ausführungsanordnungen zu berechnen.

Ist von einem Wechsel ein geringerer als der erforderliche Stempelbetrag entrichtet, so ist die Wechselstempel-Hinterziehung nur hinsichtlich des noch fehlenden Betrages zu verfolgen. (§ 15 des Gesetzes).

Jedem späteren Inhaber eines nicht vollständig versteuerten Wechsels ist gestattet, die von seinen Vordermännern zu wenig entrichtete Steuer durch Kassirung der den fehlenden Betrag darstellenden Bundesstempelmarken nachzuentrichten, und dadurch sich und etwaige spätere Hintermänner vor den Folgen der Hinterziehung zu schützen. Auf die von den Vordermännern verwirkte Strafe hat dies jedoch keinen Einfluß. (§ 11. a. E.)

7. Der Zeitpunkt, bis zu welchem die Versteuerung erfolgen muß, um dem Erforderniß der Rechtzeitigkeit zu genügen (§ 15 zweiter Absatz), ist in den §§ 6 bis 11 des Gesetzes näher bestimmt. Danach müssen:

a. inländische Wechsel von dem Aussteller, ausländische Wechsel von dem ersten inländischen Inhaber versteuert werden und zwar vor jeder weiteren Aushändigung.

Eine Ausnahme hiervon tritt nur rücksichtlich der Versendung zum Accept ein. Will der Aussteller des inländischen oder der „erste inländische Inhaber" des ausländischen Wechsels sich über dessen Annahme vergewissern, so kann er vor der Versteuerung, aber nur „bevor irgend ein inländisches Indossement" auf den Wechsel gesetzt wird, die Versendung zum Accept vornehmen (§ 17 erster Absatz). Jede andere und jede den vorstehenden Erfordernissen nicht entsprechende Disposition, bei welcher der unversteuerte Wechsel von dem Aussteller beziehungsweise dem ersten inländischen Inhaber aus den Händen gegeben wird, zieht die Strafe der Wechselstempel-Hinterziehung nach sich.

b. Der „inländische Acceptant" eines noch nicht versteuerten Wechsels muß dessen Versteuerung bewirken, ehe er seinerseits denselben zurückgibt oder anderweit aushändigt.

Der Einwand, daß das mit der Annahme-Erklärung versehene Exemplar nicht zum Umlaufe im Bundesgebiete bestimmt sei, kommt dem Acceptanten nur dann zu Statten, wenn die Rückseite des acceptirten Exemplares „vor der Rückgabe" dergestalt durchkreuzt wird, daß dadurch die weitere Benutzung desselben zum Indossiren ausgeschlossen ist. (§ 7, Absatz 2).

Der bisher nicht selten gemachte Einwand, daß ein Wechsel zur Zeit des Acceptes noch nicht vollständig ausgefüllt gewesen oder noch nicht vom Aussteller vollzogen oder sonst mangelhaft gewesen sei, ist für die Zukunft durch § 16 des Gesetzes ausgeschlossen.

8. Haben die in erster Linie zur Versteuerung des Wechsels Verpflichteten (vorstehend unter Nr. 7 a u. b) dieser Verpflichtung nicht genügt, so geht dieselbe nach § 11 des Gesetzes auf den nächsten und jeden ferneren inländischen Inhaber des Wechsels über, so lange die Versteuerung nicht nachgeholt ist.

Aus der Verbindung der Vorschriften in den §§ 4, 5 und 11 des Gesetzes ergibt sich, daß auch die späteren Inhaber für die Entrichtung des Wechselstempels ohne Weiteres solidarisch haften, daß mithin der der Bundeskasse entgegene Abgabenbetrag jederzeit von dem letzten oder einem früheren Inhaber erfordert und derselbe zur Versteuerung des Wechsels angehalten werden kann, so lange diese nicht bewirkt ist. Die Strafe der Wechselstempel-Hinterziehung trifft aber den späteren Inhaber nicht, wenn er die Versteuerung bewirkt ehe er eine der im § 11 bezeichneten Handlungen mit demselben vornimmt (Unterzeichnung, Indossirung, Veräußerung, Verpfändung, Aushändigung u. s. w.) Wegen der näheren Bestimmung des Ausdruckes „Inhaber des Wechsels" wird auf den § 5 des Gesetzes verwiesen. Einerseits ist über den Kreis der aus dem Wechsel selbst ersichtlichen Theilnehmer am Umlaufe hinausgegriffen, indem die Verantwortlichkeit für den Stempel und die eventuelle Strafbarkeit auf diejenigen ausgedehnt worden, welche den Wechsel erwerben, veräußern, verpfänden, als Sicherheit annehmen u. s. w., ohne daß ihr Name oder ihre Firma auf dem Wechsel gesetzt wird (z. B. im Falle eines Blanko-Indossements) andererseits macht fortan die „Präsentation zur Annahme" allein, wenn der Präsentant nicht in anderer Weise oder in anderer Eigenschaft noch betheiligt ist, denselben nicht für den Stempel verantwortlich.

Wer dagegen das acceptirte Exemplar in Verwahrung genommen hat, (zur Disposition des Umlaufs-Exemplars oder der umlaufenden Kopie) unterliegt der Verantwortlichkeit für die Versteuerung des Wechsels nach dem § 12 des Gesetzes.

9. Nach den Vorschriften in den §§ 8 bis 10 des Gesetzes bewendet es bei der Regel, daß die Stempel-Abgabe von den in mehreren Exemplaren ausgefertigten Wechseln nur einmal und zwar von demjenigen Exemplar zu entrichten ist, welches zum Umlaufe bestimmt ist. Die Steuerfreiheit der Duplikate und der Wechselkopien ist jedoch ausgeschlossen:

a. wenn sich auf denselben eine Wechsel-Erklärung — mit Ausnahme des Acceptes und der Noth-Adressen — befindet, die nicht auch auf ein nach Vorschrift des Gesetzes versteuertes Exemplar gesetzt ist. Unter dem der Allgemeinen Deutschen Wechsel-Ordnung geläufigen Ausdrucke „Wechsel-Erklärung" ist jede Erklärung zu verstehen, welche wechselmäßig verpflichtet, z. B. Indossament, Bürgschaft (vergl. Art. 85, 94 und f.) die Annahme-Erklärung ist hiervon ausgenommen, weil hinsichtlich derselben im § 7 (zweiter Absatz) die erforderliche besondere Bestimmung enthalten ist. Zugleich sind auch Noth-Adressen als Ausnahme genannt, um jeden Zweifel hierüber auszuschließen, obwohl diese strenggenommen überhaupt nicht als Wechsel-Erklärungen zu bezeichnen sind.

Hiernach ist z. B., wenn der Original-Wechsel zum Accept versandt und eine Kopie desselben zum Indossiren benutzt wird, die letztere zu versteuern, auch wenn von dem Original-Wechsel die Steuer bereits entrichtet war. Desgleichen ist, falls mehrere Exemplare desselben Wechsels an verschiedene Personen indossirt werden sollten, (Art. 67 Nr. 1 der Wechsel-Ordnung) jedes dieser Exemplare steuerpflichtig. Ferner muß ein nicht zum Umlauf bestimmtes Exemplar, wenn auf demselben eine „nicht auf das Umlaufs-Exemplar" gesetzte Bürgschafts-Erklärung abgegeben werden sollte, versteuert werden und dasselbe gilt, falls ein Duplikat des Wechsels, nachdem das ursprünglich zum Umlauf bestimmte Exemplar verloren oder in unrechte Hände gekommen sein sollte, zur weiteren Uebertragung benutzt wird u. s. w. Der Zeitpunkt, bis zu welchem die Versteuerung in Fällen der vorerwähnten Art bewirkt werden muß, um dem Erforderniß der Rechtzeitigkeit zu genügen, ist im § 9 im ersten Absatz bestimmt;

b. die Steuerpflichtigkeit eines Duplikates tritt außerdem dann ein, wenn dasselbe ohne Auslieferung eines versteuerten Exemplares — letzteres mag verloren oder in unrechte Hände gegangen sein u. s. w. — bezahlt oder Mangels Zahlung protestirt wird. (§ 9, 2. Absatz.)

10. In Betreff des Strafverfahrens und in allen übrigen Beziehungen wird auf die Bestimmungen des Gesetzes selbst verwiesen. Die festzusetzenden Geldbußen sind bis auf Weiteres ebenso zu verrechnen, wie die auf Grund der bisherigen Stempelgesetze eingezogenen Wechselstempel-Strafgelder.

Berlin, den 19. Dezember 1869.

Der Finanzminister, (gez.) Camphausen.

№ 811. Bekanntmachung.

wegen Einlösung der am 8. Januar 1870 fälligen Schatz-Anweisungen des Norddeutschen Bundes.

Die auf Grund des Bundesgesetzes vom 9. November 1867 (Bundesgesetzblatt Seite 157) ausgegebenen, „am 8. Januar 1870 fälligen Bundes-Schatz-Anweisungen vom 8. April d. J." werden in Berlin von der Staatsschulden-Tilgungskasse und außerhalb Berlins von den Bundes-Ober-Postkassen eingelöst. Die Einlösung erfolgt bei der Staatsschulden-Tilgungskasse vom 6. Januar k. J. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, in den Dienststunden, dagegen bei den Bundes-Ober-Postkassen vom Fälligkeitstage, den 8. Januar 1870 ab.

Da die Bundes-Schatz-Anweisungen, deren Einlösung außerhalb Berlins erfolgen soll, vor derselben „von der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst" verifizirt, und deshalb zunächst an dieselbe eingesendet werden müssen, so bleibt den Besitzern solcher Papiere, welche den Betrag bei einer Bundes-Ober-Postkasse in Empfang zu nehmen wünschen, überlassen, die Papiere der betreffenden Ober-Postkasse schon vor dem 8. Januar k. J. einzureichen, damit die Zahlung des Kapitals nebst Zinsen pünktlich erfolgen kann. „Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich auf einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Bundes-Schatz-Anweisungen wegen Einlösung derselben nicht einlassen."

Bei Einreichung dieser Bundes-Schatz-Anweisungen ist zugleich ein Verzeichniß derselben in zwei Exemplaren abzugeben, in welchem sie nach Littern, Nummern und Beträgen (Kapital und Zinsen vor der Linie getrennt, in der Linie in einer Summe) aufzuführen sind, und welches aufgerechnet und vom Inhaber unter Angabe seines Wohnorts unterschrieben sein muß. Das eine Exemplar dieses Verzeichnisses wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort wieder ausgehändigt und ist beim Empfange des baaren Geldes zurückzugeben. Die für die Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst bestimmten Einsendungen von Schatz-Anweisungen geschehen „direkt an diese Kasse," nicht an die Hauptverwaltung der Staatsschulden."

Berlin, den 23. Dezember 1869.

Hauptverwaltung der Staatsschulden:
v. Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

№ 812. In Gemäßheit Erlasses des Herrn Finanzministers III. 21,457, vom 19. d. Mts., wird mit Vorbehalt der Abänderung in Ausführung der §§ 16, 119 und 123—125 des mit dem 1. Januar 1870 in Kraft tretenden Vereinszollgesetzes vom 1. Juli c. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in der Rheinprovinz der Grenzbezirk in seiner bisherigen Ausdehnung beibehalten wird. Der Transportkontrole im Grenzbezirke werden bis auf Weiteres unterworfen:

A. An der holländischen und belgischen Grenze.

1. Roher und gebrannter Kaffe, 2. Tabak und Tabaksfabrikate, zu 1 und 2 in Mengen von mehr als

1 Pfund; 3. Baumwollenwaaren, Nummer 2. c. 1.—3., 4. leinene Waaren, Nummer 22. e. bis i., 5. seidene und halbseidene Waaren, Nummer 30 c. und d, 6. wollene Waaren, Nummer 41. c., zu 3.—6. in Mengen von mehr als 2 Pfund.

B. An der französischen Grenze.

1. Fertige Kleider und Leibwäsche, auch Putzwaaren, in Mengen von mehr als 2 Pfund; 2. kurze Waaren. Quincaillerien ꝛc., in Mengen von mehr als 1 Pfund; 3. Lederwaaren, Nummer 21. c. und d., 4. rother Wein, 5. Butter, 6. Käse, zu 3.—6. in Mengen von mehr als 5 Pfund; 7. Baumwollenwaaren, Position 2. c. 1.—3., 8. leinene Waaren, Position 22. e. bis i., 9. seidene und halbseidene Waaren, Position 30. c. und d., 10 wollene Waaren, Position 41. c., zu 7.—10. in Mengen von mehr als 2 Pfund.

Die in Bezug auf den Legitimationsschein-Verkehr bisher bestandenen Erleichterungen, wie die Zulässigkeit der Legitimation im Fabrikverkehr durch Gewährung von Freikarten u. s. w. bleiben auch für die Zukunft in Kraft. Der Transportkontrole im Grenzbezirke unterliegen ohne Beschränkung auf gewisse Waarengattungen oder geringste Mengen auch ferner alle Transporte auf den folgenden Straßen vom Inlande durch das Ausland nach dem Inlande, für welche an Stelle der Deklarationsscheine Legitimationsscheine ausgefertigt werden:

a. von Herzogenrath nach Pannesheide,
b. von Tülje über Weißenhaus nach Gemehret,
c. von Eupen über Baraque St. Michel nach Malmedy und in umgekehrter Richtung.

Von besonderen Beschränkungen des Hausirgewerbebetriebes — abgesehen von den im zweiten Absatz des § 124 des Vereinszollgesetzes ausgesprochenen Verboten, — sowie von besonderen Kontrolen des Marktbesuches wird einstweilen Abstand genommen. Was die Kontrole des stehenden Gewerbebetriebes betrifft, so ist bis auf Weiteres nur der Handel mit Kaffe, Tabak und Stuhlwaaren im Grenzbezirke der Buch- und Lagerkontrole in der bisherigen Weise unterworfen; diese Kontrole wird jedoch nur denjenigen Gewerbetreibenden gegenüber thatsächlich in Anwendung gebracht werden, welche wegen Zolldefraude bereits dringend verdächtig sind. Die Kontrole des Waarenverkehrs im Binnenlande endlich, wird nach Maßgabe des § 125 des Vereinszollgesetzes für Kaffe in dem bisherigen Umfange beibehalten. Die Bestimmungen über die Binnenkontrole für Stuhlwaaren bleiben vorbehalten.

Köln, den 22. Dezember 1869.

Der Provinzialsteuer-Direktor, Wohlers.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 813. Unter Hinweisung auf die Polizeiverordnung vom 7. September v. J. (Amtsblatt Stück 39. Seite 229) bringen wir hierdurch in Erinnerung, daß diejenigen Militairpflichtigen, welche sich nicht in der in § 59 der Militair-Ersatz-Instruktion für den Norddeutschen Bund vom 26. März v. J. vorgeschriebenen Zeit vom 15. Januar bis 1. Februar jeden Jahres, behufs Eintragung ihrer Namen in die Stammrollen bei der mit Führung derselben beauftragten Behörden des Orts melden, oder sich den Militair-Ersatz-Kommissionen überhaupt oder zur festgesetzten Zeit nicht vorstellen, außer anderen auf ihr Militairverhältniß bezüglichen Nachtheilen, eine Geldbuße von 10 Sgr. bis zu 10 Thlrn. event. eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe trifft, in sofern dieselben nicht durch fortgesetzte Renitenz als widerspenstige Militairpflichtige mit schwereren Strafen zu belegen sind.

Aachen, den 23. Dezember 1869.

№ 814. Das dem Wundarzt I. Klasse, J. H. Rathmann zu Burg-Reuland, vom 1. Dezember v. J. ab übertragene Kommissorium zur Verwaltung der kreiswundärztlichen Geschäfte im Kreise Malmedy ist seit ultimo November c. erloschen.

Aachen, den 23. Dezember 1869.

№ 815. Behufs definitiver Wiederbesetzung der im Kreise Malmedy erledigten Kreiswundarztstelle, womit ein jährliches Gehalt von 100 Thlrn. verbunden ist, werden qualifizirte Bewerber hierdurch aufgefordert, sich binnen 8 Wochen, unter Einreichung ihrer Qualifikations-Urkunden schriftlich bei uns zu melden.

Aachen, den 23. Dezember 1869.

№ 816. Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 9. März c. (Amtsblatt Seite 49) wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Termin zur Abhaltung der katholischen Hauskollekte für den katholischen Kirchenbau zu Effelsberg, Kreis Rheinbach, für diejenigen Orte, in welchen bisher noch nicht kollektirt worden, durch Ober-Präsidial-Erlaß vom 13. d. Mts. bis zum 1. Juni 1870 verlängert worden ist.

Aachen, den 23. Dezember 1869.

Patente.

№ 817. Den Civil-Ingenieuren Fischer und Stiehl zu Essen a. d. Ruhr ist unter dem 15. Dezember 1869 ein Patent auf einen Verdampfungsmesser für Dampfkessel in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

№ 818. Dem Ingenieur Rudolph Alfred Wens in Berlin ist unter dem 16. Dezember 1869 ein Patent auf eine Vorrichtung zum Kippen von Erdtransportwagen, so weit sie als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

№ 819. Dem Friseur G. Lieberknecht zu Wismar ist unter dem 17. Dezember 1869 ein Patent auf eine durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Maschine zum Ordnen von Haaren, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 820. Das Königliche Landgericht zu Düsseldorf hat durch Urtheil vom 15. Dezember d. J. zur

Feststellung der Abwesenheit des Schiffers Heinrich Willems, früher zu Hittorf wohnend, die Abhaltung eines Zeugenverhörs verordnet.

Köln, den 27. Dezember 1869.

Der General-Prokurator, Nicolovius.

Personal-Chronik.

№ 821. Wir haben den Katasterkontroleur Dubigk zu Düren zum Steuer-Empfänger für die Perceptur Heinsberg vom 1. März 1870 ab ernannt.

№ 822. Das dem praktischen Arzte Dr. Roethlichs zu Blankenheim zur Zeit ertheilte Kommissorium zur Verwaltung der Kreiswundarztstelle des Kreises Schleiden ist bis zum 1. Juni k. J. verlängert worden.

Oeffentlicher Verkauf zweier Baustellen.

828. Am Samstag, den 12. Februar k. J., Vormittags 10 Uhr, wird der unterzeichnete Bürgermeister im hiesigen Gemeindebureau, zwei am Wege von Kornelimünster nach Oberforstbach in unmittelbarer Nähe von Kornelimünster gelegene Baustellen, groß im Ganzen 83 Ruthen 50 Fuß, öffentlich an den Meistbietenden zum Verkauf ausstellen. Der Situationsplan sowie die Bedingungen liegen bis zum Verkaufstermine in meinem Bureau zur Einsicht offen.

Kornelimünster, den 21. Dezember 1869.

Der Bürgermeister, Krekels.

Holzverkauf aus dem Gemeindewald von Eilendorf.

829. Am Montag, den 17. Januar 1870, Vormittags 10 Uhr, werden im Bürgermeistereibureau hierselbst, aus dem Gemeindewald von Eilendorf, Distrikt Kohlesbruch:

a. 8 Morgen 25jähriges gemischtes Schlagholz in 8 Loosen,
b. 15 Eichenlaßreidel,

öffentlich an den Meistbietenden auf Kredit gegen Bürgschaft verkauft werden.

Der Gemeindeförster Sturm zu Bayerhaus wird auf Verlangen das Holz näher anweisen.

Eilendorf, den 28. Dezember 1869.

Der Bürgermeister, Lohausen.

Holzverkauf aus dem Gemeindewald von Forst.

830. Am Montag, den 17. Januar 1870, Nachmittags 3 Uhr, werden im Gemeindehause zu Forst aus dem Gemeindewald, Distrikt Leichenweg:

a. 14 Loose Kiefernstämme, Bau- und Grubenholz,
b. 3 Loose Reiserholz,
c. 23 gefällte Eichenstämme in 9 Loosen,
d. 5 Loose Schlag- und Reiserholz,

öffentlich an den Meistbietenden auf Kredit gegen Bürgschaft verkauft werden.

Der Gemeindeförster Schöffer zu Schönthal wird auf Verlangen das Holz näher anweisen.

Eilendorf, den 28. Dezember 1869.

Der Bürgermeister, Lohausen.

Druck von J. J. Beaufort, Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Zoll. Bund

Lebensversicherungs- & Erspar

Statutenänder

beschlossen in der außerordentlichen Generalversammlung vom
sterium des Innern laut hohem Erlaß vom

§. 18.

Im ersten Absatz:

„Er ernennt und entläßt die Mitglieder der Bankdirection (§. 20.) und der Revisionscommission (§. 28.) nebst den Bankärzten.

Im dritten Absatz statt Bureaubeamten: „Beamten."

§. 20.

„Bankdirection.

Die Bankdirection besteht aus zwei Mitgliedern; die Erhöhung dieser Zahl kann von der Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden.

In jedem Fall muß ein Mitglied der Direction kaufmännisch gebildet, ein anderes Rechtsverständiger sein.

Die Mitglieder der Bankdirection behalten — (wie bisher) —.

Als Sachverständige für die einer ärztlichen Beurtheilung bedürfenden Gegenstände sind der Bankdirection die erforderlichen Bankärzte mit berathender Stimme beigegeben.

Das übrige Personal und die Agenten werden durch die Bankdirection auf ein- oder mehrmonatliche Kündigung angestellt und entlassen.

Die Buchhalter können jedoch nur mit Zustimmung des Verwaltungsraths entlassen werden."

§. 21.

„Die Mitglieder der Bankdirection wie die sämmtlichen Angestellten der Bank haben den Statuten, ihren Instructionen und den Beschlüssen des Verwaltungsraths gemäß zu handeln.

Der Verwaltungsrath bezeichnet dasjenige Mitglied der Bankdirection, welches die Bureaugeschäfte zu leiten hat und für Ausführung der von ihm gefaßten Beschlüsse zunächst verantwortlich ist.

Die Beamten, welchen die Kasse anvertraut ist, haben eine angemessene Caution zu stellen."

§. 23.

„Die Ausfertigungen der Bankdirection werden von den Mitgliedern derselben unterzeichnet.

Bescheinigungen über Geldempfänge werden entweder von dem kaufmännischen Director, oder von dem Cassier in Gemeinschaft mit dem Buchhalter vollzogen."

Die §§. 24, 25 und 26

fallen aus.

§. 27.

„Die Lebensversicherungsanträge, die auf Todesfälle bezüglichen Papiere und überhaupt alle einer ärztlichen Beurtheilung bedürfenden Gegenstände sind von einem Bankarzt zu prüfen und zu begutachten."

§. 29.

Schlußsatz:

„Dem monatlichen Kassensturz hat ein von dem Verwaltungsrath zu bestimmendes Mitglied der Bankdirection anzuwohnen."

In den §§. 4, 14, 16, 19, 22, 23, 30,
31, 35, 40, 42, 45, 57.

ändert sich der Ausdruck „Bankbureau" in „Bankdirection".

„A
tragsteller
anzubring
In
angenom
Die
dem Age
ten persö
Die

„S
sichernden
manglung
nach eine
von der
Antragste
1)
haben."

„M
lichen R
sicherten

„D

„w

schließt n

„A
Monats
beschadet
den Schl
der Polic
nach dem
Versicher
zu bezahl

„D
ten erlau
ganzen
See auch
vorausge
schiffen e
mische R



